

N 102

1895

482

*Munkel Buch
Muster*

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes,
Stadtrathes und des Magistrates.

Jahrgang 1895.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

Nichtigstellung. Im Amtsblatte Nr. 70, „Verordnungen zc.“ VIII, 9 (pag. 63), 1. Spalte, Zeile 3 von unten, hat es statt „Amtsblatt Nr. 104 ex 1894“ richtig zu heißen: „Amtsblatt Nr. 104 ex 1893“.

A.

- Absuhr, siehe Geldstrafbeträge.
 Abgrenzung der Gewerbebefugnisse, siehe Pfaidler.
 Abtheilung, siehe Hohlziegelmauern.
 Abtrennung, siehe Grundstücke.
 Akademie der bildenden Künste in Wien — deren Zöglinge (des III. Jahrganges) besitzen das Einjährig-Freiwilligen-Recht V, 43
 Accidenzdruckereien, siehe Buchdruckereien.
 Acten, siehe Terminacten.
 Ärzte, städtische, siehe Sanitätsdienst.
 — siehe Anstaltsärzte.
 Agrarische Operationen, siehe Localcommissäre.
 Adipflicht, siehe Schankgläser.
 Aichung, siehe Wasserverbrauchsmesser.
 — siehe Wägemittel.
 Alpine Montangesellschaft, siehe Schlackensteine.
 Anstaltsärzte — deren Evidenzhaltung III, 19
 Apotheken, Handverkauf in denselben. — Pharmaceutische Specialitäten, deren Herstellung und Betrieb I, 5
 — Materialwarenhandlungen — Gewerbeberechtigungs-Abgrenzung XII, 106
 Arbeiter, siehe Impfzeugnisse.
 Arbeiter-Krankencassen — deren Ersatzpflicht an die öffentlichen Krankenanstalten IV, 26
 Arbeitsantritt — die Unterlassung einer Vereinbarung hierüber nicht strafbar II, 13
 Arbeitsvermittlung — Verbot der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften — hiefür VI, 47
 Argentinien, siehe Vice-Consul.
 Argentinische Republik — Bestellung eines Consuls . IV, 26
 Armenpercente werden bei Licitationen der Pfandleihanstalten nicht eingehoben X, 87
 Asbestolith — Dachtafeln X, 86
 Asphalt, dessen Verwendung zu Trottoirpflasterungen . IX, 79
 Assanierung, siehe Wasserläufe.
 Assentierung, siehe Untaugliche.
 Assentstation, siehe Gloggnitz.
 Anlegung, siehe Wählerlisten.
 Aufschristtafeln, siehe Straßen.

- Ausfuhr, siehe Beschau.
 Aushilfslehrkräfte, siehe Lehrer.
 Aushilfspersonale im Kaffeehausbetriebe — nicht versicherungspflichtig VIII, 65
 Ausnützung, siehe Baugründe.
 Austrägerscheine, siehe Gipsfiguren-Erzeuger.
 Austragscheine — deren Stempelbehandlung VIII, 66
 Ausverkäufe — deren Regelung III, 20, 23
 Auswanderung, siehe Brasilien.

B.

- Bahn, siehe Straßen.
 Bahnbedienstete, landsturmpflichtige — deren Meldung IX, 83
 Bahnhöfe, siehe Zeitungs-Verschleiß.
 Baierische Gesandtschaft in Wien XI, 92
 Balsam, siehe Wunderbalsam.
 Banbeschreibungen, siehe Heilanstalten.
 Bauconsens für Bauführungen der Gemeinde VI, 52
 Bauconsensbedingungen haften auf dem Banobjecte . X, 81
 Baugründe — deren allzugroße Ausnützung VI, 49
 Banmeistergewerbe — an verschiedenen Orten ausgeübt, Besteuerung desselben XII, 101
 Bauverhandlungen — Zuziehung von Sanitätsorganen V, 40
 Beante, siehe Wahlrecht.
 Bedingungen, siehe Bauconsensbedingungen . X, 81
 Begräbnisgelder, siehe Hilfscassen.
 Behörden, politische, siehe Militärpersonen.
 Beleggrünne, freie, in den Wiener Krankenanstalten — Auskunft hierüber an das Publicum seitens der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft . . III, 18
 Belvedere — k. und k. Schlossinspection III, 19
 Benzin, siehe Schiffsahrts-Unternehmungen.
 Bergbau, siehe Quellengebiet.
 Beschau für die nach Deutschland auszuführenden Viehpartien — gebührenfrei I, 7
 Besetzung von Lehrstellen X, 85
 Besteuerung, siehe Baumeistergewerbe.
 Bevölkerung — Berichterstattung über deren Bewegung IX, 74
 Bezirksgericht, siehe Floridsdorf.

Bezugszahlen — Anführung derselben bei Vorlagen an die k. k. n.-ö. Statthalterei III, 22
 Bierausfuhr aus Wien gegen Gebührenvergütung . . . I, 7
 Böhm Wilhelm, siehe Sicherheitsleiter.
 Bosnische Spitäler, siehe Spitäler.
 Brady'sche Myrrhen-Crème — verboten VII, 55
 Brandzeichen für Pferde, die vom Budapester Markte zur Schlachtung nach Wien transportiert werden II, 10
 Brautwein, siehe Gebrannte geistige Flüssigkeiten.
 Brautweinhandel, siehe Sonntagsruhe.
 Brasilien — Hintanhaltung der Auswanderung dahin VII, 53
 Buchdruckereien IX, 78
 Buchhandlung, siehe Volksbuchhandlung.
 Büffel- und Kuhfleisch — dessen Verkauf VI, 47

C.

Cadettenschule; siehe Landwehr-Cadettenschule.
 Canal, siehe Hauscanal.
 Canaleinmündungsgebühren — Nachlässe bei deren Bemessung XI, 93
 — deren Bemessung IV, 34
 Canalräumungen — contractswidrige, Amtshandlung darüber XII, 107
 Candidatenerzeuger, Hausierbewilligung im k. k. Prater — für dieselben IX, 75
 Cataster des Rindviehstandes, siehe Rindviehstands-Cataster.
 Central-Viehmarkt, siehe Marktordnung.
 Chilenischer Consul, siehe Consul.
 Commissionen — deren Ausschreibung XI, 99
 Concurz, siehe Gewerbezurücklegung.
 Consul, chilenischer — Bestellung eines solchen in Wien IX, 75
 — siehe Vice-Consul.
 — siehe Argentinische Republik.
 — Bestellung eines königl. großbritannischen VI, 45
 Controlversammlung — Termin derselben X, 84
 Cosmetien Grohlich's Flora Hair Milkon — verboten VI, 46
 Curatgeistliche — deren Dotationen von den Fondszuschlägen nicht befreit VIII, 63

D.

Dachdeckung, siehe Asbestolith.
 Dampffessel-Prüfungs-Certificate VIII, 64
 — Prüfungs- und Revisions-Certificate, österreichische — deren Anerkennung in Ungarn und umgekehrt VI, 47
 — Untersuchung VIII, 66
 Dampfschiffahrtsbedienstete — deren Enthebung vom Landsturme I, 2
 Departements V und XIV, siehe Magistratsdepartements.
 Diener, siehe Redaktionsdiener.
 Dienst- oder Lohnklagen — Zulässigkeit der gerichtlichen Klage trotz einer politischen Entscheidung . . VII, 53

Dienstboten, siehe Krankencassa.
 Diphtherie-Heilserum — Bedingungen für dessen Bezug aus dem Auslande III, 19
 — dessen Abgabe X, 81
 Donau — deren Kilometrierung I, 6
 Drahtzäune, siehe Stacheldrahtzäune.
 Druckereien, siehe Buchdruckereien.

E.

Eckhäuser, siehe Steuerfreiheit.
 Einbindtücher bei Pfandleih-Vicitationen . . . II, 13, V, 44
 Einbringung, siehe Mietzinsumlagen.
 Einhebung, siehe Genossenschaftsgebühren.
 Einhüllung, siehe Eßwaren.
 — siehe Weinlaub.
 Einjährig-Freiwillige, siehe Akademie der bildenden Künste.
 Einleitungen, siehe Hauscanal.
 Einmündung, siehe Hauptcanäle.
 Eintausch, siehe Hadernsammeln.
 Eisenbahn — k. k. Staatsbahnen — Fahrplan-Angelegheiten VII, 54
 Eisgewinnung und Verfrachtung XI, 89
 England, siehe Consul.
 Enthebung, siehe Dampfschiffahrts-Bedienstete.
 Entschädigung, siehe Thierschenfond.
 Erdarbeiten und Pflasterarbeiten — Offerte für dieselben V, 43
 Erhebungen, siehe Unfälle.
 Ersatzpflicht, siehe Arbeiter-Krankencassen.
 Eßwaren — Hintanhaltung von gesundheitschädlichem Papier zur Einhüllung VIII, 64
 Evidenz, siehe Anstaltsärzte.
 Erschindungs-Vormerkbücher XII, 105
 Export, siehe Vieh-Export.
 Extract, siehe Tabak.

F.

Färbung, siehe Zuckerbäckerwaren.
 Fahrordnung, siehe Tramway.
 Fahrplan, siehe Eisenbahn.
 Feilbietungen, öffentliche — Hintanhaltung von Übelständen VIII, 70
 Fenster, siehe Schlosser.
 Fensterputzapparat von Roidner Ignaz — dessen Zulassung VII, 59
 Fettstoffe — zum Genuße bestimmt — Verkehr derselben V, 41
 Feuerpolizeiliche Aufträge — Recurse dagegen . . VI, 49
 Feuerwehr, siehe Freiwillige Feuerwehr.
 Finnenkrankheit — deren Hintanhaltung XI, 92
 Firmatafeln für einen speciellen Handel, bei Gemischtwarenhandlern — erlaubt I, 1
 Firmen, siehe Gesellschaftsfirmen.
 Fische, siehe Schonzeiten.
 Finne, siehe Hausierhandel.

Floridsdorf, Bezirkshauptmannschaft	XI, 91
— Errichtung des Bezirksgerichtes	XI, 90
Forelle, siehe Regenbogenforelle.	
Freiwillige Feuerwehr — städtische Bedienstete als Mit-	
glieder derselben	VI, 50
Fütterung, siehe Schweine.	
Fuhrleute, siehe Landsturmpflicht.	

G.

Gagisten in der Reserve	XII, 107
Gasmotoren — Bedingungen für deren Lieferung	IX, 79
Gastgewerbe, siehe Schankconcessionen, siehe Zerlegung.	
Gebraunte geistige Flüssigkeiten — Rückvergütung der Gemeindeabgabe bei der Ausfuhr	V, 39
Gebür, siehe Arbeitsvermittlung.	
Gebühren, siehe Beschau.	
Geheimmittel, siehe Wunderbalsam.	
Geistige Flüssigkeiten, siehe Gebraunte geistige Flüssigkeiten.	
Geistliche, siehe Curatgeistliche.	
Geldstrafbeträge — deren Abfuhr	XI, 99
Geleitscheine, siehe Waffen.	
Gemeinde-Bauführungen, siehe Bauconsens.	
Gemeinde-Sanitätsdienst, siehe Sanitätsdienst.	
Gemischtwarenhändler, siehe Firmatafeln.	
Generalconsul, königl. griechischer — Bestellung eines solchen	VIII, 69
Genossenschaften — Verständigung derselben von Offert-	
auschreibungen	III, 22
Genossenschaft, siehe Arbeitsvermittlung.	
Genossenschaftsgebühren, rückständige, deren Einhebung	XII, 107
Genossenschafts-Krankencassen — erhalten keine Mit-	
theilung über Strafhandlungen gegen Gewerbe-	
inhaber wegen Nichtanmeldung von Gehilfen	IX, 78
Genossenschaftsversammlungs-Protokolle — deren Über-	
prüfung	IX, 80
Gerüste, siehe Stangengerüste.	
Geschirr, siehe Hadersammeln.	
Gesellschaftsfirmer — deren Übergang	IX, 74
Gewerbezurücklegung — Berechtigung des Concurssmassa-	
Verwalters hiezu	VIII, 65
Gifte — Verzeichnis der zum Absatze derselben berechtigten	
Versehler	II, 11
Gifthandel	IX, 76
Gipsceement, Meise's, — zulässig als Baumaterialie	VII, 55
Gipsfiguren-Erzenger — Austrägerscheine für dieselben	III, 22
Gläser, siehe Schankgläser.	
Glasäker und Glasmaler — deren Gewerbebefugnisse	V, 39
Glöckner, siehe Pflaster.	
Gloggnitz — Militär-Assentstation	III, 19
Groß-Besckerek, siehe Krankenhaus.	
Groß-Enzersdorf — Abgrenzung dieses politischen	
Bezirktes	XI, 91
Grundstücke — deren Abtrennung für Straßenzwecke	VIII, 61
Gutsverwaltung, siehe Schank.	

H.

Haarfärbemittel, siehe Krinochrom.	
Hadersammeln gegen Eintausch von Geschirr und alten	
Kleidern	II, 13
Hängegerüste (Joh. Müller'sche) — deren Zulassung	VIII, 68
Handels- und Gewerbekammer, siehe Wahlrecht.	
Handelsmarken — deren Registrierung	VIII, 67
Handverkauf, siehe Apotheken.	
Hauptcanäle, siehe Hauscanal.	
— deren Einmündung in umgebaute Hauptcanäle	XI, 92
Hauscanal-Einleitungen	XI, 91
Hausierbewilligung, siehe Candidatenerzeuger.	
Hausierer — deren Steuernachzahlung	V, 39
Hausierhandel, siehe Sonntagsruhe.	
— unbefugter — dessen Hintanhaltung	VI, 46
— Ausdehnung der Sonntagsruhe auf denselben	V, 43
— dessen Verbot für Fiume	IV, 26
Hebelpresse für Gold- und Silberinschriften — con-	
cessionsfrei	II, 9
Heer, siehe Recruten.	
Heilanstalten — bei deren Errichtung oder Adaptierung	
sind die Baubeschreibungen den Berichten an-	
zuschließen	I, 3
Heilpflaster, siehe Pflaster.	
Heilserum, siehe Diphtherie.	
Herzegowinische Spitäler, siehe Spitäler.	
Hilfscassen, registrierte, betreffend Versicherung von	
Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern	X, 84
— Musterstatut hiefür	III, 18
Hochquellen, siehe Quellengebiet.	
Höfe, fremde — Zusendung von literarischen und arti-	
stischen Arbeiten an diese	III, 20
Hofbau-Comités	III, 20
Hohlziegelmauern zur Abtheilung von Geschäftslocalen	VIII, 65
Hufbeschlag an Pferden durch Militär-Currschmiede oder	
Schmiede gestattet	IX, 78

I.

Impfzeugnisse für in Deutschland Erwerb suchende	
Arbeiter	VIII, 62
Industrielehrerinnen, siehe Lehrer.	
Infectionskrankheiten — Tabellen darüber	VIII, 64
Inschriften, siehe Hebelpresse.	
Instruction, siehe Markthallendiener.	

K.

Kalbefieber, siehe Thierseuchensonde.	
Kaffeehaus-Aushilfspersonale, siehe Aushilfsper-	
sonale.	
Kainit aus Kalusz	IX, 83
Kairo, siehe Spital.	
Kanal, siehe Canal.	
Kilometrierung, siehe Donau.	

Kirchliche Stiftungen, siehe Stiftungen.
 Kleider, alte, siehe Habernjammeln.
 Kosten, siehe Spital.
 Kranken- und Leichentransport im XII., XIV. und XV. Bezirke XI, 93
 Kranken- und Unfallversicherungsagenden, Dienstbotenkrankencassa-Agenden — deren Zuweisung an die magistratischen Bezirksämter VI, 51
 Krankenanstalten, siehe Spitäler.
 — siehe Belegräume.
 Krankenanstaltsfond — Beiträge von Verlassenschaften hiezu III, 23
 Krankengelder, siehe Hilfscaffen.
 Krankencassen, siehe Arbeiter-Krankencassen.
 Krankenhaus, öffentliches, in Neusatz XII, 101
 — öffentliches, in Groß-Beeskeref XII, 102
 Krankenversicherungsbeiträge — deren Einhebung . . VII, 59
 Krebse, siehe Schnozzeiten.
 Kreuz, rothes — Hintanhaltung des unbefugten Gebrauches desselben VIII, 62
 Krinodrom — Haarfärbemittel VIII, 64
 Kuhfleisch, siehe Büffel.

L.

Landesarmenfond — Beitrag von Verlassenschaften hiezu I, 3
 Landsturm, siehe Dampfschiffahrts-Bedienstete.
 Landsturmpflicht der Fuhrleute und Tragthierführer . IX, 74
 Landwehr, siehe Recruten.
 Landwehr-Cadetten- und Reitschule im III. Bezirke . X, 86
 Lebensmittelpreise — deren Notierung II, 11
 Lehrer — Bezirksaushilfelehrkräfte, Supplirung für Industrielehrerinnen, Lehrverpflichtung für Oberlehrer X, 85
 Lehrpersonen — Dienstalterszulagen — deren Anfallstermine V, 38
 — Vergütung von Übersiedlungsauslagen an dieselben V, 42
 Lehrstellen, siehe Besetzung.
 — siehe Mädchen-schulen.
 Leichen, siehe Krankentransport.
 Leiter, siehe Sicherheitsleiter.
 Leinenherstellungen II, 14
 Licitationen, siehe Armenpercente.
 Liqueure, siehe Zuckerbäckerwaren.
 Literarische und artistische Arbeiten, siehe Höfe, fremde.
 Localcommissäre, Landes- und Ministerial-Commissionen für agrarische Operationen — deren Amtswirkksamkeit VI, 47
 Lohnauszahlungen, siehe Marken.

M.

Mädchen-schulen — Lehrstellen-Systemisirung an denselben VI, 45
 Magistratische Bezirksämter, siehe Krankencassa.
 Magistrats-Departements V. und XIV. — Änderung der Geschäftseinteilung X, 87
 Mannschaft, siehe Mittagskost.
 Marken auf Senfen, Sichelu und Strohmesseru — deren obligatorische Führung VIII, 66
 — zu Lohnauszahlungen VIII, 63
 — siehe Handelsmarken.
 Markenschutzgesetz VIII, 70
 Markierung, siehe Schlackensteine.
 Marktcommissäre — deren Fachprüfung IX, 80
 Markthallendiener — Dienstinstruction für dieselben . VI, 34
 Marktordnung des Wiener Central-Viehmarktes — deren Abänderung XI, 91
 Marktverkehr, siehe Sonn- und Feiertagsruhe.
 — an Sonntagen I, 7, V, 43
 Massage VII, 53
 Materialwarenhandlungen, siehe Apotheken.
 Matriken-Eintragungen XI, 89
 Meliorationsfond, siehe Subventionierung.
 Mietzinsumlagen — deren Einbringung II, 14
 Militärpersonen unterstehen nicht der Strafcompetenz der politischen Behörden VIII, 61
 Ministerium des Innern — Übersiedlung einiger Abtheilungen III, 20
 Mitglieder, siehe Freiwillige Feuerwehren.
 Mittagskost — Vergütung für dieselbe an die Mannschaft I, 7
 Mödlinger allgemeines öffentliches Krankenhaus — Erhöhung der Verpflegstaxen daselbst VI, 47
 Motoren, siehe Gasmotoren.
 — siehe Schiffahrts-Unternehmungen.
 Müller'sches Hängegerüst, siehe Hängegerüste.
 Munition, siehe Waffen.

N.

Neusatz, siehe Krankenhaus.
 Nichtbefolgung der Vorschriften über die Sonntagsruhe, siehe Sonntagsruhe.
 Nürnbergerwarenhändler, siehe Uhren.

O.

Oberhollabrunn — Verpflegstaxe im dortigen allgemeinen Krankenhause V, 42
 Oberlehrer, siehe Lehrer.
 Offertauschreibungen, siehe Genossenschaften.
 Officiere, siehe Reserve.

B.

- Pässe**, siehe Viehexport.
Pass, siehe Russische Passvorschriften.
Papiereinhüllung, siehe Eiswaren.
Pastillen, siehe Sublimatpastillen.
Pensionsvorschrift der Wiener Gemeindebeamten und Diener — deren Abänderung IV, 33
Personalstandesausweise der städtischen Beamten und Diener — deren Ergänzung III, 22
Pfäidler und Wirkwaren-Erzeuger — deren Gewerbebefugnisse (Abgrenzung) I, 1
Pfandleihanstalten, siehe Armenpercente.
Pfandleih-Licitationen, siehe Einbindtücher.
Pferde, verunglückte, Rettungswägen hiefür IV, 25
 — siehe Brandzeichen.
Pflaster — Heil- und Wundpflaster des Ringelhardt Glöckner — verboten V, 42
Pflasterarbeiten, siehe Erdarbeiten.
Pharmaceuten und Veterinäre — deren Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst IV, 26
Pharmaceutische Specialitäten, siehe Apotheken.
Post- und Telegraphenämter, neue VI, 46, IX, 82
Post- und Telegraphenbedienstete — deren Unfallversicherung IX, 79
Prater, siehe Candidaten-Erzeuger.
Presse, siehe Hebelpresse.
Preise, siehe Lebensmittelpreise.
Privattechniker, behördlich autorisierte — deren Übersiedlungsanzeigen stempelfrei XII, 102
Protokolle, siehe Genossenschafts-Versammlungs-Protokolle.
Pulver und Salpeter — deren Verschleißpreise I, 5
Purkersdorf — Assentstation VIII, 63

Q.

- Quellengebiet** der Wiener Hochquellenleitung — Schutzrayon für dasselbe gegen Bergbau- und Schurfbetrieb XII, 103

R.

- Rabbinats-Candidaten** — Ergänzung des § 45, Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, rücksichtlich derselben III, 17
Rechtsmittel, siehe Recurs.
Reclamationen bei Militärstellungen (§§ 33 und 34 Wehrgesetz) I, 6
Recruten — deren Eintheilung in das Heer und in die Landwehr IV, 25
Recurse, siehe Feuerpolizeiliche Aufträge.
Recursentscheidung — Angabe der dagegen zulässigen Rechtsmittel VI, 49
Redaktionsdiener — deren Dienstverhältnis III, 17
Regenbogenforelle — deren Schonzeit X, 86

- Reisebureau** — concessionierte Gewerbe XII, 104
Reitschule, siehe Landwehr-Cadettenschule.
Religionsaustritt XII, 106
Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen — dessen Entlohnung VII, 60
Reserve, siehe Gagiisten.
Reserve-Officiere, siehe Reverse.
Rettungsgesellschaft, Wiener Freiwillige, siehe Belegräume.
Rettungswägen, siehe Pferde.
Reverse für Reserve-Officiere II, 13
Rindviehstands-Cataster VI, 47, IX, 83
Ringelhardt, siehe Pflaster.
Risalite — Bewertung des Straßengrundes hiefür IV, 34
Risalitgründe — deren Bewertung V, 43
Roidner, siehe Fensterputz-Apparate.
Rückvergütung, siehe Gebrannte geistige Flüssigkeiten.
Russische Passvorschriften VIII, 66

S.

- Salbe**, siehe Wundersalbe.
Salpeter, siehe Pulver.
Sammlungen, öffentliche I, 6, II, 11, III, 18, IV, 25, VI, 46, IX, 84, XI, 92, XII, 104
Sanitätsaufseher, siehe Sanitätsdienst.
Sanitätsdienst der Gemeinde — Vorschriften XI, 93
Sanitätsorgane, siehe Bauverhandlungen.
Schank- und Gastconcessionen — Verleihung von solchen an Gutsverwaltungen sind unstatthaft VI, 46
Schankgläser (sog. Stamperln) unter 0.11 Inhalt, nicht aichpflichtig X, 85
Schiffahrts-Unternehmungen mit Benzol-, Naphtha- und Petroleum-Motoren II, 9
Schlachtung, siehe Brandzeichen.
Schlackensteine der österr.-alpinen Montan-Gesellschaft — deren Markierung VIII, 63
Schlosser und Tischler — rücksichtlich des Anschlagens von Thüren, Fenster etc. VIII, 62
Schlossinspection, siehe Belvedere.
Schonzeiten für Wild, Krebse, Fische IX, 76
Schurfbetrieb, siehe Quellengebiet.
Schutzrayon, siehe Quellengebiet.
Schweine — Fütterung der in St. Marx eingestellten VIII, 66
Schweinepest — deren Abwehr und Tilgung VI, 48
Seusen, siehe Marken.
Sequester, städtische — Instruction VI, 50
Serbische Zigeuner, siehe Zigeuner.
Serum, siehe Diphtherie.
Sicheln, siehe Marken.
Sicherheitsleiter — Wilhelm Böhm'sche — deren Zulassung VII, 55
Sonn- und Feiertagsruhe I, 7, II, 14, IV, 27, V, 43, VII, 55, VIII, 69, X, 86, XI, 90
Sonntagsruhe der Biergärtner XII, 106
 — Maßnahmen gegen die Nichtbefolgung XII, 107

Specialitäten, siehe Apotheken.
 Spengler-Werkstätten — Abstellung von Übelständen in denselben III, 19
 Spital, siehe Krankenhaus.
 Spitäler mehrerer bosnisch-herzegowinischer Gemeinden — deren Anerkennung als allgemeine öffentliche Krankenanstalten II, 10
 — siehe Belegräume.
 Spital (Rudolf-Spital) in Kairo — Kostenvergütung VIII, 64
 Spitalanstalten, siehe Verpflegstagen.
 Spitalskosten, siehe Verpflegstagen.
 Spitalsverwiesene — deren Controle VIII, 69
 Staatsbahnen, siehe Eisenbahn.
 Stachelbrahtzäume I, 3
 Stamperln, siehe Schankgläser.
 Standesausweise, siehe Personalstandesausweise.
 Stangengerüste (System Hermann Heiland) I, 1
 Statistik, siehe Bevölkerung.
 Stellungen, siehe Reclamationen.
 Stempel, siehe Austragscheine.
 Stempelung, siehe Wasserverbrauchsmesser.
 Steuerfreiheit für zum Umbaue gelangende Eckhäuser I, 3
 Steuernachzahlung, siehe Hausierer.
 Stiftungen, kirchliche X, 82
 Strafbeträge, siehe Geldstrafbeträge.
 Strafcompetenz, siehe Militärpersonen.
 Strafvollzug im politischen Verfahren V, 41
 Straßen, siehe Grundstücke.
 Straßen- und Hausnummern-Tafeln V, 44
 Straßen, städtische — deren Benützung für Bahnzwecke IX, 73
 Straßengrund, siehe Risalite.
 Strohmesser, siehe Marken.
 Sublimatpastillen — deren Bezug nur aus Apotheken zulässig III, 18
 Subsistenz, siehe Reverse.
 Substitutionsnormale, siehe Volksschulen.
 Subventionierung von Unternehmungen aus dem staatlichen Meliorationsfonde I, 2
 Supplierung, siehe Lehrer.

S.

Tabakextract IV, 26, VIII, 62
 Tafeln, siehe Straßen.
 Tanzschul-Concessionen VII, 54
 Tanzschulen — Ausdehnung der Unterrichtszeit V, 43
 Techniker, siehe Privattechniker.
 Telegraphen, siehe Post.
 Telegraphenämter, siehe Post.
 — siehe Postämter.
 Terminacten — deren Vorlage X, 87
 Theerfarben, siehe Zuckerbäckerwaren.
 Thierry, siehe Wunderbalsam.
 Thiersendensfonde — Entschädigung aus denselben bei Schadenfällen durch Kalbfieber XII, 102
 Thüren, siehe Schlosser.

Eisdhler, siehe Schlosser.
 Tragthierführer, siehe Landsturmpflicht.
 Tramway-Gesellschaft — Nichtgenehmigung der Winterfahrordnung pro 1894/95 IX, 77
 — Errichtung eines Depots im X. Bezirke (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes) V, 37
 Transport, siehe Krankentransport.
 Trottoirbestreuung XI, 99
 Tücher, siehe Einbindtücher.

U.

Überfüllung, siehe Versammlungslocalitäten.
 Übersiedlungsauslagen, siehe Lehrpersonen.
 Uhren — deren Verkauf durch Nürnbergerwarenhändler VIII, 66
 Umlagen, siehe Mietzinsumlagen.
 Unfallversicherungsanstalt der Arbeiter — deren Beamte sind keine Fondsbeamte IX, 76
 — (Arbeiter) — deren Angestellte sind nicht versicherungspflichtig VIII, 66
 Unfallversicherung, siehe Krankencassa.
 — die Anmeldung hiezu II, 12
 — siehe Wahlrecht.
 Unfälle — deren Erhebung X, 84
 Untaugliche, offenkundig Untaugliche — deren Affentierung VII, 55
 Unterrichtszeit, siehe Tanzschulen.
 Unterstützung, siehe Subventionierung.

V.

Verbindungsbahn, Wiener — deren Verstaatlichung III, 17
 Verkaufszeiten, siehe Schonzeiten.
 Verlassenschaften, siehe Landesarmenfond und siehe Krankenanstaltsfond.
 Vermittlung, siehe Arbeitsvermittlung.
 Verpflegskosten, siehe Spital.
 Verpflegstagen der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich III, 20
 — der Wiener k. k. Krankenanstalten III, 22
 — in den Wiener k. k. Krankenanstalten I, 7
 Versammlungslocalitäten — Maßregeln gegen deren Überfüllung IX, 82
 Versicherungspflicht, siehe Aushilfspersonale.
 — siehe Unfallversicherung.
 Verstaatlichung, siehe Verbindungsbahn.
 Verzugszinsen — deren Berechnung bei rückständigen Staatsgebühren II, 10
 — von Umlagen und Steuern — deren Herabsetzung IV, 33
 Veterinäre, siehe Pharmaceuten.
 Viceconsul für Argentinien X, 85
 Vieherport — nach Deutschland und in die Schweiz — Einzelpässe hiefür IV, 25
 Viehmarkt, siehe Schweine.
 — siehe Marktordnung.
 Viehpässe, siehe Vieherport.

Viehpartien, siehe Beschau.
Volksbuchhandlung X, 86
Volksschulen — deren Substitutionsnormale XII, 105
Vorlage, siehe Terminacten.
Vorlagen, siehe Bezugszahlen.

W.

Wägemittel, die in Fabriken verwendeten — deren
 Nichtpflichtigkeit VIII, 65
Wählerlisten — Publication der Auflegung derselben . III, 22
Waffen- und Munitions-Gelcitcheine X, 82
Wagengebühren — deren Flüssigmachung III, 22
Wahlrecht — das qualifizierte, besitzen Beamte der
 Handels- und Gewerbekammer nicht XI, 90
 — das qualifizierte, besitzen Beamte der Unfall-
 versicherungsanstalten nicht XI, 89
Wanderlager II, 13
Wasserkreuzer I, 7
Wasserläufer — deren Affanierung VII, 54
Wassermesser, siehe Wasserverbrauchsmesser.
Wasserverbrauchsmesser — Aichung und Stempelung . III, 18
Wehrpflichtige, nicht assentirte, — Statistik der körper-
 lichen Gebrechen derselben VIII, 64
Wehrvorschriften, siehe Rabbinats-Candidaten.
 — erster und dritter Theil — Abänderungen IV, 33
Weinbau-Angelegenheiten IX, 78

Weinlaub — dessen Verwendung zur Einhüllung von
 Nahrungs- und Genussmitteln X, 84
Werkstätten, siehe Spenglerwerkstätten.
Wild, siehe Schonzeiten.
Wildschaden XII, 102
Wildschongesetz — Erlass wegen dessen strenger Be-
 obachtung VIII, 63
Wirkwaren-Erzenger, siehe Pfaidler.
Würste — Beimengung von Mehl (mit Ausnahme der
 Augsburgerwürste) verboten V, 38
Wunderbalsam und Wundersalbe von A. Thierry —
 verboten II, 9
Wundpflaster, siehe Pflaster.

Z.

Zäune, siehe Stacheldrahtzäune.
Zeitungs-Verschleiß an Sonntagen in den Wiener
 Bahnhöfen VIII, 69
Zerlegung der Befugnisse eines Gast- oder Schank-
 gewerbes — unstatthaft VI, 46
Ziergärtner, siehe Sonntagruhe.
Zigener, serbische — deren Behandlung I, 3
Zuckerbäckerwaren und Liqueure — Verwendung von
 Theerfarben zu deren Färbung X, 84
Zucker-Erzeugungsstätten — Bauführungen auf Grund-
 stücken, die an solche Erzeugungsstätten angrenzen . II, 10

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen zc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

1895.

I.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wirkwaren-Erzeuger und der Pfaidler. — 2. Gemischtwarenhändler erscheinen durch Führung von Firmentafeln für einen speciellen Handel nicht straffällig. — 3. Stangengerüste nach System Hermann Heiland. — 4. Enthebung Dampfschiffahrts-Bediensteter vom Landsturme. — 5. Subventionierung von Unternehmungen aus dem staatlichen Meliorationsfonde. — 6. Behandlung serbischer Zigeuner. — 7. Stacheldrahtzäune. — 8. Anschließung von Baubeschreibungen an Berichten, betreffend die Errichtung oder Adaptierung von Heilanstalten u. dgl. — 9. Steuerfreiheit für zum Umbau gelangende Gchäuser. — 10. Beitrag von Verlassenschaften zu dem n.ö. Landesarmenfonde. — 11. Handverkauf in Apotheken; Herstellung und Betrieb pharmaceutischer Specialitäten. — 12. Verschleißpreise für Pulver und Salpeter. — 13. Bewilligungen öffentlicher Sammlungen. — 14. Kilometrierung der Donau. — 15. Geltendmachung des Anspruches auf Begünstigungen bei Erfüllung der Militärdienstpflicht nach §§ 33 und 34 des Wehrgesetzes. — 16. Verpflegstagen in den Wiener k. k. Krankenanstalten. — 17. Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost. — 18. Bierausfuhr aus dem Wiener Linien-Verzehrungssteuergebiete gegen Gebührenvergütung. — 19. Sonntagsruhe und Marktverkehr. — 20. Die Beschau der zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Viehpartien — gebührenfrei. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 21. Wasserkreuzer. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894, beziehungsweise 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wirkwaren-Erzeuger und der Pfaidler.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat unterm 1. März 1894, Z. 13576 (M.-Z. 39962/XVII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Über den mit dem ä. Bericht vom 20. Februar 1894, Z. 133384/XVII, vorgelegten Recurs der Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk Leopoldstadt vom 8. Juli 1893, Z. 33771, mit welcher dem Ansuchen derselben um Zuweisung des Pfaidlers M. St. zur Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger mit der Begründung keine Folge gegeben wurde, dass die Erzeugung gestricter und gewirkter Strümpfe, Leibchen zc. einen Bestandtheil des Pfaidlergewerbes bilde, sowie über die unmittelbar hieran überreichte Eingabe dieser Genossenschaft de praes. 12. August 1893, nach welcher beiden die Genossenschaft eine hierortige Entscheidung über die Abgrenzung der Gewerbsberechtigungen der Wirkwaren-Erzeuger und der Pfaidler anstrebt, findet die k. k. Statthalterei unter gleichzeitiger Behebung der angefochtenen Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes im II. Bezirke vom 8. Juli 1893, Z. 33771, auf Grund des § 36, Alinea 2, des Gewerbegesetzes nach Einvernehmung der n.ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien zu erkennen, dass die Pfaidler zur Erzeugung gewirkter und gestricter Waren nicht, wohl aber zum Verschleiß gewirkter und gestricter Kleidungsstücke, sowie zur Verarbeitung gewirkter und gestricter Stoffe aller Art zu Wäsche und Kleidungsstücken, soweit die Herstellung letzteren überhaupt zusteht, berechtigt sind.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, dass die Gewerbsthätigkeit der Pfaidler in der Erzeugung von Wäsche und gewissen Kleidungsstücken aus Stoffen aller Art, somit aus gewirkten und gestricten, so gut wie aus gewebten besteht, demnach die Erzeugung dieser Stoffe selbst, das ist das Weben, Wirken oder Stricken, nicht zur Befugnis der Pfaidler gehört.

Ebenso wenig können die Pfaidler zur Vornahme letzterer Arbeiten berechtigt sein, wenn das Product derselben kein Stoff, sondern ein fertiges Kleidungsstück ist.

Die Befugnis zum Handel mit derartigen, durchaus gewirkten und gestricten Kleidungsstücken erscheint dagegen als ein hergebrachtes und wiederholt anerkanntes Recht der Pfaidler.

Gegen die vorstehende Entscheidung steht den betheiligten Genossenschaften der binnen vier Wochen ab intimato einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen.

Die Beilagen des eingangs citierten Berichtes folgen zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung zurück, insofern ein Recurs gegen diese Entscheidung dortamts nicht eingebracht wird, über deren eingetretene Rechtskraft seinerzeit anher zu berichten.

Desgleichen ist nach eingetretener Rechtskraft hinsichtlich des M. St. das weitere Amt zu handeln.

* * *

Erlaß der k. k. n.ö. Statthalterei vom 17. September 1894, Z. 68010 (M.-Z. 158865 ex 1894):

Die k. k. n.ö. Statthalterei findet sich nicht veranlaßt, über das Ansuchen der Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger in Wien um Zuerkennung des

Rechtes zum Handeln mit den durch Pfaidler hergestellten Artikeln im Grunde des § 36, Alinea 2, des Gewerbegesetzes mit einer Entscheidung vorzugehen, nachdem die Genossenschaft hinsichtlich des beanspruchten Rechtes weder auf eine Übung, noch auf ein hergebrachtes Recht hinzuweisen vermag.

Die Beilagen des Berichtes vom 26. August 1894, Z. 64430, folgen im Anschlusse mit der Aufforderung mit, hievon die Genossenschaft der Wirkwaren-Erzeuger unter Bekanntgabe der ihr gegen diese Entscheidung zustehenden Frist von vier Wochen für einen allfälligen Recurs an das hohe k. k. Handelsministerium sofort zu verständigen.

2.

(Gemischtwarenhändler erscheinen durch Führung von Firmentafeln für einen speciellen Handel nicht straffällig.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk nachstehende Entscheidung vom 7. Juli 1894, Z. 42098 (B.-A.-Z. 30877/I), intimiert:

Dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk (Innere Stadt) in Wien.

Nach dem Berichte vom 27. April 1894, Z. 39842, nach erfolgter Eintragung des h. o. Erkenntnisses in das Strafregister zur weiteren Veranlassung zurückgestellt.

Vom inneliegenden Erkenntnisse ist die Genossenschaft der Tapezierer mit dem Beifügen zu verständigen, dass der Inhaber eines Gewerbescheines für den Gemischtwarenhandel durch Führung der Firmentafel für einen speciellen Handel nicht als nach § 44 des Gewerbegesetzes straffällig angesehen werden kann, nachdem eine derartige äußere Bezeichnung der Betriebsstätte weder dem factischen speciellen Betriebe noch auch dem allgemeinen Gewerbsrechte des Inhabers eines solchen Gewerbescheines widerspricht und eine vollständig erschöpfende Bezeichnung des Gewerbes durch die citierte Gesetzesstelle nicht vorgeschrieben ist.

3.

(Stangengerüste nach System Hermann Heiland.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 31. October 1894, M.-Z. 72358, folgendes kundgemacht:

Über Einscheiden des Hermann Enke um Bewilligung zur Verwendung der Stangengerüste nach dem Systeme Hermann Heiland findet der Magistrat auf Grund der §§ 94 und 100 der Bauordnung für Wien die allgemeine Verwendung dieser in den vorgelegten Zeichnungen und der Beschreibung dargestellten Stangengerüste im Wiener Gemeindegebiete auf Widerruf und unter folgenden Beschränkungen zuzulassen:

1. Die Verwendung darf nur unter der Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisierten Civil- oder Bau-Ingenieurs, eines behördlich autorisierten Architekten, eines concessionierten Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters stattfinden, dessen Name, Charakter und Wohnort am Gerüste in leicht kenntlicher Weise ersichtlich zu machen ist.

2. Bei Aufstellungen auf öffentlichen Gehwegen muß ein mindestens 1 m breiter Streifen des Gehweges längs der Fahrbahn für den Verkehr frei bleiben. Ist dies nicht möglich, so kann die Anbringung nur gestattet werden, wenn eine Gefährdung des Verkehrs durch den Bestand des Gerüsts

oder umgekehrt nicht stattfindet und die im einzelnen Falle nothwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

3. Die Stangengerüste dürfen nur zu Arbeiten benützt werden, welche bloß die Anwesenheit einzelner weniger Arbeiter und keine Anhäufung von Materialien bedingen (Färbelungen, Anstrich etc.).

Die Arbeiter haben auf den Gerüsten ihre Werkzeuge beim Nichtgebrauche entweder in den Arbeitskörben oder in besonders befestigten Kästen zur Verhinderung des Herabfallens aufzubewahren. Gefäße für Mörtel, Farbe, Löthlösen etc. dürfen nicht unbefestigt gelassen werden.

Diese Vorschriften über die Versicherungen der Werkzeuge haben auch beim Aufstellen und beim Abmontieren zur Anwendung zu gelangen; das Hinabwerfen von Werkzeugen und Gerüstbestandtheilen auf die Straße ist verboten.

4. Über den Gehwegen ist zum Schutze der Vorübergehenden in einer Höhe von wenigstens 3 m ein Schutzdach aus mindestens 25 cm dicken Brettern mit Jagenabdeckung, und zwar in der Breite von der Hausflucht bis zu einer Entfernung von 50 cm vom Gehwegrande, oder wenigstens bis 1 m über die Flucht der Stangen so aufzurichten, daß der Verkehr der Stangen nicht behindert wird.

Der Rand dieses Daches ist durch ein hochkantig gestelltes, wenigstens 25 cm hohes Brett zu umsäumen. Der Aufzug für Mörtel und Materialien ist bei Aufstellungen an der öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb des Gerüsts anzubringen und vom öffentlichen Gehwege bis auf eine Höhe von 4 m zu umwandern.

5. Das Aufbrechen des Trottoirbelages zur Befestigung der Stangen ist unzulässig.

Beschädigungen des Straßenkörpers, der Pflasterung, der Telegraphen-, Telephonleitungen, Laternen, Schilder, Bezeichnungen, Bäume etc. sind zu vermeiden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, beziehungsweise der betreffenden Anstalt zu treffen. Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleibt der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar (§ 91 B.-D.).

6. Die Fensterspreizen (Gasrohre mit Schraubenbolzen), an welche die Stangen zur Festhaltung der aufrechten Stellung befestigt werden, müssen winkelfrecht an die gemauerten Fensterumrahmungen anschließen und fest angezogen werden. Solche Fensterspreizen sind zur Sicherung der Stellung der Stangen bei allen über dem Ebenerd und den Stangen gegenüber liegenden Fenstern anzuordnen.

Wenn es die Verhältnisse gestatten, sind die oberen Enden des Gerüsts mit dem Gebäudeinnern, wenn auch nur an einzelnen Stellen, zu verankern.

Zum Gerüstbelage dürfen nur gesunde Pfosten verwendet werden, welche auf den Consolen aufzuliegen haben und mit ihren Enden über die Auflagen mindestens 20 cm hinausragen müssen.

Bedeutend überhängende Pfosten dürfen nicht betreten werden und sind zur Verhinderung des Betretens dieser Endtheile an solchen Stellen abzuschränken.

Ist der freibleibende Raum zwischen dem Gerüstbelage und der aufgehenden Gebäudewand breiter als 40 cm, so sind auch an der Innenseite des Gerüsts Brustleihen anzubringen.

Sämmtliche Gerüstbestandtheile sind vor der Aufstellung in Bezug auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

Die Verwendung mangelhafter oder nicht vollkommen verlässlicher Gerüsttheile ist unzulässig.

7. Die Aufstellung eines Stangengerüsts ist schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 1) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen, und zwar bei einer Verwendung in den Bezirken I bis IX im Stadtbauamte und bei einer Verwendung in den übrigen Bezirken bei der Stadtbauamts-Abtheilung des betreffenden Bezirksamtes. In der Anzeige ist der Ort und der Zweck der Aufstellung des Gerüsts, der Beginn und die vermuthliche Dauer der Verwendung anzugeben.

Werden besondere öffentliche Anstalten (Telegraphen-, Telephonanstalten etc.) durch die Gerüstaufstellung berührt, so ist auch bei diesen in der gleichen Weise die Anzeige zu erstatten.

8. Der unter 1. bezeichnete Sachverständige ist auch besonders dafür verantwortlich, daß das Stangengerüst nicht früher benützt wird, bevor er sich nicht von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit und Aufstellung des Gerüsts, insbesondere der Gerüststreben und Fensterspreizen überzeugt hat.

Derselbe hat die Untersuchung zu wiederholen, wenn die Dauer der Aufstellung, von der letzten Untersuchung gerechnet, acht Tage erreicht hat.

Betraut der verantwortliche Sachverständige (Punkt 1) einen andern mit der Vornahme der Untersuchung, so bleibt dessenungeachtet auch ersterer verantwortlich.

9. Während der Dunkelheit ist durch Aufstellung tauglicher Laternen das Gerüst in der für die öffentliche Sicherheit nothwendigen Weise entsprechend zu beleuchten. (§ 35 Punkt 2 der Wiener Bauordnung.)

10. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, im Falle die Aufstellung des Gerüsts aus was immer für Gründen erfolgt, die gleichzeitige Untersuchung der erreichbaren hervorragenden Architekturtheile (Gesimse, Consolen, Sparrenköpfe, Figuren etc.), dann der Träger der Telegraphenbrähte und dergleichen in Bezug auf sichere Befestigung einer Untersuchung unterziehen zu lassen und muß die Mitbenützung des Gerüsts zu diesem Zwecke gestattet werden.

Auch die bei der Gerüstarbeit beschäftigten Personen sind verpflichtet, wahrgenommene Mängel an den bezeichneten Gegenständen der Baubehörde sofort zur Anzeige zu bringen.

11. Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 bis 300 fl., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

4.

(Enthebung Dampfschiffahrts-Bediensteter vom Landsturme.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. November 1894, Z. 86144 (M.-Z. 194465/XVI.) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses vom 23. October 1894, Z. 55525, hat das hohe k. k. Handelsministerium auf Grund des mit dem hohen k. k. Ministerium für Landesverteidigung gepflogenen Einvernehmens anher eröffnet, daß die Bestimmungen des Handelsministerial-Erlasses vom 6. Mai 1889, Z. 13060 (intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 25. Mai 1889, Z. 30144), wonach die Dampfschiffahrts-Gesellschaften ebenso wie die Eisenbahn-Verwaltungen die Verständigung der heimatzuständigen politischen Bezirksbehörden von der erwähnten Enthebung landsturmpflichtiger gesellschaftlicher Bediensteter vom Landsturmdienste unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung des Handelsministeriums vorzunehmen haben, auch weiterhin in Kraft bleiben.

Der Magistrat wird hievon mit der neuerlichen Weisung in die Kenntnis gesetzt, alle Zuschriften, welche auf die Enthebung von Bediensteten der Dampfschiffahrts-Gesellschaften vom Landsturme Bezug haben, unmittelbar an die betreffenden Dampfschiffahrts-Gesellschaften zu richten.

5.

(Subventionierung von Unternehmungen aus dem staatlichen Meliorationsfonde.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 21. November 1894, Z. 87214, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 22. October 1894, Z. 14417, im Hinblick auf die wiederholt gemachte Erfahrung, daß bei aus dem staatlichen Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116) subventionierten Unternehmungen nach erfolgter gesetzlicher Regelung wesentliche Abänderungen und Ergänzungen der genehmigten Projecte eintreten mußten, welche Überschreitungen des präliminirten Kostenaufwandes zur Folge hatten, für die Zukunft bezüglich der Prüfung dieser Projecte, sofern dieselben nicht von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verfaßt sind, die Einhaltung des nachstehenden Vorganges anzuordnen gefunden.

Kommen Projecte von Unternehmungen zur Vorlage, für welche eine Subvention aus dem staatlichen Meliorationsfonde angesprochen wird, so sind diese Projecte in bautechnischer Hinsicht zunächst unter allen Umständen durch technische Organe des Staates einer meritorischen Prüfung an Ort und Stelle zu unterziehen.

Bei Unternehmungen geringeren Umfanges kann diese Prüfung durch die betreffenden Baubezirksorgane durchgeführt werden.

Gehen aber solche Unternehmungen über den Umfang einer örtlich beschränkten Anlage hinaus, so wird mit der bezüglichen localen Prüfung des Projectes ein Beamter des technischen Departements der k. k. Statthalterei zu betrauen sein.

Bei Meliorations-Unternehmungen von größerer Wichtigkeit und Tragweite behält sich das Ackerbauministerium vor, auch selbst einen technischen Delegierten zur Vornahme der localen Prüfung zu entsenden, welchem erforderlichenfalls auch ein mit den Localverhältnissen vertrautes technisches Organ der Bezirksbehörde oder der k. k. Statthalterei beigegeben werden kann.

Es werden daher die von dem technischen Departement der Statthalterei als besonders wichtig erkannten Projecte zunächst dem Ackerbauministerium behufs eventueller Entsendung eines Delegierten zur Kenntnis zu bringen sein.

Insofern es nöthig erscheint, werden bei der localen Überprüfung wichtiger Projecte auch Experten aus dem Kreise der mit den betreffenden Verhältnissen vertrauten Fachleute, in einzelnen Fällen auch geologische und culturtechnische Sachverständige zuzuziehen sein.

Die mit der localen Prüfung betrauten Organe werden die etwa als zweckmäßig erkannten Modificationen des Projectes zu beantragen und auch die meritorische Prüfung des veranschlagten Kostenaufwandes vorzunehmen haben.

Dabei wird insbesondere auf die Begutachtung der Preisansätze mit Rücksicht auf die maßgebenden Localverhältnisse einzugehen und auf die Bemessung und Einbeziehung eines angemessenen Pauschales als Reserve für unvorhergesehene Herstellungen im Sinne der Bestimmung Alinea A VI 10 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. December 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1886) Rücksicht zu nehmen sein.

Über das so geprüfte Project wird sodann über Einschreiten der Unternehmer das Verfahren nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durchzuführen sein. Sollten sich auf Grund derselben noch weitere Änderungen oder Ergänzungen des Projectes als nothwendig erweisen, so ist mit Rücksicht auf diese Änderungen die Ergänzung sowohl in dem Projecte, als auch in dem Kostenaufschlage vorzunehmen.

Endlich wird dieser ergänzte Kostenaufschlag jedenfalls auch der Adjustierung entweder durch den betreffenden k. k. Bezirksingenieur oder durch das technische Departement der k. k. Statthalterei zu unterziehen sein. Erst dann wird das Project dem Ackerbauministerium zur definitiven Schlußfassung bezüglich der Subventionierung des Unternehmens aus dem staatlichen Meliorationsfonde vorzulegen sein.

Die mit der Prüfung der Projecte verbundenen Kosten werden von den als Unternehmer auftretenden Parteien zu tragen sein, worauf dieselben fallweise aufmerksam zu machen sind.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

6.

(Behandlung serbischer Zigeuner.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. December 1894, Z. 89629 (Expof.-Z. 6245), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einem Berichte des Herrn Statthalters in Triest an das hohe k. k. Ministerium des Innern sind in den Monaten April und Mai vorigen Jahres im Küstenlande mehrere serbische Zigeunerbanden, welche zahlreiche Pferde, Wagen und Bären mit sich führten, aufgetaucht.

Diese mit zur Reise nach Italien ausgestellten Auslandspässen der serbischen Regierung versehenen Zigeunerbanden waren offenbar durch Ungarn und Croatien nach Krain und von dort in das Küstenland eingebrochen und mußten, da der Aufenthalt dieser Banden in Oesterreich unsittlich ist, und da anzunehmen war, daß deren Zurückweisung an der italienischen Grenze erfolgen werde, mittels Gendarmarie-Escorte dahin zurück instradirt werden, woher sie gekommen waren.

Aus diesem Anlasse wurden zur Hintanhaltung des Eindringens serbischer Zigeunerbanden nach Oesterreich mit dem königl. ungarischen Ministerium des Innern und der königl. croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, sowie im diplomatischen Wege mit der königl. serbischen Regierung Verhandlungen eingeleitet, welche nunmehr zum Abschlusse gelangt sind und laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. November 1894, Z. 28723, nachstehendes Ergebnis hatten.

Das königl. ungarische Ministerium des Innern und die königl. croatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung haben die in Frage kommenden Behörden angewiesen, die aus Serbien kommenden Zigeunerbanden, insbesondere wenn sie Bären mit sich führen, ohne Rücksicht auf allfällige Reisepässe an der Grenze anzuhalten und sofort zurückzuweisen.

Ferner hat sich die königl. ungarische Regierung damit einverstanden erklärt, daß die aus Ungarn nach Serbien überiretenden Zigeunerbanden ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Reisepässen versehen sind oder nicht, zurückgewiesen werden. Endlich hat zufolge einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern die königl. serbische Regierung ihrerseits die Verfügung getroffen, daß den Zigeunern, welche serbische Untertanen sind, in Zukunft keine Pässe mehr zum Übertritte nach Oesterreich-Ungarn und Italien ausfolgt werden dürfen, und daß den Zigeunern, die aus Oesterreich-Ungarn nach Serbien kommen wollen, der Eintritt verweigert werde, gleichviel, ob dieselben mit Pässen versehen sind oder nicht.

Nach einer weiteren Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern waren die königl. italienischen Consulate seitens der königl. italienischen Regierung bereits mittels Circular Erlasses vom 28. August 1891 angewiesen worden, ihr Visum solchen Zigeunerbanden, welche nach Italien reisen wollten, zu verweigern.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 20. September 1888, Z. 52107 (siehe Magistratisches Verordnungsblatt, Seite 43 ex 1889), und dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß demnach serbische Zigeunerbanden, die aus Ungarn kommen, gleichviel, ob sie mit Pässen versehen sind oder nicht, nach Ungarn zurückzuweisen sind.

7.

(Stacheldrahtzäune.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. December 1894, Z. 43798 (M.-Z. 207428/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Auf Grund eines von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt gestellten Antrages auf Erlassung eines allgemeinen Verbotes der Anbringung von Stacheldrahtzäunen längs begangener Wege hat die Statthalterei Erhebungen über die Wahrnehmungen gepflogen, welche bisher bezüglich des Bestandes und der Gefährlichkeit von Stacheldraht-Einfriedungen gemacht wurden.

Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen ist die Verwendung von Stacheldraht zu Einfriedungszwecken dormalen noch eine sehr vereinzelt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Anwendung von Stacheldraht für Einfriedungen an frequenten Wegen nicht unbedenklich erscheine, indem derselbe nicht nur in geringer Entfernung vom Boden angebracht und mit nach außen gelehten Spitzen gespannt ist, wodurch insbesondere bei schmalen Wegen leicht Verletzungen verursacht werden können.

Die Erlassung eines allgemeinen Verbotes solcher Einfriedungen erscheine jedoch nicht gerechtfertigt, weil in dem Bestande und in der Verwendung von Stacheldrahtzäunen auch an begangenen Wegen dann, wenn der Draht mit der nöthigen Vorsicht und außerhalb des Berührungsbereiches der Passanten angebracht ist, an und für sich eine Gefahr für die persönliche Sicherheit nicht erblickt werden kann.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß bei Außerachtlassung der entsprechenden Vorsicht solche Draht-Einfriedungen sicherheitsgefährlich werden können und daß deren Zulässigkeit in einzelnen Fällen durch die obwaltenden, insbesondere lokalen Verhältnisse bedingt ist.

Diesfalls ist die Sicherheitsbehörde berechtigt und verpflichtet, in concreten Fällen einzuschreiten, den in Betracht kommenden lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen und nach

Maßgabe derselben bestehende, gefährliche derartige Einfriedungen abzustellen und die Neuherstellung solcher zu verbieten.

Der Gemeinde ist in diesen Richtungen bei Handhabung der Sicherheits- und Baupolizei eine genügende Ingerenz eingeräumt, und kann mit den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen das Auslangen gefunden werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, vorkommenden Falles die entsprechenden Verfügungen einvernehmlich mit der k. k. Polizeidirection in Wien zu treffen.

8.

(Anschließung von Baubeschreibungen an Berichten, betreffend die Errichtung oder Adaptierung von Heilanstalten u. dgl.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. December 1894, Z. 84077 (M.-Z. 207423/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß den Verhandlungsacten, welche die Errichtung oder Adaptierung von Heil- und ähnlichen Anstalten betrafen und von den unterstehenden Behörden zur Entscheidung anher vorgelegt wurden, eine Baubeschreibung nicht angeschlossen war.

Da durch eine solche Unterlassung die sanitäre Begutachtung der vorgelegten Projecte, beziehungsweise die Entscheidung der betreffenden Vorlage wesentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, in Zukunft jedem derartigen Verhandlungsacte eine eingehende Beschreibung des zu errichtenden Baues beizuschließen zu lassen, aus welcher die beabsichtigte Verwendung der einzelnen Räume, sowie die Cubikmaße der zum Aufenthalte von Kranken, Siechen u. dgl. bestimmten Localitäten ersehen werden kann.

9.

(Steuerfreiheit für zum Umbau gelangende Eckhäuser.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 31. December 1894, M.-Z. 210940/IX, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Note der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection vom 9. December 1894, Z. 70260, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 2. December 1894, Z. 45958, über den Recurs der M. B. die Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 28. Juni 1894, Z. 26051, mit welcher bloß für den innerhalb 25 m von der Regulierungslinie (Baulinie) der Lerchenfelderstraße gelegenen Theil des Umbaues des Hauses Conscr.-Nr. 474 (Eckhaus Lerchenfelderstraße Dr.-Nr. 86 und Lerchengasse Dr.-Nr. 1) im VIII. Bezirke in Wien die 18jährige Steuerbefreiung im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54, für den weiter als 25 m von der Regulierungslinie (Baulinie) der Lerchenfelderstraße gelegenen Theil des bezeichneten Umbaues aber bloß die 12jährige Steuerbefreiung im Grunde des Gesetzes vom 25. März 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 39) bewilligt worden ist, dahin abgeändert, daß für alle Bestandtheile (top. Nr. 1 bis 103) des bezeichneten Umbaues die Steuerbefreiung für die Zeit vom 31. October 1893 bis einschließlich zum 30. October 1911 bewilligt wurde.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat gleichzeitig eröffnet, daß diese Entscheidung sich darauf gründet, daß nach der vom Referenten des Steuer-ausschusses des Abgeordnetenhauses auf G. und eines von diesem Ausschusse gefaßten Beschlusses (Nr. 662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893, Seite 4) mit Zustimmung der Regierung im Abgeordnetenhause, XI. Session, 229. (Vormittags-) Sitzung vom 22. März 1893 (stenographisches Protokoll, Seite 10943), abgegebenen Erklärung der § 1 des bezeichneten Gesetzes dahin auszulegen ist, daß bei Eckhäusern für die Berechnung des durch die Gewährung der verlängerten Steuerfreiheit begünstigten Raumes von 25 m „von der Straßenregulierungslinie“ nicht bloß diejenige Regulierungslinie maßgebend zu sein hat, welche für die Straße, unter deren Namen das betreffende Haus in dem Verzeichnisse aufgezählt erscheint, bestimmt oder noch zu bestimmen ist, sondern daß die Entfernung von 25 m eventuell auch von der Straßenlinie der bezüglichen Seitengasse zu berechnen ist.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, daß die k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection zufolge der eingangs citirten Note in Zukunft bei ihren Entscheidungen über die Bewilligung der 18jährigen Steuerfreiheit, betreffend umgebaute Eckhäuser in Wien, welche in dem dem Gesetze vom 5. April 1893, Nr. 54 R.-G.-Bl. beigegebenen Verzeichnisse in einer Straße verzeichnet sind, nach den vorausgeführten Principien vorgehen wird.

10.

(Beitrag von Verlassenschaften zu dem n.-ö. Landesarmenfonde.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 12. December 1894, zur Durchführung des Gesetzes vom 13. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54 (R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1895):

§ 1.

Bemessung.

Die Bemessung des Landesarmenfondsbeitrages hat von der zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufenen Behörde zu erfolgen.

In den Fällen, in welchen die Gerichte die Vermögensübertragungsgebür bemessen, haben dieselben die Bemessung des Beitrages mittels Bescheid nach dem Muster A*) der zahlungspflichtigen Partei bekanntzugeben und hievon ein Duplicat, auf welchem der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszu-schreiben ist, dem zur Empfangnahme bestimmten Steueramte, ein Triplicat dem niederösterreichischen Landesauschusse zuzustellen.

Erfolgt die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür durch die Finanzbehörde (Amt), so hat dieselbe den Beitrag gleichzeitig mit der staatlichen Übertragungsgebür unter Benützung des Zahlungsauftragsformulars nach dem Muster B zu bemessen.

§ 2.

Vorschreibung und Evidenzhaltung.

Über die nach § 1 bemessenen Beiträge hat das zur Empfangnahme bestimmte Steueramt ein „Liquidationsbuch über die nach dem Gesetze vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 54, zu Gunsten des niederösterreichischen Landesarmenfondes einzuhelbenden Beiträge von Verlassenschaften“ (Beitragsliquidationsbuch) nach dem Muster C zu führen.

Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden, alljährlich mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen.

Die Postnummer des Beitragsliquidationsbuches ist bei der bezüglichen B-Register-Post des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebüren in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

Die Rubriken 7 bis 11 des Beitragsliquidationsbuches bleiben bei gerichtlichen Bemessungen des Beitrages unausgefüllt.

Bei Bemessungen durch die Finanzbehörden werden die Rubriken 8, 9, 11 nur dann ausgefüllt, wenn sich im Nachlasse ein außerhalb des Erzherzogthumes Osterreich unter der Enns befindliches unbewegliches Vermögen befindet.

Zu dem Beitragsliquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

Nach Schluss eines jeden Monates hat das Steueramt über die im Laufe des Monates erfolgten Vorsreibungen im Beitragsliquidationsbuche einen wortgetreuen Auszug aus diesem Buche zu verfassen und dem Stat-subjournale für den Landesfond zuzulegen.

Ebenso wie die bemessene Staatsgebür sind auch die vorgeschriebenen Fondsbeiträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von Seite der Finanzorgane oder der Gerichte erfolgte — im Auszuge G (Muster ΔVI zu § 52, des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren) bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Eidenz zu halten, und zwar in der Weise, dass dort, wo der Vorschreibung eines Armenfondsbeitrages eine Vorschreibung im B-Register entspricht, diese Vorschreibung in Form eines Bruches ersichtlich zu machen ist, dessen Zähler die Staatsgebür, dessen Nenner der Beitrag zum Landesarmenfonde bildet, während in anderen Fällen der Zähler des betreffenden Bruches mit 0 zu bezeichnen ist.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebür auch die Fälligkeit des correspondierenden Fondsbeitrages hinausgeschoben ist, haben die vorstehenden Bestimmungen, insoweit es sich um die Ausnahme und Evidenzhaltung des correspondierenden Fondsbeitrages im Vormerke X b über die Staatsgebür handelt, sinngemäße Anwendung zu finden. Die Vormerkung ist in der Rubrik „Anmerkung des Beitragsliquidationsbuches“ ersichtlich zu machen.

§ 3.

Einzahlung.

Die zur Einzahlung gelangenden Beträge an Fondsbeiträgen sind postenweise in dem nach dem Muster D zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und werden mit der monatlichen Schlusssumme in das — dem Conto corrente-Journale beiliegende — Stat-subjournal für den Landesfond übertragen.

Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Stat-subjournales.

§ 4.

Fälligkeit und Verzugszinsen.

Der Armenfondsbeitrag ist binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages (Bescheides) gerechnet, zu berichtigen und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist 5percentige Verzugszinsen zu entrichten.

§ 5.

Executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung des Fondsbeitrages hat in derselben Weise wie die der Staatsgebüren zu erfolgen, und obliegt ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz oder Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Dieselben haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§ 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Armenfondsbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

§ 6.

Rechtsmittel.

Über Recurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Fondsbeiträge entscheidet im Instanzenzuge das Oberlandesgericht, beziehungsweise der Oberste

Gerichtshof. Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Fondsbeiträge ist derselbe, wie bei Rechtsmitteln gegen die correspondierende Staatsgebür.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung der staatlichen Übertragungsgebür ist die entsprechende Änderung des correspondierenden Fondsbeitrages von amtswegen vorzunehmen.

Wird im Instanzenzuge das Ausmaß des Beitrages herabgesetzt, so hat das Steueramt nach Durchführung der Abschreibung des in debito bemessenen Betrages im Beitragsliquidationsbuche die bezügliche Abschreibungsverordnung, eventuell eine Abschrift derselben, dem Stat-subjournale für den Landesfond beizulegen.

Ist aber der in debito bemessene Betrag bereits eingezahlt, so ist die bezügliche Rückvergütungsverordnung im Beitragsliquidationsbuche durchzuführen, die Rückvergütung im Stat-subjournale für den Landesfond zu verrechnen und die Verordnung, eventuell eine Abschrift derselben, als Beleg diesem Journale beizuschließen.

Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Fondsbeitrages ist der vorzuschreibende Mehrbetrag unter einer neuen Post im Beitragsliquidationsbuche in Vorschreibung zu nehmen und in den Anmerkungsrubriken der Stammpost und der Nachtragspost die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung des von den Gerichten bemessenen Armenfondsbeitrages ist der niederösterreichische Landesauschuss durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen.

§ 7.

Delegierung eines Gerichtes außerhalb Niederösterreich zur Abhandlung.

Im Falle im Delegationswege zur Abhandlung der Verlassenschaft einer Person, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes hatte, ein Gericht außerhalb Niederösterreich bestimmt wird, ist das Centraltaxamt in Wien zur Bemessung und Vorschreibung des Armenfondsbeitrages berufen.

Das Gericht, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, hat von der Delegierung das Centraltaxamt und den niederösterreichischen Landesauschuss zu verständigen, ferner dem delegierten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung dieser Behörden mit dem Erben bekanntzugeben, im Falle das Gericht die staatliche Vermögensübertragungsgebür selbst bemisst, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact dem Centraltaxamte behufs Bemessung des entfallenden Beitrages zum niederösterreichischen Landesfonde direct einzusenden, oder aber im Falle die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen wird, diese bei Übersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Beitrag aufmerksam zu machen, welche letztere den beamtshandelten Bemessungsact über die Staatsgebür dem Centraltaxamte einzusenden haben.

Das Centraltaxamt hat die ihm zukommenden Mittheilungen von Delegierungen eines Gerichtes außerhalb Niederösterreich zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten, und sich erforderlichen Falles mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Übersendung der Beheile zur Bemessung des Armenfondsbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Das Centraltaxamt hat die Bemessung und Vorschreibung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei unmittelbar zu veranlassen, und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbeheile unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei der k. k. Centraltaxamtscaffa zu erfolgen.

Die Einzahlungen sind postenweise bei der Taxamtscaffa in dem Verzeichnisse nach Muster D in Empfang zu verrechnen, und mit ihrer monatlichen Schlusssumme in das conto corrente-Journal zu übertragen; allfällige Rückvergütungen sind im conto corrente-Journale durchzuführen.

Die bezüglichen Rückvergütungsbelege sind nach vorgenommener Prüfung seitens des Rechnungsdepartements der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection sammt den allfällig erlassenen Abschreibungsverordnungen, einem Auszuge aus dem Liquidationsbuche über die im Gebärungsmonate erfolgten Vorsreibungen, endlich dem erwähnten Verzeichnisse der niederösterreichischen Landesbuchhaltung einzusenden.

Im übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 6 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Berufung eines Gerichtes in Wien zur Abhandlungspflege.

Im Falle ein Gericht in Wien zur Abhandlung der Verlassenschaft einer Person, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes hatte, berufen ist, oder im Delegationswege hiezu berufen wird, haben die zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufenen Behörden auch den Beitrag zum niederösterreichischen Landesarmenfonde zu bemessen, und hat die Einzahlung des Beitrages bei dem zur Empfangnahme der Staatsgebür berufenen Amte zu erfolgen, wobei die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden sind.

Schönborn m. p.

Vacquehem m. p.

Plener m. p.

*) Die Muster A bis D erscheinen im Landesgesetz- und Verordnungsblatte, II. Stück ex 1895, abgedruckt.

11.

(Handverkauf in Apotheken; Herstellung und Betrieb pharmaceutischer Specialitäten.)

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 239 ex 1894):

Auf Grund des § 2, lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) findet das Ministerium des Innern unter Zugrundelegung des Sachgutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes die Befugnisse der Apotheker in Bezug auf den Handverkauf von Arzneimitteln und auf die Herstellung sowie den Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten durch die nachstehenden Bestimmungen zu regeln, beziehungsweise zu erweitern:

1. Die mit den Ministerialverordnungen vom 14. März 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 34) und vom 1. August 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 131) den Apothekern gewährten Befugnisse hinsichtlich des Handverkaufes von officinellen arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparaten werden dahin ausgedehnt, daß in den öffentlichen Apotheken nicht bloß die arzneilichen Zubereitungen und pharmaceutischen Präparate der gültigen siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmacopöe vom Jahre 1889, sondern auch jene der vorausgegangenen drei Ausgaben der österreichischen Pharmacopöe im Handverkauf abgegeben werden dürfen mit Ausnahme derjenigen, deren Bereitungsvorschriften in der geltenden VII. Ausgabe derselben eine Abänderung erfahren haben, sowie derjenigen, welche in den betreffenden Ausgaben der österreichischen Pharmacopöe als Arzneimittel gekennzeichnet sind, welche nur über ärztliche Verschreibung erfolgt werden dürfen.

Ferner wird gestattet, daß Arzneibereitungen und pharmaceutische Präparate, welche nach den officinellen Bereitungsvorschriften der in Geltung stehenden Pharmacopöen der europäischen Staaten hergestellt und nach Maßgabe der hiesländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind, in den Handverkauf der öffentlichen Apotheken einbezogen werden können.

Jedoch dürfen diese officinellen in- und ausländischen Arzneibereitungen und pharmaceutischen Präparate unter keiner anderen als unter der authentischen officinellen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Insofern bei dem Arzneiverkehr mit den gedachten inländischen officinellen pharmaceutischen Zubereitungen auch solche in Betracht kommen, welche Arzneikörper enthalten, die an und für sich vom Handverkauf ausgeschlossen sind, wie z. B. Pulvis Ipecacuanhae opiatum u. dgl., ist die Abgabe im Handverkauf nur in solchen Einzeldosen und in solchen Tagesmengen zulässig, daß die diesfälligen Ansätze der Maximaldosentabelle bei der Dispensation für Erwachsene niemals erreicht, bei jener für Kinder entsprechend herabgesetzt werden. — Außerdem sind hinsichtlich der letztgenannten pharmaceutischen Artikel unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der geltenden Verordnungen zur Pharmacopöe und Arzneitaxe alle Vorschriften zu beobachten, welche einen mißbräuchlichen Medicamentenbezug hintanzuhalten geeignet sind.

2. Das mit der Verordnung vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191) erlassene Verbot der willkürlichen Vervielfältigung der Dispensation ärztlicher Recepte in den Apotheken bleibt aufrecht, jedoch wird gestattet, daß die noch vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der eben angeführten Verordnung nach beglaubigten, älteren, im eigenen Besitze der Apotheken aufbewahrten ärztlichen Recepten als Handverkaufsartikel hergestellten Arzneibereitungen, desgleichen von altersher als Volksmittel gebräuchliche pharmaceutische Erzeugnisse, insofern dieselben vom Handverkauf ausgeschlossen Stoffe nicht enthalten, auch weiterhin im Handverkauf der Apotheken hintangegeben werden dürfen.

Jedoch dürfen diese, sowie alle sonstigen in Apotheken hergestellten und zum Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Mißdeutungen oder Irreführungen keinen Anlaß gibt, in Verkehr gebracht werden.

Unter anderen, daher unstatthafter Bezeichnungen dürfen selbst bewährte oder officinelle Arzneimittel nicht abgegeben werden, z. B. die officinellen „Pillulae purgantes“ (abführenden Pillen) nicht als „Wiener blutreinigende Pillen der heiligen Elisabeth“, Spiritus Sinapis (Senfgeist) nicht als „Algophon“ u. dgl.

Insofern diesem Verbote beim Vertriebe einzelner, im Apothekenverkehre befindlicher Handverkaufsartikel bisher nicht entsprochen wurde, ist demselben längstens bis 31. December 1895 nachzukommen.

3. Den Apothekern wird gestattet, pharmaceutische Specialitäten unter den Bestimmungen des Punktes 2 entsprechenden Bezeichnungen und unter deutlicher, am Behältnisse stattfindender Ersichtlichmachung der Dosierung der wirksamen Substanz herzustellen, sowie unter genauer Beobachtung der für den Medicinalverkehr gültigen Vorschriften in Verkehr zu bringen.

Als pharmaceutische Specialitäten dürfen jedoch nur solche pharmaceutische Erzeugnisse angesehen werden, in welchen als Arzneimittel anerkannte Stoffe, wie z. B. Balsamum Copaivae, Oleum Santali u. dgl., oder pharmaceutische Zubereitungen, z. B. wie Extractum filicis maris, Extractum Cubebae und andere pharmaceutische Präparate, oder einfache Mischungen derselben in eine neue, bezüglich der Anwendung zweckmäßigere, oder dem Geruchs-, Geschmacks- sowie zuzugenderer Dispensionsform gebracht sind, z. B. als Capsulae gelatinosae oder amyloaceae, Dragées, lactierte, teratinierte oder anderweitig

überzogene Pillen, sterilisierte Injectionslösungen, Gelatinae medicatae, Suppositoria medicata, Sapones medicati u. s. m.

4. Über die Herstellung aller in der Apotheke im großen bereiteten und in Vertrieb gebrachten pharmaceutischen Erzeugnisse der in den voranstehenden Punkten bezeichneten Art ist ein Elaborationsbuch zu führen, aus welchem die Zeit und Art der Herstellung, sowie die Menge der verwendeten Bestandtheile und des Productes entnommen werden kann.

Jedes Behältnis, welches eine abgetheilte Dosis eines in der Apotheke selbst bereiteten und für den Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisses der Apotheke enthält, ist mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Firma der Apotheke, die pharmaceutische Bezeichnung des Inhaltes, der Preis und eventuell die einfache, ärztliche Ordinationen nicht enthaltende Gebrauchsanweisung ersichtlich zu machen ist.

Bei der Verabfolgung jeder Dosis einer zum Handverkauf vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Zubereitung an eine Partei sind auf der Signatur dieselben Bemerkungen anzubringen, welche für Arzneidispensationen überhaupt vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Bemessung des Preises einer Dosis der in der Apotheke in größeren Mengen bereiteten und zum Verkauf vorräthig gehaltenen dosierten Arzneiartikel haben hinsichtlich der im großen vorgenommenen pharmaceutischen Manipulationen nicht die für die einzelweife Arzneibereitung festgesetzten Tagesansätze der Recepturtaxe, sondern die reducirten, unter Zugrundelegung der En gros-Preise, der Arbeitszeit u. s. w. nach den allgemeinen Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe sich ergebenden Preisermittlungen einzutreten.

Für jedes der in Rede stehenden, in der Apotheke erzeugten und vorräthig gehaltenen pharmaceutischen Erzeugnisse hat in der Apotheke die detaillierte Preisberechnung nach Maßgabe der durchschnittlich auf einmal verarbeiteten Quantitäten von Arzneimaterialien zu erfolgen und ist dieselbe von der politischen Behörde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

5. Über sämtliche, in der Apotheke zum Verkauf vorräthig gehaltene nicht officinelle einheimische, sowie über ausländische pharmaceutische Zubereitungen und Specialitäten, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152) jederzeit die authentischen Bereitungsvorschriften in der Apotheke erliegen müssen, hat der Apotheker und zwar abgeordnet für die selbsterzeugten, sowie für die von auswärts bezogenen Artikel vollständige, geordnete Verzeichnisse zu führen, welche bei der Apothekenvisitation, sowie über behördliche Requisition vorzulegen sind.

Desgleichen müssen Exemplare der beim Vertriebe dieser pharmaceutischen Erzeugnisse verwendeten Biquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. der von der Apotheke veranlaßten Ankündigungen und Publicationen jeder Art, welche dem Vertriebe der gedachten Artikel dienen, in der Apotheke gesammelt vorliegen, um über ämtliche Aufforderung jederzeit vorgewiesen werden zu können.

6. Der politischen Behörde obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmaceutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmaceutischen Erzeugnissen, welche den gültigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Recurses zu untersagen.

Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung eines neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmaceutischen Erzeugnisses, auf welches die vorstehende Verordnung Anwendung findet, vor dem Vertriebe der politischen Behörde erster Instanz anzumelden.

Falls dieselbe die Erzeugung und den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungsbereiche zu untersagen findet, wogegen der Partei der Recurs freisteht, hat dieselbe die Anmeldung an die politische Landesbehörde zu leiten.

Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst dann begonnen werden, bis dem Apotheker die ämtliche Verständigung zugegangen ist, daß sich die politische Landesbehörde zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung und des Vertriebes derselben nicht bestimmt gefunden hat.

Es ist unterjagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmittelung zu berufen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, wann immer sich ein vorschriftswidriger Vorgang hinsichtlich der Erzeugung und des Vertriebes des gedachten Artikels ergibt, auf Grund des einzuholenden Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes mit dem Verbote desselben vorzugehen.

7. Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

Bacquehem m. p.

12.

(Verschleißpreise für Pulver und Salpeter.)

Das k. und k. Artillerie-Zeugsdepot nächst Wiener-Neustadt hat unterm 18. December 1894, Nr. 4000 (M.-Z. 214275/XIV), dem Wiener Magistrate nachstehende Verschleißpreise für Pulver und Salpeter zur Kenntniss gebracht:

Preis-Tarif

der Pulverforten und des Salpeters bei Abnahme von wenigstens 5 kg aus den ärarischen Magazinen und bei den licentierten Verschleißern, in österreichischer Währung franco loco ärarisches Magazin, beziehungsweise Magazin des licentierten Verschleißers.

Giltig vom 1. Jänner 1895 an.

Benanntlich	In den ärarischen Magazinen				
	und im Großverschleiß				
	an die licentierten Kleinverschleißer				
	per				
kg	1	1/2	250	100	kg
	Blechbüchse	Cartonhülse			
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Extrafines Jagd- und Scheiben-	1.85	—96	—44 1/2	—18	.
Extrafines Scheiben-	1.75	—91	—41 1/2	—17	.
Jagd-	1.60
Rundförmiges Scheiben-	1.57
Musketen- u. Geschütz-	1.16
Spreng-	—53	.	.	.	—48 ²⁾
Sprengpulver-	—64	.	.	.	—58 ²⁾
Verst. Spreng-	—88	.	.	.	—80 ²⁾
(Caliber 23, 26, 28, 30, 31, 36, 40 und 50 mm)					
Doppeltgeläuteter Salpeter	—40 ¹⁾

Anmerkung. ¹⁾ Der Salpeterpreis gilt nur für die ärarischen Magazine. ²⁾ Dieser Preis wird auch dann in Anrechnung gebracht, wenn die Conjumenten die bezeichnete Pulvermenge nach sofortiger Bezahlung binnen Monatsfrist an sich ziehen.

Preis-Tarif

der Pulverforten im Kleinverschleiß, nämlich in Gewichtsmengen unter 5 kg aus den ärarischen Magazinen und bei den licentierten Verschleißern, in österreichischer Währung franco loco ärarisches Magazin, beziehungsweise Magazin des licentierten Verschleißers.

Giltig vom 1. Jänner 1895 an.

Benanntlich	per				
	kg	1	1/2	250	100
		Blechbüchse	Cartonhülse		
	fl.	fl.	fl.	fl.	
Extrafines Jagd- u. Scheiben-	2.15	1.11	—52	—21
Extrafines Scheiben-	2.05	1.06	—49	—20
Jagd-	1.96
Rundförmiges Scheiben-	1.87
Musketen- und Geschütz-	1.42
Spreng-	—64
Sprengpulver-	—76
Verstärkte Sprengpulver-	1.06
(Caliber 23, 26, 28, 30, 31, 36 und 50 mm.)					

Anmerkung. Alle Bruchtheile von Kreuzern unter einem halben Kreuzer sind mit einem halben Kreuzer, jene über einem halben Kreuzer mit einem Kreuzer von Seite des Käufers dem Verschleißer zu vergüten. Der Verschleißer der extrafinen Pulverforten darf nur in den Original-Verpackungsgefäßen stattfinden, und dürfen dieselben vom Verschleißer nicht geöffnet werden.

13.

(Bewilligungen öffentlicher Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 20. December 1894, Z. 99770, der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien, III., Jacquingasse, und mit Decret vom 6. Jänner 1895, Z. 101084, der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus in Döbling die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1895 in Niederösterreich Sammlungen milder Gaben zu veranstalten.

Mit Decret derselben Behörde vom 6. December 1894, Z. 94864, wurde der Congregation der Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu, mit Decret vom 8. December 1894, Z. 94526, dem Vereine „Kinderfreunde“ in Baumgarten, XIII. Bezirk in Wien, mit Decret vom 17. December 1894, Z. 95495, dem Katholischen Frauen-Wohltätigkeitsvereine „Wieden“ in Wien, mit Decret vom 19. December 1894, Z. 98178, dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen, mit Decret vom 21. December 1894, Z. 95777, der Centralleitung des Katholischen Schulvereines für Oesterreich in Wien, mit Decret vom 4. Jänner 1895, Z. 99027, dem St. Antonius-Asylvereine in Wien, mit Decret vom 6. Jänner 1895, Z. 104599, dem Vereine „Kinderbewahranstalt Simmering“, und mit Decret vom 17. Jänner 1895, Z. 3923, dem „Asylvereine für arme franke Kinder in Fischl“ die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1895 in Niederösterreich Sammlungen milder Gaben bei bekannten Wohltätern, somit nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Ferner wurde dasselbe Recht, jedoch nur für den Wiener Polizeirayon mit Decret vom 2. Jänner 1895, Z. 102523, dem Wiener Wärmestuben- und Wohltätigkeitsvereine verliehen.

14.

(Kilometrierung der Donau.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. December 1894, Z. 74589 (M.-Z. 1221/V), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Nachdem nunmehr die Kilometrierung der Donau in Niederösterreich durchgeführt, und dieselbe in eine neue Stromkarte im Maßstabe 1 : 14400, welche vorläufig die Strecke von der Ispermiündung bis Wien umfaßt, eingetragen worden ist, erhält der Wiener Magistrat in der Anlage drei Abdrücke dieser aus drei Hefen bestehenden Karte und ebensovieler Abdrücke der in gleichem Maßstabe angefertigten Stromkarte der Strecke Wien—Theben,*) in welche die Kilometrierung eingezeichnet wurde, mit dem Beifügen, daß in Zukunft bei Mittheilungen über Hochwasser und Eisstandsverhältnisse, sowie im allgemeinen über Vorkommnisse auf der Donau die Stellen des Stromes, welche diese Mittheilungen betreffen, stets mit Beziehung auf die Kilometrierung anzugeben sind, wobei die größere oder geringere Genauigkeit dieser Angaben (in Kilometern, Hektometern oder Metern) selbstverständlich der Art der Mittheilung zu entsprechen haben wird, und daß zur Bezeichnung von Örtlichkeiten nur solche Namen zu wählen sind, welche aus dieser Stromkarte ersichtlich sind.

Hiedurch wird der h. o. Erlaß vom 3. Jänner 1891, Z. 241, insoweit mit demselben die k. k. Stromaufseher beauftragt wurden, Örtlichkeiten nach den damals in ihren Händen befindlichen Karten zu benennen, abgeändert.

15.

(Geltendmachung des Anspruches auf Begünstigungen bei Erfüllung der Militärdienstpflicht nach §§ 33 und 34 des Wehrgesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 26. December 1894, Z. 103276 (M.-Z. 219195/XVI) dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Mittheilung des k. und k. II. Corps-Commandos in Wien sind heuer zahlreiche Reclamationsgesuche nach §§ 33 und 34 W.-G. erst nach dem Abschlusse der Hauptstellung eingebracht und der Amtshandlung unterzogen worden.

Aus diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat angewiesen, den nöthigen Einfluß auszuüben, daß seitens der Parteien der fast ausnahmslos schon zur Zeit der Hauptstellung bestehende Anspruch, beziehungsweise die den Anspruch begründenden Verhältnisse, schon gelegentlich der Stellung der Reclamirten geltend gemacht und die bezüglichlichen Gesuche schon zu diesem Zeitpunkte eingebracht werden, damit gleich die Stellungs-Commissionen hierüber entscheiden können.

Wiewohl nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Wehrvorschriften den Parteien das Recht der Einbringung dieser Gesuche auch nach der Stellung eingeräumt ist, so liegt es doch in ihrem eigenen Interesse, die Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht an einen Reclamirten schon zur Zeit der Stellung desselben zu erwirken, als erst später durch weitwendige, im Correspondenzwege erfolgende Amtshandlungen eine Verzögerung dieser Zuerkennung herbeizuführen.

Außerdem wird es in vielen Fällen bei der Stellung durch die Anwesenheit des betreffenden Gemeinde-Vorstandes möglich sein, auf kurzem Wege etwa noch fehlende Daten zu dem Reclamationsgesuche zu erbringen und auch dadurch eine Verzögerung hintanzuhalten.

Wenn auch trotzdem noch immer solche Gesuche, wo die den Anspruch auf eine Begünstigung begründenden Verhältnisse schon zur Zeit der Stellung bestanden haben, erst nach dieser einlangen werden, so könnte doch durch eine entsprechende Einflußnahme wenigstens eine Verminderung der Zahl derselben, und damit auch eine wesentliche Entlastung der Arbeiten und Correspondenzen der Ergänzungsbehörden herbeigeführt werden.

*) Je zwei Exemplare der übermittelten Stromkarten erliegen beim Stadtbauamte das dritte Exemplar im Magistrats-Departement V.

16.

(Verpflegstagen in den Wiener k. k. Krankenanstalten.)

Rundmachung des k. k. Statthalters vom 26. December 1894, Z. 103930 (L.-G.-Bl. Nr. 68 ex 1894).

Die Tage für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe in den Wiener k. k. Krankenanstalten wird vom 1. Jänner 1895 angefangen per Kopf und Tag mit 1 fl. 20 kr. bestimmt.

Die Verpflegstage nach der I. Classe bleibt mit 5 fl., jene der II. Classe mit 2 fl. 50 kr. aufrecht.

17.

(Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.)

Rundmachung des k. k. Statthalters vom 28. December 1894, Z. 102252 (L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1895).

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, die Vergütung, welche das Militär-ärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1895 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost zu leisten hat, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns für die Stadt Wien mit neunundzwanzig (29) Kreuzer und für die übrigen Marschstationen mit siebenundzwanzig (27) Kreuzer für jede Portion festgesetzt.

Die im Grunde des Landesgesetzes vom 29. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30, § 2, Alinea IV, aus Landesmitteln zu leistende Aufzählung beziffert sich pro 1895 mit sieben (7) Kreuzer für Wien, und mit sechs fünfzehntel (6 $\frac{5}{12}$) Kreuzer für die übrigen Marschstationen.

Dies wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. December 1894, Z. 27769/5617 II b, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

18.

(Bierausfuhr aus dem Wiener Linienverzehrungssteuer-Gebiete gegen Gebührenvergütung.)

Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 29. November 1894 (L.-G.-Bl. Nr. 63 ex 1894).

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1894, Z. 45122, wird in Ergänzung der Bestimmungen des § 38 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr. (Landesgesetzblatt Nr. 41), betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien folgendes angeordnet:

Die im oberrühnten Paragraph ausgesprochene Ausschließung der wegen Schleifhandeln oder wegen einer schweren Gefälligkeitsübertretung verurteilten Personen von der Erlangung der Bewilligung zur Ausfuhr von Bier aus dem Linienverzehrungssteuergebiete erlischt nach Ablauf einer dreijährigen Frist, vom Tage an gerechnet, mit welchem das bezügliche Strafurtheil rechtskräftig geworden ist.

Ausnahmen hievon werden vom Finanzministerium in rücksichtswürdigen Fällen zugelassen.

19.

(Sonntagsruhe und Marktverkehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 1. Jänner 1895, Z. 80383 (Z. 281 des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des F. H., Fleischhauers in B., gegen das d. ä. Erkenntnis vom 15. Jänner 1894, Z. 274 St.-R., mit welchem demselben wegen Nichteinhaltung der Sonntagsruhe durch Verführung von Fleischwaren an einem Montage vor 6 Uhr früh zum Zwecke der Beschickung des Wiener Fleischmarktes im Sinne des § 75, beziehungsweise 131 des Gewerbegesetzes eine Geldstrafe von fünf Gulden auferlegt worden ist, Folge zu geben und die obige Entscheidung zu beheben, da bis nun die Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf den Marktverkehr keine Anwendung zu finden hatten und hienach in der dem Recurrenten zur Last fallenden Überführung von Fleischwaren auf den täglichen Fleischmarkt in Wien an einem Montage vor 6 Uhr früh, der Thatbestand einer Übertretung des § 75 des Gewerbegesetzes nicht erblickt werden kann.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt unter Rückschluss der Beilagen des d. ä. Berichtes vom 6. April 1894, Z. 9763, verständigt.

20.

(Die Beschau der zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Viehpartien — gebührenfrei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rundmachung vom 9. Jänner 1895, Z. 94587 ex 1894, Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

Seitens der Viehexporteure nach dem Deutschen Reiche wurde bei einer politischen Landesbehörde Klage geführt über die Ungleichheit der Gebühren, welche für die Viehbeschau in den Eisenbahnstationen, namentlich auch für die thierärztliche Bescheinigung der Viehpässe über das zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Vieh in einzelnen Ländern gezahlt werden müssen.

Im Hinblick darauf, als in den Vieh-Ein- und -Ausladestationen die Viehbeschau im Grunde des § 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der zugehörigen Durchführungs-Verordnung vom 29. Februar, beziehungsweise 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) an und für sich zu pflegen ist und die mit diesem Dienste betrauten Thierärzte hierfür entsprechend entlohnt werden, wird in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. November 1894, Z. 26507, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, dass die Einhebung einer besonderen Gebühr für die Ertheilung der gedachten Bescheinigung im Sinne des Artikels 2 des Viehseuchen-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche unstatthaft ist und in der Folge den Exporteuren nicht weiter aufgelastet werden darf.

Auch auf den Viehmärkten, welche von den amtsthierärztlichen Organen der politischen Behörden erster Instanz überwacht werden, ist diese Bescheinigung der Viehpässe für das zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Vieh unentgeltlich zu ertheilen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

21.

(Wasserkreuzer.)

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 27. November 1894, Z. 9374 (M.-Z. 146460/IV), wurden die nachstehenden Magistratsanträge genehmigt:

Für die Einleitung des Hochquellenwassers in die städtischen Zinshäuser in den Bezirken XI bis XIX und im ehemaligen Gemeindegebiete von Inzersdorf ist nur von den Parteien der Stockwerke, in welchen Wasserausläufe hergestellt werden, ein jährlicher Beitrag in der Höhe von zwei Kreuzern vom reinen Zinsgulden, und zwar von dem der Dotierung nächstfolgenden Zahltermine, einzuhellen; die Parteien zu ebener Erde, sowie jene, welche in Stockwerken wohnen, woselbst keine Ausläufe bestehen, haben keinen Zuschlag zu entrichten; wenn sich die Parteien weigern sollten, diese „Wasserkreuzer“ zu bezahlen, so ist ihnen die Kündigung der Wohnung in Aussicht zu stellen.

Geschäftsleute, welche für ihre Gewerbezwecke einen auffallend hohen Wasserbedarf benötigen, wie Wirthe, Kaffeesieder, haben das für den Geschäftsbetrieb notwendige Wasser durch einen eigenen Wassermesser auf ihre Kosten zu beziehen.

Mit dem k. k. Ärar ist bezüglich der von ihm gemieteten Localitäten in den Stockwerken städtischer Gebäude, insoweit in den bestehenden Verträgen nicht bereits Bestimmungen hinsichtlich des Wasserbezuges enthalten sind, zu verhandeln.

Das für die einzelnen Objecte erforderliche Wasserquantum ist entsprechend der Bewohnerzahl nach den diesfalls bestehenden allgemeinen Normen festzusetzen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Bemerkten in Kenntniss gesetzt, dass die oberrühnten Bedingungen mit dem Ärar selbstverständlich nur dann zu pflegen sein werden, wenn die Einleitung des Hochquellenwassers entweder über Ersuchen des Ärars, oder dieselbe aus Rücksicht auf andere, in dem betreffenden städtischen Hause wohnhafte Parteien erfolgen soll.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894, beziehungsweise 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 239. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. December 1894, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken sowie über die Herstellung und den Betrieb der als pharmaceutische Specialitäten sich darstellenden arzeneitlichen Erzeugnisse. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)

Nr. 240. Gesetz vom 21. December 1894, womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

Nr. 241. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. December 1894, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 242. Gesetz vom 22. December 1894, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895.

Nr. 243. Gesetz vom 23. December 1894, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894.

Nr. 244. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. December 1894, in Betreff des Bezuges von preisermäßigtem Viehfalz.

Nr. 245. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. December 1894, betreffend das Verfahren bei Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Anlaß von Betriebsunfällen, von welchen Personen, die in einem nach Artikel I, Z. 1 oder 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 168) versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande betroffen werden.

1895.

Nr. 1. Gesetz vom 25. December 1894, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 2. Gesetz vom 31. December 1894, über Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 3. Gesetz vom 1. Jänner 1895, betreffend die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 88).

Nr. 4. Gesetz vom 28. December 1894, betreffend Gebührensbeihilfen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden.

Nr. 5. Gesetz vom 28. December 1894, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Veräußerung eines Theiles des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigentums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz an die Stadtgemeinde Olmütz.

Nr. 6. Gesetz vom 28. December 1894, womit der Artikel II des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 84), betreffend die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters abgeändert wird.

Nr. 7. Gesetz vom 31. December 1894, womit ergänzende Bestimmungen zum § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50), betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden, erlassen werden.

Nr. 8. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1895, betreffend die Befugnißerweiterung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Classe in Belobreska.

Nr. 9. Gesetz vom 20. December 1894, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 110) den im Jahre 1886 in Strij durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse.

Nr. 10. Gesetz vom 31. December 1894, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Podomerien sammt dem Großherzogthume Krakau zu emittierenden Eisenbahnobligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähulichen Capitalien.

Nr. 11. Gesetz vom 2. Jänner 1895, betreffend Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Fleischsteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 8. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 28) zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Floridsdorf zu vereinigenden Gemeinden Floridsdorf, Jedlese und Donaufeld, sowie eines Theiles der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf.

Nr. 12. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Jänner 1895, betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 63. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 29. November 1894, Z. 67425, wegen Ergänzung der Bestimmungen über die Bierausfuhr aus dem Wiener Linienverzehrungssteuergebiete gegen Gebührensrückvergütung. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)

Nr. 64. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. December 1894, Z. 93319, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1895 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. October 1894, Z. 84994, betreffend die vom niederösterreichischen Landesauschusse erfolgte Bestimmung der Gemeinde Liesing als Amtssitz des Bezirksarmenrathes Hiezing.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. November 1894, Z. 85020, betreffend die Erklärung des griechischen Spitales in Alexandrien als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. December 1894, Z. 69365, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. December 1894, Z. 103930, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten in Wien vom Jahre 1895 an. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)

1895.

Nr. 1. Gesetz vom 28. Mai 1894, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Roth- und Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maultiere, Esel), dann des Milzbrandes, des Rauschbrandes, des Kalbsfiebers (paralytisches und septisches) und der Pellsucht (Tuberculose) der Rinder.

Nr. 2. Durchführungsverordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume unter der Enns vom 28. December 1894, Z. 97277, zum Gesetze vom 28. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Erhaltung von Thierseuchenfonds behufs Tilgung der Roth-, Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maultiere und Esel), dann des Milzbrandes, Rauschbrandes, des Kalbsfiebers (paralytisches und septisches) und der Pellsucht (Tuberculose) der Rinder.

Nr. 3. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 12. December 1894 zur Durchführung des Gesetzes vom 13. October 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landesarmenfonde. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1894, Z. 102252, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1895 zu leistende Vergütung für die in der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost. (Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ abgedruckt.)

1895.

II.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Verbot des Vertriebes der von A. Thierry erzeugten Präparate: „Englische Wundersalbe“ und „Wunderbalsam“. — 2. Haltung einer Hebelpresse für Gold- und Silber-Inschriften — concessionsfrei. — 3. Verjährung der Verpflichtung zur Leistung von Bezirkskranken-cassen-Beiträgen. — 4. Schiffahrts-Unternehmungen mit Benzin-, Naphtha- und Petroleum-Motoren. — 5. Berechnung der Verzugszinsen von rückständigen Staatsgebühren. — 6. Bauführungen auf an Zucker-Erzeugungstätten angrenzenden Grundstücken. — 7. Brandzeichen für Pferde, welche vom Budapester Marke zur Schlachtung nach Wien abtransportiert werden. — 8. Anerkennung mehrerer bosnisch-herzegowinischer Gemeindepitälere als allgemeine öffentliche Krankenanstalten. — 9. Notierung der Lebensmittelpreise. — 10. Öffentliche Sammlungen. — 11. Verzeichnis der zum Abgabe von Giften berechtigten Gewerbsleute. — 12. Anmeldung zur Unfallversicherung. — 13. Hader sammeln gegen Eintausch von Geschirr und von alten Kleidern. — 14. Die Unterlassung des vereinbarten Arbeitsantrittes ist auf Grund der Gewerbeordnung nicht strafbar. — 15. Wanderlager. — 16. Subsistenzmittelreserve zu Gunsten von Reserve-Officieren. — 17. „Einbindtücher“ bei Pfandleih-Veitionen. — 18. Lesenerstellungen. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 19. Einbringung von Mietzinsumlagen. — **III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:** 20. Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verbot des Vertriebes der von A. Thierry erzeugten Präparate: „Englische Wundersalbe“ und „Wunderbalsam“.)

Abchrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Prag ddo. 20. September 1894, Z. 20067 (M.-Z. 190869/VIII):

Die Beilagen des Berichtes vom 30. Juli d. J., Z. 10453, werden im Anschlusse der k. k. Statthalterei mit dem Bemerkten zurückgestellt, daß der Vertrieb der vom Apotheker A. Thierry in Pregrada (Croatien) erzeugten und in Verkehr gesetzten sogenannten „englischen Wundersalbe“, deren angeblich unfehlbare Wirksamkeit bei verschiedenen Wunden und Geschwüren durch Annoncen in markt-schreierischer Weise angepriesen wird, in gleicher Weise wie der mit dem Erlasse vom 24. December 1893, Z. 30469, inhibierte Vertrieb des vom genannten Apotheker erzeugten „Wunderbalsams“ aus den im obcitirten Erlasse angeführten Gründen unzulässig und daher allen Apothekern das Verbot des Vertriebes des in Rede stehenden Präparates bekanntzugeben ist.

Von dem Verfügten ist die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

2.

(Haltung einer Hebelpresse für Gold- und Silber-Inschriften — concessionsfrei.)

Laut Bescheides der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1894, Z. 84242 (M.-Z. 191877/XVII, B.-N.-Z. 53320/I), ist für die Haltung einer Hebelpresse zum Bedrucken von Seide, Sammt, Leder und anderen Stoffen mit Gold- und Silber-Inschriften eine Concession nicht erforderlich.

3.

(Verjährung der Verpflichtung zur Leistung von Bezirkskranken-cassen-Beiträgen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 21. November 1894, Z. 89768 (M.-Z. 198584/XIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Zum Zwecke der gemäß § 41 R.-V.-G. der Aufsichtsbehörde zustehenden Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskranken-cassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen (im Sinne des § 33 R.-V.-G.) entstehen, wird der Magistrat wegen Belehrung der magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht, daß solche rückständige Versicherungsbeiträge nach § 1480 a. b. G. B. der Verjährung unterliegen und sonach jene bezüglichlichen Forderungen der Bezirkskranken-cassen, welche drei Jahre nach Fälligkeit der Beiträge erhoben wurden, erloschen erscheinen.

4.

(Schiffahrts-Unternehmungen mit Benzin-, Naphtha- und Petroleum-Motoren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 8. December 1894, Z. 69578 (M.-Z. 210303/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 22. August 1894, Z. 37686 ex 1893, in Betreff der Schiffahrt mit Benzin-, Naphtha- und Petroleum-Motoren Nachstehendes eröffnet:

Von dem Bestreben geleitet, unbeschadet der Interessen der öffentlichen Sicherheit, die Schiffahrt mit Benzin-, Naphtha- und Petroleum-Motoren-Booten thunlichst zu befördern, findet sich das Handelsministerium bestimmt, auf Grund der gutachtlichen Äußerung des fachmännischen Comité's für Dampfkessel- und verwandte Angelegenheiten und nach gepflogener Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht Nachstehendes im Gegenstande zu verfügen:

1. Bezüglich der Concessionierung von Schiffahrts-Unternehmungen mit Benzin-, Naphtha- und Petroleumbooten haben die für die Dampfschiffahrts-Unternehmungen geltenden Bestimmungen und bezüglich des Schiffahrtsbetriebes mit diesen Fahrzeugen die allgemeinen Schiffahrts- und strom-, beziehungsweise binnenseepolizeilichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche für jene Gewässer, auf welchen diese Boote verkehren, erlassen sind.

2. Bei gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen dieser Art hat der Unternehmer (Besitzer), respective dessen Personale alle jene Maßnahmen zu treffen, welche im Interesse der Sicherheit des Betriebes geboten erscheinen. Es wird daher dem Unternehmer (Besitzer) nahegelegt, die jedem beim Betriebe Bediensteten zukommenden Obliegenheiten in einer Dienstesinstruction genau festzustellen.

Hiebei wird insbesondere auf die Feuergefährlichkeit bei den mit Benzinmotoren betriebenen Schiffen hingewiesen.

Der betreffende Unternehmer (Besitzer), respective dessen Personale, trägt die Verantwortung für die aus dem Schiffahrtsbetriebe mit Benzin-, Naphtha- oder Petroleum-Motoren durch dessen Verschulden sich etwa ergebende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

3. Bei gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen dürfen zur Bedienung, Wartung solcher Maschinen nur Personen zugelassen werden, welche nüchternes Verhalten und verlässlichen Charakter nachweisen, ein Alter von mindestens 18 Jahren erreicht haben und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte einschlägige Prüfung darthun.

Diese Prüfung hat an Bord eines Schiffes jener Motorengattung, für deren Wartung der betreffende Candidat den Nachweis der Befähigung anstrebt, im Wege einer Probefahrt stattzufinden, wobei sich der betreffende Prüfungscommissär die Überzeugung zu verschaffen haben wird, ob der Candidat die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur selbständigen Wartung einer solchen Maschine besitzt und mit dem Wesen, der Einrichtung und Montierung derselben genügend vertraut ist.

Zur Vornahme dieser Prüfung sind die für das betreffende Verwaltungsgebiet in Gemäßheit des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffmaschinen, zur Prüfung der

Aspiranten für die Bedienung (Wartung) von Dampfmaschinen oder Dampfschiffsmaschinen berechtigten Prüfungscommissäre berufen.

Die Prüfungstage betragen fünf Gulden, und gelten hinsichtlich des Erlages der Taxe und des behufs Zulassung zur Prüfung einzuschlagenden Vorganges die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 der gedachten Ministerial-Verordnung. Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm vom Prüfungscommissär ein Zeugnis nach dem zutreffenden Formulare (siehe am Schlusse) ausgestellt.

Wenn der Candidat die Prüfung nicht besteht, so ist ihm zur Wiederholung derselben eine angemessene, jedoch mindestens einmonatliche Frist zu bestimmen.

Bei abermaliger Reprobierung darf die Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht wiederholt werden.

Hinsichtlich der Mittheilung der Namen der wiederholt Reprobirten hat die Bestimmung des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, N.-G.-Bl. Nr. 108, Anwendung zu finden.

Die Qualification eines Wärters von Benzin-Motoren-Booten schließt jene eines Wärters von Naphtha- oder Petroleum-Motoren-Booten und vice versa in sich.

Bei besonderer Qualification des Candidaten behält sich das Handelsministerium vor, von einer Prüfung ganz abzusehen.

Eine solche besondere Qualification läge zum Beispiel vor, wenn der Candidat ein Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Dampfmaschinen- oder Dampfschiffsmaschinen-Wärterprüfung beizubringen in der Lage wäre oder wenn die Befähigung außer allem Zweifel steht, wie bei Monteuren solcher Maschinenfabriken, welche sich mit dem Bau derartiger Motoren befassen u. s. w.

Dem Schiffahrtsgewerbe-Inspector steht das Recht zu, gelegentlich der stattfindenden Inspection derartiger Boote in die Zeugnisse der Wärter Einsicht zu nehmen, um sich von deren Befähigung zu überzeugen.

Die Führung des Schiffes und die Bedienung der Maschine kann einer und derselben Person anvertraut werden, wenn die Motorenleistung zehn effective Pferdekräfte nicht übersteigt.

4 Die bisher in Geltung gewesenen Normal-Erlässe des Handelsministeriums vom 18. Juli 1890, Z. 23077, betreffend die Modalitäten der Zulassung von Naphtheadämpfen als Triebkraft für die Schifffahrt (Naphtha-Lauches), vom 23. März 1891, Z. 9780, betreffend die Zulassung des Bootverkehrs mit Petroleum-Motoren, endlich vom 8. August 1892, Z. 33059 (an die Statthaltereie in Linz), betreffend die Zulassung des Bootverkehrs mit Benzin-Motoren, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 14. August 1890, Z. 46961, vom 13. April 1891, Z. 20260, und vom 24. August 1892, Z. 51793, zur entsprechenden Darnachachtung in die Kenntniss gesetzt.

Der Magistrat wird zugleich aufgefordert, den Inhalt dieses Normal-Erlasses dem General-Repräsentanten für das Motorsystem „Daimler“, J. E. Bierenz in Wien, II., Kaiser Josefstraße Nr. 3, in Erledigung seiner Eingabe vom 30. Juni 1893, in welcher derselbe um Erleichterungen für die Schifffahrt mit diesen Motorbooten eingeschritten ist, bekanntzugeben.

* * *

Formulare.

Befähigungs-Zeugnis.

15 kr.
Stempel

Herr

geboren zu

(Land) am hat sich in Gemäßheit des Handelsministerial-Erlasses vom 22. August 1894, Z. 37686 ex. 1893, am 189... der Prüfung als Wärter eines mit einem Benzin- (Naphtha- oder Petroleum-) Motor ausgestatteten Bootes unterzogen und wird auf Grund des Ergebnisses der während einer Probefahrt auf einem Boote dieser Art abgehaltenen Prüfung zur selbständigen Bedienung (Wartung) von Benzin- (Naphtha-, Petroleum-) Schiffsmotoren als befähigt erklärt.

Urkund dessen die Namensunterschrift des Prüfungscommissärs und das beigedruckte Siegel.

....., am 189.....

(L. S.)

Unterschrift (Name, Charakter und Adresse) des Prüfungscommissärs.

Vidi des Rectorates oder der Anstaltsdirection, beziehungsweise der Direction der Dampfessel-Untersuchungs-Gesellschaft.

(Amts-, beziehungsweise gesellschaftliches Siegel.)

5.

(Berechnung der Verzugszinsen von rückständigen Staatsgebühren.)

Das k. k. Central-Tax- und Gebührenbemessungsamt hat mit Note vom 14. December 1894, Z. 63920/III (M.-Z. 215165/III), Folgendes anher mitgetheilt:

Anlässlich der Liquidierung der magistratischen Verzeichnisse über eingehobene Percentualgebühren wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß

bei Berechnung der Verzugszinsen seitens der städtischen Hauptcassa-Abtheilungen nicht immer in der vorgeschriebenen Weise vorgegangen wird.

Besonders wurde bemerkt, daß bei Ratenzahlungen in vielen Fällen gar keine Verzugszinsen eingehoben wurden und die einhebende städtische Cassa-Abtheilung die Zinsberechnung erst bei Erlag der letzten Rate vornahm, weshalb die hierortige Rechnungsabtheilung in solchen Fällen veranlaßt ist, bei der Liquidierung einen entsprechenden Betrag auf Verzugszinsen zu verwenden, wodurch weiterhin eine Differenz zwischen der hieramtlichen Liquidationsbuchverrechnung und der Quittung der Partei unvermeidlich wird.

Ferner hat es den Anschein, daß die städtischen Hauptcassa-Abtheilungen keine Kenntniss von dem Finanz-Ministerial-Erlasse ddo. 17. Mai 1894, Z. 52093/1893 (Verordnungsblatt-Beilage Nr. 5 ex 1894), bezüglich der Verzugszinsen-Einhebungen bei à conto-Zahlungen erlangt haben.

Nach demselben sind bei dem Umstande, als zufolge eines Erkenntnisses des k. k. Obersten Gerichtshofes die Bestimmungen über die Verjährung von Verzugszinsen, welche aus privatrechtlichen Vereinbarungen entspringen, auch bei den Verzugszinsen von rückständigen Staatsgebühren anzuwenden sind, die Verzugszinsen nicht mehr vom eingezahlten Theilbetrage, sondern für die ganze rückständige Gebühr vorweg in Empfang zu verrechnen.

Hievon beehrt man sich, die Mittheilung mit dem Ersuchen zu machen, die unterstehenden magistratischen Bezirksämter behufs Abstellung der eingangs erwähnten Unregelmäßigkeiten, dann behufs genauer Beobachtung der letzteren Vorschrift in Kenntniss zu setzen.

6.

(Bauführungen auf an Zucker-Erzeugungsstätten angrenzenden Grundstücken.)

Abchrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December 1895, Z. 32897, an die k. k. n.-ö. Statthaltereie in Wien (M.-Z. 13117/IX):

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums wurde auf einem an eine Zucker-Erzeugungsstätte angrenzenden Grundstücke von dem Besitzer desselben ein Stallgebäude unmittelbar an die, einen Theil der Umfriedung dieser Zucker-Erzeugungsstätte bildende Futterkammer angebaut und dadurch die nach Vorschrift des § 16 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 97, bis dahin freie Rückwand dieser Kammer verdeckt.

Aus diesem Anlasse wird die k. k. Statthaltereie über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums aufgefordert, im Falle von Bauführungen, welche gegen die Bestimmung des § 16, Z. 2, des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 97, verstoßen, über Anlangen der Finanzbehörde von dem staatlichen Aufsichtsrechte gegen die Verfügungen der Baubehörden Gebrauch zu machen.

7.

(Brandzeichen für Pferde, welche vom Budapester Markte zur Schlachtung nach Wien abtransportiert werden.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 23. December 1894, Z. 98638 (M.-Z. 218301/XV), Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Da es schon wiederholt vorgekommen ist, daß die Pässe, mit welchen die vom Budapester Markte bezogenen Pferde gedeckt waren, mit solchen für Pferde anderer Provenienz verwechselt wurden, und derartige Vorkommnisse die Erhebungen, welche anlässlich der Constatierung der Rotzwurm-Krankheit bei aus Ungarn stammenden Pferden gepflogen werden, erschweren oder unmöglich machen, so hat das königlich ungarische Ackerbauministerium laut Zuschrift vom 6. December 1894, Z. 73465, um einer weiteren Wiederholung ähnlicher Identitäts-Verwechslungen in Zukunft vorbeugen zu können, die Verfügung getroffen, daß die vom Budapester Pferdemarkte nach Wien zur Schlachtung zu transportierenden Pferde auf der Bude mit einem das Datum des Marktes (z. B. Bp. XII. 4. 94) enthaltenden Brandzeichen besonders gekennzeichnet werden.

8.

(Anerkennung mehrerer bosnisch-herzegowinischer Gemeindepitäler als allgemeine öffentliche Krankenanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 3. Jänner 1895, Z. 59664 (M.-Z. 2949/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. Juni 1894, Z. 10242, betreffend die Anerkennung der bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitäler in Mostar, Banjaluka, Bihać, Travnik und Dolnja Tuzla als allgemeine öffentliche Krankenanstalten eröffnet, daß, nachdem theils die Landesauschüsse, theils die Landtage sämmtlicher im Reichsrathe

vertretenen Königreiche und Länder ihre zustimmende Erklärung abgegeben haben, die bezügliche h. o. Kundmachung im 10. Stücke des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom 28. Juni 1893 unter Nr. 31 publiciert wurde, und nachdem rücksichtlich der in diesseitigen öffentlichen Spitälern verpflegten bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen die Reciprocität von Seite des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums mit der an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten und auher mit dem Erlasse vom 10. Juli 1893, Z. 15512, mitgetheilten Zuschrift vom 23. Juni 1893, Z. 7160, zugesichert wurde, die in Rede stehenden Gemeindepitäler nunmehr allgemein als öffentliche Krankenanstalten im Sinne der Erlässe des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, und vom 4. December 1856, Z. 26641, für die diesseitige Reichshälfte zu gelten haben.

Die jeweilig in Anforderung kommenden Verpflegskosten für in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete zuständige in den gedachten Krankenanstalten verpflegte Staatsangehörige sind demnach im Sinne der obigen Vorschriften stets ordnungsmäßig einbringlich zu machen.

Die in den gedachten Spitälern für das laufende Jahr festgesetzten Verpflegsgelübten per Kopf und Tag wurden mit dem h. o. Erlasse vom 2. März 1894, Z. 11594, bekanntgegeben.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden Verlautbarung in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Notierung der Lebensmittelpreise.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 10. Jänner 1895, Z. 205830/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Der Magistrat ist in die Kenntnis gekommen, dass von vielen Gewerbsleuten, welche Lebensmittel verkaufen, die Warenpreise nicht mehr ausschließlich per ein Kilogramm, sondern per 1/2 Kilogramm auf den Preistarifen notiert werden, wodurch besonders dann, wenn die Bezeichnung „1/2“ sehr klein und undeutlich ausgedrückt oder verwischt und unleserlich geworden ist, Irrthümer und Missverständnisse, ja sogar Täuschungen der Käufer herbeigeführt werden.

Nach Artikel I des Gesetzes vom 23. Juli 1871, Nr. 16 R.-G.-Bl., hat das Kilogramm die Einheit des Gewichtes zu bilden. Es steht sonach die Notierung der Preise für Lebensmittel per 1/2 Kilogramm in den Preistarifen mit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht im Einklange und ist daher unzulässig.

Eine solche Notierung stellt sich aber auch als eine Außerachtlassung der hierortigen Kundmachung vom 6. April 1893, Z. 5485, dar, in welcher die Erfichtmachung der Preise nach den vorgeschriebenen Maß- und Gewichtseinheiten ausdrücklich angeordnet wurde.

Unter Hinweis auf diese Kundmachung werden die Gewerbsleute, welche Lebensmittel nach dem Gewichte verkaufen, neuerlich beauftragt, die Warenpreise im Kleinhandel ausschließlich per ein Kilogramm auf den Preistarifen zu notieren.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

10.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 12. Jänner 1895, Z. 1613, dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit“, gestiftet von der Bruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pflege armer Unheilbarer, die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1895 eine Sammlung milder Spenden im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns veranstalten zu dürfen.

Das gleiche Recht, jedoch mit der Einschränkung, nur bei bekannten Wohltätern, somit nicht von Haus zu Haus sammeln zu dürfen, erteilte die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Decret vom 27. December 1894, Z. 11657, dem Theresienvereine zur Erhaltung einer Lehr- und Beschäftigungsanstalt für junge verwaiste Mädchen in Wien, mit Decret vom 12. Jänner 1895, Z. 1853, dem St. Josef-Kind-Asylvereine in Wien, mit Decret vom 12. Jänner 1895, Z. 1854, dem Asylvereine der Wiener Universität und mit Decret vom 19. Jänner 1895, Z. 3517, dem Wohlthätigkeitsvereine „Mater ad mirabilis“ in Wien.

Dem Vereine „Kinderfreunde“ in Wien, XIII. Bezirk, wurde mit Decret derselben Behörde vom 21. Jänner 1895, Z. 3518, die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1895 zu Gunsten der Kinderbewahranstalt „Elisabethinum“ in Wien und in größeren Orten des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohltätern, somit nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen, und mit Decret vom 18. Jänner 1895, Z. 3519, dem „Frauen-Wohlthätigkeitsvereine für Wien und Umgebung“ das gleiche Recht für den Wiener Polizei-Rayon.

11.

(Verzeichnis der zum Abfaze von Giften berechtigten Gewerbsleute.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 15. Jänner 1895, Z. 1425 (M.-Z. 10629/VIII), dem Wiener Magistrat Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner d. J., Z. 333, 93 ex 1894, wird der Wiener Magistrat in Kenntnis

gesetzt, dass das in der k. k. Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Abfaze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1894 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen ist.

Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben, wie für die Verzeichnisse der Vorjahre.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlasse vom 20. Jänner 1894, Z. 2398, wird dem Wiener Magistrat aufgetragen, auch weiterhin auf das genaueste darüber zu wachen, dass jeder einzelne zum Abfaze von Giften berechnigte Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen sei.

Weiters wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die Namen der in Wien etablirten zum Giftverschleife berechtigten Gewerbetreibenden und die Betriebsorte im dortigen Amtsblatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, eventuell zu verlaublichen, daß im Bezirke keiner der Gewerbetreibenden zum Abfaze von Gift berechnigt sei.

Schließlich wird der Wiener Magistrat daran erinnert, daß der für das Jahr 1895 zu erstattende Bericht mit den diesbezüglichen Vorlagen zuverlässig bis 5. November d. J. vorzulegen ist.

* * *

Verzeichnis

der zum Abfaze von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.

Name des zum Giftverkauf concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Alder Victor	Gemischwarenhandler und Erzeuger chem. Producte	V. Bezirk und X. Bezirk
Baier Robert (Firma: Felix Neumann)	Händler mit photographischen Bedarfsartikeln	I. Bezirk
Bauer Norbert	Materialwarenhändler	VIII. Bezirk
Berkowitsch Ernst (Firma: M. Berkowitsch & Comp.)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Bondy Emil	Gifthändler	VII. Bezirk
Czernicky Adolf	Händler mit Giften und Großhändler mit pharmaceutischen Artikeln	I. Bezirk
Dum Ludwig (Geschäftsnachfolger der Theresia Burkhofzer)	Verschleifer von chemischen Producten und Bedarfsartikeln	VII. Bezirk
Chmann Leo (Firma: W. J. Rohrbecks Nachfolger)	Händler mit physikalischen und chemischen Geräthschaften	I. Bezirk
Eisenstädter von Buzias Emil (Firma: Gebrüder Eisenstädter)	Händler mit Arzneistoffe und Mineralwässer	I. Bezirk
Eysant von Marienfels Moriz	Verschleifer von Drogen und Chemikalien	V. Bezirk
Forster Karl Dr. der Chemie (Firma: Lenoir & Forster)	Verschleiß von Giften	IV. Bezirk
Franke Karl	Händler mit pharmaceutischen Geräthschaften	I. Bezirk
Frits Gustav und Richard (Firma: G. & R. Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Frits Victor (Firma: Gebrüder Frits)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Gaumannmüller Anton	Material- und Specereiwarenhändler, Händler mit Giften und gifthaltigen Chemikalien	IV. Bezirk
Gstöttner Johann	Gemischwarenhandler	V. Bezirk
Gunesch Gustav	Materialwarenhändler	IX. Bezirk
Hauk Wilhelm Philipp	Mechaniker	IV. Bezirk
Heß Magdalena	Erzeugerin chemischer Producte	XV. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Kopp Karl, Ritter von	Materialwarenhändler, Verschleißer von Giften	I. Bezirk
Krayer Franz	Specerei-, Material- und Farbwarenhändler	VII. Bezirk
Krzivanek Karl (verantwortlicher Geschäftsführer Franz Grner)	Gifthändler	VII. Bezirk
Lambrecht Wilhelm Heinrich	Verschleißer von Abzugsbildern, Vermischwarenhändler und Delfarbenerzeuger	III. Bezirk
Lebert Anton	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Lesaj Karl	Erzeuger von Gummikapseln	I. Bezirk
Lipka Josef Gabriel (Firma: Lipka & Giuliani)	Verschleißer von Material- und Parfümeriewaren und Verbandstoffen	I. Bezirk
Marein Johann	Erzeuger von Türkischroth und Antimon-Präparaten	II. Bezirk
Medinger Emil (Firma: Medinger & Söhne)	Specereihändler	IV. Bezirk
Miller v. Michholz Vincenz (Firma: J. M. Miller & Comp.)	Material-, Colonial- und Specereihändler	III. Bezirk
Moll August jun.	Materialwarenhändler und Apotheker	I. Bezirk
Nägele August (Firma: Nägele & Strubell)	Gemischwarenvorschleiß	I. Bezirk
Rathausen Moriz, Dr. der Chemie	Gemischwarenhändler	II. Bezirk
Reuber Wilhelm	Gemischwarenhändler	VI. Bezirk
Drator Franz	Gemischwarenhändler	VII. Bezirk
Ormezowski Siegmund	Giftverschleißer	I. Bezirk
Pawlikowski Ignaz Heinrich	Materialwarenhändler	X. Bezirk
Pensens Walther (Firma: Josef Hub Nachfolger)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Pfanhauser Wilhelm	Erzeuger und Verschleißer von Giften	VII. Bezirk
Pichler Franz	Buchhändler und Verschleißer von Lehr- und Unterrichtsmitteln	V. Bezirk
Pieniczka Josef	Verschleißer von Materialwaren und Chemikalien	IX. Bezirk
Raabe Friedrich Bruno	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Radivo Adolf	Händler mit Drogen, Material- und Specereiwaren	I. Bezirk
Rodel Josef (Firma: Mandelblühs Nachfolger)	Giftverschleißer	I. Bezirk
Roeder Philipp August	Materialwarenhändler	V. Bezirk
Schaller Ernst Anton (öffentl. Gesellschafter der Firma S. W. Adler & Comp.)	Fabrik elektrischer Telegraphen und elektrischer Specialitäten	X. Bezirk
Scheibert Andreas	Materialwaren- und Drogenverschleißer	V. Bezirk
Schorm Josef, Dr. der Chemie	Erzeuger chemischer Producte	V. Bezirk

Name des zum Giftverkaufe concessionierten Gewerbsmannes	Beschäftigung desselben	Standort des Gewerbes
Sobel Max	Commissionshändler mit techn. chemischen und pharmaceutischen Präparaten	I. Bezirk
Süß Nikolaus (Firma: Peholt & Süß)	Materialwarenhändler	I. Bezirk
Traitler Josef	Materialwarenhändler und Händler mit pharmaceutischen Präparaten	IX. Bezirk
Turinsky Johann	Erzeuger pharmaceutischer Präparate	IX. Bezirk
Voigt Karl sen. (Firma: Josef Voigt & Comp.)	Material- und Farbwarenhändler und Spirituosenverschleißer	I. Bezirk
Wachtel Bernhard	Verschleißer photographischer Utensilien und Steindruckere	VII. Bezirk
Wachtel David (Firma: Eisenschimmel & Wachtel)	Händler mit photographischen Artikeln	VII. Bezirk
Weber Karl (öffentl. Gesellschafter der Firma G. Hell & Comp.)	Erzeuger pharm. und chemischer Präparate und Producte	I. Bezirk
Wibiral Wilhelm (Firma: A. Pfanzerts Nachfolger)	Material- und Farbwarenhändler	I. Bezirk
Wilhelm Eduard	Drogenhändler	III. Bezirk
Will Georg	Erzeuger chemischer Producte	VII. Bezirk
Wurm Franz	Material-, Colonial- und Farbwarenvorschleiß	II. Bezirk

12.

(Anmeldung zur Unfallversicherung.)

Magistrats-Director Krenn hat den magistratischen Bezirksämtern unterm 18. Jänner 1895, M.-Z. 165710/XIII, Nachstehendes kundgemacht.

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat anlässlich eines speciellen Falles mit dem Erlasse vom 24. Juni 1894, Z. 44555, den Bescheid eines magistratischen Bezirksamtes, mit welchem der Partei die Anmeldung ihres Betriebes „Aufzug mit Motorenbetrieb“ zur Unfallversicherung aufgetragen wurde, zu beheben gefunden, weil derselbe durch die Einräumung des Recursrechtes den Charakter eines Auftrages zu einer Handlung erhalten habe, zu deren Erzwungung ein gesetzlicher Anhaltspunkt nicht vorliege.

Zugleich wurde dem magistratischen Bezirksamte unter Bezugnahme auf den demselben zugegangenen Erlas der hohen Statthalterei vom 25. April 1894, Z. 29709, noch Nachstehendes eröffnet:

Eine Verpflichtung zur Anmeldung eines Betriebes, den der Betriebsunternehmer für nicht versicherungspflichtig hält, schreibt das Unfallversicherungsgesetz nicht vor.

Es kann daher über Ersuchen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt nur eine einfache gütliche Aufforderung zur Anmeldung erlassen werden.

Wenn dieser nicht nachgekommen wird, dann haben der Anstalt von amts wegen jene zur Beurtheilung der Versicherungspflicht des fraglichen Betriebes dienlichen Momente bekanntzugeben zu werden, welche dem Amte bekannt sind oder nöthigenfalls erhoben werden.

Auf Grund dieser Daten oder der von ihr selbst einzuholenden Erkundigungen entscheidet sodann die genannte Anstalt über die Unfallversicherungspflicht; wenn diese Entscheidung bejahend ausfällt, dann ist gegen den Betriebsunternehmer wegen Übertretung des § 18 U.-B.-G. strafweise vorzugehen.

Weiters wird dem magistratischen Bezirksamte im Anbuge der dem hohen Statthalterei-Erlasse vom 25. April 1894, Z. 29709, entnommenen Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. 1. November 1891, Z. 49998, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt in Abschrift zugemittelt. (Siehe den folgenden Erlas.)

Wovon das magistratische Bezirksamt behufs Kenntnisaufnahme und Darlegung nachachtung verständigt wird.

* * *

Abchrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. November 1891, Z. 49998, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt:

Über die in dem Berichte vom 25. April 1891, Z. 7240, gestellte Anfrage, betreffend die Verpflichtung der politischen Bezirksbehörden zur zwangsweisen Verhaltung von Betriebsinhabern zur Anmeldung ihrer Betriebe zur Unfallversicherung, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes eröffnet:

Nach § 18 U.-G. steht die Entscheidung über die Unfallversicherungspflicht eines Betriebes in erster Instanz der Unfallversicherungsanstalt zu, welcher daher die Möglichkeit geboten sein muss, die für diese Entscheidung nöthigen Grundlagen zu gewinnen. In erster Linie dienen hierzu die im I. Absätze des § 18 bezeichneten „Anzeigen“, welche nach dem Wortlaute dieses Absatzes allerdings nur von Inhabern „versicherungspflichtiger“ Betriebe zu erstatten sind, während nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 98, bei der ersten Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe auch jene Betriebsinhaber zur Anmeldung verpflichtet waren, die bezüglich der Versicherungspflicht ihrer Betriebe im Zweifel waren.

Fällt sich nun ein Betriebsinhaber für nicht versicherungspflichtig und weigert sich derselbe aus diesem Grunde die Anzeige nach § 18 U.-G. zu erstatten, so kann derselbe deswegen solange nicht nach § 52 U.-G. gestraft werden, als nicht die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt seine Versicherungspflicht im Entscheidungswege ausgesprochen hat. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher, wenn die Anstalt mit dem Ersuchen an sie herantritt, einen Betriebsinhaber zur Erstattung der obigen Anzeige zu verhalten, diesem Begehren gemäß § 50 U.-G. insofern zu entsprechen haben, als sie den betreffenden Betriebsinhaber zur Erstattung der Anzeige, welche ja seiner Versicherungspflicht nicht präjudiciert, auffordert. Weigert sich der Betriebsinhaber dieser Aufforderung nachzukommen, weil er seiner Ansicht nach nicht versicherungspflichtig sei, so hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft hievon, eventuell unter Mittheilung der von ihr über die Versicherungspflicht des Betriebsinhabers gewonnenen Daten, und zwar gleichviel, ob die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Versicherungspflicht für vorhanden hält oder nicht, der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt Nachricht zu geben, welche sodann die Entscheidung im Sinne des § 18 U.-G. zu fällen hat.

Spricht die Anstalt die Versicherungspflicht auf Grund der Erhebungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder der eigenen Beauftragten aus, dann hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft erst mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen und den Betriebsinhaber zur nachträglichen Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformularen nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

13.

(Hadernsammeln gegen Eintausch von Geschirr und von alten Kleidern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 29. Jänner 1895, Z. 101748 ex 1894 (M.-Z. 19747 ex 1895) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß einer Anfrage, ob das Hadernsammeln gegen Eintausch von Geschirr, Küchengeschirr und alten Kleidern im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 23. December 1881, Z. 2049, gestattet ist, hat die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer eröffnet, daß den Hadernsammlern ihr Geschäftsbetrieb auch gegen Eintausch von Geschirr gestattet werden kann, wenn dasselbe wegen seiner Minderwertigkeit als „Kleinigkeit“ im Sinne des obigen Ministerial-Erlasses aufgefaßt werden kann.

Hingegen erscheint der Eintausch von alten Kleidern seitens der Hadernsammler nicht zulässig, da auch sanitäre Bedenken gegen deren Anwendung als Tauschmittel sprechen.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt.

14.

(Die Unterlassung des vereinbarten Arbeitsantrittes ist auf Grund der Gewerbeordnung nicht strafbar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Jänner 1895, Z. 3721 (B.-N.-Z. 19745/1), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk in Wien Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 11. Jänner 1895, Z. 23602, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium aus Anlaß des Gesuches des F. W. in Wien um Nachsicht der ihm mit dem Erkenntnis des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 7. Juni 1894, St.-N.-Nr. 106, wegen unbefugter Lösung des Arbeitsverhältnisses im Grunde des § 85 der Gewerbeordnung vom 8. März 1885 auferlegten sechsständigen Arreststrafe, dieses Erkenntnis von amtswegen außer Kraft gesetzt, weil die Bestimmung des bezogenen

Paragraphen, betreffend den vorzeitigen Austritt aus der Arbeit, auf den vorliegenden Fall, wo der Eintritt in das Arbeitsverhältnis noch gar nicht stattgefunden hat, keine Anwendung finden kann und die Gewerbeordnung eine Bestimmung über die Strafbarkeit der Unterlassung des vereinbarten Arbeitsantrittes nicht enthält.

15.

(Wanderlager.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Jänner 1895, Z. 8628 (B.-N.-Z. 3014/VI), dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk in Wien Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern findet laut Erlasses vom 18. Jänner 1895, Z. 26813, dem Recurse des G. E. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 7. August 1894, Z. 60066, mit welcher demselben in Bestätigung der dortamtlichen Entscheidung vom 4. October 1893, Z. 22049/VI, die erbetene Ausfertigung eines Gewerbescheines zum Betriebe eines Wanderlagers für Uhrenbestandtheile und Werkzeuge für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verweigert wurde, im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 39, 40 und 41 der Gewerbeordnung-Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, keine Folge zu geben.

Die Beilagen des Berichtes vom 26. September 1894, Z. 23939, folgen im Anschlusse zurück.

16.

(Subsistenzmittelrevers zu Gunsten von Reserve-Officieren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. Februar 1895, Z. 461/Pr. (M.-Z. 24392/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Von Seite des hohen k. und k. Reichs-Kriegsministeriums wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der behördlichen Bestätigung der Subsistenzmittelrevers, welche von dritten Personen zu Gunsten von Reserve-Officieren ausgestellt werden, nicht in allen Fällen mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen wird.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081/M. Z. ex 1894, wird der Wiener Magistrat angewiesen, derartige Bestätigungen nur auf Grund zuverlässiger Erhebungen über Besitz, Einkommen, Steuerleistung etc., des Reversausstellers sowie nach gewissenhafter Erwägung aller sonstigen in Betracht kommenden Momente zu erteilen.

Es wird sich empfehlen, diese Bestätigungsschlusseln etwa in folgender Fassung den Reversen beizusetzen: „Der Aussteller ist Besitzer des hat als einen Gehalt von jährlich“; oder „hat aus Geschäft (Unternehmen etc.) jährliche Steuerleistung ein Einkommen von jährlichen und ist somit in der Lage, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen.“

Auch wird der Wiener Magistrat entsprechend dem vom Reichs-Kriegsministerium ausgesprochenen Wunsch: infolge des citierten hohen Ministerial-Erlasses weiters aufgefordert, behufs Wahrung des Officiersansehens in allen jenen Fällen, in welchen dortamts etwa davon Kenntnis erhalten wurde, daß ein Reserve-Officier seine Lebensstellung oder die Subsistenzmittel eingebüßt hat, oder eine mit dem Officiers-Charakter nicht vereinbarliche Berufsbeschäftigung ausübt, hievon dem Ergänzungs-Bezirkscommando die Mittheilung zukommen zu lassen.

17.

(„Einbindtücher“ bei Pfandleih-Vicitationen.)

Magistratsdirector Rrenn hat mit Erlaß vom 16. Februar 1895, M.-Z. 8510/XVIII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Über eine Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk, ob die sogenannten „Einbindtücher“ der bei den concessionierten Pfandleihern verpfändeten Kleider und Wäschestücke als zu der betreffenden Post gehörig zu betrachten und daher bei den von diesen Pfandleihern nach dem Gesetze vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, veranstalteten öffentlichen Feilbietungen dem Ersteher der betreffenden Post mit derselben hinauszugeben seien, hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1895 entschieden, daß diese Einbindtücher einen Bestandtheil des zugehörigen versteigerten Objectes bilden und daher sowohl ausdrücklich auszurufen als auch dem Ersteher auszufolgen sind.

Weiters wird zufolge desselben Sitzungsbeschlusses die Genossenschaft der Pfandverleiher unter einem verständigt, daß bei der in das Pfandleihbuch aufzunehmenden Beschreibung des Pfandstückes auch das im Obigen bezeichnete Einbindtuch, falls ein solches vorhanden ist, als Bestandtheil des Pfandstückes unter der Bezeichnung „Einbindtuch“ ausdrücklich verzeichnet werden muß.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die dortamtlichen Picitations-Commissäre von dieser Entscheidung zu verständigen, dieselbe auch den im Amtsbezirke vorhandenen Pfandleihanstalten entsprechend zu intimieren und sich gelegentlich der nach § 17 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorzunehmenden periodischen Revisionen dieser Anstalten von der Einhaltung des zweiten Theiles dieser Vorschrift zu überzeugen.

18.

(Leinwandherstellungen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde in der Sitzung vom 27. December 1894, sub Z. 10167 (M.-Z. 12094/IX), dem Antrage des Magistrates dahingehend zugestimmt, daß der bisherige Vorgang beibehalten werde, wonach nur die für Leinwand in Anspruch genommenen, nicht auch die dazwischen liegenden Grundflächen bei Berechnung der Grundentschädigung in Rechnung zu stellen sind.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:**

19.

(Einbringung von Mietzinsumlagen.)

Bürgermeister Dr. Gröbl hat unterm 22. Jänner 1895, M.-Z. 202694 ex 1894/XVII, Nachstehendes angeordnet:

Nach der hohen Regierungs-Verordnung vom 14. October 1785 haben die Hauseigentümer, Sequester und Administratoren in Wien bei Einhebung des Hauszinses zugleich auch von jedem Inwohner die Zinskreuzer bei eigener Dafürhaftung einzufordern und nebst ihren eigenen Abgaben an die städtischen Steuercaffen abzuführen, oder aber die diesfälligen renitierenden Einwohner der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zur weiteren Vorkehrung anzuzeigen, da sonst zur Hereinbringung diesfälliger Rückstände ohneweiters die Zinssequestration verhängt werden würde.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1894, Z. 8455, wurde anlässlich eines speciellen Falles ausgesprochen, daß in dem derzeitigen Vorgange, wonach die Zins- und Schulkreuzer gemeinsam mit den den Hauseigentümern direct treffenden Umlagen in dem Zahlungsbogen des letzteren vorgeschrieben werden, eine Ungefehrlichkeit insofern nicht erblickt werden kann, als in dem bezüglichen Zahlungsbogen ausdrücklich ersichtlich gemacht ist, daß die Zahlung der Zins- und Schulkreuzer den Mietparteien obliegt, sonach über das Rechtsobject der Abgabepflicht ein Zweifel nicht besteht, und weil im Falle der fruchtlosen Einforderung der gedachten Zins- und Schulkreuzer von einer Mietpartei dem Hauseigentümer, um sich von der eigenen Dafürhaftung zu befreien, vorbehalten bleibt, die betreffende, diese Umlage auf den Mietzins nicht zahlende Mietpartei dem magistratischen Bezirksamte zur weiteren Vorkehrung anzuzeigen.

Aus der obigen Verordnung und der citierten Entscheidung geht hervor, daß den Hauseigentümern zwar die Haftung für die Einforderung, Einhebung und Abfuhr der Mietzinsumlagen trifft, daß er sich jedoch von dieser Haftung in jenem Falle, wo eine Mietpartei die Zins- und Schulkreuzer zu Händen des Hausbesitzers ungeachtet der erfolgten Einforderung nicht entrichtet hat (welcher Fall in der Regel nur dann eintreten wird, wenn die Mietpartei auch den Mietzins nicht entrichtet), durch die Anzeige über den nicht erfolgten Eingang der Abgabe zu seinen Händen befreien kann. Da aber infolge einer solchen Anzeige eine weitere Vorkehrung zu treffen ist, so ist es klar, daß diese Anzeigen zu einer Zeit erfolgen müssen, wo die etwa im Recurswege einzuleitende Constatierung ihrer Richtigkeit und die Einhebung der Abgabe von der renitierenden Partei noch möglich ist; es wird daher in die Kundmachung über die Ausschreibung der Gemeindeumlagen für die Einbringung solcher Anzeigen eine Frist von vier Wochen vom Einzahlungstermine der betreffenden Abgabenrate an festgesetzt.

In jenen Fällen, in welchen für die Entrichtung des Mietzinses kürzere als vierteljährliche Zahlungsstermine vereinbart sind, wird diese vierwöchentliche Präklusivfrist von der Fälligkeit der betreffenden Mietzinsrate zu berechnen sein.

Behufs der entsprechenden Durchführung der erwähnten gesetzlichen Anordnungen wird den magistratischen Bezirksämtern folgende Weisung erteilt:

Wenn derartige Anzeigen rechtzeitig einlaufen, so hat das Bezirksamt durch die Steueramts-Abtheilung bei der betreffenden k. k. Steueradministration den richtiggestellten Bruttozins der betreffenden Wohnung, sowie den durch die Passierungen (für Beleuchtung und Wasserbezug) hieran sich ergebenden Percentsatz des Abzuges erheben zu lassen und hierauf den Act sofort der städtischen Buchhaltung zur Außerung zuzufertigen.

Nachdem die Kosten der Hausbeleuchtung und des normalen Wasserbezuges aus dem Bruttozins herausgerechnet und somit abgabefrei gelassen werden, so wird die Buchhaltung den Betrag der verweigerten Zinskreuzer-Abgabe aus der Gesamtschuldigkeit des betreffenden Hauses an Zins- und

Schulkreuzern in jenem Verhältnisse berechnen, in welchem sich der Brutto-Mietzins der bezüglichen Wohnung zum Gesamt-Bruttozins des Hauses stellt.

Der hienach berechnete Betrag ist bei der Schuldigkeit des Hausbesitzers auf dem betreffenden Steuer- und Abgabenconto in Abfall zu bringen und in einem separaten Hilfscontobuche über verweigerte Zins- und Schulkreuzer der renitierenden Partei zur Gebühr vorzuschreiben. Selbstverständlich ist sowohl auf dem Hausconto als auf dem Hilfsconto die gegenseitige Berufung anzumerken und über die in dem Hilfscontobuche vorkommenden Parteien ein alphabetischer Index anzulegen.

Über die auf dem Hilfsconto vorgeschriebene Gebühr ist der betreffenden Partei ein schriftlicher Zahlungsauftrag unter Offenlassung einer vierzehntägigen Recursfrist (§ 73 des Gemeindestatutes) zuzufertigen, und gleichzeitig der Hauseigentümer von dieser über seine Anzeige erfolgten Verfügung mit der Aufforderung zu verständigen, in dem Falle, als der die verweigerte Zinskreuzerabgabe enthaltende Mietzins nachträglich eingehen sollte, den entfallenden Betrag der Umlage sofort an die Steueramtscaffa zu entrichten.

Da die zur Deckung der Gemeindebedürfnisse ausgeschriebenen Abgaben mit denselben Zwangsmaßregeln, welche zur Einhebung der landesfürstlichen directen Steuern bestehen, eingetrieben werden können, und da in Ansehung der directen landesfürstlichen Steuern, Recurse eine die Eintreibung aufschiebende Wirkung nicht haben, so ist ohne Rücksicht auf einen etwa anhängigen Recurs sofort gegen die säumige Partei zur Einbringung der ihr vorgeschriebenen Schuldigkeit die politische Execution einzuleiten (§ 52 lit. k G.-B.), im Falle der nachgewiesenen Uneinbringlichkeit die Abschreibung bei dem Stadtrathe zu beantragen.

Im Falle der Verhängung des Concurses über eine in dem Hilfscontobuche über verweigerte Zins- und Schulkreuzer vorkommende Rückstandspartei ist die betreffende Forderung nach der Vorschrift der Concursordnung vom 25. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869, gegen die Concursmasse geltend zu machen. Es sind demnach derartige Rückstände bei der Concursmasse anzumelden und hiebei, wenn die Forderung nicht über drei Jahre, vom Tage der Concursöffnung zurückgerechnet, rückständig ist, die Liquidierung in der ersten Classe (§ 43, Punkt 4 C.-D.), sonst in der dritten Classe der Concursgläubiger zu begehren.

Würde in Ansehung einer solchen Forderung ein Pfandrecht erwirkt, so ist außerdem die Berichtigung dieser Forderung als Masseschuld nach § 38 C.-D. anzusprechen. Wenn das creditarische Gewerbe nach der Concursöffnung auf Rechnung der Masse fortbetrieben wird, und der Concursmassenverwalter die Bezahlung der Mietzinsabgabe für das Geschäftslocale zu Händen des Hauseigentümers verweigern sollte, so ist die nach der Concursöffnung hiefür aufgelaufene Abgabe nach § 29 C.-D. von dem Massenverwalter als Theil der Massenkosten anzusprechen, eventuell bei dem Concursgerichte anzumelden.

Um die Bezirksämter in die Lage zu versetzen, in Concursfällen das erforderliche zu veranlassen, erhält der Steuercataster den Auftrag, von jeder Concursöffnung nicht nur das Bezirksamt, in welchem der Creditar besteuert ist, sondern auch jenes, in welchem er wohnt, letzteres auch dann, wenn der Creditar gar nicht besteuert ist, zu verständigen.

Im übrigen tritt in dem derzeitigen Verfahren hinsichtlich der Ausschreibung und Einhebung der Zins- und Schulkreuzer keine Änderung ein.

Die magistratischen Bezirksämter sowie die Stadtbuchhaltung haben über die bei Durchführung der vorliegenden Anordnung gemachten allgemeinen und besonderen Wahrnehmungen mit Ende October 1895 an den Magistrat Mittheilung zu machen.

Wenn bei der Verwaltung der Zinshäuser der Gemeinde oder der von der Gemeinde verwalteten Fonde sich Fälle der Verweigerung der Zinskreuzer-Abgabe durch eine Mietpartei ergeben, so ist auch in diesen Fällen in analoger Weise vorzugehen.

III. Gesetze**von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.**

20.

(Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.)

Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 (ausgegeben und versendet am 1. Februar 1895):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

An Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

Artikel I.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Artikel II.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Artikel III.

Von der Bestimmung der Artikel I und II sind ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;
3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;
4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;
5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Artikel IV.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Artikel V.

Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Artikel VI.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Erhahretages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VII.

Sofern bei einzelnen Kategorien von Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikels VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VIII.

Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Theile derselben die Arbeit in Productionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe, auf Verlangen, der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Artikel IX.

Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschafts-Versammlung gefassten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl., kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden, hat jedenfalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage einzutreten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl., nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Article 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindetheile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

Artikel X.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Artikel XI.

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten.

Artikel XII.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Artikel XIV.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§ 2.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Budapest, den 16. Jänner 1895.

(Verzeichniß der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 13. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Jänner 1895, betreffend die Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen der internationalen Schiffs- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 19 ex 1868), sowie der mit Ministerialverordnung vom 29. October 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 188) erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt auf dem Bodensee.

Nr. 14. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 5. Jänner 1895, durch welche die in der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 138) enthaltenen Durchführungsbestimmungen zum § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, abgeändert werden.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 6. Jänner 1895, betreffend den Beitritt der Colonie Südaustralien zu dem Staatsvertrage mit Großbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Jänner 1895, betreffend die Zollbehandlung der mit Ursprungscertificaten von San Severo und Barletta zur Einfuhr gelangenden Weine.

Nr. 17. Concessionsurkunde vom 18. December 1894 für die Localbahn Neuhaus-Neubistritz.

Nr. 18. Gesetz vom 9. Jänner 1895, betreffend die Sanierung der Bruderkade des k. k. und mitgewerkschaftlichen Karoli-Borromäi-Silber- und Blei-Hauptwerkes in Pöbbram.

Nr. 19. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1895, betreffend die Vereinigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Temesvár mit seiner Expositur am Bahnhofe „Josefstadt“ in Temesvár.

Nr. 20. Kaiserliches Patent vom 26. Jänner 1895, betreffend die Auflösung des Landtages der Markgrafschaft Istrien.

Nr. 21. Gesetz vom 16. Jänner 1895, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Nr. 22. Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. Jänner 1895, betreffend die Übertragung der Concessionen für die Localbahnen von Hullein nach Kremstier, von Kremstier nach Zborowitz und von Hullein nach Bistritz an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Nr. 23. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Februar 1895, betreffend die Autorisierung von Versicherungstechnikern.

Nr. 24. Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns einerseits und Deutschlands andererseits rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen vom 14. October 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 5. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrathes vom 26. Jänner 1895, Z. 466, womit in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 34, die näheren Bestimmungen über die Einreihung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien in die einzelnen Gehaltsstufen festgestellt werden.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Jänner 1895, Z. 104711 ex 1894, betreffend die Verlautbarung des von der Zaya-Concurrenz Mistelbach-Laa mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Taschelbachregulierung im Zaya-Concurrenzbezirke Mistelbach.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Jänner 1895, Z. 4380, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recrutencontingente für das Heer, die Kriegsmarine, Landwehr und die Ersatzreserve im Jahre 1895.

Nr. 8. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 27. December 1894, Z. 74704, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1895.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. Februar 1895, Z. 7905, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1895.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. Februar 1895, Z. 104712 ex 1894, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem n.-ö. Landesauschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Regulierung des Zöbern- und Weißenbaches im Markte Kirchschlag.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. Februar 1895, Z. 2779, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung, dem n.-ö. Landesauschusse und der Wassergenossenschaft in Nieder-Edlitz abgeschlossenen Übereinkommens in Angelegenheit der Trockenlegung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Nieder-Edlitz.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Verstaatlichung der Wiener Verbindungsbahn. — 2. Ergänzung des § 45, Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Theil. — 3. Dienstverhältnis der Redaktionsdiener. — 4. Musterstatut für registrierte Hilfscaffen. — 5. Abgabe von Sublimatpastillen nur aus Apotheken zulässig. — 6. Bekanntgabe des freien Belegraumes der Wiener Krankenanstalten durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft. — 7. Michtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser. — 8. Öffentliche Sammlungen. — 9. R. und f. Schloss-Inspection im Belvedere. — 10. Gloggnitz — Militär-Assentstation. — 11. Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande. — 12. Evidenzhaltung der Anstalts-Ärzte. — 13. Abstellung von in Spengler-Werkstätten herrschenden Übelständen. — 14. Übersiedlung einiger Abteilungen des Ministeriums des Innern, sowie der Bureau des Hofbau-Comités. — 15. Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe. — 16. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Regelung der Ausverkäufe. — 17. Verpflegstaxen in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. — 18. Verpflegstaxen in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 19. Austrägerseine für Gipsfiguren-Erzeuger. — 20. Verständigung der Genossenschaften von Offertauschreibungen. — 21. Anführung der Bezugszahlen bei Vorlage von Zustellungs- und Verständigungsnachweisen an die Statthaltereien. — 22. Flüssigmachung der Wagengebühren. — 23. Bestimmung des Zeitpunktes für die Publication von der Auflegung der Wählerlisten. — 24. Ergänzung der Personalstandsausweise der städtischen Beamten und Diener. — **III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:** 25. Regelung der Ausverkäufe. — 26. Regelung der Krankenanstaltensfonds-Beiträge von in Wien vorfallenden Verlassenschaften. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verstaatlichung der Wiener Verbindungsbahn.)

Die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen hat mit Zuschrift vom 16. Jänner 1895, Z. 9401 (M.-Z. 13650/V), dem Wiener Magistrate nachstehendes mitgetheilt:

Nachdem nunmehr in Ausführung der Bestimmung des Artikels II des Gesetzes vom 30. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 88, der noch der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft gehörige Sechstel-Anteil der Wiener Verbindungsbahn und hiemit das unbeschränkte Eigenthum dieser Bahnlinie an den Staat übergegangen ist, wird dieselbe mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers als Staatsbahnstrecke Matzleinsdorf-Praterstern dem Bezirke der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Wien zugewiesen.

Die Betriebsführung auf dieser 6.136 km langen Bahnstrecke erfolgt bis auf weiteres noch durch die beiden anschließenden Privatbahnen (k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn) nach den dermalen bestehenden Vereinbarungen.

Hievon beehrt sich die k. k. Generaldirection mit dem diensthöflichen Ersuchen Mittheilung zu machen, etwaige die Wiener Verbindungsbahn betreffende Zuschriften direct an die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection Wien zu leiten.

2.

(Ergänzung des § 45, Punkt 3 der Wehrvorschriften I. Theil.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 27:

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien wird der § 45, Punkt 3 der Wehrvorschriften I. Theil (Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889 [R.-G.-Bl. Nr. 45]) dahin ergänzt, dass als Candidat des Rabbinate auch jene ordentlichen Hörer der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien anzusehen sind, welche sich dem Rabbinatestande widmen wollen und zu diesem Behufe die nach dem Organisationsstatute dieser Lehranstalt, beziehungsweise nach der betreffenden Studienordnung für die Rabbinate-Candidaten vorgeschriebenen Obligatorien besuchen, wenn sie mittels eines vom Lehrercollegium ausgestellten und vom Curatorium gegengezeichneten Zeugnisses nachweisen, dass sie den Rabbinatestudien mit Erfolg obliegen.

Nach Beendigung des dritten Studienjahres haben sie überdies den Nachweis zu erbringen, dass sie die zur Zulassung zu den Rabbiner-Examina vorgeschriebene Prüfung (Tentamen) mit gutem Erfolge bestanden haben.

Die außerordentlichen und jene ordentlichen Hörer der genannten Lehranstalt, welche sich zu Religionslehrern an Mittelschulen heranbilden wollen, haben auf die Begünstigung des § 31 des Wehrgesetzes keinen Anspruch.

Welfersheim b. m. p.

3.

(Dienstverhältnis der Redaktionsdiener.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereien hat mit Erlaß vom 2. Februar 1895, Z. 63718 (M.-Z. 22555/III), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit einer Eingabe vom 25. Jänner 1894 hat sich die Verwaltung des „Deutschen Volksblattes“ in Wien, III., Linke Bahngasse Nr. 5, mit der Bitte an die k. k. Statthaltereien gewendet, eine principielle Entscheidung darüber zu fällen, welche Behörde für Streitigkeiten der genannten Verwaltung mit ihren Redaktionsdienern wegen Nichterhaltung der mündlich vereinbarten Kündigungsfrist von 14 Tagen durch die letzteren competent sei, und sich hiebei darauf berufen, dass in einem speciellen Streitfalle, betreffend den Redaktionsdiener A. B., welcher am 26. April 1893 den Dienst ohne Aufkündigung verlassen hatte, weder vom k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate Landstraße, noch vom städtischen Bezirksamte für den III. Bezirk, noch vom städtisch-delegierten Bezirksgerichte Landstraße eine meritorische Entscheidung zu erlangen war, weil jede dieser Behörden die Ingerenz ablehnte, ohne dass jedoch der Zeitungsverwaltung eine instanzmäßige Entscheidung zugekommen wäre.

Hierüber wird die k. k. Polizei-Direction unter Bezugnahme auf den Bericht vom 10. August 1894, Z. 75753, beauftragt, der Verwaltung des „Deutschen Volksblattes“ in geeigneter Weise zu eröffnen, dass die k. k. n.-ö. Statthaltereien nach ihrem Wirkungsbereiche zu einer principiellen Entscheidung in dieser Frage nicht berufen ist, im übrigen aber den in dem vorerwähnten concreten Falle, auf dessen Entscheidung allerdings seitens des Vertreters der genannten Redaction ausdrücklich verzichtet worden war, eingehaltenen Vorgang insofern nicht als richtig zu bezeichnen findet, als von beiden ihr unterstehenden Ämtern eine ausdrückliche Verständigung der genannten Zeitungsverwaltung über die Gründe der Ablehnung des Verfahrens unterlassen worden ist, und dass die k. k. Statthaltereien daher aus der vorliegenden Beschwerde Anlass nimmt, die unterstehenden Ämter bei vorkommenden ähnlichen Fällen auf die nothwendige instanzmäßige Austragung der Sache zu verweisen.

Zur eigenen Information und Unterweisung der Bezirks-Polizei-Commissariate wird der k. k. Polizei-Direction bedeutet, dass, nachdem auf Unternehmungen periodischer Druckschriften die Gewerbeordnung nach Artikel V P. p. ihres Kundmachungspatentes keine Anwendung zu finden hat, auch Redaktionsdiener als solche, nicht als gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung angesehen werden können, und demnach Streitigkeiten aus dem in Frage stehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse nicht der Beurtheilung der Gewerbebehörde unterliegen, wobei allerdings in jedem einzelnen Falle vorerst sorgfältig zu prüfen und genau festzustellen sein wird, ob derlei Bedienstete nach der Art ihrer Verwendung nicht etwa doch im Sinne des vorletzten Absatzes des § 73 G.-D. als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen und zu behandeln sind. Andererseits aber können auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 auf das vorbezeichnete Dienstverhältnis in dem Falle nicht Anwendung finden, wenn Redaktionsdiener keine Dienste im Haushalte und um die Person des Dienstgebers verrichten, somit

das Kriterium des § 4 der Gefindeordnung mangelte, welches die Richtschnur für das Eingreifen der Polizeibehörde bietet; es werden sich daher stets die Erhebungen auch dahin zu erstrecken haben, ob und in welchem Umfange solche Individuen im concreten Falle etwa auch zu persönlichen Haushaltungsdiensten verwendet wurden.

Bei auf diese Weise festgestellter Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung und der Gefindeordnung kann auch von einem zwangsweisen Zurückführen in das Dienstverhältnis und von einem politischen Strafverfahren keine Rede sein, da sich dann das Klagerecht nur nach dem Dienstvertrage richtet.

Jedenfalls aber wird über keine etwa dortamts, beziehungsweise bei einem der unterstehenden Commissariate seitens einer Zeitungsunternehmung eingebrachte Klage oder Beschwerde der Eingangs erwähnten Art der Partei eine schriftliche Entscheidung hinauszugeben sein, in welcher, sofern sich die angerufene Behörde zur meritorischen Austragung des Streitfalles nicht für berufen erachtet, dieser Umstand unter Offenlassung des Recurses motiviert zum Ausdruck zu bringen ist.

4.

(Musterstatut für registrierte Hilfscassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 6. Februar 1895, Z. 12713 (M.-Z. 24394/VIII), nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat ein Musterstatut für registrierte Hilfscassen nebst Gebrauchsanleitung und Versicherungsplan herausgegeben.

Diese Herausgabe verfolgt den Zweck, die bisher zurückgebliebene Errichtung von Cassen auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfscassen, nach Thunlichkeit zu erleichtern, indem ein vollständig ausgearbeitetes Beispiel für die Einrichtung derartiger Cassen geboten wird, welches bei Ausarbeitung concreter Statutenentwürfe als Vorbild benützt werden kann.

Der Wiener Magistrat wird daher angewiesen, in geeigneter Weise auf diese Publication, von denen einzelne Exemplare im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 60 kr. erhältlich sind, aufmerksam zu machen und bei sich darbietenden Gelegenheiten die Benützung des Musterstatutes als Vorbild für die Ausarbeitung concreter Statutenentwürfe zu empfehlen. Eine gleiche Aufforderung ergeht unter einem an die magistratischen Bezirksämter.

5.

(Abgabe von Sublimatpastillen nur aus Apotheken zulässig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Februar 1895, Z. 10521 (M.-Z. 27100/VIII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus dem Berichte einer Landesbehörde entnommen, daß Sublimatpastillen zum Zwecke der Bereitung von Desinfectionsflüssigkeit von k. k. Sanitätsorganen sowohl bei Hebammen als auch im Inventare von Rettungskästen nichtärztlicher Privatpersonen vorgefunden worden und sonach Unberufenen im freien Verkehre zugänglich sind, wodurch bereits absichtliche oder zufällige Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens von Menschen stattgefunden haben.

Zur Verhütung weiterer Mißbräuche wird daher aufmerksam gemacht, daß nach dem eingeholten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes Sublimatpastillen als eine solche pharmaceutische Zubereitung anzusehen sind, welche nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, zur Pharmacopoea austriaca edit. VII nur aus Apotheken in bestimmter Dostierung, und zwar nur über Verschreibung eines Arztes mit der Bezeichnung „zu eigenen Händen des Arztes“ abgegeben werden dürfen, wozu bemerkt wird, daß Sublimat auch als Desinfectionsmittel nur unter eigener Verantwortung des Arztes verwendet werden darf.

Gleichzeitig wird erinnert, daß der Bezug dieser Pastillen aus dem Auslande nur unter den hinsichtlich des Bezuges von Arzneibereitungen gültigen Vorschriften stattfinden darf.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Jänner d. J., Z. 26999 ex 1894, zur entsprechenden Verständigung des Sanitätspersonales einschließlich des Wiener Apothekers-Hauptgremiums in Kenntnis gesetzt. Die Beilagen des hiemit erledigten Berichtes vom 11. August 1894, Z. 107712 ex 1894, folgt zurück.

6.

(Bekanntgabe des freien Belegraumes der Wiener Krankenanstalten durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.)

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 12. Februar 1895 (M.-Z. 26521/VIII), nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft hat anher bekanntgegeben, daß sie einerseits im Interesse des Dienstes der Gesellschaft, andererseits aber um den Wünschen des großen Publicums zu entsprechen, über ihr eigenes Ansuchen vom 1. Februar d. J. angefangen von den nachstehenden Kranken-

anstalten in Wien täglich um 8 Uhr früh und um 2 Uhr nachmittags Berichte über den freien Belegraum erhalten und diesbezüglich Auskünfte an das Publicum telephonisch und auch mündlich gerne ertheilen wird.

Diese Krankenanstalten sind folgende:

R. k. allgemeines Krankenhaus,	} Kinderhospital.
k. k. Krankenhaus Rudolfsstiftung,	
k. k. Krankenhaus Wieden,	
k. k. Kaiser Franz Josefs-Spital,	
k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital,	
k. k. Wilhelminen-Spital,	
Spital der Barmherzigen Brüder,	
k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital,	
Leopoldstädter	
Karolinen-	
St. Josef-	
Kronprinz Rudolf-	
St. Annen-	

Euer Wohlgeboren werden hiemit von dieser zur Hintanhaltung der Verzögerung der Abfuhr erkrankter Personen, welche in einem Spitale Aufnahme suchen, jedoch wegen Platzmangel abgewiesen werden, zweckmäßigen Einrichtung in die Kenntnis gesetzt.

7.

(Nichtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.)

Rundmachung des Handelsministeriums vom 13. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 30:

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Nichtungs-Commission erlassener Nachtrag zu den Vorschriften, betreffend die Nichtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser (Rundmachung des Handelsministeriums vom 5. September 1892 [R.-G.-Bl. Nr. 175]), zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wurmbrand m. p.

Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die Nichtung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser (Rundmachung des Handelsministeriums vom 5. September 1892 [R.-G.-Bl. Nr. 175]).

1. Wassermesser, welche bei einem Überdrucke von 6 Atmosphären und bei freiem Auslaufe, mit Rücksicht auf den declarierten Durchflußquerschnitt, weniger Wasser durchlassen, als in dem Absätze 11 d und e der Vorschriften festgesetzt ist, werden statt bei 100% der größten Belastung nur bei jener Durchflußgeschwindigkeit überprüft, welche sich bei dem Überdruck von 6 Atmosphären und bei freiem Auslaufe ergibt.

2. Bei der Beglaubigung von Wassermessern der vorerwähnten Art unterbleibt der Plombenverschluß des Gehäuses und erhalten die Befundscheine einen entsprechenden, die Verwendbarkeit im öffentlichen Verkehre ausschließenden Beifatz.

3. Auf Wassermesser, welche bei öffentlichen Unternehmungen für Wasserversorgung, in deren Leitungsnetz ein 6 Atmosphären wesentlich überschreitender Betriebsdruck unterhalten wird, verwendet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Wassermesser werden die vorgeschriebene größte Durchflußmenge erst bei dem in dem Rohrnetze wirklich unterhaltenen normalen Betriebsdrucke thatsächlich aufzuweisen haben.

Zu den zu diesen Wassermessern gehörigen Befundscheinen wird ersichtlich gemacht werden, in welchem Leitungsnetze dieselben im öffentlichen Verkehre verwendet werden dürfen.

4. Wenn die Durchflußgeschwindigkeit unter den obwaltenden Betriebsbedingungen das im Absätze IV, 11 e festgesetzte Maximum überschreiten könnte, ist der Wasserzulauf oder -ablauf entsprechend zu drosseln.

Der Befundschein wird nebst den im Absätze VI, 14 der Vorschriften bezeichneten Angaben die vorstehende Anordnung und, der betreffenden Wassermessertypen angepaßt, den Beifatz enthalten, daß beim Einbauen des Wassermessers der ganze Einlaufquerschnitt frei zu halten ist, und daß sich die ämtliche Erprobung nur bis zu einer gewissen Maximal-Durchflußgeschwindigkeit erstreckt.

Wien, am 1. Februar 1895.

Die k. k. Normal-Nichtungs-Commission:
Arzberger m. p.

8.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 20. Februar 1895, Z. 16438, dem katholischen Waisenhilfsvereine in Wien und mit Decret vom 26. Februar 1895, Z. 14497, dem Greisenasylvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, in Niederösterreich im Jahre 1895 eine Sammlung milder Gaben bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen.

Dasselbe Recht wurde mit Decret vom 3. Februar 1895, Z. 14000, dem Vereine zur Herausbildung katholischer Lehrer, jedoch nur für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1895 gewährt.

Ferner hat dieselbe Behörde mit Erlaß vom 18. Februar 1895, Z. 13521, dem Gersthofener Kirchenbauvereine die Bewilligung zur Sammlung milder Beiträge für diesen Kirchenbau bis Ende 1895 unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Diese Sammlung darf nur bei bekannten Wohlthätern mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus erfolgen.

2. Vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen politischen Verwaltungsbezirke und in jedem einzelnen Orte ist das Bewilligungsdecret von der betreffenden Bezirksbehörde, beziehungsweise der betreffenden Gemeindevorsteherung viduieren zu lassen.

Mit Decret vom 14. März 1895, Z. 23039, hat schließlich der k. k. Statthalter für Niederösterreich dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Mödling die mit dem h. o. Erlasse vom 10. September 1894, Z. 68787, ertheilte Bewilligung, durch sechs Monate bei Glaubensgenossen und bei den israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich, mithin mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, eine Sammlung von Beträgen zum Ankaufe eines Grundstückes behufs Herstellung eines israelitischen Friedhofes in Mödling veranstalten zu dürfen, auf weitere sechs Monate verlängert.

9.

(K. und k. Schloß-Inspection im Belvedere.)

Die k. und k. Schloß-Inspection im Belvedere hat mit Zuschrift vom 21. Februar 1895, Z. 396 (M.-Z. 279), dem Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 26. December 1894 zu bestimmen geruht, daß die k. und k. Inspection der Hofgebäude im Belvedere vom 1. Jänner 1895 an den Titel: „K. und k. Schloß-Inspection im Belvedere“ zu führen hat.

Hievon beehrt man sich, einen löblichen Magistrat in Kenntnis zu setzen.

10.

(Gloggnitz — Militär-Assestation.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 21. Februar 1895, M.-Z. 27719/XVI, folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nachstehend wird eine Abschrift des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Februar 1895, Z. 12482, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Kenntnisnahme bekanntgegeben:

Über den mit dem Berichte vom 13. October 1894, Z. 21800, gestellten Antrag findet die k. k. n.-ö. Statthalterei einvernehmlich mit dem k. und k. II. Corpocommando und mit dem k. k. Landwehr-Commando in Wien die Gemeinde Gloggnitz im Stellungsbezirke Neunkirchen als Assestation für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes in Gemäßheit des § 41, I, Abs. 2 der Wehrvorschriften, I. Theil, und zwar mit Beginn der Vorarbeiten für die nächstestellungsperiode 1895/96 zu bestimmen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 11. December 1894, Z. 26182, zur entsprechenden weiteren Verlautbarung in die Kenntnis gesetzt.

11.

(Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 22. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 37:

Auf Grund des Artikels VI des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, sowie mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien bis auf weiteres angeordnet, daß Sendungen von Diphtherie-Heilserum, welches im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife als „Impfstoff“ nach L.-Nr. 64 zollfrei zu behandeln ist, von den Zollämtern nur im Falle des Bezuges aus den seitens des Ministeriums des Innern als oberster Sanitätsbehörde für zulässig bezeichneten Bezugsquellen, für Apotheken, für wissenschaftliche Institute der medicinischen Facultäten und für die das Öffentlichkeitsrecht besitzenden Krankenanstalten mit Ausschluß jeder Mittelsperson abgefertigt werden dürfen.

Insofern es sich jedoch um den Bezug dieses Impfstoffes für einen in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen Ort handelt, hat die zollamtliche Abfertigung, beziehungsweise Anweisung an ein königlich ungarisches Zollamt überdies noch bei Sendungen für Privatkrankenanstalten und Municipien gleichfalls mit Ausschluß jeder Mittelsperson stattzufinden.

Hinsichtlich des directen Bezuges dieses Heilserums durch Ärzte oder Privatpersonen haben die Bestimmungen des § 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife in Absicht auf den Bezug zubereiteter Arzneiwaren aus dem Auslande sinngemäße Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird, in Kraft.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

Plener m. p.

12.

(Evidenzhaltung der Anstalts-Ärzte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Februar 1895, Z. 11401 (M.-Z. 37821/VIII), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der n.-ö. Landesauschuss hat über das aus Anlaß eines speciellen Falles an denselben gerichtete h. a. Ersuchen, den in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten angestellten Ärzten die Verpflichtung in Erinnerung zu bringen, sich wegen der Praxisausübung bei der vorgesetzten politischen Behörde zu melden, unter Hinweisung darauf, daß derselbe die jeweilige Bestellung von Anstalts-Ärzten den zuständigen Bezirksbehörden stets angezeigt, die Ansicht vertreten, daß eine solche Pflicht den Ärzten nur soweit obliegt, als selbe auf die Ausübung der Privatpraxis reflectieren.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern, dessen Schlussfassung über diese Frage eingeholt wurde, hat hierüber mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1895, Z. 11349, nachstehendes eröffnet:

Der Staatsverwaltung obliegt nach den Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinal-Angelegenheiten, ferner die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales, endlich die Oberaufsicht über die Irren- wie über die anderen Humanitätsanstalten. Die Evidenzhaltung des Sanitätspersonales setzt aber voraus, daß die politische Behörde Kenntnis hat, welche Sanitätspersonen in dem ihr unterstehenden Verwaltungsgebiete und wo sich dieselben niederlassen. Die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Obliegenheiten der politischen Behörde sind durch die den politischen Bezirksbehörden seitens des Landesauschusses zugehenden Mittheilungen über die Anstellung von Irrenanstalts-Ärzten vollkommen erfüllt und können im Grunde des Reichs-Sanitätsgesetzes von dem Landesauschusse weitere Erhebungen, Mittheilungen oder Aufträge nicht verlangt werden. Es wird daher den politischen Bezirksbehörden, in deren Verwaltungsgebiete eine solche Anstalt sich befindet, obliegen, im Falle als ihnen die Mittheilung über die Anstellung eines neuen Anstalts-Arztens seitens des Landesauschusses zugeht, oder auch ohne diese, sobald sie von dem Eintreffen eines neuen Anstalts-Arztens Kenntnis erlangt, diesen, wenn er es verabsäumt, seine Niederlassung, beziehungsweise den Dienst- antritt zu melden, aufzufordern, die Documente, welche seine Praxisberechtigung nachweisen, der Bezirksbehörde vorzulegen, nachdem die seitens des Landesauschusses erfolgte Anstellung diesen Nachweis und die nach dem Reichs-Sanitätsgesetze nur der politischen Behörde zustehende Prüfung der gedachten Documente nicht ersetzen kann.

Ob das betreffende Sanitätsorgan als Privat- oder als angestellter Anstalts-Arzt fungiert, kann in dieser Hinsicht einen Unterschied nicht begründen, da auch die Anstalts-Ärzte die Praxis thatsächlich in der Anstalt ausüben, das Gesetz aber einen Unterschied zwischen Anstalts- und Privatpraxis nicht macht.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

13.

(Abstellung von in Spengler-Werkstätten herrschenden Übelständen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 22. Februar 1895, M.-Z. 207337 ex 1894/XVIII, nachstehendes angeordnet:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem h. Erlasse vom 7. November 1894, Z. 45803, gelegentlich der Prüfung der von den Gehilfen-Krankencassen vorgelegten statistischen Ausweise angeordnet, daß zur Abstellung der bei der genossenschaftlichen Krankencassa der Spengler vorgenommenen Mängel in erster Linie die Abstellung der in den Werkstätten herrschenden Übelstände auf das energischste betrieben werde.

Nach den Mittheilungen des Gewerbeinspectors genügt die überwiegende Mehrzahl der von den Spenglern benützten Werkstätten den hygienischen Anforderungen nicht. Die meisten Spengler-Werkstätten entbehren jeder Ventilation und die vielen Kellerlocale sind überdies nicht selten feucht. Die Luftbeschaffenheit in den Spengler-Werkstätten ist demnach im allgemeinen eine ungünstige, da auch die Röhren zur Luftverschlechterung erheblich beitragen. Daß die schlechte Luftbeschaffenheit einen nachtheiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Arbeiter ausübt und zu Erkrankungen Anlaß gibt, ist kaum zweifelhaft. Es ist weiters nicht unmöglich, daß durch die erwähnten sanitären Übelstände die Dauer der einzelnen Krankheiten verlängert wird, daß die in diesen Räumen arbeitenden Reconvalescenten dann neuerdings erkranken und so — da diese zweite Erkrankung als Fortsetzung der ersten Krankheit angesehen wird — die Krankheitsdauer wesentlich erstreckt wird. Eine Besserung dieser Übelstände wäre nur dadurch zu erreichen, daß auch für dieses Gewerbe nur vollkommen entsprechende Werkräume mit ausreichender Ventilation verwendet werden.

Zur schnelleren Sanierung der angeführten sanitären Verhältnisse wird das Stadtphysikat die Revision sämtlicher Werkstätten durch die Sanitätsaufseher veranlassen, diese werden über ihre Wahrnehmungen an die competenten Bezirksämter berichten.

Auf Grund dieser Berichte hat das Bezirksamt mit aller Energie und nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln die Abstellung der erhobenen Übelstände zu veranlassen.

Auch bezüglich der Betriebslocale der Webwarenzurichter, Wäsche- und Wirkwarenerzeuger hat die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, dass diese ebenso wie jene der Spengler streng zu überwachen sind, durch empfindliche Bestrafung der Betriebsinhaber die Befolgung der bezüglichen Vorschriften zu erzwingen sind, wozu insbesondere die Abstellung der Sonntagsarbeit, die Aufnahme von Wöchnerinnen kurz nach der Entbindung u. dgl. gehört.

Auch in dieser Richtung wird erwartet, dass das Bezirksamt mit der nöthigen Schnelligkeit und Strenge amts-handeln und zur Beseitigung der erwähnten Uebeltände das nöthige beitragen wird.

14.

(Überfiedlung einiger Abtheilungen des Ministeriums des Innern, sowie der Bureau des Hofbau-Comités.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 23. Februar 1895, M.-D.-Z. 263, nachstehendes bekanntgemacht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat anher mitgetheilt, dass sich die Bureau des Stadterweiterungs-Departements des k. k. Ministeriums des Innern (einschließlich der Fach-Rechnungs-Abtheilung, der Bauleitung der Wiener Kasernenbauten, des Obergeringens Herzmannsky und der Material-Verwaltung), sowie die Bureau des Hofbau-Comités (einschließlich des Einreichungs-Protokolles dieses Comités) vom 19. d. M. ab im Hause I, Freyung Nr. 1, befinden.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, dass Eingaben in Stadterweiterungs- und Kasernen-Angelegenheiten auch weiterhin im Einreichungs-Protokolle des k. k. Ministeriums des Innern (I, Judenplatz Nr. 11) zu überreichen sind und dass die Stadterweiterungscassa gleichfalls in diesem Ministerialgebäude verbleibt.

15.

(Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. März 1895, Z. 1404/Präs. (M.-Z. 41263/III), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da es sich bei verschiedenen Anlässen gezeigt hat, dass die mit dem Allerhöchsten Cabinettschreiben vom 17. März 1853 und mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. Juli 1865 bezüglich der Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe durch Officiere, Militär- und Civilbeamte erlassenen Vorschriften nicht immer streng befolgt werden, werden diese Vorschriften im nachstehenden zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinettschreiben vom 17. März 1853 aus Anlass mehrfach vorgekommener Fälle wiederholter Behelligungen fremder Höfe mittels Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten als Norm festzusetzen geruht, dass kein Officier, Militär- oder Civilbeamter, er mag dem Activitäts-, Disponibilitäts-, Armee-, Pensions- oder Quiescentenstande angehören, irgendein literarisches oder artistisches Product ohne vorher eingeholte und erhaltene schriftliche Erlaubnis seines vorgesetzten Ministeriums, respective Präsidiums, Directoriums oder Hofstelle an auswärtige Höfe und deren einzelne Glieder, dann an fremde Regierungen einsenden darf.

Ist diese Bewilligung nach kompetenter Prüfung des Gegenstandes erfolgt, so hat solche im Originale dem Einschreiten an die betreffende kaiserliche Gesandtschaft beigelegt zu werden. Übertretungen dieses Verbotes sind nebst dem Verluste des eingesendeten Gegenstandes mit angemessener Disciplinarstrafe zu ahnden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juli 1865 allergnädigst anzuordnen geruht, dass das in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 17. März 1853 erwähnte Einschreiten der k. k. Gesandtschaften wegen Vermittlung der Einsendung literarischer und artistischer Producte österreichischer Officiere oder Beamten an fremde Regierungen nicht ferner platzzugreifen habe, sondern dass es jedem solchen Bittsteller selbst überlassen bleiben müsse, nach vorläufig eingeholter Erlaubnis von Seite der nach dem vorerwähnten Allerhöchsten Handschreiben hiezu berufenen k. k. Behörden sich an die Gesandtschaft des betreffenden fremden Staates wegen Erlangung der Einsendungs-bewilligung zu wenden.

16.

(Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Regelung der Ausverkäufe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. März 1895, Z. 19583 (M.-Z. 44213/XVII), dem Wiener Magistrate nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem im Reichsgesetzblatte publicierten Gesetze vom 16. Jänner 1895*), welches 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, erfolgt eine Regelung der Ausverkäufe, welche insbesondere den Zweck hat, fictive Ausverkäufe hintanzuhalten.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Als Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes werden solche Warenverkäufe zu verstehen sein, bei welchen die betreffenden Personen ihr ganzes Warenlager unter vollständiger Auflösung oder Veränderung des Geschäftes hintangeben.

Dagegen findet das Gesetz keine Anwendung auf die von stabilen Geschäftsunternehmungen mit Waren, welche einer Entwertung infolge von physischem Verderben oder von Änderungen der Conjectur (Mode) unterliegen, innerhalb ihres Geschäftsbetriebes und unter Weiterführung desselben veranstalteten Warenverkäufe, sofern diese nicht als öffentliche Ausverkäufe angekündigt werden und durch dieselben nicht fälschlich der Schein erweckt wird, als ob es sich um die Räumung eines ganzen Warenlagers handle.

Ebenso werden die von einzelnen Haushaltungen wegen Übersiedlung und so fort veranstalteten Gelegenheitsverkäufe von Einrichtungsstücken und dergleichen nicht unter das Gesetz fallen, da es sich hierbei nicht um einen Gewerbebetrieb handelt; doch wird darauf zu achten sein, dass sich unter diese Form nicht Ausverkäufe von Möbelhändlern, Trödlern und so weiter bergen, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

Das Gesetz findet weiter auf die im § 7 bezeichneten Verkäufe und endlich, da nach § 1 der Kleinverschleiß ein Kriterium des Ausverkaufes im Sinne des Gesetzes bildet, auf den Großhandel keine Anwendung, sofern derselbe Warenmengen bloß an Gewerbetreibende zum Verkaufe bringt.

Der Bewerber um die Bewilligung eines Ausverkaufes wird in der Regel ein Gewerbetreibender oder der Erbe eines solchen sein. Personen, welche ein Warenlager oder Theile eines solchen aufgekauft haben, werden dagegen von der Erlangung der Bewilligung zum Ausverkauf im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen bleiben.

Das Schwergewicht der Regelung der Ausverkäufe liegt in dem Bewilligungsrechte der Gewerbebehörde, welches streng gehandhabt werden muss, um unreelle fictive Ausverkäufe hintanzuhalten.

Von Wichtigkeit ist bei der Entscheidung die Beurtheilung, ob der Ausverkauf im einzelnen Falle ein gerechtfertigter ist oder nicht. Zu diesem Behufe sind nach § 3 die Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, beziehungsweise der verstorbenen Geschäftsinhaber angehört, einzuholen.

Die beispielsweise Anführung der Gründe im § 2, Punkt 5, kann hiebei nicht für alle Fälle maßgebend sein. Jedenfalls muss der Grund, aus welchem die Bewilligung zum Ausverkauf angestrebt wird, triftig und thatsächlich vorhanden sein, damit auf diese Art die unreellen Ausverkäufe hintangehalten werden. Hiebei wird unter anderem auch darauf zu achten sein, dass nicht einer und derselben Person in verhältnismäßig kurzer Frist eine neuerliche Bewilligung zur Vornahme eines Ausverkaufes ertheilt werde, da eine solche wiederholte Veranstaltung von Ausverkäufen ein Symptom unreellen Gebarens in dieser Richtung zu sein pflegt.

Der Verzögerung der Entscheidung ist durch die im § 3 festgesetzten Fristen vorgebeugt.

Die Entscheidung der Gewerbebehörde wird in der Regel sofort nach dem Einlangen der Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft erfolgen können und auch zu erfolgen haben, weshalb nur in seltenen Fällen ein beträchtlicher Theil der im § 3, Absatz 3, statuierten Maximalfrist in Anspruch zu nehmen sein wird.

Die erwähnte dreißigtägige Frist schließt übrigens lediglich eine Weisung für die Behörden zu möglichst rascher Entscheidung in sich und hat keineswegs die Bedeutung, als ob etwa nach Ablauf dieser Frist auch ohne behördliche Entscheidung das Ansuchen als stillschweigend bewilligt angesehen werden könne.

Die Zeitdauer, für welche nach § 4 die Bewilligung zum Ausverkauf zu ertheilen ist, wird insbesondere nach der Größe des vorhandenen Lagers zu bemessen und hiebei auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Die im § 4, Absatz 4, in Aussicht genommene, über das allgemeine Aufsichtsrecht hinausgehende behördliche Revision wird sich vornehmlich darauf zu richten haben, ob nicht über den Umfang der ursprünglichen Anmeldung hinaus (§ 2, Punkt 1) Waren dem Ausverkauf zugeführt werden.

Ferner ergeht zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, Z. 3616, der Auftrag, ein Verzeichnis der im Bezirke vorgekommenen Ansuchen um Bewilligung von Ausverkäufen, beziehungsweise der ertheilten oder verweigerten Bewilligungen derselben anzulegen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

1. Name und Stand des Bewerbers;
2. Ort des Ausverkaufes;
3. Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
4. Bezeichnung der Person, in deren Eigenthum sich die zu veräußernden Waren befinden;
5. Bezeichnung der Person, durch welche der Ausverkauf stattfinden soll;
6. Gründe, welche für die Bewilligung geltend gemacht wurden;
7. die Ausverkaufsbewilligung wurde ertheilt oder verweigert;
8. Datum des Einlangens des Ansuchens bei der Gewerbebehörde und Datum der Entscheidung;
9. Zeitdauer, für welche der Ausverkauf bewilligt wurde;
10. Dauer des Bestandes des Geschäftes, für welches die Ausverkaufsbewilligung ertheilt wurde;
11. constatirte Übertretungen des Gesetzes und Bestrafung derselben.

Unter der Dauer des Bestandes des Geschäftes (Punkt 10) ist die Dauer der Gewerbeberechtigung des Unternehmers, dessen Waren zum Ausverkauf gelangen sollen, beziehungsweise der um den Ausverkauf ansucht, zu verstehen.

In das Verzeichnis der in jedem Bezirke vorgekommenen Ansuchen um Bewilligung von Ausverkäufen, beziehungsweise der ertheilten und verweigerten Bewilligungen werden alle derartigen Fälle, und zwar gleichviel, ob die Entscheidung hierüber der politischen Bezirksbehörde oder der Landesbehörde zu-

steht oder aber die Bewilligung etwa im Recurswege von einer höheren Instanz erteilt wurde, aufzunehmen sein.

Nach Schluss jedes Jahres ist ein Gesamtverzeichnis für den dortigen politischen Bezirk längstens bis 15. Jänner des darauffolgenden Jahres vorzulegen und hiebei auch über die gemachten Wahrnehmungen bezüglich etwaiger Umgehungen des Gesetzes zu berichten.

17.

(Verpflegstagen in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei intimierte dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 7. März 1895, Z. 21399 (M.-Z. 45430/XIII), nachstehendes

Verzeichnis

über die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegstagen für das Jahr 1895.

Post-Nr.	Name der Anstalt	I. II. III.			Anmerkung	Für Einheimische
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
1	Allgem. öffentl. Krankenhaus Ulrichstiftung in Allentsteig			85	—	
2	k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden			60	—	
3	Rath'sches allgem. öffentl. Krankenhaus in Baden			85		
4	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Feldsberg			63	Für mittellose Gemeindeangehörige ist kein Ersatz an den n.-ö. Landesfond zu stellen	
5	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Hainburg			90		
6	Allgem. öffentl. Kaiser Franz Josef-Spital in Ober-Hollabrunn			80		
7	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Horn	1 35	90		—	
8	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Klosterneuburg			85	—	
9	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Krems			85	Vom 1. Juli 1893 bis 31. Dec. 1895 (Statth.-Decr. vom 17. Jänner 1894, Z. 1593) Kinder unter einem Jahre die Hälfte	
10	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Melk			90	Statth.-Decr. vom 17. Jänner 1894, Z. 787, für mittellose Gemeindeangehörige kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	
11	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Mödling			85		
12	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Wiener-Neustadt		1		Vom 1. Jän. 1894 an (Statth.-Z. 87251/93) für Kinder unter sechs Jahren zwei drittel der Taxe	
13	Allgem. öffentl. Krankenhaus in St. Pölten			75	Vom 1. Juli angefangen für Einheimische	53
14	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Kornburg			83	Statth.-Z. 38980 v. 27. Sept. 1893, für Einheimische	70
15	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Stockerau			63	Für Einheimische kein Ersatz aus dem n.-ö. Landesfonde	

Post-Nr.	Name der Anstalt	I. II. III.			Anmerkung	Für Einheimische
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
16	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya			72	Für Einheimische	51
17	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs			85	Für Einheimische	60
18	Allgem. öffentl. Krankenhaus in Zwettl			90	Für Einheimische wird kein Ersatz an d. n.-ö. Landesfond gestellt	
19	Wien. k. k. allgem. Krankenhaus	5	2 50	1 20		
20	Wien. k. k. Krankenhaus Wieden	5	2 50	1 20		
21	Wien. k. k. Krankenhaus Rudolf-Stiftung			1 20		
22	Wien. k. k. Kaiser Franz Josef-Spital	5	2 50	1 20	Weg. Herabsetzung der nebrigen Verpflegstagen auf 1 fl. pro Kopf und Tag vom 1. April 1895 an sind die Verhandlungen mit der hohen Regierung im Zuge *)	
23	Wien. k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital			1 20		
24	Wien. k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital			1 20		
25	Wien. k. k. Wilhelminen-Spital			1 20		
26	Wien. k. k. St. Rochus-Spital			1 20		

Post-Nr.	Name der Anstalt	I. II. III. IV.				Anmerkung
		Verpflegstage				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
27	n.-ö. Landes-Gebäranstalt	4	2 50	1 80	1 30	—
28	n.-ö. Findelanstalt	23	19	15		Für die blutsverwandten, in Pflege befindlichen Findlinge zwei drittel der Gebühr
29	n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Wien:					
	Ausländer	5	2 40			—
	Niederöreicher	4	2	1 10		—
30	n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg			1		—
31	n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Kierling			1		—
32	n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Ybbs	4	1 50	1		—
33	n.-ö. Landes-Irren-Zweiganstalt in Langenlois			1		—
34	n.-ö. Landes-Siechenanstalt in St. Andrae					—
35	n.-ö. Landes-Siechenanstalt in Allentsteig					Die Verpflegstage richtet sich nach dem jeweiligen Beschlusse des Landesauschusses
36	n.-ö. Landes-Siechenanstalt in Mittelbach					
37	n.-ö. Landes-Siechenanstalt in Ober-Hollabrunn					

*) Der sich auf das Resultat dieser Verhandlung beziehende Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ unter Nr. 18 abgedruckt.

18.

(Verpflegstagen in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an.)

Kundmachung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 15. März 1895, Z. 26242 (L.-G.-Bl. Nr. 13):

Durch das Gesetz vom 14. März 1895, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 12, mit welchem die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden, sind diesem Fonde erhöhte Einnahmen gesichert, welche zum Theile zur Deckung jener Auslagen verwendet werden können, welche nach den bisher gültigen Bestimmungen in die Verpflegstagen einzurechnen sind.

Somit wird die Verpflegstaxe III. Classe in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an mit 1 fl. bestimmt. Die Verpflegstaxe nach der I. Classe bleibt mit 5 fl., jene der II. Classe mit 2 fl. 50 kr. aufrecht.

Kielmansegg m. p.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

19.

(Aussträgerischeine für Gipsfiguren-Erzeuger.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 18. März 1895, G.-Z. 52082/XVIII, nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Magistrat findet sich zufolge Rathsbeschlusses vom 14. März 1895 bestimmt, zu verordnen, daß in Zukunft den Gewerbetreibenden aus der Branche der Gipsfiguren-Erzeuger, welche im Sinne des § 60, Alinea 3, G.-G. um Ertheilung von Ausstraglicenzen ansuchen, nur je ein Aussträgerischein zu ertheilen ist.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

20.

(Verständigung der Genossenschaften von Offertauschreibungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Indorsat-Erlaß vom 16. Februar 1895, M.-D.-Z. 194, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Josef Maxenauer ddo. 11. Februar 1895, Z. 946, sämtlichen Magistrats-Referenten zur Kenntnisnahme und genauen Darnachachtung übermittelt:

Über einen vorgekommenen Fall, daß bei der am 4. d. M. stattgefundenen Offertverhandlung wegen Lieferung von Aufspritzwägen eine Verständigung der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede nicht erfolgt war, ersuche ich Euer Hochwohlgeborenen, zu veranlassen, daß unter allen Umständen bei Offertverhandlungen die betreffenden Genossenschaften rechtzeitig verständigt werden.

21.

(Anführung der Bezugzahlen bei Vorlage von Zustellungs- und Verständigungsnachweisen an die Statthaltereien.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 18. Februar 1895, M.-Z. 15305/M.-D., nachstehendes angeordnet:

Auf Grund des Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 19. Jänner 1895, Z. 5079, finde ich mich hiemit bestimmt, die Verfügung zu treffen, daß alle zufolge Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereien dieser Oberbehörde vorzuliegenden Zustellungs- und Verständigungsnachweise auch mit der Bezugzahl der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereien zu versehen sind.

Hievon werden die Herren Magistratsreferenten, die Herren Bezirksamtsleiter, die Herren Amtsvorstände, sowie die sämtlichen Herren Vorsteher und Leiter städtischer Anstalten, welche in die Lage kommen, direct mit der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereien zu correspondieren, zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

22.

(Flüssigmachung der Wagengebühren.)

Bürgermeister Dr. Raimund Gröbl hat mit Erlaß vom 20. Februar 1895, M.-D.-Z. 29, nachstehendes angeordnet:

Es wurde in der letzten Zeit seitens der städtischen Buchhaltung wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die den städtischen Beamten zukommenden Wagengebühren nicht in dem der Abhaltung der Commission nächstfolgenden Monate, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte, oft nach mehreren Monaten, zur Zahlungsanweisung präsentiert wurden.

Da durch einen solchen Vorgang die durch die städtische Buchhaltung zu führende Controle nicht nur erschwert, sondern in den Fällen, in welchen mehrere städtische Beamte bei einem Localaugenscheine interveniert haben, geradezu illusorisch wird und auch in jüngster Zeit der Fall vorgekommen ist, daß eine bereits ausbezahlte Wagengebühr nochmals angesprochen wurde, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß in Zukunft (einzelne durch besondere Umstände gerechtfertigte Fälle ausgenommen, welche Rechtfertigung stets auch anzuführen sein wird) seitens der städtischen Buchhaltung nur jene Wagengebühren zu liquidieren sind, welche in dem der Abhaltung der Commission nächstfolgenden Monate aufgerechnet werden.

Hievon werden Euer Wohlgeborenen mit dem Ersuchen in die Kenntnis gesetzt, von dieser Anordnung den unterstehenden Beamten die entsprechende Mittheilung zu machen.

23.

(Bestimmung des Zeitpunktes für die Publication von der Auflegung der Wählerlisten.)

Bürgermeister Dr. Raimund Gröbl hat unterm 27. Februar 1895, St.-Z. 1585, an den Magistratsrath Wopalsky den nachstehenden Erlaß gerichtet:

Über Anregung des Stadtrathes finde ich anzuordnen, daß in Zukunft die Publication von der Auflegung der Wählerlisten erst in einem Zeitpunkte vorzunehmen ist, wo die Wählerlisten den Wählern bereits zugestellt sind.

Hievon werden Herr Magistratsrath zur entsprechenden Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

24.

(Ergänzung der Personalstandsausweise der städtischen Beamten und Diener.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 9. März 1895, M.-D.-Z. 330, nachfolgende Anordnung getroffen:

Nach § 49 der Dienstpragmatik für die Beamten und Diener der Stadt Wien sind die ersten 4 Rubriken des Personalstandsausweises von dem betreffenden Beamten und Diener selbst auszufüllen und von demselben die Belege für die angeführten Thatfachen beizubringen.

Nach der weiteren Bestimmung dieses Paragraphen sind die Beamten und Diener verpflichtet, wenn eine Änderung der in den Rubriken 1 bis 4 bezeichneten Thatfachen sich ergibt, dieselbe sofort unter Vorlage der betreffenden Belege dem Amtsvorsteher anzuzeigen, welcher die erforderliche Ergänzung oder Abänderung in der bezüglichen Rubrik zu veranlassen hat.

Da ich nun in wiederholten Fällen die Wahrnehmung gemacht habe, daß insbesondere die letztgenannte Anordnung seitens der Beamten nicht beachtet wird, so sehe ich mich veranlaßt, die Einhaltung der obangeführten Bestimmungen der Dienstpragmatik sämtlichen städtischen Beamten und Dienern zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, allfällig noch nicht eingetragene Änderungen der in den Rubriken 1 bis 4 des Personalstandsausweises verzeichneten Thatfachen gelegentlich der heuer stattfindenden Einsichtnahme in die Personalstandsausweise unter Vorlage der betreffenden Belege nachzutragen.

Hievon werden die Herren Magistratsreferenten, die Herren Bezirksamtsleiter und die sämtlichen Herren Amtsvorstände mit dem Ersuchen in die Kenntnis gesetzt, diese Anordnung den unterstehenden Beamten und Dienern zur Kenntnis zu bringen und die Einhaltung dieser Anordnung seitens derselben zu überwachen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

25.

(Regelung der Ausverkäufe.)

Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G.-Bl. Nr. 26 (ausgegeben und versendet am 25. Februar 1895):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbsbetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinvertriebe ist nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet.

§ 2.

Der Bewerber um eine solche Bewilligung hat an die Gewerbebehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Einreichen zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Die Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;

2. die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes;

3. die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll;

4. die Personen, in deren Eigenthum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden; ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Geschäftsinhaber, dessen Bedienstete, ein Geschäftsführer u. dgl.);

5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll, wie Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbsbetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse u. dgl.

§ 3.

Die Gewerbebehörde hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbetammer und der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen.

Die Gutachten haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5, zu machenden Angaben zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Gewerbebehörde eine angemessene, nicht über 14 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Einlangen des Gutachtens oder dem fruchtlosen Ablaufe der Frist längstens innerhalb 30 Tagen zu entscheiden.

Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde erster Instanz zu verständigen.

§ 4.

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkauf längstens auf die Dauer von drei Monaten ertheilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde ertheilt oder verlängert werden.

Die Ertheilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die Bewilligung zum Ausverkauf für ein Geschäft, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintrittes von Elementarereignissen oder in sonstigen rüchftswürdigen Fällen ertheilt werden. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§ 2, Punkt 1) erstrecken.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, in dem Verkaufsorte diesbezügliche Revisionen vorzunehmen oder durch die Ortspolizeibehörde vornehmen zu lassen.

§ 5.

Bezüglich des angesuchten Standortes des Verkaufes (§ 2, Punkt 2) erfolgt die Bewilligung der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Ortspolizeibehörde.

§ 6.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden, derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

§ 7.

Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seite der Concursmasseverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 8.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Die Geldstrafe fließt in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes.

§ 9.

Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt, ist der Ausverkauf sofort zu schließen und sind unbeschadet der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe, die nach Eröffnung des Ausverkaufes dem Warenlager hinzugefügten Waren für verfallen zu erklären. Der Erlös dieser Waren fließt gleichfalls dem betreffenden Armenfonde zu.

§ 10.

Das vorstehende Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Budapest, den 16. Jänner 1895.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

26.

(Regelung der Krankenanstaltensfondsbeiträge von in Wien vorfallenden Verlassenschaften.)

Gesetz vom 14. März 1895, R. G.-Bl. Nr. 12:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1891, R. G.-Bl. Nr. 72, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 1.

Von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hatten, ist, wenn der reine Nachlass die Summe von 1000 fl. ö. W. übersteigt, eine Gebühr zum Wiener k. k. Krankenanstaltensfonds einzuhellen.

§ 2.

Diese Gebühr ist nach der folgenden Scala zu entrichten:

1. Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche der einpercentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen,

von		bis einschließlich:		
über	fl.	fl.		Percent
	1.000	5.000	0.30
	5.000	10.000	0.35
"	10.000	50.000	0.40
"	50.000	100.000	0.45
"	100.000	200.000	0.50
"	200.000	300.000	0.55
"	300.000	400.000	0.60
"	400.000	500.000	0.65
"	500.000	600.000	0.70
"	600.000	700.000	0.75
"	700.000	800.000	0.80
"	800.000	900.000	0.85
"	900.000	1.000.000	0.90
"	1.000.000	0.95

2. Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche der vierpercentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen,

von		bis einschließlich:		
über	fl.	fl.		Percent
	1.000	5.000	0.60
"	5.000	10.000	0.70
"	10.000	50.000	0.80
"	50.000	100.000	0.90

	von fl.	bis einschließlich: fl.		
über	100.000	200.000	1-00 Percent
"	200.000	300.000	1-10 "
"	300.000	400.000	1-20 "
"	400.000	500.000	1-30 "
"	500.000	600.000	1-40 "
"	600.000	700.000	1-50 "
"	700.000	800.000	1-60 "
"	800.000	900.000	1-70 "
"	900.000	1,000.000	1-80 "
"	1,000.000		1-90 "

3. Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche der achtpercentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen,

	von fl.	bis einschließlich: fl.		
über	1.000	5.000	1-20 Percent
"	5.000	10.000	1-40 "
"	10.000	50.000	1-60 "
"	50.000	100.000	1-80 "
"	100.000	200.000	2-00 "
"	200.000	500.000	2-20 "
"	300.000	400.000	2-40 "
"	400.000	500.000	2-60 "
"	500.000	600.000	2-80 "
"	600.000	700.000	3-00 "
"	700.000	800.000	3-20 "
"	800.000	900.000	3-40 "
"	900.000	1,000.000	3-60 "
"	1,000.000		3-80 "

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Gebührensatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§ 6.

Diese Gebühren sind von jenen Behörden, welche die staatlichen Vermögensübertragungsgebühren zu bemessen haben, zu bemessen und in der bisherigen Weise einzuhellen.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Wien, am 14. März 1895.

Bacquehem m. p. Franz Josef m. p. Schönborn m. p.
Plener m. p.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 25. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Februar 1895, betreffend die Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

Nr. 26. Gesetz vom 16. Jänner 1895, betreffend die Regelung der Ausverkäufe.*)

Nr. 27. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Jänner 1895, betreffend eine Ergänzung des § 45, Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Theil.*)

Nr. 28. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1895, betreffend die Verlegung des königlich ungarischen Nebenzollamtes Bodza nach Kraszna.

Nr. 29. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Februar 1895, betreffend die gegenseitige Gewährung des Markenschutzes im Grunde des Artikels I der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Griechenland am 11. April (30. März) 1887 abgeschlossenen provisorischen Handelsconvention (R.-G.-Bl. Nr. 95 ex 1887).

Nr. 30. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Februar 1895, betreffend die Nüch und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.*)

Nr. 31. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Februar 1895, betreffend die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Abtwang zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grünburg in Oberösterreich.

Nr. 32. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Februar 1895, betreffend die Neubemessung der Arbeitszulagen für die Officiere und die Mannschaft der Militärdetachements zu Hilfeleistungen bei Überschwemmungen.

Nr. 33. Concessionsurkunde vom 20. Jänner 1895, für die Localbahn Rojetein—Tobitschau.

Nr. 34. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. Februar 1895, betreffend die Festsetzung des Tarafatzes für Kaffee roh in doppelten Säcken (Ballen), von welchen der eine zur Gattung der leichten, der andere zur Gattung der starken Säcke (Ballen) gehört.

Nr. 35. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. März 1895, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 207) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 36. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 18. Februar 1895, womit die Flüchtigmachung der mit dem Gesetze vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 68) normierten Bezüge des systemisirten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholisch theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara, dann die Entlohnung für Supplirungen an diesen Anstalten geregelt wird.

Nr. 37. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 22. Februar 1895, betreffend die Bedingungen für den Bezug des Diphtherie-Heilserums aus dem Auslande.*)

Nr. 38. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1895, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Kosen) der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 aus Anlaß des Umlausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.

Nr. 39. Kundmachung des Handelsministeriums vom 28. Februar 1895, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Teplitz nach Eichwald.

Nr. 40. Verordnung des Justizministeriums vom 1. März 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Karfreit in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Nr. 41. Verordnung des Justizministeriums vom 5. März 1895, womit der Betrag des von Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollzugskosten für die Jahre 1895, 1896 und 1897 bestimmt wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 12. Gesetz vom 14. März 1895, mit welchem die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften, abgeändert werden.*)

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. März 1895, Z. 26242, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den Wiener k. k. Krankenanstalten vom 1. April 1895 an.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Rettungswägen für auf offener Straße verunglückte Pferde. — 2. Öffentliche Sammlungen. — 3. Eintheilung der Recruten in das Heer und die Landwehr. — 4. Einzelpässe beim Viehexport nach Deutschland und in die Schweiz. — 5. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Fiume. — 6. Ersatzpflicht der Arbeiter-Krankencassen gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten. — 7. Abänderung des § 76 der Wehrvorschriften, I. und der §§ 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften II. Theil, betreffend den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst der Pharmaceuten und Veterinäre. — 8. Tabak-Extract. — 9. Bestellung eines Consuls der Argentinischen Republik. — 10. Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — 11. Abänderungen der Wehrvorschriften I. und III. Theil. — **II. Normativbestimmungen.** Gemeinderath: 12. Herabsetzung der Verzugszinsen von rückständigen Gemeindevumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und Mietzinskreuzern. — 13. Änderung der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien. — Stadtrath: 14. Bewertung des für Misalitanlagen erforderlichen Straßengrundes. — 15. Bemessung der Canal-einmündungsgebühren. — Magistrat: 16. Dienst-Instruction für die Markthallendiener. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Rettungswägen für auf offener Straße verunglückte Pferde.)

Der Wiener Magistrat hat mit Erlaß vom 12. Februar 1895, Z. 10975/VIII, Nachstehendes bekanntgemacht:

Zum Zwecke der Abtransportierung und Bergung von auf offener Straße verunglückten, aber noch lebenden Pferden hat der Wiener Thierschutz-Verein zwei Rettungswägen in Action gesetzt, welche mit der Aufschrift: „Rettungswagen des Wiener Thierschutz-Vereines für verunglückte Pferde“, Nr. 1, respective Nr. 2 versehen sind.

Der Rettungswagen Nr. 1 ist im Depot der General-Omnibus-Gesellschaft, II. Bezirk, Leystraße, jener Nr. 2 im Depot derselben Gesellschaft, X. Bezirk, Himbergerstraße, eingestellt.

Im Falle der Verunglückung eines Pferdes übernimmt der Wiener Thierschutz-Verein die kostenfreie Abtransportierung des verunglückten Thieres und ist der bei dem Unfälle intervenierende k. k. Sicherheitswachmann von der k. k. Polizei-Direction beauftragt, bei der nächsten Telephonstelle (Kaffeehaus, Geschäftshaus etc.) oder, wenn kein Telephon zur Verfügung steht, auf telegraphischem Wege durch das k. k. Bezirks-Polizei-Commissariat, in dessen Gebiet der Unfall stattfand, das Depot der General-Omnibus-Gesellschaft im II. Bezirke, Leystraße, Telephon Nr. 653, für die Bezirke I, II, VII, VIII, IX, XVI, XVII, XVIII, XIX oder jenes im X. Bezirke, Himbergerstraße, Telephon Nr. 1742, für die Bezirke III, IV, V, VI, X, XI, XII, XIII, XIV, XV, aufzurufen und die sofortige Beistellung eines Rettungswagens mit Angabe des Ortes (Straße und Hausnummer) zu verlangen und bei dem telephonischen Aufrufe seine Ringtragen-Nummer ausdrücklich anzugeben.

Jeder Rettungswagen ist mit der entsprechenden Bedienungsmannschaft und einem Curtschmiede versehen, welcher eventuell dem verunglückten Pferde die erste Hilfe angedeihen läßt.

Die verunglückten Pferde werden in der Regel in das k. k. Thierarznei-Institut transportiert, doch kann das Pferd auf Verlangen des etwa anwesenden Eigenthümers auch anderweitig, jedoch nur innerhalb des Wiener Gemeindegebietes transportiert werden.

Die Kosten des Transportes, beziehungsweise der Bergung des verunglückten Pferdes übernimmt der Wiener Thierschutz-Verein, doch bleibt es der Einsicht des Eigenthümers des verunglückten Pferdes anheimgestellt, demselben die Transportkosten rückzuerbüßen oder einen Beitrag zu denselben zu leisten.

Die Abtransportierung bereits verendeter Pferde obliegt ausschließlich dem städtischen Wafenmeister, weshalb auf solche Fälle die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

Sollte sich ein Unfall zu einer Zeit ereignen, wo beide Rettungswägen des Wiener Thierschutz-Vereines bereits in Action sind, so ist in diesem Falle im Sinne der Verfügung des Wiener Magistrates vom 9. März 1890, Z. 51.307 (Mag.-B.-Bl. ex 1890, Nr. 3, S. 88), der städtische Wafenmeister (Telephon Nr. 2664) aufzurufen.

2.

(Öffentliche Sammlungen.)

Mit Decret vom 17. Februar d. J., Z. 15353, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine in Donaufeld die Bewilligung ertheilt, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus in der Dauer von sechs Monaten, und zwar vom 1. März bis 31. August 1895 vornehmen zu dürfen.

Dasselbe Recht, und zwar in der Dauer bis zum 31. December 1895 wurde dem Maria Elisabeth-Vereine in Wien mit Decret der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1895, Z. 27389, verliehen.

3.

(Eintheilung der Recruten in das Heer und die Landwehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. März 1895, Z. 19819 (M.-Z. 48239/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde seitens des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung wahrgenommen, daß eine verschiedenartige Behandlung der nach § 15, Absatz 2 des Wehrgesetzes außer der Losreihe für die Landwehr-Assentierten bei Feststellung des Recrutencontingentes für die Landwehr stattfindet.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges hat das genannte hohe k. k. Ministerium mit dem Erlaße vom 7. Februar 1895, Z. 24268/5124 I a, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Reichs-Kriegsministerium Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Nach § 15, Absatz 2 des Wehrgesetzes erfolgt die Eintheilung der Recruten in das Heer und die Landwehr nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe, während es der Landwehrverwaltung freisteht, die in der dritten oder höheren Altersklasse für das Heer nicht Assentierten auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr einzutheilen.

Für die Contingentierung der Recruten zwischen Heer und Landwehr ist daher die Losreihe ausschließlich maßgebend. Diesem Grundsatz trägt auch der § 125 der Wehrvorschriften, I. Theil, Rechnung, welcher im Punkte 2, hinsichtlich der nach § 15 des Wehrgesetzes außer der Losreihe als tauglich für die Landwehr-Assentierten bestimmt, daß dieselben hinsichtlich ihrer Widmung in der Losreihe der mit Vorbehalt der Widmung und Eintheilung Assentierten reihen.

Hienach können von den nach § 15 des Wehrgesetzes außer der Losreihe für die Landwehr-Assentierten bei der Contingents-Abrechnung für die Landwehr nur diejenige in Betracht kommen, welche innerhalb der bezüglichen Abschlußnummer reihen, während der verbleibende Rest seine wehrgesetzliche Verwendung als „Überzählige“ zu finden hat.

4.

(Einzelpässe beim Viehexport nach Deutschland und in die Schweiz.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 7. März 1895, Z. 2636, Nachstehendes kundgemacht:

Paul Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1895, Z. 32786 ex 1894, hat es sich im Verlaufe des vorjährigen Viehexportes

nach der Schweiz und dem Deutschen Reiche herausgestellt, dass die nach § 8 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 29. Februar und der zugehörigen Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880 (N.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) zulässige Verwendung von Cumulativpässen, insbesondere für Rindvieh, im Verkehre nach der Schweiz und dem Deutschen Reiche deshalb zuweilen zu Anständen bei der Ausfuhr Anlass gibt, weil sowohl seitens der Schweiz als auch des Deutschen Reiches gefordert wird, dass für Pferde, Maulthiere, Esel und Rinder jeden Alters Einzelpässe beizustellen sind, nämlich, wie es im Artikel II des deutschen Viehseuchen-Übereinkommens heißt.

Ursprungs-Zeugnisse (Pässe), welche von der Ortsbehörde also der Ursprungsgemeinde für jedes einzelne Thier auszustellen und dann mit den diesbezüglich vorgeschriebenen Clauseln zu versehen sind.

Obgleich die Verwendung von Cumulativpässen für Großvieh im weiteren Verkehre nach dem Tierseuchengesetze gestattet ist und daher nicht beanständet werden kann, empfiehlt es sich doch, um Schwierigkeiten, eventuell Zurückweisungen bei der Ausfuhr von Thieren der bezeichneten Gattung zu vermeiden, im Interesse der Förderung unseres Viehexportes die weitere Ausstellung von Cumulativ-(Gesamt-)Pässen für Großvieh (Pferde, Maulthiere, Esel, Rinder) zu unterlassen und wird hienach die Ausstellung von Einzel-Viehpässen für jedes Thier dieser Gattungen eindringlich und namentlich für den Fall empfohlen, wenn ein solches Thier zunächst für den Auftrieb auf einen Viehmarkt bestimmt ist.

5.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Fiume.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. März 1895, Z. 498 (M.-Z. 49955/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. December 1894, Z. 33715, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Fiume unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes vom Jahre 1852 in die Kenntnis gesetzt.

6.

(Ersatzpflicht der Arbeiter-Krankencassen gegenüber den öffentlichen Krankenanstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. März 1895, Z. 20935 (M.-Z. 55736/XIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In dem mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1895, Z. 3316, abschriftlich mitgetheilten Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtes vom 28. December 1894, Z. 5090, B.-G.-S. (enthalten auch in den Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter, Jahrgang VII, Nr. 5, II, 14), ist die Anschauung ausgesprochen, dass die öffentlichen Krankenanstalten nicht unter die im § 64 K.-V.-G. genannten Corporationen subsumiert werden können, dass der Anspruch derselben durch die im § 8 K.-V.-G. enthaltene Fristbestimmung in dem Falle auf die Verpflegungsgebühren für vier Wochen beschränkt sei und dass § 64 nur innerhalb dieses Rahmens in Fällen nicht disponierter Spitalpflege analoge Anwendung zu finden habe, weshalb die Cassen — vom Falle der freiwilligen Übernahme weitergehender Verpfichtungen abgesehen — den öffentlichen Krankenanstalten über die Verpflegungsdauer von vier Wochen hinaus überhaupt nicht haften.

Hievon wird zufolge einer Weisung des gedachten hohen Ministeriums, laut welcher hochdasselbe sich dieser Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes, welche sich der ursprünglichen ministeriellen Spruchpraxis nähert, anschließt und seine Judicatur hienach einrichten wird, der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

7.

(Abänderung des § 76 der Wehrvorschriften, I. und der §§ 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften II. Theil, betreffend den Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst der Pharmaceuten und Veterinäre.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. März 1895, N.-G.-Bl. Nr. 46:

Die im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium festgestellten neuen Bestimmungen über die Ableistung des Präsenzdienstes seitens der Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre werden nachstehend verlautbart:

1. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre haben, und zwar erstere vom 1. October, letztere vom 1. April 1895 angefangen, den einjährigen Präsenzdienst in der Charge eines „Pharmaceuten“, beziehungsweise „Veterinärs“ abzuleisten, welche Charge in die Gruppe der „Soldaten“ (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 391) eingereicht wird.

2. Für die Ableistung des Präsenzdienstes dieser Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten gelten alle für die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes bestehenden Bestimmungen mit der Abweichung, dass dieselben nicht auf den normierten Präsenzstand der Truppe zählen, und dass mittellose Veterinäre hinsichtlich der Wahl des Truppenkörpers nicht beschränkt sind, vorausgesetzt, dass bei demselben Einjährig-Freiwillige Veterinäre den Präsenzdienst überhaupt vollstrecken dürfen.

Die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre, welche die ausnahmsweise Zuerkennung der Begünstigung, den Präsenzdienst auf Staatskosten abzuleisten zu dürfen, anstreben, haben ihre vollständig belegten Gesuche bei dem zuständigen Ergänzungsbereichs-Commando ehestens einzubringen.

3. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten, welche in Zukunft auch während des Präsenzdienstes im Stande der Sanitäts-Truppe (in der Landwehr bei ihrem Truppenkörper) verbleiben, haben unmittelbar nach Erlangung des Magisterdiploms eine beglaubigte Abschrift desselben dem Garnisonsspital, zu welchem ihre standeszuständige Sanitätsabtheilung gehört (in der Landwehr ihrem Standeskörper) einzusenden; das Garnisonsspital hat die Diplomabschrift unter Anschluss einer Abschrift des Grundbuchblattes sofort im Dienstwege dem Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) vorzulegen. Letzteres bestimmt die Sanitätsanstalt, beziehungsweise Apotheke, bei welcher der betreffende Einjährig-Freiwillige den Präsenzdienst abzuleisten hat.

4. Die Einjährig-Freiwilligen Veterinäre haben eine beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diploms sofort nach dessen Erlangung dem zuständigen Ergänzungsbereichs-Commando einzusenden.

Dieses hat mit Rücksicht auf den § 76: 15 der Wehrvorschriften, I. Theil zu beurtheilen, ob der Betreffende zur Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger Veterinär berechtigt ist, und das Ergebnis dem Standeskörper (in der Landwehr dem Ministerium für Landesvertheidigung) bei Übermittlung der Diplomabschrift mitzutheilen.

Diese Diplomabschrift ist nach Einsichtnahme durch den Chef-Thierarzt beim Standeskörper aufzubewahren.

5. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre sind zum Präsenzdienste nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen, und zwar die Pharmaceuten zu jenem Garnison-(Truppen-)spital (in der Landwehr auch die Veterinäre zu jenem Truppenkörper) einzuberufen, bei welchem sie nach der Weisung des Reichs-Kriegsministeriums (Ministerium für Landesvertheidigung) den Präsenzdienst abzuleisten haben.

Die Einberufung für den 1. October hat sich unbedingt auf alle Einjährig-Freiwilligen zu erstrecken, welche in dem betreffenden Jahre das 24., beziehungsweise — wenn sie Pharmaceuten mit einer Vorbildung von sechs Gymnasial- oder Realschulclassen sind — das 26. Lebensjahr vollenden.

6. Hinsichtlich derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei ihrer Einrückung zum Präsenzdienste noch nicht im Besitze des Diploms sind, ist zu erheben, ob auf dieselben der § 76: 15 der Wehrvorschriften, I. Theil, Anwendung findet. Im bejahenden Falle ist nach demselben — im verneinenden je nach der Sachlage vorzugehen.

7. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre haben während des Präsenzdienstes die Uniform ihres Truppenkörpers zu tragen und erhalten als besonderes Abzeichen, 1 cm oberhalb des Armstreifens des Einjährig-Freiwilligen, eine Armborte aus Seide.

8. Den Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinären kann bei entsprechender Verwendung nach Ablauf eines sechsmonatlichen Präsenzdienstes die Auszeichnung eines Corporals, und zwar den Pharmaceuten über Antrag der Sanitätsanstalt vom Sanitäts-Truppencommando (Standeskörper) verliehen werden; dieselben gehören sodann zu der Gruppe der Corporale (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 389).

9. Nach Vollstreckung des einjährigen Präsenzdienstes werden die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre in die Reserve (nicht activen Stand) überetzt und je nach ihrer Verwendung und den nach der Organisation erforderlichen Bedarf vom Reichs-Kriegsministerium zu Accessisten, beziehungsweise Unterthierärzten oder zu Praktikanten ernannt.

Auf die zu Praktikanten bereits ernannten Einjährig-Freiwilligen haben vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

8.

(Tabak-Extract.)

Verordnung des Finanzministeriums, sowie des Ministeriums des Innern und des Handels vom 23. März 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 45):

§ 1.

Der durch Eindickung des Ablaufwassers der Virginier- und Kentuckytabake erzeugte Tabak-Extract (Tabaksauc) bildet als Tabakabfall einen Gegenstand des Staatsmonopols auf Tabak (§ 381, Z. 2, 425 Zoll- und Staatsmonopolsordnung) und ist mit Rücksicht auf seinen hohen Gehalt an Nicotin (9 bis 10 Percent) als Gift zu betrachten (§ 1 der Verordnung vom 21. April 1876 [N.-G.-Bl. Nr. 60]).

§ 2.

Der Verkauf von Tabak-Extract erfolgt ausschließlich durch die k. k. Tabakfabriken (eventuell durch besondere vom k. k. Finanzministerium kundgemachte Verschleißstellen) zu landwirtschaftlichen Zwecken.

§ 3.

Die Bewilligung zum Bezuge von Tabak-Extract ist bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel der Bewerber wohnt, anzufuchen.

Hiebei hat der Bewerber die betreffenden in drei gleichlautenden Exemplaren ausfertigten Bestellungen vorzulegen, für welche vorgedruckte Formulare von Tabak-Extractfassungsscheinen zu benützen sind; diese Bestellungen müssen enthalten:

- a) den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Bestellers,
- b) die gewünschte Menge von Tabak-Extract,
- c) den Zweck, für welchen der Besteller den Tabak-Extract verwenden will.

§ 4.

Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 21. April 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 60) vorzugehen; jedoch ist in Betreff der Verlässlichkeit des Bewerbers, des Zweckes der Bestellung und der Angemessenheit der bestellten Menge in jedem Falle der Gemeindevorstand des Wohnortes des Bestellers einzuvernehmen.

Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken angeführt, so hat die Bezirksbehörde nach Einlangen dieser Äußerungen noch mit der k. k. Generaldirection der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen.

In dem Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei, an den Besteller anzufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angefertigt; letzterer vertritt sodann den Giftbezugschein.

Die Tabak-Extractfassungsscheine und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei.

§ 5.

Bei Vornahme der Bestellung sind von der Partei die drei Exemplare des Fassungsscheines beizubringen; ein Exemplar erhält sodann der Besteller seitens der die Bestellung effectuierenden Tabakfabrik (Verschleißstelle) als Ausweis über den vorschriftsmäßigen Bezug zurück, das zweite verbleibt bei der Tabakfabrik (Verschleißstelle), das dritte wird von letzterer der zur Überwachung berufenen Finanz-Bezirksbehörde übermittelt.

§ 6.

Insofern eine k. k. Tabakfabrik als Verschleißstelle fungiert, hat die von derselben anzulegende Sammlung aller Tabak-Extractfassungsscheine die Stelle des Giftvormerkbuches (§ 9 der citierten Verordnung, § 367 Str.-Ges.) einzunehmen.

§ 7.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 60) auf den Verkehr mit Tabak-Extract volle Anwendung.

§ 8.

Die Verwendung von Tabak-Extract zu einem anderen als dem im Fassungsscheine angegebenen Zwecke ist verboten (§ 419 Zoll- und Staatsmonopolsordnung, § 315 Gef.-Str.-G.).

Jede Veräußerung von Tabak-Extract, sowie die Erwerbung desselben in anderer als der im § 2 dieser Verordnung bestimmten Weise unterliegt als vorschriftswidriger Verkehr mit Staatsmonopolsgegenständen der Ahndung nach dem Gefälligkeitsgesetze (§§ 316 und 317).

9.

(Bestellung eines Consuls der Argentinischen Republik.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. März 1895, Z. 1829/praes., dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Se. k. und k. apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. d. M. dem österreichischen Staatsbürger Augustin Porto in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines argentinischen Honorar-Consuls daselbst unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Czequatur huldreichst zu ertheilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

10.

(Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.)

I.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1895, womit die Durchführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21 (Siehe Amtsblatt Nr. 17 „Verordnungen zc.“ II, 20), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird. R.-G.-Bl. Nr. 58.)

§ 1.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. (§ 1, Artikel II des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21.)

§ 2.

Auf Grund des § 1, Artikel VI des citierten Gesetzes wird die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei den im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, für die in diesem Verzeichnisse angeführten Arbeitsverrichtungen unter den dort aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen gestattet.

1. Klenganstalten.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen in den Monaten November bis einschließlich April zum Zwecke des Betriebes der Dörkkammern gestattet.

Ersatzruhe*: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

2. Seesalinen.

Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten Mai bis einschließlich August zum Zwecke der Gewinnung und Bergung des Salzes gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

3. Handelsgärtner.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) Im Hinblick auf die Bedürfnisse dieses Betriebes und soweit derselbe durch die Witterungsverhältnisse bedingt ist:

a) zum Zwecke der Vornahme der zur Pflege der Beete und Topfpflanzen erforderlichen Arbeiten, wie: Begießen, Lüften, Schattieren, Anbinden locker gewordener Stöcke, Einschlagen unentbehrlicher Ersatzpfähle u. s. w., durch je zwei Vor- und Nachmittagsstunden;

β) für das Heizen der Gewächshäuser, Bedecken der Mistbeete durch drei Tagesstunden;

b) für die Anfertigung von Bouquets und Kränzen innerhalb jener Stunden, während welcher sie den Naturblumenbindern und -Händlern gestattet ist.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

4. Eisenhüttenwerke.

a) Hochofenanlagen (einschließlich der Röstanlagen): Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr von Kohle, Coaks, Erzen und Zuschlägen, für die Bedienung der Wasserleitungen, Gebläse und Winderhitzungsapparate, für das Gichten und die Absticharbeiten, für die Abfuhr der abgestochenen Schlacke, für das Masselformen und das Wegführen des Roheisens auf die Lagerplätze.

b) Bessmer- und Martinanlagen, welche mit Hochofen in directer Verbindung stehen: Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr des geschmolzenen Roheisens zu den Convertern, für die Zufuhr des Zwischenproductes zu den Martinöfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse, für das Chargieren und die Schmelzarbeiten in den Convertern und Martinöfen, für den Abstich des fertigen Productes in Coquillen und die Verführung desselben, sowie für die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze.

Ersatzruhe (ad a und b): An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch sechs Stunden unterbrochen oder beim Wechsel der Wochenschicht eine einmalige Reserveschicht am Sonntage eingeschoben werden kann. Doch darf im letzteren Falle die Ablösungsmannschaft je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden und muß derselben eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmaße eingeräumt werden.

Falls den Arbeitern die obige Ersatzruhe wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 85) am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.

c) Schweiß- und Puddelöfen, die mittels Gasgeneratoren geheizt, und Walzwerke, die aus solchen Schweiß- und Puddelöfen bedient und durch Wasserkraft betrieben werden: Es ist gestattet, die Betriebsunterbrechung an Sonntagen für die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends in der Weise zu beschränken, daß die Samstag abends um 6 Uhr aus der Arbeit tretende Schicht bereits Sonntag um 6 Uhr abends die Arbeit antritt.

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

d) Puddel- und Walzwerke: Wenn der Betrieb im Laufe einer Woche während einer Dauer von wenigstens 24 Stunden unterbrochen war, ist es gestattet, gegen vorausgegangene Anmeldung bei der Gewerbebehörde

*) Dieselbe ist den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern zu gewähren. (Diese Bemerkung gilt für alle nachfolgenden Gewerbskategorien.)

erster Instanz unter Angabe der Ursache, der Dauer und des Umfanges der stattgehabten Betriebsunterbrechung und der Anzahl der von dieser Unterbrechung betroffenen, beziehungsweise am Sonntage zu beschäftigenden Arbeiter, den dadurch entfallenen Arbeitstag durch Heranziehung des dieser Unterbrechung folgenden Sonntags auszugleichen.

Ersatzruhe: Am darauffolgenden Sonntage 24 Stunden, falls nicht während der vorhergegangenen Betriebsunterbrechung den Arbeitern ohnehin eine 24stündige Ruhezeit gewährt wurde.

5. Emailgeschirr-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet für die Bedienung der im ununterbrochenen Betriebe stehenden Schmelzöfen für die Emailirmasse und für die Erhaltung der Brennöfen im gewärmten Zustande.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

6. Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gipsbrennereien.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Brennproceß und hinsichtlich der Schachtöfen auf die für das Beschieben der Öfen und für das Ziehen des Materiales unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

7. Ziegelteien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

- Für die Bedienung der Brennöfen, jedoch mit der Beschränkung, daß das Unterzünden der Öfen mit unterbrochener Feuerung spätestens vor Samstag 6 Uhr abends zu erfolgen hat;
- für das Vorrichten des Lehmes durch erwachsene männliche Arbeiter durch zwei Stunden.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

8. Thonwaren-Industrie.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- Für die Bedienung der Öfen;
- in jenen Betrieben, in welchen verzierte Gegenstände, wie: Ornamente, Ofenkacheln u. dgl. hergestellt werden, auch noch für das Umstellen, beziehungsweise Wenden der Rohware in den Trockenstellagen, soweit dasselbe behufs Hintanhaltung einer Formveränderung dieser Ware notwendig erscheine.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

9. Glashütten.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

- In den Glashütten mit Wannenöfen für die Bedienung der Generatoren, für das Einsetzen der Glasmasse (des Glasfases) in die Wannenöfen, für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser) und deren Helfer (Mogler, Abträger), für die Bedienung der Kühlöfen und für die Arbeit bei den Strecköfen;

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

- in den Glashütten mit Hafensäfen:

a) Für das Heizen der Glashütten und den Schmelzproceß;

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden. Falls dies zufolge der Betriebseintheilung nicht möglich sein sollte, haben die aus der Natur des Betriebes im Laufe der Woche sich ergebenden Unterbrechungen als Ersatzruhe zu gelten.

- für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Glasstreckler) und deren Helfer, dann für die damit in Verbindung stehende Bedienung des Kühlens, und zwar so lange der Betrieb nicht derart geregelt werden kann, daß die Schmelzperiode auf den Sonntag fällt, für höchstens 12 Sonntage des Jahres, welche in dem nach § 1, Art. IV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen sind;

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

- für die Arbeit bei den im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Strecköfen in der Tafelglaserzeugung.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

10. Kohlenstifterzeugung für elektrische Beleuchtung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Bedienung der Öfen mit ununterbrochener Feuerung gestattet.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

11. Holzstoffgefäßerzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Trocknen der gepressten Gefäße unumgänglich notwendigen Heizer gestattet.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

12. Gerberei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr morgens in den Monaten Mai bis einschließlich September gestattet:

- In der Lohgerberei zum Einarbeiten der am Samstag abends eingelieferten frischen Häute und zum Röhren und Aufschlagen der Häute;
- in der Weißgerberei zum Garmachen der Felle und zum Wechseln des Wassers, sowie zum Auffreuen der Wolle behufs Trocknens derselben.

13. Darmreinigungsanstalten.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für das Trocknen der Gedärme gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

14. Bleicherei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- In der Betriebsabtheilung „Bleiche“ für die Arbeiten des Abschleusens, Abfäuerns und Waschens durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr morgens;
- für das Begießen der auf dem Bleichplane lagernden Garne und Gewebe während einer Vormittags- und einer Nachmittagsstunde.

15. Färberei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- In der Schwarzfärberei für die Beaufsichtigung der Drydationskammern;
- in der Indigofärberei für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen;
- in der Seidenfärberei für die Beendigung der noch am Samstag vormittags eingeleiteten chemischen Proceße, jedoch nur bis Sonntag 12 Uhr mittags.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

16. Beugdruckerei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet: Für die Beaufsichtigung der Drydationskammern und für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

17. Holzstoff-, Papp- und Papiererzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- Für den Trocknungsproceß und für die Überwachung der Bleichkammern;
- für den Betrieb der Ganzzeug-Holländer und Kollergänge, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr abends an.

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

18. Erzeugung von Cellulose (aus Holz, Stroh etc.).

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Gewinnung der schwefeligen Säure, für die Bereitung der Lauge, für die Bedienung der Zellstoffocher mit vorbereitetem Beschickungsmateriale, für die Auslauge- und Waschorrichtungen, sowie für das Eindampfen der Endlaugen in ununterbrochen betriebenen Öfen.

Für diejenigen Betriebe, deren Einrichtung bezüglich der Holländer, Depotplätze u. s. w. nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird zum Zwecke der nöthigen Adaptierungen eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

19. Getreidemühlen.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- den Wind- und Schiffmühlen
 - für die Überwachung der Maschinen, Transmissionen und Mühlenapparate;
 - für das Beschütten der Mühlenapparate;
 - für die Füllung der Mehlhüte mit dem Mahlgute;
 - für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden Mehles bis 10 Uhr vormittags.

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls nicht in der vorausgegangenen Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechungen den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24stündige Ruhe gewährt wurde.

- den ausschließlich oder vorwiegend auf directen Wasserkraftbetrieb eingerichteten Mühlen in dem gleichen Umfange, jedoch nur in den Monaten Juli bis einschließlich October.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

Außerdem ist diesen Mühlen noch gestattet:

- Der Mehl- und Brotverfand mittels der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr früh an.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

20. Mälzerei und Brauerei.

- Mälzerei.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

- Für die aus dem Keimungsproceße auf den Tenen sich ergebenden und zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung desselben unumgänglich notwendigen Arbeiten;

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

β) für die im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Malzdarren.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

b) Bierbrauerei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

α) für die Überwachung der Hauptgärung, für den Bierausstoß und das Verführen des Bieres an die Abnehmer;

β) für das Kühlen der Würze, für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Fassbrückenarbeit) bis 12 Uhr mittags.

Für diejenigen Bierbrauereien, deren Einrichtung nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird behufs Vornahme der nöthigen Erweiterungsbauten eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

21. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen in den Monaten September bis einschließlich November gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

22. Zucker-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) Bei der Rohzucker-Erzeugung: Für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten, im Rübenhause, bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtration, Verdampfstation, im Füllhause sammt der Centrifugation, auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schnitzel-darren;

b) in Zuckerraffinerien: Für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müßte, bei der Affination, Auflösestation, Filtration, Verdampfstation im Spodiumhause, in den Trockenstuben und auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, dagegen mit Einschluß der Gussarbeit in der Würfelzuckerstation;

c) bei der Melasse-Entzuckerung: Für das Osmosieren, für die Herstellung und Zerlegung der Calcium- und Strontiumsaccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Fällapparate.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

23. Succus- (Süßholzsaft-) Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist beim Extrahieren, Eindampfen, Kochen und Trocknen gestattet.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

24. Sirup- und Traubenzucker-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für das Kochen der Stärke mit Schwefelsäure, die Neutralisation, das Abdampfen und die Raffinierung (Filtration), bei der Traubenzucker-Erzeugung auch für die Krystallisation und das Trocknen.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

25. Cichorien-, Rüben- und Abldarren.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Darren gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

26. Conserven-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf jene Fälle, in welchen ein Aufschub der Verarbeitung das Verderben der zu verarbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten Mai bis einschließlich October bis 12 Uhr mittags gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

Für die Verarbeitung frischer Fische ist die Sonntagsarbeit gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

27. Weinkellereien.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) für die Überwachung des Gährprocesses;

b) zum Zwecke der Übernahme des Mostes während der Lesezeit.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Presshefe-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist in ununterbrochenen Betrieben gestattet:

a) Bei der Spiritusbrennerei: Für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gähr- und Destillationsprocess, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (siehe Nr. 20 a);

b) bei der Spiritusraffinerie: Für den Destillationsprocess;

c) bei der Presshefe-Erzeugung: Für den Gähr- und Destillationsprocess, beim Abschöpfen, Waschen und Pressen der Hefe.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

29. Essig-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke des Übergießens des Essig-gutes, zur Überwachung des Gährprocesses, sowie zum Heizen der Essigstuben.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

30. Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser.

Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten April bis einschließlich October gestattet:

a) Bei der Erzeugung bis 12 Uhr mittags;

b) bei der Warenzustellung und beim Verschleiß während des ganzen Tages.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

31. Kunstleis-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) für den Betrieb der Eiszerlegungs-Apparate tagsüber mit Ausschluß der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends;

b) für die Zustellung des Eises bis 12 Uhr mittags.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

32. Erzeugung chemischer Producte.

Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zuläßt, gestattet: Für die bei den Röst-, Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, bei den Destillations- und Sublimationsapparaten, Laugereien, Concentrationen, Condensationen, Krystallisationen, Extraktionen u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Insbefondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Erzeugung von Schwefel-, Salz- und Salicylsäure, Soda und Glaubersalz, der Schwefelgewinnung aus Sodarückständen, der Erzeugung von Ägnatron, Pottasche, Alaun, schwefelsaurer Thonerde, Blutlaugensalz, Chromsalzen und Chloralkali, der Ultramarin-, Zinkweiß-, Mennige-, Minium-, Bleiglätte- und Bleiweiß-Erzeugung, der Coaks-Erzeugung und Ammoniakgewinnung, der Destillation von Theer, der Holzverkohlung in Meistern und Haufen, der Retortentöhlerei und der damit zusammenhängenden, eine Unterbrechung nicht zulassenden Verarbeitung chemischer Producte, der Raffination von Harz, der Ruß-, Ceresin-, Leim- und Albumin-Erzeugung, und zwar hinsichtlich der nachfolgend verzeichneten Arbeitsverrichtungen, beziehungsweise Arbeitsprocessen:

a) Erzeugung englischer Schwefelsäure: Die Zufuhr der Schwefelkiese, der Zinkblende und des Schwefels zu den Verbrennungsofen, die Bedienung der Ofen, der Glower- und Gay-Lussac-Thürme und der Bleikammern, das Abdampfen der Schwefelsäure in Bleipfannen, Glasgefäßen und Platinapparaten, das Abziehen der concentrirten Säure in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße und das Verschließen (Luttieren) der letzteren;

b) Erzeugung rauchender (Nordhäuser) Schwefelsäure aus schwefelsauren Salzen in Galeerenöfen: Die Beendigung des am vorhergehenden Tage begonnenen Brandes;

c) Concentration der Schwefelsäure durch Ausfrierenlassen der verdünnten Säure (Herstellung von Monohydrat): Das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen, das Eintrogen des fertigen Productes in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße, das Verschließen und Befördern der letzteren auf die Lagerplätze;

d) Erzeugung von Salzsäure und Glaubersalz: Der Betrieb der Zerlegungs- und Absorptionsapparate, sowie der Calcineröfen für das Kohlsulfat;

e) Salicylsäure-Erzeugung: Der Sublimations- und Krystallisationsprocess;

f) Soda-Erzeugung nach dem Leblanc-Verfahren: Der Betrieb der Sodaschmelzöfen und Calcineröfen, das Auslaugen der Schmelze, das Abdampfen und die Krystallisation der Laugen;

g) Ammoniak-Soda-Erzeugung: Der Betrieb der Kalköfen, die Bereitung der Salzsoole, die Erzeugung der Kalkmilch, die Verarbeitung der Laugen und des Bicarbonates;

h) Gewinnung des Schwefels aus Sodarückständen durch Carbonisierung und nach dem Präcipitationsverfahren: Der Betrieb der Kalköfen, Compr.öfen, der Schlammrührwerke, der Carbonisierapparate und Verbrennungsofen für das Schwefelwasserstoffgas, beziehungsweise der Fällungsprocess;

i) Erzeugung von Ägnatron: Die Bereitung und das Eindampfen der Laugen, die Schmelzung und das Verpacken des Ägnatrons;

j) Erzeugung von Pottasche: Der Betrieb der Verkohlungs- und Calcineröfen, das Bereiten, Verdampfen und Krystallisieren der Lauge;

k) Erzeugung von Alaun und schwefelsaurer Thonerde: Der Betrieb der Ofen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;

l) Blutlaugensalz-Erzeugung: Der Betrieb der Ofen, die Laugerei, Concentration und Krystallisation;

m) Chromsalze-Erzeugung: Der Betrieb der Ofen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;

n) Erzeugung von Chloralkali: Der Betrieb der Chlorentwicklungs- und Absorptionsapparate, das Füllen und Verschließen der zur Aufnahme des Chloralkalis bestimmten Gefäße;

o) Ultramarin-Erzeugung: Die Überwachung des Ofenbetriebes;

p) Zinkweiß-Erzeugung: Der Betrieb der Verbrennungsofen;

- q) Mennige-, Minium- und Bleiglätte-Erzeugung: Der Betrieb der Ofen;
- r) Bleiweiß-Erzeugung: Der Betrieb der Oxydationskammern, die Überwachung des Schlemm- und Trockenprocesses;
- s) Coaks-Erzeugung und Ammoniakgewinnung: Der Betrieb der Coaksöfen, das Beschießen mit Kohle, das Ausstoßen der Coaks, die Kohlenwäsche, soweit als selbe zur Aufrechthaltung des Ofenbetriebes erforderlich ist, der Betrieb der Destillationsapparate für Ammoniak;
- t) Trockene Destillation des Holzes, Holzgeist- und Holzessig-Erzeugung: Der Betrieb der Retorten und Destillationsapparate, sowie die Erzeugung des essigsauren Kalkes;
- u) Destillation von Theer: Die Beendigung des am Vortage begonnenen Destillationsprocesses und das Ablassen der Residuen;
- v) Holzverkohlung in Meilern und Haufen: Die Überwachung der vor Samstag 6 Uhr abends angezündeten Meiler und Haufen;
- w) Raffination von Harz: Der Schmelzprocess und die Filtration;
- x) Kuss-Erzeugung: Der Betrieb der Glühöfen;
- y) Ceresin-Erzeugung: Die Fortsetzung, beziehungsweise Beendigung der bereits begonnenen Extraktionen;
- z) Leim- und Albumin-Erzeugung: Das Sortieren, Brechen und Macerieren der frischen Knochen, die Extraction des Leimes, das Verkohlen der Leimbrühe, die Bedienung der Leim-, Albumin- und Blut-trockenkammern und das Abziehen des Serums.
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

33. Fettindustrie.

(Margarin-, Stearin- und Glycerin-Erzeugung.)

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen des Destillations- und Extractionsverfahrens für den Betrieb der Destillierapparate, für das Waschen und Umziehen der geklärten Massen, Entfernen der Residuen aus den Blasen und für den Betrieb der Knochenglühöfen.
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.
- b) bei dem Einschmelzen des rohen Talges in den Monaten April bis einschließlich September bis 12 Uhr mittags.
Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

34. Mineralölraffinerien.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- a) Für den Destillationsprocess
- α) in den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Anlagen für die Bedienung der Destillierapparate und Vorlagen;
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.
- β) in Betrieben, in welchen nicht ununterbrochen destilliert wird, für das Entfernen der Residuen aus den während der Nacht vom Samstag auf Sonntag abgekühlten Blasen und für die Reinigung derselben durch zwei Stunden bis 8 Uhr morgens;
- b) für das Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtrieren der Mineral-schmieröle.
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

35. Leuchtgas- und Wassergas-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Kohlenzufuhr aus den Depots der Gasanstalt zu den Ofen und für die Bedienung der Retorten, beziehungsweise für den Gesamtbetrieb der Schachtofen, für die Gasreinigung und Gasvertheilung und für die Lagerung der Coaks im Bereiche der Gasanstalt.
Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

36. Photographie.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet für das Aufnehmen, Entwickeln und Fixieren.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

37. Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: für die Beaufsichtigung und Bedienung der Dynamomaschinen und Hilfsapparate und für die mit dem Füllen der Accumulatoren verbundenen Arbeitsverrichtungen.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

38. Centralheizungen mit Dampf oder Wasser.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die zur Bedienung der Heizung unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

39. Öffentliche Beleuchtung.

Die Sonntagsarbeit ist für die Instandhaltung und Bedienung der Lampen, beziehungsweise Leuchtkörper gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

40. Omnibus- und Stellwagen-Unternehmungen.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

41. Lohnfuhrgewerbe für Personentransport.

(Fiaker, Einspänner etc.)

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

42. Vermietung von Personentransportmitteln (Reitthieren, Booten etc.).

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

43. Schiffergewerbe auf Binnengewässern.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

44. Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Zwecke der Leichenaufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Verführungen und -Bestattungen.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

45. Unternehmungen für öffentliche Dienste.

(Dienstmann-Zustitute, öffentliche Träger, Führer, Boten.)

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

46. Güterbeförderung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Übernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

47. Gast- und Schankgewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

48. Badeanstalten.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

§ 3.

Insofern für die Verrichtung der nach § 2 am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den im § 2 angeführten Gewerben der Betrieb der Dampfkessel, Motoren, Pumpen, Montejus, Aufzüge, Dynamomaschinen, Accumulatoren, Kälteerzeugungsmaschinen und deren Hilfsapparate, oder die Verwendung von Thieren nothwendig erscheint, ist die Bedienung und Wartung dieser Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Thiere am Sonntage gestattet.

Auch in allen anderen Betrieben ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume des Warmhaltens und Anheizens der Ofen, des Betriebes der Kühlanlagen und der Wartung der zum Betriebe gehörigen Thiere. Ebenso ist das Anheizen der Dampfkessel vor Beginn des montägigen Betriebes gestattet.

§ 4.

Die Sonntagsarbeit ist ferner gestattet für das Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Arbeiter des betreffenden Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Pönaliten wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen und dergl.) verfallen würde.

§ 5.

Den an Sonntagen bei den in den §§ 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe gemäß den Bestimmungen des § 12, Absatz 2 zu gewähren.

§ 6.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rüchftlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen, unter diese Ausnahmsbestimmungen fallenden Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben (§ 1, Artikel VI, Absatz 2 des citierten Gesetzes).

§ 7.

Auf Grund des § 1, Artikel VII des citierten Gesetzes wird die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich der folgenden Gewerbe den politischen Landesbehörden übertragen:

- a) Naturblumenbinder und -Händler;
- b) Friseur, Kasseure und Perückenmacher;
- c) Bäcker;
- d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker;
- e) Fleischhauer, einschließlich der Pferdesfleischhauer und Wildbrehändler;
- f) Fleischselcher und Wursterzeuger;
- g) Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.

§ 8.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII des citierten Gesetzes besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung (§ 1, Artikel XII des citierten Gesetzes).

§ 9.

Die hinsichtlich der Sonntagsarbeit und des Ersatzruhetages getroffenen, für das betreffende Gewerbe geltenden Bestimmungen (§§ 2 bis 8) sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise, wenn eine Arbeitsordnung nicht vorgeschrieben ist, an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Hierbei hat der Gewerbeinhaber innerhalb des Rahmens der betreffenden Vorschrift die sich für den einzelnen Betrieb ergebende Präcisierung vorzunehmen.

§ 10.

Nebst den durch die vorstehenden Bestimmungen an Sonntagen gestatteten Arbeiten sind nach § 1, Artikel III des citierten Gesetzes von der Vorschrift der Sonntagsruhe ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;
3. die Arbeiten zur Bornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;
4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;
5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

§ 11.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im § 10, Punkte 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im § 10, Punkte 3 und 4 erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Bornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder die Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bornahme dieser Arbeiten vorhanden sind (§ 1, Artikel IV des citierten Gesetzes).

§ 12.

Sofern die im § 10 unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im § 10 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren (§ 1, Artikel V des citierten Gesetzes).

§ 13.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 14.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) in Wirksamkeit.

§ 15.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), vom 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108), vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 85) und vom 21. August 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 181) außer Kraft.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

Madeyski m. p.

II.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. April 1895, Z. 38013, mit welcher in Durchführung des § 1, Art. VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den in der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Productionsgewerben und beim Handelsgewerbe die Ausnahme von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden. *) (R.-G.-Bl. Nr. 19.)

A. Productionsgewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet im Gewerbe der:

1. Bäcker.

Erzeugung bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an. Den Schwarzbrotbäckern ist es außerdem gestattet, von 7 bis 8 Uhr abends die Herstellung des Sauerteiges vornehmen zu lassen. Verschleiß am ganzen Sonntage.

2. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker.

Erzeugung und zwar nur für die Herstellung von Waren, die nicht in Vorrath gehalten werden können, sondern für den Genuß frisch erzeugt werden müssen: vom 1. November bis 1. Mai den ganzen Sonntag, die übrige Zeit des Jahres bis 12 Uhr mittags. Verschleiß den Sonntag über unbeschränkt.

3. a) Fleischhauer.

Ausschrotung und Verschleiß (gleichgiltig, ob diese Thätigkeiten im Verkaufsgewölbe oder auf Märkten ausgeübt werden) bis 10 Uhr vormittags und Montag von 3 Uhr früh an. Das Schlachten von Thieren ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

3. b) Pferdesfleischhauer.

Ausschrotung beziehungsweise Erzeugung von Selchwaren und Würsten im ganzen Kronlande bis 11 Uhr vormittags und Montag früh von 4 Uhr an. Das Schlachten von Pferden ist an Sonntagen untersagt. Auf Nothschlachtungen findet Artikel III, Punkt 4 des Gesetzes Anwendung.

Verschleiß: Der Verkauf von Fleisch, Selchwaren und Würsten ist bis 11 Uhr vormittags und außerdem der Verkauf von Selchwaren und Würsten (also mit Ausschluß des Fleisches) in den Wiener Gemeindebezirken I bis IX und in den vorgenannten Orten von 6 bis 9 Uhr abends, in den Wiener Gemeindebezirken X bis XIX von 3 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

4. Wildbret- und Geflügelhändler.

Ausschrotung und Verschleiß bis 10 Uhr vormittags und für die Ausschrotung noch außerdem Montag früh von 4 Uhr an. Das Abholen des Wildbretes von den Jagdplätzen ist während des Sonntags ohne Beschränkung gestattet.

5. Fleischselcher und Wursterzeuger.

Erzeugung bis 10 Uhr vormittags und Montag früh von 3 Uhr an. Verschleiß von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und außerdem in den Bezirken I bis IX von 6 bis 9 Uhr abends; in den Bezirken X bis XIX außerdem von 3 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends.

*) Im Nachstehenden erscheinen nur die auf Wien Bezug habenden Stellen der Rundmachung abgedruckt.

6. Friseur, Kafeur und Perückenmacher.

Vom 6. Jänner bis einschließlich Faschingsonntag ohne Beschränkung; während der übrigen Zeit des Jahres bis 2 Uhr nachmittags.

7. Molkereien, Milchmeier und Milchverschleifer.

Erzeugung: Die Zu- und Abfuhr der Milch vom und zum Depot, ferner sämtliche Arbeiten, welche zur Conservierung und Vorbereitung der Milch und Milchproducte für deren Vertrieb nothwendig sind, sind während des ganzen Sonntags gestattet.

Verschleiß: Der Verkauf der Milch und Milchproducte ist gleichfalls den ganzen Sonntag über gestattet.

Anmerkung: Der Verkauf der Milch und Milchproducte seitens jener Gewerksleute, welche sich nicht ausschließlich mit dem Milchverkauf befassen, ist nur innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher der Lebensmittelhandel als Handelsgewerbe zulässig ist.

8. Naturblumenbinder und Händler.

Erzeugung und Verschleiß: Vom 15. October bis 15. Juni unbeschränkt; während der übrigen Zeit des Jahres von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche der vorangeführten Productionsgewerbe.

Ersatzruhetag: Den Hilfsarbeitern ist mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit jeden zweiten Sonntag oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes regelmäßige Arbeitspausen sind.

Verlautbarung: In jedem Betriebe der im vorstehenden behandelten Kategorien von Productionsgewerben ist die für das betreffende Gewerbe geltende Bestimmung über die zulässige Sonntagsarbeit und das bezüglich des Ersatzruhetages zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeitern getroffene Übereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

B. Handelsgewerbe.

Beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes geregelt erscheint, ist der Verkauf von Waren von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet. An allen Sonntagen des Monats December ist vom 6. December an der Warenverkauf von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

Der Betrieb des Pfandleiher- und Trödlergewerbes ist an allen Sonntagen des Jahres von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Beim Lebensmittelhandel ist der Verkauf in den Bezirken I bis IX von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und von 7 bis 9 Uhr abends, in den Bezirken X bis XIX von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und von 3 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, im k. k. Prater von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends gestattet.

Marktverkehr: Die Festsetzung der auf den einzelnen Märkten gestatteten Marktzeit wird innerhalb der beim Handelsgewerbe für die Sonntagsarbeit gesetzlich überhaupt zulässigen Stundenanzahl der Gemeinde Wien als Marktbehörde überlassen.

Der Lebensmittelverkauf auf Ständen außerhalb der Märkte ist:

- im k. k. Prater vormittags von 8 bis 11 Uhr und von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends;
- im übrigen Gemeindegebiete vormittags von 6 bis 10 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr

gestattet.

Handel im Umherziehen (§ 60 Gewerbeordnung): Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Gemeindegebiete vormittags von 8 bis 11 Uhr, nachmittags mit Beschränkung auf den k. k. Prater, dann auf Restaurationen, Gasthäuser und Vergnügungsorte von 3 Uhr bis 10 Uhr abends zulässig.

Auf Bahnhöfen ist der Lebensmittelhandel, der Verschleiß von Zeitungen und der Betrieb der Bücherleihanstalten von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

Schlussbestimmungen,

betreffend das Handelsgewerbe und den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII, besonders geregelt ist.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung

am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, am 1. Mai 1895 in Wirksamkeit.

Rielmansegg m. p.

III.

Unter Hinweis auf die vorstehend zum Abdrucke gelangten Verordnungen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 20. April 1895, Z. 38013 (M.-Z. 76286/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Durch die h. o. Verordnung werden bei den von den beteiligten Ministerien namhaft gemachten Kategorien von Productionsgewerben gemäß Artikel VII des Gesetzes die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe (§ 1, Artikel I: An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen) normiert und ferner jene Stunden festgesetzt, während welcher nach Artikel IX die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe zulässig ist.

Während der für die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe freigegebenen Stunden ist gemäß Artikel XII auch der dem Productionsgewerbe zustehende Verschleiß seiner Waren gestattet, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt ist.

Wie schon Artikel XIII andeutet, sind Änderungen und Ergänzungen der h. o. Verordnung jederzeit zulässig, insoweit sich solche beim Vorhandensein besonderer örtlicher Verhältnisse (tatsächlich als nothwendig herausstellen sollten, insbesondere auch wenn es sich darum handelt, auf die Concurrenz rückwirkende Ungleichmäßigkeiten an den Grenzen zweier politischer Bezirke oder an den Kronlandsgrenzen zu beseitigen; hierher gehört auch der im Artikel IX, Alinea 3, vorgesehene Fall, daß eine Genossenschaft einen Antrag auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe stellt.

Für etwaige künftige Abänderungen der h. o. Kundmachung wird im allgemeinen der Grundsatz festzuhalten sein, daß das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, als Regel die mindestens 24stündige Sonntagsruhe festsetzt und die im Interesse der Consumenten gewährten Ausnahmen in der Folge, wenn sich die Bevölkerung in die Sonntagsruhe eingewöhnt haben wird, thunlichst noch eine Einschränkung erfahren sollen.

Derartige Abänderungsanträge sind gehörig instruiert, nämlich mit der Äußerung der Genossenschaft (einschließlich des Hilfsenausschusses), der Gemeinde und einem motivierten Berichte versehen seitens der Gewerbebehörde erster Instanz vierteljährig, und zwar am 8. März, 8. Juni, 8. September und 8. December anher vorzulegen.

Negative Berichte sind nicht zu erstatten.

Sollte aus bestimmten Anlässen, wie Ausstellungen, größeren Festlichkeiten u. dgl. vorübergehend das Bedürfnis nach zehnstündiger Sonntagsarbeit für alle Handelsgewerbe oder für einzelne Zweige des Handels oder nach einer vermehrten Sonntagsarbeit bei einem oder dem anderen, nach Artikel VII geregelten Productionsgewerbe sich geltend machen, so sind derartige, in analoger Weise instruierte Anträge fallweise derart rechtzeitig anher vorzulegen, daß der Statthalterei die zeitgemäße Erledigung ermöglicht ist.

Daß die Gewerbetreibenden das im Artikel IV, Alinea 1, vorgeschriebene Verzeichnis führen und die im Artikel IV, Alinea 2, vorgeschriebenen Anzeigen erstatten, ist gehörig zu überwachen.

Eine besondere Beachtung werden die Gewerbebehörden auf die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich des Ersatzruhetages zu richten haben. Gerade in jenen Gewerben, in welchen aus Rücksichten für das Bedürfnis der Bevölkerung Ausnahmen von der Sonntagsruhe statuiert werden mußten und in welchen die Hilfsarbeiter der Sonntagsruhe gar nicht oder nur in beschränktem Umfange theilhaftig werden, muß der Arbeiterschaft der im Gesetze gewährleistete Ersatzruhetag unverkürzt zutheil werden.

Da bei sämtlichen nach Artikel VII der specialisierten Regelung der Sonntagsruhe unterzogenen Productionsgewerben, und zwar während des ganzen Jahres die Arbeiter während der gesetzlich spätestens um 6 Uhr morgens zu beginnenden Sonntagsruhe länger als drei Stunden zur Arbeit verpflichtet erscheinen, wurden die im § 1, Artikel V, Alinea 2, vorgesehenen Bestimmungen in die h. o. Kundmachung aufgenommen, wobei die näheren Modalitäten (ob Sonntag, Wochentag oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche) der freien Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Hilfsarbeiter überlassen wurden, jedoch ist das getroffene Übereinkommen in die Arbeitsordnung aufzunehmen oder sonst in den Arbeitsräumen durch Anschlag an entsprechender Stelle zu veröffentlichen.

In jenen Betrieben, in welchen den Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche eingeräumt ist, darf diese Ruhezeit nicht mit jenen Stunden zusammenfallen, in welchen schon nach der Natur des Betriebes (z. B. bei Bäckern) regelmäßig Arbeitspausen sind.

Bezüglich des Ersatzruhetages im Handelsgewerbe trifft der auch in die hierortige Kundmachung aufgenommene Artikel X des Gesetzes die entsprechende Bestimmung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die persönlichen Arbeiten des Gewerbesinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden, nach Punkt 5,

Artikel III von den Vorschriften über die Sonntagsruhe ausgenommen sind. So wird z. B. beim Friseurgewerbe der Gewerbinhaber für seine Person auch an Sonntagen sein Gewerbe unbeschränkt auf Bestellung bei Kunden ausüben dürfen. Das Geschäftslocal muß in den für die Sonntagsarbeit nicht freigegebenen Stunden selbstverständlich geschlossen bleiben, weil sonst das oben erwähnte gesetzliche Erfordernis der „Nichtöffentlichkeit“ mangeln würde.

Nur für das Handelsgewerbe normiert der Artikel XI zur Vermeidung einer unberechtigten Concurrenz die Ausnahme, daß auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, während jener Stunden, in welchen der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben dürfen, beziehungsweise die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten dürfen.

Auch während der nach Artikel III, Alinea 1 zulässigen an den Gewerbslocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen geschlossen gehalten werden; das Passieren dieser Thüren durch die im betreffenden Betriebe thätigen Personen ist nicht zu beanstanden.

11.

(Abänderungen der Wehrvorschriften I. und III. Theil.)

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 56:

Das Ministerium für Landesvertheidigung findet im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die mit der Verordnung vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil und die mit der Verordnung vom 28. November 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 207) verlautbarten Wehrvorschriften III. Theil wie folgt abzuändern:

a) Wehrvorschriften I. Theil.

Im allgemeinen.

„An jenen Stellen, an denen hinsichtlich der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Landwehr-Evidenzhaltungen als militärische Ergänzungsbehörden erster Instanz angeführt erscheinen, ist das Wort „Evidenzhaltung“ zu streichen und an dessen Stelle „Ergänzungsbezirks-Commando“ einzuschalten.“

Zu § 57, Punkt 6, kommt als 2. Absatz anzufügen:

„Ergibt sich bei der Verhandlung eines Ansuchens um Zuerkennung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrückichten (§ 60), daß ein Anspruch auf die Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve besteht, so ist über diesen Anspruch von amtswegen zu entscheiden. Stellt es sich hingegen bei der Verhandlung eines Ansuchens um die Begünstigung der Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve heraus, daß ein Anspruch auf diese Begünstigung zwar nicht besteht, aber besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse vorhanden sind, so ist über die Beurlaubung aus Familienrückichten von amtswegen zu entscheiden.“

An Stelle des § 60, Punkt 3, hat nachstehende Textierung zu treten:

„3. Die Verhandlung über die Anwendung dieser Bestimmung ist analog jener bezüglich der Begünstigung aus Familienrückichten, über das diesfällige Ansuchen der Partei zu bewirken. Ergibt sich bei der Verhandlung über den erhobenen Anspruch auf die Begünstigung der Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste, daß ein solcher zwar nicht besteht, aber besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse vorhanden sind, so ist über die Beurlaubung aus Familienrückichten von amtswegen zu entscheiden. Stellt es sich hingegen bei der Verhandlung eines Ansuchens um Zuerkennung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrückichten heraus, daß ein Anspruch auf die Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste und Übersetzung in die Ersatzreserve besteht, so ist über diesen Anspruch von amtswegen zu entscheiden.“

Zu § 60, Punkte 5, ist als zweiter Absatz einzuschalten:

„Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung der vorzeitigen, dauernden Beurlaubung aus Familienrückichten zuerkannt wurde, haben den Fortbestand der Begünstigung bis einschließlich des Jahres nachzuweisen, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst abzuleisten haben würden, wenn ihnen der äußerste, gesetzlich zulässige Aufschub des Präsenzdienstantrittes gewährt worden wäre.“

An Stelle des § 150, Punkt 3, hat nachstehende Textierung zu treten:

„3. Gesuche um Zulassung zur Cadettenprüfung sind bis 1. September jedes Jahres dem Reichs-Kriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) einzusenden.“

„Im Punkte 4 des § 150 hat im 2. Absätze der unter lit. e enthaltene Text zu entfallen.“

Der 3. Absatz dieses Punktes hat fernerhin zu lauten:

„Ausländer haben diesen Gesuchen die im § 149:3 bezeichneten Documente, weiter die in diesem Punkte unter c und d bezeichneten Zeugnisse beizulegen.“

An Stelle des § 150, Punkt 5, erster Absatz, hat nachstehende Textierung zu treten:

5. „Die Mappierungsübungen finden in den Monaten Juli und August, die Cadettenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 10. October statt.“

Im § 151, Punkt 2, wird der Termin für die Einbringung der Gesuche um Aufnahme als See-Aspirant von „längstens Ende August“ auf „spätestens im Monate Juli“ abgeändert. Der Termin für die Aufnahmeprüfung (§ 151, Punkt 6) wird von „Ende October“ auf „Ende September“ verlegt.

b) Wehrvorschriften III. Theil.

An Stelle des § 29, Punkt 1, dritter Absatz, hat nachstehende Textierung einzutreten:

„Diejenigen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Waffenübung (§ 33:6) vorliegt, sind — insofern dieselben nicht zugleich als Deserteure erklärt und behandelt wurden — jedes Jahr — wenn sie jedoch im letzten Jahre der Heeresdienstpflicht stehen, eventuell wiederholt und ohne Rücksicht darauf, ob eine Waffenübung noch stattfindet oder nicht — zur Waffenübung einzuberufen.“

In Muster 13 (Aufenthalt-Veränderungs-Ausweis) ist als zweiter Absatz zum Anmerkungsunkte 3 einzuschalten:

„Der Gemeinde ist auch der politische Bezirk beizufügen.“

Welfersheim b. m. p.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

12.

(Herabsetzung der Verzugszinsen von rückständigen Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und Mietzinskrenzern.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1895, Z. 10234 ex 1894, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Das Ausmaß der Verzugszinsen von rückständigen Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und Mietzinskrenzern wird vom 1. Jänner 1895 an auf $\frac{1}{10}$ Kreuzer für je 100 fl. und für jeden Tag unter Verbeibehaltung der übrigen, in dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 22. November 1881, Z. 6505 (Mag.-B.-Bl. Nr. 1 ex 1882, pag. 18), beziehungsweise in dem Landesgesetze vom 6. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 18, enthaltenen Modalitäten herabgesetzt.

13.

(Änderung der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien.)

Mit Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 1. Februar 1895, Z. 171, wurde die Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien abgeändert, wie folgt:

§ 2.

Jedem im Gemeinbedienste bleibend angestellten Beamten oder Diener, auf welchen die Bestimmungen der Dienstpragmatik Anwendung finden (Artikel IV der Einleitung zur Dienstpragmatik), kommt im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand ein Ruhegehalt dann zu, wenn er eine wenigstens zehnjährige arbeitsfähige ununterbrochene Dienstzeit für sich hat.

Die im Gemeinbedienste zugebrachte Zeit wird von jenem Tage angefangen in Anrechnung gebracht, an welchem der Beamte die Angelobung geleistet hat.

Eine in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann und zwar vom Tage des Eintrittes in diesen Dienst eingerechnet, wenn zwischen der provisorischen und definitiven Dienstzeit keine Unterbrechung stattgefunden hat.

§ 13.

Die Pension der Witwen der in das Rangclassenschema eingereichten Beamten wird nach den Rangclassen derart abgestuft, daß die Pension der Witwe eines Beamten der V. und VI. Rangklasse mit dem Betrage von 1000 fl., der eines Beamten der VII. Rangklasse mit dem Betrage von 900 fl., der eines Beamten der VIII. Rangklasse mit dem Betrage von 800 fl., der eines Beamten der IX. Rangklasse mit dem Betrage von 700 fl., der eines Beamten der X. Rangklasse 1. Kategorie mit dem Betrage von 600 fl., der eines Beamten der X. Rangklasse 2. Kategorie mit dem Betrage von 500 fl. und endlich der eines Beamten der XI. Rangklasse mit dem Betrage von 400 fl. jährlich bestimmt wird.

Witwen der in das Rangclassenschema nicht eingereichten Beamten werden bei Bemessung der Pension den Witwen der in die Rangclassen eingereichten gleichgestellt und erhalten die für jene Rangklasse bestimmte Pension, welcher Rangklasse der von ihrem Gatten zuletzt bezogene Activitätsgehalt entspricht.

Für die Witwen der Diener wird die Pension mit 50 Percent des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Activitätsgehaltes bestimmt.

Das Ausmaß der Pension für die Witve darf aber in keinem Falle den Betrag übersteigen, welcher dem Gatten zur Zeit seines Todes als Pension gebührte.

§ 17.

Der Erziehungsbeitrag eines Kindes wird, solange die Mutter noch am Leben ist, bei einem Gehalte des Vaters des Kindes bis einschließlich 1000 fl. mit 50 fl. und bei einem Gehalte über 1000 fl. mit 5 Percent des Gehaltes, nach dem Tode der Mutter oder in den im § 11 in den Absätzen 3 und 5 bezeichneten Fällen aber bei einem Gehalte des Vaters des Kindes bis einschließlich 1000 fl. mit 100 fl. und bei einem Gehalte über 1000 fl. mit 10 Percent des Gehaltes bemessen.

In keinem Falle darf der Gesamtbezug aller Hinterbliebenen mit Einschluss der Pension der Witve mehr als 75 Percent des der Bemessung zugrunde liegenden Gehaltes des Vaters ausmachen. Wenn und insoweit die normalmäßigen Gebühren der Witve und der Kinder den erwähnten Höchstbetrag übersteigen, ist der Überschuss von der Pension der Witve, sowie von den Erziehungsbeiträgen der Kinder verhältnismäßig in Abzug zu bringen.

§ 18.

Der Erziehungsbeitrag gebührt einem Sohne bis zum vollendeten einundzwanzigsten und einer Tochter bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, hört jedoch auch früher auf

- a) bei Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben;
- b) bei Töchtern insbesondere durch deren Verheirathung, und
- c) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes). Erfolgte jedoch die Verurtheilung wegen eines der im § 6, Absatz 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131 R.-G.-Bl., aufgeführten Verbrechen, so lebt der Anspruch auf den Erziehungsbeitrag mit dem Ende der Strafe für die noch übrige Zeit des Normalalters wieder auf.

§ 19.

Wenn nach einem verstorbenen Gemeindebeamten oder -Diener, welcher das zehnte Dienstjahr noch nicht vollstreckt oder die Ehe nicht vor oder während seiner Dienstleistung geschlossen hat, keine Witve vorhanden ist, so gebührt allen unverforschten Kindern des Verstorbenen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen eine Abfertigung in dem im § 15 der Pensionsvorschrift bezeichneten Ausmaße.

§ 22.

Wenn ein Gemeindebeamter oder -Diener während der Dienstleistung stirbt, so gebührt seiner Witve, wenn sie zur Zeit des Todes ihres Mannes mit demselben in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat, oder in Ermangelung einer solchen dessen ehelichen Kindern ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten (früher Sterbequartal) mit 25 Percent des von dem Verstorbenen zuletzt genossenen Activitätsgehaltes bis zum Maximalbetrage von 600 fl.

Stadtrath:

14.

(Bewertung des für Risalitanlagen erforderlichen Straßengrundes.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 19. März 1895, M.-D.-Z. 356, den Bezirksamtsleitern nachstehenden Präsidial-Erlass des Vice-Bürgermeisters Dr. Albert Richter, ddo. 13. März 1895, ad Z. 1642, zur Kenntnissnahme und Darnachachtung übermittelt:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung am 8. März 1895 ad St.-N.-Z. 1642 bezüglich der Bewertung des für die Risalitanlage erforderlichen Straßengrundes den nachfolgenden principiellen Beschluss gefasst:

In Zukunft hat die Compensationshöhe des für die Risalitanlage erforderlichen Grundes je nach der Lage mit einer doppelten bis dreifachen Fläche des abzutretenden Straßengrundes zu erfolgen.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsdirector, zur weiteren Veranlassung in Kenntniss.

15.

(Bemessung der Canaleinmündungsgebühren.)

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 28. März 1895, Z. 2384 (M.-D.-Z. 438), hinsichtlich der Bemessung der Canaleinmündungsgebühren den normativen Grundsatz festgestellt: „dass erst durch die wirkliche Durchführung einer Straße die Vorbedingung für die Bemessung der Canaleinmündungsgebühren für die betreffende Front geschaffen ist, daher erst in diesem Zeitpunkte die Canaleinmündungsgebühren bemessen und vorgeschrieben werden kann“.

Magistrat:

16.

(Dienst-Instruction für die Markthallendiener.)

Vom Magistrat wurde unterm 15. März 1895, M.-Z. 88562/XV, nachstehende Dienst-Instruction für die Markthallendiener erlassen:

§ 1. Die Markthallendiener unterstehen dem Magistrat der Stadt Wien und sind dem Marktamt zur Dienstleistung in den Markthallen und auf dem Central-Biehmarkte zugewiesen. Sie haben im Dienste die ihnen zustehende Montur zu tragen, die ihnen erteilten Aufträge unweigerlich und pünktlich zu vollziehen und ihren Obliegenheiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit nachzukommen.

Insbesondere wird ihnen ein anständiges, ruhiges und artiges Benehmen im Verkehre mit den Marktparteien zur Pflicht gemacht.

Sie haben sich jeder Einmischung in die Geschäftsangelegenheiten der Marktparteien zu enthalten, mit denselben in keinen außerdienstlichen Verkehre zu treten und auch keinerlei Geschenke anzunehmen.

Die Obliegenheiten der Markthallendiener sind folgende:

1. die Aufsichtspflege in den Hallen und die Mitwirkung bei Handhabung der Marktordnung in denselben;
2. die Mitwirkung bei der Einhebung der Platzins- und Stationierungsgebühren;
3. die Beforgung des Waggendienstes und die Einhebung der Waggebühren;
4. die Reinhaltung der Markthallenräume;
5. die Beforgung der Beleuchtung in den Markthallen;
6. die Beaufsichtigung der Wasserleitung.

Aufsichtspflege.

§ 2. Die Hallendiener haben zu den im § 6 der Marktordnung bestimmten Stunden die Markthallen zu öffnen, beziehungsweise zu schließen.

Während der Marktzeit haben sie die Marktbeamten in der Handhabung der Marktordnung zu unterstützen, für Freihaltung der Eingangsthore und Gänge in den Markthallen zu sorgen, den Landparteien die Standplätze nach der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Halle und nach den Anordnungen der Marktbeamten anzuweisen. Sie dürfen das Betteln und Hausieren, sowie das Herumtreiben beschäftigungsloser, verdächtiger Individuen in den Hallen nicht dulden und haben auch darauf zu achten, dass in den Ständen keine Hunde gehalten und von den Käufern Hunde nur an der Leine in die Hallen mitgeführt werden.

Es ist insbesondere Pflicht der Hallendiener, darauf aufmerksam zu sein, dass die Halleneinrichtung, als: Stände, Beleuchtungs- und Wasserleitungsobjecte, Fenster, Thüren etc., nicht aus Nachlässigkeit oder Muthwillen beschädigt werden.

Bei wahrgenommenen Beschädigungen haben sie die Schuldigen sofort dem amtierenden Marktbeamten anzuzeigen.

Wahrgenommene Schäden, sowohl an den Gebäuden als auch an den Einrichtungsgegenständen, sind sofort dem Stadtbauamt zur Anzeige zu bringen.

Die Hallendiener haben auch darüber zu wachen, dass die Stände und Keller nur in der ihrem Zwecke entsprechenden Weise benützt werden.

Die Benützung der Keller zu anderen als geschäftlichen Zwecken, insbesondere die Einlagerung von feuergefährlichen Artikeln, als: Petroleum, Holz, Holzwohle, Stroh etc., ist strenge verboten.

Die Kellerräume dürfen laut § 10 der Marktordnung nicht mit offenem Lichte betreten werden, und ist die Verwendung von Petroleumlampen, sowie das Tabakrauchen in denselben nicht gestattet. Die Keller sind überhaupt in der Zeit, zu welcher die Parteien in denselben nicht beschäftigt sind, stets geschlossen zu halten, und es dürfen in den Gängen des Kellerraumes weder Waren, noch Geräthschaften (als: Fässer, Kisten, Steigen, Hackstöcke etc.) deponiert werden.

Nach Schließung der Halle muss der die Nachtwache haltende Diener sofort alle Hallenräume inspiciert, die Inspicierungen stündlich wiederholen und zum Nachweise derselben jedesmal an der in der Halle befindlichen Controluhr ziehen.

Nach Schluß der Halle darf niemand mehr in dieselbe eingelassen werden; ebenso ist den Parteien der Eintritt in die Halle in den Morgenstunden vor der in der Marktordnung festgesetzten Stunde nur in dringenden Ausnahmefällen zu gestatten.

Ferner haben die Hallendiener insbesondere auch darüber zu wachen, daß aus den Hallenräumen (Amtslocalitäten, Ständen, Kellern etc.) nichts entwendet werde.

Die Ausführung von Reparaturen durch die städtischen Contrahenten, die Reinigung der Canäle, Rauchfänge etc. sind von den Hallendienern zu überwachen und ordnungsgemäß vorzumerken.

Einhebung von Gebühren.

§ 3. Die Hallendiener sind verpflichtet, die in der Markthallenordnung festgesetzten Platzins-, Stationierungs- und Waggebühren einzuhoben, dieselben in die hierzu bestimmten Fuztenbögen einzutragen und den Parteien die ordnungsmäßig ausgefertigten Fuztenabrisse als Bestätigung für die entrichteten Gebühren auszufolgen.

Die eingehobenen Gebührenbeträge sind täglich nach Schluß des Marktverkehrs an den mit der Hallenverwaltung betrauten Marktbeamten abzuliefern.

Wenn eine Partei die Gebührentrichtung verweigert, ist die Intervention des Beamten anzusprechen.

Beforgung des Wagdienstes.

§ 4. Die Beforgung des Wagdienstes, die Verwahrung und Reinhaltung der Wagen und Gewichte obliegt den Hallendienern; dieselben haben bei der Abwage genau und gewissenhaft vorzugehen. In Streitfällen entscheidet der Marktbeamte.

An den Wagen vorkommende Mängel sind sofort zur Kenntnis dieses Beamten zu bringen.

Reinhaltung der Markthallenräume.

§ 5. Den Hallendienern obliegt die Reinigung und Reinhaltung sämtlicher Hallenräume, mit Ausnahme der Fenster und Aborte, deren Reinigung von eigens hierzu bestellten Personen besorgt wird.

Die Gänge in den Hallen und deren Kellerräume, sowie die Stiegen sind täglich nach Schluß des Marktverkehrs durch Kehren von Abfällen etc. zu reinigen. Der Kehricht ist auf den hierzu bestimmten Ort zu hinterlegen und dessen tägliche Beseitigung durch die für die Straßensäuberung und Kehrichtabfuhr bestellten Organe zu veranlassen.

Den Parteien ist das Hinauswerfen von Abfällen aus den Ständen und Kellerräumen in die Gänge und Winkel zu untersagen und im Wiederbetretungsfalle die Anzeige an den Beamten zu machen. Die Reinigung des Asphaltbodens in den Hallen durch Wasserbespülung mittels der hierzu bestimmten Hydranten und Schläuche hat nach Bedarf und stets nach Schluß des Marktverkehrs zu geschehen.

Beforgung der Beleuchtung.

§ 6. Die Hallendiener haben das Anzünden und Auslöschen der Gasflammen zu besorgen und sich hiebei die Bestimmungen der vom Magistrate zur M.-Z. 333.941 ex 1891 erlassenen Instruction über die Gebarung mit der Gasbeleuchtung in den städtischen Gebäuden vor Augen zu halten.

Bei der Beleuchtung ist die größte Sparsamkeit zu beobachten, und sind nach Schluß der Halle sämtliche Gasflammen in den Kellern auszulöschen.

Im oberen Hallenraume dürfen nach Eintritt der Abenddämmerung nur so viele Flammen angezündet werden, als zur Beaufsichtigung unbedingt notwendig sind.

Die Beleuchtungsobjecte sind stets rein zu halten und Gebrechen oder Beschädigungen derselben sofort in Gemäßheit des § 22 der oberwähnten Instruction anzuzeigen.

Beaufsichtigung der Wasserleitung.

§ 7. Bei der Beaufsichtigung der Wasserleitung und dem Gebrauche der hierzu gehörigen Objecte ist nach den Weisungen des Stadtbauamtes vorzugehen.

Der Wasserverbrauch ist auf das nothwendigste zu beschränken und demnach jede Wasservergeudung hintanzuhalten.

Verhalten bei Feuergefähr.

§ 8. Im Falle einer wahrgenommenen Feuergefähr oder eines bereits ausgebrochenen Brandes ist zuerst die städtische Feuerwehr und sodann die Marktamtsvorsteherung zu verständigen.

Behufs schleuniger Feuermeldung haben sich die Hallendiener die Befähigung zur Handhabung der Feuerautomaten eigen zu machen.

Zu diesem Behufe haben sie sich im Telegraphenzimmer der städtischen Feuerwehrcentrale Am Hof einzufinden, woselbst sie über die Handhabung der Feuerautomaten instruiert werden und die diesfällige Instruction ausgefolgt erhalten.

Diensteszuweisung.

§ 9. Die Zuweisung und Eintheilung des Dienstes in den Markthallen wird von dem Vorstande des Marktamtes getroffen und im Amtlocale der Hallenaufsicht affigiert.

Die Hallendiener können auch zu Dienstleistungen auf Märkten etc., sowie zur Beforgung dienstlicher Aufträge außerhalb der Hallen herangezogen werden.

Haftung für die den Hallendienern anvertrauten Inventarstücke.

§ 10. Für die Instandhaltung und sichere Verwahrung der ihnen zur Benützung anvertrauten Inventarstücke sind die Hallendiener verantwortlich und haben dieselben bei Veretzung auf einen anderen Dienstesposten ihren Nachfolgern ordnungsmäßig zu übergeben.

Bestrafung pflichtwidrigen Verhaltens.

§ 11. Nachlässigkeit im Dienste, Bestechlichkeit, unanständiges Benehmen oder anderweitige Pflichtverletzungen werden strenge geahndet und nach Umständen mit der Entlassung aus dem Dienste bestraft.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 42. Erlass des Finanzministeriums vom 16. März 1895, mit welchem Abänderungen und Ergänzungen der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 18. Juni 1894, betreffend die Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes außer dem Abgabebande vorkommen, getroffen werden.

Nr. 43. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. März 1895, zur Durchführung des Gesetzes vom 25. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1895), betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 44. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. März 1895, betreffend die Auflassung des königlich ungarischen Nebenzolles II. Classe in Uj-Balánka und Übertragung der Agenden desselben an die dortige Finanzwachabtheilung.

Nr. 45. Verordnung des Finanzministeriums, dann der Ministerien des Innern und des Handels vom 23. März 1895, betreffend den Verkehr mit Tabak-Extract.*)

Nr. 46. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. März 1895, betreffend Abänderungen des § 76 der Wehrschriften I. und der §§ 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften II. Theil.*)

Nr. 47. Gesetz vom 30. März 1895, betreffend die aus Anlaß der Umwandlung mehrerer Schulden der gefürsteten Grafschaft Tirol in eine einheitliche Landesschuld im Höchsbetrage von 10,000,000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126) festgesetzten Währung einzuräumenden staatlichen Begünstigungen.

Nr. 48. Gesetz vom 30. März 1895, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1895.

Nr. 49. Verordnung des k. k. Finanzministers vom 20. März 1895, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine für die die politischen Gemeinden Augsburg, St. Jakob, Köstberg, Roslegg und Welden bildenden Orte des Steuerbezirkes Roslegg.

*) Er scheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 50. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. März 1895, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Maulthieren.

Nr. 51. Gesetz vom 5. April 1895, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 52. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. März 1895, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von Prag gegen Bysocan mit einer Abzweigung in Lieben zum Liebener Schlosse.

Nr. 53. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 4. April 1895, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 11, Ziffer 9 der mit Ministerialverordnung vom 29. October 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 188) erlassenen Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schifffahrt auf dem Bodensee.

Nr. 54. Concessionsurkunde vom 4. März 1895, für die Localbahn Modran—Čerčan mit der Abzweigung Měchenic—Dobřis.

Nr. 55. Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1895, für die Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów.

Nr. 56. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. April 1895, betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften I. und III. Theil.

Nr. 57. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. April 1895, betreffend die Ergänzung des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Kohlensäure“.

Nr. 58. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1895, womit in (Durchführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 [R.-G.-Bl. Nr. 21], betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe), die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 14. Gesetz vom 20. Februar 1895, betreffend die Regulierung des Sirningbaches und die damit zusammenhängende Ent- und Bewässerung von Grundstücken.

Nr. 15. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. März 1895, Z. 94720 ex 1894, womit in Abänderung der Vollzugsverordnung vom 28. December 1891, Z. 80789 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 68) zum Landesgesetze vom 19. December 1891 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 59), betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung dieser Abgabe versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gewährt werden.

Nr. 16. Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 22. März 1895, Z. 16419, betreffend die gefällsämtliche Behandlung der Kostproben und Weinstuster in den Wiener Privatfreilagern für Wein.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. März 1895, Z. 87914 ex 1894, betreffend die Auflassung des öffentlichen Landungsplatzes am rechten Ufer des regulierten Donaustromes bei Wien, zwischen der Kronprinz Rudolf- und Nordbahnbrücke.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. April 1895, Z. 34511, betreffend die Veräußerung des Areales der ehemaligen Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Weinhaus, XVIII. Bezirk, an die Gemeinde Wien.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. April 1895, Z. 38013, mit welcher in Durchführung des § 1, Artikel VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe bei den in der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe die Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgesetzt werden.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepot-Gebäudes im X. Bezirke. — 2. Verbot der Beimengung von Mehl zu Würsten. — 3. Anfallstermin von Dienstalterszulagen für Lehrpersonen. — 4. Gewerbebefugnisse der Glasäßer und Glasmaler. — 5. Giltigkeitsdauer der Steuerzahlungen der Hausierer. — 6. Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung der Gemeindeabgabe bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. — 7. Zuziehung von Sanitätsorganen zu den Bauverhandlungen. — 8. Beschleunigung des Strafvollzuges im politischen Strafverfahren. — 9. Verkehr mit zum menschlichen Genuß bestimmten Fettstoffen. — 10. Verbot des Ringelhardt Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters. — 11. Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Oberhollabrunn. — 12. Vergütung von Übersiedlungsauslagen an Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen. — 13. Ausdehnung der Unterrichtszeit in Tanzschulen. — 14. Das Einjährig-Freiwilligen-Recht der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien. — 15. Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel. — 16. Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 17. Offerte für Erd- und Pflasterarbeiten. — 18. Bewertung der Risalitgründe. — Magistrat: 19. Straßenaufschrifts- und Hausnummerntafeln. — 20. Einbindtücher bei Pfandleih-Licitationen. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, betreffend die Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepot-Gebäudes im X. Bezirke.)

Erkenntnis vom 16. November 1894, Nr. 4253:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Giovanelli, Freiherrn v. Maly und Dr. Haberer, dann des Schriftführers k. k. Rathsssekretärs-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1893, Z. 9559, betreffend die Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellschaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepot-Gebäudes, nach der am 16. November 1894 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrathes Rudolf Fischbach, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern und des Dr. Eduard Mitt. v. Kopp, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbelangten Wiener Tramway-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Erkenntnis der Baudeputation für Wien ddo. 15. Mai 1893, Z. 53, wurde unter Behebung der magistratischen Entscheidung das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk angewiesen, der Wiener Tramway-Gesellschaft den Bauconsens auf Grund des am 30. Juni 1892 stattgefundenen Localaugenscheines auszufertigen.

Da mit der magistratischen Entscheidung ddo. 30. Juli 1892, Z. 21322, das Gesuch der genannten Gesellschaft um Ertheilung des Bauconsenses für ein Stall- und Futterdepot-Gebäude auf den Cat.-Parc. 1644 und 1645, Acker, der Realität Grundb.-Einl.-Z. 1665 des X. Bezirkes abgewiesen worden war, so muß die angefochtene Entscheidung dahin verstanden werden, daß die Baudeputation mit der vorcitierten Entscheidung der genannten Gesellschaft für die obenwähnten Baulichkeiten den Bauconsens unter den im Localaugenscheins-Protokolle angeführten Bedingungen ertheilt hat.

Die Beschwerde der Commune Wien erachtet nun diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil der consentierte Bau auf einem parcellierten, auf Baupläße abgetheilten Grunde zur Durchführung gelangen soll, ohne daß zugleich der für die nach dem Abtheilungs-, beziehungsweise Parcellierungspläne projectierten neuen Straßen und Gassen erforderliche Straßengrund der Commune übergeben wurde und ohne daß der Bauconsens auf diesen Umstand Rücksicht genommen und die bauführende Gesellschaft durch eine Consensbedingung zur Abtretung des erforderlichen Straßengrundes verhalten hat.

Dementgegen vertreten die angefochtenen Entscheidungen den Standpunkt, daß es sich im concreten Falle um einen Bau in Ausführung eines Parcellierungsprojectes nicht handle und daß das Baugesuch nicht als Parcellierungsgesuch angesehen werden könne.

Wie aus den dem Verwaltungsgerichtshofe mitgetheilten Administrativacten sich ergibt und wie auch zwischen den Parteien nicht streitig ist, ist jene Grundfläche, auf welcher der Bau ausgeführt werden soll, ein Theil der vormals der Theresia Kierer gehörigen im V., jetzt X. Gemeindebezirke außerhalb der Favoritenlinie gelegenen Gründe, deren Parcellierung seinerzeit mit dem Decrete des Magistrates vom 17. März 1871, Z. 130240, bewilligt worden war.

Die Commune Wien behauptet nun, daß diese Parcellierung auch heute zu Recht bestehe, da die Tramway-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Theresia Kierer innerhalb der im § 27 der Bauordnung vom 2. December 1868, Nr. 24 L.-G.-Bl., vorgesehenen dreijährigen Frist thatsächlich mit der Verbauung der Gründe begonnen und diese Verbauung fortgesetzt hat.

Der Verwaltungsgerichtshof war jedoch nicht in der Lage, diese Anschauung der Beschwerde für richtig zu erkennen.

Denn aus den mitgetheilten Administrativacten und speciell aus der Eingabe des A. Schenk de praes. 6. April 1875, Z. 64929, ergibt sich, daß die der Theresia Kierer bewilligte Parcellierung nicht vollzogen worden ist, daß diese vielmehr den parcellierten Grundcomplex in Theilcomplexen an die Wiener Tramway-Gesellschaft, an M. Capek und an A. Schenk veräußert hat, welcher letzterer mit dem angeführten Gesuche abermals um die Bewilligung der Parcellierung des von ihm erkauften Complexes eingeschritten ist, welche Bewilligung ihm auch mit dem Bescheide des Magistrates vom 31. August 1875, Z. 125531, ertheilt wurde und in welchem Bescheide ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die der Theresia Kierer bewilligte Parcellierung nicht durchgeführt worden ist.

Es ist zwar richtig, daß die Bauführungen der Tramway-Gesellschaft, welche vom Jahre 1872 angefangen je nach Bedarf auf dem von der Theresia Kierer erworbenen Grundcomplex durchgeführt worden sind, stets unter Einhaltung der Regulierungslinien für die über diesen Grund projectierten Gassen ausgeführt wurden; allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß die Tramway-Gesellschaft in Durchführung der Parcellierung und der Abtheilungsbewilligung mit der Verbauung der abgetheilten Gründe begonnen hat, da bei der Durchführung der Parcellierung in Gemäßheit der §§ 20 und 25 der Bauordnung vom 2. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 24, die Übergabe des für Straßenzwecke erforderlichen Grundes hätte stattfinden müssen und aus dem Umstande, daß anlässlich jener Verbauungen weder die Abtretung, noch die Sicherstellung des Grundes für die projectierten Straßen stattgefunden hat, gefolgert werden muß, daß einerseits die Wiener Tramway-Gesellschaft mit den Bauführungen vom Jahre 1872 die der Theresia Kierer bewilligte Parcellierung auszuführen nicht beabsichtigte, andererseits aber auch die Baubehörde jene Bauführungen als Verbauung abgetheilten Gründe nicht angesehen hat. Die Richtigkeit dieser Folgerung findet ihre Bestätigung in der Thatsache, daß bei den bezüglichen commissionellen Verhandlungen weder vom Vertreter der Tramway-Gesellschaft, noch von Commissionswegen auch nur angedeutet wurde, daß es bei den fraglichen Bauführungen auf eine Durchführung der bewilligten Abtheilung abgesehen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte deshalb nicht anzuerkennen, daß die von Theresia Kierer seinerzeit erwirkte, in dem Decrete vom 17. März 1871, Z. 130240, enthaltene Parcellierungsbewilligung in Betreff des der Wiener Tramway-Gesellschaft gehörigen obbezeichneten Grundcomplexes noch zu Recht besteht und er war darum auch nicht in der Lage zu folgern, daß

die Commune Wien aus jener Abtheilung den Anspruch auf Abtretung von Straßengrund zu stellen berechtigt sei, weshalb auch dadurch, daß die angefochtene Entscheidung den Bauconsens ohne eine diesfällige Bedingung ertheilt hat, eine Verletzung der im § 25 der Bauordnung vom 2. December 1868, Nr. 24 L.-G.-Bl., beziehungsweise im § 10 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883, Nr. 35 L.-G.-Bl., normierten Rechte der Commune nicht stattgefunden hat.

Dagegen konnte der Verwaltungsgerichtshof der Anschauung der angefochtenen Entscheidung, daß es sich auch derzeit nicht um die Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze im Sinne des § 3 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 handelt, nicht beitreten; er war vielmehr der Ansicht, daß die in Frage stehende Ausführung der Wiener Tramway-Gesellschaft dahin qualificiert werden muß, daß damit thatsächlich die Unterabtheilung (§ 3 b) auf Baugründe des der Gesellschaft gehörigen und bis nun rechtlich nicht abgetheilten Grundcomplexes unternommen wird. Denn nach der Bestimmung des berufenen § 3 Bauordnung liegt die Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze nicht nur dann vor, wenn der Eigenthümer des Grundcomplexes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Bauordnung ein Parcellierungsproject in aller Form Rechtens zur Ausführung bringt, sondern sie liegt auch vor, wenn ein größerer, rechtlich bisher auf Bauplätze nicht abgetheilte Grund factisch in Bauplätze umgewandelt und der Verbauung zugeführt wird. Durch die beabsichtigte Ausführung der Wiener Tramway-Gesellschaft auf den Parzellen Nr. 1644 und 1645 soll nun ein Theil des oben von der Erlachgasse, unten von der Eugengasse, links von der projectierten Jagdgasse und rechts von einer Nachbarrealität begrenzten Grundcomplexes, welchen die Gesellschaft von Theresia Kierer im Kaufwege erworben hat, verbaut, also thatsächlich der Verbauung zugeführt werden und muß daher in dieser Ausführung der factische Versuch einer Abtheilung jenes Grundstückes auf Bauplätze im Sinne des § 3 lit. b Bauordnung erkannt werden. Auf die Qualität des auszuführenden Gebäudes kann es hierbei nicht ankommen, da der § 3 Bauordnung eine Unterscheidung hinsichtlich der auf einem parcellierten Grunde auszuführenden Gebäude nach ihrer Zweckbestimmung nicht macht, übrigens auch der Umbau eines derzeit für Betriebszwecke der Gesellschaft hergestellten Gebäudes für Wohnzwecke nicht ausgeschlossen ist und sonst auf diesem Wege die Vorschriften der §§ 3 und 10 Bauordnung umgangen werden könnten. Auch der Umstand, daß die eben berufenen Vorschriften bei früheren ähnlichen Ausführungen der Tramway-Gesellschaft auf anderen Theilen desselben Grundcomplexes nicht zur Geltung gebracht worden sind, steht ihrer Geltendmachung im heutigen Falle nicht entgegen, weil die Baubehörde, wenn sie sich bei früheren Ausführungen nicht veranlaßt gesehen hat, das Parcellierungsverfahren einzuleiten, nicht gehindert sein kann, bei einem neuen Bauwerke auf die Vorschrift des § 3 Bauordnung zu dem Zwecke zu verweisen, damit die der Gemeinde im Falle der Eröffnung der auf der zu verbauenden Realität projectierten neuen Straßenzüge zustehenden Rechte auf Abtretung des Straßengrundes sichergestellt werden. Diese Rechte sind aber im gegebenen Falle der Gemeinde durch den von der Wiener Tramway-Gesellschaft anlässlich des unterm 15. September 1884, Z. 255600, erhaltenen Bauconsenses ausgefertigten Revers vom 25. November 1886 für die heutige Ausführung nicht gewährleistet, da jener Revers nach seinem Inhalte nur auf den damaligen Baufall Bezug nahm und nur für diesen Geltung haben kann, daher auch aus demselben für die heutige Ausführung keinerlei Folgerungen abgeleitet werden können. Diesen Erwägungen zufolge mußte der Verwaltungsgerichtshof die mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes vom 30. Juli 1892, Z. 21322, erfolgte Verweisung der Wiener Tramway-Gesellschaft auf die vorherige Einholung der Bewilligung zur Abtheilung des Grundstückes auf Bauplätze im § 3 Bauordnung begründet erkennen und war die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze nicht entsprechend, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 aufzuheben.

2.

(Verbot der Beimengung von Mehl zu Würsten.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 22. November 1894, M.-Z. 105816/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat Nachstehendes zu verordnen:

Die Zumengung von die Zerfertigung der Würste befördernden Ingredientien, insbesondere die Beimengung von Mehl, Kartoffel- oder Stärkemehl ist bei allen Fleischwürsten (mit Ausnahme der Augsbürgerwürste) strengstens untersagt. Bei Augsbürgerwürsten wird ein geringer Zusatz von Mehl als zulässig erklärt.

Übertretungen werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, fallen, nach dem obcitirten Gesetze geahndet werden.

3.

(Anfallstermin von Dienstalterszulagen für Lehrpersonen.)

I.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1894, Nr. 4569:

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungs-

gerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig-Schenek und Freiherr v. Maly, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerde des F. E. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Juni 1893, Z. 8613, betreffend den Anfallstermin der ersten Dienstalterszulage, nach der am 28. November 1894 durchgeführten mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Hecht, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter v. Spann, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, und des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer wurde laut Decretes des Bezirksschulrathes Sechshaus vom 10. Jänner 1887, Z. 40, zum definitiven Lehrer an der Volksschule in Unter-Meidling ernannt. Derselbe erlangte am 19. April 1880 das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen. Derselbe wirkte bis zum Jahre 1882 als Unterlehrer und Lehrer in Schlesien und vom Jahre 1882 (December) an als Unterlehrer in Niederösterreich bis zu seiner Ernennung zum definitiven Lehrer in Unter-Meidling.

Mit dem Decrete des Bezirksschulrathes Sechshaus vom 28. Jänner 1887, Z. 373, wurde demselben vom 1. Februar 1887 angefangen die erste, und mit dem Decrete vom 24. April 1890, Z. 604, vom 1. Mai 1890 angefangen die zweite Dienstalterszulage bewilligt. Dessen sub praes. 17. Februar 1893 eingebrachtes Gesuch um Anweisung der ersten Dienstalterszulage vom 19. April 1885 wurde im Instanzenzuge von den Schulbehörden mit der Begründung abgewiesen, daß, nachdem Beschwerdeführer erst mit 1. Februar 1887 definitiver Lehrer geworden, ihm von einem früheren Zeitpunkte als diesem eine derlei Zulage nicht zuerkannt werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof faub die dagegen gerichtete Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet.

Nach § 30 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, haben Lehrer, welche in definitiver Anstellung durch fünf Jahre an einer öffentlichen Volksschule gewirkt haben, Anspruch auf eine Dienstalterszulage, und bestimmt weiter das Landesgesetz vom 3. Mai 1882, L.-G.-Bl. Nr. 48, daß den Lehrern auch die Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gewirkt haben, bei Berechnung der ihnen gebührenden Dienstalterszulagen mit einzurechnen sind.

Das Gesetz knüpft den Anspruch auf die erste Dienstalterszulage, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, nicht bloß an die Bedingung einer in definitiver Anstellung nach abgelegter Lehrbefähigung, sei es auch als Unterlehrer, vollstreckten fünfjährigen Dienstzeit, sondern weiter an die Bedingung der Ernennung zum wirklichen Lehrer, und es sind daher erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum definitiven Lehrer in Niederösterreich, welche bei F. E. am 10. Jänner 1887 erfolgt ist, beide diese Bedingungen erfüllt worden.

Nach dem Gesetze gebühren Dienstalterszulagen nur den Lehrern, nicht aber auch Unterlehrern.

Daraus, daß das Gesetz die als Unterlehrer vollstreckte Dienstzeit bei der dem Lehrer gebührenden derlei Zulage als anrechnungsfähig erklärt, kann nicht gefolgert werden, daß auch für jene Zeit, welche das Lehrindividuum nach fünf Jahren der Lehrverwendung als Unterlehrer und nicht als Lehrer in Verwendung stand, ihm die Dienstalterszulage zuerkannt werde, weil der Anspruch erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum definitiven Lehrer entsteht und die Anrechnungsfähigkeit der als Unterlehrer vollbrachten Dienstzeit nur für die Berechnung der Zeit für den Anfall der Dienstalterszulagen des Lehrers in Betracht zu kommen hat.

Da nun der Beschwerdeführer in Niederösterreich zum definitiven Lehrer erst am 10. Jänner 1887 ernannt wurde, kann ihm die gebührende erste Dienstalterszulage erst von diesem Zeitpunkte, nämlich mit 1. Februar 1887 zukommen, und erscheint dessen Begehren, daß ihm, vom 19. April 1885 angefangen, diese Zulage angewiesen werde, daß er somit für eine Zeit, wo er in Niederösterreich nicht als Lehrer, sondern als Unterlehrer angestellt war, in den Genuß dieser Lehrergebühr gestellt werde, gesetzlich nicht begründet, und war sonach die Beschwerde abzuweisen.

* * *

II.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1894, Nr. 4572:

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig-Schenek und Freiherr v. Maly, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerden des G. A., W. B. und M. W. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1893, Z. 27237, betreffend den Anfallstermin der Dienstalterszulagen, nach der am 28. November 1894 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des

Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Hecht, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden, dann der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter v. Spaun, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, und des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch auf Dienstalterszulagen, und zwar des Volksschullehrers M. W. bezüglich der dritten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. October 1891, erst vom 1. October 1892 angefangen; des Bürgerschullehrers W. B. bezüglich der zweiten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. Jänner 1892, erst vom 1. November 1893 angefangen; und endlich des Bürgerschullehrers G. A. bezüglich der ersten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. Jänner 1890, erst vom 12. Juli 1892 angefangen anerkannt.

Was zunächst den Umstand anbelangt, dass dem M. W. die zweite Dienstalterszulage vom 1. October 1886 an und dem W. B. die erste derlei Zulage vom 1. Jänner 1887 an bewilligt wurde, so kann hieraus ein Rechtsanspruch rücksichtlich des Anfallstermines der späteren Dienstalterszulagen nicht abgeleitet werden, weil letztere selbständige Gehaltsansprüche involvieren, welche nicht in Ausführung des über die früheren Zulagen ergangenen Ausspruches erwachsen, über welche vielmehr besonders erkannt werden muss und auch concreten Falles besonders erkannt wurde.

Auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde, dass die Beschwerdeführer auf Grund des Normal-Erlasses des niederösterreichischen Landeschulrathes vom 18. Juni 1887, Z. 3663, mit welchem den Bezirkschulrathen mitgetheilt wurde, dass bei Berechnung der Dienstalterszulagen auch die in provisorischer Eigenschaft einer früher definitiv angestellten Lehrperson vollstreckte Dienstzeit anzurechnen sei, den Rechtsanspruch auf die Anrechnung besitzen, ist zu erwidern, dass durch an die unteren Behörden von der vorgesetzten Behörde erlassene allgemeine Weisungen Parteienrechte nicht erworben werden können und dass daher die Ansprüche der Beschwerdeführer auf Dienstalterszulagen erst durch die im concreten Falle erfolgende instanzmäßige Entscheidung die entsprechende Erledigung erhalten. Solche instanzmäßige Entscheidungen, durch welche über die Anrechenbarkeit der in Frage kommenden Dienstzeit abgesprochen worden wäre, liegen nicht vor, und es war daher, da Specialtitel für den Anspruch nicht erwiesen wurden, zu untersuchen, ob derselbe kraft gesetzlicher Anordnung zu Recht besteht.

In allen drei vorliegenden Fällen wurde der Anfallstermin der Dienstalterszulage deshalb hinausgeschoben, weil die betreffende Lehrperson, welche früher eine definitive Stelle innehatte, über eigenes Ansuchen auf die Stelle eines provisorischen Lehrers oder Unterlehrers ernannt wurde und daher die während dieser Zeit vollstreckte Dienstzeit nicht anrechenbar erscheint.

Der Verwaltungsgerichtshof musste diese Rechtsanschauung als im Gesetze begründet erkennen.

Schon das Reichs-Volksschulgesetz macht zwischen der bloß provisorischen Besetzung erledigter Lehrstellen und der definitiven Anstellung als Lehrer gemäß den §§ 49 und 50 einen Unterschied. Während gemäß § 49 des Reichs-Volksschulgesetzes und gemäß § 22, Punkt 7, des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen durch den Bezirkschulrath, und zwar selbständig ohne Mitwirkung eines Präsentationsberechtigten, erfolgt, findet die definitive Anstellung nach Maßgabe des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, unter Mitwirkung des Präsentationsberechtigten statt.

Aus den die Präsentationsrechte normierenden und wahren Bestimmungen der §§ 1 bis 14 und des § 17, sowie aus § 20 des eben citierten Gesetzes geht unzweideutig hervor, dass die definitive Anstellung einer Lehrperson immer nur auf eine bestimmte Stelle erfolgt und dass daher die Ansprüche, welche der definitiv angestellten Lehrperson aus dieser Anstellung erwachsen, sich nach der Stelle, auf welche dieselbe angestellt wurde, richten.

Wenn nun eine auf eine bestimmte Stelle definitiv angestellte Lehrperson über eigenes Ansuchen zu einer Lehrperson in provisorischer Eigenschaft ernannt wird, so begibt sich dieselbe hiedurch freiwillig der früheren definitiven Anstellung und kann die aus der früheren Anstellung fließenden, mit der früher innegehabten Stelle verbundenen Rechte nicht weiter beanspruchen und ist das Rechtsverhältnis derselben vielmehr nach der neuerlangten Stelle zu beurtheilen. So lange der provisorische Charakter einer solchen Lehrperson dauert, kann daher nicht gesagt werden, dass dieselbe sich in einer definitiven Anstellung befinde.

Da nach § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1882, L.-G.-Bl. Nr. 48, den Lehrern nur jene Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Lehrer oder als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule gewirkt haben, bei Berechnung der Dienstalterszulagen mit einzurechnen sind, so wurde seitens des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht mit Recht erkannt, dass jene Dienstzeit, welche die Beschwerdeführer nicht in definitiver, sondern in bloß provisorischer Eigenschaft vollstreckt haben, bei Berechnung der Dienstalterszulagen nicht anrechenbar sei.

Diese dem Wortlaute der citierten Gesetzesbestimmung entsprechende Auslegung erschien dem Verwaltungsgerichtshofe umso mehr als die allein richtige, als das Gesetz zwischen der „definitiven“ und „provisorischen“ Anstellung strenge unterscheidet und dort, wo es für gewisse Rechtsfolgen die Gleichstellung beider Dienstleistungen zu normieren findet, dies auch ausdrücklich zur Geltung bringt. (§ 56 Reichs-Volksschulgesetz und § 61 des Gesetzes vom 5. April 1870,

Nr. 35 L.-G.-Bl.) Bei diesem Vorgange des Gesetzgebers erscheint eine ausdehnende Interpretation des citierten § 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1882 nicht am Platze.

Diesen Erwägungen zufolge waren daher die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

4.

(Gewerbebefugnisse der Glasäher und Glasmaler.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 29. December 1894, Z. 89397 (M.-Z. 873 ex 1895/XVII), dem Wiener Magistrate nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet nach Einvernahme der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des § 36, Alinea 2 des Gewerbegesetzes zu entscheiden, dass die Glasäher und Glasmaler berechtigt sind, die von ihnen geätzten, beziehungsweise bemalten Glastafeln in die betreffenden Rahmen selbst einzufügen.

Die Beilagen des Berichtes vom 8. November 1894, Z. 184653, zurück. Hieron sind die bethetheiligten Genossenschaften in die Kenntniss zu setzen.

Von dieser Entscheidung werden unter einem die magistratischen Bezirksämter verständigt.

5.

(Giltigkeitsdauer der Steueranzahlungen der Hausierer.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlasse vom 12. Jänner 1895, Z. 66046 (M.-Z. 64898), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Zur Vermeidung einer irrigen Auffassung hinsichtlich der Giltigkeitsdauer der von den aus anderen Kronländern, beziehungsweise aus dem ungarischen Staatsgebiete in Niederösterreich eintretenden Hausierern in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 29. März 1817 (Pol. Ges.-S. Bd. 45, Nr. 48) zu entrichtenden Erwerbsteuernachzahlung, beziehungsweise vollen Steueranzahlung wird nach gehaltener Umfrage bei den hierländigen Bemessungsbehörden dem Magistrate eröffnet, dass bei dem Umstande, als gemäß §§ 7 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, N.-G.-Bl. Nr. 252, durch die Vidierung des Hausierbuches beim Betreten eines anderen Kronlandes, als jenes, für welches das Hausierdocument ausgestellt wurde, eine Erweiterung der Dauer der ursprünglichen Hausierbewilligung nicht einzutreten hat, auch die Giltigkeit der für ein ganzes Jahr berechneten Steueranzahlung nur auf die Giltigkeitsdauer der ursprünglich ausgestellten oder verlängerten Hausierbewilligung beschränkt ist.

6.

(Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung der Gemeindeabgabe bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.)

Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1895, Z. 94720 ex 1894, womit in Abänderung der Vollzugsverordnung vom 28. December 1891, Z. 80789 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 68), zum Landesgesetze vom 19. December 1891 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 59), betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung dieser Abgabe versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gewährt werden. (L.-G.-Bl. Nr. 15, ausgegeben und versendet am 5. April 1895.)

Auf Grund des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium erlassenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1894, Z. 26071, wird versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gestattet, dass bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Flaschen, Demijohns und Krügen aus dem Wiener Verzehrungssteuergebiete die Rückvergütung der Gemeindeabgabe auch dann, wenn in einem und demselben Collo Behältnisse von verschiedener Form und Größe (Flaschen, Demijohns, Krüge) in beliebiger Anzahl und mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten von verschiedenem Alkoholgehalte gefüllt vorkommen, unter den nachstehenden Bedingungen geleistet werde:

1. Jede, mindestens 50 l gebrannte geistige Flüssigkeit enthaltende Ausfuhrsendung ist bei jener Abfertigungsstelle, über welche die Ausfuhr erfolgen soll, anzumelden und ist speciell für jedes einzelne Behältnis (Flasche, Demijohn, Krug) die Menge und der Alkoholgehalt der in demselben befindlichen Flüssigkeit in die bezüglichen Rubriken der nach dem beiliegenden % Muster zu verfassenden Anmeldung zu setzen.

Außerdem ist auf der letzten Umhüllung eines jeden zur Sendung gehörigen Behältnisses (Flasche, Demijohn, Kruges) gleichfalls die Menge und der Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeit anzugeben.

2. Hat der Versender in der Rubrik „Anmerkung“ der Anmeldung ausdrücklich die Erklärung abzugeben, dass er die Rückvergütung der Gemeinde-

abgabe nur nach dem geringsten Alkoholgehalte der in den einzelnen Behältnissen eines und desselben Collo enthaltenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten beansprucht.

3. Für jede Art und Größe der die Sendung umfassenden Behältnisse hat der Versender leere Musterbehältnisse behufs Erhebung ihres Rauminhaltes zur Austrittsabfertigung beizubringen.

4. Das Austrittsamt, bei welchem die Anmeldung überreicht wird, hat vorerst die Übereinstimmung der Anmeldung mit dem Zustande der Sendung zu prüfen, eventuell die Vervollständigung der Anmeldung zu fordern und sodann die Menge und den Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der nachstehend unter Punkt 5 und 6 dieser Verordnung angeführten Art zu erheben.

5. Behufs Feststellung der Menge der gebrannten geistigen Flüssigkeit ist es, insofern keine Bedenken obwalten, genügend, wenn von je 3 Colli eines und von einem allfälligen Reste unter 3 Colli, sowie falls überhaupt weniger als 3 Colli vorhanden sind, ebenfalls eines, auf dessen Auswahl der Partei kein Einfluss zu gestatten ist, geöffnet wird.

Die Ermittlung der Menge geschieht in der Art, dass für jedes geöffnete Collo die Anzahl der in demselben verpackten Behältnisse von gleicher Größe und sodann der Inhalt eines dieser Behältnisse an der Hand des diesbezüglich beigebrachten Musterbehältnisses festgestellt wird. Aus diesen Daten wird sodann die Flüssigkeitsmenge für jedes geöffnete Collo, beziehungsweise für sämtliche darin enthaltenen Behältnisse berechnet und mit der Anmeldung verglichen. Ergibt sich bei dieser stichprobeweisen Erhebung der Menge kein Anstand, so wird bezüglich der nicht geöffneten Colli die Anmeldung als richtig angesehen und die nach dieser sich ergebende Menge zu der erhobenen Menge zugeschlagen.

Im Falle bei der Stichprobe eine Nichtübereinstimmung wahrgenommen werden sollte, muss, insofern nicht nach Punkt 7 dieser Verordnung ohnehin die Verweigerung der Rückvergütung für die ganze Sendung einzutreten hat, jedes einzelne Collo der Sendung geöffnet und untersucht werden.

6. Die Alkoholmenge für jedes einzelne Collo der Sendung wird sodann in der Weise festgestellt, dass der in den einzelnen Behältnissen eines und desselben Collo laut Anmeldung enthaltene niedrigste Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeit mit der vorstehend nach Punkt 5 für das betreffende Collo ermittelten Flüssigkeitsmenge multipliciert wird.

Die hieraus sich ergebende Alkoholmenge ist der Berechnung des für das fragliche Collo entfallenden Rückvergütungsbetrages zugrunde zu legen.

Um sich von der Richtigkeit der Anmeldung hinsichtlich des Alkoholgehaltes zu überzeugen, kann sich damit begnügt werden, dass, sofern sonst kein Bedenken obwaltet, von je 10 Colli eines und von einem allfälligen Reste unter 10 Colli, sowie in dem Falle, wenn überhaupt weniger als 10 Colli vorhanden sind, ebenfalls eines geöffnet und demselben ein Behältnis behufs Ermittlung des Alkoholgehaltes entnommen wird. Auf die Auswahl der zu öffnenden Colli und der denselben zu entnehmenden Behältnisse ist der Partei kein Einfluss zu gestatten.

7. Ergibt sich bei der stichprobeweisen Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes der gebrannten geistigen Flüssigkeit ein Minderbefund gegenüber der Anmeldung, so ist die Rückvergütung der Gemeindeabgabe für die ganze zur Austrittsabfertigung gestellte Sendung zu verweigern. Im Wiederholungsfall kann der Partei die ihr nach § 5 der Verordnung vom 28. December 1891 (L.-G.-Bl. Nr. 68) erteilte Bewilligung zur Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Wiener Verzehrungssteuergebiete gegen Rückvergütung der Gemeindeabgabe entzogen werden.

7.

(Zuziehung von Sanitätsorganen zu den Bauverhandlungen.)

I.

Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 145 (M.-Z. 63347/IX):

Mit der Entscheidung vom 3. September 1894, Z. 140805, hat der Wiener Magistrat dem Dr. F. G. und dessen Gattin als Eigentümer der im Grundbuche des IX. Bezirkes, Einl.-Nr. 1493, inneliegenden Baustelle Nr. 5, Gruppe IV, Cat.-Z. 233/27 in der Rothehausgasse, die Bewilligung erteilt, auf dieser Baustelle nach Demolierung der alten Bestände ein Keller, respective Souterrain, Parterre, Hochparterre, Mezzanin und drei Stockwerke enthaltendes Wohnhaus zu erbauen, und hat erkannt, dass die von den Vertretern der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds gegen die Ertheilung der Baubewilligung erhobenen Einwendungen nicht berücksichtigt werden können.

Über den von der k. k. n.-ö. Statthalterei namens der k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds gegen diese Entscheidung in offener Frist eingebrachten Recurs findet die Baudeputation, nachdem durch die mit der recurrierten Entscheidung erteilte Bewilligung zur projectierten Bauführung die öffentlichen, gegenüber einer Krankenanstalt, wie das k. k. allgemeine Krankenhaus im IX. Bezirke, zu beobachtenden Interessen nicht genügend gewahrt erschienen und weiters bei dem projectierten Baue die erforderlichen Voraussetzungen zu der im Absätze 7 des § 42 der W. B.-D. gewährten Begünstigung nicht vorhanden sind, die recurrierte Entscheidung zu beheben und dem Magistrat die neuerliche Verhandlung und Entscheidung aufzutragen, wobei den in Rede stehenden Interessen entsprechend Rechnung zu tragen sein wird.

Die im Recurse begehrte Beschränkung der Bauberechtigung auf nur zwei Stock hohe Häuser wird in dieser allgemeinen Formulierung nicht als im Befehle begründet anerkannt.

Die Baudeputation spricht sich jedoch bei diesem Anlasse dahin aus, dass jeder Bau in der Nähe des k. k. allgemeinen Krankenhauses im IX. Bezirke aus öffentlichen Rücksichten insoweit zu verbieten sei, als die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt nicht endgiltig entschieden ist.

Für diese Entscheidung, gegen welche im Sinne des § 109 der Bauordnung für Wien der Recurs an das k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen offensteht, waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die entscheidende Baubehörde erster Instanz anerkennt selbst in ihrer Entscheidung die Wichtigkeit und den bedeutenden Nutzen des Bestandes des k. k. allgemeinen Krankenhauses sowohl in Rücksicht auf die Krankenpflege als auch dessen wissenschaftliche Ziele und Leistungen und constatirt selbst, dass der Schutz dieser Anstalt auch gegen Einbuße an Luft und Licht mit Rücksicht auf den Charakter der Anstalt als einer öffentlichen Humanitäts- und Unterrichtsanstalt von eminenter Bedeutung sei.

Durch das der Bauverhandlung über das in Frage stehende Bauvorhaben beigezogene Sanitätsorgan wurde das Bedenken ausgesprochen, dass sich durch die Ausführung des projectierten Baues die sanitären Verhältnisse der Krankenanstalt ungünstiger gestalten und durch die Ausführung so hoher Häuser die Ventilation beeinträchtigt würde, und wurde betont, dass alle Zustände oder Veränderungen der Umgebung der Anstalt, durch welche die sanitären Verhältnisse derselben beeinträchtigt werden könnten, zu verhüten wären.

Es hat sich diesfalls das Sanitätsorgan der Gemeinde Wien im Einklange mit den in dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1894, Z. 12834 (Statthalterei-Erlass vom 15. Juni 1894, Z. 40948), entwickelten, den politischen Bezirksbehörden zur Darnachachtung mitgetheilten grundsätzlichen Bestimmungen für Bauten in der Umgebung von Spitälern befunden.

Wenn demungeachtet die Baubehörde erster Instanz die erbetene Baubewilligung erteilen zu sollen geglaubt hat, so hat sie zum mindesten den sowohl von Seite des zur Wahrung der sanitären Interessen berufenen eigenen Amtsganges als von Seite der Vertreter der k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds geltend gemachten schwerwiegenden Bedenken keine Rechnung getragen.

Ein Moment, welches gegen die in Rede stehende Bauführung überhaupt spricht, ist der Umstand, dass weder die Rothehausgasse, noch die in nächster Nähe befindliche Schwarzspanierstraße und die Frankgasse eine Fortsetzung durch das Areale des k. k. allgemeinen Krankenhauses erhalten können, wenn nicht die Auflassung dieser Anstalt und die Parcellierung des ganzen Complexes zur Durchführung gelangt.

Die sämtlichen von der Garnisonsgasse gegen das Krankenhaus zu abzweigenden Querstraßen würden, wenn beispielsweise das Areale der Alferkaserne zu Krankenhauszwecken erworben würde, lediglich kurze Sackgassen werden.

Die Rothehausgasse jedoch würde nur eine ganz kurze Sackgasse bilden, weil derselben die Fortsetzung mangeln würde, und kann einem solchen Gassenfragmente die Existenzberechtigung nicht zuerkannt werden.

Insofern daher nicht endgiltig darüber die Entscheidung erfolgt ist, in welcher Weise die Frage des allgemeinen Krankenhauses zur Lösung zu gelangen hat, ergibt sich auch die Nothwendigkeit, die Frage der Verbauung der Nachbarschaft einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Die Baubehörde erster Instanz hat aber weiters durch die Genehmigung des vorliegenden Projectes sich auch in Widerspruch mit den Bestimmungen der §§ 42 und 60 der W. B.-D. gesetzt.

Nach Absatz 7 des § 42 können von der Regel, dass Wohnhäuser nicht mehr als fünf Geschoße enthalten dürfen, wobei Erdgeschoß und allfälliges Mezzanin einzurechnen sind, Untertheilungen der Erdgeschoße nur als Ausnahme gestattet werden.

Ein berücksichtigungswürdiger Grund, eine Vermehrung der Geschoße zu bewilligen, kann aber in dem vorliegenden Falle, wo die Aufrechterhaltung der Grundregel aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere sanitärem Interesse, geboten war, nicht als vorhanden erblidt werden.

Der bei dem vorliegenden Projecte geplante geschlossene Erker widerspricht den Bestimmungen des § 60 der W. B.-D., weil die Anbringung solcher Erker nur in Gassen mit einer Breite von mindestens 16 m gestattet ist, während die Rothehausgasse nur eine Breite von 15-17 m besitzt.

Wie die Baudeputation aber in dem vorliegenden Falle die Überzeugung gewonnen hat, dass durch die erfolgte Baubewilligung nicht jene Interessen genügend gewahrt erscheinen, welche gegenüber einer dem öffentlichen Wohle in so weittragender und hervorragender Weise dienenden Wohlthätigkeitsanstalt, die gleichzeitig der Pflege der Wissenschaft und des Unterrichtes gewidmet ist, zu beachten sind, kann sich dieselbe der Erwägung nicht entziehen, dass mit Rücksicht darauf, dass die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt der Gegenstand der eingehendsten Verhandlungen der maßgebenden Factoren bildet und dormalen noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, mit allem Nachdruck jene Maßnahmen unterstützt werden müssen, welche die gedeihliche Entwicklung eines solchen Institutes, wie es das k. k. allgemeine Krankenhaus im IX. Bezirke ist, zu fördern geeignet erscheinen, und alles das hintangehalten werden muss, wodurch die Interessen desselben ungünstig beeinflusst werden könnten.

In dieser Richtung ist die Baudeputation der Anschauung, dass diesem Schutze nur dadurch Rechnung getragen werden kann, wenn bis zur endgiltigen Klärung der die Ausgestaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses im IX. Bezirke betreffenden Fragen, die Verbauung der Nachbargründe hintangehalten wird.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. October 1894, Z. 162698, folgen behufs Verständigung der Parteien zurück.

* * *

II.

Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, Z. 174 (M.-Z. 63348/IX):

Der Magistrat hat mit der Erledigung vom 2. October 1894, Z. 129935 dem k. u. k. Hoflieferanten J. D. die Bewilligung zur Erbauung eines, Keller, Parterre-Untertheilung und vier Stockwerke enthaltenden Wohnhauses auf der im Grundbuche des IX. Bezirkes, Einlage Nr. 1492, inliegenden Cat.-Parc. 233/26 erteilt und hat den von den Vertretern der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes und der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses bei der commissionellen Bauverhandlung am 11. August 1894 geltend gemachten Einwendungen gegen das Bauproject keine Folge gegeben.

Über den von der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes eingebrachten Recurs gegen die vorbezogene Entscheidung findet die Baudeputation diese Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben und dem Magistrat die Vornahme einer neuerlichen commissionellen Verhandlung unter Zuziehung eines Sanitätsorganes und sodann neuerliche Entscheidung aufzutragen.

Für diese Entscheidung waren nachstehende Erwägungen maßgebend:

Der am 11. August 1894 über das Baugesuch des J. D. vom Magistrat abgehaltenen commissionellen Verhandlung wurde ein Sanitätsorgan nicht beigezogen, sondern lediglich vor Hinausgabe der Entscheidung über das Baugesuch das Gutachten des Stadtphysikates abverlangt, weil sich nach dem Verlaufe der Bauverhandlung die Nothwendigkeit ergeben hat, bezüglich der sich auf den sanitären Standpunkt berufenden Einwendungen die Gutachten der Sanitätsfachorgane einzuholen.

Eine solche nachträgliche Begutachtung kann aber nicht als dem Geiste des Baugesetzes entsprechend angesehen werden, nachdem vielmehr der Schwerpunkt darin liegt, daß gelegentlich der öffentlichen Verhandlung in Gegenwart sämtlicher Commissionsmitglieder jene Fragen zur Erörterung kommen, die das sanitäre Interesse betreffen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Nachbarschaft einer Krankenanstalt unter jene Fälle zählt, wo sich die Behörde in Voraussicht der Erörterung so gewichtiger, das Gebiet der Sanitätspflege treffenden Fragen hätte veranlaßt finden sollen, die Zuziehung eines Sanitätsorganes zur commissionellen Localverhandlung für erforderlich zu halten, und muß auch zugegeben werden, daß die commissionelle Erörterung der bezüglichlichen Fragen auf das Ergebnis der Verhandlung von wesentlichem Einflusse sein kann.

Die Baudeputation hat daher in der Unterlassung der Zuziehung eines Sanitätsorganes in dem vorliegenden Falle einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblickt und die auf Grund mangelhaften Verfahrens erfolgte Entscheidung beheben müssen.

Die Beilagen des Berichtes vom 6. November 1894, Z. 177859, folgen unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 109 Wiener Bauordnung zur entsprechenden weiteren Veranlassung zurück.

* * *

III.

Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. April 1895, Z. 38 (M.-Z. 70001/IX):

Mit dem Erlasse des Magistrates vom 1. Juni 1894, Z. 56763, wurde dem A. D. die Bewilligung zur Ausführung eines, Mezzanin und drei Stockwerke enthaltenden Gebäudes auf der im Grundbuche des II. Bezirkes, Einl.-Nr. 3919, inliegenden Baustelle VIII in der Kleinen Schiffgasse Cat.-Parc. 398/b erteilt.

Gegen diese Entscheidung hat die k. k. Dicastrial-Gebäudedirection noe. des als Nachbar dieses Baues erscheinenden k. k. Bezirksgerichtes Leopoldstadt durch die k. k. Finanz-Procuratur in Wien am 24. Juli 1894 den Recurs bei dem Magistrat überreicht.

Der Magistrat hat, von der Annahme ausgehend, daß, nachdem die obige Entscheidung am 9. Juli 1894 an die k. k. Dicastrial-Gebäudedirection zugestellt erscheint, der Recurs als verspätet eingebracht zu behandeln ist, mit der Erledigung vom 31. Juli 1894, Z. 127725, die Vorlage des Recurses an die Bauoberbehörde, sowie die begehrte Sistierung des Baues abgelehnt.

Die Baudeputation findet dem gegen den letzteren Bescheid eingebrachten Recurs der Finanz-Procuratur stattzugeben, beziehungsweise den ersterwähnten Recurs als rechtzeitig, d. i. innerhalb der gesetzlichen Recursfrist eingebracht anzuerkennen, nachdem durch die nachträglich gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, daß die in Frage stehende Entscheidung allerdings am 9. Juli 1894, aber von einer zur Übernahme von Amtsstücken nicht autorisierten, nicht dem Beamten- oder Kanzleipersonale angehörenden Person und bereits nach Schluß der bei der k. k. Dicastrial-Gebäudedirection festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Amtsstunden übernommen und demgemäß auch erst am 10. Juli 1894 eingelangt im Einreichungsprotokolle dieses Amtes präsentiert und mit einer Geschäftszahl versehen wurde.

Mit Rücksicht darauf muß auch der am 24. Juli 1894 beim Magistrat überreichte Recurs als in offener Frist eingebracht angesehen werden.

Über den gegen die d. ä. Entscheidung vom 1. Juni 1894, Z. 56763, sonach rechtzeitig eingebrachten Recurs gegen die dem A. D. erteilte Baubewilligung findet die Baudeputation die recurrierte Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben und dem Magistrat die neuerliche Verhandlung und Entscheidung aufzutragen.

Gründe.

Nach den Bestimmungen des § 21 der Wiener Bauordnung ist der commissionellen Verhandlung über ein Bauansuchen erforderlichenfalls ein Sanitätsorgan beizuziehen. Es bleibt daher der Baubehörde vorbehalten, zu prüfen, ob und inwieweit in dem einzelnen Falle das sanitäre Interesse bei der Verhandlung über das Baugesuch in Frage kommt.

In dem vorliegenden Falle hat die Baubehörde ein Sanitätsorgan der Bauverhandlung nicht zugezogen.

Nach dem Bauvorhaben handelt es sich aber um zwei Höfe, für deren einen, nachdem derselbe unter dem gesetzlichen Ausmaße projectiert ist, die im letzten Absätze des § 43 der Wiener Bauordnung statuierte Ausnahme in Anspruch genommen wird, dessen zweiter, ein sogenannter Lichthof, aber mit Rücksicht auf seine geringe Dimensionierung als gesetzlich unzulässig erscheint.

Lichthöfe, welche überhaupt nach dem Gesetze so auszumitteln sind, daß den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht vollkommen genüge geleistet wird (§ 43), erheischen die Überprüfung auf deren Zulässigkeit vom sanitären Standpunkte und gewiß im besonderen dort, wo eine Ausnahme oder Abweichung vom Gesetze beabsichtigt wird. In dem vorliegenden Falle, wo es der Baubehörde aber auch bekannt war, daß sich in Nachbarschaft des neu-auszuführenden Baues Detentionslocale für gerichtliche Häftlinge befinden, wäre eine Erörterung der Zulässigkeit des Baues vom Standpunkte der Gesundheitspflege umfomehr am Platze gewesen.

Nachdem sonach in dem vorliegenden Falle die commissionelle Prüfung des Bauvorhabens auch vom sanitären Standpunkte nothwendig gewesen wäre, mußte infolge der Nichtzuziehung eines Sanitätsorganes zur Bauverhandlung wegen Mangel des Verfahrens mit der Behebung der recurrierten Entscheidung vorgegangen werden.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. Jänner 1895, Z. 215486 ex 1894, folgen behufs Verständigung der Parteien und mit dem Beifügen zurück, daß gegen diese Entscheidung der Recurs an das hohe k. k. Ministerium binnen vier Wochen offensteht.

8.

(Beschleunigung des Strafvollzuges im politischen Strafverfahren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. April 1895, Z. 25926 (M.-D.-Z. 532), Nachfolgendes angeordnet:

Wenn das politische Strafverfahren seinen Zweck erreichen soll, muß es rasch durchgeführt und die Strafe mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt werden.

Denn die Verzögerung des Strafvollzuges führt bei einer inzwischen häufig eingetretenen Änderung der Erwerbsverhältnisse oft zur Nothwendigkeit einer gnadenweisen Strafnachsicht oder Milderung — wenn die Strafe nicht schnell in Vollzug tritt, leidet nicht bloß das Ansehen der Behörde, sondern die Partei, da sie nicht sofort den vollen Ernst des behördlichen Willens fühlt, ist häufig geneigt, dieselbe Übertretung zu wiederholen — durch den Aufschub einzelner und dann endlich den gleichzeitigen Vollzug dieser mehreren Strafen wird infolge der Gesamt-Strafshöhe unter Umständen die Existenz des Bestraften in Frage gestellt — ferner wirkt das Beispiel der scheinbaren Straflosigkeit und der fortgesetzten Übertretung auf andere verführerisch.

Auch hat die Ordnungsbüße der politischen Behörde in der Regel nicht den Zweck der Sühne des verletzten öffentlichen Rechtsbewußtseins, sondern beabsichtigt hauptsächlich die Erzwingung besonderer Vorschriften des kleinen gesellschaftlichen Lebens; wenn zum Beispiel einer bestraft wird, weil er sein Kind nicht in die Schule schickt, oder weil er unbefugt Brantwein ausschänkt und der Vollzug der Strafe wird hinausgeschoben, bis das Kind nicht mehr schulpflichtig ist oder bis das Gewerbe zurückgelegt wurde, dann hat die Strafe ihren Sinn verloren.

Da ich nun wahrgenommen habe, daß besonders in Gewerbe-Straffällen der Vollzug oft erst nach Jahresfrist stattfindet, daß sich in Wien vor allem bei Bestrafung des unbefugten Brantweinschenkens seitens der Parteien eine systematische Verschleppungspraxis herausgebildet hat, und da auch das hohe k. k. Ministerium des Innern anlässlich eines speciellen Falles bemerkte, daß es mit der Execution von Straferkenntnissen in Wien schlecht bestellt sei und daß dieselben mit Einschluß der Entscheidungen der k. k. Statthalterei und des Ministeriums lediglich zur Quelle des Hohnes seitens der Parteien, einer immer maßloseren Vielschreiberei und der Aneiferung zu neuen Gesetzesübertretungen werden — finde ich anzuordnen, daß jedes rechtskräftige Straferkenntnis mit aller Beschleunigung und vollem Nachdruck auch in Vollzug zu setzen ist.

9.

(Verkehr mit zum menschlichen Genuße bestimmten Fettstoffen.)

Vom Wiener Magistrat wurde unterm 18. April 1895, M.-Z. 25505/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat Nachstehendes zu verordnen:

1. Diejenigen Personen, welche sich mit dem Verschleiß von Butter oder Margarinbutter befassen, haben in ihrer Fabriksniederlage, in ihrem Verkaufslocale oder bei ihrem Marktstande in leicht ersichtlicher Weise auf einer Tafel mit deutlichen, nicht verwischbaren Lettern die Gattung der zum Verkaufe gelangenden Butter als „Echte Butter“ oder „Margarinbutter“ bekanntzugeben.

Werden beide Buttergattungen geführt, so ist jede auf einer besonderen Tafel zu notieren und separat zu lagern.

Sowohl bei der einen als bei der anderen Gattung ist der Preis per Kilogramm anzugeben.

Dieselben Vorschriften gelten für „Butterschmalz (Rindschmalz)“ und „Margarinschmalz“, sowie für „Schweinschmalz“ und „Kunstfett“.

2. Margarinbutter darf nur in Ziegelform in Verkehr gebracht werden, und muss jedes Stück mit der Bezeichnung „Margarinbutter“ versehen sein.

Diese Bezeichnung hat durch Eindringen mittels einer Form (aus Holz oder Metall) zu geschehen, wobei sich die Buchstaben auf die ganze Länge des Stückes zu erstrecken haben.

Außerdem muss jeder Ziegel an den Verkäufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche in deutlicher, unverwischbarer Schrift die Bezeichnung „Margarinbutter“ trägt.

Desgleichen müssen diejenigen Gefäße, in welchen oder aus welchen heraus Margarinschmalz oder Kunstfett verkauft wird, mit der Bezeichnung „Margarinschmalz“, beziehungsweise „Kunstfett“ versehen sein.

3. Im Sinne dieser Kundmachung sind zu verstehen als „echte Butter“ und „Butterschmalz (Rindschmalz)“ nur diejenigen Erzeugnisse, deren Fettgehalt lediglich der Kuhmilch entstammt; als „Schweinfett“ lediglich das vom Vorfließvieh gewonnene Fett; als „Margarinbutter“ alle der echten Butter ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt, insbesondere auch die bisher unter der Bezeichnung „Mischbutter“ in Verkehr gebrachten Fettgemische; als „Margarinschmalz“ alle dem Butterschmalz (Rindschmalz) ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt; als „Kunstfett“ alle sonstigen, dem Schweinschmalz ähnlichen Fette und Fettgemische.

4. Ausgenommen von dieser Verordnung sind lediglich diejenigen Erzeugnisse, welche von Fabriken direct über das Gemeindegebiet von Wien hinaus per Post, Eisenbahn oder Schiff versendet werden.

5. Diese Verordnung, durch welche die Magistratskundmachung vom 8. November 1894, M.-Z. 167761, betreffend den Verkauf von Kunstbutter und Kunstfetten, aufgehoben wird, tritt mit dem 15. Mai 1895 in Wirksamkeit.

Das städtische Marktamt ist beauftragt, den Verkauf derjenigen Erzeugnisse, auf welche sich diese Kundmachung bezieht, auf das strengste zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser Verordnung wird nach dem eingangs citirten Gesetze mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

10.

(Verbot des Ringelhardt Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. April 1895, Z. 32370 (M.-Z. 76194), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577, hat die k. k. Statthalterei in Prag den Vertrieb des im Auslande erzeugten Ringelhardt Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters, welches Präparat außer mehreren indifferenten Zusätzen hauptsächlich aus einfachem Diachylonpflaster besteht und mit einer schwindelhaften, das Publicum hinsichtlich der Heilwirkung irreführenden Reclame in Verkauf gesetzt wird, aus sanitäts-polizeilichen Gründen im dortigen Verwaltungsgebiete untersagt.

Im Sinne der diesfalls bestehenden Verordnungen wird dieses Verbot auch auf das hierortige Verwaltungsgebiet ausgedehnt und wird der Magistrat aufgefordert, hienach das Weitere zu veranlassen.

11.

(Verpflegstage im allgemeinen Krankenhause in Oberhollabrunn.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. April 1895, Z. 36235, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn:

Der n.-ö. Landesausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelder vom 1. Mai 1895 angefangen auf 90 kr. erhöht, was hienach zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. (L.-G.-Bl. Nr. 21.)

12.

(Vergütung von Übersiedlungsauslagen an Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen.)

Verordnung des k. k. n.-ö. Landeschulrathes vom 23. April 1895, Z. 3704, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 17. Juli 1893, L.-G.-Bl. Nr. 35, das nachstehende, mit dem

n.-ö. Landesausschuße vereinbarte und mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1895, Z. 5725, bestätigte Normale, betreffend die Zuerkennung von Vergütungen für die durch Versetzungen aus Dienstesrücksichten verursachten Übersiedlungsauslagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns erlassen wird.

Artikel I.

Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche gemäß § 16 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der notwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen eine Vergütung aus den Mitteln desjenigen Schulbezirkes gewährt, in welchem die Schule liegt, deren Interesse die Versetzung der Lehrperson erheischt.

Artikel II.

Das Ausmaß dieser Vergütungen wird im Nachstehenden bestimmt, und zwar:

A. Für den Schulbezirk Wien.

Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der notwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen eine Vergütung gewährt, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem auf die Versetzung folgenden 1. Quartale thatsächlich erfolgt ist, und die Entfernung zwischen der Schule, welcher sie zugewiesen wurden, und jener, welcher sie vorher angehörten, nach der kürzesten Wegestrecke gemessen, mindestens zwei Kilometer beträgt.

Schulleitern, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, gebührt eine Vergütung ohne Rücksichtnahme auf die oben angegebene Entfernung auch für den Fall des Wechsels der Naturalwohnung, ausgenommen wenn der Wechsel der Wohnung im selben Schulhause erfolgt, ebenso bei der Auflassung oder Zuweisung einer Naturalwohnung.

Die bezügliche Vergütung beträgt für solche Lehrpersonen, welche sich zur Zeit der erfolgten Versetzung im Besitze einer Jahres-, beziehungsweise Naturalwohnung befunden haben, 50 fl., für die anderen Personen 15 fl.

B. Für die übrigen Schulbezirke mit Ausnahme von Wien.

§ 1.

Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, haben auf Zehrungskosten während der Reise, ferner auf die Vergütung der Fuhrkosten und auf eine Möbelentschädigung Anspruch.

§ 2.

An Zehrungskosten haben anzusprechen für jeden Tag der Reise:

- die Directoren (Directorinnen) der Bürgerschulen vier Gulden;
- die Oberlehrer (Oberlehrerinnen) drei Gulden 50 Kreuzer;
- die Lehrer (Lehrerinnen) drei Gulden;
- die Unterlehrer (Unterlehrerinnen), gleichviel ob sie die Lehrbefähigungsprüfung schon abgelegt haben oder nicht, zwei Gulden 50 Kreuzer.

Wenn die Reise weniger als einen Tag in Anspruch nimmt, kann ein ganzer Tag in Anrechnung gebracht werden.

§ 3.

Bei Bemessung der Fuhrkostenvergütung hat dort, wo die Eisenbahn oder das Dampfschiff nicht benützt werden kann, der Betrag von fünfzehn Kreuzern für je ein Kilometer für ein unverheiratetes Mitglied des Lehrstandes und von zwanzig Kreuzern für verheiratete Lehrkräfte als Maßstab zu gelten.

Kann die Reise entweder ganz oder theilweise auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe zurückgelegt werden, so sind nebst der ortsüblichen Wagengebühr zum oder vom Bahnhofe oder von und zur Dampfschiffstation für die mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes zurückgelegten Wegestrecken die damit verbundenen Auslagen der Fahrpreise, und zwar auf der Eisenbahn der zweiten und auf dem Dampfschiffe der ersten Classe zu vergüten.

§ 4.

Auch für die Gattin und die Kinder, wenn selbe an den Ort der Versetzung mit übersiedelt sind (was von der Ortsvorstellung des neuen Dienstortes bestätigt werden muss), gebührt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die Vergütung der Gebühren jener Classe, deren Benützung dem Gatten und beziehungsweise Vater zusteht.

§ 5.

Für mitgenommenes Gebäck und Möbel wird keine Vergütung gewährt.

§ 6.

Wird die Übersiedlung per Achse bewerkstelligt, so muss per Tag mindestens eine Strecke Weges von vier Myriameter zurückgelegt werden.

§ 7.

Die Möbelentschädigung bei Versetzungen aus Dienstesrücksichten wird bei verehelichten Lehrpersonen mit einem zweimonatlichen, bei nichtverehelichten Lehrpersonen mit einem einmonatlichen Gehaltsbetrage bemessen.

Dienstalters- und Functionszulagen sind hiebei nicht in Anrechnung zu bringen.

Artikel III.

Behufs Zuerkennung der normierten Zehrgelder und Fuhrkostenvergütung und Möbelentschädigung ist binnen längstens vierzehn Tagen nach zurückgelegter Reise das Particulare an den Bezirksschulrath vorzulegen, welcher dasselbe dem n.ö. Landeschulrath zur Prüfung und Adjustierung einzusenden hat.

Diese Auslagen sind aus dem Bezirksschulфонде zu bestreiten.

Insofern es sich um passive Bezirksschulфонде handelt, hat der Landeschulrath nach Zuerkennung dieser Gebühren hievon dem n.ö. Landesauschusse unter Übersendung des Actes Mittheilung zu machen.

Ebenso sind die Vergütungsansprüche im Schulbezirke Wien längstens 14 Tage nach erfolgter Übersiedlung beim Bezirksschulrath zu stellen, welcher die betreffende Eingabe zu prüfen und dem n.ö. Landeschulrath zur Entscheidung vorzulegen hat.

Die Nichterhaltung dieser Fristen hat den Verlust des Anspruches zur Folge.

Artikel IV.

Die Bestimmungen dieses Normales haben auf zeitweilige Versetzungen von Lehrpersonen zum Zwecke der Supplirungen, für welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 27, gelten, keine Anwendung zu finden.

Artikel V.

Dieses Normale hat mit 1. September 1895 in Wirksamkeit zu treten. (L.-G.-Bl. Nr. 20 ex 1895.)

13.

(Ausdehnung der Unterrichtszeit in Tanzschulen.)

Die k. k. n.ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. April 1895, Z. 34459, an die k. k. Polizei-Direction in Wien Folgendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Bericht vom 4. April 1895, Z. 31629, und auf den h. o. Normal-Erlaß vom 4. April 1895, Z. 30540, wird die k. k. Polizei-Direction ermächtigt, über eigenes dorthin zu richtendes Einschreiten jenen Tanzschulen in Wien, deren Inhaber vollkommen vertrauenswürdig erscheinen, und welche den Nachweis zu erbringen in der Lage sind, daß sie auch vom ästhetischen Standpunkte eine höhere Lehrfähigkeit und Geschmack besitzen und bei Ertheilung des Unterrichtes sich auf das bloße Einlernen von Tänzen beschränken, die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 9 Uhr abends bis 10 Uhr abends, jedoch nicht auf länger, und zwar mit Ausschluß von Mittelschülern und von Personen unter 16 Jahren, gegen Widerruf zu bewilligen. (M.-Z. 81834/X.)

14.

(Das Einjährig-Freiwilligen-Recht der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.)

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. April 1895, womit die Gleichstellung der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges mit den achtclassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes verlaublich wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien angeordnet, daß die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges mit den achtclassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Betreff der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als gleichgestellt zu betrachten ist.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II b der mit der h. o. Verordnung vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlaublichen Wehrvorschriften I. Theil. (R.-G.-Bl. Nr. 62 ex 1895.)

15.

(Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel.)

Gesetz vom 28. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 60:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeintheilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

§ 2.

Übertretungen dieser Vorschriften durch Hausieren werden, sofern nicht die in den gesetzlichen Vorschriften über den Hausierhandel enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geld bis zu 50 fl. und im Falle der

Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Tagen von den politischen Behörden unter Anwendung des durch das IX. Hauptstück der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens bestraft.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem im § 1 citirten Gesetze, beziehungsweise mit den auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den übrigen hiebei in Betracht kommenden Ministern betraut.

16.

(Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen.)

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 30. April 1895, M.-Z. 80810/XV, Nachstehendes kundgemacht:

In Ausführung der Verordnung der hohen k. k. n.ö. Statthalterei vom 25. April 1895, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, wird hinsichtlich des Marktverkehrs an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete auf Grund des diesfälligen Beschlusses des Stadtrathes vom 21. März d. J., Z. 2022, Nachstehendes verordnet:

Der Marktverkehr an Sonntagen ist auf allen Märkten (auch in den Markthallen) bis 10 Uhr vormittags, auf dem Obstmarkte am Schanzel der Groß- und Detailverkehr überdies bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

Außerdem ist der Detailhandel am Rärntnerthormarkte im IV. Bezirke, am Marktplate (Enkplate) im XI. Bezirke, auf den Märkten am Columbusplate und Eugenplate im X. Bezirke, in Meidling im XII. Bezirke, in Rudolfsheim im XIV. Bezirke, in der Schönbrunnerstraße und am Neubaugürtel im XV. Bezirke, auf dem Neulerchenfeldermarkte, dem Markte am Hppenplate und am Johann Nepomuk Bergerplate (früher Marktplate) im XVI. Bezirke, dann auf den Märkten am Dornierplate und am Gürtelspiegel im XVII. Bezirke, endlich am Markte in der Rutschergasse (früher Kirchengasse) und Schopenhauerstraße (früher Wienerstraße), dann am Johann Nepomuk Voglplate (früher Marktplate) im XVIII. Bezirke bis 10 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

Die nothwendigen Vorarbeiten für den Marktverkehr an Montagen sind zulässig.

Auf den Kirchtagmärkten, den Nikolo-, Weihnachts- und Fastenmärkten, dann auf den Märkten zur Firmungszeit ist der Verkauf an Sonntagen durch zehn Stunden zulässig, und zwar zur Firmungszeit ununterbrochen von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, auf den übrigen zuletzt erwähnten Märkten von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends.

Am Fischmarkte ist, wenn der 23. oder 24. December auf einen Sonntag fällt, der Detailverkauf an diesen Sonntagen von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags statthaft.

Außerachtlassungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

17.

(Offerte für Erd- und Pflasterungsarbeiten.)

Mit Stadtraths-Beschluß vom 9. April 1895, Z. 2716 (M.-Z. 153613 ex 1894/V), wurde der Magistrat ermächtigt, in die Offertauschreibungen für die Vergebung von Erd- und Pflasterungsarbeiten einen Passus des Inhaltes aufzunehmen, daß Offerte mit Specialpreisen für einzelne Arbeitsgattungen oder Lieferungen unzulässig sind und nicht werden berücksichtigt werden.

18.

(Bewertung der Risalitgründe.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 10. April 1895, Z. 2510, M.-Z. 175512 ex 1894/IX, rücksichtlich der Bewertung von Risalitgründen bei Bauführungen folgende Normen erlassen:

Wenn der für ein Risalit (Thorportal) erforderliche Grund öffentliches Gut der Gemeinde Wien ist, oder infolge einer Parcellierungsbewilligung unentgeltlich ins öffentliche Gut zu übertragen ist, so hat die Einlösung des für das Risalit erforderlichen Straßengrundes entsprechend dem Werte des Baugrundes in der betreffenden Lage (als welcher Wert — falls keine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Kaufpreises vorliegen — der im letzten Jahre gezahlte Kaufpreis angenommen werden kann) stattzufinden, wenn auch der

Bauwerber selbst etwa derjenige ist, durch den die unentgeltliche Grundabtretung erfolgt ist, beziehungsweise erfolgt.

Wenn es sich um eine gleichzeitige Grundabtretung zur Straßenverbreiterung handelt, für welche die Gemeinde eine Schadloshaltung zu leisten hat, hat in jedem Falle die Compensation des für Risikolocalitäten erforderlichen Grundes je nach der Lage mit einer doppelten bis dreifachen Fläche des abzutretenden Straßengrundes zu erfolgen.

Magistrat:

19.

(Straßenaußschrifts- und Hausnummerntafeln.)

Magistrats-Director Krenn hat unterm 15. April 1895, G.-Z. 48870/XVI, nachstehenden Erlaß an die Bezirksamtsleiter gerichtet:

Infolge der gemachten Wahrnehmung, daß die Straßenaußschrifts- und Hausnummerntafeln in einzelnen Bezirken nicht in vorschriftsmäßiger Form angebracht werden, werden die magistratischen Bezirksämter unter Hinweis auf die mit Stadtraths-Beschluß vom 7. Februar 1894, Z. 6409, genehmigten und im Amtsblatte vom 2. März 1894, Nr. 18, Seite 15, enthaltenen Normen für die Benennung der Straßen etc. angewiesen, darauf zu achten, daß in den Längstraßen die Hausnummerntafeln gleichwie die Straßenaußschriftstafeln künftighin nur in länglich-viereckiger Form mit abgekappten Ecken angebracht werden.

In den Querstraßen (=gassen) der Bezirke II bis XIX müssen die Tafeln eine ovale Form haben.

20.

(Einbindtücher bei Pfandleih-Vicitationen.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 29. April 1895, M.-Z. 8510/XVII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. April 1895, Z. 37136, Folgendes anher eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet über die Vorstellung der Genossenschaft der Inhaber von concessionierten Pfandleihgewerben in Wien die Magistrats-Berfügung vom 16. Februar 1895, Z. 8510, betreffend die Behandlung der sogenannten Einbindtücher bei Effectenposten der Pfandleiher dahin abzuändern, daß diese Einbindtücher zwar bei der Auslösung dem Pfandscheinbesitzer, auch bei der Versteigerung des Pfandes dem Ersteher als dem Rechtsnachfolger des Verpfänders unbedingt anzufolgen sind, ohne daß eine specielle Ausrufung derselben stattzufinden hat, weil diese Einbindtücher nicht als Bestandtheile, sondern nur als zugehörige Umhüllungen der Pfandobjecte zu betrachten sind, daher auch keinen Gegenstand der Belehnung bilden und auf die Höhe des Darlehens an sich keinen Einfluß üben.

Dem Begehren der Genossenschaft, bei Erlassung von Verfügungen in Betreff der Ausübung des Pfandleihgewerbes gehört zu werden, kann, als weder im Gesetze noch in Special-Verordnungen begründet, keine Folge gegeben werden.

Dies wird im Nachhange zu dem h. ä. Decrete vom 16. Februar 1895, Z. 8510 (siehe Amtsblatt Nr. 17, „Verordnungen etc.“ II, 17), zur Kenntnis gebracht.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 59. Gesetz vom 13. April 1895, betreffend die Rückzahlung des vom Herzogthume Kärnten auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 27. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 68) zur Regulierung des Drausflusses aus Staatsmitteln erhaltenen unverzinslichen Vorschusses im Betrage von 222.222 fl.

Nr. 60. Gesetz vom 28. April 1895, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel.*)

Nr. 61. Verordnung des Handelsministers vom 1. Mai 1895, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 62. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. April 1895, womit die Gleichstellung der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges mit den achtclassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes verlaublich wird.*)

Nr. 63. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. April 1895, betreffend die Ermächtigung der Bahnhof-Expositur des Agrarministeriums zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgeschickten Reiseeffecten.

Nr. 64. Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Mai 1895, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn Bielitz—Ziggennerwald.

Nr. 65. Kundmachung des Handelsministeriums vom 5. Mai 1895, betreffend die Zulassung einer von der Firma C. Reuther & Reifert construirten automatischen Getreidewage zur Michtung und Stempelung.

Nr. 66. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Mai 1895, womit in Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 30) die periodische Nachprüfung der Meßapparate für Petroleum und andere einer starken Verflüchtigung unterliegende Flüssigkeiten angeordnet wird.

Nr. 67. Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Mai 1895, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1895/96.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 20. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 23. April 1895, Z. 3704, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 17. Juli 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, das nachstehende, mit dem n.-ö. Landesausschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1895, Z. 5725, bestätigte Normale, betreffend die Zuerkennung von Vergütungen für die durch Verletzungen aus Dienstesrückichten verursachten Übersiedlungsauslagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns erlassen wird.*)

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. April 1895, Z. 36235, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Lehrstellen-Systemisierung an Mädchenschulen. — 2. Bestellung eines kön. großbritannischen Honorarconsuls. — 3. Neue Post- und Telegraphenämter. — 4. Verleihungen von Gast- und Schankconcessionen an Gutsverwaltungen — unstatthaft. — 5. Zerlegung eines mehrere Befugnisse umfassenden Gast- und Schankgewerbes — unstatthaft. — 6. Verbot der Erzeugung und des Absatzes der „Cosmetic Grolich's Flora Hair Milkon“. — 7. Öffentliche Sammlungen. — 8. Hintanhaltung unbefugten Hausierens. — 9. Anerkennung der österreichischen Dampfessel-Prüfungs- und Revisions-Certificates in Ungarn, beziehungsweise der ungarischen Certificate in Oesterreich. — 10. Verkauf von Kuh- und Büffel Fleisch. — 11. Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling. — 12. Rindviehstands-Cataster. — 13. Verbot der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften für die Arbeitsvermittlung. — 14. Amtswirklichkeit der Localcommissäre, Landes- und Ministerial-Commissionen für agrarische Operationen. — 15. Abwehr und Tilgung der Schweinepest. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 16. Instruierung der Recurse gegen feuerpolizeiliche Aufträge. — Magistrat: — 17. Vervollständigung der Rechtsmittelbelehrung bei Hinausgabe von Recursentscheidungen. — 18. Hintanhaltung von zu großer Ausnützung der Baugründe. — 19. Städtische Bedienstete als Mitglieder einer Wiener freiwilligen Feuerwehr. — 20. Instruction für die städtischen Sequester bezüglich der von ihnen zu verfassenden periodischen Nachweisungen. — 21. Abänderung der Punkte 101 und 105 der Geschäftsordnung für den Magistrat; Zuweisung einzelner Agenden der Kranken- und Unfallversicherung, sowie jener der Diensthoten-Krankencassa an die magistratischen Bezirksämter. — 22. Ansuchen um die Ertheilung des Bauconsenses bei Bauführungen der Gemeinde. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Lehrstellen-Systemisierung an Mädchenschulen.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1895, Nr. 538 (M.-Z. 70567):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig, Praxmaier und Freih. v. Maly, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs v. Neukirchen, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juni 1894, Z. 4904, betreffend die Concursauschreibung für Lehrstellen an den Mädchenschulen in Wien, nach der am 30. Jänner 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, der Ausführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschulderten Stadtgemeinde Wien, sowie der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Tobiasch, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich um die Frage, ob bei Erledigung von Lehrstellen oder Directorstellen an Mädchen-Volksschulen und Mädchen-Bürgerschulen in Wien, vor der Befetzung dieser Stellen, seitens der Schulbehörden als maßgebend für die Concursauschreibung und sonach für die Befetzung selbst festgestellt werden darf, daß die erledigten Stellen nur mit einer weiblichen oder nur mit einer männlichen Lehrkraft zu besetzen sind, oder ob die Bewerbung um die Stellen Lehrkräften beiderlei Geschlechtes eingeräumt wird.

Die Stadtgemeinde Wien negiert dieses mit den angefochtenen Entscheidungen den Schulbehörden eingeräumte Recht und behauptet in der eingebrachten Beschwerde, daß hiedurch eine unzulässige Einschränkung des der Gemeinde gesetzlich zustehenden Präsentations-(Ernennungs-)Rechtes eintritt.

Der Verwaltungsgerichtshof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage, sich dieser Rechtsanschauung anzuschließen.

Die Frage, ob an einer Schule im konkreten Falle eine erledigte Lehrstelle — insoweit nach dem Gesetze überhaupt die Wahl zulässig ist — mit einer männlichen oder weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei, ist zweifellos eine solche, welche in den Bereich der streng administrativen Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens fällt, deren Würdigung daher den zur Wahrnehmung der bezüglichen Bedürfnisse der Schule mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse berufenen Schulbehörden kraft des der Staatsgewalt gesetzlich zukommenden Rechtes der obersten Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens (§ 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 68) zusteht.

Daß der Stadtgemeinde Wien nach § 40 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, und nach § 6 des Landesgesetzes vom gleichen Datum, L.-G.-Bl. Nr. 35, zustehende Präsentations- (Ernennungs-) Recht begreift das Recht in sich, unter den für die Stelle geeigneten Bewerbern die freie Auswahl zu treffen.

Dieses Recht wird jedoch erst nach durchgeführter Concursverhandlung wirksam, und ist Sache der die Concursauschreibung besorgenden Schulbehörden, hiebei jene Bedingungen für die Erlangung der erledigten Stelle bekanntzumachen, welche hiefür nach dem Gesetze erforderlich sind.

Da, wie aus den §§ 14 und 15 des Reichs-Volksschulgesetzes hervorgeht, nach dem Gesetze an Mädchenschulen der Unterricht sowohl männlichen als weiblichen Lehrkräften anvertraut werden kann, und da ebenso gemäß § 16 des Reichs-Volksschulgesetzes, sowie gemäß § 38 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, unter Umständen auch an Knaben- oder rücksichtlich des Geschlechtes der Kinder, gemischten öffentlichen Volksschulen die Verwendung weiblicher Lehrkräfte zulässig erscheint, muß es den Schulbehörden zustehen, mit Rücksicht auf die im konkreten Falle bei einer Schule vorhandenen Verhältnisse, die nach dem Gesetze zulässige Bestimmung, ob eine männliche oder weibliche Lehrkraft zu bestellen ist, oder aber ob die Bewerbung Lehrkräften beiderlei Geschlechtes einzuräumen ist, zu treffen.

Eine solche nach Maßgabe des Gesetzes und des den Schulbehörden zukommenden Wirkungsbereiches getroffene Verfügung erscheint für den Präsentationsberechtigten allerdings bindend, hat jedoch mit dem Rechte der Erneuerung selbst nichts gemein und enthält insbesondere keine Beschränkung des Präsentationsrechtes, weil dieses Recht nur die Auswahl unter den für die Stelle geeigneten Bewerbern, keineswegs aber die selbständige Feststellung dieser Eignung in sich schließt. Es muß allerdings zugegeben werden, daß die dem Präsentationsberechtigten durch das Gesetz übertragene Function der Ernennung an sich in den Bereich der administrativen Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens gehört; hier macht jedoch das Gesetz selbst eine Ausnahme, und es geht nicht an, diese gesetzlich festgestellte Ausnahme weiter auf Acte der Schulverwaltung, welche nicht unmittelbar das Präsentationsrecht betreffen, sondern vielmehr die Voraussetzung für dasselbe bilden, auszudehnen.

Wenn endlich seitens der Beschwerde hervorgehoben wird, daß es dann im freien Ermessen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gelegen wäre, beliebige Bedingungen bei Erledigung von Lehrstellen festzusetzen, so kann dies nicht als zutreffend bezeichnet werden, da ja die Bedingungen für die Erlangung einer Lehrstelle entweder stricte selbst durch das Gesetz — § 38 und 48 des Reichs-Volksschulgesetzes — vorgezeichnet sind, oder aber — wie in den vorliegenden Fällen — nach Maßgabe des Gesetzes (§§ 14, 15 des Reichs-Volksschulgesetzes und § 38 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35) durch die Schulbehörden vorgezeichnet werden.

Es ist selbstverständlich, daß es den Schulbehörden nicht zukommen kann, die Erlangung einer Lehrstelle von anderen Bedingungen als solchen, welche das Gesetz selbst normiert, oder welche nach Maßgabe des Gesetzes, wie bei der Wahl bezüglich des Geschlechtes der Lehrperson — durch die Schulbehörden zu treffen sind, abhängig zu machen.

Die Beschwerde war hienach als unbegründet abzuweisen.

2.

(Bestellung eines kön. großbritannischen Honorarconsuls.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. März 1895, Z. 1372/Pr. (M.-Z. 41264), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Moriz Feldscharek

in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines kön. großbritannischen Honorarconsuls unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft als zugetheilter Beamter des hiesigen kön. großbritannischen Generalconsulates anerkannt wird.

3.

(Neue Post- und Telegraphenämter.)

Laut Zuschrift der k. k. Post- und Telegraphendirection für Österreich unter der Enns vom 2. April 1895, Z. 24462 (M.-Z. 63331/III), hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 13. März 1895, Z. 12194, die Errichtung von zwei nicht ärarischen k. k. Post- und Telegraphenämtern (Postexpeditionen I. Classe) in Zwischenbrücken mit der Bezeichnung 130 und 131 Wien 2/7 bewilligt.

Dieselben werden als Post- und Telegraphen-Annahmestellen zu fungieren und mit dem Postsparcassendienst sich zu befassen haben.

Ferner wurde behufs Aushebung der in Zwischenbrücken aufgestellten und weiters noch aufzustellenden Briefsammlkästen die Einrichtung fahrender Briefeinsammlungen bei dem k. k. Post- und Telegraphenamte 24 Wien 2/7 Nordwestbahnhof genehmigt.

* * *

Laut Zuschrift der k. k. Post- und Telegraphendirection für Österreich unter der Enns vom 25. April 1895, Z. 32648 (M.-Z. 78823/III), hat das hohe Handelsministerium mit dem Erlasse vom 12. April, Z. 3114, die Umwandlung des nicht ärarischen Post- und Telegraphenamtes Wien 65 (VIII, Laudongasse) in ein Ararialpost- und Telegraphenamte mit Abgabedienst und hienit die Decentralisation des Postbestelldienstes im VIII. Wiener Gemeindebezirke im Principe bewilligt.

Die Verhandlungen wegen Beschaffung eines geeigneten Amtslcales etc. sind bereits im Zuge.

4.

(Verleihungen von Gast- und Schankconcessionen an Gutsverwaltungen — unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 15. April 1895, Z. 33065 (M.-Z. 74665/XVII), dem Wiener Magistrat eine Abschrift des unter gleichem Datum und Zahl an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln gerichteten Erlasses nachfolgenden Inhaltes intimiert:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 29. März 1895, Z. 487, dem Recurse der Gemeinde Absdorf gegen die Statthaltereientcheidung vom 13. November 1894, Z. 86375, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 12. October 1894, Z. 23843, der H.'schen Gutsverwaltung zu St. die angeforderte Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den im § 16 G.-D. sub lit. a, b, c, d, f, g angeführten Berechtigungen verweigert wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Hiebei hat das hohe Ministerium übrigens bemerkt, daß eine Gast- und Schankconcession an eine Gutsverwaltung, Gutsinhabung u. dgl. überhaupt nicht erteilt werden könnte, da hiedurch factisch ein Realgewerbe neu begründet würde, was gesetzlich unstatthaft ist. Eine solche Verleihung könnte daher immer nur an die Adresse einer bestimmten Person erfolgen.

Die Beilagen des Berichtes vom 1. December 1894, Z. 31665, folgen zurüd.

5.

(Zerlegung eines mehrere Befugnisse umfassenden Gast- und Schankgewerbes — unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 16. April 1895, Z. 33383 (M.-Z. 74706/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 5. Juli 1894, Z. 36075, wurde die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 21. April 1894, Z. 68611, insofern mit derselben die Ausübung der einzelnen im Umfange des auf dem Hause Grundbuchseinlage 249, Neulerchenfeld, Dr.-Nr. 27 der Grundsteingasse im XVI. Wiener Gemeindebezirke radicierten Schankgewerbes enthaltenen und mit der Statthaltereientcheidung vom 6. April 1894, Z. 10920, festgesetzten Berechtigungen in verschiedenen Räumlichkeiten des erwähnten Hauses als dem einheitlichen Betriebe des Gewerbes widersprechend für unzulässig und weiters die für den Betrieb dieses Gewerbes in Aussicht genommenen Localitäten, da sie in ihrer Gesamtheit nicht als eine Betriebsstätte anzusehen sind, zum Gewerbsbetriebe als ungeeignet erklärt wurden, im Grunde der §§ 18 und 54 des Gewerbegesetzes bestätigt.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern findet laut Erlasses vom 29. März 1895, Z. 23992 ex 1894, dem von den Eheleuten J. und R. B., Eigenthümern des Hauses gasse Dr.-Nr. 27, gegen obige Statthaltereientcheidung eingebrachten Recurse mit dem Beifügen keine Folge zu

geben, daß, wenn auch nicht immer in jeder der zum Gewerbsbetriebe bestimmten und von der Behörde als geeignet erkannten Localitäten alle die einzelnen mit dem Gast- und Schankgewerbe verbundenen und jeweilig betriebenen Berechtigungen ausgeübt werden müssen, doch die Zerlegung eines mehrere Befugnisse umfassenden und daher ein Ganzes bildenden Gast- und Schankgewerbes in seine einzelnen Berechtigungen zum Zwecke des Betriebes derselben als von einander unabhängige Gewerbsbefugnisse unter allen Umständen unzulässig erscheint, daß namentlich der Betrieb einer förmlichen Brantweinschenke in einer abgesonderten Betriebsstätte, wie dies die Recurrenten anstreben, nicht gestattet werden kann, und daß es daher Aufgabe der Beschwerdeführer sein wird, zum Gewerbsbetriebe geeignete Localitäten namhaft zu machen, beziehungsweise die hiefür in Aussicht genommenen Räumlichkeiten in einer Weise umzugestalten, daß der einheitliche Betrieb der in dem Umfange ihres radicierten Gast- und Schankgewerbes enthaltenen Berechtigungen ermöglicht und gesichert erscheint.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird angeführt: Nach den bestehenden Gewerbevorschriften haben alle jene Bestimmungen, welche sich auf die Ausübung des Gewerbes selbst beziehen, auch bei radicierten Gewerben zur Anwendung zu gelangen. Es bilden daher auch die mit einem radicierten Gast- und Schankgewerbe verbundenen einzelnen Berechtigungen, gleichwie bei einem derartigen Personalbefugnis, ein Ganzes, ein einziges einheitliches Gewerbsunternehmen. Es können diese Einzelbefugnisse deshalb auch nicht als für sich bestehende selbstständige Rechte oder Gewerbe, sondern nur als unter sich in Verbindung stehende Bestandtheile eines einheitlichen Gast- und Schankgewerbes angesehen und behandelt werden.

Die Zerlegung eines derartigen einheitlichen Gewerbes in seine einzelnen Befugnisse als von einander unabhängige Gewerbsberechtigungen zum Zwecke des Betriebes derselben stellt sich aber, da auf diese Weise ganz andere Verhältnisse als bei der einheitlichen Ausübung einer Berechtigung geschaffen würden, nicht als zulässig dar, und müssen sämtliche Einzelberechtigungen eines Gast- und Schankgewerbes von dem Gewerbsinhaber, eventuell von dem Stellvertreter oder Pächter als ein einheitliches Gewerbsunternehmen betrieben werden.

Nachdem sich nach den Erhebungen die in Aussicht genommenen Localitäten in dem obenbezeichneten Hause für einen solchen einheitlichen Betrieb nicht eignen und die Ausübung auch eines radicierten Gast- und Schankgewerbes nur in einem von der Gewerbebehörde als geeignet erkannten Locale zulässig ist, muß es den Recurrenten überlassen werden, vorzujorgen, daß die Betriebslocalitäten die Einheitlichkeit des Betriebes gewährleisten.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. August 1894, Z. 138468, folgen zurüd.

6.

(Verbot der Erzeugung und des Absatzes der „Cosmetieu Grollich's Flora Hair Milkon“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 23. April 1895, Z. 33930 (M.-Z. 78308/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. mähr. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 11. März 1895, Z. 2778, die Erzeugung und den Absatz der von dem Droguisten Johann Grollich in Brünn in Vertrieb gesetzten Cosmetieu Grollich's Flora Hair Milkon, in welchem Blei, und Eau de Lys, in welchem Quecksilber nachgewiesen wurde, als gesundheitschädlich verboten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß die gedachten Mitteln aus den angeführten Gründen auch in dem hiesigen Verwaltungsgebiete als verboten anzusehen und zu behandeln sind.

7.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 8. Mai 1895, Z. 44529, der Direction des Knaben-Waisenhauses (Collegium Marianum) in Raibach die Bewilligung erteilt, in Niederösterreich auf dem flachen Lande, bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus eine Sammlung milder Gaben für das genannte Waisenhaus auf die Dauer von drei Monaten zu veranstalten.

Ferner wurde mit Decret vom 29. April 1895, Z. 1709/Pr., dem Curatorium des Kinder- und Greisen-Asylvereines „Mariahilf“ in Groß-Grillowitz-Possitz das gleiche Recht für Niederösterreich auf die Dauer von höchstens drei Monaten erteilt.

8.

(Hintanhaltung unbefugten Hausierens.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 12. Mai 1895, Z. 43661 (M.-Z. 94518), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 30. April 1895, Z. 30563 ex 1893, den hierortigen Bericht, betreffend die vom Wiener Magistrat gepflogenen Erhebungen und die von demselben, sowie von der k. k. Polizeidirection getroffenen Maßnahmen zur Steuerung des unbefugten Hausierens in Wien, einverständlich mit dem k. k. Handelsministerium mit dem

Beifügen zur Kenntnis genommen, dass bei der großen Zahl von Straffällen und namentlich bei wiederholter Bestrafung ein und derselben Person wegen unbefugten Hausierens es geboten erscheint, sich auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, eventuell auch des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, gegenwärtig zu halten und im Grunde derselben bei dem Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen das Amt zu handeln, da bei Individuen ohne Einkommen und erlaubten Erwerb eine Bestrafung nach dem Hausierpatente im Hinblick auf die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und die Unzulässigkeit der Umwandlung in eine Arreststrafe thatsächlich wirkungslos bleibt.

Der Wiener Magistrat wird demnach angewiesen, mit der k. k. Polizeidirection in Wien das Einvernehmen zu pflegen und im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1888, Z. 6643 (intimiert dem Wiener Magistrat mit dem hierortigen Erlasse vom 2. Juli 1888, Z. 34236), das weiters Erforderliche zu veranlassen.

Die Beilagen des Berichtes vom 30. November 1893, Z. 177594, folgen mit dem Bemerken zurück, dass die k. k. Polizeidirection in Wien von dem vorstehenden Erlasse unter einem in die Kenntnis gesetzt wird.

9.

(Anerkennung der österreichischen Dampfkessel-Prüfungs- und Revisions-Certificate in Ungarn, bezw. der ungarischen Certificate in Oesterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 13. Mai 1895, Z. 7666 (M.-Z. 91991/XIV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium hat sich laut des Erlasses vom 16. Jänner 1895, Z. 67979/94, bestimmt gefunden, angesichts der vom k. u. g. Handelsministerium mit Note vom 29. November 1894, Z. 57241, gegebenen Zusicherung, betreffend die Anerkennung der österreichischen Kesselprüfungs- und Revisions-Certificate in den Ländern der ungarischen Krone, seinerseits die Erklärung, betreffend die Anerkennung der ungarischen Dampfkessel-Certificate in dem im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern, abzugeben.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 2. Mai 1874, Z. 14335, und vom 16. März 1886, Z. 61674/85, in Kenntnis gesetzt.

10.

(Verkauf von Kuh- und Büffelfleisch.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 15. Mai 1895, Z. 90475/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat in Gemäßheit des Stadtraths-Beschlusses vom 3. April 1895, Z. 1951, rücksichtlich des Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. April 1894, Z. 3851, anzuordnen, dass die Verkäufer von Kuh- und Büffelfleisch diese Fleischgattungen durch die Bezeichnung „Kuhfleisch“, beziehungsweise „Büffelfleisch“, in ihren Verkauflocalen den Käufern deutlich ersichtlich zu machen haben.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1895 in Wirksamkeit und wird die Außerachtlassung derselben nach dem eingangs citierten Gesetze geahndet werden.

11.

(Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.)

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hat unterm 19. Mai 1895, Z. 42541, Nachstehendes kundgemacht:

Der n.-ö. Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelbühr vom 1. Juli 1895 angefangen auf 1 fl. erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

12.

(Rindviehstands-Cataster.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 21. Mai 1895, Z. 34925 (M.-D.-Z. 47111/XV), Nachstehendes angeordnet:

Mit dem an den Wiener Magistrat und an die bestanden k. k. Bezirksämter Sechshaus, Hernals, Klosterneuburg, Schwechat und Hietzing ergangenen Erlasse vom 27. Juni 1868, Z. 3284/Pr., und dem an den Wiener Magistrat, die bestanden k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals und Sechshaus, dann die k. k. Bezirkshauptmannschaften Korneuburg, Groß-Enzersdorf und Brud a. d. Leitha ergangenen Erlasse vom 22. Jänner 1886, Z. 63541 ex 1885, waren Bestimmungen zur Führung eines Catasters über den Rindviehstand in Wien und in allen Orten des Wiener Polizeirayons angeordnet, beziehungs-

weise mit dem letztbezogenen Erlasse diese Bestimmungen erneuert und ergänzt worden.

Nachdem nun seit Erlassung dieser Bestimmungen einerseits durch das Gesetz vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, eine Reihe von Gemeinden und Gemeintheilen mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt worden ist, und durch das Gesetz vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 46, einige Gemeindegebiete theile aus dem Wiener Polizeirayon ausgeschieden worden sind, andererseits bei Anwendung der Kaufbestimmungen in Übertretungsfällen gegen die in Rede stehenden Anordnungen sich Kompetenzschwierigkeiten rücksichtlich der Durchführung der jeweiligen Strafamtshandlungen ergeben haben, findet sich die Statthalterei bestimmt, die mit den bezogenen Erlässen ergangenen Anordnungen mit einigen Abänderungen nachstehend zu erneuern:

1. In Wien und in allen zum Wiener Polizeirayon gehörigen Orten ist das gesammte zur Nutzung gehaltene Rindvieh einschließlich des Viehstandes der Nutzviehhändler in einen Cataster genau aufzunehmen und dieser Stand durch Eintragung jedes Zuwachses oder Abganges in steter Evidenz zu halten. Die Aufnahme hat mittels eines dem bisher in Verwendung gestandenen Formulare entsprechenden Verzeichnisses, in welchem die einzelnen Viehstücke eines jeden Besitzers mit Angabe des Geschlechtes, Alters, der Farbe und den Abzeichen einzutragen sind, in Wien durch das Marktcommissariat, in den außerhalb Wien gelegenen Orten durch den Gemeindevorstand oder den hiezu beauftragten Marktcommissär (Viehbeschauer) zu erfolgen und ist in diesem Verzeichnisse jede Veränderung des Viehstandes ersichtlich zu machen.

2. Abverkäufe von solchem Vieh dürfen nur über vorhergegangene Anmeldung und nach vorgenommener Beschau durch den betreffenden Viehbeschauer (Marktcommissär) stattfinden.

3. Jede durch Ankauf sich ergebende Veränderung im Viehstande ist von dem Besitzer binnen 24 Stunden unter Angabe des Herkunftsortes des angekauften Rindes in Wien beim Marktcommissariate, in den außer Wien gelegenen Orten bei dem betreffenden Gemeindevorstande oder dem beauftragten Marktcommissär (Viehbeschauer) anzuzeigen.

4. Jeder Erkrankungs- oder Todesfall eines Stückes Rindvieh ist unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

5. Die mit der Überwachung dieser Anordnungen betrauten Aufsichtsorgane haben häufige Revisionen des Viehstandes in dem ihnen zugewiesenen Gebiete vorzunehmen, hiebei die Richtigkeit des Catasters festzustellen, den Befund hierüber im Cataster anzumerken und alle Anstände, welche sich hiebei ergeben, sogleich in Wien durch das Marktcommissariat beim betreffenden magistratischen Bezirksamte und in den Gebieten außerhalb Wiens bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

6. Übertretungen, beziehungsweise Außerachtlassungen dieser Vorschriften sind von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden.

13.

(Verbot der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften für die Arbeitsvermittlung.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 28. Mai 1895, Z. 38159/XVIII, an die Genossenschaftsvorstehungen, beziehungsweise an die Gehilfenausschüsse nachstehenden Erlasse gerichtet:

Anlässlich einiger hier angebrachten Beschwerden, wonach einzelne Genossenschaften für die Arbeitsvermittlung von den Hilfsarbeitern ein Entgelt theils unter dem Titel einer „Schreibgebühr“, theils unter dem Titel einer „Vermittlungsgebühr“ einheben, findet der Magistrat die Genossenschaft darauf aufmerksam zu machen, dass ein solcher Vorgang gesetzlich unstatthaft ist, und wird gleichzeitig angeordnet, dass die Arbeitsvermittlung in Zukunft vollkommen unentgeltlich für die Hilfsarbeiter stattzufinden hat, da die Arbeitsvermittlung laut § 114 lit. a und § 116 des Gewerbegesetzes zu den Zwecken der Genossenschaft gehört und die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencassa nöthigen Geldmittel nach § 115 des Gewerbegesetzes ausschließlich aus den Zinsen des Genossenschaftsvermögens, beziehungsweise durch die statutenmäßigen Umlagen der Genossenschaftsmitglieder ihre Deckung zu erhalten haben.

Hievon wird die Genossenschaft zur genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, fortdauernd für eine zweckentsprechende, den Absichten des Gesetzgebers gemäße Führung der Arbeitsvermittlung Sorge zu tragen und insbesondere auch die mit der Vermittlung betrauten Individuen strengstens dahin zu überwachen, dass sie dieselbe in unbestechlicher und ersprießlicher Weise besorgen. Hievon wird der Gehilfenausschuss in Kenntnis gesetzt.

14.

(Amtswirksamkeit der Localcommissäre, Landes- und Ministerial-Commissionen für agrarische Operationen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlasse vom 31. Mai 1895, Z. 43964 (M.-Z. 103339), Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach den §§ 6, 7 und 29 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, beziehungsweise nach den §§ 14, 15, 17 und 69 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, betreffend die

Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, dann nach § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94, beziehungsweise nach den §§ 9, 10, 11 und 60 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der auf dieselben bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte endlich nach § 3 der zu den bezogenen Landesgesetzen erlassenen Verordnungen der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen vom 8. Februar 1887, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20 und 21, sind die Localcommissäre, die Landes-Commissionen und die Ministerial-Commission für agrarische Operationen als Agrarbehörden I., II. und III. Instanz von dem Tage an, an welchem nach der von der Landes-Commission für agrarische Operationen zu erlassenden Kundmachung die Amtswirksamkeit des Localcommissärs für agrarische Operationen beginnt, in allen in die oben bezeichneten agrarischen Operationen einschlägigen Angelegenheiten zuständig, und ist von dem erwähnten Tage die Zuständigkeit aller jener Behörden ausgeschlossen, in deren gesetzlichen Wirkungsbereich derlei Angelegenheiten sonst gehören.

Insbefondere sind nach den bezogenen Gesetzesstellen die Agrarbehörden auch in Betreff der mit einer agrarischen Operation verbundenen wirtschaftlichen Anlagen, welche zur Herbeiführung einer möglichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmäßigen wirtschaftlichen Benützung der Abfindungsgrundstücke nothwendig sind, als: Herstellung, beziehungsweise Verlegung oder Regulierung, wie auch Erhaltung von Wegen, Gräben, Bächen und Brücken — mit den im § 15, beziehungsweise § 10 des bezogenen Gesetzes normierten Ausnahmen — ferner auch in jenen Angelegenheiten zuständig, welche für die Zwecke einer agrarischen Operation einer Entscheidung in forstrechtlicher Beziehung bedürfen.

Hierbei haben sie die Vorschriften des Wasserrechtes, beziehungsweise die forstlichen Vorschriften insofern zur Anwendung zu bringen, als nicht in den bezogenen Landesgesetzen anderweitige Bestimmungen enthalten sind.

Bei Regulierungen gemeinschaftlicher Benützung- und Verwaltungsrechte (Feststellung der Aliquoten-Antheile, nach welchen die einzelnen Berechtigten die periodisch sich ergebende Gesamtnutzung oder den Erlös unter sich zu theilen haben oder Feststellung der einzelnen Benützungsrechte selbst oder eines Theiles derselben nach Umfang, Ort und Art der Ausübung, sowie nach Zeit, Dauer und Maß des Genußes), welche solche Waldgründe betreffen, deren pflegliche Behandlung aus öffentlichen Rücksichten besonders wünschenswert erscheint, hat nach den §§ 92 bis 94 des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, der Landescommissär einen Wirtschaftsplan aufzustellen, beziehungsweise einen schon vorhandenen Wirtschaftsplan einer Überprüfung zu unterziehen, eventuell ein summarisches technisches Programm, ferner eine Waldordnung und erforderlichenfalls ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

Die Zuständigkeit der Agrarbehörden in den gedachten Angelegenheiten erkliert nach § 106, Alinea 2, des Gesetzes vom 3. Juni 1883, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des § 114, Alinea 2, des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40 (mit den in den §§ 100, beziehungsweise 109 dieser Gesetze statuierten Ausnahmen), erst mit dem Tage der seitens der k. k. Landes-Commission für agrarische Operationen erlassenen Kundmachung über den Abschluß der Theilungs-, beziehungsweise Regulierungs- und Zusammenlegungsverfahren.

Nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen die vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen seitens der politischen Behörden I. Instanz nicht beachtet wurden, sieht sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, behufs Hintanhaltung von Kompetenzconflicten und damit verbundenen zeitraubenden Correspondenzen diese Bestimmungen zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

15.

(Abwehr und Tilgung der Schweinepest.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Juni 1895, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinepeste). [R.-G.-Bl. Nr. 79.]

Auf Grund der Bestimmung des § 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und des Ackerbaues die Schweinepest (Schweinepeste) unter die im 1. Absätze des bezogenen Paragraphen dieses Gesetzes angeführten ansteckenden Thierkrankheiten aufzunehmen und haben auf diese Epizootie die Bestimmungen der Abschnitte I., II., III., V., VI., VII. und VIII. dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (R.-G.-Bl. Nr. 36), sowie die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) und die Ministerialverordnung vom 8. December 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 172), insofern durch dieselbe die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 36) zum § 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) abgeändert worden sind, Anwendung zu finden.

Außerdem werden zur Abwehr und Tilgung dieser Krankheit, deren Erscheinungen unter einem bekanntgegeben werden, insbesondere noch folgende Anordnungen getroffen.

§ 1.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest (Schweinepeste) nach §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die

pflichtgemäße Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher erstattet wird, oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche oder von den den Verdacht auf den Bestand derselben erregenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgendeine Weise Kenntnis erlangt, hat derselbe unverzüglich an die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekanntgewordenen bezüglichen Verhältnisse die Anzeige zu erstatten, sofort die thunlichste Absonderung der noch gefunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu untersagen und somit die Stallperre zu verfügen.

§ 2.

Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige ohne Verzug den beamteten Thierarzt und in dessen Verhinderung den der versuchten Gemeinde zunächst domicilierenden Thierarzt zur Erhebung, insbesondere Ermittlung der Quelle der Seucheneinschleppung und zur Einleitung der veterinärpolizeilichen Maßregeln abzuordnen.

§ 3.

Bestranke oder der Pest verdächtige Schweine sind von den gefunden thunlichst infectionsficher abzusondern und die versuchten Ställe und Standorte, bei Verbreitung der Seuche über mehrere Gehöfte einer Ortschaft oder Gemeinde, auch die ganze Ortschaft oder Gemeinde gegen die Ein- und Ausfuhr von Schweinen abzusperren.

Die gesperrten Gehöfte sind durch Tafeln, auf welchen die herrschende Seuche („Schweinepeste“) in deutlicher und auffällig großer Schrift zu verzeichnen ist, zu kennzeichnen.

Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt wird, sind durch an deren Ein- und Ausgängen aufzustellende Warnungstafeln mit gleicher Aufschrift und dem Beisatze „Ortssperre gegen Ein- und Ausfuhr von Schweinen“ als versucht zu bezeichnen.

Beim Auftreten der Schweinepeste in einer Ortschaft ist der gemeinschaftliche Weidegang und die gemeinschaftliche Schwemme auch für anscheinend gesunde Schweine zu verbieten.

Der Besitzer hat für die kranken Schweine eigene Wärter, welche mit gefunden Schweinen nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie alle übrigen zur Wartung und Pflege nothwendigen Geräte abgefordert und für die versuchten und die noch gefunden Schweine zu beschaffen und zu verwenden.

§ 4.

In von der Schweinepeste (Schweineseuche) heimgesuchten Gegenden, die womöglich nach gegebenen natürlichen Begrenzungen (Flüssen, Gebirgen, Eisenbahndämmen) festzustellen und genau zu bezeichnen sind, ist der Schweineverkehr überhaupt, daher auch die gemeinschaftliche Weide mit Schweinen und die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie auch die Ausführung des Schweineschnittes (Castration) für die Dauer der Seuche zu verbieten.

§ 5.

Kranke Schweine, an welchen außer Appetitlosigkeit, Traurigkeit, Verkriechen in der Streu, insbesondere auch Erbrechen oder Durchfall (Abweichen), oder große Mattigkeit, Schwäche im Hintertheile des Körpers, oder rothe Verfärbung auf der Haut, insbesondere um die Ohren, braunrothe oder blaue Flecken am Körper, insbesondere an der Brust, am Bauche, an der inneren Fläche der Füße, Verklebung der Augen mit Schleim, oder Husten wahrzunehmen ist, dürfen nicht geschlachtet und nur unter ortspolizeilicher Überwachung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung getödtet werden.

Das Fleisch von solchen Thieren darf zum menschlichen Genuße unter keiner Bedingung verwendet werden.

§ 6.

Nur in Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter „Kasill-Desinfector“ oder thermo-chemischer Apparat zur Verarbeitung von Afern überhaupt im Betriebe ist, dürfen an der Schweinepeste (Schweineseuche) verwendete oder wegen derselben getödtete Schweine ohne Entfernung irgendeines Theiles mittels dieser Apparate zur Gewinnung von Fett für technische Zwecke, von Knochen- und Fleischmehl verwendet werden.

Wenn die obigen Voraussetzungen fehlen, müssen die an Schweinepeste (Schweineseuche) verwendeten oder wegen derselben getödteten Schweine ohne Entfernung irgendeines Theiles am behördlich genehmigten Aasplatze nach vorausgegangener Überschüttung mit frisch gelöschtem Kalk vorschriftsmäßig verscharrt werden.

§ 7.

Wird die Krankheit bei Schweinen unter Triebherden constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere unter Separierung der kranken von den noch gefunden zu veranlassen.

§ 8.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher des Seuchenortes hat wöchentlich eine gehörig ausgefüllte Seuchentabelle an die politische Bezirksbehörde einzusenden, in welcher die Zahl der versuchten Höfe und Standorte, sowie der in der Rapportwoche zugewachsenen kranken, dann der genesenen, gefallenen und getödteten Schweine ersichtlich gemacht ist.

§ 9.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind, während drei Wochen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die Reinigung und

Desinfection nach Vorschrift des § 20, Punkt 7 des allgemeinen Thierseuchen-gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) vollzogen ist.

§ 10.

Die in der Ministerialverordnung vom 10. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 54) und in der dazu gehörigen Belehrung dem Worte „Rothlauf“ in Klammern beigelegte Bezeichnung („Schweinepeste“) hat zu entfallen und ist zu streichen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1895 in Wirksamkeit.

Belehrung

über die Erscheinungen, unter welchen die Schweinepeste (Schweinepeste) aufzutreten pflegt.

Die Schweinepeste (Schweinepeste) ist eine ansteckende Thierkrankheit, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis in die neueste Zeit völlig unbekannt war und daher von den Viehbesitzern vielfach nicht beachtet und zum Theile mit der Rothlaufpeste der Schweine verwechselt wurde.

Ihre Ansteckungsfähigkeit ist jedoch weit bedeutender, als die der Rothlaufpeste und werden in der Regel die meisten, mitunter alle Schweine der davon betroffenen Gehöfte befallen; auch die Sterblichkeit unter den erkrankten Schweinen ist ungleich größer, als bei der Rothlaufpeste; die meisten Schweine gehen daran zugrunde.

Ihre Verbreitung wird vorzugsweise gefördert durch den Handelsverkehr mit Schweinen, aber auch durch Zwischenträger und insbesondere: das Wartpersonale, die sogenannten Sauschneider (Castrierer), durch Gegenstände und vorzugsweise Dünger aus verseuchten Stallungen u. s. w.

Durch die Rothschlachtung von an der Schweinepeste erkrankten Schweinen entstehen in den betreffenden Gehöften gefährliche Seuchenquellen oft für lange Zeit, und ist es auch erwiesen, daß durch das Fleisch und die Abfälle von solchen geschlachteten Schweinen die Seuche weiter verbreitet wird.

Das Fleisch dieser kranken Thiere ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig und hat häufig das Aussehen von gekochtem Fleische.

Schweine, welche nur in geringem Grade erkranken oder der Krankheit gegenüber größere Widerstandsfähigkeit besitzen, wie dies bei den einheimischen, mit englischen Rassen nicht gekreuzten Rassen der Fall ist, daher nur vorübergehendes Unwohlsein äußern, verschleppen besonders häufig diese Seuche.

Am wenigsten widerstandsfähig sind die jüngeren Schweine (Ferkeln, Läufer).

Der Ansteckungsstoff wird durch die ausgeathmete Luft, durch die beim Husten der erkrankten Thiere entleerten Auswurfstoffe, das gemeinsame Futter, respective die Futterreste, die Tränke, den abgesetzten Roth und Harn, durch den Mist aus verseuchten Stallungen, Streureste, Stallgeräthe zc. verschleppt.

Die Krankheit selbst besteht in einer Lungen- und Darmentzündung mit häufig ausgebreiteter Zerstörung der Darmschleimhaut; in vielen Fällen tritt auch eine schwere Erkrankung der Nieren und Harnorgane überhaupt hinzu. Nicht selten finden ähnliche Zerstörungen wie auf der Darmschleimhaut sich auch auf der Schleimhaut des Maules, der Rachenhöhle, des Schlundes und der Luftröhre.

Je nachdem die Erkrankung der Lunge oder die des Darmes respective der ganzen Luftwege oder der Verdauungsorgane vorwalten, sind die Krankheitserscheinungen verschieden ausgeprägt.

Die Krankheit beginnt mit mangelnder Fresslust und mit Durst, großer Hinfälligkeit der Thiere und Schwäche, namentlich im Hintertheile; der Gang ist matt, taumelnd, schwankend im Hintertheile, die Füße sind wie steif, die Schritte kurz. Die Schweine liegen viel, verkrüppeln sich unter die Streu und stehen nur ungern und schwer auf, grunzen selten und merklich heiser, husten schwach, oft schwer vernehmbar, kurz, athmen schnell mit auffälliger Bewegung der Bauchwandungen. Vielfach wird im Beginne der Krankheit und auch im weiteren Verlaufe Erbrechen oder auch blutig gefärbter Durchfall, mitunter der Abgang klein geballten, blutig gefärbten oder stark mit blutigem Schleim überzogenen Kothes beobachtet.

Die kranken Thiere fiebern heftig, zittern am Körper, die Haut fühlt sich zuweilen heiß, zuweilen kühl an und ist oft, namentlich um die Ohren, am Rücken, unter dem Halse, am Bauche und an der inneren Fläche der Schenkel hochroth bis blau gefärbt; in den meisten Fällen stellt sich in mit Schorf- (Krusten-) Bildung verbundener Ausschlag ein.

Anfangs thären die Augen, bald jedoch werden sie durch eine zähe eitrige Masse verklebt und halb geschlossen gehalten.

Die Thiere magern schnell ab und verenden oft nach wenigen Tagen; mitunter dauert jedoch die Krankheit mehrere Wochen, in seltenen Fällen auch Monate.

Die Krankheitserscheinungen treten bei neu angekauften Schweinen in der Regel bald nach der Einstellung auf und sind so auffällig, daß sie bei nur einiger aufmerkamer Beobachtung dem Wartpersonale nicht entgehen können. Deren Wahrnehmung verpflichtet die Schweinebesitzer zur unverzüglichen Anzeige bei der Gemeindevorstellung, damit — weil wirksame Heilmittel für diese Krankheit nicht bekannt sind und bei ihrem meist raschen Verlauf und den ausgebreiteten Zerstörungen in lebenswichtigen Organen eine Behandlung dieser Art erkrankter Thiere voraussichtlich erfolglos wäre — die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Seuche erforderlichen Maßnahmen so rasch als möglich in Vollzug gesetzt werden können.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

16.

(Instruierung der Recurse gegen feuerpolizeiliche Aufträge.)

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1895, Z. 4046 (2463), gelegentlich der Berathung von Recursen gegen Aufträge in Handhabung der Feuerpolizei, den Beschluß gefaßt, den Magistrat anzuweisen, es seien den Berichten über solche Recurse immer auch Situationsstizzen mit Angabe der wichtigsten Dimensionen beizulegen.

Von diesem Beschlusse wurden seitens des Magistrats-Vicedirectors Tschau mit Erlaß vom 17. Mai 1895, M.-D.-Z. 660, sämtliche magistratische Bezirksämter, sowie das Stadtbauamt zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Magistrat:

17.

(Vervollständigung der Rechtsmittelbelehrung bei Hinausgabe von Recursentscheidungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 20. April 1895, Z. 70266/IX, den Bezirksamtsleitern der Bezirke X bis XIX Nachstehendes bekanntgegeben:

Die Baudeputation für Wien hat aus Anlaß eines Falles, in welchem zwar gegen eine gewerbliche Betriebsanlage seitens eines Betheiligten der Recurs ergriffen worden ist, die Entscheidung der Baudeputation aber hinsichtlich des damit verbundenen Baues nicht ausdrücklich angerufen wurde, der Magistrat verständigt, daß der Magistrat bei Hinausgabe der recurrierten Entscheidung die Rechtsmittelbelehrung dahin zu vervollständigen verpflichtet gewesen wäre, daß ein Recurs gegen diese Entscheidung, soweit dieselbe in der Bauordnung ihre Begründung findet, im Hinblick auf § 107 der Wiener Bauordnung an die Baudeputation zulässig sei.

18.

(Hinterhaltung von zu großer Ausnützung der Baugründe.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 21. April 1895, Z. 59771/IX, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Der Magistrat hat aus Anlaß der Wahrnehmung, daß das Bestreben zu einer aufs äußerste gesteigerten Ausnützung des Baugrundes seitens der Bauherren in neuerer Zeit besonders zutage tritt und hiedurch die Nothwendigkeit erwächst, die in dieser Beziehung bestehenden beschränkenden Bedingungen der Bauordnung für Wien entsprechend zur Anwendung zu bringen, nachfolgende Grundsätze für die Anwendung der Bauordnung in dieser Beziehung aufgestellt, wobei jedoch die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Geschäftsordnung des Wiener Magistrates hinsichtlich der Nothwendigkeit einer collegialen Berathung für gewisse Angelegenheiten der Baupolizei nicht berührt werden.

Die im § 42, 1. Absatz der Bauordnung angegebene Höhe von 25 m bis zur obersten Gesimskante hat den Zweck, durch Begrenzung der Gebäudehöhe bei Wohnhäusern eine Beeinträchtigung des Licht- und Luftzuges zu verhindern.

Es sind demnach durch diese Bestimmung alle jene Aufmauerungen über der obersten Gesimskante, sowie alle sonstigen Überhöhungen (z. B. steile Mansardedächer über 60°), welche geeignet sind, den Licht- und Luftzutritt mehr zu hemmen, als dies durch eine Gebäudehöhe von 25 m bis zur obersten Gesimskante geschieht, betroffen. Ebenso ist auch eine derlei Überschreitung der Maximalhöhe bei Höfen in gleicher Weise zu behandeln.

Bei Lichthöfen für Räume, die nicht Wohnzwecken dienen, erscheint dagegen die durch das Ansteigen der Dachflächen bedingte Erhöhung der Lichthofumfassungsmauern unbedenklich und kann für solche die Ausnahme des § 42, 1. Absatz („in der Regel“) zugelassen werden.

Im übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der Gebäudehöhe bei Plätzen und Straßen von einer Breite von 20 m zulässig und können auch sonst einzelne Verzierungen, Erker, Giebel, Thürme, Attiken, dann Atelier- oder Stiegenaufbauten, welche nicht den überwiegenden Theil der Gassen- oder Hoffront ausmachen und sohin von keinem wesentlichen Einflusse auf den Licht- und Luftzutritt sind, zugelassen werden.

Aber auch dann, wenn ausnahmsweise eine größere Gebäudehöhe zugelassen wird, darf die Höhe des Fußbodens des obersten Geschosses niemals mehr als 20 m ausmachen.

Was die Anzahl der Geschosse betrifft, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die im 7. Absätze des § 42 B.-D. f. W. angeführte Untertheilung des Parterregeschosses zwar nicht davon abhängig ist, daß die Zahl von fünf Geschossen nicht überschritten wird (weil dieser in der Bauordnung vom Jahre

1868 § 44 vorhanden gewesene beschränkende Beisatz in der Bauordnung vom Jahre 1883 nicht beibehalten worden ist), daß aber eine solche Untertheilung des Parterregeschosses von der Baubehörde zwar gestattet werden kann, aber nicht gestattet werden muß. Wenn also Bedenken vorliegen, besteht kein Anstand, die Baubewilligung für solche Parterre-Untertheilungen zu versagen.

Dies wird namentlich dann der Fall sein können, wenn die Straßenbreite keine beträchtliche ist, weil hiedurch der Bauwerber indirect veranlaßt wird, von der Maximalgebäudehöhe von 25 m dann keinen Gebrauch zu machen, wenn ihm die Ausnützung durch möglichst viele Stockwerke versagt ist.

Hiezu gehört auch die Anrechnung eines Souterraingeschosses als Stockwerk. Diese Anrechnung ist im Sinne des Baugesetzes dann gelegen, wenn die Souterrainräume mit Rücksicht auf das Verhältnis ihrer lichten Profilhöhe zum Straßenniveau die Eignung als Wohnräume hätten (wenn auch die anderen erforderlichen Eigenschaften fehlen). Hierbei kann jedoch jedenfalls nicht ein etwa eingehaltenes provisorisches Niveau, sondern stets nur das endgültig festgesetzte maßgebend sein.

Hinsichtlich der Art und Größe der Höfe wird im Sinne des § 43 der B.-D. f. W. Folgendes bemerkt:

Im Sinne des Gesetzes ist der erste Absatz des § 43 als zunächst maßgebend zu betrachten; es ist also im speciellen Falle auch ein Hofausmaß von 15 Percent, ein Lichthof von 12, beziehungsweise 6 m² als ungenügend dann zu bezeichnen, wenn eine solche Lage der Höfe, eine solche Ausdehnung und Höhe der Gebäude eine solche Situierung der Nachbarhöfe, eine solche Anzahl und Benützungsweise der anliegenden Localitäten, oder sonstige Umstände vorhanden sind, welche dieses Maß als unzureichend erscheinen lassen, um den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht vollkommen genüge zu leisten.

In dieser Beziehung ist vor allem auf die Benützungsweise der anliegenden Localitäten, auf den Umstand, ob Wohnräume, Küchen, Werkstätten nur in den obersten Geschossen oder auch in den unteren Geschossen vorkommen (in welchem letzterem Falle strengere Anforderungen zu stellen sind), auf die Höhe des Hauses gegen den Hof (nicht bloß bis zur obersten Gesimskante, sondern unter Berücksichtigung darüber befindlicher Aufbauten, Dachbodenaufmauerungen, Ateliers, Waschküchen, steile Dächer etc.), auf Form der Höfe (ob der Hof annähernd gleiche Längen- und Breitendimensionen, oder sonst dem Licht- und Luftzutritte günstige Formen besitzt, oder durch Einbauten, und bis zu welchem Stockwerke, verengt ist) und darauf zu sehen, daß die Breite des Hofraumes vor den Fenstern, welche zu Wohnräumen, Küchen, Werkstätten gehören, bei sonst günstiger Größe und Form nie weniger als 3 m beträgt.

Die Situierung der Nachbarhöfe kann nur insofern in Betracht kommen, als entweder eine Servitut der Erhaltung des fraglichen Zustandes bei der Nachbarrealität sichert, oder doch nach den örtlichen Verhältnissen nicht zu erwarten ist, daß eine solche Änderung zu Ungunsten der sanitären Verhältnisse eintreten wird.

Umgekehrt wird aber auch von dem regelmäßig zu verlangenden mindesten Hofausmaße von 15 Percent oder von der Hofgröße von 12, beziehungsweise 6 m² im Sinne des Schlusssatzes besonders davon abgegangen werden können, wenn z. B. die Wohnräume, Werkstätten und Küchen sämtlich durch gegen die Gasse gerichtete Fenster beleuchtet sind, oder offenbar sonst sanitäre Bedenken nicht hervorgerufen werden.

Hinsichtlich der Anbringung von Erkern ist im § 60 der Wiener Bauordnung eine Minimalbreite der Straße von 16 m, ein Maximalvorsprung von wenigstens 3 m von Nachbargebäuden vorgeschrieben, jedoch der Baubehörde von Fall zu Fall Abweichungen von diesen Normen zu bewilligen gestattet.

Bisher wurde bei Projectierung von Erkern seitens der Bauwerber in der Regel wenig Rücksicht auf die größere oder geringere Straßenbreite genommen und auch von der Baubehörde häufig von der Ausnahmsbestimmung ausgehender Gebrauch gemacht.

Wird jedoch in Betracht gezogen, daß auch Erker, welche oft über mehrere Fenster reichen und mehrere Stockwerke umfassen, den Luft- und namentlich den Lichtzutritt nicht unwesentlich hemmen, so erscheint es wünschenswerth, festzustellen, welche Grundsätze die Baubehörde bei Anwendung der Ausnahmsbestimmungen zu Grunde legen wird.

Bei Erkern mit einer Fensterachsenbreite können unter normalen Umständen Erkervorsprünge gestattet werden:

Bei Straßen mit 16 m oder mehr	1-25 m
" " " 15 m "	1-05 m
" " " 13-28 m "	0-85 m
" " " 11-38 m "	0-65 m

Unter einer Straßenbreite von 11-38 m sollten im allgemeinen Erker überhaupt nicht mehr genehmigt werden.

Mit Rücksicht auf eine kürzlich erlassene Entscheidung der Baudeputation (hinsichtlich zweier Hausbauten in der Rothe-Hausgasse), welche die Berücksichtigung der sanitären Momente bei den Bauverhandlungen besonders betont, beziehungsweise eine bloße nachträgliche Vernehmung des Stadtphysikates anstatt der sofortigen Beziehung eines Sanitätsorganes zur Bau-Commission als Behebungsgrund wegen mangelhaften Verfahrens hinstellt, ist es nunmehr nothwendig, bei allen Baucommissionen, wo nicht offenbar sanitäre Fragen geradezu ausgeschlossen sind, ein Sanitätsorgan beizuziehen. Dies ist namentlich bei allen Neubauten der Fall.

Schließlich erscheint es nothwendig, falls den beigezogenen Amtsorganen eine sofortige Äußerung nach der Sachlage nicht möglich ist, diese Äußerung in einer separat anzuberäumenden commissionellen Verhandlung — welche jedoch nach Zulässigkeit im Bureau stattfinden soll — in Gegenwart der Parteien nachzutragen, und ist darauf zu dringen, daß auch hinsichtlich der in öffentlicher Beziehung erworbenen Bedenken der Anrainer gegen Bau- und Betriebsanlagen

seitens der Amtsorgane in Gegenwart der Parteien, also commissionell, die Grundhaltigkeit der Einwendungen erörtert werde.

Hievon wird zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges Mittheilung gemacht.

19.

(Städtische Bedienstete als Mitglieder einer Wiener freiwilligen Feuerwehr.)

Magistratsdirector Krenn hat sämtlichen Amtsleitern und Amtsvorständen zur Mittheilung an das unterstehende städtische Personale nachstehende Currende unterm 24. Mai 1895, M.-Z. 16593/XIV, intimieren lassen:

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 15. Mai 1895, Z. 3845, in theilweiser Abänderung des Stadtraths-Beschlusses vom 11. December 1894, Z. 8970, gestattet, daß jene städtischen Bediensteten, welche bisher Mitglieder einer Wiener freiwilligen Feuerwehr waren, im Verbands derselben verbleiben können, daß sie jedoch weder eine Ehrenstelle im Vorstande bekleiden, noch daß durch diese Mitgliedschaft ihre Dienstesobliegenheiten eine Behinderung erfahren dürfen.

Die Verwendung als Mannschafts-Charge wird denselben nicht verboten. Im übrigen wurde der Stadtraths-Beschluss vom 11. December 1894, Z. 8970, mit welchem allen städtischen Bediensteten der Beitritt zu freiwilligen Wiener Feuerwehren untersagt wurde, aufrecht erhalten.

20.

(Instruction für die städtischen Sequester bezüglich der von ihnen zu verfassenden periodischen Nachweisungen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 29. Mai 1895, Z. 83597/XVII, Nachstehendes angeordnet:

Seitens der städtischen Buchhaltung wurde darauf hingewiesen, daß die von den städtischen Sequestern gemäß § 10 der diesbezüglichen Instruction zu liefernden periodischen Nachweisungen verschiedenartig verfaßt werden und auch nicht alle für die buchhalterische Überprüfung dieser Nachweise erforderlichen Daten enthalten, wodurch bei Verfassung des Total-Jahresausweises große Schwierigkeiten entstehen.

Zur Behebung dieses Übelstandes und im Interesse der Geschäftsvereinfachung wurden daher im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung für die von den Sequestern zu erstattenden Ausweise die beiliegenden Formulare A und B verfaßt und in Druck gelegt.

Die als politische Sequester verwendeten städtischen Beamten werden daher angewiesen, in Zukunft sich bei der Vorlage der periodischen Nachweisungen über den Stand der ihnen übertragenen Sequestrationen nur mehr dieser Formulare zu bedienen und dieselben im Sinne der beigegebenen Erläuterung auszufüllen.

Die für das Verwaltungsjahr 1895 von den städtischen Sequestern den Bezirksämtern bereits vorgelegten Ausweise sind im Sinne dieser Anordnung zu verfassen und daher den Sequestern zur entsprechenden Umarbeitung zurückzustellen.

Hievon werden sämtliche magistratischen Bezirksämter und die als politische Sequester verwendeten städtischen Beamten zur Kenntnisknahme und Darnachachtung mit dem Bemerkten verständigt, daß weitere Formulare im Departement XVII im kurzen Wege behoben werden können.

* * *

Erläuterung

betreffend die von den politischen Sequestern zu verfassenden Quartals-Ausweise und Jahresübersichten.

1. Die Quartals-Ausweise sind unter Benützung des Formulars A zu erstatten und umfassen die Zeitperioden nach dem für die Gemeinde Wien bestehenden Verwaltungsjahre. Sie beginnen also mit 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October und sind nach Ablauf eines jeden Quartales nach der unter M.-Z. 33177 vom 28. Februar 1893 erlassenen Weisung vorzulegen.

2. Die mit Ende des abgelaufenen Quartales in Sequestration verbliebenen Realitäten und die unberichtigt verbliebenen Steuerrückstände sind nach Realitäten gesondert in das nächstfolgende Quartal zu übertragen. Im Anschlusse daran sind die neuen Sequestrationaufträge in der gleichen Weise anzuführen. Jede sequestrirte Realität ist mit einer fortlaufenden Postnummer zu versehen und hat den Vor- und Zunamen des Eigenthümers, die Bezeichnung der ehemaligen Vorortegemeinde und der Gasse, die Orientierungsnummer, dann die Grundbuchs-Einlage-Nummer der sequestrirten Realität zu enthalten, die in den Formularen sonst noch vorkommenden Colonnen sind entsprechend auszufüllen.

3. In den Quartalsnachweisungen sind als Steuerabfuhr nur jene Beträge aufzunehmen, welche an die städtische Steueramtscaffa oder deren Ab-

theilungen auch factisch im betreffenden Quartal abgeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Ansehung der an die städtische Hauptcassa oder deren Abtheilungen abgeführten 5percentigen Sequestrationsgebühren, sowie der bestimmten Sequestrationskosten.

Die Abfuhrdaten und Beträge der einzelnen Posten in den Quartals-Ausweisen müssen sonach mit jenen der betreffenden Abfuhrscassen genau stimmen.

Die cumulative Einstellung der abgeführten Steuerbeträge, dann der 5percentigen Sequestrationsgebühren, sowie der bestimmten Sequestrationskosten darf nicht stattfinden. Die 5percentigen Sequestrationsgebühren müssen ferner nach dem abgeführten Steuerbetrage rechnerichtig sein.

4. Alle übrigen verausgabten nicht an die städtische Steuer- oder an die städtische Hauptcassa, beziehungsweise deren Abtheilungen als Steuer oder als Sequestrationsgebühr abgeführten Beträge sind in den Quartals-Ausweisen als „Sonst bestrittene Auslagen“ einzustellen.

5. In den Quartals-Ausweisen ist auch die Zahl der Sequestrationsaufträge, Sequestrationsdurchführungen, Kündigungen, Klagen und Delogierungen einzustellen.

6. Aus den vier Quartals-Ausweisen ist die Jahresübersicht unter Benützung des Formulars B zu verfassen, welche lediglich ein Summarium zu bilden hat.

7. Die Quartals-Ausweise und die Jahresübersicht sind selbst dann zu verfassen und vorzulegen, wenn gar kein Sequestrationsauftrag vorgekommen sein sollte, da dieselben zur Controle nöthig sind.

8. Die Jahresnachweisungen sammt den Quartals-Ausweisen sind nach Ablauf des betreffenden Verwaltungsjahres von den magistratischen Bezirksämtern an den Magistrat (Magistrats-Departement XVII) bis längstens 15. Jänner einzufenden.

A.

Formulare

für die Quartals-Ausweise.

Ausweis

über das Ergebnis der Sequestrations-Aufträge im Gemeindebezirke für das Quartal 189 . .

Post-Nr.	Name des Eigentümers	Ehemalige Vorort-Gemeinde	Gasse	Dist.-Nr.	Einlage-Nr.	Zahl der durchgeführten Sequestrations-Aufträge	Steuer-Rückstand		Eingehobene Zinse		Abgeführte Steuern		Abgeführte 5percentige Sequestrations-Gebühren		Sonst bestrittene Auslagen		Abgeführte bestimmte Sequestrationskosten (§ 13 b der Instruction)		Zahl der Kündigungen	Zinsslagen	Delogierungen	Anmerkung		
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.						
	Mit Ende des letzten Quartals sind in Sequestration verblieben:																							
	Neue Sequestrations-Aufträge																							
	Summe . .																							

Wien, am
 politischer Sequester für den Bezirk.

B.

Formulare

für die Jahres-Übersicht.

Jahres-Übersicht

über das Ergebnis der Sequestrations-Aufträge im Gemeindebezirke für das Jahr 189 . .

Quartal	Zahl der Sequestrations-Aufträge durchgeführten Sequestrations-Aufträge	Steuer-Rückstand		Eingehobene Zinse		Abgeführte Steuern		Abgeführte 5percentige Sequestrations-Gebühren		Sonst bestrittene Auslagen		Abgeführte bestimmte Sequestrationskosten (§ 13 b der Instruction)		Zahl der Kündigungen	Zinsslagen	Delogierungen	Anmerkung	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
I.																		
II.																		
III.																		
IV.																		
Summe																		

Wien, am
 politischer Sequester für den Bezirk.

21.

(Abänderung der Punkte 101 und 105 der Geschäftsordnung für den Magistrat; Zuweisung einzelner Agenden der Kranken- und Unfallversicherung, sowie jener der Dienstboten-Krankencassa an die magistratischen Bezirksämter.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 3. Juni 1895, M.-D.-Z. 723, sämtlichen Magistratsreferenten und Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine Excellenz der Herr k. k. Statthalter für das Erzherzogthum Niederösterreich hat mit dem Erlasse vom 28. Mai 1895, Z. 17409, dem Antrage des Magistrates auf Ausscheidung einzelner Agenden der Kranken- und Unfallversicherung, sowie der Dienstboten-Krankencassa aus dem Wirkungskreise des Magistrates und Zuweisung dieser Agenden an die magistratischen Bezirksämter, insofern diese Änderungen der Geschäftsordnung den übertragenen Wirkungskreis und insbesondere den Wirkungskreis der politischen Behörde I. Instanz betreffen, gemäß § 98 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, die Bestätigung ertheilt.

Dementsprechend erhält Punkt 101 der Geschäftsordnung nachfolgende Fassung:

„Handhabung der Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter; ausgenommen hievon sind: Die Behandlung der Fragen allgemeiner Natur, Beerdigung der Beauftragten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt und die Amtshandlungen bezüglich der Bestimmungen der §§ 4, 7, 14, 19, 20, 37, 60 und 68, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888 (M.-G.-Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.“

Der Punkt 105 der Geschäftsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Liquidierung der von den Wiener Krankenanstalten vorgelegten Ausweise für Verpflegung der Dienstboten und Austragung strittiger Fälle in Angelegenheit der Dienstboten-Krankencassa.“

Gleichzeitig verfüge ich, daß vom 1. Juli 1895 die nach Punkt 101 der Geschäftsordnung vom Magistrate als centrale Agenden zu behandelnden Amtshandlungen, sowie die Verhandlung bezüglich einer neuen Dienstbotenordnung für Wien nunmehr dem Departement XVIII und die Agende der Ausstellung der Zuständigkeits- und Mittellofigkeitszeugnisse für nicht in Wien wohnhafte, nach Wien Zuständige dem Departement XVI zuzuweisen sind.

Hievon setze ich die Herren Magistratsreferenten (Bezirksamtsleiter) mit dem Beifügen in die Kenntnis, daß diese Änderungen der Geschäftsordnung vom 1. Juli 1895 in Kraft zu treten haben.

22.

(Ansuchen um die Ertheilung des Bauconsenses bei Bauführungen der Gemeinde.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des in der Sitzung vom 5. Juni 1895 zur St.-R.-Z. 4352 abgegebene Botum des Beirathes nachstehende Verfügung getroffen:

Der Magistrat wird beauftragt, bei Bauten, welche durch die Gemeinde geführt werden, gleichzeitig mit der Vorlage um Plangenehmigung auch um den Bauconsens mit Beifügung des Zusatzes: „falls sich keine Anstände bei der Baucommission ergeben sollten“ anzusuchen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 68. Concessionsurkunde vom 10. April 1895 für die Localbahn von Salzburg nach Lamprechtshausen.

Nr. 69. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Mai 1895, betreffend die Zuweisung der Orts- und Catastralgemeinde Kytin zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Dobruška in Böhmen.

Nr. 70. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Mai 1895, betreffend die Festsetzung eines Tarifsatzes für Palmitinsäure und Stearinsäure in Ballen (Säcken).

Nr. 71. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juni 1895, betreffend die Modalitäten der zollbegünstigten Abfertigung von Wein in Fässern aus bestimmten Weinbaugebieten Italiens.

Nr. 72. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juni 1895, betreffend die Zollbehandlung der mit Ursprungszeugnissen von San Severo und Barletta zur Einfuhr gelangenden Weine.

Nr. 73. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Mai 1895, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Fette“.

Nr. 74. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. Mai 1895, betreffend die Änderung der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 71) über die Anlegung und Führung des Registers für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Nr. 75. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Mai 1895, womit der Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 143), betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 2. August 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 159), betreffend eine Abänderung dieses Artikels, aufgehoben wird.

Nr. 76. Gesetz vom 28. Mai 1895, betreffend die Verstaatlichung der Telegraphen- und Telephonanlagen der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft.

Nr. 77. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Juni 1895, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemenen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken.

Nr. 78. Kaiserliches Patent vom 8. Juni 1895, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthums Österreich ob der Enns.

Nr. 79. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Juni 1895, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefeuche). *)

Nr. 80. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1895, betreffend die staatliche Unterstützung von inländischen gewerblichen Ausstellungen.

Nr. 81. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1895, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Lubna zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kremsier in Mähren.

Nr. 82. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1895, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Verordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 83. Gesetz vom 19. Juni 1895, betreffend die im Jahre 1895 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 22. Gesetz vom 1. Mai 1895, womit § 3 des Gesetzes vom 9. September 1893, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 49, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 35 Millionen Kronen durch die Stadt Wien abgeändert wird.

Nr. 23. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 23. April 1895 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1895, L.-G.-Bl. Nr. 12, mit welchem die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften, abgeändert werden.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1895, Z. 42541, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1895, Z. 3475/Pr., betreffend die Auflösung des Wiener Gemeinderathes.

Nr. 26. Gesetz vom 30. April 1895, mittels welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrecke von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.

Nr. 27. Gesetz vom 12. Mai 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 22, über die Feststellung einer Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Regulierungsarbeiten an dem Jayabache.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Mai 1895, Z. 49802, betreffend die den Gemeinden Mauer bei Wien, Pitschau und Jizersdorf bei Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinsauflagen in den Jahren 1895 bis inclusive 1897.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Massage. — 2. Zulässigkeit der gerichtlichen Klage gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse herrühren. — 3. Hintanhaltung der Auswanderung nach Brasilien. — 4. Tanzschul-Concessionen. — 5. Affianierung der Wasserläufe. — 6. Termin zur Einbringung von Wünschen in Fahrplan-Angelegenheiten der k. k. Staatsbahnen. — 7. Zulassung der „Wilhelm Böhm'schen Sicherheitsleiter“. — 8. Behandlung von offenkundig Militär-Untauglichen rücksichtlich deren Affentierung. — 9. Verbot der „Brady'schen Myrrhen-Crème“. — 10. Zulassung des „Meise'schen Gipsceementes“ als Baumaterialie. — 11. Zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe. — 12. Abstellung von Uebelständen bei der Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen. — 13. Zulassung des „Ignaz Koidner'schen Fensterputzapparates“. — **II. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:** 14. Entlohnung des Religionsunterrichtes an Volks- und Bürgerschulen. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1. (Massage.)

Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1895, Z. 26545 ex 1894 („Wochenschrift des österr. Sanitätswesens“ Nr. 9 vom 28. Februar 1895).

Dem Recurse des A. K. gegen die Entscheidung, mit welcher dem Ansuchen desselben um die Bewilligung zur Ausübung der Massage nicht willfahrt worden ist, wird keine Folge gegeben, weil nach dem eingeholten Sachgutachten des Obersten Sanitätsrathes die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen ist, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

Insofern hingegen die gewerbsmäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten beabsichtigt wird, unterliegt dieselbe, insofern eine anderweitige Regelung dieser Beschäftigung auf Grund des Gewerbegesetzes nicht stattfindet, als freies Gewerbe lediglich der Anmeldung.

Im Falle einer derartigen Gewerbeanmeldung wird der Umfang des Gewerbebetriebes im vorstehenden Sinne, das ist mit ausdrücklicher Ausschließung der selbständigen Ausübung der Massage zu Heilzwecken, richtigzustellen sein.

2.

(Zulässigkeit der gerichtlichen Klage gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse herrühren.)

Plenissimarbeschluss des Obersten Gerichtshofes vom 5. März 1895, Z. 36/Praes. („Gerichtshalle“ Nr. 20 vom 20. Mai 1895):

„Gegen die von den Verwaltungsbehörden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. October 1856 (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856, N.-G.-Bl. Nr. 224) und vom 1. März 1860, Competenz der politischen Behörden puncto Streitigkeiten, welche aus Dienst- oder Lohnverhältnisse herrühren (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1860, N.-G.-Bl. Nr. 73), dann auf Grund des § 87, lit. c, Ausdehnung der Competenz der politischen Behörde auf Streitigkeiten des land- und forstwirtschaftlichen Dienstpersonales, des Gesetzes vom 8. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 22, gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnverträge hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, steht dem in seinen Privatrechten Benachteiligten die Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage frei.“

Wegen der großen Bedeutung der Frage, betreffend die Zulässigkeit der Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnverträge hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, und mit Rücksicht darauf, dass über diese Frage gerichtliche Entscheidungen vorliegen, deren Gesetzmäßigkeit im Hinblick auf die Bestimmung des Art. XV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 144, nicht außer jedem Zweifel steht, ersuchte das k. k. Justizministerium das Präsidium des Obersten Gerichts-

hofes, einem nach § 16, lit. f des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. August 1850, N.-G.-Bl. Nr. 325, zu bildenden Senate die obige Rechtsfrage zur Entscheidung vorzulegen. In dem gemäß diesem Ersuchen angeordneten PlenissimarSenate beschloss der Oberste Gerichtshof die Eintragung des vorangehenden Rechtsjuzes in das Jadicatenbuch, wobei Folgendes erwogen wurde:

Die Frage, ob gegen die von den Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnverträge hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, die Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage zulässig sei, ist unbedingt zu bejahen, da zufolge der im Art. XV, Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, N.-G.-Bl. Nr. 144, enthaltenen Bestimmung in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstrebende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachteiligten freisteht, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Diese staatsgrundgesetzliche Bestimmung lässt keine wie immer geartete Ausnahme zu. Sie unterscheidet sich wesentlich von der im Art. XV, Abs. 2 desselben Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung, insofern die erstere Bestimmung rein privatrechtliche Entscheidungen, die Bestimmung des Abs. 2 hingegen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes erlassene Entscheidungen, wodurch Rechte im allgemeinen verletzt werden würden, zur Voraussetzung hat. Im Falle des Abs. 1 ist die Competenz des ordentlichen Richters, im Falle des Abs. 2 die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes unter den im § 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, normierten Beschränkungen begründet.

Eine andere Frage ist es, in welcher Weise das dem Benachteiligten zustehende Klagerecht in dem Falle, welchen Abs. 1 des bezogenen Art. XV zum Gegenstande hat, geltend zu machen sei. Dass es nicht angehe, die erlassene Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu ignorieren und die Klage, sowie das Klagebegehren derart zu formulieren, als ob eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde gar nicht ergangen wäre, kann einem Zweifel umföweniger unterliegen, als das Klagerecht ausdrücklich nur dem in seinen Privatrechten Benachteiligten eingeräumt ist, und Kläger daher vor allem die erfolgte Benachteiligung darzutun, sowie diesem Klageinhalte sein Begehren anzupassen hat. Selbstverständlich ist von der Formulierung dieses Begehrens die Lösung der weiteren Frage abhängig, welche Gerichtsbehörde die zuständige sei, und welche Art des Verfahrens über die eingebrachte Klage in Anwendung zu kommen habe.

3.

(Hintanhaltung der Auswanderung nach Brasilien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 21. März 1895, Z. 26035, dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach einer Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 28. Februar 1895, Z. 7968/III, hat sich kürzlich der Fall ereignet, dass 1500 italienische Einwanderer, welche durch eine Auswanderungs-Gesellschaft nach dem Staate Minas Geraes in Brasilien geschafft worden waren, nach ihrer Ankunft daselbst in die größte Nothlage geriethen, weil die erwähnte Gesellschaft es vernachlässigt hatte, für deren Unterkunft Sorge zu tragen und auch von Seiten der Behörden des Staates keine Anstalten zur Versorgung dieser Unglücklichen getroffen wurden.

Als die Aufmerksamkeit des föderalen Inspectors für das Auswanderungswesen auf diesen Vorfalle geleitet wurde, bemerkte derselbe, dass es nicht in seiner Macht stünde, solche Vorkommnisse zu verhindern, weil die Landes-

regierung nicht das Recht habe, sich in die Einwanderungs-Angelegenheiten der einzelnen Staaten einzumischen.

Sievon erfolgt zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1895, Z. 5894, die Verständigung mit dem Auftrage, die Bevölkerung durch entsprechende Verlautbarung in dem Amtsblatte, ferner in den verbreitetsten Tagesjournalen und auf sonst geeignete Weise zu warnen.

4.

(Tanzschul-Concessionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 4. April 1895, Z. 30540, der k. k. Polizei-Direction in Wien Folgendes bekanntgegeben (Vgl. „Verordnungen, Entscheidungen etc.“ V, 13, Amtsblatt Nr. 44 ex 1895):

Die Ausübung der von der k. k. Statthalterei erteilten Tanzschulconcessionen ist an die genaue Einhaltung nachstehender Beschränkungen und Bedingungen gebunden:

1. Der Tanzunterricht darf in einem bestimmten Locale nicht eher beginnen, als bis dasselbe behördlich geprüft ist und der Concessionswerber oder Inhaber den ihm diesfälliger rechtskräftig erteilten Aufträgen entsprochen hat, oder bis dieses Locale in Bezug auf Feuerficherheit, sanitäre und andere öffentliche Rücksichten anstandslos für geeignet erklärt worden ist. Das Anologe gilt bei Localveränderungen und Verlegungen.

2. Die für den Tanzunterricht bestimmten Räume dürfen nicht für Wohnzwecke verwendet werden.

3. Jede Verlegung des Locales innerhalb desselben politischen oder Wiener Gemeindebezirkes ist der betreffenden politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise dem betreffenden magistratischen Bezirksamte, innerhalb des Polizei-Rayons Wien überdies der k. k. Polizei-Direction anzuzeigen.

Zur Verlegung der Tanzschule in einen anderen politischen oder Wiener Gemeindebezirk ist die Bewilligung der k. k. Statthalterei erforderlich, wenn die Concession der k. k. Statthalterei nicht bereits ausdrücklich für ein größeres Gebiet erteilt wurde.

4. Kinder im schulpflichtigen Alter dürfen nicht zugleich mit Erwachsenen am Tanzunterrichte theilnehmen und denselben nur nach Geschlechtern gesondert erhalten; auch dürfen dieselben nur unter der Voraussetzung in die Tanzschule aufgenommen werden, daß dadurch dem ordnungsmäßigen Schulbesuche kein Abbruch geschehe.

5. Die bei dem Tanzunterrichte stattfindenden Übungen dürfen nicht den Charakter von Tanzunterhaltungen oder Vorstellungen gegen Eintrittsgeld annehmen.

6. Fremde, die nicht zur Aufsicht die Schüler begleiten, dürfen als Zuschauer nicht zugelassen werden.

7. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist weder während des Unterrichtes noch vorher oder nachher gestattet.

8. Der Unterricht darf nicht länger als bis 9 Uhr abends dauern.

9. Bei den Concessionen, welche für mehrere politische Bezirke oder für das ganze Kronland erteilt sind, ist vor jedesmaliger Eröffnung des Unterrichtes in einem neuen politischen Bezirke bei der politischen Bezirksbehörde der Nachweis über die Entrichtung der Steuer oder die behufs deren Bemessung geschehene Anzeige zu erbringen.

10. Die Außerachtlassung vorstehender Bedingungen zieht — abgesehen von einer etwaigen Strafamtshandlung — den Verlust der Concession nach sich und ist daher in einem solchen Falle sofort der Statthalterei zu berichten.

Die k. k. Statthalterei wird sich in Zukunft darauf beschränken, von der Ertheilung von Tanzschulconcessionen die betreffenden Unterbehörden behufs Ausfertigung des Decretes an die Partei und weiteren Amtshandlung im Sinne des gegenwärtigen Normalerlasses zu verständigen.

5.

(Assanierung der Wasserläufe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. Mai 1895, Z. 44607 (M.-Z. 91993), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit dem h. o. Erlasse vom 12. December 1892, Z. 69142, wurde auf die Wichtigkeit der Assanierung der Wasserläufe anlässlich der eingetretenen Choleraepidemie hingewiesen und unter Hinausgabe eines Tabellenformulars eine Nachweisung der im Jahre 1892 von jeder Bezirksbehörde zur Vereinigung der Wasserläufe von allen mit den §§ 16 und 64 des Wasserrechtsgesetzes im Widerspruche stehenden Verunreinigungen entwickelten Thätigkeit verlangt, welche Nachweisungen h. a. in eine Gesamtübersicht gebracht und dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorgelegt wurden.

Aus diesen Nachweisungen konnte entnommen werden, daß einige Bezirksbehörden aus eigener Initiative eine sehr umfangreiche, intensive und anerkanntswürdige Thätigkeit in dieser Richtung entwickelt hatten, welche auch in den erfolgreichen Resultaten sichtlich zutage trat; während mehrere andere Bezirksbehörden theils positive Daten nur in mangelhafter Weise anzugeben, theils sich nur auf mündlich erteilte Aufträge zu berufen vermochten, theils endlich überhaupt nicht in der Lage waren, sich über vorgenommene Amtshandlungen in dem besprochenen Sinne auszuweisen.

Auch rücksichtlich der für das Jahr 1893 über h. o. ausdrücklichen Auftrag gelieferten Nachweisungen wurde dieselbe Wahrnehmung gemacht, welche

umso auffälliger hervortrat, da doch die Bezirksbehörden durch den obcitirten h. o. Erlass darauf aufmerksam gemacht waren, daß von hieraus dem Gegenstande besonderer Wert beigelegt werde.

Nachdem auch das hohe k. k. Ministerium des Innern seiner Auffassung der Wichtigkeit der unausgesetzten Bemühungen zur Reinhaltung der Wasserläufe Ausdruck gegeben hat und laut Erlasses vom 22. Februar 1895, Z. 4760, der Berichterstattung über weitere Fortschritte im Gegenstande entgegensteht, so wurden diejenigen Bezirksbehörden, welche aus eigenem Antriebe eine bezügliche Nachweisung über die diesfällige Thätigkeit im Jahre 1894 noch nicht in Vorlage gebracht haben, mit besonderem h. o. Erlasse aufgefordert, die Zusammenstellung der das Vorjahr betreffenden Daten zu verfassen und übersichtlich vorzulegen.

Um jedoch auch für künftig den steten Fortschritt dieser Assanierungs-Vorkehrungen zu sichern und zugleich um die oberrühmte Ungleichmäßigkeit der Auffassung der Aufgabe zu vermeiden, wird der Magistrat angewiesen, unausgesetzt die volle Aufmerksamkeit allen Gelegenheiten zuzuwenden, in welchen er möglicherweise erscheint, die directe Vereinigung von Wasserläufen zu erzielen oder die Zuleitung von unreinen Stoffen oder Flüssigkeiten, welche den unschädlichen Zustand des Wassers zu beeinträchtigen geeignet sind, abzustellen, sei es, daß es sich um Fauche-Einleitungen, um Fäcalstoffe, Mistablagerungen, um Schmutz- oder Fabriksabwässer oder sonst wie immer vorkommende Einleitungen oder etwa um directe Verunreinigungen durch Einschütten von Stoffen oder um gewerbliche Manipulationen in den Gewässern (wie es bei Färbern vorkommt) u. s. w. handelt.

Nicht minder ist in Handhabung des im Gemeindestatute, dann im Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, in der Statthalterei-Verordnung vom 4. Februar 1884, Z. 57144, L.-G.-Bl. Nr. 9, und im Wasserrechtsgesetze vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, § 93, begründeten Wirkungsbereiches im Auge zu behalten, daß der offene Abfluß von Schmutzflüssigkeiten aus Ställen, Unrathshütten und dergleichen unzulässig sei und daß auch die vorhandenen kleinen Gewässer, insbesondere aber die in unmittelbarer Nähe von Häusern befindlichen kleinen Wasserläufe, die aus den Gehöften kommenden Rinnsale und dergleichen, deren Ablauf häufig durch Sand, Kehrlicht oder Schilf gehemmt ist, was leicht die Verunreinigung der größeren Wasserläufe, in welche sie einmünden, zur Folge hat, stets ordentlich instand gehalten werden. Solche mehr oder minder stagnierende kleine Wässer sind dem vorzeitigen Frieren im Winter ausgesetzt, bilden auch die Ursache zu Versumpfungen ganzer Flächen und zu localen Überschwemmungen, sind demnach offenbar sanitätswidrig und können bei fortgesetzter entsprechender Aufmerksamkeit fast immer durch kostlose Bemühungen in sanitär unbedeutlichem Zustande erhalten werden.

Wahrnehmungen, welche in dieser Richtung gemacht werden, sind stets aufzugreifen und nach der Sachlage von amtswegen die geeigneten Sanierungsverfügungen zu treffen oder die zur Behebung verpflichteten Parteien zu den geeigneten Vorkehrungen zu verhalten.

Die von der politischen Behörde eingeleiteten Amtshandlungen sind in Evidenz zu nehmen, um sie am Schlusse des Jahres unter Anführung des in jedem einzelnen Falle erzielten Erfolges ausweisen zu können.

Nach Ablauf eines jeden Jahres wird eine Übersicht über die zur Vereinigung der Wasserläufe ergriffenen Maßnahmen unter Benützung des mit dem h. o. Erlasse vom 12. December 1892, Z. 69142, hinausgegebenen Formulars zusammenzustellen und bis längstens 15. März jedes Jahres anher vorzulegen sein, wobei bemerkt wird, daß die Vorlage nicht bloß berichtlich, sondern in der vorgeschriebenen Tabellenform zu geschehen hat, ferner daß sich mit negativen Berichten oder mit der Hinweisung auf erteilte mündliche Aufträge nicht begnügt werden kann, vielmehr aus der Mangelhaftigkeit der gelieferten Daten h. a. nur auf die Nichtbeachtung der erteilten Weisungen geschlossen werden mußte.

6.

(Termin zur Einbringung von Wünschen in Fahrplan-Angelegenheiten der k. k. Staatsbahnen.)

Die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen hat dem Wiener Magistrate mit Zuschrift vom 10. Mai 1895, Z. 74910 (M.-Z. 92147/V), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen hat es sich immer angelegen sein lassen, die ihr aus Interessententreisen zukommenden Wünsche nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Nun kommen ihr aber insbesondere Wünsche in Fahrplan-Angelegenheiten oft so spät zu, daß sie dieselben zu den Terminen des Fahrplanwechsels manchemal selbst dann nicht erfüllen kann, wenn sie sonst an sich vielleicht ganz wohl erfüllbar wären.

Es liegt dies in dem äußerst complicirten Apparate, den der Fahrplan auf dem ausgedehnten und vielfach verzweigten Netze der k. k. österreichischen Staatsbahnen darstellt und der Änderungen des Fahrplanes im letzten Augenblicke schon aus technischen Gründen unthunlich macht.

Die k. k. Generaldirection sieht sich daher bemüht, im Interesse des Publicums sowohl, als des Fahrordnungsdienstes in Zukunft gewisse Termine festzusetzen, bis zu denen an sie in Fahrplan-Angelegenheiten mit Aussicht auf Erfolg herangetreten werden kann.

Als solche Termine wären für die Folge in Betreff der Winterfahrordnung das Ende Mai des betreffenden Jahres, in Betreff der Sommerfahrordnung des nächsten Jahres das Ende October des vorhergehenden Jahres festzuhalten.

Die Einhaltung dieser aus den Verhältnissen entspringenden Termine seitens der interessierten Kreise kann wohl umsoweniger irgendeinem Bedenken unterliegen, als etwaige Mängel oder Übelstände in der Fahrordnung eben während der Dauer derselben zutage getreten und daher nach Ablauf der betreffenden Fahrplanperiode zweifellos schon bekannt sein müssen.

Indem die k. k. Generaldirection dies zur gefälligen Kenntnis bringt, stellt sie das höfliche Ersuchen, innerhalb des wohldortigen Wirkungskreises auf die interessierten Kreise einwirken und auch gefälligst veranlassen zu wollen, dass solche Anregungen bis zu den genannten Terminen, und zwar direct an jene k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection gerichtet werden, in deren Bezirk die betreffende Linie der k. k. österreichischen Staatsbahnen liegt.

Die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen sind beauftragt, alle derartigen Anträge mit ihrem Gutachten der k. k. Generaldirection zur Beschlussfassung vorzulegen, und wird dann dieselbe Eisenbahn-Betriebsdirection weiters nach Feststellung des betreffenden Fahrplan-Entwurfes über die zur Berücksichtigung nicht geeigneten Petite den Interessenten Mittheilung zu machen haben, während jene Petenten, deren Petite erfüllt wurden, dies aus der rechtzeitig verlaublichen Fahrordnung ohnehin ersehen können, sonach einer besonderen Verständigung nicht bedürfen.

7.

(Zulassung der „Wilhelm Böhm'schen Sicherheitsleiter“.)

(Ad M.-Z. 87324/XIV.)

Der Magistrat hat sich zufolge Gremial-Beschlusses vom 16. Mai 1895 bestimmt gefunden, die Zulässigkeit der Verwendung des Modells I der von Wilhelm Böhm construirten Sicherheitsleiter nach der vorgelegten Zeichnung innerhalb des Wiener Gemeindegebietes unter nachfolgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Für die Herstellung des Apparates ist vollkommen gesundes Holz und überhaupt tadelloses Material zu verwenden.
2. Die Rahmenständer AA sind derart anzuordnen, dass ihre größere Querschnittsdimension (5 cm) senkrecht zur Mauerflucht zu liegen kommt.
3. Der Vorschubquerriegel k ist wenigstens 6 cm breit und 4 cm hoch zu dimensionieren.
4. Die sämmtlichen Verbindungen der Eisenbestandtheile mit Holz sind derart auszuführen, dass eine wesentliche Schwächung des Holzes nicht eintritt und ist außerdem an den sich flach anlegenden Verbindungen durch Anordnung von 2 mm dicken Unterlagsblechen das Holz gegen Spaltung zu sichern.
5. Bei Anwendung des Apparates ist für ein sicheres Anliegen des Vorschubquerriegels k an der inneren Mauerflucht durch entsprechende Fixierung der Sicherheitsarme II Sorge zu tragen.
6. Hierbei sind die beiden Sicherheitshakenriegel d d entsprechend festzuklemmen.
7. Bei Benützung des Apparates ist überdies noch ein Sicherheitsgürtel zu verwenden, dessen Leine an dem mittleren Querriegel R des Rahmens zu befestigen ist und sind die Verbindungsstellen dieses Querriegels mit den Rahmenständern durch 20 mm breite und 2 mm dicke, die Ständer umfassende Eisenbänder zu armenieren.
8. Die Länge des Vorschubquerriegels k ist derart zu bestimmen, dass beiderseits der Lichtweite der Fensternische noch je mindestens 30 cm Überlänge vorhanden ist.
9. Im übrigen sind die in der Zeichnung angegebenen Dimensionen bei Ausführung des Apparates einzuhalten.

Die Abänderung und Ergänzung der Bedingungen im Falle der Nothwendigkeit, weiters die Zurücknahme der Befugnis der Verwendung des vorliegenden Sicherheitsapparates im Falle der Nichteinhaltung der allgemeinen und besonderen Bedingungen wird vorbehalten.

Das Modell II wird zur allgemeinen Verwendung mit Rücksicht auf die gegen dessen Sicherheit bestehenden technischen Bedenken nicht zugelassen.

8.

(Behandlung von offenkundig Militär-Untauglichen rücksichtlich deren Assentierung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. Mai 1895, Z. 45429 (M.-Z. 93432/XVI), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Bei der diesjährigen Hauptstellung hat sich der Fall ereignet, dass ein in der I. Classe Stellungspflichtiger, welcher laut amtlichen gemeindeärztlichen Zeugnisses seit 11 Jahren an beiden Füßen unheilbar gelähmt war, aus einem viele Stunden von der Assentstation entfernten Aufenthaltsorte zum persönlichen Erscheinen vor der Hauptstellungs-Commission bemüht wurde, trotzdem der Mangel geeigneter Communicationen und die herrschende Kälte (— 15°) diese Vorführung zu dem gegebenen Zeitpunkte an und für sich als lebensgefährlich erscheinen lassen mussten, was durch den nach der Expedition eingetretenen Tod des Betreffenden leider bestätigt wurde.

Wenn nun auch das Gebrechen des erwähnten Stellungspflichtigen nicht unter jenen aufgeführt erscheint, welche nach dem Wortlaute der Bestimmungen der Wehrvorschrift die Enthebung vom Erscheinen in Folge offenkundiger Untauglichkeit bedingen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass infolge amtlicher Constatierung der Natur des Gebrechens im Zusammenhalte mit den, die Beschwerlichkeit und Gefahr des Transportes bedingenden Umständen

die Enthebung zu begründen und im Sinne der Vorschriften als gerechtfertigte Abwesenheit zu behandeln gemessen sein dürfte.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. Mai 1895, Z. 9018, mit der Weisung verständigt, dass Fälle offenkundiger Untauglichkeit, beziehungsweise der Intransportabilität Stellungspflichtiger nicht nur nach den wörtlich vorgeesehenen Bestimmungen, sondern in deren zweifelloser Absicht auch nach den tatsächlichen Umständen und genügend constatirtem Sachverhalte berücksichtigt und behandelt werden.

9.

(Verbot der „Brady'schen Myrrhen-Crème“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 27. Mai 1895, Z. 43247 (M.-Z. 102382/VIII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. mährische Statthalterei hat den Vertrieb des vom Apotheker Brady in Kremsier unter schwindelhafter Anpreisung gegen verschiedene Krankheiten in Verkehr gesetzten „Myrrhen-Crème“, welches aus Wachs, Olivenöl und einem concentrirten Auszug der Myrrhe besteht und dem die Wirksamkeit eines Arcanums beigelegt wird, aus öffentlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten verboten.

Aus den gleichen Rücksichten sieht sich die n.-ö. Statthalterei veranlaßt, das Verbot des Vertriebes von „Myrrhen-Crème“ auszusprechen, und wird der Wiener Magistrat aufgefordert, hienach das Weitere zu verfügen.

10.

(Zulassung des „Meise'schen Gipsceementes“ als Baumaterialie.)

Über das Ansuchen des Wilhelm D t t i k y, Kaufmannes, III., Barichgasse 26, in Vertretung des Bauunternehmers Hermann Meise in Siebichenstein bei Halle a. S. um Zulassung des Gipsceementes als Baumaterialie, wurden vom Wiener Stadtbauamte vorläufig Druckproben mit diesem Materiale vorgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser amtlichen Proben hat nun der Magistrat in der Plenarsitzung vom 30. Mai 1895 (M.-Z. 93636 ex 1894/Dpt. IX) Folgendes beschlossen:

1. Der Meise'sche Gipsceement wird im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wiener Bauordnung insofern in beschränkter Weise als Baumaterial in Wien zugelassen, dass die Herstellung von Wänden zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht die Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale gestattet wird, und zwar nur dann, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt, nicht höher als ein Stockwerk ausgeführt, in jedem Stockwerke durch Traversen unterstützt, zur Verhinderung des Umfallens gehörig gesteiht werden und im unverputzten Zustande eine Dicke von 10 cm erhalten.

Bei Wänden von geringer Länge, etwa bis 4 m, und bei gewöhnlichen Zimmerhöhen kann nach Sachlage der örtlichen Verhältnisse eine Verringerung der Wandstärke bis auf 7 cm zugestanden werden.

Die beabsichtigte Ausführung von solchen Gipsceementwänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

2. Mit Rücksicht auf das nicht wesentlich geringere Gewicht solcher Gipsceementwände gegenüber dem normalen Mauerwerk, auf die hieraus sich ergebende Nothwendigkeit einer Beurtheilung der Tragfähigkeit der Fußboden-Constructionen, auf welchen Gipsceementwände aufgestellt werden sollen, und endlich auf den aus Sicherheitsrücksichten (behufs Verhinderung des Umfallens) nothwendigen innigen Anschluß der Gipsceementwände an die sonstigen Umfassungswände des Gebäudes kann die Aufstellung von Gipsceementwänden nur den concessionirten Baugewerbetreibenden gestattet werden.

Das vorgelegte Musterstück des Gipsceementes wird im Stadtbauamte hinterlegt.

Über die Zulassung dieses Materiales zu Decken-Constructionen wird erst nach dem Ergebnisse einer weiteren bezüglichlichen Erprobung entschieden werden.

Die Schlussfassung über die versuchsweise Verwendung dieses neuen Baumaterialies an einem städtischen Objecte wird aufgeschoben, bis die Resultate der weiteren Erprobung vorliegen werden.

11.

(Zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe.)

I.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 15. Juni 1895, Z. 54667 (M.-Z. 113005/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehenden vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu dem Gesetze vom 16. Jänner 1895.

(N.-G.-Bl. Nr. 21), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, edierten Erlaß ddo. 27. Mai 1895, Z. 29014, intimiert:

Das Gesetz vom 16. Jänner 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 21), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, ist gleichzeitig mit der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 58) und den von den k. k. politischen Landesbehörden erlassenen Kundmachungen, womit die denselben überlassene Regelung der Sonntagsruhe bei einzelnen Productions- und bei den Handelsgewerben erfolgte, am 1. Mai 1895 in Wirksamkeit getreten.

Das Handelsministerium sieht sich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranlaßt, den mit der Handhabung dieser Vorschriften betrauten Gewerbebehörden zum Zwecke gleichmäßiger Durchführung des Gesetzes Nachstehendes zu bemerken:

1. Das Gesetz vom 16. Jänner 1895 hat für die gewerblichen Betriebe Geltung und kommt daher auf die nach Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von der letzteren ausgenommenen Unternehmungen und Beschäftigungen nicht zur Anwendung. Speciell beim Bergbaue und bei den auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Hüttenwerken gelten bezüglich der Sonntagsruhe gegenwärtig die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884 (N.-G.-Bl. Nr. 115).

Auch auf die Monopol- und Regalbetriebe des Staates findet im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels VIII des erwähnten Patentes das Gesetz vom 16. Jänner 1895 keine Anwendung; vielmehr gelten hinsichtlich der Sonntagsruhe in diesen Betrieben die besonderen von den competenten Behörden diesbezüglich erlassenen Anordnungen.

2. Das Verbot der Sonntagsarbeit (Artikel I des Gesetzes) gilt für die gesammte gewerbliche Arbeit, und zwar in subjectiver Beziehung mit alleiniger Ausnahme der persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, welche nach Artikel III, 5, unter den dort angeführten Bedingungen an Sonntagen vorgenommen werden dürfen.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt daher nicht nur für die gewerblichen Hilfsarbeiter aller Art (§. 73, lit. a—d der Gewerbeordnung), sondern auch für die zu höheren Dienstleistungen bestellten Individuen (§. 73, letzter Absatz der Gewerbeordnung).

Bei Handelsgewerben erstreckt sich das Verbot des Geschäftsbetriebes, soweit der letztere an Sonntagen zu ruhen hat, auch auf die Person des Gewerbeinhabers (Artikel XI des Gesetzes) und das Gleiche gilt für den Verschleiß bei Productionsgewerben (Artikel XII).

3. Die Unterbrechung des Betriebes an Sonntagen hat im allgemeinen mindestens 24 Stunden zu dauern (Artikel II).

Die Festsetzung des Beginnes der Sonntagsruhe bleibt mit Rücksicht auf die Interessen des Gewerbebetriebes dem Arbeitgeber überlassen.

Als frühesten Zeitpunkt, mit welchem die Sonntagsruhe beginnen kann und von welchem an die 24stündige Ruhezeit zu berechnen ist, gilt nach der Natur der Sache die Mitternachtsstunde als der kalendermäßige Anbruch des Sonntags; als spätesten Zeitpunkt für den Beginn der Sonntagsruhe ist die sechste Morgenstunde bestimmt, letztere deshalb, weil bei jenen Betrieben, welche mit Tag- und Nachtschicht arbeiten, die Tagsschicht gewöhnlich um 6 Uhr abends, die Nachtschicht um 6 Uhr morgens endigt. Da in diesen Betrieben am Sonntage auch der Schichtwechsel, das heißt der Übergang der Arbeiter, welche in der vergangenen Woche die Nachtschicht zu leisten hatten, zur Tagsschicht für die nächste Woche und umgekehrt der Tagsschichtarbeiter zur Nachtschicht stattfindet, so ergibt sich bei jenen Betrieben mit doppelter Schicht, welche an Sonntagen nicht fortarbeiten dürfen, für diejenigen Arbeiter, welche Sonntag um 6 Uhr morgens aus der Arbeit treten und, da sie zur Tagsschicht übergehen, ihre Arbeit wieder am Montage um 6 Uhr morgens aufnehmen, eine 24stündige, für jene Arbeiter aber, welche Samstag um 6 Uhr abends ihre Schicht beenden und, da sie in der nächsten Woche die Nachtschicht übernehmen, erst Montag um 6 Uhr abends ihre Arbeit antreten, eine 48stündige Sonntagsruhe, welche am nächsten Sonntage wieder der anderen Partie zugute kommt.

4. Die Sonntagsruhe hat in je'em einzelnen Betriebe gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft einzutreten (Artikel II). Es ist daher nicht zulässig, die Sonntagsruhe in einem einzelnen Etablissement successive für einzelne Arbeiterpartien eintreten zu lassen.

5. Von der allgemeinen Vorschrift der Sonntagsruhe statuiert das Gesetz selbst mehrere Ausnahmen. Es sind dies Fälle unausweichlicher Sonntagsarbeiten, welche sich nicht auf bestimmte Gewerbebezüge beschränken, sondern in allen Betriebszweigen vorkommen können.

Diese gesetzlichen Ausnahmen, zu welchen auch die bereits erwähnten persönlichen Arbeiten der Gewerbeinhaber gehören (siehe oben 2), sind im Artikel III, Punkt 1 bis 5, festgestellt.

Im Punkte 1 sind die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Gegensatze zu der bisherigen Bestimmung (§. 75 der Gewerbeordnung) nur insofern als zulässig erklärt worden, als durch dieselben der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Werktagen nicht verrichtet werden können.

Das Zutreffen dieser Voraussetzungen unterliegt im einzelnen Falle der behördlichen Beurtheilung.

Mit den angeführten Beschränkungen sind die von Maschinenfabriken, Reparaturwerkstätten, Schiffswerften, Schlossern, Schmieden, Kupferschmieden,

Tischlern u. dgl. für andere Betriebe vorzunehmenden unaufschiebbaren Reparaturen an Dampfkesseln, Motoren, Arbeitsmaschinen und anderen Werksvorrichtungen, sowie an Transmissionen und Dampfleitungen an Sonntagen gestattet.

Als Instandhaltungsarbeit im Sinne des Artikels III, Punkt 1, kann unter Umständen auch die Ausführung von Aufschriften an der Außenseite der Verschlässe und Rollläden von solchen Verkaufsgewölben, in denen ein Gewerbe schon im Betriebe ist, sowie die Ausbesserung und Abänderung solcher Aufschriften angesehen werden.

Zu den gesetzlichen Ausnahmen gehört ferner die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen (Punkt 2), dann die Vornahme der Inventur (Punkt 3), da dieselbe während des Geschäftsbetriebes nicht vor sich gehen kann. Die letztere Ausnahme ist auf einen derartigen Fall im Jahre beschränkt.

Nach Punkt 4 sind unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen, an Sonntagen gestattet.

Unter den öffentlichen Rücksichten sind nicht nur die Interessen des Staates, der Gemeinden, sondern auch die Interessen weiter Bevölkerungskreise, des Publicums, zu verstehen.

Als in Nothfällen vorzunehmende Arbeiten werden solche Arbeiten anzusehen sein, welche zur Beseitigung eines Nothstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, sonstige unvorhergesehene, erhebliche Zwischenfälle u. s. f. erforderlich werden und nicht erst auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können.

Ohne der instanzmäßigen Judicatur in concreten Fällen vorzugreifen, werden im nachfolgenden einzelne Arbeitsverrichtungen beispielsweise aufgezählt, welche unter die Bestimmung des Artikels III, 4 subsumiert werden können:

- a) Arbeiten der Schlosser, behufs unaufschiebbarer Reparatur oder Zustandsetzung von Schlössern und Schlüsseln;
- b) unaufschiebbare Arbeiten behufs Anfertigung, beziehungsweise Reparatur von chirurgischen Instrumenten oder Apparaten;
- c) dringende Hufbeschlagarbeiten;
- d) Arbeiten unaufschiebbarer Natur behufs Reparatur von durch Unfälle beschädigten Transportmitteln;
- e) unaufschiebbare Reparaturen am Rohrnetze von Gas- und Wasserleitungen;
- f) nothwendige Reparaturen an Telegraphen- und Telephon-, sowie an elektrischen Kraft- und Lichtleitungen;
- g) Glaserarbeiten behufs unaufschiebbaren Einschneidens von Fensterscheiben;
- h) unaufschiebbare Arbeiten, und zwar Herstellungen, Ausbesserungen oder Wiederherstellungen im Gebiete des Hoch-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues, wie: Trockenhaltung der Baugruben; Ausführung von Fundierungen mittels Anwendung comprimierter Luft (pneumatische Fundierungen), und zwar die mit der Caïssonenkung unmittelbar zusammenhängenden Arbeiten, als Abgrabung des Materiales in und Förderung desselben aus dem Caïsson, ferner Herstellung des Mauerwerkes am Caïsson, Verlängerung der Haussobleche und der Einsteig- und Förderschächte, Aufsetzen der Luftschleusen auf die letzteren, Arbeitsverrichtungen am Caïssongerüste und beim Betriebe der maschinellen Anlagen für die Luftcompressoren und für die elektrische Beleuchtung; unaufschiebbare Reparaturen oder Vollendungsarbeiten unter dem gewöhnlichen Wasserspiegel; Ausführung von Betonmauerwerk, welches bis zur Fertigstellung eine ununterbrochene Arbeit bedingt; Begießen des frisch oder neu hergestellten Beton- und Cementmauerwerkes; Lüften der Fenster und Austrocknen des Mauerwerkes mittels offener Coaksfeuerung und Aufwischen des Condensationswassers in neu hergestellten, beziehungsweise in zu vollendenden Bauten; Pölzungen und andere dringende Sicherungsarbeiten; dringliche Adaptierungsarbeiten an Wohnungen in bestehenden und neu hergestellten Häusern innerhalb des Zeitraumes zwischen dem achten Tage vor und dem achten Tage nach dem letzten Tage des gesetzlichen Ausziehtermines;
- i) unaufschiebbare Arbeiten bei Öffnung und Schließung von Grüften;
- k) Herstellung von Decorationsarbeiten bei feierlichen Anlässen;
- l) Eisgewinnung und Eisverföhrung in solchen Fällen, in welchen dieselbe für die Versorgung eines größeren Bevölkerungscentrums mit Eis nothwendig und wegen plötzlich eingetretenen Chauwetters die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ohne Anwendung von Sonntagsarbeit die genügende Versorgung mit Eis nicht bewerkstelligt werden könnte; Zuföhr und Verladung von Eis für die zum Fleischtransporte auf Eisenbahnen dienenden Specialwagen;
- m) Betrieb der Fleischhauerei und Brotbäckerei zum Zwecke der Verpflegung durchziehender Truppen.

6. Zur Anwendung der Sonntagsarbeit in den Fällen des Artikels III braucht eine Bewilligung der Gewerbebehörde nicht eingeholt zu werden, was schon durch die Dringlichkeit mancher dieser Veranlassungen bedingt ist.

Um jedoch die Controle bezüglich der gerechtfertigten Anwendung dieser Sonntagsarbeit zu erleichtern, erscheint den Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Föhrung eines Verzeichnisses auferlegt, aus welchem die zur Beurtheilung der Sachlage erforderlichen Daten zu entnehmen sind und welches auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen ist.

7. Für die Fälle des Artikels III, 3 und 4 ist die jedesmalige Anzeige an die Gewerbebehörde vorgeschrieben.

Über den Zeitpunkt und die Art der Erstattung dieser Anzeige enthält Artikel IV die näheren Bestimmungen. Die Gewerbebehörden haben über die Anzeigen ein Register anzulegen und jede an sie gelangende Anzeige im

Originale dem Gewerbeinspector unverzüglich mitzutheilen, welcher ehestens an die Gewerbebehörde eine gutachtliche Äußerung zu erstatten hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

8. Artikel V des Gesetzes enthält die Vorschriften über den Ersatzruhetag. Die Wahl einer der Alternativen des Absatzes 2 bleibt der freien Vereinbarung des Gewerbeinhabers mit den betreffenden Arbeitern überlassen. Wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, hat die Festsetzung der Art der Ersatzruhe durch die instanzmäßige Entscheidung der berufenen Gewerbebehörde zu erfolgen.

Sofern von der Alternative der Gewährung einer sechsständigen Ruhezeit an zwei Tagen der Woche Gebrauch gemacht wird, darf dem Arbeiter selbstverständlich nicht jene Zeit, welche sich für ihn nach der Art seiner Verwendung ohnedies als eine Unterbrechung seiner Arbeitstätigkeit ergibt oder während welcher der Betrieb überhaupt nicht ausgeübt wird, angerechnet werden. Die Ersatzruhezeit hat sich vielmehr auf solche Tagesstunden zu erstrecken, welche sonst für die Arbeit bestimmt sind.

9. Die Gestattung der Sonntagsarbeit in bestimmten Gewerbebranchen auf Grund des Artikels VI des Gesetzes ist durch die Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58) erfolgt.

Außer den in dem dort enthaltenen Verzeichnisse (§ 2) bei den einzelnen Gewerbebranchen unter Nr. 1 bis 48 speciell angeführten Arbeitsverrichtungen erscheinen bei diesen Gewerbebranchen noch als an Sonntagen gestattete Arbeiten:

- a) Die Bedienung und Wartung der im § 3, Absatz 1 der Verordnung angeführten Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Thiere, sofern der Betrieb dieser Maschinen und Apparate oder die Verwendung von Thieren zur Verrichtung der nach § 2 am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den namhaft gemachten Gewerben nothwendig erscheint;
- b) die Ladearbeiten, nach Maßgabe des § 4 der Verordnung;
- c) die von der Vorschrift der Sonntagsruhe nach Artikel III, Punkt 1 bis 5 des Gesetzes ausgenommenen Arbeiten.

Die unumgänglich nothwendigen Arbeiten zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume, des Warmhaltens und Anheizens der Öfen, des Betriebes von Kühlanlagen, die Wartung der zum Betriebe gehörigen Zugthiere und der in Molkereien, Milchmeiereien, Geflügelzucht- und Mastviehanstalten u. s. w. verwendeten Nutzthiere, das Anheizen der Dampfessel vor Beginn des montägigen Betriebes, die Ladearbeiten und die im Artikel III des Gesetzes bezeichneten Arbeiten sind übrigens auch bei anderen, als bei den im § 2, beziehungsweise in dem dort enthaltenen Verzeichnisse angeführten Gewerbebranchen, also auch bei jenen Productionsgewerben, für welche von den politischen Landesbehörden auf Grund des Artikels VII des Gesetzes, beziehungsweise § 7 der Verordnung die erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe festgestellt worden sind, dann bei solchen Gewerben, bei welchen die Sonntagsarbeit sonst nicht gestattet ist, sofern die bezeichneten Verrichtungen sich eben mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse als unumgänglich nothwendig darstellen und die besonderen Voraussetzungen hierfür (§ 4 der Verordnung bezüglich der Ladearbeiten) zutreffen, an Sonntagen gestattet.

Im allgemeinen ist noch die Vorschrift des Artikels VI, Absatz 2 des Gesetzes, beziehungsweise § 6 der Verordnung zu beachten, wonach sich die Sonntagsarbeit bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, sofern sie bei diesen gestattet ist, immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen, im Verzeichnisse des § 2 angeführten Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken hat, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Im Sinne dieser Vorschrift ist die Zufuhr von Brennmaterialien außer aus den innerhalb des Bereiches der Betriebsstätte befindlichen Lagerplätzen an Sonntagen nicht gestattet.

10. In dem Verzeichnisse des § 2 der Verordnung sind die Gewerbebranchen nach der Classification der Gewerbe geordnet, welche von dem durch die Jury der Wiener Weltausstellung 1873 eingesetzten Comité festgestellt worden ist.

Im einzelnen wird hiezu Folgendes bemerkt:

Ad 3. Handelsgärtner. Auf den Verkauf und die Zustellung von Gartenproducten, einschließlich der Blumen, Bouquets und Kränze, durch die Handelsgärtner finden jene Bestimmungen Anwendung, welche von den politischen Landesbehörden für die Naturblumenbinder und -Händler bezüglich des Warenverkaufes am Sonntage aufgestellt worden sind.

Ad 4. Eisenhüttenwerke. Aus der taxativen Aufzählung der an Sonntagen in Eisenhüttenwerken gestatteten Arbeitsverrichtungen folgt, dass andere Arbeiten, wie der Guss von Commerzware, Maschinenbestandtheilen u. s. w., die Verarbeitung der Stahlingots in warmem Zustande, dann der Betrieb der Puddlerei, Frischerei, der Walzwerke (abgesehen von den Fällen der lit. c und d), der Drahtzüge u. s. w. an Sonntagen nicht gestattet sind.

Die Sonntagsarbeit beim Warmhalten, beziehungsweise Anheizen der Schmelz- und Temperöfen, sowie bei der Beleuchtung der Arbeitsräume ist nach § 3 der Verordnung gestattet.

Der Betrieb der Hüttenwerkstätten, Schmieden und Reparaturwerkstätten, welche mit den Eisenhüttenwerken in Verbindung stehen, darf an Sonntagen nur insoweit aufrecht erhalten werden, als es die zur Erhaltung des ungestörten Betriebes des Hüttenwerkes nothwendigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des Artikels III, 1 des Gesetzes unumgänglich erfordern.

Bezüglich der hiezu verwendeten Arbeiter gelten die Bestimmungen der Artikel IV und V des Gesetzes.

Was speciell das Abbrechen der Walzen in Walzwerken betrifft, so stellt sich das Abbrechen behufs Instandhaltung eines alten Calibers als an Sonntagen

statthafte Instandhaltungsarbeit, das Abbrechen zum Zwecke der Herstellung neuer Caliber aber als an Sonntagen unzulässige Arbeitsverrichtung dar.

Wenn ein Puddel- oder Walzwerk auf Grund des § 2, Punkt 4 d der Verordnung infolge einer mindestens 24ständigen Betriebsunterbrechung in der Woche den folgenden Sonntag zur Arbeit heranzuziehen beabsichtigt, ist hievon vorher, also längstens bis Samstag abends, die schriftliche Anzeige an die Gewerbebehörde erster Instanz unter genauer Angabe der in diesem Punkte der Verordnung erwähnten Momente zu erstatten. Wie schon der Punkt d der Verordnung besagt, beschränkt sich diese Gestattung auf den nächsten, der Betriebsunterbrechung folgenden Sonntag. Die gedachte Anzeige ist stempel-pflichtig. Dieselbe ist von der Gewerbebehörde dem Gewerbeinspector mitzutheilen und in das oben (7) erwähnte Register einzutragen.

Bezüglich der auf Grund einer Bergwerksverleihung errichteten Eisenhüttenwerke gelten hinsichtlich der Sonntagsruhe die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 115).

Ad 5. Emailgeschirrerzeugung. Zufolge der Fassung des Punktes 5 erscheint das Zinnbrennen als eine an Sonntagen nicht gestattete Arbeit.

Ad 6. Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gipsbrennereien. Das Sortieren, Mahlen und Sieben des Kalkes überhaupt, dann das Ein- und Auskarren bei den Ringöfen erscheint hienach als an Sonntagen nicht gestattete Arbeit.

Dasselbe gilt von dem Verladen und Verführen von Kalk u. s. w. an Sonntagen, abgesehen von den Fällen des § 4 der Verordnung.

Ad 7. Ziegeleien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel. Zu den in Ziegeleien an Sonntagen gestatteten Arbeiten gehört die Bedienung der Brennöfen, jedoch mit der Beschränkung, dass das Unterzünden der Öfen mit unterbrochener Feuerung spätestens Samstag vor 6 Uhr abends erfolgt. Von dieser Stunde an ist daher die bezeichnete Verrichtung am Sonntage nicht mehr gestattet.

Das Vorrichten des Lehms für den Montagbetrieb ist mit Beschränkung auf erwachsene männliche Arbeiter, also mit Ausschluss von jugendlichen Arbeitern (unter 16 Jahren) und von Frauenspersonen überhaupt, an Sonntagen durch zwei Stunden gestattet.

Zufolge der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel III) stellen sich ferner als an Sonntagen gestattete Arbeiten dar:

- Die Überwachung des auf den Trockenplätzen lagernden Materiales, mit Ausschluss des Ziegelschlagens (Artikel III, 2 des Gesetzes);
- die Bergung dieses Materiales bei drohendem Regenwetter (Artikel III, 4);
- die Arbeit beim Trockenhalten der Lehmgruben, mit Ausschluss der Materialförderung (Artikel III, 4).

Bezüglich des Ein- und Auskarrens bei den Ringöfen, dann des Verladens und Verführens von Ziegeln gilt das oben ad 6 Gesagte.

Ad 9. Glashütten. In den Glashütten mit Wannenöfen ist die Sonntagsarbeit mit Rücksicht auf die Continuirlichkeit dieses Betriebes, und zwar mit Beschränkung auf die unter lit. a angeführten Arbeitsverrichtungen gestattet.

In den Glashütten mit Hafensäfen lässt sich in der Regel die Arbeit so einrichten, dass der Schmelzprozess auf den Sonntag verlegt wird, so dass die übrigen Arbeitskategorien, insbesondere die Glasmacher, der Sonntagsruhe theilhaftig werden. Sofern diese Einrichtung noch nicht in allen Glashütten durchgeführt war, wurde mit der Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), § 2, A, 10, die Sonntagsarbeit für die Glasmacher und deren Hilfspersonal gestattet; doch hatte diese Gestattung den Charakter einer Übergangsbestimmung. Auch derzeit wird die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Glasstrecker) und deren Helfer, dann die damit in Verbindung stehende Bedienung des Kühlens an Sonntagen, im Hinblick auf die Verhältnisse in manchen Betrieben, noch nicht gänzlich unterjagt, jedoch auf höchstens 12 Sonntage im Jahre eingeschränkt.

Zur Erleichterung der Überwachung sind die Sonntage, an welchen Glasmacher in Glashütten mit Hafensäfen zur Arbeit verwendet werden, in dem von den Gewerbeinhabern nach Artikel IV des Gesetzes zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

Für alle sonstigen Arbeiten, wie: die Vorarbeiten (Pochen, Stampfen, Mahlen), die Raffinierung und Decoration (Schleifen, Malen, Gravieren, Ätzen etc.), das Sortieren, Verpacken u. dgl., ist die Sonntagsarbeit nicht gestattet.

Ad 12. Gerberei. Im Sinne dieser Vorschrift ist in den Lederzurichtereien, einschließlich der Trocknerei, die Sonntagsarbeit nicht gestattet.

Ad 17. Holzstoff-, Papp- und Papiererzeugung. Der Betrieb der Holzschleifapparate, Raffineure, Deckelmaschinen, Pressen, dann der Sortierung und der Betrieb der Papier- und Satiniermaschinen erscheint hienach an Sonntagen nicht gestattet. Doch kann das Anwärmen der Trockencylinder bei den Papiermaschinen vor Beginn des montägigen Betriebes erfolgen.

Unter Ganzzeug wird der an die Papiermaschine abzugebende Papierstoff verstanden.

Ad 18. Erzeugung von Cellulose. Nach der Fassung des Punktes 18 ist der Betrieb der Holzputzerei, der Holzsortierung, der Holländerbetrieb, der Betrieb der Bleicherei, der Entwässerungsmaschine etc. an Sonntagen nicht gestattet.

Bei den im Punkt 18, Absatz 2, erwähnten Betrieben, welche Adaptierungen vornehmen müssen, um den Bestimmungen der Verordnung entsprechen zu können, und diese Adaptierungen auch thatsächlich in Angriff nehmen, sind die erwähnten Arbeiten, sofern sie bisher an Sonntagen verrichtet wurden, noch innerhalb der Übergangsfrist bis längstens Ende des Jahres 1895 gestattet.

Ad 19. Getreidemöhlen. Als vorwiegend mit Wasserkraft betrieben ist eine Mühle dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft nur beim Versagen der Wasserkraft eintritt, oder wenn im Falle des Nebeneinanderwirkens

der Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft die Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Mühlenwerkes erforderlichen Kraft liefert.

Ad 20. Mälzerei und Brauerei. Infolge des Punktes 20 ist in Mälzereien das Zuführen und Putzen der Gerste, das Eintragen derselben in die Quellschöcke, das Entkeimen (Putzen), Sacken und Verladen des Malzes, in Brauereien die Sudhausarbeit und die mit dem Sudproceß verbundenen Einrichtungen, mit Ausnahme der nach Artikel III, 1 des Gesetzes zulässigen Arbeiten, ferner das Flaschenputzen, Flaschenfüllen und Pasteurisieren an Sonntagen nicht gestattet.

Was speciell die Biederarbeiten betrifft, so haben dieselben, soweit sie überhaupt in Bierbrauereien gewerberechtlich zulässig sind, mit Ausnahme unaufschiebbarer Arbeiten vorübergehender Natur, welche nach Artikel III, 4 des Gesetzes in Nothfällen vorgenommen werden dürfen, wie Anziehen von Reifen, Verstopfen kleiner Lecke u. dgl. an Sonntagen zu ruhen.

Bezüglich der Brauereien, deren Einrichtung nicht hinreicht, den Bestimmungen der Verordnung schon derzeit zu entsprechen, gilt das oben ad 18, Absatz 2, Gesagte.

Ad 22. Zuckerverzuckerung. Die Rübenzufuhr außer aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten, die Abfuhr der Abfallstoffe (Rübenschnitte und Pressschlamm), die Verpackung des rohen und raffinierten Zuckers und der Transport des fertigen Productes von den Zuckerböden erscheint nach der Fassung des Punktes 22 an Sonntagen nicht gestattet.

Ad 25. Cichorien-, Rüben- und Obstdarren. Das Reinigen und Zerhacken der Rüben und Wurzeln ist hienach an Sonntagen nicht gestattet.

Ad 27. Weinkellereien. Hinsichtlich der Biederarbeit gilt das ad 20, Absatz 2, Gesagte.

Ad 28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Presshefegerzeugung. Bezüglich der Biederarbeit gilt das ad 20, Absatz 2, Gesagte. Alle sonstigen Arbeiten, wie Verpacken, Mahlen von Rohmaterial u. s. w., dann überhaupt die Arbeiten bei nicht ununterbrochenen Betrieben haben im Sinne des Punktes 28 an Sonntagen zu unterbleiben.

Ad 29. Essigerzeugung. Bei der Essigbereitung durch Verdünnung reiner Essigsäure ist hienach die Sonntagsarbeit nicht gestattet. Bezüglich der Biederarbeit gilt das ad 20, Absatz 2, Gesagte.

Ad 32. Erzeugung chemischer Producte. Bei anderen als den bezeichneten Arbeitsverrichtungen erscheint die Sonntagsarbeit nicht gestattet.

Speciell bei der Holzverkohlung (lit. v) ist hienach die Herstellung neuer Meiler und die Verführung des Holzes und der Holzkohle an Sonntagen nicht gestattet.

Bei der Stärke- und Stärkeproductenerzeugung, bei der Erzeugung von Spodium, Knochenmehl und Kunstdünger erscheint die Sonntagsarbeit nicht gestattet.

Ad 34. Mineralölraffinerien. Infolge dieser Bestimmung ist die Raffinierung, d. i. das Reinigen der Destillationsproducte mit Chemikalien, an Sonntagen nicht gestattet.

Ad 35. Leuchtgas- und Wasserqasenerzeugung. Die Zufuhr von Kohle von auswärts und alle Nebenarbeiten der Gasenerzeugung, wie Entleeren der Reiniger u. s. w., sind hienach an Sonntagen nicht gestattet.

Ad 36. Photographie. Die Gestattung der Sonntagsarbeit erstreckt sich nicht auf das Vervielfältigen und Retouchieren.

Ad 37. Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes. Unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur zur Behebung der an der Leitung entstandenen Schäden sind nach Artikel III, 4 des Gesetzes gestattet.

Ad 39. Öffentliche Beleuchtung. Unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur zur Behebung von Schäden an der Leitung und den Lampen, beziehungsweise Lichtkörpern sind nach Artikel III, 4 des Gesetzes gestattet.

Ad 40. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen. Die Vornahme unaufschiebbarer Reparaturen und Hufbeschlagsarbeiten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels III, 1 und 4 des Gesetzes an Sonntagen gestattet.

Unter diese Gestattung können gewöhnliche Sattler- und Riemenarbeiten nicht subsumiert werden.

Ad 46. Güterbeförderung. Unaufschiebbare Transportierungen militärrävarischer Güter sind nach Artikel III, 4 des Gesetzes an Sonntagen gestattet.

Ad 48. Badeanstalten. Sofern Badeanstalten für Heilzwecke bestimmt sind, fallen sie unter den Begriff von Heilanstalten und sind nach Artikel V, lit. g, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieser letzteren, daher auch von den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 ausgenommen.

11. Bezüglich der Ersatzruhezeit sind im Verzeichnisse des § 2 der Verordnung für die einzelnen Gewerkekategorien auf Grund des Artikels VI, Absatz 3 des Gesetzes die speciellen, der Betriebsart angepassten Bestimmungen gegeben.

Wo dies thunlich ist, wird den am Sonntage länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern — nur diese haben nach Artikel V, Absatz 2 des Gesetzes den Anspruch auf die Ersatzruhe — der darauffolgende Sonntag ganz frei zu geben sein, was namentlich dort, wo am Sonntage nur bestimmte Arbeitsverrichtungen durch eine beschränkte Anzahl von Arbeitern geleistet werden, im Wege der Abwechslung des Personales durchführbar ist.

Sofern diese Eintheilung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Betriebes nicht ausführbar erscheint, ist die Möglichkeit eröffnet worden, die Ersatzruhe auf einen Wochentag zu verlegen oder den betreffenden Arbeitern je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren. Bezüglich der letzteren Alternative wird auf die oben (unter B. 8) zum Artikel V des Gesetzes gemachten Bemerkungen hingewiesen.

12. Größere Schwierigkeiten ergeben sich bezüglich der Gewährung der Ersatzruhe in ununterbrochen betriebenen Gewerbeunternehmungen mit Tag- und Nachtarbeit und Schichtwechsel, wie in Eisenhüttenwerken, beim continuirlichen Brennproceß und Ofenbetriebe überhaupt, sowie bei nicht unterbrechbaren chemischen Proceß. In diesen Betrieben resultiert aus dem am Sonntage um 12 Uhr mittags üblichen Schichtwechsel (§ 3 der Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85) für jede Arbeiterschicht eine 18stündige Ruhezeit, welche für die eine Arbeiterpartie von Samstag 6 Uhr abends bis Sonntag 12 Uhr mittags, für die andere Abtheilung von Sonntag 12 Uhr mittags bis Montag 6 Uhr früh dauert. In diesen Betrieben wird nun aber anzustreben sein, jeder Arbeiterschicht, beziehungsweise jedem einzelnen Arbeiter an jedem zweiten Sonntage eine 24stündige Ruhezeit zu gewähren. Dies kann dadurch erreicht werden, daß der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch sechs Stunden, etwa von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends, wie bei der Kunstseilerzeugung (Nr. 31 des Verzeichnisses) unterbrochen wird, oder daß beim Schichtwechsel am Sonntage eine einmalige Reserveschicht, zum Beispiele für die oben angegebene sechsstündige Zeitperiode eingeschoben wird. Im letzteren Falle darf allerdings die Ablösungsmannschaft in dem Zeitraume von 12 Stunden vor ihrer Einreichung in die Reserveschicht nicht in einer regelmäßigen Schicht verwendet worden sein; dieselbe Beschränkung gilt für den Zeitraum von 12 Stunden nach der Leistung der Reserveschichtarbeit. Auch hat diese Mannschaft dann gesetzlichen Anspruch auf einen Ersatzruhetag für die Verrichtung der Sonntagsarbeit.

Die angegebenen Modalitäten werden sich in manchen Betrieben durchführen lassen und zur Folge haben, daß auf diese Art jedem Arbeiter an jedem zweiten Sonntage eine 24stündige Ruhezeit gewährt werden kann. Dagegen ist die Einführung einer 24stündigen Wechselschicht am Sonntage, eine Modalität, welche allerdings am einfachsten zu dem Ergebnisse der Gewährung einer 24stündigen Ruhezeit an Sonntagen für jeden Arbeiter führen würde, nach der Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 85), in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen unzulässig.

Wenn den Arbeitern in ununterbrochenen Betrieben die 24stündige Ersatzruhe am Sonntage auf die oben erwähnte Art wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel zwischen Samstag 6 Uhr abends und Montag 6 Uhr früh sich ergebende 18stündige Ruhezeit für die am Sonntage beschäftigten Arbeiter als Ersatzruhe zu gelten.

13. Die Verpflichtung zur Gewährung eines Ersatzruhetages entfällt im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels V, Absatz 2 des Gesetzes dann, wenn die Arbeitsverrichtung, zu welcher die betreffenden Arbeiter am Sonntage verwendet werden, höchstens drei Stunden gedauert hat.

Ebenso braucht nach § 2, Punkt 4 d, Punkt 9 b a und Punkt 19 a, der Verordnung den Arbeitern in Betrieben, welche ohnedies periodische Betriebsunterbrechungen haben oder bei denen sich aus der Natur des Betriebes oder infolge besonderer Umstände längere Arbeitsunterbrechungen in der Woche ergeben haben, wenn sie hingegen am Sonntage zulässigerweise zur Arbeit verwendet worden sind, keine besondere Ersatzruhe gewährt zu werden, da sie ja eine entsprechende Ruhezeit bereits infolge obiger Arbeitsunterbrechung genossen haben.

14. Nach § 5 der Verordnung ist die Ersatzruhe bezüglich der in den §§ 3 und 4 der Verordnung bezeichneten Arbeiten je nach den Umständen in der im § 12, Absatz 2, bestimmten Weise zu gewähren. Dies gilt auch bezüglich der in den einzelnen Gewerbebetrieben an Sonntagen verwendeten Fuhrknechte.

15. Bei der Aufnahme der Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsarbeit und der Ersatzruhe in die Arbeitsordnung, beziehungsweise bei der Afficirung dieser Bestimmungen (Artikel VI, Absatz 4 des Gesetzes), muß nach der Vorschrift des § 9, Absatz 2 der Verordnung die entsprechende Präcisierung der betreffenden Bestimmungen vorgenommen werden, da der Wortlaut der Verordnung wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Betrieben derselben Gewerkekategorie oft allgemein gehalten ist oder bezüglich der Ersatzruhe mehrere Alternativen umfaßt, unter welchen für das einzelne Unternehmen, beziehungsweise Arbeitspersonale, die den Verhältnissen entsprechende Auswahl zu treffen ist.

16. Zu § 7 der Verordnung, womit den politischen Landesbehörden die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich bestimmter Gewerbe übertragen worden ist, wird bemerkt, daß unter Molkereien (lit. g) auch „Käseereien“, sofern sie gewerbliche Betriebe bilden, inbegriffen sind.

Die von den politischen Landesbehörden erlassenen Kundmachungen, welche zugleich im Sinne des Artikels IX des Gesetzes die Festsetzung der für den Betrieb des Handels an Sonntagen gestatteten Stunden enthalten, sind nach erfolgter Verlautbarung und, sofern an den Bestimmungen dieser Kundmachungen von den politischen Landesbehörden im eigenen Wirkungskreise später Änderungen vorgenommen werden, am Schlusse eines jeden Vierteljahres, das erstmalig Ende September 1895, dem Handelsministerium in Vorlage zu bringen. Gemäß Artikel XIII des Gesetzes behalten sich die beteiligten Ministerien vor, Abänderungen an diesen Vorschriften zu verfügen.

17. Sofern in Handelsgewerben, dann in Productionsgewerben beim Verschleiß gewisse kleinere Zurichtungsarbeiten in Verbindung mit dem Warenverkauf selbst und durch die hiebei beschäftigten Personen vorgenommen werden, wie bei Hutmachern, Uhrmachern u. s. w., stellt sich die Vornahme dieser Arbeiten als eine mit dem Warenverkauf selbst verbundene Thätigkeit in jenen Stunden als gestattet dar, in welchen der Betrieb des betreffenden Handelsgewerbes, beziehungsweise des Verschleißes bei dem betreffenden Productionsgewerbe an Sonntagen gestattet ist. Ebenso erscheint die Ablieferung bestellter Arbeiten beim Productionsgewerbe an die Kunden innerhalb der für die betreffenden Handelsgewerbe gestatteten Stunden als zulässig.

18. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren namentlich Zündwaren, Chocolate u. s. w. abgesetzt werden, sind als offene Verkaufsstellen anzusehen.

19. Aus der Bestimmung des Artikels XII des Gesetzes ergibt sich, daß von Gast- und Schankgewerben in jenen Stunden, in welchen der Handel mit Lebensmitteln nicht gestattet ist, kalte Eswaren nicht über die Gasse verkauft werden dürfen. Sofern mit einem Gast- und Schankgewerbe ein anderes Gewerbe (Productionsgewerbe oder Handelsgewerbe) verbunden ist, müssen bezüglich dieses letzteren Betriebes die aus den Vorschriften über die Sonntagsruhe hervorgehenden Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitern und hinsichtlich des Warenverkaufes eingehalten werden.

20. Die Sonntagsruhe beim Hausiergewerbe wird durch das Specialgesetz vom 28. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 60) geregelt. Hiernach haben die bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheilen erlassenen Vorschriften auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden. Sofern einzelne politische Landesbehörden in ihrer oben erwähnten Kundmachung besondere Vorschriften über das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) getroffen haben, gelten diese Vorschriften auch für das Hausiergewerbe. Wenn diese Kundmachung dagegen keine speciellen Bestimmungen über den dem Hausiergewerbe am nächsten verwandten Handelszweig des Feilbietens im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) enthält, kommen auf den Hausierhandel die Vorschriften über den stabilen Handel, und zwar wenn in der Kundmachung der politischen Landesbehörde eine Unterscheidung nach Warenkategorien, zum Beispiel für Lebensmittel u. s. w., gemacht ist, je nach den Artikeln, welche der Hausierer führt, zur Anwendung.

21. Infolge des Artikels XII des Gesetzes (§ 8 der Verordnung) finden die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den Marktverkehr Anwendung.

22. Im allgemeinen ist noch zu erwähnen, daß die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Lehrlingen zur Sonntagsarbeit in der Gewerbeordnung insofern eine Schranke findet, als nach § 75 a dieses Gesetzes die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Sonntagschulen die erforderliche Zeit einzuräumen, und nach § 100, Absatz 2, der Lehrherr die weitergehende Verpflichtung hat, den Lehrling zum Besuche der im § 75 a angeführten Schulen, also auch der Sonntagschulen, zu verhalten und diesen Schulbesuch zu überwachen.

Auf diesen Umstand wird in der Bestimmung der Arbeitsordnung, beziehungsweise des Anschlages über die Sonntagsarbeit Rücksicht zu nehmen sein.

23. Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49), wodurch die interconфессионаllen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angezeigten Beziehungen geregelt worden sind, werden durch das Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe nicht berührt.

II.

Dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums (XIX. Stück) ist nachstehende Verordnung dieses Ministeriums ddo. 9. Juni 1895, Z. 15489 (B.-Bl. Nr. 98), betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabaktrafiken und Pottocollecturen, zu entnehmen:

An die Stelle der Verordnungen vom 10. August 1892, Z. 13784, und vom 12. Mai 1894, Z. 19681, B.-Bl. Nr. 15, haben folgende Bestimmungen zu treten:

1. In jenen Tabaktrafiken, welche mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe vereinigt in demselben Locale ausgeübt werden, darf der Tabakverschleiß an Sonntagen nur in jenen Stunden stattfinden, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, der Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, und nach dem jeweiligen, von den einzelnen politischen Landesbehörden auf Grund der Artikel VII und IX des citierten Gesetzes erlassenen Kundmachungen gestattet ist.

2. Für alle übrigen Tabaktrafiken tritt an Sonntagen eine Beschränkung der Verschleißzeit im allgemeinen nicht ein.

Jedoch sind Tabakverleger und Tabaktrafikanten, welche den Tabakverschleiß selbstständig, also nicht in Verbindung mit einem Gewerbe betreiben, verpflichtet, ihrem bei diesem Verschleiß ständig beschäftigten, entlohnten Hilfspersonal an jedem zweiten Sonntag eine vierundzwanzigstündige Ruhe zu gewähren.

Zu diesem Behufe hat,

- wenn in einem Tabakverschleiß zwei oder mehrere Bedienstete angestellt sind, die entsprechende Abwechslung unter ihnen einzutreten;
- falls nur eine entlohnte Hilfskraft angestellt ist, der Inhaber der Tabakverschleißlicenz den Tabakverschleiß an jedem zweiten Sonntag persönlich zu besorgen;
- solte letzterer zur persönlichen Verschleißbesorgung nicht fähig sein, so hat er hievon ohne Verzug die Anzeige an die betreffende Controlbezirksleitung zu erstatten; die Finanzbehörde I. Instanz prüft dann den angegebenen Hinderungsgrund und bestimmt im Falle der Anerkennung desselben nach Maßgabe der Orts- und Absatzverhältnisse, ob der Tabaktrafikant den sonntägigen Tabakverschleiß durch aushilfsweise Anstellung eines zweiten Bediensteten aufrecht zu halten hat oder ob und für welche Sonntage die Tabaktrafik gesperrt bleiben darf.

3. Die Ausgabe von Tabakmaterial an die Tabaktrafikanten seitens der Tabakverleger hat an Sonntagen im Sinne des § 26 der Vorschrift über den Tabakverschleiß im großen auch fernerhin nicht stattzufinden.

4. Die Übertretung obiger Anordnungen, welche als Ergänzung der Vorschrift über den Tabakverschleiß im kleinen aufzufassen sind, ist von den Finanzbehörden I. Instanz durch Geldstrafen zu ahnden, und zwar im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 5 Gulden, im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Gulden.

Beschwerden gegen die Verhängung dieser Geldstrafen sind binnen acht Tagen bei der Finanzbehörde I. Instanz zu überreichen; die Finanzbehörde II. Instanz entscheidet über dieselben endgültig mit Ausschließung jedes weiteren Recurses.

5. Sämtlichen Tabaktrafikanten (mit Ausnahme der Gastwirthe und Kaffeefieder, welche zum Tabakverschleiß an ihre Gäste berechtigt sind) ist je ein Abdruck dieser Verordnung in der Landessprache zuzustellen.

6. Der Betrieb der Pottocollecturen ist an Sonntagen um 12 Uhr mittags zu schließen, insofern nicht wegen Verbindung desselben mit einem sonntagsruhepflichtigen Gewerbe nach Analogie des Absatzes 1 dieser Verordnung eine frühere Schließung der Collectur einzutreten hat.

Die Pottogefälldirection erhält unter einem die entsprechenden Weisungen wegen Durchführung dieser Bestimmung.

Wien, am 18. Juni 1895. (Z. 15489.)

12.

(Abstellung von Übelständen bei der Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juni 1895, Z. 56270 (M.-Z. 114587), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Es ist vorgekommen, daß seitens einzelner Gewerbetreibender die doppelten Krankenversicherungsbeiträge von dem Lohne der Hilfsarbeiter abgezogen werden, und daß seitens der Krankencassa für die Einhebung rückständiger Beiträge eine Schreibgebühr vom Gewerbetreibenden verlangt wurde.

Der Wiener Magistrat wird aufgefordert, in Ausübung des Aufsichtsrechtes auf derartige Gesetzeswidrigkeiten das Augenmerk zu richten und dieselben vorkommenden Falles sofort abzustellen.

13.

(Zulassung des „Ignaz Roidner'schen Fensterputzapparates“.)

Infolge Gremialbeschlusses des Wiener Magistrates vom 27. Juni 1895, Z. 89264/XIV, wurde die Benützung des von Ignaz Roidner, Tischlermeister, V., Wienstraße 32, wohnhaft, erfundenen Sicherheitsapparates für außerhalb der Fenster vorzunehmende Arbeiten, dessen Construction aus der von dem Genannten vorgelegten und im Stadtbauamte aufbewahrten Skizze zu ersehen ist, unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Zur Herstellung der nach der vorerwähnten Skizze zu construierenden Apparate ist gesundes Holz und überhaupt tadelloses Material zu verwenden.

2. Die Befestigung der die Arbeitsbühne und das Geländer derselben versteifenden schmiedeeisernen Bänder an den vertikalen Ständern, sowie an dem Geländer und der Arbeitsbühne hat derart zu geschehen, daß hiedurch das Holz dieser Constructionstheile in keiner Weise wesentlich geschwächt wird.

3. Bei Benützung des Apparates ist unter allen Umständen auch noch der mit demselben in Verbindung zu bringende Sicherheitsgurt zu verwenden.

II. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

14.

(Entlohnung des Religionsunterrichtes an Volks- und Bürgerschulen.)

Gesetz vom 21. Mai 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 99, erlassenen Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden. (L.-G.-Bl. Nr. 29 vom 28. Juni 1895.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 99, erlassenen Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben folgendermaßen zu lauten:

§ 7.

Die jährlichen Gehaltsbezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt, welche für das Dienstinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

Ist der eigene Religionslehrer an einer allgemeinen Volksschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Volksschullehrer, ist er aber an einer Bürgerschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Bürgerschullehrer eingereiht.

Wenn der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zu erteilen haben wird, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen und in die Kategorie der Bürgerschullehrer einzureihen.

In Bezug auf die Pension wird den nach § 1, Punkt a des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, definitiv angestellten Religionslehrern auch die auf Grund derselben Gesetzesstelle in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreicht.

§ 8.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer (§ 1, Punkt b des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58) werden für die an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule erteilten Religionsstunden von der Landes Schulbehörde bemessen und dürfen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde

an Bürgerschulen	40 fl.
an Volksschulen im Schulbezirke Wien	30 fl.
an Volksschulen in den übrigen Schulbezirken	20 fl.

nicht überschreiten.

Artikel II.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bruck a. d. Leitha, den 21. Mai 1895.

Franz Joseph m. p.

Madeysky m. p.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 84. Gesetz vom 28. Juni 1895, womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

Nr. 85. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Juni 1895, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 86. Gesetz vom 28. Juni 1895, betreffend die Fort-erhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monats Juli 1895.

Nr. 87. Concessionsurkunde vom 31. Mai 1895 für die Localbahn Ratonitz—Pladen—Petschau mit der Abzweigung Protowitz (Ruditz)—Buchau.

Nr. 88. Gesetz vom 23. Juni 1895, betreffend Steuerbegünstigungen für die durch das Erdbeben 1895 beschädigten Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Laibach und in den durch das Erdbeben betroffenen Bezirken von Krain und Steiermark.

Nr. 89. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juni 1895, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pasterbiec zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Limanowa in Galizien.

Nr. 90. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1895, betreffend die Befugniiserweiterung des königl. ungarischen Hauptzollamtes II. Classe in Großwardein.

Nr. 91. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1895, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Abbazia.

Nr. 92. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Mai 1895, womit die Einreihung der Forstlehranstalt in Weißwasser unter die achtclassigen öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst verlaublich wird.

Nr. 93. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 22. Juni 1895, betreffend die Erfüllung der Stempelpflicht von Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 94. Gesetz vom 6. Juli 1895, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln anlässlich des Erdbebens im Jahre 1895 in Krain und Steiermark.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 29. Gesetz vom 21. Mai 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 99, erlassenen Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden. *)

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1895, Z. 48565, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge für das Jahr 1895.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juni 1895, Z. 55019, betreffend die den Gemeinden Groß-Poppen, Gundschachen, Rehrbad, Kiding, Ladings, Rohrbach, Schlatten, Schmidbach, Thernberg und Boitsau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1895.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Active Militärpersonen sind der Strafscompetenz auch der politischen Behörden entzogen. — 2. Vereinfachungen betreffend die grundbücherliche Durchführung der Abtrennung von Grundstücken für Straßenzwecke zc. — 3. Hintanhaltung des unbefugten Gebrauches des Namens und Abzeichens des rothen Kreuzes. — 4. Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Schlosser und Tischler in Hinsicht auf das Aufschlagen von Thüren, Fenstern zc. — 5. Evidenzhaltung der Bezugsbewilligungen für Tabakextract. — 6. Impfszeugnisse für im Deutschen Reiche Erwerb suchende Arbeiter. — 7. Furkersdorf — Affentiation. — 8. Die Dotationen der Curatgeistlichkeit sind von der Entrichtung der Fondszuschläge nicht befreit. — 9. Markierung der Schlackensteine der Oesterreichisch-alpinen Montan-Gesellschaft. — 10. Zur Handhabung des Wildschongesetzes. — 11. Verwendung von Marken zu Lohnauszahlungen. — 12. Anerkennung der österr. Dampfessel-Prüfungs- und Revisions-Certificate in Ungarn, beziehungsweise der ungar. Certificate in Oesterreich. — 13. Hintanhaltung der Verwendung gesundheitschädlichen Papierses zur Einhüllung von Eswaren. — 14. Vergütung von Spitalskosten für das österr.-ungar. Rudolfs-Spital in Kairo. — 15. Vorlage der Tabellen über die Infectionskrankheiten. — 16. Verbot der Einfuhr des J. Barthol'schen Haarfarbe-Mittels „Krinochrom“. — 17. Zur Statistik der körperlichen Gebrechen der nicht affentierten Wehrpflichtigen. — 18. Nichtpflichtigkeit der in Fabriken verwendeten Wägemittel. — 19. Concurssmassenverwalter — zur Gewerbezurücklegung berechtigt. — 20. Zulassung verbüßelter Hohlziegelmauern zur Abtheilung von Geschäftslocalitäten. — 21. Das Anhilfspersonale im Kaffeehausbetriebe — nicht versicherungspflichtig. — 22. Dampfessel-Untersuchung. — 23. Obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sichel und Strohmessern. — 24. Nürnbergerwarenhandler zum Verkaufe von Uhren berechtigt. — 25. Russische Passvorschriften. — 26. Die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt — nicht versicherungspflichtig. — 27. Stempelbehandlung der Ansuchen um Ertheilung von Austragscheinen und der Ausfertigung derselben. — 28. Fütterung der am Borstenviehmarkte St. Marx eingestellten Schweine. — 29. Neuregistrierung und Erneuerung der Registrierung von gewerblichen und Handelsmarken. — 30. Zulassung des Johann Müller'schen Hängegerüßes. — 31. Bestellung eines königlich griechischen Generalconsuls. — 32. Zeitungsvererschleiß auf den Wiener Bahnhöfen an Sonntagen. — 33. Zur Controle der Spitalsverwiesenen. — 34. Zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — 35. Hintanhaltung von Uebelständen bei öffentlichen Feilbietungen. — **II. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:** 36. Markenschutz. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Active Militärpersonen sind der Strafscompetenz auch der politischen Behörden entzogen.)

Der „Oesterreichischen Zeitschrift“ für Verwaltung, XIX. Jahrgang, S. 39, ist Nachstehendes zu entnehmen:

Anlässlich eines Falles, in welchem ein activer Officier von der politischen Behörde erster Instanz wegen Übertretung der Eisenbahn-Betriebsordnung (begangen durch vorzeitiges Abspringen vom Eisenbahnzuge) zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 3. December 1885, Z. 59218, ausgesprochen, daß nach § 53 Alinea 2 der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 153), wonach die in activer Dienstleistung stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, der Ersatzreserve und der Landwehr den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen unterliegen, auch die politischen Behörden zu Strafamtshandlungen gegen solche Personen nicht competent sind — und hat dieselbe aus diesem Grunde das betreffende Straferkenntnis behoben.

2.

(Vereinfachungen betreffend die grundbücherliche Durchführung der Abtrennung von Grundstücken für Straßenzwecke zc.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 10. März 1895, Z. 82837 (M.-Z. 48234/I), eine Abschrift des nachstehenden, an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien gerichteten Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juli 1894, Z. 32043, F.-L.-D. 52891 ex 1894, intimiert:

Mit dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers treten wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung hinsichtlich der aus den gedachten Anlässen eingetretenen Veränderungen im Grundbesitze ein.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können in ihren Wirkungen wesentlich gefördert werden, wenn die im grundbücherlichen Verfahren angestrebte Ver-

einfachung und Beschleunigung auch hinsichtlich der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in der Richtung zur Geltung kommt, daß den Transactionen über die Grundabtretungen auch thunlichst bald die Steuerumschreibung nachfolgen könne.

Es sind demnach auf Grundabtretungen der gedachten Art die Bestimmungen der §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der hierortigen Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, hinsichtlich der provisorischen Durchführung der Veränderungen in analoge Anwendung zu bringen.

Von der provisorischen Durchführung ist dem Grundbuchsgerichte mittels Anmeldebogens, welcher auch die vorläufige Parzellenbezeichnung der Straßen-, beziehungsweise Wasserbauanlage zu enthalten hat, ohne daß es des Anschlusses einer Skizze bedarf, die Mittheilung zu machen.

In Bezug auf die Parzellenbezeichnung wird aufmerksam gemacht, daß die Grundabtretungen zu öffentlichen Zwecken die Trennstücke (ganze Parzellen oder Theile derselben) im Grundbuche bloß zur Abschreibung gelangen und in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes, und zwar, wenn es sich, wie z. B. bei öffentlichen Straßen, um ein einziges Object (in der Gemeinde) handelt, unter einer Parzellenbezeichnung eingetragen werden sollen. Für diese Bezeichnung hat bei neuen Objecten die der letzten Parzellennummer der Gemeinde folgende Nummer zu dienen.

Die definitive Durchführung in den Operaten des Grundsteuerkatasters hat nach erfolgter Vollendung der Straßen-, beziehungsweise Wasserbauanlagen im Gebiete einer Katastralgemeinde, und zwar mit Zugrundelegung der dem Evidenzhaltungsbeamten unter einem mit den Grundbuchsbescheiden zukommenden Situationspläne, falls diese Behelfe bereits vorliegen, sonst aber auf Grund der Ergebnisse der durch den Evidenzhaltungsbeamten vorzunehmenden Vermessung stattzufinden.

In letzterer Beziehung ist Nachstehendes zu beobachten: Der Evidenzhaltungsbeamte hat alle mit der Vollendung der Anlage eingetretenen Veränderungen der erwähnten Art, welche ihm zur Zeit des alljährlich zu verfassenden Reiseplanes bekannt sind, und über welche ein nach der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, verfaßter Situationsplan nicht vorliegt, behufs Vornahme der Vermessung in den Reiseplan einzubeziehen und die Vermessung zu dem im Reiseplane angeetzten Zeitpunkte auszuführen, falls demselben nicht mittlerweile der mit dem Situationsplane versehene Grundbuchsbescheid zugekommen sein sollte.

Insofern dem Evidenzhaltungsbeamten im Laufe der Feldoperationsperiode gelegentlich seines Aufenthaltes in einer Gemeinde Kenntnis davon erhält, daß in der betreffenden Gemeinde Veränderungen infolge von Weganlagen, beziehungsweise Wasserbauanlagen eingetreten sind, ist derselbe in Ermanglung eines von einem behördlich autorisierten Privattechniker verfaßten Situationsplanes gleichfalls verpflichtet, die Vermessung, und zwar noch im Laufe derselben Feldarbeitsperiode vorzunehmen.

Werden dem Evidenzhaltungsbeamten während der Feldoperationsperiode Veränderungen der mehrerwähnten Kategorie aus solchen Gemeinden zur An-

zeige gebracht, welche bei Verfassung des Reiseplanes außer Betracht geblieben sind, so hat der Evidenzhaltungsbeamte gleichwohl, ohne erst die Mittheilung des Grundbuchsbescheides von Seite des Gerichtes abzuwarten, die Vermessung im Zuge der Reisebewegung zu bewirken, wenn dies ohne Störung der rechtzeitigen Bewältigung der durch den Reiseplan gegebenen Aufgabe geschehen kann.

Die geometrische Darstellung der hienach erhobenen Veränderungen in den Katastralmappen wird in der Regel schon während der Feldoperationsperiode vorzunehmen sein und darf der Winterperiode nur insoweit vorbehalten werden, als dies durch den Umfang der sonstigen, in der Sommerperiode auszuführenden unaufschiebbaren Evidenzhaltungsamtshandlungen gerechtfertigt erscheint.

Den dem Grundbuchsgerichte nach erfolgter Vermessung vorschriftsmäßig mitzutheilenden Anmeldebogen über die betreffenden Veränderungen ist eine Situationskizze (Copie der Darstellung auf der Katastralmappe, beziehungsweise Zeichnung) nach Maßgabe der Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 6. October 1891, Z. 31576, beizuschließen.

Insofern die Darstellung des Inhaltes der Grundbucheinlagen in den Grundbesitzbögen der betreffenden Gemeinde bereits vollzogen ist (hierortiger Erlass Z. 17866 ex 1882) und sich gelegentlich der mit Benützung dieser Besitzbögen zu bewirkenden Anlegung des Anmeldebogens ergibt, dass die Veränderung sowohl nicht landtäfeliche als auch landtäfeliche Liegenschaften betrifft, hat der Evidenzhaltungsbeamte dem Grundbuchsgerichte, in dessen Sprengel die Liegenschaften sich befinden, in jenen Fällen, in welchen der Anmeldebogen im Sinne des bezogenen hierortigen Erlasses, Z. 31576 ex 1891, nicht bloß eine flüchtig entworfene Zeichnung, sondern eine Copie der Katastralmappe anzuschließen ist, nebst dieser die ganze Anlage umfassenden Copie mit dem Anmeldebogen weiters eine Wappencopie zuzumitteln, bei deren Verfassung sich lediglich auf die durch die Anlage in den landtäfelichen Liegenschaften entstandenen Veränderungen zu beschränken ist.

Diese Verfassung der Anmeldebögen und der denselben beizuschließenden Situationskizzen hat selbstverständlich getrennt nach Katastralgemeinden zu erfolgen, so daß in jedem solchen Anmeldebogen und der dazu gehörigen Skizze nur die in einer Katastralgemeinde eingetretenen Veränderungen dargestellt sind.

Sollte ein Anmeldebogen, selbst rücksichtlich der provisorischen Durchführung der Grundabtrennung, in dem Zeitpunkte, in welchem das Abtrennungsgesuch bei dem Grundbuchsgerichte überreicht wird, diesem Gerichte noch nicht zugekommen sein, so wird dasselbe für die neue Anlage die vorläufige Parzellenbezeichnung nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Behelfe selbst vornehmen.

Die k. k. Direction erhält den Auftrag, die Vermessungsbeamten den vorstehenden Bemerkungen entsprechend anzuweisen.

Übrigens erscheint es erwünscht, daß von dem Vorstehenden auch die politischen und autonomen Behörden Kenntnis erlangen, damit dieselben in die Lage kommen, die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß es zum Zwecke der Beschleunigung der Steuerumschreibung erforderlich erscheint, die eingetretenen Besitzveränderungen thunlichst bald dem Evidenzhaltungsbeamten anzumelden und die zur provisorischen Durchführung erforderlichen Theilungstabellen beizubringen.

Es ist deshalb dieser Erlass auch der politischen und autonomen Landesbehörde mitzutheilen.

3.

(Wintanhaltung des unbefugten Gebrauches des Namens und Abzeichens des rothen Kreuzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. April 1895, Z. 32304 (M.-Z. 65039/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Aus den infolge h. ä. Erlasses vom 21. December 1894, Z. 98104, erstatteten Berichten der magistratischen Bezirksämter, betreffend das Ansuchen der Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze um gesetzlichen Schutz des Namens und Zeichens des rothen Kreuzes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurde entnommen, daß seitens des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk in zwei Fällen gegen Geschäftsleute, welche sich unbefugt des Abzeichens des rothen Kreuzes im weißen Felde bedient haben, auf Grund des § 49, Punkt 2, der Gewerbeordnung strafweise vorgegangen wurde.

Nachdem diese Gesetzesstelle auf solche Fälle keine Anwendung findet, weil es sich nicht um eine gewerbliche Auszeichnung handelt, ist das genannte magistratische Bezirksamt in diesem Sinne zu belehren und anzuweisen, einem allfälligen unbefugten Gebrauche dieses Abzeichens durch ein von Fall zu Fall auf Grund des § 7 der kaiserl. Verordnung vom 30. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zu erlassendes Verbot entgegenzutreten.

Im XII. Wiener Gemeindegebiete blieb ein Fall des unbefugten Gebrauches dieses Abzeichens bisher unbeanstandet und ist daher das betreffende magistratische Bezirksamt ebenfalls anzuweisen, gegen den betreffenden Geschäftsmann im Sinne der citierten kaiserl. Verordnung vorzugehen.

4.

(Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Schlosser und Tischler in Hinsicht auf das Anschlagen von Thüren, Fenstern etc.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate ihren nachstehenden an den Stadtrath in Wiener-Neustadt gerichteten Erlass ddo. 26. April 1895, Z. 55119 ex 1894 (M.-Z. 114599), in Abschrift zukommen lassen:

Über die Eingabe der Genossenschaft der vereinigten Metallgewerbe in Wiener-Neustadt um Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Schlosser und Tischler in Hinsicht auf das Anschlagen von Thüren, Fenstern etc. findet die k. k. Statthalterei nach Anhörung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des § 36, Absatz 2, des Gewerbegesetzes zu entscheiden, daß das Anbringen von Schließern, Schließen und Beschlägen sowohl dem Tischler an seinen eigenen Erzeugnissen mittels der von befugten Gewerbsleuten hergestellten Schließern und Beschläge, als auch selbstverständlich dem Schlosser zusteht, weil nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des Tischlergewerbes die von den Tischlern hergestellten Fenster, Thüren etc. nicht schon in ihren Holzbestandtheilen, sondern erst in jener Gestaltung, welche sie durch die auch den Schlossern zustehende Anbringung von Beschlägen und Schließern erlangen, als gebrauchsfähige Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind, der Tischler sonach im Grunde des § 37 des Gewerbegesetzes zur Vornahme dieser Arbeiten berechtigt sein muß.

5.

(Evidenzhaltung der Bezugsbewilligungen für Tabakextract.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. Mai 1895, Z. 40083 (M.-Z. 85923), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht.

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 45 kundgemachten Verordnung vom 23. März d. J. wurden die Bedingungen festgestellt, welche in Zukunft hinsichtlich des Bezuges von Tabakextract zu landwirtschaftlichen Zwecken einzuhalten sind.

Gemäß §§ 3 und 4 dieser Verordnung ist um die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract bei der vorgesehnen politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, welche vor Ertheilung der Bewilligung im Sinne des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vorzugehen hat und die ertheilte Bezugsbewilligung auf all drei an den Besteller auszufolgenden Fassungscheinen ansetzt.

Mit Rücksicht darauf, daß der Tabakextract verhältnismäßig sehr bedeutende Mengen von Nicotin enthält und in die Reihe der im § 1 lit. 7 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, erwähnten Gifte gehört, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat, der Stadtrath) zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1895, Z. 828, ausdrücklich aufmerksam gemacht und angewiesen, im Sinne des § 14, P. 3 der letzt erwähnten Verordnung über die ausgefolgten Bewilligungen für den Bezug von Tabakextract eine genaue Evidenz zu führen, und zwar in gleicher Weise, wie dieselbe hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Giftbezugscheine vorgeschrieben ist.

6.

(Impfzeugnisse für im Deutschen Reiche Erwerb suchende Arbeiter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 9. Mai 1895, Z. 43634 (M.-Z. 88933), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Dem hohen k. k. Ministerium des Innern ist laut Erlasses vom 26. April d. J., Z. 11398, die Mittheilung zugegangen, daß infolge Anregung der kaiserlichen deutschen Reichsregierung von der königlichen sächsischen Regierung angeordnet wurde, daß zuziehende fremdländische Arbeiter, in deren Heimatslande der Impfwang nicht besteht, oder erst in den letzten zehn Jahren eingeführt wurde, der Impfung zu unterziehen sind, wenn sie sich nicht über die erfolgreiche Impfung oder die überstandene Pockenkrankheit auszuweisen vermögen.

Im Interesse der alljährlich aus den Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte nach Sachsen gehenden zahlreichen Arbeiter wird der Magistrat infolge hoher Weisung beauftragt, diese Anordnung der sächsischen Regierung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, damit die im Deutschen Reiche, namentlich in Sachsen während des Sommers ihren Erwerb findenden Arbeiter sich rechtzeitig mit einem Impfzeugnisse versehen können.

7.

(Burkersdorf — Affentstation.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Mai 1895, Z. 47161 (M.-Z. 97118/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Über den mit dem Berichte vom 5. April 1895, Z. 9353, gestellten Antrag findet die k. k. n.-ö. Statthalterei einvernehmlich mit dem k. und k. 2. Corps-Commando in Wien und mit dem k. k. Landwehr-Commando in Wien die Gemeinde Burkersdorf im Stützbezirke Piesting Umgebung als Affentstation für die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes in Gemäßheit des § 41:1, Absatz 2, der Wehrvorschriften, 1. Theil, und zwar mit Beginn der Vorarbeiten für die nächste Stützperiode 1895/96 zu bestimmen.

8.

(Die Dotationen der Curatgeistlichkeit sind von der Entrichtung der Fondszuschläge nicht befreit.)

Die k. k. Steueradministration I für Wien hat dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk mit Note vom 23. Mai 1895, Z. 9461 (M.-Z. 107211), Nachstehendes bekanntgegeben:

Der k. k. n.-ö. Landesauschuss hat mit Note vom 28. September 1894, Z. 36440, anher Folgendes mitgetheilt:

Aus hierorts eingebrachten Recursen gegen die Vorschreibung von Fondszuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer hinsichtlich der Congrua der Curatgeistlichkeit hat der n.-ö. Landesauschuss die Wahrnehmung geschöpft, daß bei den k. k. Steuerbemessungsbehörden über die gesetzliche Berechtigung dieser Vorschreibung von Fondszuschlägen Zweifel bestehen.

Zur Behebung derartiger Zweifel und zur Herstellung eines gleichmäßigen Vorganges stellt nun der n.-ö. Landesauschuss an die k. k. Finanz-Landesdirection das Ersuchen, die unterstehenden Steuerbemessungsbehörden dahin informieren zu wollen, daß die Dotationen der Curatgeistlichkeit von der Entrichtung der Fondszuschläge nicht befreit sind.

Nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, sind die selbständigen Seelsorger berechtigt, die landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und sonstigen Zuschläge in dem Einkommensteuereinkommen als Ausgabe zu setzen (§ 3, Punkt 2, lit. a) und andererseits im Sinne der zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, verpflichtet, diese Ausgabe durch Vorlage des betreffenden Zahlungsauftrages zu erweisen. Hieraus ergibt sich einerseits, daß bei Schaffung des obcitirten Reichsgesetzes nicht beabsichtigt war, die Congrua von der Entrichtung der Fondszuschläge zu befreien, und andererseits, daß die Congrua durch die Entrichtung der Fondszuschläge nicht geschmälert werden kann, weil die vom Religionsfonde zu leistende Ergänzung im selben Betrage sich erhöht, auf welchen die Fondszuschläge sich belaufen.

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung der Fondszuschläge zur Einkommensteuer tritt dadurch keine Änderung ein, daß die Matrifelsführung und der Religionsunterricht unentgeltlich besorgt werden, da im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 12. December 1858, Z. 63759, die mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. November 1858 ausgesprochene Befreiung von den Landes- und Grundentlastungsfondszuschlägen nur jenen Geistlichen zufällt, welche den Staatsbeamten zuzuzählen sind, nämlich den als Lehrern an öffentlichen, vom Staate dotierten Volks- und Mittelschulen fungierenden Geistlichen, in Ansehung der Amtsbezüge, die ihnen in der erwähnten Eigenschaft aus dem Staatschatze zukommen.

Was jedoch die mehreren katholischen Seelsorger für die Ertheilung des Religionsunterrichtes aus Bezirkschulfonden zuerkannten Remunerationen anbelangt, so ist der n.-ö. Landesauschuss der Ansicht, daß der obbezogene Finanzministerial-Erlaß auf diese Remuneration sinngemäße Anwendung zu finden habe, und daß sonach bezüglich derartiger Remunerationen die Vorschreibung von Landesfondbeiträgen zu entfallen hat.

Hievon wird zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. März 1895, Z. 12083, wegen Einhebung der Fondszuschläge im oben ausgeführten Sinne gegebenen Falles die dienstbößliche Mittheilung gemacht.

9.

(Markierung der Schlackensteine der Osterreichisch-alpinen Montan-Gesellschaft.)

Der Wiener Magistrat hat zufolge Gremialbeschlusses vom 30. Mai 1895, Z. 215925 ex 1894, unter Bezugnahme auf seinen Erlaß vom 13. November 1893, Z. 14769 (siehe Amtsblatt Nr. 104 ex 1894, „Verordnungen“ XII, 8), gestattet, daß die Markierung der Schlackenstein-Ziegel der Osterreichisch-alpinen Montan-Gesellschaft anstatt auf den Lagerflächen auf den Stoßflächen erfolgen kann.

10.

(Zur Handhabung des Wildschongesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Juni 1895, Z. 61491 (M.-Z. 135291/XV), Nachstehendes angeordnet:

Der n.-ö. Jagdschutzverein hat darüber Klage erhoben, daß in den letzten Jahren in Niederösterreich die Übertretungen gegen das Wildschongesetz vom 19. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 31, und vom 11. Februar 1882, L.-G.-Bl. Nr. 36, sehr überhand genommen haben.

Abgesehen davon, daß allorts die Beobachtung der Bestimmungen dieser Gesetze eine sehr laxe geworden sei, hatten die gepflogenen Beobachtungen ergeben, daß dies ganz besonders in Wien der Fall ist, wo es allgemein üblich geworden sei, daß speciell Rebhühner in den Monaten Juni und Juli vielfach verkauft und insbesondere auch in Gasthäusern auf die Speisekarte gesetzt werden.

Begreiflicherweise werden zu dieser Zeit Rebhühner noch als eine Seltenheit viel besser bezahlt, als später, und hierin liege wohl in erster Linie die Aufklärung dafür, daß speciell zu dieser Zeit die Wilddiebstähle an Rebhühnern an der Tagesordnung sind und in sehr intensiver Weise mit sogenannten Streichgarnen durch ganze Rotten von Wilddieben, und zwar ganz besonders in den kaiserlichen Revieren bei Simberg in schwinghaftester Weise betrieben werden.

Der n.-ö. Jagdschutzverein hat versucht, dieser Gesetzesübertretung, soweit als möglich, auf privatem Wege entgegen zu wirken und einzelne Besitzer von Restaurationen und Gasthäusern auf diese Gesetzesübertretung und die Verantwortung der betreffenden Gasthausbesitzer im Sinne des § 6 des Wildschongesetzes aufmerksam zu machen.

Hierbei ist aber der Verein einer merkwürdigen Gesetzesauffassung begegnet. Die Betreffenden legen nämlich die Bestimmung des § 6 des Wildschongesetzes, daß es verboten sei, Wild, zum Genuße zubereitet, „nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit zu verkaufen“, dahin aus, daß dieses Verbot alljährlich erst dann eintritt, wenn die Schonzeit abgelaufen und dann neuerlich die Schonzeit eingetreten ist, also erst nach, aber nicht vor der Schonzeit; daß beispielsweise Rebhühner zwar nicht mehr vom 15. Jänner verkauft werden dürfen, weil die Schonzeit vom 1. August bis 31. December bereits abgelaufen, die Schonzeit bereits mit 1. Jänner eingetreten, und daher 14 Tage nach eingetretener Schonzeit Rebhühner nicht verkauft werden dürfen, daß aber in den Monaten Juni und Juli, wo die Schonzeit noch nicht eingetreten, und daher die Schonzeit noch nicht nachgefolgt sei, Rebhühner anstandslos verkauft werden dürfen.

Es liegt auf der Hand, daß diese Gesetzesauslegung eine durchaus falsche ist, und daß das mit dem 14. Jänner eingetretene Verbot selbstverständlich während der ganzen Schonzeit bis zu deren Ablauf fortdauert, allein thatsächlich soll diese Auslegung sehr verbreitet und hierauf zum Theile die Nichtbeobachtung der Vorschriften des Schongesetzes zurückzuführen sein.

Der Wiener Magistrat wird angewiesen, im allgemeinen der strengeren Beobachtung der Vorschriften der Wildschongesetze für Niederösterreich seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und wird insbesondere auf die vorerwähnte irrige Auslegung des § 6 des Wildschongesetzes aufmerksam gemacht.

Die betreffenden Genossenschaften sind zur Belehrung ihrer Mitglieder entsprechend zu verständigen.

11.

(Verwendung von Marken zu Lohnauszahlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Juni 1895, Z. 55990 (M.-Z. 113004/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Es ist zur h. a. Kenntnis gelangt, daß in manchen Gegenden die Bauunternehmer, Ziegeleibesitzer, Unternehmer von Erdarbeiten, Zimmermeister, Poliere etc. ihre Arbeiter nicht bar auszahlen, sondern denselben Marken verabsolgen, mit welchen die Arbeiter an bestimmte Geschäftsleute gewiesen werden, von denen die Unternehmer eine Provision beziehen.

Zufolge der von den Organen der Gewerbeinspection gemachten Wahrnehmungen kommt diese Unzulässigkeit insbesondere bei jenen Betrieben vor, wo Bau- und sonstige Arbeitercantinen bestehen.

Der Wiener Magistrat wird auf diese mißbräuchliche Anwendung von Marken bei Lohnauszahlungen, sowie auf den Umstand, daß dieser Mißbrauch zumeist mit der Einführung des Cantinwesens verbunden ist, aufmerksam gemacht und angewiesen, gegen die Verwendung von Marken zu Lohnauszahlungen, sofern dieselbe dem § 78 u. f. f. der Gewerbegesetz-Novelle widerspricht, mit aller Strenge vorzugehen.

12.

(Anerkennung der österr. Dampfkessel-Prüfungs- und Revisions-Certificate in Ungarn, beziehungsweise der ungar. Certificate in Osterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Juni 1895, Z. 51829 (M.-Z. 114590/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das königlich ungarische Handelsministerium hat unterm 2. April 1895, Z. 15913, dem hohen k. k. Handelsministerium bekanntgegeben, daß die mit

der Note desselben vom 29. November 1894, Z. 57241, betreffend die Kesselprüfungs-Angelegenheiten für die ungarischen Seefahrzeuge, ausgesprochene Anerkennung der österreichischen Dampfessel-Erprobungs- und Revisions-Certificate in den Ländern der ungarischen Krone sich nur auf die Dampfessel der Seefahrzeuge bezog, die österreichischen Locomotiv- und Binnenschiffahrts-Kessel aber bereits auf Grund der Verordnung des bestandenem königlich ungarischen Ministeriums für Communication und öffentliche Arbeiten vom 7. December 1869, Z. 14930, in den Ländern der ungarischen Krone volle Giltigkeit besitzen. Die betreffenden Certificate sind lediglich behufs Constatierung der Identität und zur Evidenzhaltung der königlich ungarischen General-Inspection für Eisenbahnen und Schiffahrt vorzulegen.

Auf die in Ungarn aufgestellten Stabil- und Locomobil-Kessel erstreckt sich die Giltigkeit der österreichischen Kessel-Erprobungs-Revisions-Certificate nicht, da die Bestimmungen des Kessel-Normativs vom 12. November 1886, Z. 22790, ausdrücklich vorschreiben, dass die Erprobung solcher Dampfessel in den Ländern der ungarischen Krone vorzunehmen ist.

Angeichts dieser Mittheilung hat das hohe k. k. Handelsministerium die mit dem h. o. Erlasse vom 13. Mai 1895, Z. 7666, bekanntgegebene, von dem genannten Ministerium mit dem Erlasse vom 16. Jänner d. J., Z. 67979 ex 1894, ausgesprochene Erklärung, betreffend die Anerkennung der ungarischen Dampfessel-Certificate in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern dahin modificiert, dass diese Anerkennung auf die hierlands aufgestellten Stabil- und Locomobil-Kessel keine Anwendung findet.

Hievon der Magistrat im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 13. Mai 1895, Z. 7666 (siehe Amtsblatt Nr. 52, „Verordnungen etc.“ VI, 9), in die Kenntnis gesetzt wird.

13.

(Hinterhaltung der Verwendung gesundheitschädlichen Papiers zur Einhüllung von Eiswaren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 24. Juni 1895, Z. 53278 (M.-Z. 118428), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Berichtes der Statthalterei in Triest an das hohe k. k. Ministerium des Innern ist ermittelt worden, dass in einer Anzahl von Handelsgeschäften in Triest, welche Eiswaren verschleifen, zur Einhüllung derselben Papiere verwendet wurden, welche als durch Zusatz von Schwefelspath (Bariumsulfat, Permannentweiß), der sich beim Verbrennen des Papiers durch Grünfärbung der Flamme kenntlich macht, oder mit Gips (Calciumsulfat) oder Kaolin künstlich schwer gemacht erwiesen, und theils aus ausländischen, theils aus einer inländischen Papierfabrik bezogen wurden.

Da Eiswaren durch derartiges Umhüllungspapier, welches schon auf der Wage eine Benachtheiligung der Consumenten verursacht, in einem die Gesundheit derselben beeinflussenden Maße verunreinigt und denselben insbesondere durch das mit Schwefelspath versetzte Papier, wie durch Versuche ermittelt wurde, giftige Wirkungen beigebracht werden können, ist laut Erlasses des eingangs erwähnten hohen k. k. Ministeriums vom 26. Mai 1895, Z. 12853, derteil Papier als Hülle von Eiswaren durchaus nicht geeignet und dessen Verwendung zu diesem Zwecke gemäß der Bestimmungen der Staats-Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, und der Ministerial-Verordnungen vom 2. Juni und 20. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43 und 105, unstatthaft.

Hievon wird der Magistrat zum Zwecke entsprechender Überwachung der genauen Befolgung dieses Verbotes behufs Hinterhaltung des gedachten Unfuges mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, dass dieser Erlass unter einem auch den magistratischen Bezirksämtern zukommt.

14.

(Vergütung von Spitalskosten für das österr.-ungar. Rudolfs-Spital in Kairo.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 25. Juni 1895, Z. 28315 (M.-Z. 120941/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 14. März 1895, Z. 4324, Nachstehendes anher eröffnet:

Nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern hat das k. und k. Consulat in Kairo bei der Ersatzforderung der Verpflegungsgebühren, welche für mittellose, im österr.-ungar. Rudolfs-Spitale in Kairo behandelte Angehörige Österreich erwachsen waren, an die betheiligten k. k. Landesstellen das Ersuchen gerichtet, die betreffenden Ersatzbeträge der Verwaltung des genannten Hospitales im Wege des gedachten Consularamtes mittels Postanweisungen kostenfrei zu übermitteln.

Diesem Ansuchen ist bis jetzt nur der oberösterreichische Landesauschuss nachgekommen; während die übrigen Landesstellen, durch welche Curkosten an das Krankenhaus in Kairo zur Refundierung gelangten, die bezüglichen Beträge in barem mittels Postwertsendung übermachten, obgleich einige von ihnen in dem die Geldsendung begleitenden Schreiben ausdrücklich bemerkten, dass die Ersatzbeträge an Verpflegungsgebühren, um welche es sich handelte, mit Postanweisung aufgegeben wurden.

Durch die Barsendung von solchen Kostenersätzen erleidet nun aber die Spitalverwaltung einen doppelten Verlust, weil sie nicht bloß alle möglichen

Geldsorten und Münzen der verschiedenen Wertgattungen von Goldmünzen und Banknoten bis zu Scheidemünzen herab, welche fast sämmtlich in Egypten in hohem Grade in ihrem Werte vermindert oder desselben ganz beraubt sind, an Zahlungsstatt übernehmen muss, sondern außerdem noch für die Weiterbeförderung der Geldpakete von Alexandrien bis wohin diese im Inlande bloß aufgegeben zu werden pflegen, nach Kairo die bedeutenden Gebühren des ägyptischen Posttarifes zu tragen hat.

Nachdem diese Umstände eine Ausnahme von dem bisher gebräuchlichen Zustellungsmodus gerechtfertigt erscheinen lassen, wird der Magistrat aufgefordert, zu veranlassen, dass künftighin Spitalskosten für das österr.-ungar. Rudolfs-Spital in Kairo im Wege des dortigen k. und k. Consulates mittels Postanweisungen kostenfrei vergütet werden können.

Derartige von den österreichischen Postämtern bis zur Höhe von 500 fl. zur Beförderung übernommenen Beträge werden von diesen Ämtern nach dem jeweiligen Coursverthe der 20 Francs-Stücke in die Frankenwährung in Gold umgerechnet und gelangen am Bestimmungsorte auf Grund dieser Umrechnung zur Auszahlung an den Adressaten.

Schließlich wird bemerkt, dass die bezüglichen Zuschriften nach wie vor versiegelt an das politische Expedient des Ministeriums des Außern zur Weiterbeförderung übermittelt werden können.

15.

(Vorlage der Tabellen über die Infectionskrankheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 3. Juli 1895, Z. 38562 (M.-Z. 124104/VIII), Nachstehendes angeordnet:

Bei Zusammenstellung der Landessummarien bezüglich der von den Bezirksbehörden gemäß dem h. o. Erlasse vom 5. Jänner 1891, Z. 140, alljährlich bis 1. März vorzulegende Jahresberichts-Tabellen über Infectionskrankheiten hat sich gezeigt, dass diese Tabellen derart unregelmäßig und verspätet einlangen, dass die Actualität der das Land umfassenden diesbezüglichen Nachweisungen verloren geht.

Da es bei regelmäßiger Vormerkung und Ergänzung der aus den vierwöchentlichen Rapportstabellen über Infectionskrankheiten sich ergebenden Daten leicht möglich wird, bald nach Schluss jedes Jahres die betreffenden Jahresübersichten fertigzustellen, so wird der Magistrat hiemit angewiesen, diese letzteren künftighin gleichzeitig mit den die darauffolgende I. Berichtsperiode behandelnden Tabellen einzusenden und das in dieser Hinsicht Erforderliche sogleich zu veranlassen.

16.

(Verbot der Einfuhr des J. Barthol'schen Haarfärbemittels „Krinochrom“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 3. Juli 1895, Z. 53327, dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich eines Ansuchens um Bewilligung zur Einfuhr des Haarfärbemittels „Krinochrom“ von J. Barthol aus Berlin hat die k. k. Landesregierung in Salzburg dieses Präparat einer fachmännischen Untersuchung unterziehen lassen, bei welcher in einem Bestandtheile desselben ein Gehalt von salpetersaurem Silberoxyd nachgewiesen wurde. Auf Grund dieses Befundes wurde die Einfuhr des genannten Artikels nicht gestattet.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai d. J., Z. 12989, zum Zwecke der Handhabung der Bestimmungen der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, in die Kenntnis gesetzt.

17.

(Zur Statistik der körperlichen Gebrechen der nicht affentierten Wehrpflichtigen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 3. Juli 1895, Z. 60445 (M.-Z. 123813/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Um für die statistische Darstellung der körperlichen Gebrechen der nicht affentierten Wehrpflichtigen in jenen Fällen die Grundlage zu gewinnen, wenn in ärztlichen Gutachten über einen der Stellungs-Commission Vorgeführten zwei oder mehrere Gebrechen angeführt werden, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung laut Erlasse vom 20. Juni 1895, Z. 15900/3565 II a, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium anzuordnen befunden, dass in der Stellungsliste nach Angabe des das Gutachten abgebenden Militärarztes das für den Untauglichkeitsbefund maßgebendste der angeführten Gebrechen zu unterstreichen ist.

Hievon wird der Magistrat zur genauen Darnachachtung bezüglich des dortamts zu führenden Pares der Stellungsliste in die Kenntnis gesetzt.

18.

(Nichtpflichtigkeit der in Fabriken verwendeten Wägemittel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juli 1895, Z. 58776 (M.-Z. 127984/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die von einem Nischinspectorate an das hohe k. k. Handelsministerium gestellte Anfrage, ob die in Fabriken verwendeten Wägemittel zu den im öffentlichen Verkehre verwendeten Wagen und Gewichten gehören, hat dieses hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern der betreffenden Landesstelle Folgendes eröffnet:

Die Verwendung von Maß- und Wägevorräthungen in Fabriken ist, wenn die Messungen und Wägungen weder in öffentlichen Verkaufsstätten noch zur Berechnung von Verdiensträgern, Arbeitslöhnen, Fuhrlöhnen, Naturalleistungen, sondern nur zu Calculationen und für die interne Manipulation in den Magazinen, Werkstätten u. dgl. vorgenommen werden, als im öffentlichen Verkehre stattfindend nicht anzusehen.

Es kann daher im Sinne des Artikels XI des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Nachahmung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Messapparate, dann der nichtpflichtigen Fässer, und der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31, womit ein Verbot der Aufbewahrung von, den bestehenden Nischvorschriften nicht entsprechenden Mäßen, Gewichten und Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden erlassen wurde, in den Fällen der obbezeichneten Art der ausschließliche Gebrauch von geachteten, respective nachgeachteten Objecten nicht vorgeschrieben werden.

Um die Frage zu entscheiden, ob die in einer Fabrik verwendeten Maß- und Wägemittel der Nisch-, beziehungsweise Nachahmpflicht unterliegen, sind daher in jedem einzelnen Falle vorerst Erhebungen zu pflegen, um sicherstellen zu können, zu welchen Zwecken die Messungen und Wägungen mit den betreffenden Maß- und Wägemitteln vorgenommen werden.

Die betreffenden Erhebungen sind, falls die Gemeinde der zunächst ihnen obliegenden Verpflichtung über Maß und Gewicht, d. i. der Aufsicht über die Einhaltung der diesbezüglich erlassenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, beziehungsweise es unterlassen, oder verweigern sollten, ihrer diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, in Gemäßheit des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1889, Z. 12862, von den politischen Behörden erster Instanz zu veranlassen, denen für den Fall, als sich hiebei die unterlassene Beobachtung der Maß- und Gewichtsordnung oder anderer in Betreff der Nischung erlassenen Gesetze und Vorschriften herausstellen sollte, zufolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1876, Z. 6266, die bezüglichliche Strafamtshandlung obliegt.

Der politischen Behörde steht frei, zu dieser Amtshandlung Nischbedienstete des betreffenden Bezirkes zuzuziehen.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. Juni 1895, Z. 3557, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

19.

(Concurssmassenverwalter — zur Gewerbezurücklegung berechtigt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juli 1895, Z. 61797 (M.-Z. 32879, I. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Nachstehendes mitgetheilt:

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 11. Juli 1894, Z. 52302, dem Recurse des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. L. A. in Wien als Massenverwalter im Concurse des R. N. gegen die d. ä. Entscheidung vom 15. Juni 1894, Z. 26640, mit welcher seine Anzeige über die Zurücklegung des von R. betriebenen Gewerbes, nämlich des Spiegel- und Rahmenverschleißes mangels einer Erklärung des Creditars über die Zustimmung zur Anheimgabung nicht zur Kenntnis genommen wurde, keine Folge gegeben, da dem Massenverwalter nach den Bestimmungen der Concurssordnung nur die Vermögensverwaltung im Concurse und demnach nicht das Recht zusteht, auf die von den Creditaren erworbene Gewerbebefugnis, welche sich als ein persönliches Recht derselben darstellt, ohne ihre Zustimmung zu verzichten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 26. Juni 1895, Z. 3406, über den von Dr. A. gegen diese Statthalterei-Entscheidung ergriffenen Ministerialrecurso auszusprechen befunden, daß die bezogenen abweislichen Erledigungen nicht als gesetzlich begründet erkannt werden, und zwar aus nachstehenden Erwägungen.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concurssabhandlung bedarf es gemäß § 56 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

Aus dieser Bestimmung im Zusammenhange mit der Überschrift dieses Paragraphen „Übergang der Gewerbe“ ergibt sich, daß, falls eine gewerbliche Unternehmung in die Verwaltung der Concurssmasse einbezogen wird, das Gewerbeberechtigte von dem Gewerbesinhaber, welcher infolge Concurssöffnung sein Vermögen nicht mehr selbst verwalten und das betreffende Gewerbe nicht mehr

selbständig betreiben kann, auf die Gläubigerschaft übergeht, und daß letztere im Grunde der, der Concurssmasse im § 56 Abs. 5 der bezogenen Gewerbegesetznovelle ausdrücklich eingeräumten Befugnis bezüglich dieses Gewerbes die weitere Verfügung allein zu treffen berechtigt ist.

Diese im Gewerbegesetz enthaltene Anordnung steht aber auch mit den Bestimmungen der Concurssordnung vom 25. December 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869, im Einklange.

Nach § 1 derselben erlangt die Gesamtheit der Gläubiger durch die Eröffnung des Concursses das Recht, das Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden und ergibt sich aus der rechtlichen Stellung der Gläubigerschaft zum Concurssvermögen, daß in dem Falle, als die Fortsetzung des Gewerbebetriebes unmittelbar das mit der Concurssöffnung auf die Gläubigerschaft übergegangene Verfügungsrecht derselben über das Concurssvermögen berührt, welche Voraussetzung auch im vorliegenden Falle zutrifft, es ausschließlich in die Entscheidung der Gläubigerschaft gestellt sein muß, ob sie das Gewerbe fortführen oder den Betrieb desselben einstellen will.

Diese Befugnis hat im § 142 Abs. 2 der Concurssordnung klaren Ausdruck gefunden; indem daselbst die Umstände angeführt werden, unter welchen die einstweilige Fortführung des Geschäftes des Gemeinschuldners als zulässig erklärt ist.

Hiermit ist zugleich, nachdem der Massenverwalter Vertreter der Gläubigerschaft und Verwalter des in den Concurss gehörigen Vermögens ist, übrigens bei allen wichtigeren Verwaltungshandlungen den Beschluß der Gläubigerausschusses einzuholen hat (§§ 76, 78, 140 der Concurssordnung), ausgesprochen, daß demselben auch die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, den Geschäftsbetrieb einzustellen und die diesbezüglichen erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, eventuell das Gewerbe zurückzulegen.

Diese Berechtigung muß dem Massenverwalter eingeräumt sein, da nach den bestehenden Erwerbsteuer Vorschriften die Verbindlichkeit der Masse zur Zahlung der Erwerbsteuer selbst bei dem Nichtbetriebe des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung fortwährt, somit es Pflicht des Massenverwalters ist, im Falle der Nichtfortführung des Gewerbes durch Anheimgabung desselben die Concurssmasse von der Steuerentrichtung zu befreien.

Auch geht aus den Verhandlungsacten hervor, daß der Betrieb des Geschäftes des R. N. thatsächlich Mitte April 1894 eingestellt und Dr. L. A. mit Bescheid des Handelsgerichtes in Wien vom 4. Juni 1894, Z. 98665, beauftragt wurde, die Geschäftszurücklegung bis zum 1. Juli 1894 auszuweisen.

20.

(Zulassung verdübbelter Hohlziegelmauern zur Abtheilung von Geschäftslocalitäten.)

Über Ansuchen des Stadtbaumeisters Georg Demski, IX., Günthergasse 3, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 11. Juli 1895 (M.-Z. 39642/IX) die Herstellung verdübbelter Hohlziegelmauern zur Abtheilung von Geschäftslocalitäten mit Ausschluß der Verwendung derselben als Wohnungs-Abschlußmauern unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Zur Herstellung derartiger Mauern darf zum Mörtel nur Portland-Cement oder Weißkalk mit mindestens einem Drittel Portland-Cementzusatz als Bindemittel verwendet werden.

2. Zur Verdübbelung der Mauerziegel dürfen nur Dübbeln aus gebranntem Thon von wenigstens 80 mm Länge und 20/30 mm Querschnitt angewendet werden.

3. Die Ausführung der Mauern hat in sorgfältiger Weise zu geschehen und sind die Dübbeln unter Anwendung von Mörtel in die Hohlräume der Ziegel einzuführen.

4. Die Hohlziegelmauern sind nur auf Geschoßhöhe zulässig; die nebeneinanderstehenden Ziegeln sind mindestens durch je zwei Dübbeln zu verbinden.

5. Beim Zusammenstoße mit anderen Mauern ist für eine sorgfältige Verbindung, bei eingebauten Thüren und Fenstern für eine Abstreifung der anschließenden Mauertheile vorzusehen.

Sollten sich auf Grund von Erfahrungen weitere Bedingungen als nöthig ergeben, so wird sich die Stellung von solchen vorbehalten.

21.

(Das Aushilfspersonal im Kaffeehausbetriebe — nicht versicherungspflichtig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juli 1895, Z. 64103 (M.-Z. 130349/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das h. k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 29. Juni 1895, Z. 27753, dem Recurse der genossenschaftlichen Krankencassa der Kaffeehausgehilfen Wiens gegen die h. ä. Entscheidung vom 28. März 1895, Z. 3725, mit welcher in Bestätigung des d. ä. Bescheides vom 6. September 1894, Z. 142959, entschieden wurde, daß die im Kaffeehausbetriebe an Sonntagen u. aushilfsweise aufgenommenen sogenannten „Helfer“ bei der genossenschaftlichen Krankencassa nicht versicherungspflichtig sind, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Die Beilagen des Berichtes vom 3. Mai 1895, Z. 80136, folgen zurück.

22.

(Dampffessel-Untersuchung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 14. Juli 1895, Z. 60209, Nachstehendes kundgemacht:

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Berordnung vom 1. October 1875 (N.-G.-Bl. Nr. 130) wurde dem Inspector der Dampffessel-Untersuchung und Versicherungsgesellschaft a. G., Aurel Celebrini in Wien, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der den Mitgliedern der genannten Gesellschaft gehörigen Dampffessel in Niederösterreich ertheilt.

23.

(Obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sichel und Strohmessern.)

Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 120), betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sichel und Strohmessern:

Auf Grund der §§ 6 und 31 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, wird verordnet wie folgt:

1. Sensen, Sichel und Strohmesser im fertigen oder unfertigen Zustande dürfen nicht eher in Verkehr gesetzt werden, das heißt die am Standorte des Unternehmens gelegenen und zu demselben gehörigen Erzeugungs- und Aufbewahrungsstätten nicht eher verlassen, bevor sie mit einer im Sinne des Gesetzes vom 6. Jänner 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 19) registrierten Marke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versehen worden sind.

2. Jede Sense, Sichel und jedes Strohmesser darf nur mit einer einzigen Fabricationsmarke versehen werden, die für das Unternehmen, in welchem diese Ware erzeugt wurde, registriert sein muß und mit der die Ware sodann in den Handel zu kommen bestimmt ist.

3. Diese Fabricationsmarke ist auf die Ware im glühenden Zustande derselben vor ihrer Härtung mit entsprechender, eine nachträgliche Ummarkung ausschließender Deutlichkeit, in einer in der Sensen-, Sichel- und Strohmesserindustrie herkömmlichen Größe und auf jener Stelle der Ware aufzuschlagen oder aufzuprägen, an welcher die Markung je nach der für das Absatzgebiet bestimmten Façon der Ware allgemein üblich ist.

4. Die von den Erzeugern neben ihrer Fabricationsmarke allfällig gebrauchten Namen, Firmen, Wappen, Auszeichnungen, Etablissementsbezeichnungen, Jannungszeichen und Qualitätsbezeichnungen (Beischläge) sind den Waren in derselben Weise wie die registrierte Fabricationsmarke aufzuschlagen oder aufzuprägen.

5. Neben der vorschriftsmäßig aufgeschlagenen oder aufgeprägten Fabricationsmarke ist die Anbringung von Etiketten, Aufschriften und sonstigen Ausstattungen auf Sensen, Sichel und Strohmessern nur dann gestattet, wenn hiedurch die Fabricationsmarke nicht verdeckt und die Herkunft der Ware aus ihrer Erzeugungstätte für den Käufer nicht verschleiert wird.

6. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt die Verordnung des Handelsministeriums vom 16. April 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 67) außer Wirksamkeit.

24.

(Münbergerwarenhändler zum Verkaufe von Uhren berechtigt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 15. Juli 1895, Z. 50621 (M.-Z. 34133/B.-A. I) dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des Fr. L., Münbergerwarenhändlers in Wien, gegen das d. ä. Erkenntnis vom 20. Juli 1894, Z. 326 Str.-R., mit welchem derselbe wegen Überschreitung seines Gewerbebefugnisses durch Verkauf von Uhren gemäß § 131 der Gewerbeordnung mit 3 fl., eventuell 18 Stunden Arrest bestraft wurde, das angefochtene Erkenntnis mangels eines strafbaren Thatbestandes zu beheben, weil Münbergerwarenhändler gleich den Galanteriewarenhändlern berechtigt erscheinen, Uhren jeglicher Art, somit auch Taschen- und Reiseuhren, zu führen.

25.

(Russische Passvorschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Juli 1895, Z. 4347 (M.-Z. 136704), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach einer dem hohen k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des hohen k. und k. Ministeriums des Außern haben sich mit Rücksicht darauf, daß die russischen Vertretungsbehörden auf Grund der ihnen zugekommenen Weisungen die Vidierung der Pässe für den Eintritt nach Rußland nur gegen Nachweis der christlichen Religion der Passinhaber vornehmen,

in letzter Zeit die Fälle gemehrt, daß Reisende aus Österreich sich wegen Befähigung ihrer Religion an die k. und k. Botschaft in Berlin gewendet haben.

Da dieselben jedoch in den meisten Fällen nicht in der Lage waren, den Beweis ihrer Angehörigkeit zum Christenthum durch Documente zu erbringen, ergab sich die Nothwendigkeit einer Anfrage bei der Heimatsbehörde und demzufolge für die Passbesitzer Verlust an Zeit und Geld.

Um daher österreichische Staatsangehörige, welche nach Rußland sich zu begeben beabsichtigen, vor derlei Unzukömmlichkeiten zu bewahren, wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. October 1893, Z. 6726 Präs. (siehe Amtsblatt Nr. 94 ex 1893, „Verordnungen“ zc. XI, 9.) aufgefordert zu veranlassen, daß dortamts im Falle der Einbringung von Gesuchen um Ausstellung von Reisepässen überhaupt, insbesondere solcher für Rußland, den Passbewerbern die hinsichtlich des Eintrittes nach Rußland bestehenden besonderen Erfordernisse bekanntzugeben und dieselben ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Vidierung der Pässe seitens der kaiserlichen russischen Vertretungsbehörden nur gegen den bei diesen Behörden zu erbringenden Nachweis der christlichen Religion der Passinhaber vorgenommen wird.

26.

(Die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt — nicht versicherungspflichtig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. Juli 1895, Z. 65037 (M.-Z. 136776/XXIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 1. Juli 1895, Z. 15951, dem Recurse der Bezirkskrankencassa in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 13. April 1895, Z. 103004, mit welcher in Befähigung des d. ä. Bescheides vom 13. December 1894, Z. 206596, ausgesprochen wurde, daß die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Die Beilagen des Berichtes vom 22. Mai 1895, Z. 94509, folgen zurück.

27.

(Stempelbehandlung der Ansuchen um Ertheilung von Austragscheinen und der Ausfertigung derselben.)

Das k. k. Central-Fazamt hat mit Note vom 20. Juli 1895, Nr. 44291/VI (M.-Z. 142156/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Anlässlich einer vom magistratischen Bezirksamte für den XV. Bezirk mittels Note vom 9. März 1894, Z. 6194, hieher gestellten Anfrage, wie die auf Grund des § 60, Absatz 3, der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, Nr. 39 N.-G.-Bl.) den Austrägern und kleinen Gewerbsleuten auszufertigten Erlaubnisscheine (auch Austragscheine genannt) und die diesfälligen Protokollaransuchen und Eingaben um Ertheilung solcher Erlaubnisscheine nach dem Stempelgesetze zu behandeln sind, hat das hohe k. k. Finanzministerium zum Zwecke eines einheitlichen Vorgehens in dieser Gebürensfrage mit dem Erlasse vom 7. Mai 1895, Z. 3453, intimiert mit dem hohen Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection vom 22. Juni 1895, Z. 37086, Nachstehendes angeordnet:

Die Ansuchen von Gewerbetreibenden um Ertheilung der im § 60, Alinea 3, der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, vorgesehene Bewilligung zur Feilbietung ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus unterliegen nach der im Alinea 1 des Schlagwortes „Befugnis“ des Tarifes zum Gebürengefesze berufenen L.-P. 43, lit. b, Punkt 2, des Gesetzes vom 13. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 fl. für den ersten Bogen und die über die Ertheilung dieser Bewilligung zur Ausfertigung gelangenden Erlaubnisscheine der Gewerbebehörde nach dem Schlagworte „Erlaubnisscheine“, beziehungsweise nach der im Alinea 3 des bezogenen Schlagwortes „Befugnis“ berufenen L.-P. 7, lit. g, des Gebürengefeszes dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen.

Man beehrt sich, dem löblichen Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hievon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, von dieser hohen Entscheidung die unterstehenden magistratischen Bezirksämter mit Ausnahme des unter einem verständigten magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk ehehunnlichst verständigen zu wollen.

28.

(Fütterung der am Borstenviehmarkte St. Marg eingestellten Schweine.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. Juli 1895, Z. 17375 ex 1894, Nachstehendes kundgemacht:

Über eine Beschwerde der Vorstehung der Fleischhändler-Genossenschaft darüber, daß die zum Verkaufe bestimmten Schweine noch kurz vor Beginn des Marktes mit nicht unbedeutenden Quantitäten Futter versehen werden, hat der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenz-

Stadt Wien bestellte Herr k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 16. d. M. anzuordnen befunden:

1. daß die Fütterung der am Vorstienviehmarkte untergebrachten Schweine am Vortage des Markttagess im Winter, d. i. vom 1. October bis 31. März, bis 6 Uhr, und im Sommer, d. i. vom 1. April bis 30. September, bis 8 Uhr abends beendet sein muß und daß am Markttag selbst in Gemäßheit des § 47 der Marktordnung die zum Verkaufe angemeldeten Schweine, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in den Szalläsen oder in den Schweineställen oder in der Verkaufshalle lagern, vom Beginn des Markttagess an bis zum Schlusse des Marktes weder gefüttert noch getränkt werden dürfen;

2. daß die für einen Markttag zum Verkaufe nicht angemeldeten, in den Szalläsen oder Schweinestallungen befindlichen Schweine, insoweit dieselben nicht nach den jeweilig bestehenden Bestimmungen zum Verkaufe aufgetrieben werden müssen, erst nach Vollzug des Auftriebes, d. i. nach 8 Uhr früh, gefüttert werden dürfen.

Eine Ausnahme wird bezüglich jener Schweine zugestanden, welche für einen bestimmten Markt angemeldet worden sind, aber ohne Schuld des Versenders insolge allgemein bekannter oder nachgewiesener Zufälle als Transportstörungen, Elementarereignisse u. s. w. nicht rechtzeitig am Markte eintreffen konnten, sich aber bereits mehrere Tage am Transporte befanden.

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1895 in Wirksamkeit und wird die Anfechtung derselben nach § 21 der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt geahndet.

29.

Neuregistrierung und Erneuerung der Registrierung von gewerblichen und Handelsmarken.)

Auf Grund des Markenschutz-Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, des Gesetzes vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wurde (R.-G.-Bl. Nr. 108), der mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. April 1890, Z. 15377, verlautbarten Instruction und der seit der Wirksamkeit des erstbezeichneten Gesetzes (19. Mai 1890) erlassenen diesbezüglichen Erlasse des k. k. Handelsministeriums hat die Handels- und Gewerbekammer in Wien zur Z. 5346 ex 1895 nachstehende Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen hinausgegeben:

I. Bei der Anmeldung von Marken zur Neuregistrierung sind beizubringen, widrigenfalls die Registrierung nicht vorgenommen wird:

1. Der Nachweis über den Besitz der Unternehmung, für welche die Marke bestimmt ist, deren Bezeichnung und Standort, als: Gewerbeschein, Erwerbsteuerschein, Privilegiumsurkunde und dergleichen.

2. Die Angabe der Waren, bei welchen die Marke in Anwendung kommt.

Bei Marken, welche für solche Waren bestimmt sind, die entweder aus verschiedenen Materialien hergestellt werden, wie manche Knöpfe, Bijouteriewaren, Pfeifen etc., oder welche sachmännische, beziehungsweise technische Benennungen zum Gegenstande haben, wie beispielsweise „Maschinenpackungen (Dichtungen)“ etc. sind auch jederzeit die Materialien, aus welchen die Waren erzeugt werden, resp. für welche die Marken bestimmt sind, anzugeben. (S.-M.-G. vom 19. Juni 1891, Z. 25684.)

3. Vier ganz gleiche Exemplare der Marke, die keinerlei Correcturen (Radierungen, Ausschneitte und dergleichen) enthalten dürfen, welche über die Authenticität der Marke Zweifel aufkommen lassen (S.-M.-G. vom 17. März 1891, Z. 10351) und die nur das auf der Ware oder auf der Verpackung, beziehungsweise dem Gefäße angebrachte Zeichen in seiner Flächenercheinung, nicht aber eine Ansicht der verpackten, mit der Marke versehenen Ware enthalten. (S.-M.-G. vom 7. Jänner 1893, Z. 65969 aus 1892.)

4. Ein für den Buchdruck geeignetes Cliché (Bildstock) der Marke; dasselbe darf höchstens 20 cm lang und 13 cm breit sein und muß dessen Regel- (Druck- oder Schrift-) Höhe genau 25 mm betragen. (Für den Druck eignen sich nur solche Clichés, deren Unterlagsstöcke in Prismasform ausgeführt sind. Clichés mit cylindrischen [runden] Unterlagsstöcken sind für den gedachten Zweck nicht verwendbar.)

Für solche Markenschutzwerber, welchen die Beibringung eines geeigneten Clichés aus irgendeinem Grunde nicht möglich oder thunlich erscheint, kann über ihre aus rückliche Erklärung auf deren Kosten gegen vorherige Einwendung der erforderlichen Behelfe ein Cliché von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei angefertigt werden. Zu diesem Behufe müssen von Marken, welche auf lithographischem Wege hergestellt werden, zwei bis drei Abzüge vorgelegt werden. Diese Abdrücke sind auf präpariertem Umdruckpapier (China-, Kreide- oder transparentem Umdruckpapier), wie solches in Lithographie-Utensilienhandlungen zu bekommen ist, mit guter, fetter Umdruckfarbe, welche ebenfalls künstlich ist, herzustellen. Die Abdrücke müssen rein und scharf sein und dürfen nicht zusammengebogen oder aufeinandergelegt werden. Die Versendung der Abdrücke in Briefen empfiehlt sich nicht; dieselben müssen derart verpackt werden, daß die gedruckten Stellen freiliegen und beim Transporte weder gerieben noch gedrückt werden können. Ferner empfiehlt es sich, die Abdrücke kurz vor ihrer

Versendung herstellen zu lassen; keinesfalls dürfen sie über acht Tage alt sein. (S.-M.-G. vom 4. Mai 1891, Z. 18819.)

5. Die Angabe, in welcher Weise die Marke angebracht wird, nämlich, ob sie auf die Ware, deren Umhüllung, Verpackung gedruckt oder als Etiquette und dergleichen verwendet wird.

Bei solchen Marken, welche aus mehreren Theilen bestehen, ist genau anzugeben, auf welchem Theile der Ware oder deren Verpackung jeder einzelne Markentheil verwendet wird. (S.-M.-G. vom 16. April 1894, Z. 17989.)

6. Die Registrierungsstaxe von 5 fl. ö. W. für jede Marke und eine Stempelmarke von 50 kr. zur Stempelung des Registrierungscertificates. (S.-M.-G. vom 30. Mai 1890, Z. 22951.)

7. Bei Marken für Materialien, wie Metall, Thon, Glas, Holz und dergleichen und Waren daraus, wenn die Marken eingedrückt (aufgeprägt) werden, von Inländern drei, von Ausländern zwei Exemplare der Probefstücke mit eingedrückt (aufgeprägten) Markenbildern.

Jedes Probefstück muß an einer außerhalb des Markenbildes gelegenen Stelle durchlocht sein behufs Anbringung der Bezeichnung, zu welcher Marke das bezügliche Probefstück gehört. Die Probefstücke haben das Markenbild in natürlicher Größe darzustellen und müssen in den Dimensionen so gehalten sein, daß außerhalb des Markenbildes ein Rand von nicht mehr als 2 cm verbleibt.

Die Probefstücke sind sofort bei der Registrierung beizubringen. Nur in jenen Fällen, wo die Herstellung derselben besondere umständliche Vorrichtungen (z. B. Zeichenhämmer) erfordert und die Beschaffung solcher Vorrichtungen nicht gleich thunlich ist, kann eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung der Probefstücke mit dem Beifuge bewilligt werden, daß nach fruchtlosem Versuchen des Termines die vorläufig eingetragene Marke als nicht registriert angesehen wird. (S.-M.-G. vom 24. October 1890, Z. 45951.)

Die Probefstücke müssen aus demselben Materiale sein, aus dem die markengeschützte Ware besteht. Es ist daher beispielsweise unzulässig, die Probefstücke zu Marken für Sensen nicht in dem Sensenmateriale selbst, sondern in einem weichen Stoffe, wie Blei, Zinn und dergleichen vorzulegen. (S.-M.-G. vom 1. März 1891, Z. 736.) Nur für Waren, welche (wie z. B. Seifen) rascher Zerstörung ausgesetzt sind, können Probefstücke in Gips beigebracht werden.

Bei Marken, welche in die Verpackung oder auf die Gefäße und Umhüllungen und dergleichen von Waren eingedrückt oder aufgeprägt werden, sind gleichfalls Probefstücke vorzulegen, welche aus demselben Materiale hergestellt sein müssen, aus dem die Verpackung oder das Gefäß u. s. w. besteht, worauf die Marke bei ihrer praktischen Verwendung angebracht wird. (S.-M.-G. vom 6. Juli 1894, Z. 34971.)

8. Zu Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung (Ordensabzeichen, Ausstellungsmedaillen), der kaiserliche Adler oder ein öffentliches Wappen (Staats-, Landes-, Städte-, Gemeinde-, Genossenschaftswappen), dann das Abzeichen der Gesellschaft vom rothen Kreuze einen Bestandtheil bilden, der Nachweis der Berechtigung zur Führung dieser Zeichen.

Ebenso ist bei Marken, welche die Bezeichnung, wie: k. k. aussch. priv., Patent, privilegiert, patentiert etc. enthalten, vor der Registrierung die Richtigkeit dieser Angaben durch die Verleihungsdecrete oder Privilegiumsurkunden nachzuweisen. (S.-M.-G. vom 25. October 1890, Z. 45951.)

Das mehrfache Abdrucken einer und derselben Ausstellungsmedaille oder einer ähnlichen Auszeichnung auf einer Etiquette ist unstatthaft. (S.-M.-G. vom 16. Mai 1892, Z. 21801.)

Wappenbilder, welche bloß das Gepräge von öffentlichen Wappen tragen, ohne zu den wirklich bestehenden öffentlichen Wappen zu gehören, sind von der Registrierung nicht ausgeschlossen, und ist auch die Registrierung von Marken und Bestandtheilen, die das Gepräge eines Familienwappens tragen, von dem Nachweise der Berechtigung zur Führung des Wappens nicht abhängig. (S.-M.-G. vom 15. Juni 1892, Z. 25539.)

9. Die über einen erteilten Rückziehungsrathschlag (Verständigung gemäß § 18 des Markenschutz-Gesetzes) modificierten Marken werden nach jeder Richtung hin wie neu zu registrierende Marken behandelt. (S.-M.-G. vom 15. December 1891, Z. 55147.)

II. Von der Registrierung sind ausgeschlossen Marken, welche:

- a) ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;
- b) bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen (Staats-, Landes-, Stadt-, Gemeinde-, Genossenschaftswappen), Zahlen, Buchstaben (auch Monogrammen) oder solchen Worten bestehen, die ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten;
- c) bloß in Ordensabzeichen oder Ausstellungsmedaillen bestehen (S.-M.-G. vom 12. Februar 1891, Z. 48324, und 18. April 1891, Z. 15716);
- d) zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen im Verkehr allgemein gebräuchlich sind;
- e) unsittliche oder Argerniß erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstößende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignet sind.

Falls etwaige Zweifel über die Zulässigkeit solcher Aufschriften oder Angaben nicht schon durch die oben (I., 1 und 8) angeführten Nachweise behoben werden können, ist ein besonderer Nachweis zu erbringen, daß diese Angaben den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen und der Wahrheit entsprechen.

Markenaufschriften, welche eine mit den geschäftlichen Verhältnissen der die Registrierungwerbenden Firma scheinbar nicht übereinstimmende Waren-gattungsbezeichnung enthalten, ist ein Vermerk anzufügen, der deutlich erkennen läßt, daß die in der Marke enthaltene Ortsbezeichnung nicht auf die Herkunft der Ware, sondern auf deren Qualität Bezug hat, also etwa die Angabe des Etablissements oder des Ortes, wo das Erzeugnis thatsächlich hergestellt wird. Die in Verbindung mit einer falschen Ortsangabe leicht mißzuverstehenden Worte: „Echte . . . Qualität“, z. B. „Echte Pariser Qualität“ ohne die nothwendige Hinweisung auf den wirklichen Erzeugungsort, sind nicht gestattet. (S.-M.-G. vom 17. October 1890, Z. 42894.)

Marken, welche auf Grund des § 21 a, b oder c des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waren, für welche sie registriert wurden, oder für gleichartige Waren zu Gunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer vom neuen registriert werden.

III. Der Vermerk auf Marken, daß diese auch in anderen Farbenvarietäten als in der angemeldeten Farbe gebraucht werden, ist unstatthaft. (S.-M.-G. ex 1890, Z. 42512.)

Inwiefern die Anwendung einer Marke durch eine fremde Person in einer anderen als der registrierten Farbe als strafbare Nachahmung zu betrachten ist, unterliegt der richterlichen Entscheidung.

Wünscht der Schutzwerber sein hinterlegtes Markenbild auch in anderen Farben oder Farbencombinationen ausdrücklich geschützt zu sehen, so hat er dieselbe in jeder einzelnen Farbe oder Farbencombination selbständig zur Registrierung zu bringen. (S.-M.-G. vom 1. März 1891, Z. 736), was bei allen jenen Marken unerlässlich erscheint, wo die Farbe allein oder in Combination mit der Zeichnung ein charakteristisches Merkmal des Markenbildes ist. Hingegen wird die mehrfache Registrierung einer Marke in verschiedenen Farben dann entbehrlich sein, wenn die Farbe gegenüber der Zeichnung mehr nebensächlich oder doch für den Gesamteindruck der Marke nicht entscheidend ist. Als nebensächlich erscheint auch die Grundfarbe des Stoffes, auf welchem die Marke ausgeführt ist. (S.-M.-G. vom 13. März 1892, Z. 57944.)

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Form, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder theilweise wiedergegeben werden. (§ 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1895 [R.-G.-Bl. Nr. 108].)

IV. Die Registrierung von Beischnitten zu den Markenbildern (Wappen, Zunftzeichen und dergleichen), deren Führung durch specielle Vorschriften einzelnen Gruppen von Gewerbetreibenden als Vorrecht ertheilt wurde, erfolgt nur gegen den Nachweis der Zugehörigkeit zu den betreffenden Gruppen.

Beischnitte, welche mit Marken zugleich registriert werden, erscheinen hi durch als Bestandteil der Marken und müssen daher die Cliches und Probestücke auch den Beischnitten enthalten. Sollten die betreffenden Marken aber auch ohne Beischnitt in Verkehr gesetzt werden, so sind sie nur dann des Schutzes sicher, wenn sie auch noch abgefordert ohne Beischnitt registriert wurden. (S.-M.-G. vom 1. November 1890, Z. 40740.)

V. In Betreff solcher Marken, welche auf den damit bezeichneten Waren absichtlich oder zufällig doppelt abgebildet erscheinen, wird es sich empfehlen, nebst der einfachen Marke auch ihre Verdoppelung registrieren zu lassen, um für jeden Fall des gesetzlichen Schutzes sicher zu sein und gegenüber späteren Anmeldern der Doppelmarke die Priorität zu genießen. (S.-M.-G. vom 1. November 1890, Z. 40740.)

VI. Die Verweigerung der Registrierung von Marken wegen Abganges der in I, Punkt 8, erwähnten Erfordernisse oder, weil sie unter die von der Registrierung ausgeschlossenen (II) fallen, wird dem Markenschutzwerber schriftlich bekanntgegeben und steht demselben zu, binnen 30 Tagen bei der Handels- und Gewerbekammer eine Beschwerde an das k. k. Handelsministerium einzubringen. Falls letzteres sodann die Eintragung der Marke verfügt, wird dieselbe mit dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung registriert.

VII. Für die Erneuerung der Markenregistrierung, welche im Sinne des § 16 des Markenschutz-Gesetzes alle zehn Jahre stattzufinden hat, gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Neuregistrierung und sind alle jene Belege, welche bei der Anmeldung von Marken zur Neuregistrierung angeführt erscheinen (I) und außerdem das Certificat über die ursprüngliche Registrierung der Marke beizubringen.

Die vorzulegenden vier Markeneremplare müssen mit den seinerzeit hinterlegten Marken vollkommen identisch sein. Marken, welche durch Beifügung von Zusätzen (Auszeichnungen, Medaillen und dergleichen) gegenüber den ursprünglich registrierten ein verändertes Bild darstellen, werden als Neuregistrierungen behandelt. Zusätze sind nur zulässig, wenn die Marke hiedurch kein verändertes Bild erhält. Wenn daher alte Marken, welche dem neuen Markenschutz-Gesetze nicht entsprechen, kleine Zeichenzusätze (Sterne, Ringe u. s. w.) erhalten, wodurch das Gesamtbild keine auffallende Veränderung erleidet, so ist die Möglichkeit gegeben, diese Marken nicht als neu, sondern als erneuert zu registrieren, um ihnen die ursprüngliche Priorität zu wahren. (S.-M.-G. vom 29. Juni 1890, Z. 27707.)

Bei Marken, welche innerhalb der zehnjährigen Geltungsdauer ihre Besitzer gewechselt haben, beziehungsweise welche umschrieben wurden, ist das Datum der ursprünglich erfolgten Registrierung (nicht der Umschreibung) für den Zeitpunkt der Erneuerung maßgebend.

VIII. Umschreibung der Marken. Wenn das Markenrecht durch Besitzwechsel im Unternehmen an einen neuen Besitzer übergegangen ist, hat dieser, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeninhabers, oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Concursmasse fortgeführt wird, binnen drei Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

Zur Umschreibung des Markenrechtes hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung des betreffenden Unternehmens, das Registrierungscertificat, die Taxe von 5 fl. und eine Stempelmarke von 10 kr. ö. W. beizubringen.

IX. Auf ausländische Markenschutzwerber finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung und sind ausländische Marken sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zur Registrierung zu bringen. Hierbei haben Ausländer nach Maßgabe des zwischen den beizuliegenden Staaten bestehenden Reciprocitätsverhältnisses auch das Certificat über die erfolgte Registrierung ihrer Marke im Heimatlande im Originale oder in einer beglaubigten Abschrift zu erbringen. Wenn aus diesem Certificate die Bezeichnung und der Standort der Unternehmung, dann die Waren, für welche die Marke bestimmt ist, ersichtlich sind, ist die Beibringung der oben unter I, Punkt 1 und 2, angeführten Belege nicht erforderlich.

Marken von Angehörigen Großbritanniens sind bei der Registrierung einer Überprüfung auf ihre Registrierbarkeit nach österreichischen Rechte nicht zu unterziehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß dieselben im Heimatlande registriert sind. (S.-M.-G. vom 10. Februar 1893, Z. 26756.)

Desgleichen sind die Marken von Angehörigen Frankreichs auf ihre Übereinstimmung mit den Registrierungsbedingungen des österreichischen Gesetzes nicht zu überprüfen, sobald der Nachweis erbracht wird, daß die Marke in Frankreich registriert ist. (S.-M.-G. vom 23. October 1894, Z. 27407 ex 1892.)

Angehörige des Deutschen Reiches, sowie die ihnen gleichgestellten Personen, welche die ihnen im Art. 3 und 4 des Übereinkommens zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891 eingeräumten Rechte (Schutzberechtigung vom Tage der Registrierung im Heimatlande, wenn die Anmeldung in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles binnen einer Frist von drei Monaten erfolgt) hinsichtlich Marken in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung beizubringen:

- Ein beglaubigtes Exemplar der im Deutschen Reiche überreichten Marke;
- eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieser Marke in das Markenregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung, und
- eine Bescheinigung über den Tag der erfolgten Anmeldung dieser Marke, sofern nicht ein diese Angabe enthaltendes Exemplar des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ beigebracht wird. Alle Beglaubigungen müssen von den für die Entgegennahme der Anmeldungen zuständigen Behörden (kaiserliches Patentamt oder Gericht) ausgestellt sein. (Verordnung des k. k. S.-M. vom 8. November 1892, R.-G.-Bl. Nr. 214.)

Um Verzögerungen und Unterlassungen des zweiten Registrierungsactes vorzubeugen, haben fremdländische Markenschutzwerber, sofern sie nicht etwa bereits bei Vorlage der Marken zur hierortigen Registrierung den Nachweis über die erfolgte Registrierung in Budapest beibringen, die Registrierung bei der Handels- und Gewerbekammer der anderen Reichshälfte binnen 30 Tagen vorzunehmen und sich hierüber durch Vorlage des Registrierungscertificates der Budapester Handels- und Gewerbekammer auszuweisen.

Die zehnjährige Markenschutzdauer, beziehungsweise die Frist für die Neuregistrierung nach § 33 des Markenschutz-Gesetzes ist vom Tage des zweiten Registrierungsactes zu rechnen. Dagegen wird der zuerst erfolgten Registrierung einer ausländischen Marke bei einer oder der anderen der beiden Handelskammern in Wien oder Budapest, als dem Beginne eines Doppelactes, die Bedeutung beigelegt, daß von diesem Zeitpunkte an die Priorität des Markenrechtes allerdings unter der Voraussetzung zu rechnen ist, daß der zweite Registrierungsact nachfolgt. (S.-M.-G. vom 14. October 1892, Z. 49543.)

Zur raschen und sicheren Durchführung der Registrierung und behufs Vermeidung zeitraubender Correspondenzen empfiehlt es sich für Ausländer, bei Anmeldung mit der Registrierung entsprechend bevollmächtigte Vertreter auf hiesigem Plage zu betrauen.

Ebenso ist es angezeigt, jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung unter Vorlage der Vollmacht des neuen Vertreters bei dem Markenregistrierungsamte anzumelden.

Ist ein Vertreter nicht ordnungsmäßig angemeldet, so kann über ein auf Löschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden. (§ 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1895 [R.-G.-Bl. Nr. 108].)

X. Das Markenregistrierungsamt der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer (Wien, I., Wipplingerstraße 34) ist an allen Wochentagen von 9 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags geöffnet und kann daselbst auch in das vom k. k. Handelsministerium veröffentlichte „Central-Markenregister“ Einsicht genommen werden.

30.

(Zulassung des Johann Müller'schen Hängegerüsts.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 31. Juli 1895, Z. 85204/IX, nachstehende Verfügung getroffen:

Über Einschreiten des Johann Müller, Maurermeisters, VII. Bezirk, Mariahilferstraße 62, um Bewilligung zur Verwendung seiner in den vorgelegten Plänen und der Beschreibung dargestellten Hängegerüste findet der

Magistrat auf Grund der §§ 94 und 100 der Bauordnung für Wien die allgemeine Verwendung dieser Hängegerüste im Wiener Gemeindegebiete auf Widerruf und unter folgenden Beschränkungen zuzulassen:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur gesundes Holz, sowie überhaupt nur taugliches Material verwendet werden und sind die in dem angeschlossenen Plane enthaltenen Dimensionen der tragenden Constructionstheile genau einzuhalten.

2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 10 m Gesamtlänge bei Höchstdistanz von Aufhängetaschen von 6 m zur Anwendung kommen.

3. Die Tragseile (Hanfseile) müssen wenigstens 20 mm und die Sicherheitsseile 25 mm Durchmesser besitzen und dürfen auf dem Gerüste nicht mehr als drei Mann gleichzeitig arbeiten.

4. Die Sicherheitsseile sind bei Benützung der Hängegerüste stets in Anwendung zu bringen und ist bei deren Befestigung an den Ausschufsbalken dafür zu sorgen, daß ein Abgleiten über den Kopf der Balken ausgeschlossen erscheint.

5. Die an Flaschenzügen befestigten Haken sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, daß ein Herausgleiten aus den Hakenlöchern nicht möglich ist.

6. Bei den am Ausschufsbalken befestigten Anhängeseilen ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine 3 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muß bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.

7. Die zur Auflagerung des Pfostenbelages dienenden, in 90 cm Entfernung von einander die beiden Tragbalken verbindenden schmiedeeisernen Bolzen haben einen Durchmesser von 27 mm zu erhalten und sind die beiden Tragbalken an jenen Stellen mit 50 mm breiten und 2 mm dicken, dieselben vollständig umfassenden schmiedeeisernen Bändern gegen Aufspalten zu armerieren.

8. Die bereits in Verwendung gestandenen Hängegerüste sind sofort im Sinne obiger Bedingungen umzuändern und sind bei Verwendung der Hängegerüste die Bestimmungen der magistratischen Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, genau einzuhalten.

Die Ergänzung der Bedingungen für den Fall der Nothwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung für den Fall der Nichtbefolgung einer der allgemeinen oder besonderen Bedingungen wird vorbehalten.

31.

(Bestellung eines königlich griechischen Generalconsuls.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. August 1895, Z. 4818/Pr. (M.-Z. 144822), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines vom k. und k. Ministerium des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschliebung vom 12. Juli d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Georg Ritter v. Metaxa in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich griechischen Generalconsuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Aenderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

32.

(Zeitungsverbleib auf den Wiener Bahnhöfen an Sonntagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. August 1895, Z. 66403 (M.-Z. 145798/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Erledigung des mit dem d. ä. Berichte vom 5. Juli 1895, Z. 87952, anher vorgelegten Ansuchens der Zeitungsverbleiber auf den Wiener Bahnhöfen nimmt die k. k. Statthalterei keinen Anstand, bis zur definitiven Regelung im Verordnungswege den Zeitungsverbleib auf den Wiener Bahnhöfen an Sonntagen von 1/2 6 Uhr früh bis 1/2 4 Uhr nachmittags zu gestatten.

Hievon sind die Betheiligten entsprechend zu verständigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. Juli 1895, Z. 87952, folgen zurück.

33.

(Zur Controle der Spitalsverwiesenen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. August 1895, Z. 66451 (M.-Z. 147399/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen, welche durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Spitalpflege in öffentlichen Krankenanstalten die Fonde der Gemeinde oder des Landes

ungebührlich belasten und zur Herstellung eines gleichförmigen diesbezüglichen Vorganges in beiden Reichshälften hat das hohe k. k. Ministerium des Innern nach Einvernahme mit dem kön. ungar. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 4. Juli 1895, Z. 30533 ex 1894, Nachstehendes angeordnet:

1. Die Spitalsverweisung einer Person erfolgt durch die zuständige k. k. Statthalterei beziehungsweise Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse, im Falle wahrgenommener mißbräuchlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalpflege, eventuell über Ansuchen des Landesaussschusses oder über Ansuchen der zahlungspflichtigen Heimatsgemeinde auf Grund der vorgelegten Spitalsbehandlungsscheine, aus welchen die Dauer der jeweiligen Spitalsaufenthalte und die gewohnheitsgemäß fingierte Krankheit der betreffenden Person zu entnehmen ist, welche die Ausweisung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Namen der Spitalsverwiesenen sind mit allen bezüglichen Daten den Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten des eigenen Verwaltungsgebietes, sowie den übrigen politischen Landesbehörden behufs Mittheilung an die unterstehenden Krankenhausverwaltungen, desgleichen an das kön. ungar. Ministerium des Innern und die kön. croat. Landesregierung mitzutheilen.

2. Jede seit dem 1. October 1895 erfolgte Ausweisung einer Person von der Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erlischt nach Ablauf von 3 Jahren vom Datum der betreffenden Ausweisungs-Verordnung an gerechnet und ist nach Ablauf dieser Zeit der Name des betreffenden Spitalsverwiesenen aus dem bei den öffentlichen Krankenanstalten zu führenden diesbezüglichen Protokolle zu löschen, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde.

3. Die Namen jener Spitalsverwiesenen, welche bis zum 1. Juli 1886 in den Simulanten-Protokollen der öffentlichen Krankenanstalten derzeit noch geführt werden, sind zu löschen.

Bezüglich der übrigen seit 1. Juli 1886 in Evidenz geführten Spitalsfrequentanten wird die k. k. Statthalterei beurtheilen und im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesaussschusse bekanntgeben, ob und bei welchen unter ihnen die Nothwendigkeit der weiteren Evidenzhaltung vorhanden ist.

Bezüglich jener Individuen, welche von der Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten ausgeschlossen sind, sind die bestehenden Vorschriften strenge zu beobachten, nach welchen dieselben nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche in diesem Falle durch ein besonderes Spitalsärztliches Zeugnis zu bestätigen ist, in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden dürfen.

In solchen Fällen muß die Spitalsärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnisaahme und künftigen Darnachachtung verständigt.

34.

(Zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. August 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 125), womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58) [siehe Amtsblatt Nr. 35 „Verordnungen zc.“ IV 10], betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt und theilweise abgeändert wird:

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der citierten Verordnung haben die Punkte 17, 19 und 22 zu lauten wie folgt:

17. Holzstoff-, Papp- und Papier-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- Für den Trocknungsproceß und für die Überwachung der Bleichkammern; Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b;
- für den Betrieb der Holzschleifapparate, Holländer und Kollergänge, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr abends an. Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

19. Getreidemühlen.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

- Den Wind- und Schiffmühlen
 - für die Überwachung der Maschinen, Transmissionen und Mühlenapparate;
 - für das Beschütten der Mühlenapparate;
 - für die Füllung der Mehlsäcke mit dem Mahlgute;

d) für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden Mehles bis 10 Uhr vormittags.

b) Den ausschließlich oder vorwiegend auf Wasserkraftbetrieb eingerichteten Mühlen in dem gleichen Umfange.

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls nicht in der vorausgegangenen Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechungen den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24stündige Ruhe gewährt wurde.

Außerdem ist diesen Mühlen noch gestattet:

e) der Mehl- und Brotversandt mittels der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr früh an.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

c) Den ausschließlich oder vorwiegend auf Dampfbetrieb eingerichteten Mühlen für die bei a unter α , β und γ angeführten Arbeitsverrichtungen jedoch erst von Sonntag 6 Uhr abends an.

Ersatzruhe: An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

22. Zucker-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a) Bei der Rohzucker-Erzeugung: für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Mieten im Rübenhause bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtration, Verdampfstation, im Füllhause sammt der Centrifugenstation, auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schmelzdarren;

b) in Zuckerraffinerien: für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müßte, bei der Affination, Auflösestation, Filtration, Verdampfstation, im Spodiumhause, im Füllhause sammt der Centrifugenstation, in den Trockenstuben und auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, dagegen mit Einschluß der Gussarbeit in der Würfelzuckerstation;

c) bei der Melassezuckerung: für das Osmosieren, für die Herstellung und Zerfegung der Calcium- und Strontiumfaccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Füllapparate.

Ersatzruhe: Wie bei 4 a und b.

Artikel II.

Im § 2 der citierten Verordnung ist ferner am Schlusse anzufügen:

49. Wasserversorgung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die zur Unterhaltung des Maschinenbetriebes behufs Hebung und Vertheilung des Wassers unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

50. Musikergewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Ersatzruhe: Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Artikel III.

Im § 7 der citierten Verordnung haben die Punkte a und d zu lauten wie folgt:

- a) Naturblumenbinder und -Händler, dann Kunstblumen-Erzeuger;
d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, dann Lebzelter.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

35.

(Sintanhaltung von Übelständen bei öffentlichen Feilbietungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 30. Mai 1895, G.-Z. 167952/XVIII, Nachstehendes angeordnet:

Da hieramts darüber Klage geführt worden ist, daß bei den seitens des Magistrates bewilligten öffentlichen Feilbietungen eine Anzahl von Personen durch verschiedene geschickte Machenschaften mit Erfolg reelle Käufer von der Theilnahme an den Feilbietungen abschreckt, sodann durch gegenseitiges Einverständnis die zu versteigernden Gegenstände um relativ niedrige Preise ersteht und sodann die erstandenen Gegenstände ohne behördliche Bewilligung unter einander zur Versteigerung bringt, wird das magistratische Bezirksamt beauftragt, zu Licitations-Commissären in der Regel nur rechtskundige und vollkommen versierte Beamte zu bestellen und denselben die strengste Durchführung der Vorschriften der „Ordnung für die öffentlichen Versteigerungen“ vom 15. Juli 1786, Z. G. S. 565, sowie der „Instruction“ für die Licitations-Commissäre vom 9. Jänner 1820 und der bezüglichen Nachtragsverordnungen zur Pflicht zu machen. Exemplare der citierten Verordnungen sind im Magi-

strats-Departement XVIII erhältlich. Insbesondere ist der § 18 der „Ordnung“ und der vorletzte Absatz der „Instruction“ wohl zu beachten, und wird gemäß des letzteren nach Ermessen des Commissärs die Ausschließung von Personen, die sich ordnungswidrig oder venitent benehmen, von der ganzen Licitation oder von einem Theile derselben als zulässig erscheinen. — Auch wird es Sache des Commissärs sein, Personen, bezüglich deren Anhaltspunkte vorhanden sind, daß sie einen erlaubten Erwerb nicht besitzen, sondern sich nur mit dem unbefugten Verkaufe bei Licitationen erstandener Gegenstände befassen, der k. k. Polizeibehörde zur Amtshandlung nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, anzuzeigen.

Sollte dem Commissär die geplante Abhaltung einer Winkel-Feilbietung zur Kenntnis gebracht werden, so hat er dem zur Assistenz beordneten polizeilichen Organe die nöthige Weisung zu erteilen. Wurde eine derartige Feilbietung (ohne behördliche Bewilligung) abgehalten und dem magistratischen Bezirksamte zur Anzeige gebracht, so wird sich dasselbe nach dem hohen Statthaltereierlasse vom 26. September 1889, Z. 53043 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte Nr. 12 ex 1889), beziehungsweise nach dem dort citierten Hofkanzleidecrete vom 13. December 1808, Pol. Gef.-S. Band 31, Nr. 63, zu benehmen und schärfstens einzuschreiten, eventuell auch die Anzeige an die k. k. Polizeibehörde zur Amtshandlung nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, zu erstatten haben.

II. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

36.

(Markenschutz.)

Gesetz vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108 (ausgegeben am 2. August 1895), womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Vorschrift des § 3, Punkt 2, des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, kraft welcher die bloß in Worten bestehenden Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind, findet nur auf solche Worte Anwendung, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten.

§ 2.

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder theilweise wiedergegeben werden.

§ 3.

Auf Grund des § 21, lit. e des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, kann die Löschung einer Marke auch deshalb erfolgen, weil dieselbe einer für die gleiche Warengattung früher registrierten, noch zu Recht bestehenden Marke derart ähnlich ist, daß die Unterschiede von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Ware nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten.

Über das Begehren des Besitzers der älteren Marke auf Löschung entscheidet der Handelsminister nach Anhörung des Besitzers der angefochtenen Marke und erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen.

§ 4.

Außer in den im § 21 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, vorgesehenen Fällen kann die Löschung einer Marke von demjenigen begehrt werden, welcher nachweist, daß das von ihm für die gleiche Warengattung geführte, nicht registrierte Warenzeichen bereits zur Zeit der Registrierung der angefochtenen, mit seinem nicht registrierten Warenzeichen gleichen oder verwechslungsfähigen Marke in den betheiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Ware seines Unternehmens gegolten hat.

Die Lösungsklage ist auch gegen die Rechtsnachfolger im Besitze der angefochtenen Marke zulässig; sie hat jedoch dann nicht statt, wenn der Besitzer der registrierten Marke seinerseits nachweist, daß die Registrierung der Marke mit Zustimmung des Klägers stattgefunden, oder daß das Unternehmen, für welches die Marke registriert wurde, das angemeldete Warenzeichen ebenso lange oder noch länger als der Kläger unregistriert geführt hat.

Die Klage auf Löschung einer solchen Marke muß längstens binnen zwei Jahren nach der Registrierung der Marke bei dem Handelsministerium eingebracht werden.

Das Erkenntnis auf Löschung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung der gelöschten Marke zurück.

§ 5.

Wer weder in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, sowie aus dem vorliegenden Gesetze nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter bestellt.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung kann unter Vorlage der für ihn ausgestellten Vollmacht behufs Eintragung in das Markenregister bei der Registrierungsstelle angemeldet werden.

Ist ein Vertreter nicht ordnungsmäßig angemeldet, so kann über ein auf Löschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden.

§ 6.

In Streitigkeiten über den Bestand eines Markenrechtes hat der Handelsminister nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Beteiligten zur Last fallen.

Der rechtskräftige Ausspruch über die Kosten genießt gerichtliche Executionsfähigkeit. Um die Execution ist bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen.

Die Rechtskraft des Ausspruches über die Kosten ist über Ansuchen eines Beteiligten durch das Handelsministerium auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

§ 7.

Marken, welche auf Grund des § 21 a, b oder c des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waren, für welche sie registriert wurden, oder für gleichartige Waren zu Gunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer von neuem registriert werden.

In den Fällen der Löschung einer Marke im Sinne der Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes ist der Kläger berechtigt, die gelöschte Marke bereits nach Rechtskraft des Löschungserkenntnisses für sich registrieren zu lassen.

§ 8.

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 9 dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage, § 5 jedoch erst sechs Monate nach dieser Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des § 4 finden nur gegenüber jenen Marken Anwendung, welche erst nach dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes zur Registrierung gelangen, ebenso findet die Anordnung des § 6 nur auf diejenigen Streitigkeiten Anwendung, welche erst nach diesem Zeitpunkte anhängig gemacht werden.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 95. Gesetz vom 8. Juli 1895, betreffend die Aufnahme eines Landesanlehens seitens der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina im Nominalbetrage von 24 Millionen Kronen (12 Millionen Gulden).

Nr. 96. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juli 1895, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Klagenfurt.

Nr. 97. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1895, betreffend theilweise Abänderung der Verordnung vom 27. März 1890 über die zollamtliche Behandlung des Stickerieverkehrs.

Nr. 98. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 12. Juli 1895, betreffend die Ausfuhr von Schweinen aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und aus dem Herzogthume Bukowina.

Nr. 99. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 12. Juli 1895, betreffend eine Abänderung der in der Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 115) enthaltenen Bestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 100. Gesetz vom 25. Juni 1895, mit welchem mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93), womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Bestimmung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird, abgeändert werden.

Nr. 101. Kaiserliches Patent vom 14. Juli 1895, betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Krain.

Nr. 102. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1895, betreffend Auflassung der Hauptzollamtsexpedition 3 Canal grande in Triest und Errichtung einer Hauptzollamtsexpedition Nr. 3 am Molo IV in Triest.

Nr. 103. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 28. Juni 1895, betreffend die Effectenumsatzsteuerpflicht der gerichtlichen Zwangsverkäufe von Effecten.

Nr. 104. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Juli 1895, betreffend die Zollbehandlung von ausgenützter Kocherlauge.

Nr. 105. Kaiserliches Patent vom 14. Juli 1895, betreffend die Auflösung der Landtage von Tirol, dann von Görz und Gradisca.

Nr. 106. Gesetz vom 15. Juli 1895, betreffend die Übergabe der aus dem Occupationscredite gebauten Eisenbahn Brod—Zenica einschließlich der Verbindungsbahn Slavonisch-Brod—Bosnisch-Brod an Bosnien und die Herzegowina.

Nr. 107. Finanzgesetz für das Jahr 1895, vom 27. Juli 1895.

Nr. 108. Gesetz vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird. *)

Nr. 109. Kaiserliches Patent vom 5. August 1895, betreffend die Auflösung des Landtages des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Nr. 110. Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen (Jurisdictionsnorm).

Nr. 111. Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsfachen (Jurisdictionsnorm).

Nr. 112. Gesetz vom 1. August 1895, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung).

Nr. 113. Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung).

Nr. 114. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. April 1895, womit die nachträgliche Einreichung der Stadtgemeinde Levico in die sechste Classe des Militärzinsstarifes (R.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlaublich wird.

Nr. 115. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1895, betreffend die Eichung und Stempelung der Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 116. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1895, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 117. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juli 1895, betreffend die Zulassung einer automatischen Wage für feinkörniges Wägegut (System C. Schember & Söhne) zur Eichung und Stempelung.

Nr. 118. Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. Juli 1895, betreffend die Zulassung eines von C. Puffer & C. Köhler construirten Apparates zur Zumessung von Körnerfrüchten in Quantitäten zu 2, 5, 10 oder 20 l zur Eichung und Stempelung.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 119. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 27. Juli 1895, womit auf Grund der mit dem Reichs-Kriegsministerium getroffenen Vereinbarung Vollzugsvorschriften zum Einquartierungs-Gesetze vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 100) erlassen und gleichzeitig die Ministerialverordnung vom 1. Juli 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 94), sowie die zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) im Reichsgesetzblatte unter Nr. 45, 46 und 96 ex 1880, Nr. 123 ex 1881 und Nr. 121 ex 1882 erlassenen speciellen Anordnungen außer Kraft gesetzt werden.

Nr. 120. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1895, betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sichern und Strohmessern.*)

Nr. 121. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 13. Juli 1895, betreffend den Bezug des Löffler'schen Mäuse-Bacillus aus dem Auslande.

Nr. 122. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. August 1895, betreffend die Zollbehandlung von Kunstseide aus Cellulose und von Waren daraus.

Nr. 123. Gesetz vom 10. August 1895, betreffend die den Anlehen der Stadtgemeinden Lemberg, Teschen und Neu-Sandez einzuräumenden staatlichen Begünstigungen.

Nr. 124. Gesetz vom 11. August 1895, betreffend eine Terminerweiterung für die Rückzahlung der aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882 und des Nothstandes im Jahre 1889 für Tirol bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

Nr. 125. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 11. August 1895, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 58), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben ergänzt und theilweise abgeändert wird.†)

Nr. 126. Gesetz vom 8. August 1895, betreffend den Abschluß eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Niederösterreich bezüglich der sogenannten Invasionskosten und Invasionsschulden Niederösterreichs aus den Jahren 1805 und 1809.

Nr. 127. Gesetz vom 8. August 1895, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Przemysl aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsriicksichten vorgenommen werden.

Nr. 128. Gesetz vom 8. August 1895, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppan aus öffentlichen Assanierungsriicksichten vorgenommen werden.

Nr. 129. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 12. August 1895, betreffend die Gebühren der dem Handelsministerium unterstehenden Staatsbeamten, Diurnisten und Diener bei dienstlicher Verwendung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien außerhalb des Amtsgebäudes.

Nr. 130. Gesetz vom 10. August 1895, betreffend die Gewährung einer Fristenstreckung für die Rückzahlung der Staatsvorschuss-schuld des kärntnerischen Grundentlastungsfondes.

Nr. 131. Gesetz vom 10. August 1895, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Catastralgemeinde Ruggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen.

Nr. 132. Gesetz vom 14. August 1895, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.

Nr. 133. Gesetz vom 14. August 1895, betreffend die Ausbringung der Mittel für den Ban von zwei medicinischen Institutsgebäuden und eines physikalischen Institutes für die Universität in Lemberg.

Nr. 134. Erlass des Finanzministeriums vom 22. August 1895, betreffend die Verlängerung der Stellungsfristen für die im Verkehre zwischen den Ländern des österreichisch-ungarischen Zollgebietes außer dem Abgabebande vorkommenden Sendungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 32. Gesetz vom 28. Mai 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Förderung des Eisenbahnwesens niederer Ordnung.

Nr. 33. Gesetz vom 14. Juni 1895, betreffend die Einhebung der Beiträge der beteiligten Gemeinden zu der auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1889, L.-G.-Bl. Nr. 18, in Ausführung stehenden Regulierung der beiden Tullnäche und der Concurrrenzbeiträge zur Erhaltung dieser Regulierung.

Nr. 34. Gesetz vom 18. Juni 1895, womit der Stadtgemeinde Krems in Niederösterreich die Einhebung einer Pflastermauth nach dem Tariffatze von dreieinhalb Kreuzer österr. Währ., gleich sieben Heller, per Wagen auf weitere zehn Jahre bewilligt wird.

Nr. 35. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Juli 1895, Z. 63150, betreffend die den Gemeinden Albrechtsberg, Hirschengschlag und Haselberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1894, beziehungsweise 1895.

Nr. 36. Verordnung des Leiters der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juli 1895, Z. 62480, betreffend die Aufhebung der n.-ö. Statthaltereiverordnung vom 16. August 1883, Z. 36294, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 52 für Niederösterreich, über Beschränkungen im Verkehre mit Neben, Nebenbestandtheilen und sonstigen Gegenständen, welche als Träger der Nebenlaus bekannt sind.

Nr. 37. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1895, Z. 55971, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in St. Margarethen an der Sirning, Haindorf und Hannoldstein mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Sirningbaches und der damit zusammenhängenden Ent- und Bewässerung von Grundstücken.

Nr. 38. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1895, Z. 56528, betreffend die Verlautbarung des von der Thaya-Concurrrenz Laa mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Ableitung des Bocksggrabens in der Richtung des Schmeißengrabens und die Erhöhung der Thaya-Mühlbachdämme.

Nr. 39. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1895, Z. 62361, betreffend die der Stadtgemeinde Krems für das Jahr 1895 ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den localen Consum gebrannter geistiger Flüssigkeiten im Ausmaße von 5 fl. per Hektoliter und einer Auflage auf den localen Consum von Bier im Ausmaße von 1 fl. 70 kr. per Hektoliter.

Nr. 40. Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-schulrathes vom 8. August 1895, Z. 7923, betreffend die Abänderung der §§ 4, 5 und 7 des Substitutionsnormalgesetzes vom 28. December 1891, Z. 11456, L.-G.-Bl. Nr. 70.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Benützung städtischer Straßen für Bahnzwecke. — 2. Übergang von Gesellschaftsfirmen. — 3. Landsturmpflicht der Fuhrleute und Tragthierführer. — 4. Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung. — 5. Bestellung eines chilenischen Consuls in Wien. — 6. Hausierbewilligungen für Candidaterzeuger im k. k. Prater. — 7. Gifthandel. — 8. Schon-, Schutz- beziehungsweise Fang- und Verkaufszeiten des Wildes, der Fische und Krebse. — 9. Beamte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt — keine Fondsbeamte im Sinne der Gemeindegesetzgebung. — 10. Ministerial-Entscheidung, betreffend die Nichtgenehmigung der Winterfahrordnung pro 1894/95 der Wiener Tramway-Gesellschaft. — 11. Die Resultate der gegen Gewerbetreibende — wegen Nichtanmeldungen von Gehilfen bei den Genossenschafts-Krankencassen — eingeleiteten Strafamtshandlungen sind diesen Cassen nicht mitzutheilen. — 12. Buchdruckereien und Accidenzdruckereien. — 13. Weinbau-Angelegenheiten. — 14. Gestattung des Hufbeschlages an Pferden von Civilpersonen durch Militär-Curschmiede oder -Schmiede. — 15. Unfallversicherung von Post- und Telegraphenbediensteten. — 16. Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 17. Verwendung von Asphalt zu Trottoirpflasterungen. — 18. Bedingungen für die Lieferung von Gasmotoren. — 19. Fachprüfung für Marktcommissäre. — 20. Überprüfung genossenschaftlicher Versammlungs-Protokolle. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Benützung städtischer Straßen für Bahnzwecke.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1895, Nr. 1436:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. ersten Präsidenten Grafen Belcredi in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofrätthe Dr. Berdin, Freiherrn v. Giovanelli und Dr. Haberer, dann des Schriftführers k. k. Bezirkscommissärs Malmig über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die im Namen des k. k. Handelsministeriums von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen gefällte Entscheidung vom 10. November 1893, Z. 158703, betreffend den Bauconsens für eine Schleppebahn, nach der am 21. März 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialconcipisten Dr. Victor Rubel, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestritt die Gesetzmäßigkeit des von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unterm 10. November 1893, Z. 158703, ertheilten, von dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 9. März 1894, Z. 68438, aufrecht erhaltenen Bauconsenses zur Herstellung einer die Donauquaistraße überspannenden Schleppebahn der Hütteldorfer Bierbrauerei-Aktiengesellschaft im wesentlichen darum, weil dem Bauunternehmer nicht die Erfüllung aller jener Bedingungen zur consensmäßigen Pflicht gemacht wurde, von welchen die Commune Wien bei der am 15. September 1893 durchgeführten politischen Begehungscommission ihre Zustimmung zur Benützung des Straßengrundes abhängig gemacht hat.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, hat die Commune Wien die Benützung des Straßengrundes von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht:

1. Die Bewilligung zur Überetzung der Quaistraße im II. Bezirke mittels eines zwischen der Baugruppe a der Reihe XXXVII und der Donauuferbahn herzustellenden Geleises wird gegen eine sechsmonatliche Kündigungsfrist ertheilt.

2. Für die diesfällige Benützung des städtischen Grundes ist ein jährlicher Grundeigentums-Anerkennungszins von 1 fl. per Currentmeter laufenden Bahngeleises vom Tage der Fertigstellung an die städtische Hauptcassa zu entrichten.

3. Bei der Anlage des Bahngeleises ist das bestehende Straßenniveau beizubehalten und darf dasselbe nur in den Nünnsalen insofern eine Correctur erhalten, als dies zur Bahnanlage unbedingt nothwendig ist.

4. An jenen Stellen der Straßeneinmündung, wo durch die Anlage der Bahn der Abfluß der Tagwässer behindert wird, sind Sickergruben und Wasserleitungen herzustellen.

5. Für den eisernen Bahnoberbau ist ein System zu wählen und dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen, welches die volle Gewähr für die Zweckmäßigkeit desselben bietet.

6. Das Bahngeleise ist innerhalb der Schienen und in einer Breite von je 1 m beiderseits des Geleises mit regulären Granitwürfelsteinen auszupflastern.

7. Das Bahngeleise sammt Zugehör und die Pflasterung an und in demselben ist durch den Eigenthümer der Schleppebahn stets in einem guten, den allgemeinen Verkehrsansforderungen entsprechenden Zustande zu erhalten.

8. Alle für die Bahnanlage, sowie für allfällige Sicherheitsvorkehrungen nothwendigen Herstellungen sind auf Kosten des Erbauers der Bahn nach Angabe des Stadtbauamtes auszuführen.

9. Der Bauherr hat jederzeit alle aus öffentlichen und aus Verkehrs-rücksichten allenfalls nothwendig werdenden Abänderungen an der Bahnanlage auf eigene Kosten vorzunehmen und alle von der Gemeinde Wien erforderlich befundenen oder von derselben bewilligten Herstellungen im Bereiche der gedachten Bahnanlage ohne irgendeinen Entschädigungsanspruch zuzulassen.

10. Im Falle der Auflassung des Betriebes dieser Geleiseanlage, sei es infolge der Kündigung oder aus anderen Gründen, ist das Geleise binnen 8 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist, beziehungsweise nach erfolgter Aufforderung seitens der Gemeinde aus dem städtischen Grunde zu entfernen und der frühere Bestand der Straße auf Kosten des Eigenthümers der Bahn wieder herzustellen; kommt derselbe diesem Auftrage in der gegebenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Wien berechtigt, die betreffenden Arbeiten selbst vorzunehmen und sich diesfalls an dem Eigenthümer der Bahn schadlos zu halten.

11. Sowohl von dem Beginne der Bauarbeiten, als auch von der Beendigung derselben ist an den Magistrat die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Daß gegen eine dieser Bedingungen von Seite der Bauunternehmung eine Einwendung erhoben worden wäre, ist durch die Administrativacten nicht erwiesen; gleichwohl erfolgte der Bauconsens bezüglich der von der Commune Wien gestellten Bedingungen mit der Einschränkung, daß dem Bauunternehmer die Beachtung der Forderungen der Commune Wien zwar auferlegt, diese Verpflichtung aber im allgemeinen durch den Beisatz eingeschränkt wurde: „jedoch nur in dem Maße, als diese Forderungen einerseits sich auf den Bau und Betrieb der Schleppebahn beziehen und andererseits mit den bestehenden Verordnungen im Einklange stehen“, wozu noch bemerkt wurde, daß insbesondere die Forderungen im Punkte 5 bis 8 nach Ansicht der Generaldirection mit der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, nicht im Einklange stehen.

Dieser Consens der k. k. Generaldirection hat durch das k. k. Handelsministerium lediglich eine Klarstellung dahin erfahren, daß die insbesondere beanstandeten Bedingungen nicht jene unter 5 bis 8 angeführten, sondern nur die Bedingungen 5 und 8 seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde aus folgenden Erwägungen für begründet erkannt.

Nachdem es sich im vorliegenden Falle um die Herstellung einer Schleppebahn handelt, für welche das Expropriationsrecht weder in Anspruch genommen wurde, noch auch in Anwendung gekommen ist, die Benützung des Straßengrundes für die Zwecke dieser Schleppebahn somit einzig und allein von der Zustimmung der Commune Wien abhängig geblieben ist, war die Commune gewiß berechtigt, diese ihre Zustimmung von beliebigen Bedingungen abhängig zu machen, sofern solche Bedingungen gegen positive Gesetze nicht verstößen.

Eine Beanständung oder Zurückweisung gesetzlich zulässiger Bedingungen seitens der Staatsbehörde konnte umsoweniger erfolgen, als — wie aus dem actenmäßigen Thatbestande sich ergibt — über die einzelnen Bedingungen zwischen den Parteien, das ist der Commune Wien und der Hütteldorfer Bierbrauerei-Actiengesellschaft, ein Widerstreit überhaupt nicht bestanden hat.

In jedem Falle mußte im Sinne der Vorschrift des § 16 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, Nr. 19 R.-G.-Bl., der ertheilte Bauconsens auch eine klare und präcise Bestimmung über die bei der politischen Begehungskommission in Form von Bedingungen gestellten Ansprüche der Commune Wien enthalten.

Schon dieser gesetzlichen Anforderung entspricht die angefochtene Entscheidung nicht, da der Beisatz, daß der Bauunternehmer zur Beachtung der Forderungen der Commune Wien nur in dem Maße verpflichtet sein soll, als diese Forderungen sich auf den Bau und Betrieb der Schlepplahn beziehen und andererseits mit den bestehenden Verordnungen im Einklange stehen, es vollständig im Ungewissen und im Zweifel läßt, ob und inwieweit der Bauunternehmer zur Einhaltung auch der insbesondere nicht hervorgehobenen Bedingungen verpflichtet wurde.

Was nun aber die Beanständung der Bedingungen 5 und 8 anbelangt, so konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht finden, daß eine dieser Bedingungen, und insbesondere jede derselben im vollen Umfange, gesetzlich nicht zulässig wäre.

Was zunächst die Bedingung sub 5 betrifft, so verlangt dieselbe im Zusammenhange mit den vorangehenden die Wahl eines solchen Systemes für den eisernen Bahnoberbau, welches die volle Gewähr für die Zweckmäßigkeit desselben, das ist dafür bietet, daß durch den Bahnoberbau, wie er effectiv ausgeführt wird, den in den Bedingungen 3 und 4 besonders erwähnten Momenten und insbesondere den Verkehrsbedürfnissen Rechnung getragen wird.

Diese Bedingung zu stellen war die Commune Wien als Eigentümerin des Straßengrundes und Verwalterin der Straße selbst berechtigt, da es ja klar ist, daß der Umfang der Einschränkung ihrer Rechte durch den Bahnoberbau sehr wesentlich durch die Beschaffenheit desselben bedingt ist.

Die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vermeint allerdings, daß diese Bedingung der Bestimmung des § 23 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, Nr. 19, widerstreite, weil die Genehmigung der Einrichtungen des Bahnoberbaues dem k. k. Handelsministerium zustehe; allein die Deutung, als ob durch die Bedingung 5 die Competenz des k. k. Handelsministeriums für die Genehmigung des Bahnbaues ausgeschlossen und derselben die Competenz des Magistrates substituirt werden sollte, kann nach dem Zusammenhange der erwähnten Bedingung mit allen übrigen und nach ihrem Wortlaute nicht als richtig erkannt werden, da die Ausschließung der amtlichen Competenz des k. k. Handelsministeriums durch Partei-Enunciationen überhaupt unmöglich ist und es sich bei der Bedingung 5 auch nicht um eine amtliche Genehmigung des Bahnbaues, sondern um ein vorläufiges Einverständnis zwischen den beiden betheiligten Parteien über ein Detail desselben gehandelt hat.

Ganz die gleiche Bedeutung hat aber auch die sub 8 angeführte Bedingung, betreffend die Herstellung von Sicherheitsvorkehrungen.

Auch diese Bedingung zielt zunächst auf die Herstellung des Einverständnisses zwischen dem Bahnbauunternehmer und der Commune Wien über bestimmte Detailanlagen und keineswegs darauf ab, die Competenz des k. k. Handelsministeriums, beziehungsweise der k. k. Generaldirection über die Zulässigkeit der im gegenseitigen Einverständnis der beiden Parteien projectirten Anlagen endgültig zu erkennen, auszuschließen.

Bei dieser Bedingung war aber überdies zu beachten, daß dieselbe auch eine durchaus vermögensrechtliche Bestimmung, nämlich die enthält, daß die Kosten für allfällige Sicherheitsvorkehrungen den Erbauer der Bahn zu treffen haben, welche Bedingung die Commune Wien in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Verwalterin der Straße zu stellen umso mehr berechtigt erscheint, als ja eventuell sie die Lasten für die wegen des Bahnbetriebes nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu tragen hätte.

Da sonach der Verwaltungsgerichtshof der Anschauung war, daß die Commune Wien durch die von ihr gestellten Bedingungen überhaupt und durch die beanständeten Bedingungen 5 und 8 insbesondere nach keinerlei Richtung gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt hat und — wie ausgeführt — die Commune Wien nach freier Selbstbestimmung die Zustimmung zur Benützung des Straßenkörpers für Bahnzwecke ertheilen oder verweigern und darum auch an Bedingungen knüpfen konnte, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Einschränkung der von der Commune Wien gesetzten Bedingungen nicht für gesetzlich begründet zu erkennen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

2.

(Übergang von Gesellschaftsfirmen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Mai 1895, Z. 46165 (M.-Z. 98057/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat in einem speciellen Falle in Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung einen öffentlichen Gesellschafter einer Firma auf Grund des stattgefundenen Überganges der ursprünglichen Gesellschaftsfirma in eine Einzelfirma und diese Einzelfirma wieder in eine Gesellschaftsfirma gemäß § 56, Abs. 2, Gewerbegesetz zur Neuanmeldung des Gewerbebetriebes aufgefordert.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat jedoch laut Erlasses vom 8. Mai 1895, Z. 6958, im Recurswege in Abänderung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß von einer Neuanmeldung des Gewerbebetriebes in diesem Falle Umgang zu nehmen ist, weil nach den Erhebungen es sich lediglich um den Austritt eines Gesellschafters aus der genannten offenen Handelsgesellschaft und den gleichzeitigen Eintritt eines anderen Gesellschafters in dieselbe Handelsgesellschaft handelte, durch diesen Personalwechsel in der Firma der Unternehmung und in dem Rechtssubjecte selbst thatsächlich eine Aenderung nicht eingetreten ist und sonach die Voraussetzung des § 56, Abs. 2 der Gewerbegezetznovelle vom 15. März 1883 nicht zutrifft.

Hievon wird der Wiener Magistrat behufs Kenntnisaahme und künftiger Darnachachtung verständigt.

3.

(Landsturmpflicht der Fuhrleute und Tragthierführer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Mai 1895, Z. 49314 (M.-Z. 101711/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Auf eine Anfrage, ob die von Gemeinden (politischen Behörden) als Fuhrleute für Kriegszwecke färgewählten landsturmpflichtigen Eigenthümer der Transportmittel oder deren stellvertretende Familienglieder aus Ursache dieser Kriegsdienstleistung zur Enthebung vom activen Landsturmbienste beauftragt, oder für die berufsmäßige Verwendung im Mobilisierungsfalle schon im Frieden namentlich verzeichnet und mit Widmungskarten „C“ betheilt werden sollen, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 15. Mai 1895, Z. 954, Nachstehendes anher eröffnet:

„Fuhrleute und Tragthierführer, welche im allgemeinen keine besondere Auswahl und demnach auch keine besondere Dienstbestimmung erfordern, sind auf die Dauer ihrer Verwendung als solche gemäß den Bestimmungen des Punktes 127 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, vom Dienste mit der Waffe befreit.

Es entfällt sonach eine besondere Antragstellung auf deren Enthebung vom activen Landsturmbienste aus Anlaß dieser Kriegsdienstbestimmung und die Evidenzführung derselben durch die Landsturmbezirks-Commanden nach Punkt 41 der bezogenen Vorschrift.

Wird jedoch die Zuweisung bestimmter Personen dieser Kategorie angestrebt, so ist der bezügliche Antrag im Sinne des Punktes 128 der angeführten Vorschrift zu stellen.“

Zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

4.

(Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung.)

I.

Erlaß des Magistratsdirectors Rrenn vom 18. Juni 1895, G.-Z. 97348/VIII, an das Stadtphyikat:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. Mai 1895, Z. 41966, an den Magistrat folgenden Erlaß gerichtet:

Mit dem h. ä. Erlasse vom 26. März 1895, Z. 20119, wurde der Magistrat im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar d. J., Z. 18632 ex 1894, von der Abänderung der Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung in die Kenntnis gesetzt. Diese vom Jahre 1895 ab in Wirksamkeit tretende Abänderung besteht, wie aus der übermittelten Anleitung für die Matrizenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrizenbüchern zu entnehmen ist, darin, daß an Stelle der bisherigen von den Matrizenstellen vierteljährig vorzuliegenden tabellarischen Nachweisungen über die im Berichtsquartale vorgekommenen Standesfälle einfache Auszüge aus den Matrizenbüchern treten, welche die Eheschließungen, die Geburten, Legitimationen und Sterbefälle umfassen und innerhalb der auf das abgelaufene Berichtsquartal unmittelbar folgenden 15 Tagen der politischen Behörde I. Instanz für jede der betreffenden Matrizenstelle zugewiesene politische Gemeinde, sowie für Theile einer solchen gesondert, für die in der Diaspora lebenden Angehörigen einer Confession aber summarisch für den betreffenden politischen Bezirk vorgelegt werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern gewärtigt, daß alle Matrizenstellen seitens des Wiener Magistrates mit der gedachten Anleitung bereits versehen und vertraut gemacht wurden.

Hinsichtlich der weiteren, den politischen Behörden obliegenden Behandlung und Bearbeitung des mit den Matrizenauszügen einlangenden statistischen Urmaterials wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. April 1895, ad Z. 18632 ex 1894, unter Zumittelung von drei Exemplaren der im „österreichischen Sanitätswesen“ abgedruckten Instruktion angewiesen, genau im Sinne der darin enthaltenen detaillirten Vorschriften vorzugehen.

Die Drucksorten, welche zu den an Stelle des bisherigen Berichtes lit. A (über Todesarten) in Zukunft tretenden Nachweisungen (Form. I und II), sowie für die Nachweisung (nach dem Formulare F) benötigt werden, werden dem Wiener Magistrate für das erste Quartal 1895 im Anschlusse mit dem

Auftrage zugemittelt, den für die folgenden Quartale des laufenden Jahres erforderlichen Vorrath an diesen Druckorten bis 31. Mai d. J. und das Erfordernis für die folgenden Jahre in dem jährlich vorzulegenden Druckortenansweise bei der k. k. Statthalterei anzusprechen.

Schließlich wird der Wiener Magistrat aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Volksbewegungsoperate zu den in der Instruction angefügten Terminen ohne Säumnis an die k. k. n.-ö. Statthalterei gelangen.

Wie bereits erwähnt, ist diese Instruction als Beilage zu Nr. 17 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ vom 25. April 1895 erschienen.

Von Wichtigkeit für die Sanitätsverwaltung der Gemeinde erscheint zunächst die im Punkte 5 der Instruction für die politischen Behörden I. Instanz (Seite 3) hervorgehobene Thatsache, daß, vom Jahre 1895 angefangen, die bezüglichen Nachweisungen, welche die Gemeinden gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. November 1871, Z. 12089, als Theilbericht lit. A des Sanitäts-Jahresberichtes vorzulegen hatten, entfallen. An Stelle derselben tritt das vom Jahre 1895 ab vierteljährig auszufüllende besondere, als sanitäres Grundbuch der politischen Behörde I. Instanz dienende Formular I, welches auf Seite 11 bis 17 der Beilage abgedruckt ist. Aus diesem Formulare, über dessen Ausfüllung die auf Seite 6 bis 9 abgedruckte Instruction die näheren Weisungen enthält, sind die Summarberichte über die Sanitätsverhältnisse vierteljährig auszuziehen, in das für diese Berichte bestimmte Formular II (Seite 18 und 19) zu übertragen und in zweifacher Abschrift der politischen Landesbehörde vorzulegen. Unterhalb der Zifferangaben dieses Berichtes sind, wie es auf Seite 9 heißt, kurze Mittheilungen über während des Quartales beobachtete besondere Vorkommnisse, z. B. über das Auftreten von Infectionskrankheiten, sofern hierüber schon anlässlich der Vorlage der vierwöchentlichen Epidemieberichte Erwähnung geschah, oder über andere aus den vierteljährigen Berichten entnommene besondere Verhältnisse schriftlich beizufügen. Analog diesem Quartalsberichte ist sodann über die Jahresergebnisse ein Jahresbericht der politischen Landesbehörde in doppelter Abschrift vorzulegen und die Detailergebnisse desselben im Ergänzungsberichte lit. R einer eingehenden Besprechung und sachlichen Würdigung zu unterziehen.

Was zu diesem letzteren Zwecke im Berichte lit. R nachzuweisen ist, wird auf Seite 9 und 10 genau vorgeschrieben; die Termine für die Einsendung der Summarberichte Formulare II sind auf Seite 4 (am Schlusse) angegeben, wozu nur bemerkt wird, daß der 15. Februar als Einsendungstermin sowohl des Summarberichtes für das vierte Quartal, als auch jenes für das ganze letztabgelaufene Jahr gilt.

Das geehrte statistische Departement hat sich bereit erklärt, wie es bisher die Tabelle lit. A ausgefüllt hat, auch die Formulare I und II auszufüllen und die in duplo ausgefüllten Formulare dem Sanitätsdepartement zu übermitteln, von wo aus, nachdem vom Stadtphysikat kurze Mittheilungen über besondere Vorkommnisse beigelegt wurden, die Vorlage des Formulars II an die k. k. n.-ö. Statthalterei erfolgen wird.

Dadurch wird das Sanitätsdepartement, beziehungsweise das Stadtphysikat in der Lage sein, die „kurzen Mittheilungen über während des Quartales beobachtete besondere Vorkommnisse oder über andere aus den vierteljährigen Berichten entnommene besondere Verhältnisse beizufügen, ferner die Detailergebnisse des Jahressummar“ im Ergänzungsberichte lit. R einer eingehenden Besprechung und sachlichen Würdigung zu unterziehen.

Indem das statistische Departement damit den „Amtsärzten“, d. i. dem Stadtphysikat einen großen Arbeitsaufwand ab- und auf sich nimmt, einen Arbeitsaufwand, der umso größer ist, als die Mortalitätsdaten für die Formulare I und II nicht den Monatsberichten entnommen werden können, sondern aus den Nachweisungen der Matrikenämter erst herausgezogen werden müssen, hat sich dasselbe genöthigt gesehen, darauf hinzuweisen, daß es nur dann imstande ist, in den Summarberichten richtige Daten über die Todesursachen mitzutheilen, wenn letztere seitens der behandelnden Ärzte und ärztlichen Todtenbeschauer nach wissenschaftlichen Diagnosen und mit präzisen Benennungen angegeben werden. Es wurden schon vom Magistrat an alle in Wien zur Ausübung der Praxis gemeldeten Ärzte, sowie an sämtliche städtische Ärzte diesbezügliche Weisungen erlassen. (Siehe unten sub III.)

Hievon wird das Stadtphysikat unter Anschluß von weiteren 500 Exemplaren des an alle Ärzte ergangenen Intimates mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß jedem zur Ausübung der ärztlichen Praxis sich neu meldenden Ärzte ein Exemplar dieses Intimates zur Darnachachtung auszufolgen ist.

II.

Erlaß des Magistratsdirectors **Krenn** vom 18. Juni 1895, G.-Z. 97348/VIII, an sämtliche magistratische Bezirksämter:

Im Sinne der mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1885, Z. 41966, an den Magistrat herabgelangten Instruction für die politischen Behörden I. Instanz zur Bearbeitung der vierteljährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung werden unter einem die städtischen Ärzte angewiesen, darauf zu achten, daß die Todesursachen in den ärztlichen Behandlungsscheinen in der hierin beschriebenen Art und Weise bezeichnet erscheinen, allenfalls nothwendige Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen oder zu veranlassen, und die genauen Benennungen sodann sowohl in den officiellen Todtenbeschaubefund, als auch in den Todtenbeschaubefund für das statistische Departement, als auch endlich in das Todtenbeschauprotokoll wortgetreu aufzunehmen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt in die Kenntnis gesetzt.

III.

Erlaß des Magistratsdirectors **Krenn** vom 18. Juni 1895, G.-Z. 97348/VIII, an sämtliche in Wien zur Ausübung der Praxis gemeldeten Ärzte:

Euer Wohlgeboren!

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1895, Z. 18632, hat hinsichtlich der Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung eine Änderung zu erfolgen, indem an Stelle der bisherigen von den Matrikenstellen vierteljährig vorzulegenden tabellarischen Nachweisungen über die im Berichtsquartale vorgekommenen Standesfälle einfache Auszüge aus den Matrikenbüchern treten.

Um das Matrikenamt in die Lage zu versetzen, die präzise Benennung der Todesursache in den Sterbebüchern zu verzeichnen und aus den letzteren in die vierteljährig vorzulegenden Matrikenauszüge, welche der Bearbeitung des statistischen Departements und weiterhin der k. k. statistischen Central-Commission zur Grundlage dienen, zu übertragen, ist im Sinne der mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1895, Z. 41966, an den Magistrat gelangten Instruction für die politischen Behörden, in den von den praktischen Ärzten ausgestellten ärztlichen Behandlungsscheinen die Krankheit, welche als unmittelbare Todesursache anzusehen war, nebst der Bezeichnung derselben in der landesüblichen Sprache auch noch mit dem wissenschaftlichen lateinischen Namen anzugeben und in Fällen, in welchen sich diese Krankheit unmittelbar aus einer anderen Krankheit entwickelt hat, auch diese letztere beizufügen (z. B. Bronchitis post pertussim, Pneumonia post Morbillos, Septicaemia post vulnus seissum, Tetanus post vulnus laceratum u. dgl.).

Auf diese genaue Bezeichnung der unmittelbaren Todesursache und der mit derselben in directem Zusammenhange stehenden Entstehungsursache ist namentlich bei allen durch äußere Gewalt veranlassenen Todesfällen (Berletzung, Stöße, Kälte, Blitz, Electricität etc. etc.) genau anzugeben. In gleicher Weise ist auch bei Sterbefällen infolge von Erkrankungen, welche durch Alkoholismus verursacht sind, die Entstehungsursache anzuführen.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur gefälligen Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

5.

(Bestellung eines chilenischen Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juni 1895, Z. 3801/Pr. (M.-Z. 113560/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Mai d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Franz X. Katsmayr in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines chilenischen Consuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinem staatsbürgerlichen und Jurisdiction-Verhältnisse keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Oequatur huldvollst zu ertheilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

6.

(Hausierbewilligungen für Candidenerzeuger im k. k. Prater.)

Die k. u. k. Inspection des k. k. Praters hat dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk mit Note vom 2. Juli 1895, Z. 526, Nachstehendes bekanntgegeben:

In Erwiderung der geschätzten Indorfatnote vom 28. Juni d. J., Z. 26736, beehrt sich die Inspection des Praters dienstfreundlichst zu eröffnen, daß, wie bereits dem löblichen Wiener Magistrat mit den h. ä. Noten vom 27. Februar und 26. März 1894, Z. 173 und 287, mitgetheilt, den nachfolgenden Candidenerzeugern, vorbehaltlich der gewerbebehördlichen Zustimmung, von Sr. k. u. k. apost. Majestät Obersthofmeisteramte mit dem hohen Erlasse vom 24. Februar 1894, Z. 1404, die Bewilligung zum Hausieren mit Candiden in dem für den Hausierhandel freigegebenen Rayon des k. k. Praters für je einen nach Wien zuständigen Austräger ertheilt wurde, und zwar:

- Bonomeo Anna, IX., Aufgasse Nr. 6;
- Connicella Karoline, IX., Säulengasse Nr. 11;
- Connicella Franz, IX., Säulengasse Nr. 11;
- Goldberger Jakob, II., Schmelzgasse Nr. 3;
- Lurek Georg, IX., Mariannengasse Nr. 25;
- Markowitz Maden, II., Vereinsgasse Nr. 16;
- Lurek Francisca, VIII., Schlösselgasse Nr. 24;
- Krieger Baruch, II., Pazmanitengasse Nr. 3;
- Ascher Philipp, II., Springergasse Nr. 7;
- Seller Salomon, II., Odeongasse Nr. 9;
- Ristić Milan, II., Mühlfeldgasse Nr. 11;
- Weis Leopold, II., Vereinsgasse Nr. 26, und
- Schinkel Johann, II., Untere Augartenstraße Nr. 5.

7.

(Gifthandel.)

Dem Georg Heiner, in Mödling wohnhaft, wurde mit Decret des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk ddo. 4. Juli 1895, Z. 24639/V, die Concession für den Gifthandel mit dem Standorte V. Bezirk, Hundsturmstraße 96, verliehen.

Desgleichen hat das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk mit Decret vom 21. August 1895, Z. 27057/I, dem Hermann (Hirsch) Benjamin Benis (Benies), I., Bankgasse 2, die angesuchte Concession zum Handel und Verschleiß von Giften, insofern derselbe nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, für den I. Bezirk, Bankgasse 2, unter der Bedingung verliehen, daß in dem Falle, als die in den Verkehr zu setzenden Gifte in einem Locale deponiert werden wollten, vorerst um die Vornahme eines Localaugenscheines zur Prüfung der Eignung der betreffenden Betriebsräume anzufuchen ist.

8.

(Schon-, Schuß- beziehungsweise Fang- und Verkaufszeiten des Wildes, der Fische und Krebse.)

Über Anordnung der k. k. n.ö. Statthalterei vom 9. Juli 1895, Z. 63307 (M. Z. 135869/XV), wird Nachstehendes verlautbart:

I.

Tabelle

über die Schon-, Schuß- und Verkaufszeiten des Wildes.

(Nach den Landesgesetzen vom 19. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 31 ex 1873, vom 15. December 1880, Z. 44226, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1881, vom 11. Februar 1882, L.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1882, und vom 3. März 1885, L.-G.-Bl. Nr. 29 ex 1885.)

Gattung	Schonzeit		Schußzeit		Verkaufszeit		Anmerkung
	vom	bis incl.	vom	bis incl.	vom	bis incl.	
Hirsche . . .	1./2.	31./5.	1./6.	31./1.	1./6.	14./2.	Zusolge Statthalterei-Erlasses vom 15. December 1880, Z. 44226, darf vom 16. December jeden Jahres bis incl. 15. September des nächsten Jahres unzerlegtes Rehwild männlichen oder weiblichen Geschlechtes, bei welchem das Geschlecht nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, weder versendet noch verkauft werden. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und Annehmen des jungen Wildes aus den Nestern.
Thiere und Kälber . .	1./2.	15./9.	16./9.	31./1.	16./9.	14./2.	
Gemsböcke . .	1./2.	30./6.	1./7.	31./1.	1./7.	14./2.	
Gemsgeißen . .	1./12.	15./8.	16./8.	30./11.	16./8.	14./12.	
Gemskitze . .	Während des Geburtsjahres		—	—	—	—	
Rehböcke . . .	1./3.	30./4.	1./5.	ultimo Februar	1./5.	14./3.	
Rehgeißen . .	1./12.	30./9.	1./10.	30./11.	1./10.	14./12.	
Rehkitze . . .	Im Geburtsjahre bis 30. Sept.		Böcke 1./10. Geißen 1./10.	ultimo Februar	1./10.	14./3.	
Hasen	1./2.	31./8.	1./9.	31./1.	1./9.	30 Tage nach dem 31./1.	
Auerhähne . .	1./6.	31./8.	1./9.	31./5.	1./9.	14./6.	
Auerhennen . .	1./1.	31./12.	—	—	—	—	
Birchhähne . .	15./6.	31./8.	1./9.	14./6.	1./9.	28./6.	
Birchhennen . .	1./1.	31./12.	—	—	—	—	
Haselhühner . .	1./3.	31./8.	1./9.	ultimo Februar	1./9.	14./2.	
Rebhühner . .	1./1.	31./7.	1./8.	31./12.	1./8.	14./1.	
Fasanen . . .	1./2.	15./9.	16./9.	31./1.	16./9.	14./3.	
Enten	1./3.	15./6.	16./6.	ultimo Februar	16./6.	14./3.	
Wachteln . . .	1./1.	31./7.	1./8.	31./12.	1./8.	14./1.	

II.

Tabelle

über die Schon-, Fang- und Verkaufszeiten der Fische und Krebse. (Nach dem Gesetze vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891.)

Gattung	Schonzeit		Fangzeit		Verkaufszeit		Anmerkung	
	vom	bis incl.	vom	bis incl.	vom	bis incl.		
Äsche (Niche) .	16./3.	30./4.	1./5.	15./3.	1./5.	18./3.	Nachbenannte Fische und Krebse dürfen, wenn sie nicht mindestens folgende Körperlängen haben, zu keiner Jahreszeit, weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden: Körperlänge v. d. Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen: Nürfling } 25 cm Saibling } Forelle } Barbe } Brachse } Äsche } Käse } Sterlet . . } 30 cm Schill (Fog.) } 35 cm Hecht } Waller } Sachsen } 40 cm Seeforelle }	
Barbe	16./5.	15./6.	16./6.	15./5.	16./6.	18./5.		
Brachse . . .	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Forelle . . .	16./10.	15./12.	16./12.	15./10.	16./12.	18./10.		
Grundel . . .	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Hecht	1./3.	31./3.	1./4.	ultimo Februar	1./4.	3./3.		
Huchen . . .	16./3.	30./4.	1./5.	15./3.	1./5.	18./3.		
Kaube	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Käse	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Nürfling . . .	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Saibling . . .	16./10.	15./11.	16./11.	15./10.	16./11.	18./10.		
Seeforelle (Lachsforelle)	1./11.	30./11.	1./12.	31./10.	1./12.	3./11.		
Sterlet . . .	1./5.	30./6.	1./7.	30./4.	1./7.	3./5.		
Schill (Fogos)	16./4.	31./5.	1./6.	15./4.	1./6.	18./4.		
Waller (Wels, Schaiden)	1./6.	30./6.	1./7.	31./5.	1./7.	3./6.		
Krebse	Männchen	1./10.	30./4.	1./5.	30./9.	1./5.	3./10.	Bei den männlichen Krebse befinden sich an der inneren Seite des Hüftganges des 5. Fußpaars (von den Scheerenfüßen an gezählt) die Öffnungen der Samenleiter.
	Weibchen	1./10.	31./7.	1./8.	30./9.	1./8.	3./10.	Bei den weiblichen Krebse münden an den Hüftgängen des 3. Fußpaars die Eileiter.

9.

(Beamte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt — keine Fondsbeamte im Sinne der Gemeindegesetzgebung.)

Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 13. Juli 1895, Z. 174 (M. Z. 142884/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 13. Juli 1895 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren, als:

Vorsitzender: der Präsident des k. k. Reichsgerichtes Dr. Josef Unger;
Stimmführer: Dr. Karl Graf Chorinsky, Dr. Vincenz Ritter v. Haslmayr-Grasseg, Dr. Anton Haslwantner, Dr. Friedrich Maassen, Dr. Leo Graf Pininski, Max Freiherr Scharfsmid v. Adlertreu, Franz Schmid, Dr. Josef Stoeger;

Schriftführer: Dr. Karl Hugelmann;
über die Beschwerde de praes. 9. April 1895, Z. 100/R. G., des Franz Hiemer, Abteilungs-Vorstand der Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich durch Dr. B. Rabenlechner in Wien wider die Entscheidung des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, wegen Verletzung des Wahlrechtes zu den Gemeindevahlen; nach Anhörung des Herrn Dr. B. Rabenlechner, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter des Herrn Beschwerdeführers und des Herrn Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, hat eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Wahlrechtes zur Gemeindevertretung nicht stattgefunden.

Gründe:

Mit dem Beschlusse des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Aufnahme in die Gemeinderaths-Wählerliste des zweiten Wahlkörpers keine Folge gegeben.

Der Beschwerdeführer hat bei seinem Ansuchen geltend gemacht, daß er beider Beamter der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich, somit öffentlicher Fondsbeamter und in den zweiten Wahlkörper einzureihen ist.

Dem Beschwerdeführer kann aber die Eigenschaft eines öffentlichen Fondsbeamten im Sinne der Gemeindegesetzgebung nicht zuerkannt werden.

Als solche sind nach der früheren Gesetzgebung, aus welcher der erwähnte, in das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, und in die Gemeindeordnungen übergegangene Begriff stammt, Beamte zu verstehen, welche nicht dem Organismus der eigentlichen Staatsbeamten im engsten Sinne angehörten, sondern, welche in Dienstzweigen beschäftigt waren, deren Erfordernis nicht aus dem allgemeinen Staatschatze, sondern aus besonderen, vom Staate dotirten und verwalteten Fonds bestritten wurde.

Diese sogenannten Fondsbeamten waren stets mit den eigentlichen Staatsbeamten in gleiche Linie gestellt. Dies geht insbesondere aus den Vorschriften hervor, durch welche Beamte dieser Art, sowie die Beamten der Staats- und Fondsherrschaften, dann die Beamten der unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates und unter dessen oberster Leitung stehenden, zum Theile auch aus dem Staatschatze dotirten verschiedenen politischen Humanitäts- und Sanitäts-Anstalten, als Verfassämter, Kranken-, Versorgungs-, Findel-, Waisen-, Arbeits- und Strafhäuser, bezüglich der Qualification der in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste, insbesondere bezüglich der Anrechnung zur Pension den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt wurden. (Siehe Zusammenstellung bei Schwabe, das allgemeine österreichische Civil-Pensions- und Provisions-System § 22 d und f.)

Öffentliche Fondsbeamte im Sinne der Gemeindegesetze sind daher solche, welche in ihren dienstlichen Verhältnissen den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt erscheinen.

Dies ist aber bei den Beamten der Unfallversicherungs-Anstalten nicht der Fall, weil die in dem Gesetze vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. vom Jahre 1888, Nr. 1, begründete Aufsicht und Ingerenz der Regierung, welche in größerem oder geringerem Umfange auch bei anderen gemeinnützigen und socialpolitischen Anstalten platzgreift, keineswegs ausreicht, um den Beamten dieser Anstalt, deren dienstliche Verhältnisse lediglich durch den Vorstand der Anstalt geregelt werden, die früher hervorgehobene Qualification beizulegen.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß § 10 des Heimatsrechtsgesetzes vom 3. December 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, welcher die Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung bildet, den dort erwähnten definitiv angestellten Beamten mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde zuspricht, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. Es ist klar, daß das Gesetz hiebei nur solche öffentliche Functionäre im Auge hat, welche im staatlichen Verwaltungsorganismus eine bestimmte systemisirte, auf Grund gesetzlicher Vorschriften geregelte Stellung einnehmen. Dies trifft aber bei den Beamten der Unfallversicherung (§ 9 U.-V.-G.) nicht zu, da dieselben lediglich als Gehilfen des Vorstandes der Anstalt, welchem nach § 12 U.-V.-G. die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, betrachtet werden können und ihre dienstliche Stellung und Wirksamkeit durch das Gesetz nicht definiert ist.

Aus diesen Gründen konnte der Beschwerde nicht stattgegeben werden.

10.

(Ministerial-Entscheidung, betreffend die Nichtgenehmigung der Winterfahrordnung pro 1894/95 der Wiener Tramway-Gesellschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 2. August 1895, Z. 72595, an die Wiener Tramway-Gesellschaft nachstehenden Erlaß gerichtet:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 25. Juli 1895, Z. 58063 ex 1894, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern über den Recurs der geehrten Gesellschaft gegen den hierortigen Erlaß vom 16. September 1894, Z. 69574, betreffend die Nichtgenehmigung der Winterfahrordnung pro 1894/95 die Entscheidung dahin zu treffen gefunden, daß dem Recurse eine gewährende Folge nicht gegeben wird, und zwar aus nachstehenden

Gründen:

Die Wiener Tramway-Gesellschaft erachtet sich in ihren Rechten zunächst durch die in dem angefochtenen Statthaltereierlasse vom 16. September 1894, Z. 69574, enthaltene Androhung der Sequestration nach § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, N.-G.-Bl. Nr. 238, beeinträchtigt, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Pferdebahnen überhaupt keine Anwendung fänden, letztere vielmehr im Sinne der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1892, Z. 1280, Bdw. Nr. 6558, als gewerbliche Unternehmungen periodischer Personentransporte anzusehen seien.

Die Rechtsverhältnisse des Pferdebahnwesens waren in Oesterreich bis zum 1. Jänner 1895, mit welchem Tage das Gesetz vom 31. December 1894 über Bahnen niederer Ordnung in Wirksamkeit trat, nur provisorisch geordnet.

Durch die Allerhöchste Entschliessung vom 25. Februar 1859 wurde das k. k. Handelsministerium ermächtigt, vorläufig versuchsweise mit der Concessionierung von Pferdebahnlinien vorzugehen.

Zur Überwachung des Pferdebahnbetriebes speciell für Wien wurde durch Erlaß des Handelsministeriums vom 25. Februar 1865, Z. 16814 ex 1864, die n.-ö. Statthalterei delegiert, welche Landesbehörde seither alle diesfalls dem Handelsministerium zustehenden Befugnisse im hieramtlichen Namen ausübt. Durch diese Vollmacht ist die Competenz der Landesbehörde zu allen bezüglichlichen Amtshandlungen begründet.

Die Beantwortung der Frage nun, ob der § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 auf die Wiener Tramway-Gesellschaft Anwendung finde, ist von der Lösung der Vorfrage abhängig, ob das Eisenbahnconcessionsgesetz, respective der § 12 desselben für die bestehenden Pferdebahnen überhaupt Anwendung finde.

Diese Vorfrage ist aber nach der wiederholt zum Ausdruck gebrachten und entsprechend begründeten Rechtsanschauung des Handelsministeriums zweifellos in bejahendem Sinne zu entscheiden, soweit nicht durch die auf die Pferdebahnen bezüglichlichen Allerhöchsten Entschliessungen und in neuerer Zeit durch das Gesetz vom 31. December 1894, N.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung Ausnahmen geschaffen worden sind.

Es ist aber hier noch ein besonderes, gewichtiges Moment hervorzuheben, welches die Anwendbarkeit des § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes als unabweislich geboten erscheinen läßt.

Der Regierungsgewalt muß ein administratives Zwangsbefugnis zur Seite stehen, um äußerstenfalls ihren Weisungen Nachdruck verleihen zu können.

Die österreichische Gesetzgebung besitzt gegenüber einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Transportanstalt kein anderes hierzu geeignetes Mittel, als den § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes.

Insbepondere kann hier nicht auf die im § 138 der Gewerbeordnung vorgesehene Entziehung einer Gewerbebefugnis verwiesen werden; denn bei öffentlichen Transport-Unternehmungen würde aus Rücksichten der unge störten Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehrs die Concessionsentziehung nur unter gleichzeitiger Verleihung der Concession an einen anderen, den unge störten Fortbetrieb verbürgenden Unternehmer stattfinden können.

Diese Nothwendigkeit führt aber wieder zur Sequestration der Unternehmung. Von den angeführten Erwägungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Localbahngesetzes vom 31. December 1894 geleitet, vermag das Handelsministerium in der von der k. k. Statthalterei ausgesprochenen Androhung der Sequestration nach § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden.

In dem gegenständlichen Recurse bestreitet ferner die Wiener Tramway-Gesellschaft, daß die k. k. Statthalterei nach dem Wortlaute der verschiedenen Concessionserlässe und des zwischen der Commune Wien und der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 7. März 1868 zur Zurückweisung der vorgelegten Winterfahrordnung befugt gewesen sei. Hierbei übersieht jedoch die Recurrentin, daß der Staatsverwaltung das Recht der Genehmigung der Fahrpläne concessionsmäßig ausdrücklich vorbehalten wurde. In dem ersten Concessionserlasse vom 25. Februar 1865, Z. 16814 ex 1864, wurde der Firma C. Schusel, Jaquet & Comp. in Genf die Anlage von Pferdebahnprobelinien in Wien unter Aufrechthaltung jener Modalitäten bewilligt, welche die k. k. n.-ö. Statthalterei in ihrem, über hierortige Aufforderung unter Beiziehung aller Interessenten erstatteten Commissionsgutachten vom 11. December 1864, Z. 50121, als besondere Bedingungen und Vorichten beantragt hatte. Mit hierortigem Erlasse vom 11. März 1867, Z. 4386, wurde sohin den genannten Concessionären die definitive Concession für die Probelinien und weitere Linien ausdrücklich unter den erwähnten besonderen Bedingungen verliehen, endlich in den späteren Concessionserlässen vom 2. Jänner 1869, Z. 22580 ex 1868, 4. Juli 1883, Z. 22842, 13. November 1884, Z. 36600, und 14. April 1889, Z. 44959, auf dieselben verwiesen.

Diese grundsätzlichen Normativbestimmungen, welche in sämtlichen Concessionserlässen als Grundlage der Bau- und Betriebsführung der einzelnen Linien ausdrücklich bezogen werden, enthalten nun in lit. e die für den gegenwärtigen Fall maßgebende Anordnung, daß die Fahrpreise und Fahrpläne der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen sind; ferner in lit. f die Anordnung, daß die Concessionäre für die Beistellung ordentlicher, den Anforderungen einer Großstadt entsprechender Betriebsmittel und Anstellung eines ausreichenden und verlässlichen Dienstpersonales Sorge zu tragen und sich in diesen Beziehungen unbedingt den Weisungen der Behörden zu fügen haben.

Durch diese Bestimmung erscheint sohin die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet, sämtliche Fahrordnungen im Entwurfe der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Da aber die k. k. Statthalterei als die mit den Handelsministerial-Erlässen vom 25. Februar 1865, Z. 16814, und vom 3. November 1886, Z. 39165, mit der Betriebsaufsicht der Wiener Tramwaylinien im Delegationswege namens des Handelsministeriums betraute Behörde diese Ratification — soll dieselbe nicht zu einer formellen Befähigung werden — nur nach einer eingehenden Prüfung des vorgelegten Entwurfes vom Standpunkte der öffentlichen Interessen ertheilen kann, so ist diese Behörde jederzeit berufen, einem den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen nur in unzulänglicher Weise Rechnung tragenden Fahrplane im hieramtlichen Namen die Genehmigung zu versagen. Die weitergehende Befugnis der Statthalterei, in dieser Beziehung positive Anordnungen zu treffen, wird im Punkte VII des Concessionserlasses vom 14. April 1889, Z. 44959 ex 1888, ausgesprochen, indem derselbe bestimmt, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, den seitens der k. k. Statthalterei im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Verkehrs- oder Sicherheitsrücksichten etwa zu treffenden einschlägigen Anordnungen genauestens nachzukommen. Diese Bestimmung kann nach ihrem Wortlaute und Sinne nicht bloß auf anderweitige, außerhalb des Tramwayverkehrs liegende öffentliche Interessen bezogen werden.

Auf dem gleichen Grundsätze beruht schließlich Artikel IX des bezogenen Concessionserlasses. In diesem Absatze behält sich das Handelsministerium vor,

nach Anhörung der Wiener Tramway-Gesellschaft im Einvernehmen mit den sonstigen kompetenten Behörden und Organen eine dauernde Betriebsordnung für sämtliche gesellschaftliche Linien zu erlassen, worin insbesondere die Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichtlich der Fahrordnung präcisiert werden sollen. Diese Bestimmung berechtigt fohin die Staatsverwaltung, den Anforderungen des unbeeinträchtigen öffentlichen Verkehrs, dann den thatsächlich bestehenden localen Verkehrsbedürfnissen und den berechtigten Interessen des Publicums gegenüber der Gesellschaft dauernde Geltung zu verschaffen. Aus dieser weitgehenden Befugnis ergibt sich aber die Schlussfolgerung, daß der Staatsverwaltung, solange die in Aussicht genommene Betriebsordnung noch nicht erlassen wurde, die zur Wahrnehmung jener öffentlichen Interessen, für welche durch die fragliche Betriebsordnung vorgesorgt werden soll, nach behördlichem Ermessen gebotene Einflussnahme auf die gesammte Betriebsführung der Tramway-Unternehmung zustehen muß. Durch die Bestimmungen eines zwischen der Gemeinde Wien und der Wiener Tramway-Gesellschaft bestehenden Vertrages kann endlich der concessionsmäßig vorbehaltenen Einflussnahme der Staatsverwaltung kein Abbruch geschehen.

Gleichzeitig mit der Zurückweisung des als ungeeignet befundenen Entwurfes der Winterfahrordnung sah sich die Statthalterei veranlaßt, anzuordnen, daß bis zur Erwirkung der Genehmigung der Winterfahrordnung die Sommerfahrordnung in Kraft zu bleiben habe.

Da die Statthalterei im Interesse der Aufrechterhaltung des ungestörten Pferdebahnverkehrs genöthigt war, eine Interimsverfügung hinsichtlich der zu beobachtenden Fahrordnung zu treffen, so kann auch in dieser Verfügung eine Illegalität nicht erblickt werden.

Was endlich die seitens der k. k. Statthalterei getroffene Verfügung anbelangt, daß einem allfälligen Recurse keine aufschiebende Wirkung zukomme, so verweist das Handelsministerium auf den im § 93 der Amtsinstruction für die gemischten Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, wonach Verfügungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen sind, auch während der offenen Recursfrist vollzogen werden und eine einhaltende Wirkung dem Recurse in solchen Fällen ausnahmsweise nur dann gewährt werden kann, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt und der Partei durch den sofortigen Vollzug ein unwiederbringlicher Schaden zugehen würde, Voraussetzungen, welche im gegenständlichen Falle nicht vorliegen.

Mithin konnte auch der diesbezüglichen als Recurs überreichten Immediateneingabe de praes. 25. September 1894, Z. 52317, seitens des Handelsministeriums keine Folge gegeben werden.

Hievon wird die geehrte Gesellschaft unter Rückschluss ihrer Recursbeilagen in die Kenntnis gesetzt.

11.

(Die Resultate der gegen Gewerbeinhaber — wegen Nichtanmeldungen von Gehilfen bei den Genossenschafts-Krankencassen — eingeleiteten Strafamtshandlungen sind diesen Cassen nicht mitzuthemen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 14. August 1895, Z. 64102 (M.-D.-Z. 1307, M.-Z. 150826/XVIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 27. Juni 1895, Z. 36338, sich über die mit dem diesämtlichen Berichte vom 11. Juni d. J., Z. 36642, vorgelegte Beschwerde der Krankencassa der Schlossergenoossenschaft in Wien gegen den hierämtlichen Bescheid vom 5. April d. J., Z. 3727, mit welchem dem schon von dortamt unterm 1. December 1894, Z. 73120, abschlägig beschiedenen Ansuchen der genannten Cassa um Mittheilung des Resultates der gegen Gewerbeinhaber wegen Nichtanmeldung von Gehilfen bei dieser Cassa eingeleiteten Strafamtshandlungen keine Folge gegeben wurde, zu einer Verfügung nicht veranlaßt gefunden, weil die zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Übertretungen der Gewerbeordnung von amtswegen zu verfolgen sind und den Genossenschafts-Krankencassen eine Ingerenz auf diese Amtshandlungen nicht zusteht.

12.

(Buchdruckereien und Accidenzdruckereien.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlaß vom 21. August 1895 (M.-Z. 102709/XVII) den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit einer Eingabe vom 24. Jänner 1893 hat sich das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien anher mit der Bitte gewendet, es möge in Zukunft bei Verleihung beschränkter Buchdruckerei-Concessionen im allgemeinen bloß eine Beschränkung im Hinblick auf den Gegenstand der Erzeugung, z. B. für den Druck einer bestimmten Zeitschrift oder eines Verlagswerkes, nicht aber im Hinblick auf Art und Zahl der verwendeten Pressen und Maschinen getroffen werden; eine Ausnahme von diesen Bestimmungen sei bloß hinsichtlich der sogenannten Accidenz-Druckereien, d. h. der Anstalten für die Herstellung mercantiler Drucksorten zu machen, denen außerdem noch die weitere Beschränkung aufzuerlegen wäre, daß sie nur Tiegeldruckpressen verwenden dürfen.

In Erledigung dieser Eingabe und nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer wurde mit Statthalterei-Erlaß vom 30. Mai 1895, Z. 50048, Folgendes eröffnet:

In Bezug auf das erste Begehren des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer, beschränkte Concessionen — mit Ausnahme der Concession für den Accidenzdruck — um durch die Angabe des zu erzeugenden Productes, nicht aber auch hinsichtlich der zu verwendenden Maschinen zu beschränken, ist das genannte Gremium aufmerksam zu machen, daß nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1892, Z. 303 (Budwinski Nr. 6395, Sammlung Frey-Maresch Nr. 1544), im Sinne des § 36 G.-D. der für den Umfang der subjectiven Gewerbsrechte den Inhalt des Gewerbescheines oder der Concession für maßgebend erklärt, die Anmeldung eines Gewerbebetriebes in einem von den regelmäßigen verschiedenen, begrenzten Umfange gesetzlich zulässig ist.

Die Art dieser selbst auferlegten Beschränkung ist selbstredend in das Belieben der Partei gestellt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen; nun enthält aber al. 1 des § 15 G.-D. keine wie immer geartete Beschränkung in dieser Hinsicht; die Aufzählung der verschiedenen Zweige der Vervielfältigungsgewerbe verfolgt vielmehr offenbar nur den Zweck, die vorausgehende Definition zu erläutern, ohne zur Verleihung beschränkter Concessionen in irgendeiner Beziehung zu stehen.

Es bleibt daher in dieser Richtung das Begehren der Partei maßgebend und wäre je nach der Art desselben in dem einen Falle die Concession mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Erzeugnis, z. B. auf den Druck einer Zeitschrift, jedoch ohne jede Beschränkung in der Zahl der zu verwendenden Maschinen zu erteilen, im anderen Falle wieder die Zahl der Maschinen zu begrenzen und die Art des Erzeugnisses oder der Verwendung der Maschinen vollkommen unberührt zu lassen; gewerberechtliche Consequenzen wohnen solchen Beschränkungen ohnedies nicht inne, da ja für alle Arten von Drucker- und Verlegergewerben der gleiche Befähigungsnachweis gefordert wird.

Was nun den zweiten Theil des Ansuchens des Gremiums betrifft, dahin gehend, daß bei auf Accidenzdruck beschränkten Concessionen nur die Haltung von Tiegeldruckpressen gestattet werden solle, so hält die k. k. Statthalterei dafür, daß durch die Beschränkung auf das Halten von „Tretpressen“ auch in Bezug auf die Beschaffenheit der Maschinen eine Beschränkung gegeben erscheint, die vollständig genügt, um das Übergreifen vom Accidenz- zum eigentlichen Buchdruck zu verhindern, während die vom Gremium angestrebte Beschränkung auf eine bestimmte Gattung von Tretpressen, die sogenannten Tiegeldruckpressen, eine nicht zu rechtfertigende Hemmung des gewerblichen Fortschrittes bedeuten würde; es wäre hiedurch den Accidenzdruckern geradezu unmöglich gemacht, von den Fortschritten der Maschinenteknik Nutzen zu ziehen, sie wären gezwungen, bei der Verwendung von Tiegeldruckpressen selbst dann zu verharren, wenn dieses System von Tretpressen längst überholt und veraltet sein sollte.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, bei der Instruierung der Gesuche um Ertheilung von Concessionen ausschließlich zur Herstellung von Drucksorten für gewerbliche, gefellige, künstliche u. dgl. Zwecke, kurz, von sogenannten Accidenzdrucksorten auf die vorstehenden Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen und insbesondere in den dieselben einbegleitenden Vorlageberichten, falls die Ertheilung der Concession beantragt wird, hinsichtlich der Beschaffenheit der Maschinen nur die Beschränkung auf „Tretpressen“ in den Antrag aufzunehmen. Die Bezeichnung „Schnellpresse“ und „à la minute-Pressen“ sind unter allen Umständen zu vermeiden. Bei der gewerbepolizeilichen Überwachung dieser Betriebe ist darauf zu sehen, daß die als Tretpressen aufgestellten Maschinen nicht hinterher mittels eines Motors oder Triebrades in Bewegung gesetzt werden und ist diesbezüglich den unterstehenden Organen die entsprechende Weisung zu erteilen.

13.

Weinbau-Angelegenheiten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 21. August 1895, Z. 78890 (M.-Z. 155020/XV), dem Wiener Magistrat mitgetheilt,

daß zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. August 1895, Z. 14400, in Zukunft alle Amtshandlungen, deren Vornahme bisher dem k. k. Weinbauinspector Kurmann direct aufgetragen wurde, dem nunmehr als technischer Leiter der staatlichen Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus für die politischen Bezirke Baden, Bruck a. d. Leitha, Horn, Krems, Neunkirchen, St. Pölten, Tulln, Wiener-Neustadt und die Stadt Wien bestellten Franz Kober in Klosterneuburg, Agnesstraße 40, zu übertragen sind.

14.

(Gestattung des Fußbeschlages an Pferden von Civilpersonen durch Militär-Curschmiede oder Schmiede.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. August 1895, Z. 76613 (M.-Z. 156203/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat sub Nr. 1250, Abth. 7 ex 1895, den nachstehenden Normal-Erlaß, betreffend das Verbot der gewerbmäßigen Ausübung von Professionisten-Arbeiten seitens der activ dienenden Personen des k. u. k. Heeres, an die Militär-Territorial-Commanden gerichtet:

„Aus Anlass mehrerer von Gewerbetreibenden an das Reichs-Kriegsministerium gerichteten Beschwerden wird in Erinnerung gebracht, daß mit Rücksicht auf § 4 der mit Gesetz vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, abgeänderten und ergänzten Gewerbe-Ordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bezw. § 43 des XVII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1884 für die Länder der ungarischen Krone, den activ dienenden Personen des k. und k. Heeres die gewerbsmäßige Übernahme von Professionisten-Arbeiten für Privatpersonen nicht gestattet ist.

Im Interesse der rationellen Behandlung der Pferdehufe und der damit im Zusammenhange stehenden Pflege und Förderung der Pferdezucht wird jedoch, und zwar unter Wahrung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmung gestattet, daß dort, wo es an geprüften Civil-Hufschmieden mangelt, in einzelnen Fällen über Wunsch von Civilpersonen deren Pferde durch Militär-Curschmiede oder -Schmiede in dienstfreier Zeit und außerhalb der ärarischen Schmiedewerkstätten beschlagen werden dürfen.

In diesen Fällen sind die Militär-Curschmiede und -Schmiede gehalten, die Werkstätte eines Civilschmiedes in loco zu benützen und sich mit deren Eigenthümer hinsichtlich der zu erwartenden Einnahme zu einigen.

Hievon werden die unterstehenden Gewerbebehörden zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern vom 3. August 1895, Z. 32820, in Kenntnis gesetzt.

15.

(Unfallversicherung von Post- und Telegraphenbediensteten.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 23. August 1895, Z. 69456 (M.-Z. 158346), dem Wiener Magistrate nachstehendes bekanntgegeben:

Die österreichischen Eisenbahnen haben, von dem ihnen durch das Gesetz vom 21. Juli 1894, N.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung (Artikel V), eingeräumten Rechte Gebrauch machend, sämtliche k. k. Staatsbedienstete, welche nach den Concessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahnen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen zur Versicherung gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, angemeldet.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß zufolge des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium ergangenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1895, Z. 17111, zu den nach § 31 des Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmenden Unfallserhebungen in jenen Fällen, in welchen es sich um durch die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen zu entschädigende Unfälle von Post- und Telegraphenbediensteten handelt, auch Vertreter der betreffenden Post- und Telegraphen-Direction zuzuziehen sind.

16.

(Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann hat mit Verfügung vom 4. September 1895, Z. 7276, die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. April 1895, M.-Z. 80810/XV (s. Amtsblatt Nr. 44, „Verordnungen“ V, 16), die Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete betreffend, dahin abgeändert, daß auf den im zweiten Absatze derselben angeführten Märkten und in dem dort bezeichneten Umfange der Marktverkehr an Sonntagen statt wie bisher von 3 bis 6 Uhr in der Folge von 4 bis 7 Uhr nachmittags gestattet wird (M.-Z. 116907/XV).

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

17.

(Verwendung von Asphalt zu Trottoirpflasterungen.)

Die Verwendung von Asphalt zur Trottoirpflasterung wird in jenen Fällen, in welchen es die localen, insbesondere die Niveau- und Verkehrsverhältnisse zulässig erscheinen lassen, unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Vor Beginn der Herstellung der Trottoirpflasterung ist von der mit der Ausführung betrauten Firma die Anzeige über den Arbeitsbeginn beim Stadtbauamte, beziehungsweise bei der Bauamts-Abtheilung der Bezirke I bis XIX zu erstatten.

2. Zu der Asphaltpflasterung darf nur Natur-Asphalt verwendet werden und sind hiebei die im Regulativ des städtischen Preistarifes Nr. 15 enthaltenen Bestimmungen genau einzuhalten.

3. Die Asphalt coulé-Decke hat eine Höhe von 2 cm, bei Überfahrten über das Trottoir von 4 cm zu erhalten.

Unter der Asphalt-Decke ist eine 10 cm, respective bei Überfahrten 15 cm hohe Beton-Unterlage herzustellen.

Bei stark ansteigenden Straßen ist die Oberfläche des Asphalt-Trottoirs mit rechtwinkelig, sich in circa 10 cm Entfernung kreuzenden Rinnen von 1 cm Tiefe zu versehen.

4. Die Trottoirs sind mit untermauerten, 0.316 Meter breiten Granit-Randsteinen abzugrenzen.

5. Für derartig hergestellte Trottoirs hat betreffs der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde eine dreijährige Haftzeit, und zwar sowohl hinsichtlich des Asphaltpflasters, als auch der aus Randsteinen bestehenden Einfassung zu gelten.

Im übrigen haben betreffs der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde Wien die Bestimmungen des § 61 der Bauordnung Anwendung zu finden. (Mag.-Beschl. vom 29. April 1895, Z. 49.237, Stadtraths-Beschluß vom 23. April 1895, Z. 2528.)

18.

(Bedingnisse für die Lieferung von Gasmotoren.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann hat zufolge Verfügung vom 12. Juni d. J., Z. 818, nachstehende Magistrats-Anträge genehmigt:

1. Der § 5, der zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 4. Juli 1894, Z. 1615 (s. Amtsblatt Nr. 65 ex 1894 „Verordnungen“ VII, 45) genehmigten „Speciellen Bedingnisse für die Lieferung und Montage von Gasmotoren“ wird in seiner dermaligen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Sinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 5.

Auf dem Motor ist in dauerhafter Weise die von demselben abzugebende, sogenannte nominirte Leistungsfähigkeit in Pferdekraften ersichtlich zu machen und muß die Maximalleistung des Motors mindestens zehn Percent über die nominirte Leistungsfähigkeit betragen.

Der Dfferent ist über Verlangen der Gemeinde verpflichtet, den Gasmotor unter Intervention eines Stadtbauamtsbeamten von einem hiezu vom Staate bestellten autorisirten k. k. Commissär (Kesselprüfungs-Commissär) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf seine Maximalleistung, sowie auf die nominirte Leistung durch Bremsung mittels ausbalancierten Frony'schen Baues oder mittels Bremsbänder, ferner auf den Gasverbrauch bei Leerlauf der Maschine prüfen zu lassen und das von dem k. k. Commissär hierüber ausgestellte Zeugnis dem Magistrate vorzulegen.

Es ist jedoch der Gemeinde auch freigestellt, diese Bremsproben und Messungen durch ihre eigenen Beamten commissionell vornehmen zu lassen.

In beiden Fällen hat der Unternehmer die für die Bremsproben und Messungen erforderlichen Instrumente und das Bedienungspersonale ohne Anspruch auf eine Entschädigung beizustellen.

2. An Stelle des Alinea 1 im § 6 der speciellen Bedingnisse ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Bremsprobe auf die Maximalleistung des Gasmotors hat „mindestens eine Stunde zu dauern und ist hiebei nachstehender Vorgang „einzuhalten.“

3. Der § 7 der speciellen Bedingnisse hat mit Rücksicht auf das im Punkte 1 dieser Anträge vorgeschlagene Schluss-Alinea zu § 5 ganz zu entfallen.

4. Im § 8, welcher nunmehr die Aufschrift „§ 7“ erhält, ist an Stelle der nicht mehr zutreffenden Berufung nach dem Worte „Commissär“ in parenthesi einzufügen: „§ 5, Absatz 2“.

5. Die Nummern der folgenden Paragraphen (§ 9 bis 12) werden demnach in 8 bis 11 geändert; desgleichen hat im § 10 (bisher § 11) in Alinea 2, dritt-vorletzte Zeile nach den Worten „der im“ an Stelle des „§ 10“ die Bezeichnung „§ 9“ zu treten.

6. Pro foro interno wird bestimmt, daß zur Intervention bei den nach § 5, neues Alinea 3, von den städtischen Beamten allein (i. e. mit Ausschluß eines k. k. Kesselprüfungs-Commissärs) vorzunehmenden Bremsproben und Messungen je ein Vertreter des Magistrates, des Stadtbauamtes und der städtischen Buchhaltung berufen sind, und daß über den Vorgang und Verlauf dieser Proben, sowie über die constatirten Thatsachen (Messungen und Ablesungen, Hebellänge, Belastungsgewicht etc.) sofort an Ort und Stelle ein ausführliches, vom Unternehmer mitzuunterfertigendes Protokoll aufzunehmen ist, während das eigentliche Fachgutachten vom Stadtbauamtsbeamten auf Grund der bei den Proben ermittelten Daten erst nachträglich zu verfassen und sodann vom Stadtbauamte mit dem Antrage auf Übernahme oder Zurückstellung des Gasmotors dem Magistrate vorzulegen sein wird.

Desgleichen wird das Stadtbauamt angewiesen, auch in jenen Fällen, in welchen die Bremsproben von einem staatlich bestellten Kesselprüfungs-Commissär vorgenommen werden, auf Grund des von dem letzteren hierüber ausgestellten Zeugnisses wegen allfälliger Übernahme des Gasmotors in das Eigenthum der Gemeinde dem Magistrate Bericht zu erstatten. (M.-Z. 192109/IV ex 1893.)

19.

(Fachprüfung für Marktcommissäre.)

Der zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 24. Juli 1895, zur Z. 5935 (M.-Z. 975/XV), nachstehenden Antrag des Magistrates genehmigt:

Es ist für die Marktcommissariats-Accessisten, welche auf ihre Beförderung zu Marktcommissären Anspruch machen, eine fachliche Prüfung aus den für den Marktcommissariatsdienst jeweilig geltenden Normalien und Dienstesvorschriften einzuführen.

Gegenstand der Prüfung sind:

1. die Vorschriften der Marktpolizei;
2. die Vorschriften der Sanitätspolizei, insbesondere jene, welche auf die Erzeugung und den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln Bezug nehmen;
3. die gewerbepolizeilichen Vorschriften und das Nothwendigste aus der Erwerbsteuergesetzgebung;
4. die anderweitigen, auf den Marktcommissariatsdienst bezüglichen, in der von Eschler, Bauer und Ortl herausgegebenen Normaliensammlung enthaltenen Vorschriften.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche, welche zuerst abzulegen ist, besteht in der Bearbeitung eines den Marktcommissariatsdienst betreffenden allgemeinen Themas oder eines praktischen Falles. Hierbei ist den Candidaten die Benützung der Normaliensammlung und der nöthigen Gesetzbücher gestattet.

Bei der mündlichen Prüfung hat der Candidat den Nachweis zu erbringen, daß er mit den Normalien und sonstigen Dienstvorschriften vollkommen vertraut ist und dieselben bei den Amtshandlungen, insbesondere im externen Dienste in entsprechender Weise anzuwenden weiß.

Die Prüfungskommission hat zu bestehen: aus dem Magistratsdirector oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, drei Magistratsräthen, und zwar dem Markt-, Sanitäts- und Gewerbereferenten und dem Director des Marktamtes.

Bei dieser Prüfung ist jener Vorgang einzuhalten, welcher mit dem Magistratsdirections-Erlasse vom 22. August 1887, M.-D.-Z. 324 (Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 6 ex 1887, Seite 139) für die von Bewerbern um Stellen im Conscriptiionsamte abzulegende Prüfung bestimmt wurde.

Dieses Normale tritt mit 2. September 1895 in Wirksamkeit.

20.

(Überprüfung genossenschaftlicher Versammlungsprotokolle.)

Magistrats-Vicedirector T a c h a u hat unterm 9. August 1895, Z. 112774/XVIII, an sämtliche Genossenschaftscommissäre nachstehendes Decret gerichtet:

Gelegentlich der Verhandlung über den Anschluß einer Gehilfenkrankencassa an einen Krankencassaverband und der Constatierung der in diesem Falle vorgekommenen Unzukömmlichkeiten und Mängel bei der Abfassung des bezüglichen Versammlungsprotokolles hat der Magistrat am 8. August 1895 beschlossen, die Herren Genossenschafts-Commissäre zu beauftragen, bei Beschlüssen, zu deren Giltigkeit eine qualifizierte Majorität notwendig ist, das Stimmenverhältnis genau zu constatieren, sich das Protokoll vorlegen zu lassen, dasselbe eingehend zu prüfen und dessen Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Durchführung derartiger Beschlüsse haben dieselben bis zu jenem Zeitpunkte zu sistieren, in welchem der Magistrat sich aus den Berichten der Genossenschafts-Commissäre und aus den Verhandlungsprotokollen die Überzeugung verschafft hat, daß der Beschluß in einer für die Mitglieder der Versammlung rechtsverbindlichen Weise gefaßt worden ist und sonach der Beschluß vom Magistrat zur Kenntnis genommen wurde.

Hievon werden Sie zur Darnachachtung und weiteren Amtshandlung in concreten Fällen verständigt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 135. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. August 1895, betreffend die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato.

Nr. 136. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom

25. August 1895, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 10. August 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 134) über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

Nr. 137. Gesetz vom 14. August 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung von zwei weiteren wissenschaftlichen Institutsgebäuden für die Universität in Graz.

Nr. 138. Gesetz vom 23. August 1895, wodurch das Gesetz vom 28. März 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 61), betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen ergänzt wird.

Nr. 139. Gesetz vom 28. August 1895, betreffend die Veräußerung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Nr. 140. Gesetz vom 28. August 1895, betreffend die Veräußerung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Nr. 141. Verordnung des Justizministeriums vom 31. August 1895, betreffend die authentische Interpretation der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 36) über die Errichtung von städtisch-delegierten Bezirksgerichten in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und den einzelnen städtisch-delegierten Bezirksgerichten zugewiesenen Wirkungskreis.

Nr. 142. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. September 1895, betreffend die Verwendung des mit Kupferfalzlösungen besprengten Weinlaubes zur Einhellung von Nahrungs- und Genussmitteln.

Nr. 143. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 17. August 1895, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Horodenta und Sniatyn in die 7. Classe und der Gemeinde Radworna in die 8. Classe des Militär-Zinstarifses (N.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 144. Verordnung des Justizministeriums vom 5. September 1895, betreffend die Zuweisung der Catastralgemeinde Ptočka zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Dobruška in Böhmen.

Nr. 145. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. September 1895, betreffend die Eingangsbefreiung von leeren, gebrauchten, hölzernen Petroleumfässern für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 41. Gesetz vom 19. August 1895, betreffend die Regulierung des Pittenflusses in den Gemeinden Sautern, Schildern, Pitten und Erlach.

Nr. 42. Gesetz vom 22. August 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Donaugrabens in der Ortsgemeinde Harmannsdorf.

Nr. 43. Gesetz vom 22. August 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Groß- und Klein-Hangsdorf, Augenthal und Jezeksdorf.

Nr. 44. Gesetz vom 23. August 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Zimmendorfer und Kalladorfer Grabens und der oberen Strecke des Gmossbaches und Melioration der angrenzenden Grundstücke im Wullersdorfer Gemeindegebiete.

Nr. 45. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. August 1895, Z. 64698, betreffend die Erklärung der bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitäler in Prijedor, Brčka und Bjelina und der Bezirkspitäler in Srebrenica, Kladanj, Kotor-Baros, Livno, Čazin, Vareš und Gacko als allgemeine öffentliche Krankenanstalten.

Nr. 46. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. August 1895, Z. 76336, betreffend die Ausscheidung der Catastralgemeinde St. Georgen aus dem Verbanne der Ortsgemeinde Nußdorf a. d. Traisen und Zuweisung derselben zur Ortsgemeinde Traismauer.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Bauconsensbedingungen haften auf dem Bauobjecte. — 2. Abgabe von Diphtherieheilserrum. — 3. Kirchliche Stiftungen. — 4. Waffen- und Munitions-Geldscheine. — 5. Neue Post- und Telegraphenämter. — 6. Maßnahmen gegen die Überfüllung von Versammlungslocalitäten. — 7. Rindviehstands-Cataster. — 8. Erleichterung des Kainitbezuges aus Kolusz. — 9. Meldung landsturmpflichtiger Bahnbeförderter. — 10. Verwendung von Weinlaub zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln. — 11. Öffentliche Sammlungen. — 12. Erhebungen bei Unfällen. — 13. Festsetzung des Termines für die Controllsversammlungen. — 14. Musterstatut für registrierte Hilfscaffen, betreffend die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern. — 15. Gestattung der Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und von Liqueuren. — 16. Bestellung eines argentinischen Honorar-Viceconsuls. — 17. Schankgläser unter 0.11 Inhalt (sog. „Stamperln“) — nicht aichungspflichtig. — 18. Bestellung von Bezirks-Aushilfslehrkräften; desgleichen von Industriellehrerinnen behufs Supplirung; Abänderung der Normen, betreffend die Lehrverpflichtung der Oberlehrer. — 19. Vorgang bei der Ausschreibung und Besetzung von Lehrstellen. — 20. Schonzeit für die Regenbogenforelle. — 21. Bezeichnung einer Buchhandlung als „Volksbuchhandlung“. — 22. Zulassung der Asbestolith-Dachtafeln zur feuer sichereren Eindeckung von Dachstühlen. — 23. Übernahme der neuerbauten Landwehr-Cadettenschule und Reitschule im III. Bezirke in die Verwaltung der k. k. Dicasterialgebäude-Direction in Wien. — 24. Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 25. Änderungen der Geschäftseinteilung der Magistrats-Departements V und XIV. — 26. Vorlage von Termin-Acten. — 27. Abstandsnahme von der Einhebung von Armenpercenten bei den Licitationen der Pfandleihanstalten. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Bauconsensbedingungen haften auf dem Bauobjecte.)

Die Baudeputation für Wien hat unterm 10. April 1895, Z. 197 (Z. 9823, M. B.-A. für den XIX. Bezirk), nachstehende, nunmehr in Rechtskraft erwachsene Entscheidung gefällt:

Mit dem Bauconsense des Gemeindevorstehers von Unter-Döbling adto. 26. December 1872, Z. 751, wurde für die Häuser Dr.-Nr. 26 und 28 in Unter-Döbling, Gemeindegasse (Conscr.-Nr. 143 und 144), unter anderem die Verpflichtung zur Einhaltung des vom h. k. k. Ministerium des Innern genehmigten Niveaus und die Rücksichtnahme auf die Herstellung des künftigen Straßenniveaus statuiert.

Nach dem für den Bau des Hauses Conscr.-Nr. 138 (Dr.-Nr. 30) Unter-Döbling, Gemeindegasse, vom Gemeindevorsteher genehmigten Bauplane hat nach Anschüttung des Straßenkörpers bis auf das vom h. Ministerium genehmigte Niveau das Parterregeschoß den Charakter eines Kellergeschoßes zu erhalten.

Mit dem Bescheide vom 23. Juni 1894, Z. 10955, hat das magistratische Bezirksamt die Eigenthümer der vorbezeichneten drei Häuser aufgefordert, nachdem die Anschüttung der Straßenfläche demnächst in Aussicht steht, durch Vornahme von baulichen Herstellungen die Gassenlocalitäten in einer dem genehmigten Niveau, beziehungsweise dem für den Bahnbau erforderlichen Niveau entsprechenden Weise zu adaptieren.

Gegen diese Verfügung haben, und zwar bezüglich des Hauses Dr.-Nr. 26 Dr. L. B., F. N. und M. B., bezüglich des Hauses Dr.-Nr. 28 A. K. und bezüglich des Hauses Dr.-Nr. 30 J. und F. N. das Rechtsmittel ergriffen, von welchen die letztgenannten laut Berichtes des magistratischen Bezirksamtes vom 13. December 1894, Z. 22327, ihren Recurs zurückgezogen haben.

Die bezüglichlichen Recurse des Dr. L. B., F. N. und M. B., dann des A. K. bestreiten die Gesetzlichkeit des an sie ergangenen Auftrages in erster Linie aus dem Grunde, weil sie nicht als ursprüngliche Bauführer die Bauconsense für ihre Person erwirkt haben, in weiterer Folge deshalb, weil ihnen in dem recurrierten Erlasse die Verpflichtung zugemuthet wird, bei Vornahme der nöthigen baulichen Adaptierungen auch auf das für den Bahnbau erforderliche Niveau Rücksicht zu nehmen.

Die Baudeputation für Wien findet den Recursen, sofern sich dieselben gegen die auf dem Bauconsense fußenden Aufträge richten, keine Folge zu geben, dagegen in theilweiser Stattgebung der Recurse zu erkennen, daß die in dem recurrierten Auftrage statuierte Verpflichtung, die Gassenlocalitäten in einer dem für den Bahnbau erforderlichen Niveau entsprechenden Weise zu adaptieren, nicht gerechtfertigt erscheint.

Für den abweislichen Theil der Entscheidung war vor allem der Umstand maßgebend, daß jeder in Rechtskraft erwachsene Bauconsens auf

dem Bauobjecte haftet, und daß der jeweilige Besitzer eines Objectes an die für das betreffende Object festgesetzten Bedingungen gebunden erscheint, wobei es ganz irrelevant ist, ob die Consensbedingungen grundbücherlich auf dem Objecte vermerkt sind und ob dem jeweiligen Eigenthümer die Consensbedingungen bekannt sind oder nicht.

Zur Erlassung von auf die Einhaltung der Bauconsensbedingungen abzielenden Aufträgen erscheint die Baubehörde im Sinne des § 96 der Wiener Bauordnung, als zur Handhabung der Bauordnung berufen, competent; es mußte daher die recurrierte Entscheidung in dieser Richtung aufrecht erhalten werden.

Die Baubehörde durfte jedoch über den Rahmen der durch den Consens abgegrenzten Verpflichtungen nicht hinausgehen und wie in dem vorliegenden Falle das Maß der durch das ministeriell bestimmte Niveau begrenzten Verpflichtungen willkürlich erweitern und dem Recurrenten auch noch die weitere Verpflichtung auferlegen, auf das durch den Bau der Stadtbahn bedingte Niveau Rücksicht zu nehmen, nachdem durch eine derartige Verfügung, wenn selbe auch im öffentlichen Interesse geboten sein mag, in Rechte eingegriffen wird, bezüglich deren die Entscheidung den politischen Behörden nicht zusteht.

Aus diesem Grunde mußte die Entscheidung in dieser Richtung behoben werden und sind daher in dem recurrierten Erlasse die am Schlusse des drittletzten Absatzes eingeschalteten Worte: „respective dem für den Bahnbau erforderlichen Niveau“ zu eliminieren.

Die Beilagen der Berichte vom 19. November 1894, Z. 12201, vom 13. December 1894, Z. 22327, und vom 29. November 1894, Z. 21369, folgen mit dem Bemerkten zurück, daß im Sinne des § 109 der Wiener Bauordnung der Recurs gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen an das h. Ministerium des Innern offen steht.

2.

(Abgabe von Diphtherieheilserrum.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 2. Juli 1895, Z. 57525 (M.-Z. 133135/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Der Wiener Magistrat wird hiemit verständigt, daß die unentgeltliche Abgabe von in dem Institute für die Gewinnung von Diphtherieheilserrum in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung und dem k. k. Kaiser Franz Josef-Spitale erzeugten Heilserrum an öffentliche Krankenanstalten zur probeweisen Verwendung mit 1. Juli d. J. eingestellt wurde und daß in diesem Institute hergestellte Diphtherieheilserrum von diesem Termine an durch die Institutsleitung in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung, soweit der jeweilig: Vorrath reicht, nur mehr entgeltlich, und zwar die Dosis zum Preise von 1 fl. 40 kr. ö. W. abgegeben wird.

3.

(Kirchliche Stiftungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zur Z. 71155 (M.-Z. 152308) dem Wiener Magistrate nachstehende Abschrift ihrer an das k. k. Oberlandesgericht Wien gerichteten Note ddo. 9. August 1895, Z. 71155, intimiert:

Bei Errichtung von Stiftungen, welche testamentarisch angeordnet worden sind, haben sich in den letzteren Jahren mehrfach Schwierigkeiten ergeben, welche einerseits durch die vielfach ohne Einvernahme der bezüglichen Seelsorger getroffenen Bestimmungen über die Gattung und Anzahl der Stiftungsverbindlichkeiten, andererseits durch die nicht immer ausreichende Capitalsdeckung der zu errichtenden Stiftung hervorgerufen wurden.

Hinzu tritt der Umstand, daß bei vielen Stiftungen nicht bloß die Übertragungsgebühren aus dem Legate beglichen werden müssen, sondern daß auch noch die sonstigen Kosten der Stiftung, als: Stempel- und Vinculierungsgebühren, Porto etc. gedeckt werden sollen, da die Erben, beeinflusst oder nicht beeinflusst, es gewöhnlich ablehnen, diese Kosten auf sich zu nehmen.

Solange der Cours der Staatsschuldverschreibungen keinen so hohen Stand erreicht hatte, wie er thatsächlich seit einigen Jahren besteht, war es möglich, aus dem Legate selbst sowohl die Percentualgebühren, als auch die anderen Kosten zu bestreiten, da die Bedeckungs-Obligation einen bedeutend minderen Ankaufspreis erforderte.

Bei dem gegenwärtig hohen Stande des Courses ist diese Möglichkeit ausgeschlossen, im Gegentheil werden durch die schon genannten Gebühren, zu denen in neuester Zeit auch die Gebühr für die Armen oder bei einigen k. k. Steuerämtern eine Stempelgebühr für die behufs Bemessung der Percentualgebühren vorgelegte Abschrift des Stiftbriefes hinzukommt, die Legate so sehr herabgedrückt, daß der verbliebene Betrag vorläufig in einer Sparcassa angelegt werden muß, bis derselbe durch den Zuwachs mehrjähriger Zinsen so weit vermehrt ist, daß eine Obligation angekauft und die Stiftung ordnungsmäßig errichtet werden kann.

In Erwägung des Vorstehenden und auch in Anbetracht des weiteren Umstandes, daß bei der beständigen Preissteigerung aller Kirchenerfordernisse und bei den stets sich erhöhenden Ansprüchen aller Kirchenbediensteten auf eine angemessene Mehrung der Kircheneinnahme nach Möglichkeit hinzuwirken notwendig ist, haben sich das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien laut der anher gelangten Vorlage vom 23. Juli 1895, Z. 6757, und das bischöfliche Ordinariat St. Pölten laut Vorlage vom 17. Juli 1875, Z. 3834, bestimmt gefunden, als mindestes Bedeckungscapital einer Stiftung auf eine heil. Messe den Betrag von 100 fl. in Noten-, Silber- oder 4percentiger Kronrente festzusetzen und zu einer beabsichtigten Stiftung nur dann den Consens zu erteilen, wenn das Bedeckungscapital gebühren- oder abzugsfrei ausgefolgt wird und außerdem die übrigen Kosten von den Erben des Stifters, beziehungsweise von dem Stifter getragen werden, je nachdem eine Stiftung auf Grund einer testamentarischen Bestimmung oder infolge einer Widmung unter Lebenden erfolgen soll.

Hinsichtlich Stiftungen auf eine Segenmesse, auf ein Requiem ohne Libera, mit Libera und auf sonn- und feiertägige Fürbitten wird bis auf weiteres ein Capital per 150 fl., 200 fl., 250 fl. und 150 fl. erforderlich sein.

Hievon beehrt sich die k. k. Statthalterei dem löblichen k. k. Oberlandesgerichte über Ersuchen der genannten Ordinate in Betracht kommender Gerichtsbehörden die Mittheilung zu machen, damit besonders bei solchen testamentarisch angeordneten Stiftungen, für welche der auszufolgende Betrag nicht genannt ist, die Erben nicht bloß von Kirchenvorstehern allein, sondern auch von weltlichen Behörden erfahren können, welches Capital zu einer Stiftung erforderlich werde.

4.

(Waffen- und Munitions-Geleitscheine.)

Laut Amtsblattes der k. k. Polizeidirection Nr. 100 ex 1895 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 10. August 1895, Z. 5009/praes., Nachstehendes verlautbart:

Um eventuelle Mißverständnisse hinsichtlich des Inhaltes der bei Waffen- und Munitions-Sendungen mit der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 39, vorgeschriebenen Waffen- und Munitions-Geleitscheine hintanzuhalten, wird die Polizeidirection infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1895, Z. 22274, beauftragt, die entsprechende Veranlassung zu treffen, daß bei Ausfertigung derartiger Geleitscheine nach dem in der vorbezeichneten Ministerial-Verordnung verzeichneten Muster bei der Stelle „die Bewilligung zur Versendung folgender Waffen (Munition) als“ in jedem Falle die genaue Bezeichnung der Sendung nach Gattung und Gewicht (Brutto und Netto), sowie die Eintritts- und eventuell die Austrittsstation eingetragen werde, wobei die Ziffer des Einfuhrs- beziehungsweise Durchfuhrsquantums in rother Schrift mit großen Buchstaben deutlich hervorzuheben sein wird.

Weiters wird die Polizeidirection infolge des bezogenen hohen Erlasses angewiesen, vorzuführen, daß für diese Geleitscheine anstatt der mehrfach in Gebrauch befindlichen, oft schwer lesbaren autographierten Blankette von nun an überall Druckformen in Verwendung genommen werden.

5.

(Neue Post- und Telegraphenämter.)

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns hat mit Note vom 12. August 1895, Nr. 67403/3, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zur hierortigen Note vom 2. April 1895, Z. 24462 (S. Amtsblatt Nr. 52 ex 1895, „Verordnungen, Entscheidungen etc.“, VI, 3), beehrt sich die k. k. Post- und Telegraphen-Direction Mittheilung zu machen, daß am 16. August 1895 in dem zum II. Wiener Stadtbezirke gehörigen Gebiets-theile „Zwischenbrücken“, und zwar in den Häusern Pasettistrasse Nr. 99 und Marchfeldstraße Nr. 8, k. k. Post- und Telegraphenämter (Postexpeditionen I. Classe) in Wirksamkeit treten werden, von denen ersteres die Bezeichnung „k. k. Post- und Telegraphenamt 130 Wien 2/7“, letzteres die Bezeichnung „k. k. Post- und Telegraphenamt 131 Wien 2/7“ zu führen hat.

Diese k. k. Post- und Telegraphenämter haben als Post- und Telegramm-Aannahmestellen zu fungieren, sonach den Verschleiß inländischer Post- und Telegraphen Wertzeichen, die Annahme von Brief- und Fahrpostsendungen, Telegrammen, von gewöhnlichen und telegraphischen Postanweisungen nach dem In- und Auslande, sowie den Postparcassadienst zu besorgen.

Der Bestelldienst in Zwischenbrücken (Postbezirk Wien 2/7) wird auch weiterhin durch das k. k. Post- und Telegraphenamt 24, Wien 2/7 (Nordwestbahnstraße Nr. 6), beziehungsweise rücksichtlich der Postfrachten durch das k. k. Postpaketbestellamt (Postamt 46 Wien 2/3) vollzogen werden.

Für den Parteienverkehr sind die Localitäten der neuen Ämter rücksichtlich des Post- und Telegraphendienstes

a) an Wochentagen: vom 1. Mai bis 30. September von VII bis XII und von 2 bis 7 Uhr; vom 1. October bis 30. April von VIII bis XII und von 2 bis 7 Uhr;

b) an Feiertagen: von VIII bis XII und von 2 bis 6 Uhr;

c) an Sonntagen: von VIII bis XII Uhr offen zu halten.

An Feiertagen ist die Annahme von Fahrpostsendungen auf die Zeit von VIII bis XII Uhr beschränkt.

Mit dem gleichen Tage wurde die Aufstellung vermehrter Briefsammlkästen im Stadttheile Zwischenbrücken und eine besondere fahrende, vom Postamte 24 Wien 2/7 (Nordwestbahnstraße Nr. 6) ausgehende Brief-Einsammlung angeordnet.

6.

(Maßnahmen gegen die Überfüllung von Versammlungslocalitäten.)

Von Seite der Centrale des Wiener Magistrates wurde mit Indorsatschreiben ddo. 22. August 1895, M.-Z. 154148/XIV, den magistratischen Bezirksämtern nachstehender Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1895, Z. 60454, zur Kenntnis und Darnachachtung zugemittelt:

Nach einem von der k. k. Polizeidirection in Wien erstatteten Berichte haben nunmehr sämtliche magistratischen Bezirksämter über Anregung der k. k. Polizeidirection alle jene Localitäten einer Revision unterzogen, welche einen Fassungsraum von mehr als 200 Personen haben und demnach die Abhaltung von Versammlungen daselbst ermöglichen.

Aus einem gelegentlich eines Recurses von dem magistratischen Bezirksamte für den XVII. Bezirk vorgelegten Acte ist zu entnehmen, daß diese Revisionen unter Beziehung des k. k. Polizei-Bezirkscommissariates, sowie der Inhaber der betreffenden Saallocalitäten vorgenommen und hierbei die für die Benützung der Localitäten zu dem gedachten Zwecke aus sanitäts-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten erforderlichen Bedingungen und die zur Vermeidung von Überfüllungen gebotenen Vorsichten festgestellt wurden. Von dem Ergebnisse der Localerhebung wurden dann die Eigenthümer, beziehungsweise Pächter der Versammlungslocale schriftlich, und zwar mit dem Bedeuten verständigt, daß eine Außerachtlassung der erteilten Vorschriften nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet werden wird.

Wenn auch die Fassung des von dem Bezirksamte Hernals aus diesem Anlasse ergangenen Decretes nicht als vollkommen zutreffend bezeichnet werden kann, stellt sich dasselbe immerhin als ein Verbot der Überfüllung dar, welches zur Grundlage einer Strafamtshandlung im Sinne der §§ 7 und 11 der bezogenen kais. Verordnung genommen werden kann. Nachdem von den anderen magistratischen Bezirksämtern in derselben oder doch in ähnlicher Weise vorgegangen worden sein dürfte — was der Wiener Magistrat durch Einsicht der betreffenden Acten sicherzustellen haben wird — so erscheint die Möglichkeit gegeben, der Überfüllung der Wiener Versammlungslocalitäten wirksamst entgegenzutreten.

Nachdem eine solche Überfüllung nicht nur aus sanitären und sicherheitspolizeilichen Rücksichten sehr bedenklich erscheint, sondern auch die im Vereinsbeziehungsweise Versammlungsgesetze vorgesehene behördliche Aufsicht zu erschweren, ja unmöglich zu machen geeignet ist, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, das von denselben erlassene Verbot strengstens zu handhaben und in allen jenen Fällen, wo eine Übertretung dieses Verbotes seitens des Polizei-Commissariates zur Anzeige gebracht wird, das Strafverfahren gegen die Schuldtragenden unverzüglich durchzuführen.

7.

(Rindviehstands-Cataster.)

Die h. k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit dem Erlasse vom 24. August 1895, Z. 61270 (M.-Z. 157248/XV), Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 21. Mai 1895, Z. 34925 (siehe Amtsblatt Nr. 52 ex 1895 „Verordnungen, Entscheidungen etc.“ VI, 12), betreffend die Kompetenzfrage bezüglich der Bestrafung von Übertretungen in Ansehung des im Stadtgebiete Wien, beziehungsweise im Wiener Polizeirayon zu führenden Viehcatasters und die bezüglich desselben zu beobachtenden Anordnungen, wird die im Punkte 2 des eingangs bezogenen Erlasses erfolgte Zuweisung der daselbst angeführten Amtshandlungen an die Marktcommissäre im Hinblick auf den Ministerial-Erlaß vom 10. August 1892, Z. 18124, und mit Rücksicht auf die nach den Berichten des Magistrates vom 5. Februar 1893, Z. 216647 ex 1892, vom 16. Februar 1893, Z. 108/Pr. ex 1893, und vom 24. Mai 1893, Z. 56044, erfolgte, mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1893, Z. 4748, zur Kenntnis genommenen Organisation des Marktamtes der Stadtgemeinde Wien, nach welcher derlei Agenden in den speciellen Wirkungsbereich der Veterinärabtheilung des Marktamtes des Wiener Magistrates (respective der städtischen Amtsthierärzte) fallen, dahin präcisiert, daß, insofern in den Punkten 1, 2, 3 und 5 des h. o. Erlasses vom 21. Mai 1895, Z. 34925, das Wiener Marktcommissariat oder Organe desselben als zur unmittelbaren Durchführung der Evidenz des Viehstandes berufen bezeichnet sind, hierunter die Veterinärabtheilung des Marktamtes des Wiener Magistrates, beziehungsweise die städtischen Amtsthierärzte zu verstehen sind.

Die Vorschrift des Punktes 4 des Erlasses vom 21. Mai 1895, Z. 34925, betreffend die allgemeine Anzeigepflicht bei Erkrankungs- und Todesfällen von Rindvieh, wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, welche gegebenenfalls maßgebend ist, in nachstehende einschränkende Fassung gebracht:

„Wer an einem Stücke Rindvieh eine der im § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, benannten ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom Ministerium des Innern hinausgegebenen Belehrung den Verdacht einer solchen erregen, hat hievon unverzüglich in Wien dem magistratischen Bezirksamte, in den außerhalb Wiens gelegenen Orten dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, fern zu halten. (§ 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35.)“

Vorstehender Erlaß wurde vom Magistrate im Nachhange zu dessen Kundmachung vom 30. Mai 1895, Z. 97111, unterm 16. September 1895, verlautbart.

8.

(Erleichterung des Kainitbezuges aus Kalusz.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. August 1895, Z. 60479 (M.-Z. 160363/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 7. Juni 1895, Z. 11459, wird im Nachhange zu den h. ä. Erlässen vom 26. September 1892, Z. 59853 (S. Amtsblatt Nr. 85 ex 1892, „Verordnungen etc.“ IX, 16), und vom 25. Februar 1893, Z. 8778 (S. Amtsblatt Nr. 34 ex 1893, „Verordnungen etc.“ IV, 2), eröffnet, daß sich das k. k. Finanzministerium bestimmt gefunden hat, zum Zwecke der Erleichterung des Kainitbezuges aus Kalusz die mit seinem Erlasse vom 19. November 1890, Z. 37580, getroffene Bestimmung wegen Beibringung der bezirkshauptmannschaftlichen Bezugs-Certificate bis auf weiteres aufzuheben.

Die mit diesem letzteren Erlasse getroffenen Bestimmungen wegen der Verpflichtung, den bezogenen Kainit zu Düngungszwecken nur im eigenen Wirtschaftsbetriebe zu verwenden, und des Verbotes, denselben weder entgeltlich noch unentgeltlich an dritte Personen abzutreten, werden auch fernerhin aufrecht erhalten.

Dagegen hat die Salinenverwaltung Kalusz, wenn derselben der Besteller des Kainits unbekannt ist, oder gegründeter Zweifel vorliegt, daß derselbe ein wirklicher Landwirt sei, gleichzeitig der dem Kainitbesteller zuständigen Finanz-Bezirks-Direction unter Angabe des Gewichtes der ausgefolgten Kainitmenge Mittheilung zu machen.

Die betreffende Finanz-Bezirks-Direction wird dann die ordnungsmäßige Verwendung des Kainits durch die ihr unterstehenden Finanzwachorgane vorzunehmen und im Falle Mißbräuche zum Nachtheile des Salzgefälles constatirt werden sollten, sofort im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 19. November 1890, Z. 37580, vorzugehen haben.

Die beantragte Abgabe des Kaluszer Kainits an behördlich genehmigte landwirtschaftliche Corporationen, sowie einzelne, vollkommen vertrauenswürdige, sich ausschließlich mit dem Handel von Düngemitteln befassende Firmen behufs Detailverkaufes an wirkliche Landwirte unterliegt keinem Anstande.

Die mit dem Detailverkaufes des Kaluszer Kainits betrauten landwirtschaftlichen Corporationen oder Firmen werden daher den unter Controle gestellten Gewerben gleich zu behandeln und die in Ansehung solcher Gewerbe

bestehenden Anordnungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835, sowie der Vorschrift zu deren Vollziehung auf sie anzuwenden sein.

Zu diesem Behufe müssen die besagten Corporationen oder Firmen über den von Kalusz bezogenen und an wirkliche Landwirte verkauften Kainit genaue Aufschreibungen führen, dessen Verabfolgung unter Verantwortung der betreffenden landwirtschaftlichen Corporation oder Firma ausschließlich nur an solche Landwirte stattfinden darf, welche keinen Salzhandel betreiben.

Selbstverständlich darf den wegen eines Mißbrauches mit dem bezogenen Kainite gefälligstrafrechtlich abgeurtheilten Personen, welche den betreffenden landwirtschaftlichen Corporationen oder Firmen amtlich bekanntzugeben sein werden, der Kainit nicht ausgefolgt werden.

Ein Mißbrauch oder die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen seitens der betreffenden landwirtschaftlichen Corporationen oder Firmen zieht für diese — abgesehen von den „eventuell eintretenden gefälligstrafrechtlichen Folgen“ — den sofortigen Verlust der diesbezüglich erhaltenen besonderen Bewilligung nach sich.

9.

(Meldung landsturmpflichtiger Bahubediensteter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Fudorjat-Erlaß vom 30. August 1895, Z. 81466 (M.-Z. 161474/XVI), dem Wiener Magistrate nachstehenden Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. August 1895, Z. 5418, zur Kenntnis gebracht:

Mit dem h. o. Circular-Erlasse vom 3. October 1894, Z. 50788 (Verordnungsblatt Nr. 119 ex 1895), wurden die geehrten Bahuverwaltungen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, sowie auf die bezüglich die Durchführungs-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, und insbesondere auf die im § 4 Punkt 2 dieser Verordnung den Eisenbahn-Unternehmungen hinsichtlich des Meldevorganges eingeräumten Begünstigung aufmerksam gemacht.

Mit Beziehung hierauf werden der geehrten Verwaltung im nachstehenden jene Directiven bekanntgegeben, welche die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen behufs endgiltiger Regelung der Details des in Rede stehenden Meldevorganges an die unterstehenden Dienststellen hinauszugeben beabsichtigt:

Punkt 1. Die schriftlichen Meldungen der landsturmpflichtigen Bahubediensteten erfolgen in der zweiten Hälfte September jeden Jahres unter Benützung der Landsturm-meldebücher Muster 2 im Wege der unmittelbar vorgesetzten bahnamtlichen Dienststellen:

Diese Dienststellen sind:

- a) die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen,
- b) alle k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen,
- c) alle k. k. Eisenbahn-Bauleitungen,
- d) die k. k. Betriebsinspection in Czernowitz,
- e) alle k. k. Bahnerhaltungssectionen,
- f) alle k. k. Werkstättenleitungen,
- g) alle k. k. Heizhausleitungen,
- h) alle k. k. Material-Magazinsleitungen,
- i) alle k. k. Bahnbetriebsämter,
- k) alle k. k. Bahnstationsämter.

Punkt 2. Die rechtzeitige Betheilung dieser Dienststellen mit den erforderlichen Druckforten (Landsturm-meldebücher Muster 2) wird im bahnamtlichen Wege besorgt werden.

Punkt 3. Diese Dienststellen werden jedem einzelnen unterstehenden landsturmpflichtigen Bediensteten ein Landsturm-meldebücher zur Ausfüllung übergeben oder, wenn erforderlich, dessen Ausfüllung selbst besorgen.

In beiden Fällen wird die Eisenbahndienststelle die genaue Übereinstimmung der Angaben im Meldebücher mit den Daten im Landsturmpasse oder dem sonstigen militärischen Legitimationsdocumente des betreffenden Bahubediensteten überprüfen.

Punkt 4. Gelegentlich der Amtshandlung ad Punkt 3 ist jeder landsturmpflichtige Bedienstete zu befragen, ob er etwa mit einer Landsturm-Widmungskarte für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke betheilt ist.

Im Bejahungsfalle sind diese Widmungskarten im Hinblick auf den eigenen Personalbedarf im Kriegsfalle abzunehmen und an die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen behufs Erwirkung ihrer Annullierung einzusenden.

Der Besitz einer Widmungskarte und die eingeleitete Annullierung derselben ist im Landsturmbücher anzumerken.

Die erfolgte Enthebung der Bahubediensteten vom Landsturmdienste ist in der Rubrik X des Landsturmbücher anzuführen.

Punkt 5. Landsturmpflichtige Bahubedienstete, welche sich bei der Amtshandlung ad Punkt 3 als waffenunfähig oder zu jedem Landsturmdienste unfähig erklären sollten, werden, da derartige Fälle nur ausnahmsweise vorkommen können, zur persönlichen Vorstellung bei der zuständigen Meldestelle und in dem, im § 3 der vorerwähnten Durchführungs-Verordnung festgesetzten Zeitpunkte verhalten werden.

Punkt 6. Die laut Punkt 3 ausgefüllten und gesammelten Meldebücher werden von der Eisenbahndienststelle der betreffenden Ortsgemeinde bis

längstens Ende September jeden Jahres mittels Consignation übersendet. Die Landsturmpässe oder sonstigen militärischen Legitimationsdocumente werden nicht beigegeben.

In der Rubrik „Anerkennung“ dieser Consignationen ist zum Ausdruck zu bringen, dass dem Landsturmpflichtigen die erfolgte Vorstellung (Meldung) seitens der betreffenden Dienststelle (Bahnvorstände) im Landsturmpasse bestätigt worden ist.

Punkt 7. Dem Landsturmverpflichtigen Bahnbediensteten wird die bewirkte Meldung von der Eisenbahndienststelle im Landsturmpasse unter Beibrückung der Amtsstampiglie mit den Worten:

„Der Landsturmverpflichtige entsprochen

N. am N. N., Vorstand.“

Amtsstampiglie

bestätigt werden.

Obige, hieramts als zweckmäßig befundene Directiven werden der geehrten Verwaltung nach mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmen mit der Einladung empfohlen, einen thunlichst analogen Vorgang auch rücksichtlich des dortseitigen meldepflichtigen Personales zur Einführung zu bringen und die unterstehenden Organe dementsprechend anzuweisen.

10.

(Verwendung von Weinlaub zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. September 1895, betreffend die Verwendung des mit Kupferjanzlösungen besprengten Weinlaubes zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln (N.-G.-Bl. Nr. 142):

Da nicht selten Weinlaub, welches zum Zwecke der Hintanhaltung der Verbreitung der Peronospora mit Kupfervitriollösung besprengt wurde, zur unmittelbaren Einhüllung von Früchten, Butter, Käse und anderen Nahrungsmitteln verwendet und hierdurch die Gefahr von Gesundheitsschädigungen beim Genuße dieser Nahrungsmittel herbeigeführt wird, verbietet das Ministerium des Innern nach Anhörung des Obersten Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Handelsministerium im Nachhange der Ministerialverordnung vom 2. Juni 1877 (N.-G.-Bl. Nr. 43) und jener vom 20. November 1877 (N.-G.-Bl. Nr. 105), die Verwendung solchen, mit Kupfervitriollösung besprengten Weinlaubes zur unmittelbaren äußeren Umhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln.

Desgleichen dürfen auch andere in gesundheitschädlicher Weise verunreinigte Pflanzenblätter zur Einhüllung von Nahrungsmitteln nicht in Verwendung genommen werden.

Übertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (N.-G.-Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

11.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 9. September 1895, Z. 81308, dem Asylvereine der Wiener Universität für das Jahr 1896 die Bewilligung erteilt, eine Sammlung milder Spenden zu Vereinzwecken bei bekannten Wohlthätern — somit nicht von Haus zu Haus — im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Einschluß des Wiener Polizeirayons veranstalten zu dürfen.

Dieselbe Bewilligung, und zwar für die Dauer von höchstens 3 Monaten, wurde mit Decret vom 29. April 1895, Z. 1709/Pr., dem Kinder- und Greisen-Asylvereine „Maria-Hilf“ in Groß-Grillowitz-Possitz erteilt. Von dieser Bewilligung wird laut Anzeige ddo. 9. September 1895 vom 15. September 1895 Gebrauch gemacht.

Dem Pfarramte Gießhübl bei Brunn a. G. wurde mit Decret des Wiener Magistrates vom 20. September 1895, M.-Z. 162036/III, die ihm unterm 13. October 1894, M.-Z. 173093, erteilte Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Spenden zum Zwecke des Neubaus einer Pfarrkirche daselbst im Wiener Gemeindegebiete auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert.

12.

(Erhebungen bei Unfällen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 10. September 1895, Z. 84307 (M.-Z. 167590), an den Wiener Magistrat nachstehenden Erlaß gerichtet:

Über Auftrag des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1895, Z. 20616, wird eingeschärft, die nach § 31 U.-B.-G. zu pflegenden Erhebungen insbesondere bei schweren Unfällen womöglich an Ort und Stelle vorzunehmen und die Veranlassung des Unfalles genau zu erheben.

13.

(Festsetzung des Termines für die Controlsversammlungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 17. September 1890, G.-Z. 167059/XVI, Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1895, Z. 85018, wurde dem Magistrate ein Pare des vom k. u. k. II. Corps-Commando in Wien mit Zustimmung der k. k. n.-ö. Statthalterei zusammengestellten Reise- und Geschäftsplanes mit bleibend jährlich gültigen Controlstagen für die alljährlich vorzunehmenden Controlsversammlungen der dauernd beurlaubten Reservemänner und Ersatzreservisten übermittelt. Nach diesem Plane werden die vorbezeichneten Controlsversammlungen in der Controlstation Wien alljährlich in der Zeit vom 12. October bis 15. November und die Nachcontrolo in der Zeit vom 21. bis inclusive 26. November beim k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 4 in Wien vorgenommen werden.

14.

(Musterstatut für registrierte Hilfscaffen, betreffend die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. September 1895, Z. 85960 (M.-Z. 171737/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat ein Musterstatut für registrierte Hilfscaffen, welche ausschließlich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern betreiben, herausgegeben.

Dieses Statut hat als specielles Vorbild für die Einrichtung von Hilfscaffen mit den vorbezeichneten Versicherungszweigen zu dienen.

Der Wiener Magistrat wird daher unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 6. Februar 1895, Z. 12713, angewiesen, in geeigneter Weise auf diese Publication, welche im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist, aufmerksam zu machen und bei sich darbietenden Gelegenheiten die Benützung des Musterstatutes als Vorbild für die Ausarbeitung concreter Statutenentwürfe zu empfehlen.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die magistratischen Bezirksämter.

15.

(Gestattung der Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und von Liqueuren.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895 (N.-G.-Bl. Nr. 147), betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren.

Das mit der Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866 (N.-G.-Bl. Nr. 54) und das mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 1. März 1886 (N.-G.-Bl. Nr. 34) erlassene Verbot der Verwendung der aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genussartikeln aller Art wird, soweit es sich um die Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren handelt, unter den unten angegebenen Bedingungen hinsichtlich der nachstehenden Theerfarben außer Kraft gesetzt, und zwar:

Fuchsin, Säurefuchsin, Rosalin, Bordeaux, Ponceau, Cochin, Erythrosin, Phloxin, Alizarinblau, Anilinblau, Wasserblau, Indulin, Säuregelb N., Tropaeolin 000 (Orange I), Methylviolett, Malachitgrün, sowie hinsichtlich jener grünen Farbstoffe, welche durch Mischung der vorgenannten blauen und gelben Farbstoffe erhalten werden.

Die bezeichneten, zur Färbung von Zuckerbäckerwaren und von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsmäßig künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarben dürfen zu dem genannten Zwecke nur dann verwendet werden, wenn sie in Originalverpackungen der Fabriken, aus denen sie stammen, bezogen wurden. Auf dem Umschlage der Pakete muß die Eignung des Theerfarbstoffes für den genannten Zweck angegeben und muß überdies jedes Paket mit dem Siegel oder der Marke des Fabrikanten, sowie mit der Angabe des Datums der Bescheinigung eines zu benennenden chemischen Hochschulinstitutes versehen sein, durch welche die Reinheit des Fabrikates von jeder gesundheitschädlichen Beimengung nach dem Ergebnisse der mindestens alljährlich einmal zu erneuernden Stichprobenweisen chemischen Untersuchung sichergestellt ist.

Der Fabrikant ist jederzeit dafür verantwortlich, daß die von ihm in den Handel gebrachten, mit der bezeichneten Widmung und mit seinem Siegel,

beziehungsweise mit seiner Marke versehenen genannten Theerfarben von allen aiftigen und gesundheitschädlichen Verunreinigungen metallischer oder organischer Natur frei sind.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1896 in Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht etwa unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) geahndet.

16.

(Bestellung eines argentinischen Honorar-Viceconsuls.)

Das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidium hat mit Erlaß vom 19. September 1895, Z. 5966 (M.-Z. 170963/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgetheilt:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. August d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Gustav Frányi in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugetheilten Honorar-Viceconsuls der Republik Argentina in dieser Stadt, unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

17.

(Schantgläser unter 0.1 l Inhalt [fog. „Stamperln“] — nicht Eichungspflichtig.)

Über eine Anfrage der Genossenschaft der concessionierten Brantweinschenker mit dem Sitze in Wien hat der Magistrat derselben mit Decret vom 19. September 1895, M.-Z. 132076, eröffnet, daß nach der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1875, R.-G.-Bl. Nr. 129, alle für den Gebrauch in öffentlichen Schantlocalitäten bestimmten Schantgläser, nur insofern deren Inhalt 0.1 l oder mehr beträgt, mit einem Eichstriche und mit der Bezeichnung des Fassungsraumes versehen sein müssen, und daß demnach für die bei den Brantweinschenkern in Gebrauch befindlichen Stengelgläser, deren Fassungsraum 0.1 l nicht erreicht, die Eichung nicht erforderlich ist.

Dagegen sind allerdings nach der Magistrats-Rundmachung vom 27. November 1861, Z. 99079, die Gäste berechtigt, zu verlangen, daß ihnen das Getränk — und zwar auch wenn es sich um Flüssigkeitsmengen von weniger als 0.1 l handelt — mittels cementierter Geschirre abgemessen und in die Gläser eingegossen werde, und sind die Schantgewerbetreibenden bei sonstiger Ahndung verpflichtet, diesem Begehren zu entsprechen. Zu diesem Behufe haben zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 7. Februar 1895, Z. 16428 ex 1894, bei sonstiger Bestrafung nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, die Schantgewerbetreibenden alle erforderlichen Elemente in der dem Umfange ihres Geschäftes entsprechenden Anzahl zu besitzen.

18.

(Bestellung von Bezirks-Aushilfslehrkräften; desgleichen von Industrielehrerinnen behufs Supplierung; Abänderung der Normen, betreffend die Lehrverpflichtung der Oberlehrer.)

Der Bezirksschulrath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat unterm 19. September 1895, G.-Z. 6632, an sämtliche Schulleitungen nachstehendes Decret gerichtet:

Der hochlöbliche k. k. n.-ö. Landeschulrath hat mit Erlaß vom 17. September 1895, Z. 9022, Folgendes anher eröffnet:

„In Erledigung des Berichtes vom 11. September 1895, dessen Beilagen zurückfolgen, findet der k. k. n.-ö. Landeschulrath die mit Zustimmung des Wiener Stadtrathes beantragte Bestellung von 39 männlichen und 39 weiblichen Bezirks-Aushilfslehrkräften mit den gesetzmäßigen Bezügen eines provisorischen Unterlehrers, beziehungsweise einer Unterlehrerin mit dem Bemerkten zu genehmigen, daß von diesen für den Schulbezirk Wien zu bestellenden Aushilfslehrkräften dem I., VI. und X. Inspectionsbezirke je drei männliche und drei weibliche, dem III., IV., V., VIII. und IX. Inspectionsbezirke je vier männliche und vier weibliche, dem II. und VII. Inspectionsbezirke je fünf männliche und fünf weibliche Aushilfslehrkräfte zuzuweisen sind.

Gleichzeitig findet der k. k. n.-ö. Landeschulrath zu genehmigen, daß für den Schulbezirk Wien 10 Industrielehrerinnenstellen zum Zwecke der Supplierung abgängiger Industrielehrerinnen bestellt werden und jedem Inspectionsbezirke eine dieser Aushilfs-Industrielehrerinnen zugewiesen wird. Diese Industrielehrerinnen, welche ohne Unterschied der Verwendungsdauer nach dem Maßstabe von 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden entlohnt werden, haben, ganz abgesehen von dem Inspectionsbezirke, dem sie zugewiesen sind, jede Art von Supplierung, gegebenenfalls auch an mehreren Schulen, bis

zum Maximum von 30 wöchentlichen Stunden ohne weitere Entschädigung zu übernehmen und sind in dem Falle, wenn sie keine Supplierung zu versehen haben, an einer Schule mit einer großen Classenzahl nach den Weisungen der betreffenden Bezirkssection zur Theilnahme an dem Unterrichte in weiblichen Handarbeiten durch mindestens 12 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Die zum Zwecke der Supplierung abgängiger Lehrkräfte bestimmten Bezirks-Aushilfslehrer und Aushilfslehrerinnen sind in dem Falle, daß sie keine Supplierung zu versehen haben, jenen Schulen zuzuweisen, deren Leiter zur pädagogischen und didaktischen Ausbildung junger Lehrkräfte hervorragend geeignet sind. Hierbei ist die Zuweisung an allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Aushilfslehrkraft ganz besonders zu berücksichtigen.

In dem Standorte haben die Aushilfslehrkräfte nach den Anordnungen des betreffenden k. k. Bezirksschul-Inspectors bei jenen Lehrkräften, deren Vorbild oder Führung für ihre Fortbildung förderlich ist, zu hospitieren, beziehungsweise nach den Weisungen des Leiters der Schule an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Bezirks-Aushilfslehrkräfte sind verpflichtet, auch außerhalb des Inspectionsbezirkes, dem sie zugewiesen sind, zu supplieren und haben sich jeder Weisung ohne Rücksicht auf die Entfernung der Schule, für welche sie erforderlich sind, von ihrem Standorte oder ihrer Wohnung nachzukommen.

Bei ihrer Ausbildung ist daher auch auf die Mannigfaltigkeit der Schulverhältnisse im Schulbezirke Wien Bedacht zu nehmen.

Für die Supplierung abgängiger Lehrkräfte hat der Bezirksschulrath eine genaue Instruction auszuarbeiten, wobei als Grundsatz festzuhalten ist, daß der Leiter der Schule zur Supplierung abgängiger Lehrkräfte in der eigenen Anstalt in erster Linie verpflichtet erscheint und daß die einzelnen Schulen zugewiesenen Aushilfslehrkräfte auch an Nachbarschulen ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung zur Supplierung heranzuziehen sind.

Damit die Leiter der allgemeinen Volksschulen und der Bürgerschulen Wiens ihrer Verpflichtung, sich stets in genauer Kenntnis von dem Zustande der Anstalt, insbesondere in Bezug auf das sittliche Verhalten und den Fortschritt der Schüler zu erhalten und den einheitlichen pädagogischen Gang des Unterrichtes zu überwachen, nachkommen können, findet der k. k. n.-ö. Landeschulrath in theilweiser Abänderung des h. ä. Erlasses vom 24. März 1875, Z. 205, anzuordnen:

1. Die Lehrverpflichtung der Directoren der Bürgerschulen wird in Würdigung der mannigfachen Verpflichtungen eines Bürgerschul-Directors an Bürgerschulen von 3 bis 6 Classenabtheilungen auf 8 Stunden an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und an Bürgerschulen mit 7 und mehr Classenabtheilungen auf 6 Stunden wöchentlich herabgesetzt.

2. Die Lehrverpflichtung der Oberlehrer, welche systemmäßig Classenlehrer sind und als solche für den Unterricht der ihnen zugewiesenen Classe verantwortlich erscheinen, kann an allgemeinen Volksschulen mit 6 bis 8 Classenabtheilungen auf 12 Stunden, an allgemeinen Volksschulen mit 9 bis 12 Classenabtheilungen auf 9 Stunden und an allgemeinen Volksschulen mit 13 und mehr Classenabtheilungen auf 6 Stunden wöchentlich herabgesetzt werden; die Ertheilung des subsidiarischen Religionsunterrichtes darf in dieses Minimalmaß der Lehrverpflichtung nicht eingerechnet werden.

Der Leiter der Schule hat in der Regel den Unterricht in der Unterrichtssprache und im Rechnen in seiner Classe zu ertheilen. Nur ausnahmsweise können in besonders rücksichtswürdigen Fällen Oberlehrer ihrer Lehrverpflichtung über Genehmigung des Bezirksschulrathes auch in anderen Gegenständen mit Ausnahme des Religionsunterrichtes gerecht werden.

3. Der Oberlehrer hat den Unterricht der ihm beigegebenen Aushilfslehrkraft in den ihr anvertrauten Unterrichtsgegenständen genau zu überwachen und Vorsorge zu treffen, daß derselbe nach seiner Weisung und Anleitung ertheilt und die Einheitlichkeit des Unterrichtes in der Classe aufrecht erhalten werde.

4. Dem Unterrichte des Leiters einer Schule hat die der Schule zugewiesene Aushilfslehrkraft stets anzuwohnen und sich durch die Beobachtung des Vorganges in der Lehrpraxis zu vervollkommen. Über den Antheil der Aushilfslehrkräfte am Unterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und an den Bürgerschulen hat der betreffende k. k. Bezirksschul-Inspector nach Anhörung des Directors von Fall zu Fall Anordnungen zu treffen und dieselben dem Bezirksschulrath zur Kenntnis zu bringen.

Schließlich wird der Bezirksschulrath aufgefordert, auf Grund der Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung und der seither erlassenen Erlasse und Anordnungen und mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse Anträge zur genaueren Umschreibung der Dienstverpflichtung der Leiter der öffentlichen Volksschulen in Wien ehestmöglichst anher zu stellen.

In Bezug auf Punkt 2 des obigen Erlasses werden die Leiter der allgemeinen Volksschulen angewiesen, in den den Herren Obmännern der Bezirkssectionen zur Genehmigung vorzuliegenden Stundenplänen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Schule die Anzahl der von ihnen selbst zu ertheilenden Stunden und die Gegenstände, in welchen sie selbst unterrichten werden, in Antrag zu bringen.

19.

(Vorgang bei der Ausschreibung und Besetzung von Lehrstellen.)

Der Bezirksschulrath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat unterm 23. September 1895, G.-Z. 6524, an sämtliche Schulleitungen nachstehendes Decret gerichtet:

Der hochlöbliche k. k. n.-ö. Landeschulrath hat mit dem Erlasse vom 13. September 1895, Z. 8765, in theilweiser Abänderung des Erlasses vom

23. April 1892, Z. 3362, betreffend den Vorgang bei der künftigen Ausschreibung und Besetzung von Lehrstellen im Schulbezirke Wien, vorläufig für das Schuljahr 1895/96 Nachstehendes anzuordnen gefunden:

1. Erledigte Schulleiterstellen sind stets sofort nach ihrer Erledigung auszuschreiben und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ehestmöglichst zu besetzen.

2. Für die übrigen Lehrstellen wird der Concurs zweimal im Jahre, und zwar zu Beginn des Schuljahres und im Monate Februar ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung der Lehrstellen sind die Systemisirung und die hierauf sich beziehenden h. a. Anordnungen genau zu beachten, sowie auch die besonderen Bedürfnisse jeder einzelnen Schule gebührend zu berücksichtigen.

3. Jedes Gesuch ist mit den Originalen oder beglaubigten Abschriften der erforderlichen Documente, welche in jeder Concursauschreibung genau zu bezeichnen sind, zu belegen.

4. Die an den Wiener Stadtrath zu richtenden Gesuche sind bei jenen Ortschulrathen einzubringen, in deren Sprengel die betreffenden Lehrstellen erledigt sind. Die Bewerbungsgesuche im Wiener Schulbezirke bereits angestellter Lehrindividuen sind bei der unmittelbar vorgesetzten Bezirkssection des Bezirksschulrathes zu überreichen. Solchen Lehrpersonen ist es gestattet, für sämtliche in einer Concursverlautbarung enthaltenen Stellen nur ein mit allen Beilagen belegtes Gesuch durch die Schulleitung der betreffenden Bezirkssection zu überreichen. Diesem Gesuche sind so viel Diensttabellen mit dem erforderlichen amtlichen Auszuge aus dem Gesuche anzuschließen, als die Zahl der Stellen beträgt, um welche sich die Lehrkraft bewirbt. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Schulleiter verantwortlich, der dieselbe durch seine Unterschrift mit dem Beisatze: „mit den Dienstdocumenten verglichen und richtig befunden“ zu bestätigen hat.

Die Bezirkssection veranlaßt mit thunlichster Beschleunigung die erforderliche Überprüfung der Gesuche und der Diensttabellen, sowie die Beifügung des Botums des k. k. Bezirksschul-Inspectors, übermittelt die Gesuche sodann an die competente Centralstelle und übersendet die Diensttabellen, nach Stellen und Bewerber geordnet, an die betreffenden Ortschulräthe.

5. Die Ortschulräthe sammeln die ihnen zukommenden Bewerbungsgesuche, beziehungsweise Diensttabellen mit den amtlichen Gesuchauszügen und erstatten binnen vier Wochen an den Bezirksschulrath einen Vorschlag zur Besetzung.

6. Der Bezirksschulrath erstattet das über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechende Gutachten, ordnet die Bewerber nach ihrer Würdigkeit und sendet unter Anschluß der Gesuche sammt den Diensttabellen und der nach Stellen geordneten Competententabellen, sowie der Vorschlagsberichte der Ortschulräthe den Präsentationsact an den Wiener Stadtrath.

Hievon wird die Schulleitung behufs Verlautbarung an den unterstehenden Lehrkörper in die Kenntniß gesetzt.

20.

(Schonzeit für die Regenbogenforelle.)

Verordnung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. September 1895, Z. 74090, betreffend die Festsetzung einer Schonzeit für die Regenbogenforelle (L.-G.-Bl. Nr. 48):

Über Ermächtigung des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 27. Juli 1895, Z. 10245, finde ich nach Einvernehmung von Sachverständigen und des niederösterreichischen Landesauschusses in Ergänzung der Statthaltereiverordnung vom 9. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 2, zu verordnen, wie folgt:

1. Als Schonzeit für die Regenbogenforelle wird die Zeit vom 1. März bis einschließlich 30. April festgesetzt.

2. Während dieser Schonzeit — mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben — darf die Regenbogenforelle weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden.

3. Regenbogenforellen, welche, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens eine Länge von 20 cm haben, dürfen überhaupt zu keiner Jahreszeit feilgehalten werden.

21.

(Bezeichnung einer Buchhandlung als „Volksbuchhandlung“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk mit Erlaß vom 28. September 1895, Z. 89503 (B.-N.-Z. 26421/VI), Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Das h. k. k. Ministerium des Innern findet laut Erlasses vom 18. September 1895, Z. 17323, über den Recurs des J. B., Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien, gegen die Statthaltereiverordnung vom 24. April 1895, Z. 36216, mit welcher derselbe in Bestätigung der diesämtlichen Entscheidung vom 5. März 1895, Z. 33584, beauftragt wurde, die äußere Bezeichnung seiner Betriebswerkstätte „Erste Wiener Volksbuchhandlung“, als der Bestimmung des § 44 des Gewerbegesetzes zuwiderlaufend, zu entfernen und dieselbe in Zukunft bei Strafvermeidung weder auf seinem Geschäftsschilder,

noch auf geschäftlichen Druckorten, noch sonstwie in seinem Gewerbebetriebe zu verwenden, unter Behebung der angefochtenen Verfügungen auszusprechen, daß durch die erwähnte vom Recurrenten gewählte äußere Bezeichnung seiner Betriebsstätte der Bestimmung des § 44 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, nicht entgegengehandelt erscheint, daher diese Art der Bezeichnung vom Standpunkte der Gewerbeordnung nicht untersagt werden kann.

22.

(Zulassung der Asbestolith-Dachtafeln zur feuer sichereren Eindeckung von Dachstühlen.)

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 4. October 1895, M.-Z. 163264/IX, folgende Entscheidung getroffen:

Über das Ansuchen der Actiengesellschaft der k. k. priv. Pittener Papierfabrik, I., Seilersstätte Nr. 11, wurde vom Wiener Stadtbauamte eine Erprobung der patentierten Asbestolith-Dachtafeln hinsichtlich ihrer Feuer sicherheit vorgenommen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erprobung wird zufolge Magistratsbeschlusses vom 3. October 1895 im Sinne des § 50 der Wiener Bauordnung die bedingungsweise Zulassung dieser Asbestolith-Dachtafeln zur feuer sichereren Eindeckung der Dachstühle in Wien insoweit, als das zur Anwendung gelangende Materiale die gleiche Zusammenfassung und dieselben Eigenschaften wie die Probepfatten besitzen, unter folgenden Bedingungen gestattet.

1. Die Platten dürfen das Maß von einem Meter im Gevierte nicht überschreiten und müssen mit mindestens 10 cm Übergreifung verlegt werden. Die einfachstarken Asbestolith-Dachtafeln (2 mm Dicke) sind nur bei provisorischen Dächern zulässig, bei definitiven Objecten müssen die Tafeln wenigstens eine Dicke von 3 mm besitzen.

2. Zur Befestigung sind breitköpfige verzinkte Eisennägeln mit starken Unterlagsplatten aus Asbestolith zu verwenden; die Entfernung der Nägel darf 6 cm nicht überschreiten.

3. Die Tafeln sind auf einer dichten Schalung von wenigstens 26 mm Dicke zu verlegen; die einzelnen Theile des Dachstuhles sind so stark zu construieren, daß ein gefahrloses Betreten aller Dachtheile gesichert erscheint.

4. Die Platten sind so zu verlegen, daß ein späteres Biegen, beziehungsweise Brechen ausgeschlossen ist; Firste, freibleibende Kanten und dergleichen sind durch besondere Winkelstücke zu decken.

5. Die Dächer sind jährlich einer Revision in Bezug auf den ordnungsmäßigen Zustand zu unterziehen und schadhafte Theile sind sofort durch taugliches Dachdeckungsmateriale zu ersetzen.

6. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen entsprechend späteren Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die vorgelegten Probepfatten werden im Stadtbauamte hinterlegt.

23.

(Übernahme der neuerbauten Landwehr-Cadettenschule und Reitschule im III. Bezirke in die Verwaltung der k. k. Dicafterialgebäude-Direction in Wien.)

Die k. k. Dicafterialgebäude-Direction in Wien hat mit Note vom 14. October 1895, Z. 6636 (M.-Z. 184880/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Über den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. v. M., Nr. 24731/5371 V, wurden am 7. und 11. d. M. die beiden neuerbauten Landwehrgebäude im III. Bezirke, die Landwehr-Cadettenschule in der Boerhaavegasse und die Landwehr-Reitschule in der Barmherzigen gasse, in die hierämtliche Verwaltung übernommen.

Hievon beehrt sich die gefertigte Direction den löblichen Magistrat mit dem höflichen Ersuchen in Kenntniß zu setzen, der löbliche Magistrat wolle die berufenen dortämtlichen Abtheilungen und das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk anweisen, sich künftig in allen die beiden genannten Gebäude betreffenden Angelegenheiten, gleichwie dies für die übrigen, in hierämtlicher Verwaltung stehenden Ararialgebäude geschieht, unmittelbar an die Dicafterialgebäude-Direction zu wenden.

24.

(Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. October 1895, Z. 91236, mit welcher in Ergänzung und theilweiser Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen ersten Rundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19 (siehe Amtsblatt Nr. 35 „Ver-

ordnungen zc." IV, 10, II), für das Gemeindegebiet von Wien Nachstehendes festgesetzt wird:

Zu A. Productionsgewerbe.

8. Kunstblumen-, Blumenlaub-Erzeuger und Kranzelbinder.

Verschleiß: Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen oder sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom 15. October bis einschließlich 15. November an Sonntagen unbeschränkt gestattet.

9. Lebzelter.

Verschleiß: Der Warenverkauf ist an allen Sonntagen des Jahres sowohl in den ständigen Verschleißlocalen, als auch auf Ständen bei Firmungen, Jahrmärkten, Kirchweihfesten und dergleichen Anlässen unbeschränkt gestattet.

Zu B. Handelsgewerbe.

Den Händlern mit Grabaus schmückungsgegenständen im XI. Gemeindebezirke ist der Warenverkauf in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 15. November durch zehn Stunden, und zwar von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gestattet.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

25.

(Änderungen der Geschäftseintheilung der Magistrats-Departements V und XIV.)

Magistratsdirector Krenn hat zur M.-D.-Z. 1437/95 nachstehende Verfügung getroffen:

Ich finde mich hiemit bestimmt, in der Geschäftseintheilung der Magistrats-Departements V und XIV nachstehende Änderungen mit 1. October d. J. eintreten zu lassen:

Dem Magistrats-Departement V werden nachstehende Agenden zugewiesen:

1. Angelegenheiten der Wiener Verkehrsanlagen; Stadtbahn; Regulierung des Wienflusses unter gleichzeitiger Anlage beiderseitiger Sammelcanäle; Hauptammelcanäle beiderseits des Donaucanals. Umwandlung des Donaucanals in einen Winterhafen.
2. Die Herstellung neuer und die Erhaltung bestehender Straßen und Wege (Beschotterung, Macadamisierung, Pflasterung). Angelegenheiten der städtischen Steinbrüche und Sicherstellung des Pflastersteinbedarfes, sowie Übernahme der Pflastersteine.
3. Bau und Reparatur der städtischen Hauptcanäle. Bacheinwölbungen.
4. Verhandlungen über Locomotiv-Eisenbahnen, Local- und Kleinbahnen und Pferdeisenbahnen, einschließlich jener über die Besteuerung derselben. Verhandlungen über Rauchbelästigung durch Locomotiven. Verhandlungen wegen Herstellung von Schienengeleisen über das Trottoir.
5. Administration des Wienflusses und Wienfluss-Regulierung.
6. Bau und Erhaltung der über den Donaucanal und den Wienfluss führenden Brücken.
7. Donauregulierung mit Ausnahme der Parcellierungen und Straßenniveaubestimmungen auf Donauregulierungsgründen (Departement IX) und Donauregulierungsansehen (Departement III).
8. Bau und Betrieb der Schiffahrtsanäle und Werkbäche mit Ausnahme der Agenden, welche auf die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes Bezug haben.
9. Donauschwemmen und Wassereinfahrten. Instandhaltung.
10. Angelegenheiten der Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel.

Dem Magistrats-Departement XIV werden nachstehende Agenden zugetheilt:

- Alle Verhandlungen über Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen.
 Alle Vorkehrungen vor, während und nach einer Überschwemmung.
 Normative Bestimmung in Ansehung der Feuer-, Straßen-, Strompolizei und des Annoncierungswesens, Anstandsorte und Pissoirs, deren Einrichtung und Erhaltung, Beseitigung und Beleuchtung.
 Elektrische Leitung, Legung des Kabels in den Straßen Wiens.
 Telegraphen-Angelegenheiten.
 Theater und deren Besteuerung.
 Thierquälerei.
 Brandschaden- und Unfallversicherungen im allgemeinen, daher mit Ausschluß der Gewerbs- und Steuerangelegenheiten.

Normative Bestimmungen bezüglich öffentlicher Schaustellungen und Volksbelustigungen, als:

Aquarien, Eislaufsport, Hippodrome, Kunstcabinete, Kunstreiter, Menagerien, Ringelspiele, Ruderport, Schießstätten (mechanische), Singpielhallen, Zaubertheater zc.

Elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Concessionen. Sämmtliche, die städtische Feuerwehr betreffende Angelegenheiten.

Normative Bestimmungen hinsichtlich der Zinse für die Benützung städt. Wassergrundes.

Verhandlungen über die öffentliche Beleuchtung und die Durchführung der zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Affociation, sowie der Oesterreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft hinsichtlich der Gasbeleuchtung bestehenden Verträge.

Angelegenheiten der Straßen säuberung in sämmtlichen Bezirken.

Verhandlungen hinsichtlich der Einsammlung und Verwertung des Straßen-, Haus- und Marktfehrichts.

Beseitigung der Straßen, Gassen und Plätze mit Faßwagen.

Errichtung und Betrieb von Schöpfwerken für die Straßenbespizung.

Verhandlungen wegen Sicherstellung der Canal- und Sentgrubenräumungs-Arbeiten, sowie der Mattenvertilgung in den städtischen Canälen, Repartition der Canalräumungskosten, Ausmittlung der Canalräumungsgebühr für öffentliche Gebäude, welche unter der Verwaltung der k. k. Dicasterialgebäude-Direction oder der k. und k. Genie-Direction stehen.

Angelegenheiten der Abfuhr und Verwertung des Canal- und Sentgrubeneinhaltes, insbesondere der Unrathverschiffungsstation am Erdbergermais und der Abladestation für Sentgrubeneinhalte im XIII. Bezirke.

Personalangelegenheiten des Canalaufsichtspersonales mit Ausnahme der dem Departement III zugewiesenen Agenden.

26.

(Vorlage von Termin-Acten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit dem Indorsat-Erlaß vom 25. August 1894, M.-D.-Z. 1284, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Maxenauer ddo. 17. August 1894, Z. 6587, den Leitern der Magistrats-Departements und magistratischen Bezirksämter zur Kenntnismahme und Darnachachtung intimiert:

Anlässlich des Falles, daß ein Act, bei welchem es sich um die Frage handelte, ob eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden solle oder nicht, nur wenige Tage vor dem Ablaufe der gesetzlichen 60tägigen Beschwerdefrist vom Magistrate dem Stadtrathe vorgelegt worden ist, wird der Magistrat angewiesen, derlei Referate in Zukunft rechtzeitig vorzulegen.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsdirector, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis.

* * *

Im Nachhange zu dieser Verfügung hat Magistratsdirector Krenn ferner mit Erlaß vom 17. März 1895, M.-D.-Z. 1560 ex 1894, Nachstehendes angeordnet:

Im Nachhange zu dem h. ä. Bescheide vom 25. August 1894, M.-D.-Z. 1284, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß auf allen Acten, in welchen es sich um die Frage der Ergreifung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof handelt, ausdrücklich an auffallender Stelle auch der Tag angeführt wird, an welchem die Frist zur Einbringung des vorgenannten Rechtsmittels abläuft.

Bei diesem Anlasse finde ich mich weiters bestimmt, anzuordnen, daß auch bei den übrigen Acten, welche dem Stadtrathe zur Schlussfassung vorgelegt werden, falls irgendeine Frist einzuhalten ist, in gleicher Weise die Dringlichkeit der Angelegenheit durch ausdrückliche Anführung des Endtermines ersichtlich zu machen ist.

Hievon werden die sämmtlichen Herren Magistratsreferenten und Bezirksamtsleiter zur genauen Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

27.

(Abstandnahme von der Einhebung von Armenpercenten bei den Vicitationen der Pfandleihanstalten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 30. September 1895, Z. 175017/XVIII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach dem Berichte des Stadtanwaltes Dr. Oskar Schmitt hat der hohe k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 19. September 1895, Z. 4430, über die Beschwerden mehrerer Pfandleihanstaltsbesitzer gegen die Entscheidungen des hochlöblichen Stadtrathes vom 15. Februar 1894, Nr. 9186/93, beziehungsweise vom 11. Mai 1894, Nr. 2788, womit die Recurse derselben gegen die ihnen auferlegte Zahlung der Armenpercenten von der Pfänderversteigerung abgewiesen worden sind, die gedachten Entscheidungen als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich laut der Begründung seiner Entscheidung in Übereinstimmung mit der von dem löblichen Departement I des

Wiener Magistrates wiederholt ausgesprochenen Rechtsansicht — hauptsächlich von der Erwägung leiten lassen, daß die Licitationen der nicht eingelösten Pfänder nicht als freiwillige, sondern als executive Versteigerungen anzusehen sind, weil diese Versteigerungen nicht kraft Disposition des Pfandeigenthümers, sondern ohne Einflusnahme desselben lediglich kraft Disposition des Gläubigers erfolgen, weil weiters diese Versteigerungen auf Befriedigung des Gläubigers abzielen, und weil endlich die Kriterien der freiwilligen Versteigerung, wie sie das Gesetz, nämlich das Patent vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, aufstellt, hier nicht zutreffen.

Auf die von der Gemeinde weiters erhobene Einwendung, daß das speciell auf Wien bezughabende Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 25. April 1812, F.-G.-S. Nr. 987, nur auf solche Licitationen, welche in wirklichen Cridafällen oder sonst im gerichtlichen Executionswege gehalten werden, von der Gebürenschaft erimiere, daß daher die Versteigerungen der Pfandleihanstaltsinhaber nicht unter die Exemption fallen, weil sie nicht mit gerichtlicher Dazwischenkunft, sondern unter Intervention der politischen Behörde stattfinden, bemerkt der Verwaltungsgerichtshof, daß durch das bezogene Decret nicht ein neues Recht geschaffen werden solle, sondern daß das Decret seinem Inhalte nach lediglich die bisher erlassenen Vorschriften, insbesondere das Decret vom 19. Februar 1770 wiederhole und nur die Gebühr von 1 Percent auf 2 Percent erhöhe. Das Decret vom 19. Februar 1770 bestimmt aber ausdrücklich, daß die Armenpercente nicht in Cridafällen oder sonst in gezwungenen Fällen der Versteigerung erhoben werden dürfen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnissnahme und Verständigung der zugetheilten Beamten in Kenntniss gesetzt.

(Verzeichniß der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 146. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. September 1895, betreffend die Zollbehandlung von Flaconverschliessen.

Nr. 147. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895, betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuderbäckereiwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren. *)

Nr. 148. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 23. September 1895, betreffend die Entwertung der Stempelmarken auf den in den Registraturen und Archiven der Gerichte dauernd hinterlegten Urkunden und Schriften.

Nr. 149. Concessionsurkunde vom 2. September 1895 für die Localbahn Stramberg—Wernsdorf.

Nr. 150. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 29. September 1895, betreffend das Statut der k. k. Samen-Controlstation in Wien.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 151. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. September 1895, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Marienbad in Böhmen.

Nr. 152. Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. October 1895, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Graz nach Fölling.

Nr. 153. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. October 1895, betreffend die Einbeziehung eines Theiles der Ortsgemeinde Muggia im politischen Bezirke Capodistria in den Triester Polizeivoyon und die Errichtung eines Bezirks-Polizeicommissariates daselbst.

Nr. 154. Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. October 1895, durch welche die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 12. September 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 139) für das Gebiet der königl. Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den dormaligen Umfang der politischen Bezirke Kladno und Smichov getroffenen Ausnahmungsverfügungen aufgehoben werden.

Nr. 155. Concessionsurkunde vom 5. September 1895, für die Localbahn Schlackenwerth—Joachimsthal.

Nr. 156. Concessionsurkunde vom 25. September 1895, für die Localbahn von Wiener-Neustadt auf den Schneeberg mit Abzweigung nach Wöllersdorf (Schneebergbahn).

Nr. 157. Verordnung des Justizministeriums vom 14. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Pöysdorf in Niederösterreich.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 47. Gesetz vom 22. August 1895, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung der Grundstücke in Mannersdorf und Sommerin.

Nr. 48. Verordnung des Leiters der k. k. Statthaltereie im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. September 1895, Z. 74090, betreffend die Festsetzung einer Schonzeit für die Regenbogenforelle. *)

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. October 1895, Z. 91236, betreffend die Ergänzung und theilweise Abänderung der zur Durchführung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen ersten Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 19. **)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ gekürzt aufgenommen.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Eisgewinnung und -Verfrachtung. — 2. Matrizen-Eintragungen. — 3. Beamte der Unfallversicherungsanstalten genießen nicht das qualifizierte Wahlrecht in Wien (G.-W.-D. § 1 c). — 4. Sonntagsruhe beim Brantweinhandel. — 5. Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf. — 6. Beamte der Handels- und Gewerbekammer genießen nicht das qualifizierte Wahlrecht in Wien (G.-W.-D. § 1 c). — 7. Hauscanal-Einleitungen. — 8. Abänderung der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt. — 9. Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Euzersdorf und Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Euzersdorf von dort nach Floridsdorf. — 10. Zur Hintanhaltung der Finnenkrankheit. — 11. Königl. bayerische Gesandtschaft in Wien. — 12. Öffentliche Sammlungen. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 13. Einmündung von Hauscanälen in umgebante Hauptcanäle. — 14. Evidenzhaltung vorläufig erfolgter Nachlässe bei Bemessung der Canaleinmündungsgebühren. — 15. Kranken- und Leichentransport im XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke. — 16. Vorschriften für die Beforgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes in Wien. — 17. Trottoirbestreunung. — 18. Ausschreibung von Commissionen. — 19. Abfuhr der zu Gunsten des Bezirksarmenfondes entfallenden Geldstrafbeträge. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Eisgewinnung und -Verfrachtung.)

I.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. December 1880, Z. 33025:

Die vielfache Benützung des Eises zur Conservierung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie seine Verwendung in Getränken und in der Krankenpflege machen es nothwendig, der Eisgewinnung, sei es zu gewerblichen oder anderen Zwecken, ein sorgfältigeres Augenmerk zuzuwenden, als dies bisher namentlich auf dem flachen Lande der Fall war. Dort, wo es sich um eine gewerbsmäßige Eisgewinnung handelt, kommen die k. k. politischen Behörden schon in ihrer Eigenschaft als Gewerbsbehörden in die Lage, auf Grund der §§ 15 und 31 der Gewerbeordnung direct darauf Einfluß zu nehmen, daß zu obigen Zwecken nur ganz reines Eis in Verwendung komme und daher die Eisgewinnung in stehenden oder fließenden Gewässern, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, nicht gestattet werde.

Aber auch rücksichtlich der nicht gewerbsmäßigen Eisgewinnung obliegt denselben im Grunde der der Staatsbehörde nach § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, zustehenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen die Pflicht, ihren überwachenden Einfluß geltend zu machen und zu diesem Zwecke in erster Linie die Ortsgemeinden, welchen nach § 3 des citirten Gesetzes die unmittelbare Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zusteht, entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

Indem ich sonach im Grunde einer von dem n.-ö. Landes-sanitätsrathe erfolgten Anregung die unterstehenden k. k. politischen Behörden anweise, der Eisgewinnung in der oben angedeuteten zweifachen Richtung ihr volles Augenmerk zuzuwenden und zu gleichen Zwecken die Ortsgemeinden des Bezirkes zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten, füge ich bei, daß sich bei den bezüglichen Maßregeln grundsätzlich daran zu halten ist, daß Wasser, welches ein trübes oder fremdartiges Aussehen, welches mit Urath oder Zersetzungstoffen von was immer für einer Art verunreinigt ist, eine wahrnehmbare Färbung oder einen fäuligen Geruch oder Geschmack hat, zur Eisgewinnung nicht benützt werden darf.

Zusbesondere eignen sich solche Stellen der fließenden Gewässer zur Eisgewinnung nicht, in deren Nähe Canäle ausmünden, die häuslichen Urath oder Abwasser der Industrie mit sich führen.

Von den stehenden Gewässern sind jene von der Eisgewinnung ausgeschlossen, welche excrementielle oder industrielle Abfallstoffe in nachweisbarer Menge enthalten. Es sind daher solche Plätze von der Eisgewinnung „ausgeschlossen“ anzuschließen.

Auch darauf ist zu dringen, daß die zur Aufbewahrung des Eises bestimmten Räumlichkeiten, nachdem die Vorräthe des letzten Winters verbraucht sind, gründlich gereinigt und geräumt werden.

(Von außen:)

Dem Magistrate

Wien

zur Kenntnisaahme und entsprechenden Darnachachtung beider hienach zu treffenden Verfügungen, deren Befolgung strenge zu überwachen ist.

Der Donau canal und der Wienfluß bleiben wie bisher von der Eisgewinnung ausgeschlossen.

II.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 12. Jänner 1886, M.-Z. 5494:

Laut der Statthalterei-Verordnung vom 19. December 1880, Z. 33025, darf zur Conservierung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie zum Gebrauche in Getränken und in der Krankenpflege nur ganz reines Eis verwendet werden.

Es erscheint somit auch die Verführung des Eises nur in reinen Wägen zulässig, und nachdem einer Anzeige zufolge nicht nur verunreinigte Wägen, sondern sogar Mistwägen zum Eistransporte verwendet werden, muß den Eisfuhrwerken in Bezug auf Reinlichkeit ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Indem unter einem an die k. k. Polizeidirection das Ersuchen gestellt wird, die Verfügung zu treffen, daß in dieser Hinsicht die Eisgewinnungsplätze, sowie die Eiseinfuhr bei den Linien Wiens durch die dort postierten Sicherheitswachleute überhaupt strenge überwacht werde, wird das Marktcommissariat neuerlich angewiesen, das Hereinbringen von Eis und die Zufuhr desselben für die hiesigen Approvisionierungsgewerbsleute zu überwachen und bezüglich der mit dem oberwähnten Statthalterei-Erlasse angeordneten Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung des Gebarens der Geschäftsleute, welche Eis zur Conservierung von Lebensmitteln verwenden, vorschriftsmäßig Amt zu handeln und von Fall zu Fall Anstände und Außerachtlassungen der obigen Vorschriften zur Anzeige zu bringen.

III.

Außerdem wird auch auf die diesfälligen Verordnungen, welche in den magistratischen Verordnungsblättern ex 1876 auf Seite 39, ex 1881 Seite 59, 1882 Seite 73, 1885 Seite 223 und 1886 Seite 35 abgedruckt sind, verwiesen.

2.

(Matrizen-Eintragungen.)

Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1895, Z. 6260, den Wiener Magistrat über im kurzen Wege erfolgte Anregung des hochwürdigsten f. e. Ordinariates in Wien auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die Daten über Alter und Eheschließung, welche in die Spalten 12, 13, 14 der Liste B (Geborene) und in die Spalten 9, 12 der Liste D (Gestorbene) von den Matrizenführern einzutragen sind, zur Vermeidung unrichtiger oder mangelhafter Eintragungen unter Mitwirkung der

Todtenbeschauärzte, beziehungsweise der Hebammen und womöglich auf Grund der Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine festgestellt werden müssen.

Zu diesem Ende fand die Statthalterei anzuordnen:

1. Die bei den Taufgängen, beziehungsweise bei der Matrikoneintragung der Geborenen intervenierenden Geburtsfrauen haben sich vorher durch sorgfältiges Abhören der betreffenden Parteien über Tag und Jahr der Geburt der Kindeseltern, beziehungsweise der Kindesmutter, ferner bei allen ehelichen Geburten über Jahr und Tag der Eheschließung der Kindeseltern genau zu unterrichten, die erforschten Daten zu notieren und diese schriftliche Aufzeichnung dem Matrikenführer auszufolgen.

Wo immer Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine den Parteien zur Verfügung stehen oder zu beschaffen sind, haben die Geburtsfrauen diese Documente behufs Einsichtnahme durch den Seelsorger zur Matrikoneintragung mitzubringen.

2. Die Todtenbeschauärzte haben auf Grund der gleichen Erhebungen und Documente in die Todtenbeschaubefunde einzutragen:

- bei verheirateten Verstorbenen den Zeitpunkt der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr) — in der Rubrik „Anmerkung“ des Formulars;
- Geburts- und Todesjahr der Gestorbenen in die Rubrik „Alter“.

Diese Daten sind von den Todtenbeschauärzten auch in das Beschauprotokoll aufzunehmen (M. Z. 128389/VIII).

3.

(Beamte der Unfallversicherungsanstalten genießen nicht das qualifizierte Wahlrecht in Wien [G. B. D. § 1 c].)

Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes ddto. 13. Juli 1895, Z. 174/R. G. (M. Z. 187429/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 13. Juli 1895 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren als:

Vorsitzender: der Präsident des k. k. Reichsgerichtes Dr. Josef Unger;

Stimmführer: Dr. Karl Graf Chorinsky, Dr. Vincenz Mitt. v. Haslmayr-Grasslegg, Dr. Anton Haslwanger, Dr. Friedrich Maassen, Dr. Leo Graf Pininski, Max Freiherr Scharfsmid v. Adlertreu, Franz Schmid, Dr. Josef Stoeger;

Schriftführer: Dr. Karl Hugelmann, über die Beschwerde de praes. 9. April 1895, Z. 100/R. G., des Franz Hiemer, Abtheilungsvorstand der Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, durch Dr. B. Rabenlechner in Wien wider die Entscheidung des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, wegen Verletzung des Wahlrechtes zu den Gemeindevahlen;

nach Anhörung des Herrn Dr. B. Rabenlechner, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter des Herrn Beschwerdeführers, und des Herrn Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Gemeinde Wien,

zu Recht erkannt:

durch die Entscheidung des Stadtrathes in Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, hat eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Wahlrechtes zur Gemeindevvertretung nicht stattgefunden.

Gründe:

Mit dem Beschlusse des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Aufnahme in die Gemeinderaths-Wählerliste des zweiten Wahlkörpers keine Folge gegeben.

Der Beschwerdeführer hat bei seinem Ansuchen geltend gemacht, daß er beedeter Beamter der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, somit öffentlicher Fondsbeamter und in den zweiten Wahlkörper einzureihen ist.

Dem Beschwerdeführer kann aber die Eigenschaft eines öffentlichen Fondsbeamten im Sinne der Gemeindegesetzgebung nicht zuerkannt werden.

Als solche sind nach der früheren Gesetzgebung, aus welcher der erwähnte in das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, und in die Gemeindeordnungen übergegangene Begriff stammt, Beamte zu verstehen, welche nicht dem Organismus der eigentlichen Staatsbeamten im engsten Sinne angehörten, sondern welche in Dienstzweigen beschäftigt waren, deren Erfordernis nicht aus dem allgemeinen Staatsschatze, sondern aus besonderen, vom Staate dotierten und verwalteten Fonds bestritten wurde.

Diese sogenannten Fondsbeamten waren stets mit den eigentlichen Staatsbeamten in gleiche Linie gestellt. Dies geht insbesondere aus den Vorschriften hervor, durch welche Beamte dieser Art, sowie die Beamten der Staats- und Fondsherrschaften, dann die Beamten der unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates und unter dessen oberster Leitung stehenden, zum Theile auch aus dem Staatsschatze dotierten verschiedenen politischen Humanitäts- und Sanitätsanstalten, als: Versatzämter, Kranken-, Versorgungs-, Findel-, Waisen-, Arbeits- und Strafhäuser, bezüglich der Qualification der in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste, insbesondere bezüglich der Anrechnung zur Pension den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt wurden. (Siehe Zusammenstellung bei Schwebe, das allg. österr. Civil-Pensions- und Provisionsystem § 12 d und f.)

Öffentliche Fondsbeamte im Sinne der Gemeindegesetze sind daher solche, welche in ihren dienstlichen Verhältnissen den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt erscheinen.

Dies ist aber bei den Beamten der Unfallversicherungsanstalten nicht der Fall, weil die in dem Gesetze vom 28. December 1887, R. G. Bl. vom Jahre 1888 Nr. 1, begründete Aufsicht und Ingerenz der Regierung, welche in größerem oder geringerem Umfange auch bei anderen gemeinnützigen und socialpolitischen Anstalten platzgreift, keineswegs ausreicht, um den Beamten dieser Anstalt, deren dienstliche Verhältnisse lediglich durch den Vorstand der Anstalt geregelt werden, die früher hervorgehobene Qualification beizulegen.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß § 10 des Heimatsrechtsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, welcher die Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung bildet, den dort erwähnten definitiv angestellten Beamten mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde zuspricht, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. Es ist klar, daß das Gesetz hierbei nur solche öffentliche Functionäre im Auge hat, welche im staatlichen Verwaltungs-Organismus eine bestimmte systemisirte, auf Grund gesetzlicher Vorschriften geregelte Stellung einnehmen. Dies trifft aber bei den Beamten der Unfallversicherung (§ 9 U. B. G.) nicht zu, da dieselben lediglich als Gehilfen des Vorstandes der Anstalt, welchem nach § 12 U. B. G. die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, betrachtet werden können und ihre dienstliche Stellung und Wirksamkeit durch das Gesetz nicht definiert ist.

Aus diesen Gründen konnte der Beschwerde nicht stattgegeben werden.

(L. S.)

Unger m. p.

4.

(Sonntagsruhe beim Brantweinhandel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 13. Juli 1895, Z. 66406 (M. Z. 130351/XVII), dem Wiener Magistrate eröffnet,

daß für den Handel mit Brantwein und Spirituosen die bezüglich der Handelsgewerbe im allgemeinen getroffenen Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 25. April 1895, Z. 38013, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, also nicht die besonderen Bestimmungen für den Lebensmittelhandel zu gelten haben.

5.

(Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf.)

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 23. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich (R. G. Bl. Nr. 160):

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Bezirksgerichtes Korneuburg für die Gemeinden:

1. Floridsdorf, Groß-Fiedlersdorf, Fiedlese, Stammersdorf und Strebersdorf des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Korneuburg,

2. Donauefeld, Leopoldau, Ragrau, Stadlau, Breitenlee und Hirschstetten des Bezirksgerichtes Groß-Enzersdorf,

3. Aderklaa, Gerasdorf, Süßenbrunn und Deutsch-Wagram des Bezirksgerichtes Wolkersdorf ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Floridsdorf errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die genannten Gemeinden aus ihren bisherigen Bezirksgerichtsprengeln aus.

6.

(Beamte der Handels- und Gewerbekammer genießen nicht das qualifizierte Wahlrecht in Wien [G. B. D. § 1 c].)

Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes ddto. 24. October 1895, Z. 275/R. G.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 24. October 1895 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren als:

Vorsitzender: der Präsident des k. k. Reichsgerichtes Dr. Josef Unger;

Stimmführer: Dr. Karl Graf Chorinsky, Ernst v. Giuliani, Dr. Vincenz Mitt. v. Haslmayr-Grasslegg, Dr. Anton Haslwanger, Dr. Friedrich Maassen, Dr. Leo Graf Pininski, Dr. Anton Randa, Dr. Anton Rintelen, Max Freiherr Scharfsmid v. Adlertreu, Franz Schmid, Dr. Franz Mitt. v. Srom, Dr. Josef Stoeger;

Schriftführer: Dr. Karl Hugelmann,

über die Beschwerde de praes. 10. September 1895, Z. 228, des Johann Vorgel, Josef Suckel und Rudolf Markbreiter, Adjuncten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, durch Dr. Friedrich Frey, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, wider die Entscheidung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 21. August 1895, Z. 7018, wegen Verletzung des Gemeindevahlrechtes durch Nichteinreichung in die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers;

nach Anhörung des Herrn Dr. Friedrich Frey, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Beschwerdeführer, und des Herrn Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Gemeinde Wien

zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 21. August 1895, Z. 7018, hat eine Verletzung des den Beschwerdeführern zustehenden Wahlrechtes zur Gemeindevertretung der Stadt Wien nicht stattgefunden.

Gründe:

Die Beschwerdeführer, welche Adjuncten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien sind, waren in den aus Anlaß der letzten Gemeinderathswahlen in Wien angefertigten Wählerlisten in den dritten Wahlkörper eingereiht worden. Da sie jedoch erachteten, daß sie als Adjuncten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer öffentliche Fondsbeamte seien, stellten sie beim Magistrate der Stadt Wien das Ansuchen, gemäß § 1 lit. c der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, in den zweiten Wahlkörper eingereiht zu werden.

Diesem Ansuchen wurde mit dem Decrete des Stadtmagistrates Wien vom 23. Juli 1895, Z. 134518, mit Rücksicht darauf, daß sie als öffentliche Fondsbeamte nicht anzusehen sind, keine Folge gegeben.

Auch ihren dagegen eingebrachten Recursen wurde mit den Entscheidungen des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes vom 21. August 1895, Z. 7018, nach Anhörung des Beirathes mit Rücksicht darauf, daß ihnen die Eigenschaft eines öffentlichen Fondsbeamten nicht zukommt, keine Folge gegeben.

Hiedurch erachten die Beschwerdeführer das ihnen gesetzlich zustehende Gemeindevahlrecht für verletzt, jedoch mit Unrecht, da ihnen die Eigenschaft eines öffentlichen Fondsbeamten im Sinne der Gemeindegesetzgebung nicht zuerkannt werden kann.

Die Handels- und Gewerbekammern sind öffentliche, mit der Besorgung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Agenden betraute Corporationen. Die Einkünfte derselben sind zur Bestreitung der mit der Besorgung obiger Agenden verbundenen Auslagen, mithin ausschließlich zur Verwendung im Interesse der betreffenden Corporation bestimmt. Diese steten Veränderungen unterworfenen Einkünfte können überhaupt nicht als ein selbständiger Fond, geschweige denn als ein öffentlicher Fond angesehen werden. Die bei den Handels- und Gewerbekammern angestellten Beamten sind demnach auch keine öffentlichen Fondsbeamten. Als solche können nur jene bei öffentlichen Fonds angestellten Beamten angesehen werden, welche im wesentlichen den k. k. Staatsbeamten gleichgestellt sind. Daß der in den Gemeindevahlordnungen gebrauchte Ausdruck „öffentliche Fondsbeamte“ in diesem Sinne aufzufassen ist, ergibt sich auch daraus, daß in mehreren Gemeindevahlordnungen, wie für Böhmen, Galizien, Niederösterreich und Tirol, die Einreichung der öffentlichen Fondsbeamten in die Wahlkörper ausdrücklich von der denselben zukommenden Diäten- oder Rangklasse abhängig gemacht wurde.

Der Beschwerde konnte mithin keine Folge gegeben werden.

Wien, am 24. October 1895.

Vom k. k. Reichsgerichte.

(L. S.)

Unger m. p.

7.

(Hauscanal-Einleitungen.)

Der Wiener Magistrat hat an die Dianabad-Actiengesellschaft unterm 28. October 1895, M.-Z. 189196/IX, nachstehenden Bescheid gerichtet:

Die Baudeputation für Wien hat zufolge Erlasses vom 14. October 1895, Z. 197/B.-D., dem Magistrate nachstehendes eröffnet:

Mit dem Decrete vom 30. December 1893, Z. 184116, hat der Wiener Magistrat der Dianabad-Actien-Unternehmung in Wien die von derselben erbetene Bewilligung ertheilt, die vom Hause Conscr.-Nr. und Grundb.-Einl.-Z. 385 des II. Bezirkes, Dr.-Nr. 93 und 95, bis dahin in den Wiener Donaucanal einmündenden beiden Canäle in den neu zu erbauenden linksseitigen Haupt-Sammelcanal einzumünden.

Diese Bewilligung wurde unter anderem an die Bedingung geknüpft, daß (Punkt 2) das Gewölbe der alten Canäle in der Straße eingeschlagen und die Canäle verschüttet werden, dann daß (Punkt 4) das Pflaster über der Trace der alten Canäle und der neuen Sammelnette in ordnungsmäßigen Stand gesetzt und die Verpflichtung zur Erhaltung desselben durch ein Jahr vom Tage der erfolgten Herstellung von der Gefuchstellerin übernommen werde.

Über den von der genannten Unternehmung nur gegen die angeführten zwei Bedingungen eingebrachten Recurs hat die Baudeputation für Wien mit der Entscheidung vom 10. August 1894, Z. 56/B.-D., das bezogene Magistratsdecret bezüglich der in Rede stehenden Punkte behoben.

Den gegen diese Baudeputations-Entscheidung von der Gemeinde Wien und von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien (vertreten durch die Gemeinde Wien) eingebrachten Recursen findet das k. k. Ministerium des Innern Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation für Wien, beziehungsweise in Abänderung des erstinstanzlichen Decretes auszusprechen, daß die Dianabad-Actien-Unternehmung im Sinne des § 91 der Bauordnung für Wien verpflichtet ist, die fraglichen, nicht mehr benützten Canäle zu verschütten, sowie das bei diesem

Anlasse aufgerissene Straßenpflaster und Trottoir wieder ordentlich herzustellen.

Die Verpflichtung zur Erhaltung des Straßen- und Trottoirpflasters durch ein Jahr kann dagegen der genannten Unternehmung, weil der gesetzlichen Begründung entbehrend, nicht auferlegt werden.

Bei diesem Anlasse hat dieses hohe Ministerium übrigens darauf hingewiesen, daß der Dianabad-Actien-Unternehmung gemäß Punkt 13 der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1893, Z. 26030 (wasserrechtlich Consens bezüglich des linksseitigen Haupt-Sammelcanales), unter Umständen ein Anspruch auf Ersatz der durch die erwähnten Arbeiten erwachsenden Kosten seitens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zusteht, die diesfalls maßgebende Vorfrage wegen Anerkennung des Rechtsbestandes der beiden bisher bestandenen Wasserausleitungen jedoch, wie aus der Actenlage hervorgeht, bisher nicht gelöst worden ist.

Die Baudeputation wendet sich daher wegen Austragung dieser mit dem Recursgegenstande in Verbindung stehenden Angelegenheit unter einem an die k. k. Statthalterei behufs entsprechender Anweisung des Wiener Magistrates, wovon gemäß des vorbezoogenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern auch alle Beteiligte zu verständigen sind.

8.

(Abänderung der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt.)

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 4. November 1895, womit der § 22 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx und die hierauf bezügliche Ministerial-Verordnung vom 24. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 58) abgeändert werden:

Der § 22 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx und die das letzte Alinea des § 22 der citierten Marktordnung abändernde Ministerial-Verordnung vom 24. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 58) werden hiemit außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Verkauf von Kindern ist nur zulässig: nach Lebendgewicht ohne Percentabzug, nach Stück (auf dem Fuße) und bis auf weiteres auch nach Schlachtgewicht unter folgenden Bedingungen:

- a) jede Schlachtung ist in Gemäßheit einer von der Marktbehörde zu erlassenden, der Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei unterliegenden Schlachtvorschrift vorzunehmen;
- b) jede Schlachtung hat in Gegenwart eines Marktagenten zu erfolgen, welcher die vorschriftsmäßige Durchführung der Schlachtung und die Feststellung des Ergebnisses derselben zu überwachen, letzteres in den Schlusss-brief, beziehungsweise die Verkaufsanzeige einzutragen und dem Marktcommissariate zur Einstellung in das Wagprotokoll, sowie der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa anzuzeigen hat.

Für diese Intervention der Marktagenten ist eine in der Schlachtvorschrift tarifmäßig festzusetzende Gebühr vom Käufer zu entrichten.

Der gemeinschaftliche Ankauf von Schlachtthieren seitens mehrerer Käufer nach Lebendgewicht ohne Percentabzug und die Theilung der gemeinschaftlich angekauften Thiere unter den Käufern ist zulässig und kann diese Theilung, wenn die Parteien es wünschen, auch durch das Los geschehen, in welchem letzterem Falle jedoch die Losung nur unter Aufsicht eines Organes des städtischen Marktcommissariates stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

9.

(Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf und Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Enzersdorf von dort nach Floridsdorf.)

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 166):

Zufolge der mit Verordnung des Justizministeriums vom 23. October 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 160) kundgemachten Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 23. November 1894 auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 44) die mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 101) kundgemachte administrative Eintheilung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns dahin abgeändert, daß der Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf, deren Amtssitz gleichzeitig von Groß-Enzersdorf nach Floridsdorf übertragen wird, die Gerichtsbezirke Floridsdorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg und Mauth zu umfassen hat.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden.

10.

(Zur Hintanhaltung der Finnenkrankheit.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 11. November 1895 zur M.-Z. 183550/XV nachstehende Kundmachung erlassen:

Infolge Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. October 1895, Z. 79412, werden in Ausdehnung der bereits mit dem Erlasse vom 4. Juli 1893, Z. 46063, der Vieh- und Fleischmarktcassa auferlegten diesfälligen Verpflichtung sämtliche Händler am Schweinemarkte verpflichtet, in Zukunft bei sonstiger Abhandlung die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle von Finnenkrankheit bei den durch sie verkauften Schweinen sofort von Fall zu Fall dem Marktcommissariate auf dem Central-Viehmarkte anzuzeigen und Entschädigungen nur gegen Vorbringung amtlicher Certificate auszuführen.

11.

(Königl. baierische Gesandtschaft in Wien.)

Die königlich baierische Gesandtschaft in Wien hat dem Wiener Magistrate mit Zuschrift vom 12. November 1895 (M.-Z. 202449/XVIII) zur Kenntnis gebracht,

dass die Gesandtschaftskanzlei sich vom Donnerstag den 14. November an im IX. Bezirke, Türkenstraße Nr. 10, im Hochparterre, befinden wird.

12.

(Öffentliche Sammlungen.)

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat dem k. u. k. geheimen Rathe Reichsraths-Abgeordneten Anton Freiherrn v. Ludwigstorff die Bewilligung erteilt, durch ein Jahr, d. i. bis zum 15. October 1896, in Niederösterreich eine Sammlung bei bekannten Wohlthätern — mithin mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus — zur Bedeckung der Kosten der Restaurierung der Kirche in Deutsch-Altenburg veranstalten zu dürfen.

Die gleiche Bewilligung und zwar für die Zeit bis 31. December 1896 wurde dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen und der Congregation der Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu zur Erhaltung des St. Josef-Greifensayles in Unter-St. Veit erteilt.

Ferner hat der Wiener Magistrat unterm 1. November 1895, Z. 190925/III, der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Wien auf ein weiteres Jahr die Bewilligung erteilt, im Wiener Gemeindegebiete milde Beiträge zu sammeln.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

13.

(Einmündung von Hauscanälen in umgebante Hauptcanäle.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat über einstimmiges Botum des Beirathes unterm 12. November 1895, Z. 8891, auf Grund des Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1894, Nr. 2243, nachstehende Verfügung getroffen:

Das Bauamt wird beauftragt, dass bei Verfassung der Kostenanschläge für Canalumbauten die Kosten der Verbindung consensmäßig bestehender Hauscanäle mit dem umgebauten Hauptcanale entsprechend in Rücksicht gezogen werden.

* * *

Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1894, Nr. 2243, hat folgenden Wortlaut:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. ersten Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senatspräsidenten v. Straneky, k. k. Hofräthe Dr. Ritter v. Alter, Ritter v. Hennig und Freiherrn v. Giovanelli, dann des Schriftführers k. k. Rathes-Secretärs Adjuncten Pietsch, über die Beschwerde des Eduard Ritter v. Fuchs gegen die Entscheidung der Baudeputation in Wien vom 28. März 1893, Z. 10, betreffend die Herstellung einer neuen Canaleinmündung, nach der am 8. Juni 1894 durchgeführten öffentlichen mündlichen

Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Brunstein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Statthaltereirathes Freiherrn v. Kutschera, in Vertretung der Wiener Baudeputation, sowie des Dr. Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer als Besitzer des Hauses Nr. 27 in der Schulgasse des XVIII. Bezirkes unter Berufung auf die Bestimmungen der §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung für verpflichtet erkannt, die Einmündung des Hauscanales in den umgebauten städtischen Hauptcanal zu veranlassen.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung unter Berufung darauf, dass beim Hause Nr. 27 die Einmündung des Hauscanales in den Hauptcanal bereits bestanden hat und dadurch aufgehoben worden ist, dass die Gemeinde Wien nach eigener Entschliessung die Tieserlegung des Hauptcanales, und zwar ohne vorherige Verhandlung mit den Interessenten bewirkt hat, und dass nach den Bestimmungen der §§ 57 und 58 der Wiener Bauordnung den Hauseigentümer die Verpflichtung, die Einmündung seines Hauscanales zu bewirken, nur in dem Falle der ersten Herstellung treffe, ihm also nicht neuerdings wegen einer von der Commune Wien mit dem Hauptcanale selbständig vorgenommenen Änderung auferlegt werden könne.

Was nun zunächst den Thatbestand des Falles anbelangt, so ist es nicht streitig und durch die Administrativacten erwiesen, dass der Hauscanal der Realität Nr. 27 der Schulgasse in den bestandenen Hauptcanal eingemündet war, dass weiter diese bestandene Einmündung durch den Umbau des Hauptcanales, welcher zugleich mit einer Änderung des Niveaus des Hauptcanales verbunden war, aufgehoben worden ist.

In Betreff der Veranlassung zum Umbau des Hauptcanales wird in dem Berichte der Commune Wien dato 4. August 1893 angeführt, dass der Umbau des fraglichen Hauptcanales ausschließlich deshalb erfolgt ist, weil derselbe infolge seines langen Bestandes und der hiedurch bedingten natürlichen Abnutzung unbrauchbar zu werden drohte, und dass die Tieserlegung des Canales zwar gelegentlich des Umbaus erfolgt ist, aber keineswegs den Zweck dieses letzteren gebildet hat.

Wie aus diesem Sachverhalte sich ergibt, handelt es sich sonach im concreten Falle um die Frage, ob und inwieweit bei Umbauten der Hauptcanäle, durch welche zugleich die bestehenden Einmündungen der Hauscanäle alteriert werden und eine Änderung erfahren müssen, diese Änderung zu bewerkstelligen, zu den Pflichten der Hauseigentümer gehört oder nicht.

Weder die Bauordnung, noch das Gesetz vom 19. Jänner 1890, Nr. 9 R.-G.-Bl. für Niederösterreich, über die Canalgebühren enthält eine diese Frage direct lösende Bestimmung.

Zur Frage der Herstellung der Haupt- und Hauscanäle werden in den §§ 13, 57 und 58 der Bauordnung die Bestimmungen getroffen. — Der § 13 der Bauordnung verfügt, dass die Erbauung des Hauptcanales der Gemeinde obliegt und dass der Bauwerber seine Bauanlage mit diesem in gehörige Verbindung zu bringen hat.

Der § 57 bestimmt, dass bei neuen Bauführungen und solchen Herstellungen, die einem Neubaue gleichgehalten werden können, für die Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der Abfallstoffe Vorkehrung zu treffen ist und dass dies durch die Erbauung von Hauscanälen, durch die Herstellung von Rohrleitungen geschehen kann. — Dass die Herstellung des Hauscanales dem Bauherrn obliegt, ist zwar in dieser Gesetzesbestimmung wörtlich nicht ausgesprochen, folgt aber zweifellos daraus, dass für die Hauscanalanlage die Bewilligung der Baubehörde einzuholen ist (§ 57, Al. 6), dass dem Bauwerber die Anbringung eines Canalschachtes auf der Gasse gestattet werden kann (Al. 11), dass dem Bauherrn die Herstellung des Hauscanales für die Niederschlags- und Spülwasser obliegt (Al. 13), dass endlich in § 58 für den Fall der Abschaffung des Senkgrubensystems der Hauseigentümer verpflichtet wird, sofort den Hauscanal herzustellen, sobald der Hauptcanal erbaut worden ist.

Wenn nun auch der Wortlaut der eben besprochenen Gesetzesbestimmungen darauf hinzudeuten scheint, dass lediglich die erste Herstellung des Hauscanales zu den dem Hauseigentümer aus der Bauordnung obliegenden Verpflichtungen zu zählen ist und der Hauseigentümer zur Erfüllung dieser Verpflichtung nur in dem Falle gehalten erscheint, als er eine neue Bauführung oder eine solche Herstellung vornimmt, die einem Neubaue gleichgehalten werden kann, oder als die Gemeinde mit der Neuherstellung eines Hauptcanales vorgeht, so ist der Verwaltungsgerichtshof in Anbetracht der Bestimmungen des § 13, Punkt 2, Absatz 2, und des § 57, Al. 11 gleichwohl zu der Rechtsanschauung gelangt, dass der Hauscanal als ein integrierender Bestandtheil des Hauses selbst auch in seiner Fortsetzung unter dem Straßenniveau anzusehen, also ein Eigenthumsobject des Hausbesitzers ist und dass den Hausbesitzer eben darum die Verpflichtung nicht bloß zur Herstellung des Hauscanales, sondern auch zur Instandhaltung desselben trifft.

Aus den eben erörterten gesetzlichen Bestimmungen ist zu folgern, dass in Betreff der Canalisirungsanlagen, das ist der Hauptcanäle und der in dieselben einmündenden Hauscanäle, nach den Bestimmungen der Bauordnung das zwischen der Gemeinde und den einzelnen Hausbesitzern obwaltende Rechtsverhältnis ein sich gegenseitig ergänzendes und begrenzendes ist und dahin geht, dass die Canalisirungsanlagen mit Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Bestimmung als eine einheitliche Anlage aufzufassen sind, bezüglich welcher concurrierende Rechte und Pflichten der Gemeinde und der einzelnen Hauseigentümer zutreffen, woraus von selbst folgt, dass Änderungen an den

Canalisierungsanlagen ohne Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, also einseitig von einem der concurrierenden Interessenten nicht vorgenommen werden können. Denn wenn einerseits der Bauführer, beziehungsweise Hauseigentümer, wie aus den §§ 18, Punkt 2, Absatz 2, 26, 28 und 57 der Bauordnung hervorgeht, unbedingt verpflichtet ist, bei der Errichtung des Hauscanales und insbesondere auch in Betreff des Niveaus desselben sich nach den Bestimmungen des Bauconsenses zu halten, und wenn ihn die Verpflichtung trifft, den nach der Anordnung der Baubehörde hergestellten Hauscanal in den Hauptcanal einzumünden, so muss andererseits dieser Verpflichtung des Hauseigentümers nach der Absicht des Gesetzes auch die Verpflichtung der Gemeinde entgegenstehen, die ihr obliegende Anlage des Hauptcanales in einer Weise einzurichten, welche eben diesen gesetzlichen Verpflichtungen des Hauseigentümers entspricht, und es muss dem einzelnen Bauführer, beziehungsweise Hauseigentümer gewiss das Recht zustehen, Acte der Gemeinde, durch welche einseitig und ohne gesetzlichen Titel in das durch den die Canalisierungsanlagen betreffenden Consens geschaffene Rechtsverhältnis eingegriffen wird, abzuwehren. Umsominder werden aus derlei Acten dem Bauwerber, beziehungsweise Hauseigentümer irgendwelche Verpflichtungen erwachsen können.

Im Hinblick hierauf musste der Verwaltungsgerichtshof den Beschwerdepunkt, dass die Änderung der Hauptcanalanlage seitens der Commune Wien einseitig, ohne dass den beteiligten Interessenten die Gelegenheit geboten war, ihre Rechte wahrzunehmen, und ohne dass die Commune Wien für die Änderung der Canalanlage den Consens erwirkt hätte, die volle Verechtigungen zu erkennen.

Wenn der Vertreter der Commune Wien bei der öffentlichen Verhandlung diesfalls geltend machte, dass die Herstellung eines Hauptcanales seitens der Gemeinde zu jenen Bauführungen nicht gehöre, bezüglich welcher eine commissionelle Verhandlung zu pflegen und der Consens einzuholen ist, so konnte der Verwaltungsgerichtshof diese Ausführungen nicht für zutreffend erkennen. Denn die Herstellung eines Hauptcanales ist gewiss eine Baulichkeit, welche unter die Bestimmung des § 14 der Bauordnung ihrem Wesen nach fällt, und zwar umso gewisser, als eine solche Herstellung von weittragenden Folgen für alle benachbarten Häuser ist. Der Umstand, dass diese Bauführung durch die Commune selbst ausgeführt wird, beirrt ihre Subsumtion unter die Bestimmung des § 14 der Bauordnung umso weniger, als ja aus der Bestimmung des § 105 ad 4 der Bauordnung sich ergibt, dass die Commune Wien von der Verpflichtung zur Einholung des Consenses für ihre Bauten nicht erimirt ist, und nach § 107 der Bauordnung in allen diesen Angelegenheiten der Rechtszug an die höhere Behörde offengehalten ist.

Der Verwaltungsgerichtshof war darum nicht in der Lage, die von der Commune Wien ohne Beobachtung der Bauvorschriften neu hergestellte Canalanlage als einen bauordnungsmäßig rechtlichen Bestand anzusehen, und konnte schon aus diesem Grunde nicht anerkennen, dass den beschwerdeführenden Hauseigentümer eine Verpflichtung treffen könne, nimmehr auf eigene Kosten seine consensgemäß hergestellte Canalanlage zu ändern und dem neuen Bestande anzupassen. Für die Verpflichtung der Hauseigentümer, in derlei Fällen auf eigene Kosten für eine Änderung der ihrer Concurrenz anheimfallenden Bestandtheile der Canalisierungsanlagen (Hauscanäle) vorzuzuforgen, lässt sich in der That ein gesetzlicher Titel nicht finden.

Wenn der Vertreter der Baubehörde diesfalls geltend machte, dass der derzeit bestehende Zustand ein Vaugebrechen darstelle, dessen Beseitigung die Baubehörde jedenfalls anordnen müsste, so ist diese Ausführung allerdings richtig; allein es folgt daraus nicht, dass die Beseitigung des Vaugebrechens dem Hauseigentümer oblag, da, wie erwähnt und unbestritten, seine Hauscanalanlage einen durchaus consensgemäßen Bestand darstellt. Das Vaugebrechen ist vielmehr zweifellos durch die von der Commune Wien einseitig vorgenommene Änderung in der bestehenden Canalisierungsanlage herbeigeführt worden und es oblag sonach der Commune, diesen Zustand zu beseitigen.

Im Hinblick auf das Gesagte hatte der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlass, noch in eine Erörterung der Frage einzugehen, unter welchen Umständen die Verpflichtung der Hauseigentümer zu Änderungen der Hauscanäle bei Änderungen der Hauptcanäle bann platzzugreifen hat, wenn die Bestimmungen der Bauordnung beobachtet worden sind.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Wien, am 11. Juli 1894.

Belcredi m. p.

Pietsch m. p.

14.

(Evidenzhaltung vorläufig erfolgter Nachlässe bei Bemessung der Canaleinmündungsgebühren.)

Magistrats-Director Krenn hat unterm 10. August 1895, M.-Z. 8941/IX, Nachstehendes verfügt:

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrathes vom 4. December 1894, Z. 10189, wurde der Magistrat beauftragt, wegen Evidenzhaltung bezüglich aller auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 14, vorläufig erfolgten Nachlässe bei Bemessung der Canaleinmündungsgebühren die entsprechende Verfügung zu veranlassen.

Auf Grund des hierüber vorliegenden Berichtes der städtischen Buchhaltung vom 24. August 1895 wird im Einvernehmen mit der Stadtbauamts-Abtheilung IX die Evidenzhaltung oberwähnter Nachlässe dem Stadtbauamte, und zwar hinsichtlich der Bezirke I bis IX der Abtheilung IX des Bauamtes

und hinsichtlich der Bezirke X bis XIX der Stadtbauamts-Abtheilung des bezüglichen magistratischen Bezirksamtes übertragen, nachdem die Bemessung der Gebühren in erster Linie von dem bei der Localcommission intervenierenden Stadtbauamtsbeamten in Antrag gebracht und hiedurch nicht nur Vollständigkeit und Sicherheit der Evidenzhaltung bemerkt, sondern auch bei allfälliger Weiterverbauung die Geltendmachung der Nachlässe in der einfachsten Weise bewerkstelligt werden kann.

Hievon wird zur entsprechenden Amtshandlung sowohl das Stadtbauamt als auch die städtische Buchhaltung verständigt und werden die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX in Kenntnis gesetzt.

15.

(Kranken- und Leichentransport im XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke.)

(Genehmigt zufolge Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. Friebeis ddo. 16. September 1895, Z. 7689 [M.-Z. 156489/VIII].)

A. Von der Sanitätsstation XIV., Billergasse 21, ist der Transport sowohl der infectiös erkrankten, als auch der nicht infectiös erkrankten oder verunglückten Personen aus dem XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke zu besorgen.

Sämmtliche Krankentransporte sind mit bespannten Wagen auszuführen.

B. Die Überführung der Leichen aus dem XII., XIV. und XV. Gemeindebezirke in die für diese Bezirke bestimmten Beisekammern wird von dem Fuhrwerksbesitzer Leopold Grestenberger, XIV., Johnstraße 25, auf Grund der mit demselben getroffenen Vereinbarung ddo. 8. April 1895 besorgt.

C. Die bisherigen Krankentransport-Stationen im XII. und XV. Bezirke werden aufgelassen.

Diese Neuregelung des Kranken- und Leichentransportdienstes in den bezeichneten drei Bezirken tritt am 1. October 1895 morgens in Wirksamkeit.

16.

(Vorschriften für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes in Wien.)

I.

Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien durch die hiezu bestellten Ärzte.

(Genehmigt mit Gemeinderaths-Beschluss vom 7. Mai 1895, Z. 635, M.-Z. 134900 ex 1892, und hinsichtlich der den übertragene Wirkungsbereich, sowie den Wirkungsbereich der Gemeinde als politischer Behörde I. Instanz betreffenden Bestimmungen, bestätigt von der k. k. n.-ö. Statthaltereie im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesauschusse zufolge Erlasses vom 3. October 1895, Z. 91414.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien sind als ärztliche Organe bestellt:

1. der Stadtphysicus,
2. die beiden Physicus-Stellvertreter,
3. die städtischen Bezirksärzte,
4. die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau,
5. die Anstaltsärzte der communalen Humanitätsanstalten,
6. die Physikats-Assistenten.

Die sub 1 bis 6 angeführten ärztlichen Organe sind dem Magistrate untergeordnet.

§ 2.

Das Stadtphysikat der Stadt Wien besteht aus dem Stadtphysicus, den beiden Physicus-Stellvertretern, den Physikats-Assistenten, sowie den jeweilig zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Bezirksärzten und städtischen Ärzten.

§ 3.

Der Stadtphysicus, die beiden Physicus-Stellvertreter und die städtischen Bezirksärzte sind die ständigen Sanitätsorgane der Gemeinde Wien (§ 6, lit. a des Gef. vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.) und unterstehen als definitiv angestellte Gemeindebeamte den Bestimmungen der Dienstpragmatik (§§ 32 und 34 des Gemeindestatutes); dieselben sind nach Maßgabe dieser Vorschrift berufen:

- a) zur Mitwirkung bei der Handhabung der dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei (§ 3 des Gef. vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.);

- b) zur Mitwirkung bei der Besorgung der der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Sanitätsagenden (§ 4 des Gef. vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.);
- c) zur Ausführung der im Wirkungskreise des Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter als politischer Behörden I. Instanz gelegenen sanitären Amtshandlungen (§ 8 des Gef. vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl.).

§ 4.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau werden definitiv mit Gehalt angestellt und haben, ebenso wie die Anstaltsärzte, die mit dieser Stellung verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe dieser Vorschrift und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erfüllen und unterstehen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener.

Sie können auch, im Falle sie die Physikatprüfung mit Erfolg abgelegt haben, mit der Supplierung städtischer Bezirksärzte betraut werden.

§ 5.

Die Physikats-Assistenten, welchen der Charakter von städtischen Beamten eingeräumt wird, können erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Dienstzeit beieidet werden: diese wird ihnen im Falle ihrer Ernennung zum städtischen Bezirksarzte, zum städtischen Arzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau oder zum Anstaltsarzte in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet; sie haben den Dienst nach den Weisungen des Stadtphysicus zu versehen und können auch im Falle der Verhinderung eines städtischen Bezirksarztes mit dessen Supplierung betraut werden.

§ 6.

Dem Stadtphysicus ist die fachmännische Leitung und Oberaufsicht über sämtliche für den Gemeinde-Sanitätsdienst bestellte Ärzte (§ 1, P. 2 bis 6) übertragen und sind dieselben verpflichtet, den Weisungen, welche ihnen in Betreff der fachgemäßen und den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Ausübung ihres Dienstes vom Stadtphysicus erteilt werden, nachzukommen und im Sinne dieser Weisungen vorzugehen, eventuell die ihnen gemachten Erinnerungen zur Nichtsahnur ihres Vorgehens zu nehmen; sie sind daher in dieser Beziehung dem Stadtphysicus untergeordnet. Der Stadtphysicus ist der unmittelbare Amtsvorstand für die dem Stadtphysikate zugewiesenen ärztlichen Organe.

Im Falle der Verhinderung des Stadtphysicus tritt der hiezu berufene Stadtphysicus-Stellvertreter an seine Stelle.

§ 7.

Die fachmännische Oberaufsicht wird insbesondere ausgeübt:

- durch Visitationen;
- durch die statistischen und sonstigen Geschäftsausweise, welche die städtischen Bezirksärzte, beziehungsweise die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau und Anstaltsärzte dem Stadtphysikate vorzulegen, sowie durch die besonderen Berichte, welche diese ärztlichen Organe fallweise über Anordnung des Stadtphysicus einzusenden haben;
- durch die Monatsversammlung des gesamten städtischen Arztespersonales;
- dadurch, daß wichtigere, Sanitäts-Angelegenheiten betreffende Acten nach ihrer Erledigung, seitens des magistratischen Bezirksamtes mittels „Videat“ dem Stadtphysicus zur Einsichtnahme zu übermitteln sind.

I. Stadtphysikat.

§ 8.

Der Stadtphysicus, beziehungsweise seine beiden Stellvertreter sind die sachverständigen Sanitätsorgane der Gemeinde Wien in sämtlichen, der centralen Verwaltung vorbehaltenen Angelegenheiten und für jene sanitären Agenden der magistratischen Bezirksämter, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch die Besonderheit des Falles hervorrage, die Interessen mehrerer Bezirke oder des ganzen Stadtgebietes berühren.

§ 9.

Die gesammten Agenden des Stadtphysikates (§§ 3, 6, 7 und 8) zerfallen in zwei Gruppen, wovon die erste Gruppe die hygienischen, die zweite Gruppe die eigentlichen ärztlichen Agenden umfaßt.

Der Stadtphysicus kann diese Agenden selbst ausführen oder durch die ihm unmittelbar untergeordneten Sanitätsbeamten ausführen lassen.

Zu den hygienischen Agenden (I. Gruppe) gehören insbesondere:

- die Mitwirkung bei der Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Trink- und Nutzwasserleitungen;
- die Theilnahme an den commissionellen Verhandlungen;
 - über gewerbliche Betriebsanlagen, welche dem Edictalverfahren unterliegen (§ 27 Gewerbeordnung);
 - über gewerbliche Betriebsanlagen (§ 25 Gewerbeordnung) in allen jenen Fällen, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch ihre Besonderheit hervorrage oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren;
 - wegen Erhebung und Beseitigung von sanitären Uebelständen in jenen Fällen, bei welchen die sub lit. b angeführten Voraussetzungen zutreffen;
 - bei jenen Neu-, Zu- und Umbauten, welche wegen ihrer Verwendung eine größere Bedeutung beanspruchen, oder öffentlicher Gebäude, wenn der Magistrat, beziehungsweise ein magistratisches Bezirksamt das fachärztliche Gutachten des Stadtphysikates einzuholen für notwendig erachtet;

3. die Überwachung der gesundheitsmäßigen Beschaffenheit der Schulen, Privatlehranstalten jeder Art, der Kindergärten, Krippen, öffentlichen und privaten Heilanstalten, ferner der städtischen Humanitätsanstalten, der Schlachthäuser und der Wafenmeisterei;

4. die Revision der Apotheken;

5. die Überwachung des gesammten Leichenwesens, insbesondere der Friedhöfe in sanitätspolizeilicher Beziehung;

6. Intervention bei Leichen-Exhumierungen und Leichen-Überführungen;

7. die fachmännische Leitung der städtischen Ärzte bei Handhabung der Gesetze gegen Epidemien und Endemien;

8. die Ausführung einfacher chemischer und mikroskopischer Untersuchungen und die Veranlassung complicierterer Untersuchungen durch die von der Gemeinde bestellten Sachverständigen;

9. die Abhaltung von Kursen für Bewerber um städtische Sanitäts-Ausschereustellen, eventuell auch für Krankenträger und Desinfectionsgehilfen.

Zu den eigentlichen ärztlichen Agenden (II. Gruppe) gehören insbesondere:

1. die Evidenzhaltung der in Wien domicilierenden Sanitätspersonen (Doctoren der Medicin und Chirurgie, der gesammten Heilkunde, der Magister der Chirurgie, der Wund- und Geburtsärzte, der Zahnärzte, Thierärzte, Curtschmiede, Pferdeärzte, Apotheker, Hebammen), die Prüfung ihrer bezüglichen Documente und die Ausfertigung der ämtlichen Bestätigung der geschehenen Meldung;

2. die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Heil- und Humanitätsanstalten in Bezug auf die vorschriftsmäßige Besorgung des ärztlichen Dienstes in denselben;

3. die Überwachung des Impfgeschäftes und die alljährliche Verfassung des Impf-Hauptrapportes, die Aufsicht über Impfinstitute;

4. die Anwohnung bei den sanitätspolizeilichen Obductionen, die Überwachung der genauen Befolgung der darüber bestehenden Vorschriften und die Mitwirkung bei Abfassung des betreffenden Gutachtens, sowie die Überwachung der Todtenbeschau;

5. die Revision der vom städtischen Todtenbeschreibeamte verfaßten Todtenlisten;

6. die Revision aller im Stadtphysikate einlangenden Anzeigen über Infectionskrankheiten, und die genaue Aufzeichnung des Standes der Infectionskrankheiten in Bezug auf örtliche und zeitliche Vertheilung (epidemiologisches Kalendarium), die Abfassung der periodischen Berichte über den Stand der Infectionskrankheiten und der monatlichen Hauptrapporte über die Gesundheitsverhältnisse Wiens;

7. die Überwachung der von städtischen Amtsärzten angeordneten prophylaktischen Maßregeln gegen die Entstehung und Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, die Beobachtung der Anzeichen drohender Epidemien und die Erstattung der zur Unterdrückung von Epidemien geeigneten Vorschläge;

8. die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes:

- der Bewerber um eine definitive Stelle im communalen Dienste als Beamter, Lehrer, Diener behufs Constatierung der physischen Tauglichkeit derselben;
- der städtischen Beamten, Lehrer und Diener behufs Erhebung ihrer Diensttauglichkeit;
- der Wittwen, Witwen und Waisen der städtischen Beamten, Lehrer und Diener, wenn es sich um die Verleihung von Gnadengaben oder Krankheitsaushilfen handelt;
- von Personen, welche die Erlangung einer Pfründe, eines Stiftungsgenusses oder die Aufnahme in eine Versorgungsanstalt anstreben;

9. die Besorgung des Sanitätsdienstes bei der Centrale der städtischen Feuerwehr;

10. die Mitwirkung bei Feststellung der Armen-Arbeitszeit, die Revision der Arzneiconten für Arme in linea medica und der Rechnungen über die für die Rettungsanstalten gelieferten Materialien;

11. die Theilnahme an den Central-Armenconferenzen.

§ 10.

Es ist ferner die Aufgabe des Stadtphysicus, das Materiale zu einer ausführlichen und wissenschaftlichen Medicinalstatistik im Einvernehmen mit dem statistischen Departement des Magistrates zu sammeln und für die Assanierung der Stadt zu verwerten, nach dem Ergebnisse der durch die hiezu berufenen Organe vorgenommenen Untersuchungen des Bodens und der Grundwasserhältnisse und der vergleichenden Studien die Anlage und Fortbildung eines hygienisch-statistischen Grundbuches der Stadt Wien zu bewerkstelligen, ein Normalienbuch und ein Repertorium der Sanitätsgesetze zu führen und den Jahresbericht über die Amtsthätigkeit des Stadtphysikates auszuarbeiten und dem Magistrate zu überreichen.

Dem Stadtphysicus obliegt ferner die Förderung und Überwachung der Maßregeln, welche eine fortschreitende Assanierung der Stadt zu bewirken geeignet sind; er hat seine Aufmerksamkeit auf alles zu richten, was die Gesundheitspflege der Stadt betrifft, durch fortgesetztes Studium die Fortschritte der hygienischen Wissenschaft zu verfolgen, sie für die heimischen Verhältnisse zu verwerten und zweckentsprechende leitende Gesichtspunkte aufzustellen; er hat insbesondere die behufs Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung geeigneten principellen Maßregeln rechtzeitig zu beantragen; dem Stadtphysicus obliegt ferner, die Einläufe zu sichten und zu prüfen, die Agenden nach seinem Er-

messen und unter seiner Verantwortlichkeit unter die ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Amtsärzte entsprechend zu vertheilen, die wichtigsten Überwachungen, Revisionen und Commissionen selbst zu übernehmen, für die einheitliche Behandlung der Geschäfte sämtlicher städtischer Ärzte Sorge zu tragen und die auf die Besetzung der ärztlichen Stellen im Sanitätsdienste der Gemeinde sich beziehenden Vorschläge über Aufforderung des Magistrates zu erstatten.

§ 11.

Zu den Sitzungen des Magistrates, in welchen Actenstücke zur Berathung gelangen, welche streng ärztlich-hygienische Fragen betreffen, ist der Stadtphysicus einzuladen und demselben jederzeit das Wort zu ertheilen.

Er hat jedoch nur beratende Stimme.

Der Stadtphysicus kann sich bei diesen Sitzungen des Magistrates von einem Stellvertreter substituieren lassen.

§ 12.

Die Stellvertreter des Physicus haben die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte zu bearbeiten, erforderlichen Falles aber einer den anderen zu substituieren.

§ 13.

Im Falle der Verhinderung des Stadtphysicus hat der rangälteste Stellvertreter, wenn von dem Bürgermeister keine andere Verfügung getroffen wird, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

§ 14.

Zuschriften von Behörden und Gemeinden, welche an das Physikate gerichtet sind und Angelegenheiten des städtischen Sanitätsdienstes enthalten, sind, mit den betreffenden Erledigungsentwürfen, rücksichtlich mit den Anträgen versehen, an den Magistrat zu leiten.

II. Städtische Bezirksärzte.

§ 15.

Die den magistratischen Bezirksämtern zugewiesenen städtischen Bezirksärzte unterstehen dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes (§ 95, Abs. 3 des Gemeindestatutes), die dem Stadtphysikate zugewiesenen städtischen Bezirksärzte sind unmittelbar dem Stadtphysicus untergeordnet.

§ 16.

Die städtischen Bezirksärzte sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Bezirke zu wohnen, jede Verhinderung der Ausübung ihres Dienstes sofort dem Bezirksamtsleiter und dem Stadtphysicus anzuzeigen und im Falle der Verhinderung eines Amtscollegen diesen über Anordnung des Magistrates zu substituieren, sowie bei allfälliger Verhinderung des Stadtphysicus oder der Physicus-Stellvertreter über Auftrag des Magistrates die diesen überwiesenen Amtshandlungen zu vollziehen.

§ 17.

Die städtischen Bezirksärzte sind die ständigen Sanitätsorgane der magistratischen Bezirksämter als politischer Behörden I. Instanz (§§ 6, 7, 8 des Reichsanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) und fungieren als solche in allen jenen Sanitätsangelegenheiten, welche geschäftsordnungsmäßig in die Competenz des magistratischen Bezirksamtes fallen, mit Ausnahme jener Agenden, welche dem Stadtphysikate vorbehalten sind; dieselben sind ferner berufen, bei den nach § 3 des Reichsanitätsgesetzes in den selbständigen und nach § 4 desselben Gesetzes in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Sanitätsangelegenheiten, insofern diese in die Competenz der magistratischen Bezirksämter fallen, als fachärztliche Sachverständige zu fungieren.

§ 18.

Die städtischen Bezirksärzte haben ferner ihre Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitszustand in dem zugewiesenen Bezirke und auf alles Dasjenige zu richten, was die Entstehung von Krankheiten oder deren Verbreitung begünstigen kann, in welcher Beziehung sie ihre diesfälligen Wahrnehmungen unter Befanntgabe der zu ergreifenden Maßnahmen dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes und dem Stadtphysicus, letzterem in kurzer, summarischer Weise, mitzutheilen haben.

In jenen Fällen, in welchen die städtischen Bezirksärzte von dem localen epidemischen Auftreten einer ansteckenden Krankheit Kenntnis erlangen, haben dieselben hievon dem Amtsleiter und dem Stadtphysicus die Anzeige zu erstatten und im Einvernehmen mit dem Bezirksamtsleiter die nothwendigen sanitätspolizeilichen Maßregeln sofort zu veranlassen.

§ 19.

Den städtischen Bezirksärzten obliegt insbesondere:

1. Die hygienische Überwachung in Bezug auf Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Fluren, Wohnungen, Stallungen, öffentliche Versammlungsorte, Unrathscanäle, Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, Badeanstalten; ferner die Überwachung der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit der Herbergen, der Massenquartiere, Asyle, Volksschulen, Bethäuser, Werkstätten, Arbeitshäuser, Communal-Arreste; die Übernahme von Anzeigen über sanitäre Uebelstände und die Veranlassung der gebotenen Maßregeln im Wege des magistratischen Bezirksamtes;

2. die Intervention bei Localangenscheinen zur Constatierung und Beseitigung sanitärer Uebelstände mit Ausnahme jener Fälle, welche eine principielle Bedeutung beanspruchen, durch die Besonderheit hervorragend oder die

Interessen mehrerer Bezirke berühren; diese Fälle sind dem Stadtphysikate vorbehalten;

3. die periodische Revision der städtischen Krankentransportrequisiten und Rettungsmittel in den städtischen Sanitätsstationen und Rettungsanstalten, in Badeanstalten, Theatern, auf Bauobjecten u. dgl.; die Veranlassung der nothwendigen Ergänzung der Krankentransportmittel, Rettungsbehelfe und sonstiger Sanitätsrequisiten im Wege des magistratischen Sanitätsdepartements;

4. die sanitätspolizeiliche Überwachung der städtischen Leichenkammern, die Überwachung der Leichenwächter, der Kranken- und Leichenträger, sowie der Sanitätsaufseher und Desinfectionsgehilfen des Bezirkes hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen;

5. die Mitwirkung bei der Handhabung der Vorschriften in Betreff der Schulhygiene und bei der Ausführung der behördlichen Aufträge in Bezug auf die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen;

6. die ärztliche Untersuchung der Schulkinder und die Ausstellung der Zeugnisse wegen Befreiung von bestimmten Unterrichtsgegenständen;

7. die Verificierung der Zeugnisse von Personen, welche sich um die Übernahme von Waisenkindern in häusliche Pflege bewerben, nach vorausgegangener Besichtigung der Wohnung der Pflegepartei;

8. die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen im Bezirke zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung, insbesondere:

- a) die Evidenzhaltung der Anzeigen der praktischen Ärzte über die Infectionskrankheiten des Bezirkes;
- b) die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht der praktischen Ärzte;
- c) die Anordnung der gebotenen prophylaktischen Maßregeln bei Infectionskrankheiten und die Überwachung der Ausführung dieser Maßregeln;
- d) die Erstattung von Anzeigen über Fälle einer infectiösen Erkrankung an die betreffenden Schulleiter, Arbeitsgeber, Amtsvorstände;
- e) die Vidierung ärztlicher Zeugnisse behufs Zulassung von Schulkindern zum Schulbesuche;
- f) die Überwachung des Desinfectionsverfahrens nach ansteckenden Krankheiten;
- g) die Mitwirkung bei der localen Leitung des Epidemiewesens;

9. die Vornahme der Todtenbeschau im zugewiesenen Rayon; in Verbindung damit die Führung eines Todtenbeschau-Protokolles, die Veranlassung der rechtzeitigen Beisetzung von Infectionsleichen, die allfällige Intervention bei Vornahme einer Operation an Leichen und bei Conservierung derselben, die Abgabe des ärztlichen Befundes (Parere) behufs Zuweisung von Leichen zur sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduction, die Zuweisung von Leichen zu Studienzwecken der gerichtlich-medizinischen Lehranstalt, die Anweisung von Gratisfargen und die Ausfertigung der amtlichen Befunde für das statistische Departement;

10. die Begutachtung der Baupläne für Wohnhäuser in sanitärer Beziehung über Aufforderung des magistratischen Bezirksamtes; die Intervention bei Vornahme der Sanitätsaugenscheine in Gemäßheit der Bestimmungen der Bauordnung für Wien behufs Erwirkung des Benützungscensenses;

11. die Erstattung von Gutachten in Gewerbsangelegenheiten, Intervention bei commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen mit Ausnahme jener, welche durch die Besonderheit des Falles hervorragen oder die Interessen mehrerer Bezirke berühren, und jener, welche nach der Gewerbeordnung dem Edictalverfahren unterliegen und welche dem Stadtphysikate vorbehalten sind; ferner die Erstattung von Gutachten über Gesuche um Ertheilung von Giftbezugslicenzen und Giftbezugscheinen, sowie über Gesuche um die Bewilligung zum Bezuge von Arzneien aus dem Auslande;

12. die Revision der Mineralwasserhandlungen, der Sodawasserfabriken und der Werkstätten der Zahntechniker; die Überwachung des Verkehrs mit gesundheitsschädlichen Gebrauchsgegenständen, sowie die Veranlassung der chemischen oder sonst fachverständigen Untersuchung derartiger Objecte durch das Stadtphysikat im Wege des magistratischen Bezirksamtes;

13. die Überwachung der Hebammen hinsichtlich der Befolgung der Instruction, der Berichterstattung über Geburten und der Vorlage der Geburtstabellen an das Stadtphysikat;

14. die Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, die Vornahme der Nothimpfung und Verfassung des Detail-Impfberichtes;

15. die Mitwirkung bei der Handhabung der Vorschriften gegen Curpuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis;

16. die Mitwirkung bei der jährlichen Militär-Assentierung und den Reclamationsverhandlungen wegen Befreiung vom Militärdienste im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes nach einem vom Stadtphysicus zu bestimmenden Turnus;

17. die Theilnahme an den monatlichen Versammlungen der städtischen Amtsärzte unter dem Voritze des Stadtphysicus, beziehungsweise seines Stellvertreters.

§ 20.

Die städtischen Bezirksärzte haben die Ergebnisse ihrer amtlichen Thätigkeit in einem Journale täglich einzutragen und am Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Sterblichkeit im Bezirke, über die bemerkenswerten Wahrnehmungen bei ihren Amtsverrichtungen und über den Gesundheitszustand des Bezirkes, sowie über die im Auftrage des magistratischen Bezirksamtes ausgeführten Amtsgeschäfte unter Angabe ihrer diesbezüglichen Gutachten in kürzester, summarischer Form zu verfassen und diesen längstens bis zum 4. eines jeden Monats dem Stadtphysicus zu übermitteln.

§ 21.

Die Todtenbeschau im zugewiesenen Rayon und die mit derselben im Zusammenhange stehenden sanitätspolizeilichen Amtshandlungen (§ 19, Punkt 9) ist nach den in den §§ 22 bis 35 dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen auszuführen.

§ 22.

Die Todtenbeschau hat die Aufgabe, zu ermitteln:

1. ob die der Beschau zugewiesene Person wirklich todt sei;
2. ob der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer möglichst bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter vorhergegangener Behandlung einer hiezu berechtigten Sanitätsperson verschieden sei oder ob der Beschauete infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung das Leben verloren habe;
3. ob bei dem Todesfalle Umstände vorkommen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können;
4. das Verhältnis der Sterbefälle im allgemeinen sowohl, als nach den einzelnen Todesarten und das Auftreten endemischer oder epidemischer Krankheiten.

Die städtischen Bezirksärzte haben sich täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags in ihrem Amtlocale einzufinden und das Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

§ 23.

Der städtische Bezirksarzt hat den zu beschauenden Körper zu untersuchen, einen Körperteil nach dem anderen entblößen zu lassen oder selbst zu entblößen und zu erforschen, ob an dem Beschaueten Lebenszeichen oder Merkmale eines gewaltsamen Todes vorhanden sind. Hierbei hat er sich nicht auf ein einzelnes Todeszeichen, selbst nicht auf das der Fäulnis zu verlassen, sondern durch die Erforschung aller Merkmale, welche das Gesamtbild des Todes geben, sich die Gewissheit des erfolgten Todes zu verschaffen.

§ 24.

Findet der städtische Bezirksarzt an dem Beschaueten noch Spuren des Lebens, so hat er die von der Wissenschaft angezeigten Wiederbelebungsversuche sogleich vorzunehmen und diese bis zum Eintreffen des allenfalls von den Angehörigen des Beschaueten berufenen Arztes oder bis zur gewonnenen Überzeugung der Fruchtlosigkeit derselben fortzusetzen.

§ 25.

Der städtische Bezirksarzt hat ferner den ärztlichen Behandlungsschein zu verlangen und durch Einsicht in denselben zu erforschen, ob der Verstorbene in seiner letzten Krankheit von einer zur ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigten Sanitätsperson behandelt worden und ob darin die Todeskrankheit, sowie der Tag und die Stunde des Ablebens genau angegeben sei.

§ 26.

Hat der städtische Bezirksarzt begründete Vermuthung, daß der Beschauete durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, so hat er die gerichtliche Beschau der Leiche zu veranlassen und die begründete Anzeige hievon unverzüglich an das competente k. k. Polizei-Bezirkscommissariat zu erstatten.

§ 27.

Ist der Beschauete zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Oesterreich nicht berechtigten Individuums gestorben, so hat der städtische Bezirksarzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau zu veranlassen und hievon das betreffende k. k. Polizei-Commissariat zu verständigen.

Ebenso hat der städtische Bezirksarzt über den Antrag eines städtischen Arztes für Armenbehandlung und Todtenbeschau wegen Vornahme einer sanitätspolizeilichen Obduction sofort zu entscheiden und das Weitere zu veranlassen.

Bezüglich der Anordnung sanitätspolizeilicher Leichenobductionen haben übrigens die städtischen Bezirksärzte jederzeit im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. October 1868, Z. 20476, und des Erlasses der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72811, vorzugehen, welchen Erlassen zufolge für die Vornahme dieser Obductionen als Regel hingestellt wird, daß dieselben nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduction erfordern, daß sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht erwartet werden kann oder diese überhaupt nicht mehr nothwendig ist.

§ 28.

In der Regel genügt eine einmalige Beschau; ist jedoch nach dieser der städtische Bezirksarzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschau binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§ 29.

Ist der städtische Bezirksarzt von dem Tode des Beschaueten vollkommen überzeugt und findet er keine Veranlassung, die behördliche Leichenöffnung zu verfügen, so hat er die Zeit der Beerdigung zu bestimmen, welche in der Regel erst 48 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden darf. In Fällen acuter ansteckender Krankheiten oder schnell fortschreitender Fäulnis kann die Beerdigung auch früher angeordnet werden.

§ 30.

Entnimmt der städtische Bezirksarzt aus dem ärztlichen Todtenscheine oder durch die Beschau, daß die beschauete Person an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, so hat er durch zweckmäßige Belehrung der Umgebenden dahin zu wirken, daß der Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Nach Umständen ist in solchen Fällen, sowie bei schnell fortschreitender Fäulnis die Beisetzung der Leiche in der Leichenkammer oder selbst die frühere Abtransportierung der Leiche in den Friedhof anzuordnen. In diesem letzteren Falle hat er die schriftliche Anweisung hiezu auszustellen, beziehungsweise diesen Umstand bei Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes in der Rubrik „Anmerkung“ unter Angabe des Friedhofes, wo die Leiche beizusetzen ist, einzuzeichnen, sohin die Rubriken des hiefür bestimmten Blankettes sammt Abschnitt, enthaltend die Anweisung zur Überführung der Leiche in den betreffenden Friedhof, genau und vollständig auszufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und den Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen des Verstorbenen rücksichtlich desjenigen, was mit dem von der obigen Anweisung abgetrennten Abschnitte zu geschehen hat, die erforderliche Belehrung zu ertheilen.

Der städtische Bezirksarzt hat die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen und insbesondere sich von dem rechtzeitigen Vollzuge der von ihm angeordneten Abtransportierung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Individuums im Sinne der Magistratsverordnung vom 19. April 1878, Z. 93748, persönlich die Überzeugung zu verschaffen.

Die städtischen Bezirksärzte der Bezirke I bis X haben außerdem von der erfolgten Anweisung der Überführung einer Infectionleiche auf den Central-Friedhof das Todtenbeschreibamt im kürzesten Wege in Kenntniss zu setzen.

§ 31.

Der Beschaubefund ist nach folgender Vorschrift abzufassen:

In allen Fällen, in denen der städtische Bezirksarzt die Beerdigung der beschaueten Leiche zu gestatten findet, hat er den Beschaubefund in duplo auszustellen und nach Einvernehmung der Angehörigen des Verstorbenen oder der Anwesenden in dem Beschaubefunde folgende Rubriken als Hauptbestandtheile mit möglichster Genauigkeit und Deutlichkeit auszufüllen, wobei er auf die Vorweisung der bezüglichen Documente zu dringen hat:

1. Vor- und Zuname.
2. Stand (ledig, verheiratet etc.) und Charakter (Beschäftigung), bei Frauen und Kindern beziehungsweise des Familienoberhauptes.
3. Geburtsort und Vaterland.
4. Zuständigkeitsort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Wohnort.
8. Krankheit.
9. Sterbetag und Stunde.
10. Bestimmung der Zeit der Beerdigung.
11. Angabe, ob und aus welchen Gründen die amtliche Leichenöffnung vorzunehmen ist.
12. Bei Pensionisten und Pfründnern ist der Fond oder die Cassa anzuzeigen, aus welcher die Pension oder die Pfründe bezogen wird.
13. Bei Beamten ist die Stelle, welcher sie angehörten, zu bezeichnen, bei Dienstpersonen hingegen ist der Dienstgeber namhaft zu machen.
14. Bei ehelichen Kindern, die in einem Kostorte sterben, ist neben dem Namen und Charakter des Vaters auch der Name und Charakter, dann die Wohnung der Pflegepartei anzugeben.
15. Bei unehelichen Kindern ist auch der Geburtsort der Mutter, eventuell der Name der Pflegepartei beizufügen.
16. In dem Falle, wo die bei der Beschau gegenwärtigen Personen über den einen oder anderen dieser Punkte keine bestimmte Aufklärung zu geben imstande sind oder der städtische Bezirksarzt die Richtigkeit der Angaben bezweifelt, wird es ihm zur Pflicht gemacht, die anwesenden Personen zu verhalten, die mangelnden Aufklärungen im Todtenbeschreibamte ehestens nachzutragen.

Im zweiten Falle aber, wo der die Leichenbeschau vollziehende städtische Bezirksarzt die Angabe bezweifelt (was bei der Sterbestunde öfter geschieht, indem diese zu früh angegeben wird, um die Leiche früher aus dem Hause zu bringen), ist es seine Pflicht, die Parteien auf den Zweck der richtigen Bestimmung der Sterbestunde und auf die für absichtlich falsche Angaben bestehende Bestimmung des Strafgesetzes aufmerksam zu machen, in dem Befund aber anzumerken:

„Nach Angabe des N. N. den um Uhr (Morgens, Abends) gestorben.“

Sollten die verlangten Documente dem städtischen Bezirksarzte nicht vorgelegt worden sein, so hat er dieses im Befunde anzumerken und die betheiligte Partei anzuweisen, dieselben unmittelbar dem Todtenbeschreibamte ehemöglichst zu überbringen.

Im Falle der Beschauete im Militärverbände gestanden ist, hat der städtische Bezirksarzt nach Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise die bezüglichen Daten im Beschaubefunde anzumerken.

Endlich hat der städtische Bezirksarzt ein Exemplar des Todtenbeschaubefundes der Partei einzuhändigen, das zweite Exemplar sammt dem bezüglichen ärztlichen Behandlungsscheine ist noch am Tage der stattgefundenen Beschau im Todtenbeschreibamte, beziehungsweise in der betreffenden Gemeindebezirkskanzlei abzugeben.

§ 32.

Wenn sich bei der Beschau der Leiche einer Frauensperson herausstellt, dass dieselbe bereits über den sechsten Monat schwanger war und der vorgeschriebene Kaiserschnitt unterblieben ist, so hat der städtische Bezirksarzt, falls noch die Möglichkeit des Lebens der Leibesfrucht angenommen werden kann, den Kaiserschnitt mit aller gebotenen Vorsicht vornehmen zu lassen oder diesen selbst vorzunehmen und hierüber die Anzeige an die k. k. Polizeibehörde zu erstatten.

§ 33.

Der städtische Bezirksarzt hat die Beschau der Leichen aller an ansteckenden Krankheiten, namentlich an Cholera, Blattern, Fleck- oder Abdominaltyphus, an Scharlach, Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen, deren möglichst schnelle Überführung in den Friedhof durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, sobald er von solchen Todesfällen Kenntnis erhielt, ohne Aufschub vorzunehmen, im übrigen die wegen Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer oder wegen früherer Beerdigung als dringend bezeichneten Fälle zuerst der Beschau zu unterziehen. Findet er die Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer notwendig, so hat er hiezu eine schriftliche Anweisung auszufertigen, und falls eine zweite Beschau dieser Leiche notwendig sein sollte, dieselbe in der Leichenkammer vorzunehmen.

§ 34.

Die städtischen Bezirksärzte dürfen an den von ihnen Beschauten weder die Leichenöffnung, noch an den unter ihrer Behandlung Verstorbenen die Beschau vornehmen.

Im letzterwähnten Falle hat eine Supplierung durch den hiefür bestimmten städtischen Arzt für Armenbehandlung und Todtenbeschau stattzufinden.

Bei allen, in ihren Amtsbezirken vorkommenden außeramtlichen Leichenöffnungen (sogenannten Privatsektionen) und bei gewissen Operationen an Leichen sind die Bestimmungen der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März 1887, Z. 9408, einzuhalten.

§ 35.

Bei der Vornahme der Beschau, sowie im Verkehre mit dem Publicum haben sich die städtischen Bezirksärzte mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Betheiligten zu benehmen.

§ 36.

Armuthszeugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebühren dienen sollen, sind außer von den Armenräthen von den städtischen Bezirksärzten dem Inhalte nach zu bestätigen. Letzteren obliegt auch die Anweisung zur Beistellung der Borrathsfürge in den städtischen Leichenkammern.

III. Städtische Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau.

§ 37.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind hinsichtlich der Armenbehandlung unmittelbar dem Magistrate, hinsichtlich der Ausübung der Todtenbeschau und ihrer übrigen Agenden dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes, in dessen Amtsgebiet ihr Rayon gelegen ist, untergeordnet. Sollte der Rayon eines städtischen Arztes in das Gebiet mehrerer magistratischer Bezirksämter fallen, ist er in personeller Beziehung dem Bezirksamtsleiter seines Wohnsitzes untergeordnet, hat jedoch auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirksamtsleiter seines Rayons in dem ihm zukommenden Wirkungskreise Folge zu leisten.

§ 38.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Rayon zu wohnen, sie haben jede Verhinderung in der Ausübung ihres Dienstes sofort bei hiefür bestimmten Amtscollegen behufs Übernahme der Supplierung und gleichzeitig dem magistratischen Bezirksamte ihres Wohnsitzes und dem Stadtphysicus anzuzeigen.

Sie sind, im Falle der Gemeinderath der Stadt Wien dies anzuordnen findet, verpflichtet, die erste Hilfe zur Nachtzeit gegen besondere Honorierung seitens der Gemeinde zu leisten.

§ 39.

Die dienstlichen Obliegenheiten der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind:

- I. der Vollzug der Todtenbeschau,
- II. die armenärztliche Behandlung,
- III. die Handhabung der Prophylaxis und Ausführung der sonstigen, ihnen nach dieser Vorschrift zugewiesenen Sanitätsagenden in dem ihnen zugewiesenen Rayon.

§ 40.

Die Todtenbeschau ist in Gemäßheit der §§ 22 bis 35 dieser Vorschrift vorzunehmen, wobei jedoch bezüglich der städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau folgende besondere Bestimmungen gelten:

- a) Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben, falls die in ihrem Amtsraysen vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags in dem hiefür bestimmten Amtlocale sich einzufinden und das Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen. Ist dagegen der Wohnsitz dieser städtischen Ärzte in einem Bezirkstheile, in welchem die daselbst vorkommenden Todesfälle nicht bei dem magi-

stratischen Bezirksamte anzumelden sind, so haben sie die Anmeldungen der Parteien über Todesfälle in ihrer Wohnung entgegenzunehmen und die Todtenbeschau noch am nämlichen Tage zu vollziehen.

Über die täglich angemeldeten und ausgeführten Beschauen ist ein separates Verzeichnis anzulegen und am folgenden Tage dem magistratischen Bezirksamte einzusenden.

- b) Ist der Beschauete zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Oesterreich nicht berechtigten Individuums gestorben, so hat der städtische Arzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau bei dem competenten städtischen Bezirksarzte zu beantragen und unter Einem das zuständige k. k. Polizei-Bezirkscommissariat zu verständigen.

§ 41.

Die städtischen Ärzte haben die von ihnen vorgenommenen Beschauen in einem Journale sofort einzutragen und am Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Sterblichkeit in ihrem Bezirkstheile, sowie über die bemerkenswerten Vorkommnisse bei ihren Amtsverrichtungen und ihre Wahrnehmungen über den Gesundheitszustand zu verfassen und diesen längstens bis vierten jeden Monats durch den städtischen Bezirksarzt dem Stadtphysicus zu übermitteln.

§ 42.

Armuthszeugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebühren dienen sollen, sind außer von den Armenräthen auch von den städtischen Ärzten dem Inhalte nach zu bestätigen. Letzteren obliegt auch die Anweisung zur Beistellung der Borrathsfürge in den städtischen Leichenkammern.

§ 43.

Die städtischen Ärzte haben im allgemeinen die Pflicht, den in ihrem Rayon wohnenden armen Kranken unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten.

Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung solcher Kranken oder sonstigen Armen, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, gleichviel, ob diese Behandlung in den Wohnungen der Kranken oder im ärztlichen Ordinationszimmer stattfindet, sind bis zur Genehmigung einer neuen Instruction diejenigen Normen bei stungemäßer Anwendung zu beobachten, welche in dem Hofkanzleidecrete vom 5. März 1835, Z. 16104 (Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1835, Z. 24435), dann in der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. December 1848, Z. 12608 (Regierungsdecret vom 8. Jänner 1849, Z. 2), ferner in der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, Z. 12995 (Statth.-Z. 18171), betreffend die Arzneiverschreibung auf Kosten öffentlicher Fonds etc. enthalten sind.

Den städtischen Ärzten obliegt in dieser Beziehung insbesondere:

- a) die von der Gemeinde Wien in Privatpflege untergebrachten Waisen- und Kostkinder hinsichtlich ihrer Versorgung, Gesundheitsverhältnisse und der sanitären Zustände, in denen sie leben, mindestens zweimal im Jahre zu untersuchen und hierüber zu berichten; die gepflogene Erhebung ist in dem Kostbüchel der Partei zu bestätigen. Am Ende eines jeden Jahres haben die städtischen Ärzte über den bei den Pflegekindern erhobenen Befund dem Magistrate Bericht zu erstatten und jährlich einmal den Sitzungen der Waisenväter im Bezirke beizuwohnen;
- b) die Zeugnisse von Personen, welche zum Zwecke der Übernahme von Waisen- oder Kostkindern in die häusliche Pflege beigebracht werden müssen, nach vorausgegangener Besichtigung der Wohnung der Pflegepartei zu verificieren;
- c) die ärztliche Behandlung der in den Armenhäusern der ehemaligen Vorortegemeinden bis zur endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit untergebrachten Personen zu übernehmen;
- d) die Theilnahme an den Armen-Bezirksconferenzen.

§ 44.

Über die Armenbehandlung ist ein monatlicher Bericht an den Stadtphysicus unter Benützung der hiefür bestimmten Formularien, sowie nach den vom Stadtphysicus erlassenen Weisungen einzusenden.

§ 45.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, auf der Tafel an ihrem Wohnhause, mittels welcher sie die Ausübung der ärztlichen Praxis ankündigen, die Bezeichnung „Städtischer Arzt für Armenbehandlung“ anzubringen.

§ 46.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben ihre Aufmerksamkeit auch auf den allgemeinen Gesundheitszustand in ihrem Amtsbezirke und auf alles dasjenige zu richten, was die Entstehung von Krankheiten und deren Verbreitung begünstigen kann, in welcher Beziehung sie ihre Wahrnehmungen dem zuständigen städtischen Bezirksarzte schriftlich mitzutheilen haben, ebenso sind dieselben zur Mitwirkung bei allen jenen sämtlichen Vorkehrungen berufen, welche aus Anlaß einer Epidemie im Interesse der öffentlichen Gesundheits- und Krankenpflege in ihrem Rayon getroffen werden, sowie zur Ausführung jener sanitären Aufträge (§§ 3 und 4 des Reichsanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68), welche ihnen vom Leiter des magistratischen Bezirksamtes ertheilt werden; sie sind insbesondere zur Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, sowie zur Überwachung der Pflege der nicht in Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins verpflichtet.

§ 47.

In jenen Fällen, in denen die städtischen Ärzte bei Vornahme der Todtenbeschau oder auf andere Weise Kenntnis von sanitären Umständen, insbesondere aber von dem Auftreten einer ansteckenden, wenn auch nur vereinzelt Krankheit erlangen, haben dieselben dem städtischen Bezirksärzte hievon die Anzeige zu erstatten und in dringlichen Fällen die notwendigen sanitäts-polizeilichen Maßregeln sofort zu veranlassen.

Bei Anzeigen über contagiöse Krankheiten sind die Wohnungsverhältnisse der betreffenden Parteien zu untersuchen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

§ 48.

Die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau sind verpflichtet, der unter dem Voritze des Stadtphysicus, beziehungsweise seines Stellvertreters allmonatlich stattfindenden Versammlung des städtischen Sanitäts-personales beizuwohnen und die Zwecke dieser Versammlung zu fördern.

Schlussbestimmungen.

§ 49.

Die Ausübung der ärztlichen Praxis bleibt dem Stadtphysicus, sowie den anderen im § 1 bezeichneten ärztlichen Organen freigestellt; sie haben jedoch Sorge zu tragen, dass dadurch der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten nicht Abbruch geschehe, und alles zu vermeiden, was ihre volle Unbefangtheit im Dienste beeinträchtigen könnte; sie dürfen Stellungen bei Instituten, Gesellschaften, Krankencassen etc., sowie eine wenn auch nur provisorische Dienstleistung bei anderen Behörden nur mit Genehmigung des Bürgermeisters übernehmen.

§ 50.

Für die Anstellung im Stadtphysikate kommen vor allem die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 der Dienstpragmatik zur Anwendung.

Bewerber um die Stelle eines Physicus oder eines Physicus-Stellvertreters oder eines städtischen Bezirksarztes haben außerdem den Nachweis des an einer inländischen Universität erlangten Diplomes eines Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Magisters der Geburtshilfe, ferner eine mindestens zweijährige spitalärztliche Dienstleistung und eine gründliche, in allen Zweigen der medicinischen Wissenschaft erworbene Ausbildung, eventuell der Verwendung im staatlichen Sanitätsdienste zu liefern und das Zeugnis über die zur Erlangung einer bleibenden ärztlichen Anstellung für den öffentlichen Sanitätsdienst vorgeschriebene, mit gutem Erfolge abgelegte Physikatsprüfung beizubringen.

Bewerber um die Stelle eines städtischen Arztes für Armenbehandlung und Todtenbeschau oder um eine Physikats-Assistentenstelle haben außer den in den §§ 1 bis 3 der Dienstpragmatik bezeichneten Erfordernissen sich mit dem Diplome eines an einer inländischen Universität graduierten Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Magisters der Geburtshilfe und über mindestens zweijährige spitalärztliche Praxis auszuweisen.

Jeder Physikats-Assistent hat sich einer Probepraxis im Centrale des Stadtphysikates in der Dauer eines Jahres zu unterziehen und die Angelobung zu leisten.

Nach Ablauf der Probepraxis kann ein Physikats-Assistent beieidet werden, wenn er die Physikatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat und sich während der Probepraxis bezüglich einer Befähigung und Eignung zum kommunalen Sanitätsdienste, sowie hinsichtlich seines Fleißes kein Bedenken ergeben hat.

Ein Physikats-Assistent, welcher sich binnen drei Jahren vom Tage seines Eintrittes in den Physikatsdienst der Physikatsprüfung mit gutem Erfolge nicht unterzogen hat, kann aus dem kommunalen Dienste ohneweiters entlassen werden.

§ 51.

Die Bestimmungen der §§ 47 bis 55 der Dienstpragmatik gelten auch für die im § 1 dieser Vorschrift angeführten ärztlichen Organe mit folgenden Abänderungen:

Die Rubriken 5 bis 9 der Personalstandesausweise werden ausgefüllt:

- a) für den Physicus und die Physicus-Stellvertreter durch den Bürgermeister nach Anhörung des Magistratsdirectors;
- b) für die übrigen ärztlichen Organe durch den Physicus nach den Beschlüssen einer Qualifications-Commission im Sinne des § 50 der Dienstpragmatik, wobei über die städtischen Bezirksärzte und die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau die schriftlichen Äußerungen der betreffenden Bezirksamtsleiter vorher einzuholen sind.

Diese Commission besteht aus dem Magistratsdirector oder dessen Stellvertreter als Leiter der Commission, ferner aus dem Physicus, dem Sanitäts- und Armenreferenten des Magistrates und den beiden Physicus-Stellvertretern.

§ 52.

Den Besetzungsvorschlag für sämtliche der im § 1, Punkt 1 bis 5, bezeichneten ärztlichen Stellen erstattet der Magistrat an den Stadtrath.

Die Aufnahme der Physikats-Assistenten erfolgt durch den Bürgermeister (§ 33 Gemeindefatut).

§ 53.

Zum Zwecke einer gemeinsamen Berathung aller wichtigen, den öffentlichen Sanitätsdienst in Wien betreffenden Angelegenheiten finden monatlich im Stadtphysikate Versammlungen des gesammten städtischen ärztlichen Sanitäts-personales einschließlic der Ärzte in den kommunalen Humanitätsanstalten in

Wien statt, an welchen auch der Chefarzt der k. k. Polizeiärzte theilzunehmen berechtigt ist, und wobei nach Vorschrift des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1867, Z. 25203, vorzugehen ist.

§ 54.

Die städtischen Bezirksärzte, sowie die städtischen Ärzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau haben eine telephonische Verbindung ihrer Wohnung mit dem magistratischen Bezirksamte, eventuell dem k. k. Polizei-Bezirks-commissariate zu gestatten.

§ 55.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Publication in Wirksamkeit.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 5. October 1895.

* * *

II.

Bestimmungen über die Aufnahme und die Bezüge der städtischen Sanitäts-Aufseher.

(Genehmigt mit Gemeinderaths-Beschluss vom 7. Mai 1895, Z. 635 ex 1894 [M.-Z. 134900 ex 1892].)

§ 1.

Die städtischen Sanitätsaufseher erhalten:

1. bei ihrer Aufnahme einen Taglohn von 2 fl.;

2. bei vollkommen zufriedenstellender Verwendung:

- a) nach Vollendung des 5. Dienstjahres einen Taglohn von 2 fl. 25 kr.,
- b) nach Vollendung des 10. Dienstjahres einen Taglohn von 2 fl. 50 kr.

§ 2.

Bei der Bemessung des höheren Taglohnes wird nur die Zeit der ununterbrochenen Verwendung als städtischer Sanitätsaufseher in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Die Anweisung des höheren Taglohnes erfolgt über schriftliches Ansuchen des betreffenden Sanitätsaufsehers durch den Sanitätsreferenten des Magistrates.

§ 4.

Als städtische Sanitätsaufseher dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
- b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;
- c) moralisch unbescholten;
- d) geistig und körperlich gesund sind, und
- e) den im Stadtphysikate abzuhaltenden Curfus für Bewerber um solche Stellen mit gutem Erfolge absolviert haben.

§ 5.

Der Stadtrath kann den städtischen Sanitätsaufsehern, wenn dieselben während ihrer Dienstleistung ohne ihr Verschulden dienstunfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, dann eine Provision gewähren, wenn sie mindestens durch zehn Jahre ununterbrochen als Sanitätsaufseher im städtischen Dienste standen und ihre Dienstleistung eine zufriedenstellende war. Über die Frage des Verschuldens hat der Stadtrath zu entscheiden.

§ 6.

Die Provision darf nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit nicht mehr als 40 Percent des zuletzt bezogenen Taglohnes betragen und kann für jedes weitere ununterbrochen zurückgelegte Dienstjahr um 2 Percent bis zum zurückgelegten 40. Dienstjahre steigen.

§ 7.

Wird ein wegen Dienstuntauglichkeit provisionierter Sanitätsaufseher wieder diensttauglich, so hat derselbe über Aufforderung wieder in den Dienst einzutreten, widrigens er der Provision verlustig wird.

§ 8.

Im Falle einer durch Erkrankung verursachten, gehörig nachgewiesenen, vorübergehenden Dienstunfähigkeit wird dem Sanitätsaufseher noch durch längstens zwei Monate der Taglohn im vollen Betrage und bei länger andauernder Dienstunfähigkeit noch durch weitere zwei Monate die Hälfte des zuletzt bezogenen Taglohnes ausbezahlt.

§ 9.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Juni 1895 in Kraft; auf Sanitätsaufseher, welche an diesem Tage bereits im städtischen Dienste stehen, findet der § 4 keine Anwendung.

17.
(Trottoirbestreuung.)

I.

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 10. October d. J. zur M.-Z. 177697/XIV Nachstehendes kundgemacht:

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, welche bei Schneefall oder Glatteis für die Fußgeher entstehen könnten, wird in Gemäßheit des § 93 der Gemeindeordnung für Wien Folgendes verordnet:

1. Die Eigenthümer, Administratoren, Pächter oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze in sämtlichen Bezirken Wiens, in den Bezirken X bis inclusive XIX nur innerhalb der verbauten geschlossenen Bezirkstheile, haben bei einem Schneefalle das Trottoir oder den Gehweg längs ihrer Realität schleunigst vom Schnee reinigen und sohin, wenn das Trottoir oder der Gehweg gepflastert ist, alsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen. Beim Glatteise ist das Trottoir oder der Gehweg jederzeit alsogleich mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen.

Ist das Trottoirpflaster über 2 m breit, so ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren, Pächter oder Hausbesorger dasselbe nur in einer Breite von 2 m von der Hausflucht gegen die Straße vom Schnee und Eis reinigen und mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen, beim Glatteise aber das Trottoir in seiner ganzen Breite bestreuen zu lassen.

In Gassen, wo keine eigentliche Trottoirpflasterung besteht, ist von Seite der Hauseigenthümer, Administratoren und Pächter ein Fußweg von mindestens 1.25 m in der Breite längs ihrer Realität reinigen und bei Glatteis bestreuen zu lassen.

2. Bei einem während der Nacht eingetretenen Schneefalle, Froste oder Glatteise hat die Reinigung, Aufeisung oder Bestreuung jedesmal zeitlich früh, und zwar längstens bis 7 Uhr morgens, bei fortwährendem Unwetter aber auch wiederholt während des Tages, und zwar in der Art zu geschehen, daß die Trottoire und Gehwege stets gefahrlos begangen werden können.

3. Der Schnee aus den Realitäten und von den Dächern darf nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern ist, wenn kein anderer Privatplatz zur Verfügung steht, auf die angewiesenen Abladeplätze zu bringen. Der Transport hat in der Weise zu geschehen, daß ein Herabfallen des Schnees auf die Straße vermieden wird.

Das Herabwerfen des Dachschnees hat mit aller nöthigen Vorsicht gegenüber den Passanten und zu einer Zeit zu erfolgen, in welcher die Passage eine weniger frequente ist.

4. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen an dem Schuldtragenden geahndet. Nach Maßgabe eintretender Umstände wird in Fällen der unterlassenen Aufeisung, sowie der unterlassenen Bestreuung die Anzeige an das competente Strafgericht geleitet und in allen Fällen dieser Unterlassungen die nöthige Verfügung auf Gefahr und Kosten der Säumigen getroffen werden.

Die k. k. Sicherheitswache ist beauftragt, damit die am Morgen vorzunehmende erste Reinigung und Bestreuung der Gehwege rechtzeitig erfolge, auf ihrem in den frühen Morgenstunden vorzunehmenden Rundgange die Verpflichteten etwa durch Läuten an der Hausthorglocke an ihre diesfällige Obliegenheit zu erinnern.

II.

Der Wiener Magistrat hat ferner unterm 11. October 1894 zur M.-Z. 167867/XIV ex 1894 nachstehende Instruction für jene Magistratsbeamten, welche bei Schneefall oder Glatteis zur Vornahme der Trottoirs-Respicierungen bestimmt wurden, erlassen:

Instruction.

§ 1.

Bei Schneefall oder Glatteis werden die Trottoirs oder Gehwege längs der Häuser im ganzen Gemeindebezirke von gemeinschaftlichen Commissionen, bestehend aus Beamten der k. k. Polizeibehörde und des Magistrates (bei welchen auch ein Bezirksausschuß intervenieren wird), zu dem Ende respiciert, damit die auf die Reinhaltung und Bestreuung des Trottoirs bezügliche Magistrats-Verordnung allenthalben genau befolgt werde. Der Bezirksamtsleiter bestimmt, ob und wann eine solche Respicierung vorzunehmen ist.

§ 2.

Der zu diesen Respicierungen designierte Magistratsbeamte hat sich daher, sobald eine Respicierung angeordnet wurde, unverweilt auf das k. k. Polizeicommissariat des ihm zugewiesenen Bezirkstheiles zu begeben und sich mit dem von Seite der k. k. Polizeibehörde zu demselben Zwecke delegierten Beamten in das Einvernehmen zu setzen und den vom Herrn Bezirksvorsteher namhaft gemachten Bezirksausschuß von der Respicierung zu verständigen.

§ 3.

Jede dieser Commissionen hat hierauf sämtliche Trottoirs oder Gehwege des ihr zugewiesenen Bezirkstheiles zu begehen und zu dem Ende in Augenschein zu nehmen, ob dieselben vorschriftsmäßig vom Schnee und Eise gereinigt und bestreut worden sind.

§ 4.

Findet diese Commission, daß vor einer Realität das Trottoir oder der Gehweg nicht vorschriftsmäßig gereinigt oder bestreut ist, so hat sie den Hauseigenthümer, Administrator, Pächter oder Hausbesorger auf die Gasse zu rufen, ihn auf das unterlaufene Saumsal aufmerksam zu machen und zur Abhilfe zu ermahnen.

§ 5.

In dem Falle, als der Schuldtragende nicht zur Hand wäre, ist eine andere, in der Nachbarschaft wohnhafte, vertrauenswürdige Person auf die Unterlassung aufmerksam zu machen.

§ 6.

Wird der Ermahnung zur Reinigung und Bestreuung des Trottoirs keine Folge geleistet, so ist dieselbe auf Kosten des Säumigen von amtswegen zu veranlassen. In diesem Falle hat der Magistratsbeamte einen oder zwei Tagelöhner der Säuberungsanstalt zu requirieren und durch sie die Reinigung und Bestreuung zu bewerkstelligen.

§ 7.

Nach beendeter Respicierung sind die Nummern und Gassen jener Häuser, vor welchen die Trottoirs nicht vorschriftsmäßig gereinigt und bestreut befunden wurden, genau in ein Verzeichnis zu bringen.

§ 8.

In dieses Verzeichnis sind jene Beträge, welche für die Reinigung und Bestreuung von amtswegen aufgelaufen sind, aufzunehmen, daselbe ist von den Commissionsmitgliedern zu unterfertigen und hat am Schlusse jedesmal die Clausel zu enthalten, daß die Säumigen auf die Unterlassung aufmerksam gemacht und zur Abhilfe ermahnt wurden. Ferner ist der Name, Stand und Wohnort der im § 5 erwähnten Person in diesem Verzeichnisse ersichtlich zu machen, die Stunde der vorgenommenen Revision anzugeben und beizusetzen, ob mit der Reinigung des Trottoirs oder Gehweges bei dem Erscheinen der Commission bereits begonnen und ob die Respicierung nach stattgefundenem Schneefalle vorgenommen wurde.

Dieses Verzeichnis ist noch am Tage der vorgenommenen Respicierung im Bezirksamte abzugeben.

§ 9.

Der Magistratsbeamte hat sich bei dieser Function mit Anstand und Gelassenheit zu benehmen und sich in keinem Falle mit den Parteien in ein Gezänke oder einen Wortstreit einzulassen.

18.

(Auschreibung von Commissionen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 6. November 1895, M.-D.-Z. 1633, an die Leiter der magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei führt in dem Erlasse vom 4. November d. J., Z. 102131, darüber Beschwerde, daß wiederholt Anzeigen von der Abhaltung von Commissionen nur 24 Stunden vor dem Stattfinden derselben bei der h. k. k. n.-ö. Statthalterei einlangen, und daß überdies der Zweck der Intervention der h. k. k. n.-ö. Statthalterei aus der bezüglichen Einladung nicht zu ersehen ist, wodurch auch die Ertheilung von Informationen an den zur Vertretung der h. k. k. n.-ö. Statthalterei abzuschickenden Beamten in vielen Fällen ausgeschlossen ist.

Ich sehe mich daher über Weisung der h. k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt, Euer Wohlgeboren zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft Ausschreibungen von Verhandlungen, bei welchen die Wahrung von Interessen seitens der h. k. k. n.-ö. Statthalterei einzutreten hat, sowohl zeitgemäß zur Kenntnis der Behörde gebracht werden, gleichzeitig aber in der Ausschreibung ersichtlich gemacht wird, zu welchem Zwecke, beziehungsweise zur Vertretung welcher besonderen Interessen die Einladung an die h. k. k. n.-ö. Statthalterei ergeht.

Es werden daher derartige Ausschreibungsacten von dem betreffenden Beamten schon von außen als dringlich zu bezeichnen sein, und wird die Kanzlei des Bezirksamtes dafür zu sorgen haben, daß diese Ausschreibungen als höchst dringlich mündlich und expediert werden.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

19.

(Abfuhr der zu Gunsten des Bezirksarmenfondes entfallenden Geldstrafbeträge.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 15. November 1895, Z. 189175/XVI, Nachstehendes angeordnet:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn hat mit Note vom 17. October d. J., Z. 18248, dem Magistrats-Präsidium die Mittheilung gemacht, daß einzelne magistratische Bezirksämter die Geldstrafen, welche auf

Grund des Wehrgesetzes vom 13. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, und der Ministerialverordnung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, verhängt werden, an den Armenfond der Heimatsgemeinde des Bestraften absenden, obwohl nach dem Gesetze vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, welches seit 1. Jänner 1895 wirksam ist, die Bezirksarmenfonde an die Stelle der Gemeindearmenfonde getreten sind, daher obige Geldstrafen an die Bezirksarmenfonde abzuführen sind.

Auch wurde in dieser Note bemerkt, dass ein magistratisches Bezirksamt von solchen Geldstrafen für Porti und Postanweisung 5½ kr. abgezogen hat, so dass also der Bezirksarmenfond, welcher auf den vollen Strafbetrag Anspruch hat, um obigen Betrag, der nach Dazuführen der oberwähnten k. k. Bezirkshauptmannschaft von der bestrafte Partei einzuheben wäre, verkürzt erscheint.

Dieser Ansicht kann jedoch der Magistrat nicht beistimmen, weil der auf Grund des Wehrgesetzes oder der vorcitierten Ministerialverordnung Bestrafte nur zur Einzahlung der über ihn verhängten Geldstrafe oder im Falle der Uneinbringlichkeit zur Abbüßung der suppletorischen Arreststrafe verhalten werden kann.

Es ist aber auch die Gemeinde Wien nicht verpflichtet, den Betrag für Porti und Postanweisung aus den eigenen Geldern zu bestreiten, weil das Landesgesetz vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, die öffentliche Armenpflege im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien betrifft.

Die magistratischen Bezirksämter werden demnach unter Einem angewiesen, die auf Grund des Wehrgesetzes vom 13. April 1889, beziehungsweise der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894 eingehobenen Strafgebühren, welche für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien nunmehr dem Bezirksarmenfonde zufließen, an die politischen Bezirksbehörden der Heimatsgemeinde des Bestraften mit dem Ersuchen zu übersenden, den betreffenden Strafbetrag seiner Bestimmung zuzuführen, welcher Weisung die magistratischen Bezirksämter um so leichter entsprechen können, als nach § 10 : 4 der Wehrvorschriften, III. Theil, die politischen Bezirksbehörden die von ihnen verhängten Bestrafungen der nicht-activen Mannschaft durch die Evidenzbehörden den Standeskörpern mitzutheilen haben und auch die Meldung eines Stellungspflichtigen seiner Heimatsbehörde bekanntzugeben ist.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 158. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 17. October 1895, betreffend die den Bergbehörden obliegende Bergwerks-Inspection.

Nr. 159. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. October 1895, wegen Verbotes des Verbrauches anderer als der gesetzlich bestimmten Salzgattungen.

Nr. 160. Verordnung des Justizministeriums vom 23. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich. *)

Nr. 161. Concessionsurkunde vom 25. September 1895, für die Eisenbahnen Luzian—Zaleszczyh, Hliboka—Sereth, Rabaut—Grassiu (Brodina), Nepotokoutz—Wiznit und Zslany—Suczawa.

Nr. 162. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. October 1895, betreffend eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Wehrvorschriften, I. Theil.

Nr. 163. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 4. November 1895, womit der § 22 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx und die hierauf bezügliche Ministerial-Verordnung vom 24. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 58) abgeändert werden. *)

Nr. 164. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 28. October 1895, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47), eventuell nach dem Gesetze

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

vom 7. Jänner 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 15) einzubringenden Einkommens-Einkennnissen als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten griechisch-katholischen Stadtdecanates in Przemisl festgesetzt wird.

Nr. 165. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. November 1895, betreffend das forsttechnische Personal der politischen Verwaltung.

Nr. 166. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1895, betreffend eine Änderung in der territorialen Abgrenzung des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf und die Übertragung des Amtssitzes der Bezirkshauptmannschaft in Groß-Enzersdorf von dort nach Floridsdorf. *)

Nr. 167. Verordnung des Handelsministeriums vom 20. November 1895, betreffend die Gewährung von Tarif-nachlässen im Eisenbahngüterverkehre und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren.

Nr. 168. Verordnung des Handelsministeriums vom 5. November 1895, womit der Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 143), betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 25. Mai 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 75), betreffend eine Abänderung dieses Artikels, ergänzt wird.

Nr. 169. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. November 1895, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Webe- und Wirkwaren“.

Nr. 170. Convention vom 2. März (18. Februar) 1895 zur Abänderung einzelner Bestimmungen der Stipulationen vom 3./15. December 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 69 ex 1870) in Betreff der Schifffahrt auf dem Pruth.

Nr. 171. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. November 1895, betreffend die Festsetzung des Tarifes für Kaffee roh in doppelten Farbi.

Nr. 172. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1895, betreffend die Festsetzung eines Tarifes für flüssiges Chlorzink in Cisternenwaggons ohne anderweitige Umschließung.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und des Innern vom 14. November 1895, betreffend die Einbeziehung des k. k. Neben-zollamtes Pinswang unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll- (Eingang-) Ämter.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 50. Verordnung des Justizministeriums vom 14. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Pöysdorf in Niederösterreich.

Nr. 51. Verordnung des Justizministeriums vom 23. October 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Floridsdorf in Niederösterreich.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. October 1895, Z. 97400, betreffend die Enthebung des zweiten Stellvertreters des amtlichen Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die politischen Bezirke Krems und Zwettl.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. November 1895, Z. 7265/Pr., betreffend die Auflösung des Wiener Gemeinderathes.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

1895.

XII.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Besteuerung eines an verschiedenen Orten ausgeübten Baumeistergewerbes. — 2. Öffentliches Krankenhaus in Neufaz. — 3. Übersiedlungsanzeigen behördlich autorisierter Privattechniker — stempelfrei. — 4. Öffentliches Krankenhaus in Groß-Becsteref. — 5. Verfahren in Wildschaden-Angelegenheiten. — 6. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche aus den Thierseuchenfonden in durch Kalbesieber herbeigeführten Schadenfällen. — 7. Schutzmaßnahme gegen Bergbau- und Schurfbetrieb für das Quellengebiet der Wiener Hochquellenleitung. — 8. Öffentliche Sammlungen. — 9. Einreihung der Reisebureau unter die concessionierten Gewerbe. — 10. Führung der Excindierungs-Vormerkbücher. — 11. Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in Wien. — 12. Zur Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen Gewerben. — 13. Die Sonntagsruhe im Ziergärtnergewerbe. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 14. Austritt aus einer Religionsgenossenschaft. — 15. Verständigung des Stadtbauamtes von den Resultaten der Amtshandlungen über die Anzeigen contractswidriger Canalräumungen. — 16. Bestätigung der Personalmachweise der Gagisten in der Reserve. — 17. Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren. — 18. Maßnahmen gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Besteuerung eines an verschiedenen Orten ausgeübten Baumeistergewerbes.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1895, Nr. 3092:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freih. v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freih. v. Pudwinski, Dr. Verdin, Dr. Ritter v. Pollak und Birnbacher, dann des Schriftführers des k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Pawliza, über die Beschwerde des Josef Nigler in Kuffstein gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck vom 15. September 1894, Z. 15758, betreffend eine Erwerbsteuer vom Baumeistergewerbe, nach der am 24. Juni 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Haslwantner, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Concipisten Dr. Reich, in Vertretung der belangten k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die von der k. k. Finanz-Landesdirection mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Vorschreibung einer selbständigen Erwerbsteuer vom Betriebe des Baumeistergewerbes in Wilten wird vom Beschwerdeführer aus dem Grunde angefochten, weil er vom Betriebe des Baumeistergewerbes bereits in seinem Wohnorte Kuffstein mit der Erwerbsteuer belegt sei, und weil er seine Bauführungen in Wilten von seinem Domicile Kuffstein aus leite und verrechne, die Bauführungen in Wilten daher lediglich einen Theil seines in Kuffstein versteuerten Unternehmens bilden und mit diesem in einem derart nothwendigen Zusammenhange stehen, dass sie für sich allein als eine selbständige Unternehmung nicht angesehen werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet zu erkennen.

Aus der vom Beschwerdeführer sub prä. 20. Mai 1894 abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung geht hervor, dass derselbe in Wilten, Andreas Hofergasse Nr. 20, eine Baukanzlei hält, welcher ein Bauführer vorsteht, und dass er durchschnittlich während der Bauzeit, d. i. vom April bis Ende October jedes Jahres, 30 Arbeiter beschäftigt. Aus der vom Beschwerdeführer bezüglich der Einkommensteuer II. Classe am 12. Mai 1894 eingebrachten Anzeige geht weiters hervor, dass in der erwähnten Baukanzlei außer dem Bauführer, welcher 840 fl. jährlich bezieht, ein Zeichner mit einem Jahresbezüge von 600 fl. beschäftigt ist. Es liegt weiters erhoben vor, dass Beschwerdeführer im Jahre 1893 für Franz und Johanna Lehner in Wilten drei neue Häuser gebaut und außerdem Reparaturen vorgenommen hat.

Dadurch erscheint constatirt, dass der Beschwerdeführer in der Steuergemeinde Wilten das Baumeistergewerbe ausübt.

Nach den einleitenden Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes unterliegt es keinem Zweifel, dass der gewerbemäßige Betrieb des Baugeschäftes als einer gewinnbringenden Unternehmung der Erwerbsteuer unterworfen ist. Gemäß

§ 9 dieses Patentes und §§ 4, 6 und 21 der Currende über die Einführung der Erwerbsteuer in Tirol vom 8. März 1816 (Prov.-Ges.-Sammlung, 4. Band II. Theil, Nr. 18) ist jedes Gewerbe und jede erwerbsteuerepflichtige Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird, und soll ein Gewerbe oder eine Unternehmung, welche von demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnismäßig besteuert werden. Überdies bestimmt § 6 dieser Currende, dass die Steuerseine, sowie die Steuerbemessung, ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes des Besteueren, ausschließlich auf den Ort Bezug nehmen, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betrieben wird.

Für die hierüber in der Beschwerde geltend gemachte Ansicht, dass wegen der Protokollirung des Baugeschäftes in Kuffstein die Besteuerung ausschließlich am Orte der Protokollirung, beziehungsweise am Sitze der protokollierten Firma stattfinden dürfe, findet sich in den Erwerbsteuer-Gesetzen kein Anhaltspunkt.

Der von dem Beschwerdeführer weiters eingewendete Mangel der Selbstständigkeit der Unternehmung in Wilten erscheint aus dem Grunde nicht zutreffend, weil die von dem Beschwerdeführer kraft seiner Berechtigung zur Ausübung des Baumeistergewerbes vorgenommenen Bauführungen in Wilten schon als solche zweifellos den Charakter einer gewinnbringenden Beschäftigung an sich tragen und sohin erwerbsteuerepflichtig erscheinen.

Wenn der Beschwerdeführer sich weiters gegen die selbständige Besteuerung in Wilten auf das Gesetz vom 29. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 91, beruft, so ist dagegen zu erinnern, dass dieses Gesetz ausdrücklich nur für Fabriken, Bergwerke und andere Gewerksunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, eine Ausnahme von den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschriften festsetzt, während die Unternehmung des Beschwerdeführers, weder eine Fabrik noch ein Bergwerk, noch an einen bestimmten Standort gebunden ist, wonach das citierte Gesetz auf dieselbe keine Anwendung finden kann.

Da nun die Bauführungen des Beschwerdeführers in Wilten außerhalb des Ortes der bisherigen Besteuerung derselben betrieben werden, und auf sie bei der Besteuerung in Kuffstein, welche nach Angabe der Beschwerde vor vielen Jahren stattgefunden hat, während die Bauführungen in Wilten erst im April 1893 begonnen haben, selbstverständlich nicht Rücksicht genommen worden sein konnte, eine aus Anlass der Bauführungen in Wilten eingetretene Erhöhung der Erwerbsteuer in Kuffstein aber nicht behauptet wird, so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, dass der Beschwerdeführer, ohne Berücksichtigung der bereits erfolgten Besteuerung in Kuffstein, auch dem Betriebe des Baugeschäftes in Wilten einer abgeordneten Erwerbsteuer unterworfen wurde.

Was schließlich die in der Beschwerde geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Verfahrens betrifft, so hat sich der Verwaltungsgerichtshof aus den Administrativacten die Überzeugung verschafft, dass den Anforderungen des § 8 des Erwerbsteuerpatentes durch Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung und Einvernehmung der Ortsobrigkeit zur Genüge entsprochen wurde, der gerügte Mangel sonach nicht besteht.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

2.

(Öffentliches Krankenhaus in Neufaz.)

Laut Zuschrift des k. ung. Ministeriums des Innern in Budapest vom 4. October 1895, Z. 76072 (M.-Z. 187177/XVI).

wurde dem bisherigen Privatspitale der Stadt Neufak vom 1. Jänner 1896 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen.

Die täglichen Verpflegskosten werden nachträglich bekanntgegeben werden.

3.

(Übersiedlungsanzeigen behördlich autorisierter Privattechniker — stempelfrei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. October 1895, Z. 77200 (M.-Z. 193271), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine Anfrage der n.-ö. Statthalterei hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlaß vom 21. Juli 1895, Z. 19024, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern eröffnet, dass die Anzeigen, welche die behördlich autorisierten Privattechniker bei Übersiedlungen in andere Gemeinden oder Verwaltungsgebiete nach den bestehenden Vorschriften an die politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise Landesstellen zu erstatten haben, nach F.-P. 44, lit. G des Gebührengesetzes stempelfrei sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

4.

(Öffentliches Krankenhaus in Groß-Beeskeref.)

Das k. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 27. October 1895, Z. 78542/VI (M.-Z. 196396), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Man beehrt sich, den löblichen Magistrat zu verständigen, dass das neu-erbauete Spital in Groß-Beeskeref vom 1. November 1895 an mit dem Öffentlichkeitsrechte versehen und die tägliche Verpflegkostengebühr mit 80 kr. festgesetzt wurde.

5.

(Verfahren in Wildschaden-Angelegenheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 4. November 1895, Z. 103567, M.-Z. 200050/XV, dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Aus den Verhandlungsacten über Recurse in Wildschaden-Angelegenheiten wurde entnommen, dass einige politische Behörden I. Instanz bei Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16, in nicht entsprechender Weise vorgehen.

Insbondere war die commissionelle Localerhebung mangelhaft durchgeführt und deren Resultat im Commissionsprotokolle so unzureichend dargestellt, dass dadurch die h. o. Entscheidung wesentlich erschwert oder unmöglich wurde.

Zur Erzielung eines richtigen Vorganges bei der Behandlung von Wildschaden-Ersatzansprüchen werden, mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit dieser Sache für die Landescultur, folgende Weisungen erlassen:

Jede Amtshandlung über Wildschaden-Ersatzklagen ist möglichst rasch durchzuführen, weil der Zeitraum, innerhalb welchem der Schade noch constatirt werden kann, in der Regel nur kurz ist, auch ist die Entscheidung über derlei Ersatzansprüche den Parteien baldigt hinauszugeben.

Wird ein Ersatzanspruch mit schriftlicher Eingabe angemeldet oder soll eine solche Klage zu Protokoll genommen werden, so ist zuerst sicherzustellen, dass ein gütliches Übereinkommen zwischen Kläger und Jagdberechtigten (§ 6 L.-G.) bereits fruchtlos versucht wurde, beziehungsweise, dass der Jagdinhaber eine Vergleichsverhandlung unmöglich machte.

Anmeldungen, aus welchen dieses Moment nicht zu entnehmen ist oder bei welchen die weiteren gesetzlichen Erfordernisse (genaue Angabe der beschädigten Grundparcels, des angeblichen Schadens und des angesprochenen Ersatzbetrages) fehlen, sind sofort zur Ergänzung zurückzustellen.

Auf diesen privaten hat der ämtliche Vergleichsversuch (§ 7) zu folgen. Zur Vornahme desselben kann der betreffende Gemeindevorsteher delegirt werden oder können die Parteien zum Amte vorgeladen werden.

Dieser Vergleichsversuch ist von besonderer Wichtigkeit, weil dessen Unterlassung einen Mangel des Verfahrens begründen könnte; auf das Zustandekommen eines Ausgleiches ist stets entsprechend hinzuwirken.

Jedenfalls wird zum Zwecke der Entscheidung über die Tragung der Kosten des Verfahrens (§ 11) der Jagdberechtigte zur Stellung eines Anbotes zu bestimmen sein. Verweigert derselbe jedes Anbot, ist dies actenmäßig sicherzustellen.

Vor der commissionellen Verhandlung muss bereits die ziffermäßige Höhe der Schadensforderung und wenn möglich auch des Anbotes aus dem Acte ersichtlich sein.

Bei Nominierung des dritten Sachverständigen als Obmann hat die politische Bezirksbehörde darauf zu achten, dass die gewählte Person außer der für Sachverständige gesetzlich geforderten Eigenschaft eines erfahrenen und unbescholtenen Fachmannes auch die volle Unparteilichkeit besitze. Der Obmann soll auch durch seine Intelligenz zur Führung der Partei-Sachverständigen geeignet sein.

Die commissionelle Localerhebung kann zwar nach § 10 L.-G. fallweise der Gemeindevorsteher übertragen werden, eine solche Delegation soll aber wegen der besonderen Bedeutung dieser Agende für die Entscheidung und wegen der wichtigen Aufgabe des Commissionsleiters nur in jenen Fällen stattfinden, in welchen wegen der großen Entfernung des Commissionsortes vom Amtssitze der Behörde auf die Verbilligung der Commissionskosten besondere Rücksicht zu nehmen ist und gleichzeitig ein dieser Aufgabe gewachsener und entsprechend instruirter Gemeindevorsteher zur Verfügung steht.

Es ist Sache des Commissionsleiters, die Sachverständigen durch geeignete Leitung und Stellung entsprechender Fragen zur Erfüllung der ihnen in den §§ 8 und 9 citierten Gesetzes gestellten Aufgabe und zur Abgabe eines gründlichen Befundes zu verhalten.

Die an die Sachverständigen zu stellenden Hauptfragen werden unter anderen folgende sein:

1. Ist eine Beschädigung der angemeldeten Parzellen (an welcher Cultur-gattung) zu constatieren?

2. Erfolgte diese Beschädigung durch Wild (von welcher Gattung), und zwar ausschließlich oder auch durch Elementareinflüsse?

Im letzteren Falle — in welchem Verhältnisse steht der Elementarschade zum Wildschaden?

3. Im Falle des § 4 L.-G. — bestanden die dort erwähnten genügenden Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden?

(Die Art und Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen ist genau zu beschreiben; auch sind eventuell die erhöhten außergewöhnlichen Verhältnisse, welche die Beschädigung trotz der Schutzvorkehrung ermöglichten, wie z. B. die Höhe der Schneedecke im letzten Winter etc. schriftlich festzustellen.)

4. Kann der Schade sogleich verlässlich bewertet werden oder muss behufs richtiger Schätzung die Ernte abgewartet werden? (§ 9)

5. Im ersten Falle des Punktes 4: Wie hoch bewertet sich der Schade? Zum Zwecke der entsprechenden Beantwortung dieser Frage werden geeignete Unterfragen zu stellen sein. (Z. B. bei einem durch Hochwild beschädigten Haferfelde: Welches ist das Erträgnis dieses so und so viele Hektar-messenden Feldes — und zwar Ernteergebnis und dessen Bewertung nach Abzug der Erntekosten —, ein wie großer Theil des Feldes ist verwüstet?)

Oder behufs Bewertung des sogenannten Gruberschadens bei Weingärten: Wie viele Gruber kommen zu entschädigen, wie hoch ist der Gruber zu bewerten? etc.

Wenn eine zweite Schätzung zur Erntezeit erforderlich erscheint, ist die vorherige Vornahme eines nochmaligen Vergleichsversuches (§ 9, Abf. 2) durch Aufnahme eines Protokolles ersichtlich zu machen.

Die commissionelle Schätzung des vorgefundenen Schadens ist auch in dem Falle vorzunehmen, wenn sich die Sachverständigen wegen ungenügender Schutzvorkehrungen gegen die Vergütung des Wildschadens aussprechen, da sonst die Oberbehörden in ihren Entscheidungen behindert würden. Falls zwischen dem Vergleichsversuche und der commissionellen Erhebung weitere Wildschäden entstanden wären, sind diese Schäden womöglich abgefordert zu schätzen.

Der Commissionsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Verhandlung im Commissionsprotokolle in erschöpfender Weise dargestellt werde. Insbondere ist bei jedem Befunde anzugeben, ob derselbe einstimmig abgegeben wurde, beziehungsweise welche verschiedene Anschauungen und von wem ausgesprochen wurden und welchem Befunde diesfalls vom Obmann beigestimmt wurde. Eventuell ist das Sondervotum des Obmannes genau anzuführen.

Der geschätzte Schade ist stets ziffermäßig anzugeben; (es ist z. B. eine bloße Schätzung nach „Mandeln“ ohne Bestimmung des Wertes eines Mandels mit Rücksicht auf den normalen Ernteertrag des ganzen Feldes unzulänglich.)

In der Entscheidung ist sich auf das Resultat der gepflogenen commissionellen Localerhebung unter Anführung des Sachverständigenbefundes, sowie auf die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen.

Im Falle der Divergenz der Befunde der beiden Partei-Sachverständigen ist der Entscheidung jener Befund zu Grunde zu legen, welchem der Obmann beigetreten ist, eventuell der selbständige Befund des Obmannes.

Belangend die Entscheidung über die Tragung der Kosten des Verfahrens wird Nachstehendes bemerkt:

Der im § 11, Alinea 3, des bezogenen Gesetzes ausgesprochene Grundsatz, dass der Beschädigte keinen höheren Kostenbeitrag zu leisten hat, als seine Schadensvergütung beträgt, gilt nur für jene Fälle, in denen die ersten beider Abfälle des § 11 keine Anwendung finden.

Eine verhältnismäßige Theilung der Kosten hat auch dann stattzufinden wenn ein Anbot der Jagdberechtigten nicht vorliegt.

6.

(Voraussetzung für Entschädigungsansprüche aus den Thierseuchenfonds in durch Kalbefieber herbeigeführten Schadenfällen.)

Der n.-ö. Landesauschuss hat mit Note vom 9. November 1895, Z. 48786 (M.-Z.-A. 37053/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge der unter den Viehbesitzern vielfach vorherrschenden Unkenntnis oder mißverständlichen Auffassung der im § 1 lit. b und § 2 lit. a des Gesetzes vom 28. Mai 1894 normierten Bestimmungen sieht sich der nieder-

österreichische Landesauschuss in zahlreichen, durch Kalbfieber herbeigeführten Schadenfällen genöthigt, die bezüglichlichen Entschädigungsansprüche aus den Thierseuchenfonds mangels der vorerwähnten gesetzlichen Voraussetzungen abzuweisen. Man beehrt sich demnach, das Ersuchen zu stellen, den Viehbesitzern im wohldortigen Bezirke nachfolgende für die Zuerkennung des fraglichen Entschädigungsanspruches erhebliche Momente nachdrücklichst einzuschärfen:

Der n.-ö. Landesauschuss ist auf Grund des Thierseuchenfonds-Gesetzes nur dann in der Lage, die Entschädigung aus den Thierseuchenfonds in Kalbfieberfällen zuzuerkennen, wenn zur Behandlung des erkrankten Thieres rechtzeitig die Hilfe eines Thierarztes in Anspruch genommen worden ist und außerdem dem Besitzer der Zuchtthiere ein Verschulden an dem Viehverluste durch nicht entsprechende Behandlung und Wartung während oder nach dem Geburtsacte nicht zur Last fällt.

Unter letzterer Voraussetzung wird diese Entschädigung vorläufig ausnahmsweise auch dann zuerkannt, wenn anstatt des Thierarztes ein Curtschmied sogenannten „alten Systems“ zur Behandlung in Kalbfieberfällen berufen wurde.

Eine Entschädigung aus den Thierseuchenfonds wird jedoch nicht geleistet, falls die Hilfe eines Curtschmiedes sogenannten „neuen Systems“ in Anspruch genommen wurde.

Mit Rücksicht auf letzteren Umstand erlaubt sich der n.-ö. Landesauschuss im Interesse der Viehbesitzer weiters diensthöflichst zu ersuchen, auch die Curtschmiede neuen Systems im wohldortigen politischen Bezirke gefälligst verständigen und dazu verhalten zu wollen, dass sie in allen Fällen, in welchen ihre Intervention bei Erkrankungen infolge Kalbfiebers in Anspruch genommen wird, die betreffenden Viehbesitzer auf den Verlust ihres Entschädigungsanspruches aus den Thierseuchenfonds bei etwaigem Eintritte eines Schadenfalles infolge dieser Krankheit ausdrücklich aufmerksam machen.

7.

(Schutzrayon gegen Bergbau- und Schurfbetrieb für das Quellengebiet der Wiener Hochquellenleitung.)

Erkenntnis des k. k. Revierbergamtes St. Pölten vom 10. November 1895, Z. 1918 (M.-Z. 202429/VII):

Vom k. k. Revierbergamte St. Pölten wird im Einvernehmen mit den k. k. Bezirkshauptmannschaften Wiener-Neustadt und Kainkirchen über das vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bei der wohllöblichen k. k. Berghauptmannschaft in Wien eingebrachte Gesuch de praes. 6. April 1889, Z. 598, ferner über das beim k. k. Revierbergamte St. Pölten eingebrachte ergänzende Ansuchen de praes. 14. Mai 1889, Z. 932, um Bewilligung eines Schutzrayons gegen Bergbau- und Schurfbetrieb für das Quellengebiet der Wiener Hochquellenleitung auf Grund der am 17. bis 20. Juli 1889, ferner 25. Juli 1889 gepflogenen commissionellen Erhebungen und Verhandlungen zur Sicherung der nachstehend aufgezählten Quellen, beziehungsweise Wasserleitungsanlagen:

- a) der Stizensteinerquelle auf der Cat.-Parc. 1493 in die Catastral- und Ortsgemeinde Sieding;
- b) des Kaiserbrunnens auf der städtischen Grundparc. 22/1 in der Catastralgemeinde Hirschwangforst, Ortsgemeinde Reichenau;
- c) der Quellen beim großen Höllenthale auf den städtischen Grundparc. 951/1, 951/2, 951/3, 951/4, 950/2, 950/4, 950/3 in der Catastralgemeinde Groß- und Kleinau, Ortsgemeinde Reichenau;
- d) der Singerinquelle auf der städtischen Grundparc. 1077/1 in der Catastral- und Ortsgemeinde Schwarzau im Gebirge;
- e) der Reisthalquelle auf der Grundparc. 947 in der Catastral- und Ortsgemeinde Schwarzau im Gebirge;
- f) der Wasseralmquelle auf der Grundparc. 913/1 in der Catastral- und Ortsgemeinde Schwarzau im Gebirge; endlich
- g) der Pottschacher Schöpfwerksanlage, bestehend aus sieben Tiefbrunnen sammt entsprechender maschineller Einrichtung in der Catastralgemeinde Putzmannsdorf, Ortsgemeinde Pottschach — aus öffentlichen Rücksichten im Sinne der §§ 18 und 222 des allgemeinen Berggesetzes je ein engerer jeglichen Bergbau- und Schurfbetrieb überhaupt ausschließender Schutzrayon, ferner außerdem ein weiteres Schutzgebiet festgesetzt, innerhalb dessen Grenzen ein Bergbau- oder Schurfbetrieb nur unter gewissen Bedingungen zulässig ist.

Der engere Schutzrayon wird in der Gestalt von Kreisen bestimmt, deren Mittelpunkt bei den oben sub a bis f aufgezählten, die Wiener Hochquellenleitung speisenden Quellen die einzelnen Quellenursprünge bilden, beziehungsweise bei den Brunnen der Pottschacher Schöpfwerksanlagen mit den Brunnenmittelpunkten zusammenfallen, und der Peripherie bei ersteren durch einen Radius von 5000 m, bei letzteren durch einen Radius von 1000 m gegeben ist.

Innerhalb dieser so abgegrenzten Schutzkreise ist fortan und während der Dauer der diese Maßregel bedingenden öffentlichen Rücksichten jede Schürfung, welche die Auffuchung vorbehaltenen Mineralien (§§ 4, 13 und 14 a. B. G.) zum Zwecke hat, bedingungslos untersagt.

Das weitere Schutzgebiet wird für die Brunnen des Pottschacher Schöpfwerkes gleichfalls in der Gestalt von Kreisen festgelegt, deren Mittelpunkte mit den Brunnenmittelpunkten zusammenfallen und deren Peripherie durch einen Radius von 1500 m gegeben erscheint.

Das weitere Schutzgebiet für die sub a bis f aufgezählten Quellen ist für dieselben ein gemeinschaftliches und wird in folgender Weise begrenzt:

Die Umgrenzungslinie beginnt an jener Stelle des rechten Ufers der Schwarzau, woselbst der „Preiner“-Bach in dieselbe einmündet, und verläuft

zunächst aufwärts am linken Ufer dieses Baches bis zu der Kreuzung desselben mit der Reichenau-Schwarzauer Bezirksstraße; von hier folgt die Grenze dann an den Villen „Flotow“ und „Trautenberg“ vorüber nach dem Orte Kleinau führenden Wege bis zu dessen Kreuzung mit dem diesen Ort durchfließenden Bache; sodann bildet die Grenze eine gerade Linie, welche den letztgenannten Kreuzungspunkt in westlicher Richtung mit dem Gipfel des „Schendlegg“ (Cote 850 m) verbindet und weiterhin abermals eine gerade Linie, welche von diesem Gipfelpunkte in südwestlicher Richtung zu dem am westlichen Ausgange des Ortes Großau stehenden Wegkreuze führt; von da folgt die Grenze in nahezu westlicher Richtung dem Bachlaufe, beziehungsweise der Thalfurche aufwärts auf eine Länge von 1000 m und weiterhin durch eine gerade Linie gebildet, welche den Endpunkt des letzten Grenztheiles in südwestlicher Richtung mit dem Gipfel des „Sonnleithen“-Berges (Cote 1183 m) verbindet; die weitere Grenze bildet in nahezu westlicher Richtung die gerade Verbindungslinie zwischen dem Gipfel des „Sonnleithen“-Berges und jenem des „Neufopf“ (Cote 1272 m) und weiterhin der Weg, welcher von diesem Gipfel westlich zu jenem Punkte der steirischen Grenze führt, wo die Gemeindegrenzen zwischen den Catastralgemeinden „Prein“ und „Groß- und Kleinau“ die Landesgrenze von Steiermark trifft. Von hier an führt die Grenze des weiteren Schutzgebietes in anfangs nördlicher, dann westlicher und nordwestlicher Richtung entlang der steirischen Landesgrenze bis zum Gipfel des „Hüttenkogel“ und von da längs der Wasserscheide zwischen dem Mürzflusse und dem Raßbache bis zum sogenannten „Gscheid“ am „Bahnwalde“ (Cote 1134 m). Von da wendet sich die Grenze gegen Osten und folgt der Thalsohle des „Preinthal“, beziehungsweise dem zunächst des Preinthalbaches führenden Fahrwege, welcher in der Nähe der sogenannten „Prein“-Mühle den Bach verlässt, in nordöstlicher Richtung gegen das Schwarzathal führt und bei Hirschbach den Schwarzfluss trifft. Sodann folgt die Grenze dieses weiteren Schutzgebietes dem rechten Ufer der Schwarzau abwärts bis zur Einmündung des „Bois“-Baches in dieselbe und weiterhin dem linken Ufer dieses Baches aufwärts bis zur Kreuzung desselben mit der Schwarzau-Gutensteiner Bezirksstraße bei der Schmiede oberhalb des „Greimel“-Hofes; von hier ab bildet die genannte Straße die Grenze bis circa 600 m oberhalb der Villa „Strampfer“ an der „Wegscheid“, woselbst sich die Grenze zunächst südöstlich wendet und weiterhin dem Wege folgt, welcher, an der „Trennwiese“ vorüber, über die „Kohlpläze“ und „Waldbartl“, bei dem „St. Sebastiankreuz“ vorbei, zu dem Brunnen auf den „Maumau“-Wiesen führt. Von besagtem Brunnen weg folgt die Grenze in südöstlicher Richtung dem Wasserlaufe, beziehungsweise der Thalsohle, bei dem „Rosenheimer Wasserfalle“ vorüber, bis in den Ort „Sonnleithen“; von diesem Orte führt die Grenze, sich zunächst wieder südwestlich wendend und dem zickzackförmigen Wege über „Rosenheim“ und den „Lahrweg“ folgend, zu dem sogenannten „Bruchhose“ und von hier, wieder dem Wege folgend, in nordöstlicher Richtung nach dem Orte „Schneebergdörf“; am südwestlichen Ende dieses Ortes wendet sich die Grenze, folgt in nahezu südlicher Richtung dem Bachlaufe, beziehungsweise der Thalsohle aufwärts an den „Kohlplätzen“ vorüber und zwischen der „Hengstleithen“ und der „Kammerleithen“ hindurch, folgt weiterhin dem Fußpfade, welcher auf die Wiese beim „Kalten Wasser“ am Hengstfattel führt, durchquert diese Wiese und gelangt sodann in das Thal des „Kohrbaches“, dessen Laufe entlang die Grenze in nahezu östlicher Richtung an „Sonnleithen“ und der Ortschaft „Kohrbach i. G.“ vorüber bis zur Einmündung desselben in den „Sirning“-Bach beim „Ödenhofe“ führt.

Von hier ab bildet die Grenze zunächst der Lauf des Sirningbaches abwärts bis zu der nahezu rechtwinkligen Biegung desselben „bei den großen Buchen“; an dieser Biegung verlässt die Grenze den Bach und verläuft in nordöstlicher Richtung in kürzester Linie nach dem „Stifler“-Hofe und von hier längs des Waldweges nach „Gutenmann“ und zum „Adrianbauer“, sodann längs der Grenze zwischen den „Hochwiesen“ und dem „Haslitzwalde“ zu dem nach „Schrattenbach“ führenden Fahrwege, welchem Wege die Grenze durch Schrattenbach hindurch bis „Greith“ folgt. Dasselbst verlässt die Grenze den Weg und folgt dem Laufe des „Johannes“-Baches abwärts bis in den Ort „Würrlach“. Hier wendet sich die Grenze plötzlich nach Süden und folgt dem zwischen „Hettmannsdorf“ und „Wolfsjohl“, bei den zwei Colophonfabriken vorbei, nach „Raglit“ führenden Wege bis zu dem nordwestlichen Ende des genannten Dorfes; sodann wendet sich die Grenze südwestlich und verläuft längs des über „Reith“ und die „Untere Hofstadt“ nach „Flatz“ führenden Fahrweges und durch den genannten Ort hindurch bis zu der Wegkreuzung an dessen südlichem Ausgange. Von diesem Punkte führt die Grenze in gerader Linie südwestlich zu dem Gipfel des „Schönbigl“ (Cote 724 m) und von hier, mehr südlich, gleichfalls in gerader Richtung zu dem nördlichen Ausgange des Ortes „Hinterburg“, durch diesen Ort hindurch und von dem südlichen Ausgange dieses Ortes längs des in südlicher Richtung weiterführenden Weges bis zur Einmündung desselben in die von Kohrbach am Steinfelde nach Sieding führende Bezirksstraße unterhalb der sogenannten „Steinparz“. Sodann wendet sich die Grenze westlich und folgt dem Zuge der genannten Straße, bis zu der Abzweigung des nach der am „Sirning“-Bache gelegenen Mahlmühle führenden Weges. Von hier ab führt die Grenze nahezu westlich in gerader Linie nach dem am Fuße des „Eichberges“ unterhalb Sieding gelegenen Aichhürmchen der Wiener Hochquellenleitung und von hier in südwestlicher Richtung, gleichfalls in gerader Linie zu der Gabelung des Weges am östlichen Abhange des Eichberges. Von dieser Weggabelung führt die Grenze längs des oberen Weges am östlichen und südlichen Abhange des Eichberges in westlicher Hauptrichtung zwischen „Thau“ und „Hofstadt“ hindurch und an den Gehöften „Gruber“ und „Heider“ vorüber, über den Bergfattel an den „Saubach“, dessen Gerinne sie in südlicher Richtung bis zu jener Stelle folgt, wo der Bachlauf eine scharfe Wendung nach Südost macht; von da verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung und gerader Linie nach dem Gehöfte des „Hauer“ am „Gasteil“ und führt von der hier gelegenen Wegkreuzung längs des Fahrweges zunächst in

südwestlicher, dann in westlicher Richtung nach dem Orte „Priggly“, durchzieht diesen Ort und führt dann längs des am Gebirgsabhänge in südwestlicher Haupttrichtung verlaufenden Fahrweges nach dem Schlosse „St. Christoph“. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung und gerader Linie nach der Gabelung des Weges am östlichen Abhänge des „Grillenberges“ und führt dann in westlicher Haupttrichtung längs des unteren Weges zu den beiden „Kumpfer“-Höfen; vom zweiten Kumpferhofe führt die Grenze in gerader Linie und etwas mehr südwestlich zu dem Kreuzungspunkte der Südbahn mit dem „Werninger“-Wege; dann folgt dieselbe der Südbahn bis zur Kreuzung derselben mit dem von Payerbach nach „Schneedörfel“ führenden Wege und folgt diesem Wege in nordwestlicher Richtung bis Schneedörfel, durchzieht diesen Ort und verläuft sodann in westlicher Haupttrichtung längs des Weges, welcher vom Schneedörfel über Reichenau und sodann zwischen dem Schwarzaflusse und der Wiener Hochquellenleitung nach Hirschwang führt, und zwar bis zur Einmündung des „Preiner“-Baches in die Schwarza, woselbst sich die Umgrenzung dieses weiteren Schutzgebietes wieder schließt.

Innerhalb dieser weiteren, in den politischen Bezirken Neunkirchen und Wiener-Neustadt gelegenen Schutzgebiete sind bergbauliche Arbeiten, mögen dieselben in Röschen, Stollen, Schächten, Bohrungen oder sonst noch in einer denkbaren Veränderung des natürlichen Zusammenhanges der Gesteins-, Schutt- oder Erdmassen bestehen, nur nach erlangter bergbehördlicher Bewilligung — und zwar auf Grund einer vorhergehenden Localerhebung über die Zulässigkeit des beabsichtigten Schurfs- und Bergbaues im allgemeinen — zulässig. Im Falle der erlangten bergbehördlichen Bewilligung für einen beabsichtigten Bergbau- oder Schurfbetrieb ist der betreffende Bergbaubesitzer, beziehungsweise Schürfer, im speciellen noch verpflichtet, jede Erschließung eines Quellenlaufes oder die Erreichung des Grundwasserpiegels durch bergbauliche Arbeiten welcher Art immer, insoweit dieselbe an jedem Ursprungspunkte oder beim Grundwasser jedes Einzelschachtes (Gesenk) die Höhe einer Ergiebigkeit von 500 hl pro Tag erreicht oder überschreitet, unverzüglich der zuständigen Bergbehörde und der Gemeinde Wien zur Anzeige zu bringen.

Dieselbe Anzeigepflicht tritt auch dann ein, wenn im weiteren Verlaufe des Bergbau- und Schurfbetriebes ein nicht im Triastal oder Werfener-Schürfer oder den vorgelagerten Schuttkegeln angeschlagener Bau den Kalk oder Werfener-Schürfer erreicht, auch wenn diese Gesteine vollkommen trocken angefahren würden. Dabei ist jeder Weiterbetrieb in diesem Punkte bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung, ob ein solcher Weiterbetrieb im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das zu schützende Quellengebiet überhaupt noch weiter zulässig erscheint, sofort und vollständig zu sistieren.

Dieses Erkenntnis gründet sich auf die überaus große Wichtigkeit, welche das zu schützende Quellengebiet in öffentlicher Beziehung für die Wasserversorgung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Rücksicht auf die Salubrität und die sanitären Verhältnisse der Bewohner derselben hat, sowie auf den durch die bisherigen Erfahrungen bestätigten Ausspruch der Sachverständigen, daß einerseits in den Gesteinmassen, welche in den vorbezeichneten engeren Schutzkreisen zutage treten, keine Lagerstätten vorbehaltener Mineralien (§ 3 allg. Bergges.), wenigstens nicht in abbauwürdiger Menge, vermuthet werden können, und daß andererseits den im weiteren Schutzgebiete gelegenen, durch vorhandene Berg- und Schurfbaue constatirten Erzlagerstätten am „Grillenberge“ (Catastralgemeinde Priggly), ferner am „Schenlegg“ und am „Knappenberge“ (Catastralgemeinde Groß- und Kleinau) in national-ökonomischer Beziehung eine so große Wichtigkeit nicht zugesprochen werden kann, daß die Interessen des Bergbaues gegenüber den zu schützenden, eminent öffentlichen Interessen der Stadt Wien in die Waagschale fallen könnten. Nachdem durch einen etwaigen Bergbau- und Schurfbetrieb innerhalb des zu schützenden Gebietes der Bestand der für die Wasserversorgung Wiens überaus wichtigen Quellen und Brunnen gefährdet und dadurch der Bewohnerschaft der Reichshaupt- und Residenzstadt ein vielleicht unerfesslicher Schaden erwachsen könnte, welcher außer allem Verhältnisse zu dem geringen Werte eines fraglichen Bergbaues innerhalb der engeren Schutzkreise, sowie zu den verfügbaren Betriebserschwernissen für den Bergbau- und Schurfbetrieb innerhalb der weiteren Schutzgebiete stehen würde, so erscheint die Feststellung der obigen, engeren und weiteren Schutzgebiete im Sinne der §§ 18 und 222 des allgemeinen Berggesetzes vollkommen gerechtfertigt.

Von diesem Erkenntnis wird der Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und alle anderen Interessenten hiemit verständigt.

8.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. November 1895, Z. 107957 (M.-Z. 205047/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 7. November d. J. ad Z. 4596/M. J. bestimmt gefunden, der römisch-katholischen Kirchengemeinde in Konjica über ihr Ansuchen um Ertheilung der Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern behufs Aufbringung der Mittel zur Vollendung einer im Baue begriffenen Kirche in Konjica, ausnahmsweise die Bewilligung zur Sammlung milder Gaben zu dem angegebenen Zwecke auch in Niederösterreich auf die Dauer von längstens drei Monaten zu ertheilen.

Die Sammlung ist jedoch auf die Entgegennahme milder Gaben bei bekannten Wohltätern beschränkt und hat dieselbe von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern gänzlich zu unterbleiben.

Die mit der Vornahme der Sammlungen zu betrauten Personen, welche von der ansuchenden Kirchengemeinde mit einer entsprechenden Legitimation versehen sein müssen, werden vor Beginn der Sammlung seitens des Statthalterei-Präsidiums mit einem speciellen Sammlungs-Certificate theilhaft werden.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft, Verständigung der magistratischen Bezirksämter und eventuell Verlautbarung im Amtsblatte in die Kenntnis gesetzt.

* * *

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 22. November 1895, Z. 108320 (M.-Z. 209648/III), dem St. Laurentius-Kirchenbauvereine in Breitensee die mit Statthalterei-Erlaß vom 24. October 1894, Z. 81976, ertheilte Bewilligung, in Niederösterreich bei bekannten Wohltätern, sonach nicht von Haus zu Haus behufs theilweiser Bedeckung der mit dem Kirchenbaue in Breitensee verbundenen Kosten milde Spenden sammeln zu dürfen, bis 30. November 1896 verlängert.

Schließlich hat dieselbe Behörde mit Erlaß vom 6. December 1895, Z. 107141 (M.-Z. 217844/III), der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Döbling die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1896 in Niederösterreich eine Sammlung milder Gaben zu Gunsten der von dieser Congregation erhaltenen achtclassigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Mädchen-Volksschule, sowie einer weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt veranstalten zu dürfen.

9.

(Einreihung der Reisebureau unter die concessionierten Gewerbe.)

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureau unter die concessionierten Gewerbe (R.-G.-Bl. Nr. 181 [ausgegeben und versendet am 4. December 1895]):

Auf Grund des § 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1.

Der Betrieb von Reisebureau wird, sofern dieselben nicht von einzelnen Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, beziehungsweise von mehreren derselben in Gemeinschaft, sei es durch eigene Beamte, sei es durch anderweitige Bevollmächtigte innerhalb ihrer concessionsmäßigen Berechtigung errichtet werden, auf Grund des § 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Concession gebunden.

§ 2.

Als Reisebureau sind jene Unternehmungen anzusehen, welche eine oder mehrere der nachfolgenden gewerblichen Thätigkeiten zum Gegenstande haben, vorausgesetzt, daß nicht einzelne dieser gewerblichen Thätigkeiten auf Grund einer Berechtigung ausgeübt werden, in deren Umfang die betreffende Thätigkeit bereits gehört.

Die gewerblichen Thätigkeiten, auf welche der Betrieb eines Reisebureaus sich erstrecken kann, sind folgende:

- Ausgabe von Fahrkarten in- und ausländischer Eisenbahnen, als: Karten für einfache Fahrten, Hin- und Rückfahrten, Rundtouren u. dgl.
- Ausgabe von Anweisungen auf Schlafwagenplätze auf Eisenbahnen;
- Ausgabe von Fahrkarten und Cajütenbillets für in- und ausländische See- und Binnen-Dampfschiffahrts-Unternehmungen nach allen Häfen und Binnenplätzen mit der im § 3 enthaltenen Einschränkung;
- Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Vergnügungszügen und -Fahrten;
- Expedition von Reisegepäck und Expressgut (§ 30, beziehungsweise § 39 des mit Verordnung des Handelsministers und des Justizministers vom 10. December 1892 [R.-G.-Bl. Nr. 207] kundgemachten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder);
- Ausgabe von Hotelanweisungen;
- Vermittlung von Reiseunfallversicherungen bei zum Abschlusse derartiger Versicherungsgeschäfte berechtigten inländischen oder zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Unternehmungen.

§ 3.

Die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten aller ausländischen Dampfschiffahrts-Unternehmungen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen — mit alleiniger Ausnahme der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 127) zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen derlei Unternehmungen — ist dem Reisebureau nicht gestattet. Ebenso ist denselben die Anwerbung von Auswanderern, sowie jegliche Förderung des Auswanderungswesens untersagt.

§ 4.

Bewerber um die Bewilligung zum Betriebe eines Reisebureaus haben sich nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden concessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883 [R.-G.-Bl. Nr. 39]) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung auszuweisen.

§ 5.

Die Concession zum Betriebe eines Reisebureaus wird nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von der politischen Landesbehörde verliehen, welche hiebei auf das Bedürfnis nach einer derartigen Unternehmung Bedacht zu nehmen hat. In dem Concessionsdecrete sind die Geschäfte namentlich anzuführen, zu welchem der Bewerber auf Grund des von ihm eingebrachten Concessionsgesuches für berechtigt erklärt wird.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

10.

(Führung der Excindierungs-Vormerkbücher.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat unterm 30. November 1895, Z. 53019 (M.-Z. 178051/XVII), an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die magistratischen Bezirksämter, den Stadtrath in Wiener-Neustadt und die k. k. Finanz-Procuratur nachstehenden Erlaß gerichtet:

Bei der Verfassung des Landeszusammensatzes über die im Jahre 1894 bei den politischen Behörden Niederösterreichs aus Anlaß von administrativen Steuer- und Gebürenexecutionen stattgehabten Excindierungsverhandlungen hat sich eine Differenz zwischen der Zahl der von der Finanzprocuratur für das Jahr 1894 ausgewiesenen Excindierungsproceße und der bezüglichen Landessumme ergeben.

Da der Grund dieser Differenz vermuthlich darin liegen dürfte, daß die Vormerke über die aus Anlaß von administrativen Executionen vorkommenden Excindierungsverhandlungen nicht bei allen beteiligten Behörden entsprechend richtig und genau geführt werden, wird auf die diesbezüglich ergangenen Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 19. April 1893, Z. 13774 (h. o. Intimation vom 3. Mai 1893, Z. 20484 [s. Amtsblatt, „Verordnungen z.“ IX, 2 ex 1893]), und vom 12. Mai 1894, Z. 20920 (h. o. Intimation vom 17. Juni 1894, Z. 26253 [s. Amtsblatt, „Verordnungen z.“, X, 3 ex 1894]), neuerlich nachdrücklich aufmerksam gemacht.

Weiters wird angeordnet, die mit Schluß eines Jahres als anhängig ausgewiesenen Excindierungsverhandlungen in den Nachweisungen des folgenden Jahres stets als anfänglichen Rückstand auszuweisen.

Schließlich ist, falls eine Excindierungsverhandlung an die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur geleitet wird, dies stets unverzüglich vorzumerken und hierüber genaue Evidenz zu führen.

Die Vorlage der im Sinne des h. o. Erlasses vom 17. Juni 1894, Z. 26253, zu verfassenden Nachweisungen pro 1895 werden bis 1. März 1896 zuverlässig gewärtigt.

11.

(Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in Wien.)

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 27, das nachstehende, mit dem niederösterreichischen Landesauschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. November 1895, Z. 25879, bestätigte Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird (L.-G.-Bl. Nr. 54):

§ 1.

Zur Sicherung des regelmäßigen Unterrichtes an mehrklassigen Volksschulen wird mit Zustimmung der Gemeinde Wien für jede selbständige allgemeine Volksschule mit mehr als fünf Classenabtheilungen, sowie für jede unter der gemeinsamen Leitung mit einer Bürgerschule stehende allgemeine Volksschule mit mindestens sechs Classenabtheilungen eine provisorische Local-Aushilfslehrkraft (Unterlehrer oder Unterlehrerin) systemisirt.

Außerdem können über Antrag des Bezirksschulrathes mit Zustimmung der Gemeinde Wien vom k. k. niederösterreichischen Landesschulrath provisorische Bezirks-Aushilfsunterlehrer oder Bezirks-Aushilfsunterlehrerinnen, sowie Bezirks-Aushilfsindustriellehrerinnen behufs Substituierung abgängiger Lehrkräfte systemisirt und den einzelnen Inspectionsbezirken zugewiesen werden.

§ 2.

Im Falle der Nothwendigkeit einer Substitution hat zunächst der Schulleiter im Vereine mit den übrigen Lehrkräften der Anstalt, dann eine der Bezirks-Aushilfslehrkräfte, deren Zuweisung durch die Bezirkssection erfolgt, beziehungsweise die Local-Aushilfslehrkraft einer der benachbarten Schulen den Unterricht fortzuführen.

Kann eine Lehrstelle in der angegebenen Weise nicht versehen werden und dauert die Substitution voraussichtlich länger als vier Wochen, so hat der

Bezirksschulrath, in dringenden Fällen die Bezirkssection sich beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrath die Ermächtigung zu erwirken, einen Substituten zu bestellen.

§ 3.

Steht ein geeigneter Substitut nicht zur Verfügung, so ist für die zu versehende Stelle von der Bezirkssection eine Lehrkraft von einer anderen, in demselben Inspectionsbezirke befindlichen Schule, oder falls dies nicht thunlich ist, vom Bezirksschulrath eine solche von der Schule eines anderen Inspectionsbezirkes in aushilfsweise Verwendung zu nehmen.

§ 4.

Die im § 1 angeführten Local- und Bezirks-Aushilfskräfte beziehen die für provisorische Unterlehrer und Unterlehrerinnen bestimmte jährliche Remuneration.

Die Bezirks-Aushilfslehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten die für zwölf wöchentliche Unterrichtsstunden bestimmte jährliche Remuneration.

§ 5.

Die im Sinne des § 2, Absatz 2, bestellten Substituten beziehen die auf die Zeit ihrer Verwendung entfallende Quote einer Remuneration, die für eine Lehrstelle mit 60 Percent und für eine Unterlehrerstelle mit 70 Percent des diesfalls systemisirten Gehaltes ohne Zulage bemessen wird.

Lehrkräfte, welche nach § 2, Absatz 2, Industriellehrerinnen substituieren, erhalten für jede wöchentliche Stunde die auf die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung entfallende Quote einer Jahresremuneration von 30 fl.; Lehrkräfte, welche Lehrer oder Lehrerinnen der französischen Sprache substituieren, beziehen, wenn sie für den französischen Sprachunterricht lehrbefähigt sind, die auf die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung entfallende Quote einer Jahresremuneration von 50 fl.

§ 6.

Lehrpersonen haben für Mehrleistungen aus Anlaß von Substitutionen an jenen Schulen, an welchen sie selbst bedienstet sind, nur insoweit einen Anspruch auf Entlohnung, als hiebei das Maß ihrer Lehrverpflichtung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes überschritten wird und die bezügliche Substitution durch länger als einen Monat dauert. Die bezügliche Lehrverpflichtung beträgt für Directoren an Bürgerschulen 12 Stunden, für Lehrer an Bürgerschulen 25 Stunden, für das Lehrpersonale an allgemeinen Volksschulen 30 Stunden.

Wenn Lehrpersonen neben der regelmäßigen Verwendung an ihrer eigenen Schule einer anderen Volks- oder Bürgerschule zur Ertheilung des Unterrichtes in einzelnen Gegenständen vom Bezirksschulrath oder von der Bezirkssection zugewiesen werden, oder wenn an einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule (§ 18 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, L.-G.-Bl. Nr. 53) der Director oder Bürgereschullehrer in den Volksschulclassen oder Lehrer der allgemeinen Volksschule in den Bürgerschulclassen neben ihrer normalen Dienstleistung die Unterrichtsertheilung in einzelnen Gegenständen über Auftrag der betreffenden Bezirkssection des Bezirksschulrathes übernehmen, so haben sie, vorausgesetzt, daß die betreffende Substitution durch länger als einen Monat dauert, Anspruch auf Entlohnung ohne Rücksichtnahme auf ihre oberwähnte Lehrverpflichtung.

Die Entlohnung für derlei Mehrleistungen wird mit jährlich 40 fl. an Bürgerschulen, mit jährlich 30 fl. an allgemeinen Volksschulen für eine wöchentliche Unterrichtsstunde bemessen.

Lehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten mit Ausnahme der Bezirks-Aushilfsindustriellehrerinnen beziehen ebenso wie die für den französischen Unterricht lehrbefähigten Lehrkräfte in jedem Falle eine Entlohnung für eine Mehrleistung während der ganzen Dauer der angeordneten Substitution in dem im § 5, Absatz 2, festgesetzten Ausmaße.

§ 7.

Muß für Religionslehrer, die im Sinne des § 1, Punkt b des n.-ö. Landesgesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, bestellt sind, ein Substitut in Verwendung genommen werden, so gebührt diesem für die Dauer der Substitution dieselbe Remuneration, welche der supplirte Religionslehrer für die betreffende Dienstleistung bezieht.

Die nach § 1, Punkt c des oberwähnten Gesetzes angestellten Religionslehrer verlieren für die Zeit ihrer Verhinderung den Anspruch auf ihre aus dem Bezirksschulфонде flüssig gemachte Remuneration zu Gunsten ihres Substituten.

§ 8.

Eine in Gemäßheit des § 3 dieser Vorschrift zur Aushilfe bestellte definitive Lehrkraft hat während der aushilfsweisen Verwendung an allgemeinen Volksschulen außerhalb ihres Inspectionsbezirkes Anspruch auf eine monatliche Zulage von 10 fl. zu ihren bisherigen systemmäßigen Bezügen, bei aushilfsweiser Verwendung im Inspectionsbezirke aber nur auf den Fortbezug ihrer systemmäßigen Bezüge, abgesehen von Entlohnungen für etwaige Mehrleistungen nach § 6 dieser Vorschrift. Bei der aushilfsweisen Verwendung an einer Bürgerschule gebührt weiters jeder in Gemäßheit des § 3 zur Aushilfe berufenen, für Bürgerschulen lehrbefähigten Lehrkraft überdies die auf die Zeit der Verwendung entfallende Quote der für den Fall der Verwendung an Bürgerschulen gesetzlich festgesetzten Jahresremuneration.

§ 9.

Verseht eine Lehrperson im Auftrage des Bezirksschulrathes provisorisch durch länger als zwei Monate ununterbrochen die Leitung einer Schule, so gebührt derselben die entfallende Quote der hiefür gesetzlich festgesetzten Jahresremuneration.

§ 10.

Bei Anträgen auf Bewilligung von Remunerationen für Mehrleistungen, welche nach den Bestimmungen dieses Normales nicht bemessen werden können, oder deren Bemessung Zweifel ergibt, sowie bei Anerkennung zweifelhafter Substitutionsgebühren, hat der Bezirksschulrath das Einvernehmen mit dem Wiener Stadtrathe zu pflegen und die Genehmigung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes einzuholen.

§ 11.

Die in den vorstehenden Paragraphen normierten Substitutionsgebühren sind bei Substituierung erledigter Lehrstellen auf Rechnung des bezüglichen Intercales (§ 81, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35), in den übrigen Fällen aber aus dem Bezirksschulrathes, zu bestreiten. Dieselben werden mit Ausnahme der gemäß § 10 bewilligten Remunerationen für Mehrleistungen vom Bezirksschulrathes zuerkannt.

§ 12.

Die nach §§ 5 bis 10 dieser Verordnung entfallenden Substitutionsgebühren sind in Verfallsraten am Schlusse eines jeden Monats, bei früherem Aufhören der Substitution nach Ablauf derselben flüssig zu machen.

§ 13.

Dieses Substitutionsnormale hat mit 1. Jänner 1896 in Wirksamkeit zu treten.

Rielmansegg m. p.

12.

(Zur Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen Gewerben.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 8. December 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 188), mit welcher ergänzende Bestimmungen zum § 6 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97, abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte ex 1886, Nr. 5, pag. 95) erlassen werden:

Zu Ergänzung der Bestimmungen des § 6, Alinea 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97) wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung bei Behandlung erkrankter Hausthiere gestattet, dass von den im § 3 der obcitirten Ministerial-Verordnung angeführten Arzneimitteln, welche von geprüften Handelsleuten feilgehalten und verkauft werden dürfen, nachstehende Droguen: Angelicae radix, Calami aromatici rhizoma, Gentianae radix, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Liquiritiae radix, Rhei radix, Valerianae radix und Foeni graeci semen auch in grob gepulvertem Zustande verkauft werden dürfen. Außerdem wird die Droque Taraxaci folia in das gedachte Verzeichnis eingereiht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

13.

(Die Sonntagsruhe im Ziergärtnergewerbe.)

Der Wiener Magistrat hat mit Zuschrift vom 14. December 1895, Z. 216820/XVII, der Genossenschaft der Ziergärtner in Wien nachstehenden Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. December 1895, Z. 109371, intimiert:

Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. December 1895, Z. 109371, Folgendes anher eröffnet:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 6. November 1895, Z. 50160, die Eingabe der Genossenschaft der Ziergärtner, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Sonntagsruhe, mit nachstehenden Bemerkungen zurückgestellt:

Die erwähnte Eingabe ist im Wesen auf eine Reactivierung der Bestimmung des § 2, A 1, der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, sonach auf eine Erweiterung der durch die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, insbesondere durch die Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, § 2, Punkt 3, als zulässig erklärten Sonntagsarbeit gerichtet und scheint durch die Beschlüsse der Gehilfenversammlung der Ziergärtner-Genossenschaft vom 26. Mai 1895, beziehungsweise des Fortbildungsvereines der Gärtnergehilfen in Wien vom 22. Juni 1895, welche eine Einschränkung der Sonntagsarbeit in diesem Gewerbebetriebe anstreben, veranlaßt worden zu sein.

Die Forderungen der Gehilfenversammlung, desgleichen jene des Fortbildungsvereines der Gärtnergehilfen, insofern diese Forderungen die mehr oder minder genaue Präcisierung der an Sonntagen gestatteten Arbeiten nach Art und Zeit, die Gewährung des Ersatzruhetages am darauffolgenden Montage, sowie die entsprechende Entlohnung desselben betreffen, können hier außer Betracht bleiben, nachdem sich dieselben, streng genommen, im Rahmen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise im Rahmen der hiezu erlassenen Ausführungs-Verordnungen bewegen, deren Realisierung muß

der freien Übereinkunft zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Angehörigen überlassen bleiben; übrigens ist es laut § 9 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, Pflicht des Gewerbeinhabers, die sich für seinen Betrieb ergebende Präcisierung der gestatteten Sonntagsarbeit und des zu gewährenden Ersatzruhetages in den durch § 1, Art. VI, Abs. 4, des bezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Anschlag aufzunehmen.

Zu den speciellen Forderungen der Genossenschaft wird Nachstehendes bemerkt:

Die im § 2, Punkt 3 (Handelsgärtner) lit. a, der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, gestatteten Arbeiten, die übrigens nicht taxativ angeführt sind, dürfen durch je zwei Vor- und Nachmittagsstunden vorgenommen werden. Es reicht diese Zeit für die durch die Witterungsverhältnisse bedingten Arbeiten vollkommen aus, zumal laut § 1, Art. III, Z. 5, des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, auch die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers zulässig sind.

Unaufschiebbar Arbeiten bei einem allfälligen Gewitter oder infolge eines Schneefalles sind außerdem durch § 1, Art. III, Z. 4, des bezogenen Gesetzes ohnehin an Sonntagen gestattet.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche das Zurichten der Gartenproducte für den täglichen Marktbedarf, die Effectuierung dringender Bestellungen von Decorationen, Bouquets, Kränzen u. dgl. in sich schließen, wird auf § 2, Punkt 3 (Handelsgärtner) lit. b, der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, hingewiesen, welcher die Aufertigung von Bouquets und Kränzen innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher sie den Naturblumenbindern und -Händlern gestattet ist.

Durch diese Bestimmung, sowie durch Punkt 10 ad 3 des hierortigen Erlasses vom 27. Mai 1895, Z. 29014, welcher besagt, daß auf den Verkauf und die Zustellung von Gartenproducten einschließlich der Blumen, Bouquets und Kränze durch die Handelsgärtner jene Bestimmungen Anwendung finden, welche von den politischen Landesbehörden für die Naturblumenbinder und -Händler bezüglich des Waarenverkaufes an Sonntagen aufgestellt worden sind, erscheint den diesfälligen Bedürfnissen im Sinne der Vorschriften des § 1, Art. VI, IX und XII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, Rechnung getragen.

Die Bestimmung über den Ersatzruhetag ist eine gesetzliche Forderung, die im Verordnungswege nicht beseitigt werden kann; übrigens steht die Behauptung der Genossenschaft, daß diese Bestimmung in der Ziergärtnererei nicht durchführbar sei, mit den Ausführungen der Gehilfenversammlung nicht im Einklange.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

14.

(Austritt aus einer Religionsgenossenschaft.)

Magistratsdirector Krenn hat an die magistratischen Bezirksämter unterm 22. Juni 1895, M.-Z. 78131/III, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Es ist ein Fall zur hierämtlichen Kenntnis gelangt, in welchem eine Partei bei einem magistratischen Bezirksamte den Austritt aus der katholischen Religion im eigenen Namen und im Namen ihrer Kinder zur Anzeige gebracht und das magistratische Bezirksamt diese Anzeige anstandslos zur Kenntnis genommen hat.

Nach Artikel 6 des interconcessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, muß, damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, der Austretende denselben der politischen Behörde melden.

Aus der Fassung dieser Bestimmung geht unzweifelhaft hervor, daß der Austretende diese Meldung selbst erstatten muß und kein anderer dieselbe für ihn erstatten kann.

Unter welchen Voraussetzungen ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus seiner bisherigen Kirche oder Religionsgenossenschaft austreten kann, bestimmt der Artikel 2 des citirten Gesetzes. Aus demselben ist zu entnehmen, daß die vertragmäßige Bestimmung des Austrittes eines solchen Kindes aus seiner bisherigen Kirche oder Religionsgenossenschaft nur von den Eltern in einer gemischten Ehe und nur dann getroffen werden kann, wenn dieses Kind gleichzeitig einem anderen gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse zugewendet, also ein Religionswechsel vorgenommen und das Kind nicht, wie dies in dem eingangs erwähnten Falle geschehen ist, ohne Confession belassen wird.

Die eingangs erwähnte, im Namen der Kinder der betreffenden Partei erstattete Anzeige von deren Religionsaustritte stand daher im Widerspruche mit den obigen gesetzlichen Bestimmungen, war von der politischen Behörde zu beanstanden und umsoweniger zur Kenntnis zu nehmen, als die Partei, auf die bezügliche Erledigung der politischen Behörde gestützt, vermeint, diesen Kindern den Religionsunterricht in der Schule nicht angebeihen lassen zu müssen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Wahrnehmung des Erforderlichen in zukünftigen Fällen in die Kenntnis gesetzt.

15.

(Verständigung des Stadtbauamtes von den Resultaten der Amtshandlungen über die Anzeigen contractswidriger Canalräumungen.)

Magistratsdirector *Krenn* hat unterm 5. November 1895, M.-Z. 125088/XIV, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Aus einem Berichte des Stadtbauamtes über das Ergebnis der Superrevisionen durch den Canal-Oberaufseher im II. Quartale 1895 ist zu entnehmen, daß die magistratischen Bezirksämter von dem Resultate jener Amtshandlungen, welche über Anzeige des Stadtbauamtes, beziehungsweise der Bauamtsabteilungen wegen contractswidriger Canalräumung durch die städtischen Unternehmer eingeleitet werden, dem Stadtbauamte keine Verständigung zukommen lassen.

Da diese Verständigung des Stadtbauamtes für die Beurtheilung der Unternehmer bei zukünftigen Vergabungen der Canalräumungsarbeiten von Wichtigkeit ist, wird das magistratische Bezirksamt aufgefordert, in Zukunft die Resultate der dortigen Strafamtshandlungen über derartige Anzeigen in gleicher Weise wie dem Magistrate (Departement XIV) auch dem Stadtbauamte mittels Videat post exp. bekanntzugeben.

16.

(Bestätigung der Personalmachweise der Gagisten in der Reserve.)

Magistratsdirector *Krenn* hat mit Erlaß vom 16. November 1895, Z. 199605/XVI, den magistratischen Bezirksämtern nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das I. und I. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien hat unterm 7. November 1895, Z. 24790, an den Magistrat nachstehende Zuschrift gerichtet:

„Auf Grund der Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 1, Nr. 5790, vom 1. October d. J. sind die Personalmachweise hinsichtlich der Angaben über Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung (Rubrik 8), dann über die Vermögensverhältnisse, beziehungsweise Jahreseinkommen (Rubrik 9), ämtlich zu bestätigen.“

Zur Ausstellung dieser durch die betreffenden Gagisten in der Reserve selbst einzuholenden Bestätigungen sind berufen:

- a) hinsichtlich der in öffentlichen (Staats- und diesen gleichgestellten) Diensten befindlichen Gagisten in der Reserve, die ihnen unmittelbar vorgelegten Amtschefs, und
- b) hinsichtlich der bei Privatunternehmungen angestellten oder in sonstigen unter a nicht genannten Lebensstellungen befindlichen Gagisten in der Reserve, die zuständigen politischen Bezirksbehörden.

Die bezügliche Bestätigung hat zu lauten: Die Richtigkeit der Angaben in Rubrik 8 und 9 des Personalmachweises wird bestätigt.

(Eventuell sind hier die sich ergebenden Differenzen anzuführen.)

Datum. Amtssiegel. Unterschrift.

Das Ergänzungsbezirks-Commando beehrt sich den löblichen Magistrat hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß solche Bestätigungen von Seite der magistratischen Bezirksämter bereits erfolgten, jedoch wurde von einzelnen Bezirksämtern die Beibringung eines 50 kr.-Stempels verlangt; es wird daher zugleich die höfliche Anfrage gestellt, ob eine solche Stempelung nöthig ist oder verlangt wird, da in diesem Falle hierüber dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium Meldung erstattet werden müßte.“

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß bei der Ausstellung der oberwähnten Nachweisbestätigung von der Beibringung eines 50 kr.-Stempels Umgang zu nehmen wäre, da diese Nachweise auf Grund des § 29 der Wehrvorschriften, IV. Theil, seitens der Gagisten in der Reserve mittels der vorgegedruckten Blankette vorschrittsgemäß zum Zwecke militärischer Evidenzführung gemacht werden müssen, demnach gebührenfrei sind und die beizuführende Bestätigung des Amtschefs, resp. der zuständigen politischen Bezirksbehörde keinesfalls als eine selbständige, gebührenpflichtige Ausfertigung oder Beurkundung anzusehen ist.

17.

(Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren.)

Magistratsdirector *Krenn* hat an die Vorsteher der Wiener Gewerbe-Genossenschaften unterm 30. November 1895, M.-Z. 192196/XVIII, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Anlässlich wahrgenommener Mißstände bei den Ansuchen um Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren, beziehungsweise Krankencassabeiträge sieht sich der Magistrat veranlaßt, die hierämtliche, auf die Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren bezughabende Verordnung vom 15. Februar 1874,

Z. 207012 ex 1873, welche auch auf die Einhebung von rückständigen Krankencassabeiträgen sinngemäße Anwendung zu finden hat, im Nachfolgenden der Genossenschaft (respective genossenschaftlichen Krankencassa) zur strengen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

Die Einhebung der Genossenschaftsgebühren hat in letzterer Zeit sowohl eine große Ausdehnung erlangt, als auch durch die mitunter nicht ganz ungegründeten Widersprüche der Parteien viele Schwierigkeiten dargeboten, so daß die damit betrauten Organe des Magistrates nur mit vieler Mühe ihre diesfällige Aufgabe bewältigen können.

Um dem Anhäufen der Rückstände vorzubeugen, wird der Magistrat auf Verlangen nach Thunlichkeit dahin zu wirken trachten, daß die Parteien schon bei der Anmeldung eines freien Gewerbes oder bei Erlangung einer Gewerbeconcession die Zahlung der Einverleibungsgebühren leisten oder wenigstens von der ihnen obliegenden Zahlungsverpflichtung in Kenntnis gesetzt werden.

Außerdem sieht sich der Magistrat, um den Parteien bei Einleitung der Execution jeden Anlaß zu Widersprüchen zu benehmen und den Geschäftsgang zu vereinfachen, zu folgenden Anordnungen bemüht:

1. Es seien seitens der Herren Genossenschaftsvorsteher nur solche Auf lagenrestanten anzuzeigen, welche die Zahlung dem Ansager (Cassier) verweigerten und von der bevorstehenden Execution in Kenntnis gesetzt wurden.

Dies hat auch rücksichtlich der Einverleibungsgebühren zu gelten; nur wird den Genossenschaftsvorstellungen zur Pflicht gemacht, in dem Ansuchen um executive Einhebung, den Tag der Zustellung des an die Partei erlassenen Zahlungsauftrages und die erfolglos gebliebene Mahnung ersichtlich zu machen.

2. Ingleichen ergeht an die Genossenschaftsvorstellungen die Aufforderung, ihrem Einschreiten um Execution die bezüglichen Gebührentoten beizuschließen.

Diese Notizen sollen nicht allein den Gegenstand und den Betrag der Gebühr oder Auflage, sondern auch die Anmerkung der Zahlungsverweigerung enthalten und mit der Unterschrift des Ansagers oder Cassiers versehen sein.

3. Die Eruiierung des unbekanntes Aufenthalts von Restanten wird den Genossenschaften selbst überlassen, und es wird

4. auch ihre Aufgabe sein, sich wegen Eintreibung von Rückständen jener Genossenschaftsmitglieder, welche nicht in Wien wohnen, mit der zur Eintreibung von solchen Gebühren berufenen auswärtigen Behörde in unmittelbaren Verkehr zu setzen.

5. Die Annahme einer Theilzahlung oder die Bewilligung von Terminen seitens der Gremial- oder Genossenschaftsvorsteher begründet an und für sich — ohne ausdrückliche Einwilligung dieser Vorsteher — noch nicht die Aufhebung des bereits vorgenommenen Executionsactes, sondern hat die einstweilige Sistierung der weiteren Executionsgrade zur Folge.

18.

(Maßnahmen gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.)

Magistratsdirector *Krenn* hat an die magistratischen Bezirksämter unterm 16. December 1895, M.-Z. 113246/XVII, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Zu mehreren dem Magistrate zugekommenen Anzeigen wird darüber Klage geführt, daß zahlreiche Mitglieder der Genossenschaft der Bäcker die Vorschriften, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, mit Beharrlichkeit nicht befolgen.

Um diesen beharrlichen Gesetzesübertretungen einmal ein Ende zu bereiten, ist es nothwendig, denselben mit den schärfsten zulässigen Mitteln entgegenzutreten.

Das magistratische Bezirksamt wird daher angewiesen, die Einhaltung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, insbesondere bei dem Betriebe des Bäckergerwerbes eindringlich zu überwachen, zu diesem Zwecke Revisionen bei den einzelnen Bäckermeistern, insbesondere bei jenen, welche bereits früher diesbezüglich beanständet wurden, vorzunehmen, vor allem aber auch über jede vorkommende Anzeige schnellstens und mit Strenge amtszuhandeln. — Hierbei wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß die Strafe bestimmt ist, die Befolgung des Gesetzes zu erzwingen, und daß sie deshalb den Übertreter des Gesetzes empfindlich treffen muß, was in der vorliegenden Frage, in welcher eine planmäßige fortgesetzte Mißachtung den gesetzlichen Vorschriften vorzuliegen scheint, vollkommen gerechtfertigt ist.

Es werden daher die im § 131 lit. a bis d, beziehungsweise 138 lit. b angeführten Strafen in einer Weise anzuwenden sein, welche geeignet ist, dem Gesetze endlich volle Achtung zu verschaffen.

Das Bezirksamt wird schließlich angewiesen, dem Magistrate vierteljährig, und zwar am 31. December, 31. März, 30. Juni und 30. September über die Anzahl der vorgefallenen Anzeigen wegen Nichtbefolgung der Sonntagsruhevorschriften im Bäckergerwerbe, sowie über die Anzahl der Strafamtshandlungen und die Art der Bestrafungen Bericht zu erstatten.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 174. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, womit die Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 61), 20. Februar 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 31) und 4. März 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 48), betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten, durch neue Bestimmungen ersetzt werden.

Nr. 175. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. November 1895, betreffend die praktische Prüfung für den juridisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung.

Nr. 176. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1895, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Delatyn, Skawina, Niepolomice, Budzanów, Nowosiółko, Miłówka und Zabie in Galizien.

Nr. 177. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Ottynia in Galizien.

Nr. 178. Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podwołoczyska in Galizien.

Nr. 179. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. November 1895, womit eine Vorschrift über die Amtstracht der Professoren der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien erlassen wird.

Nr. 180. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. November 1895, womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Kreuzerkategorien mit serbo-kroatischem Texte in Verschleiß gesetzt werden.

Nr. 181. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionierten Gewerbe.*)

Nr. 182. Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichtes Nied in Tirol.

Nr. 183. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Ermächtigung des königl. ungarischen Hauptzollamtes in Brassó (Kronstadt), zur Abfertigung von hartem Kammgarn der Tarifnummer 154 b.

Nr. 184. Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1895, betreffend die Errichtung eines vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag.

Nr. 185. Kaiserliches Patent vom 12. December 1895, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Kralau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Görz und Gradiska, Istrien, Vorarlberg, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 186. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. December 1895, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickerieveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 187. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. December 1895, betreffend die Arzzeitage für das Jahr 1896.

Nr. 188. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 8. December 1895, mit welcher ergänzende Bestimmungen zum § 6 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97) erlassen werden.*)

Nr. 189. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. December 1895, betreffend die abgestempelten ottomanischen Prämienschuldverschreibungen (Türkenlose).

Nr. 190. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. December 1895, betreffend Bestimmungen über die Beförderung von gefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe von Melnik bis zur österreichisch-deutschen Grenze.

Nr. 191. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. December 1895, womit der allgemeine Verschleißpreis des weißen Seesalzes bei der k. k. Salzniederlage in Pirano erhöht wird.

Nr. 192. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. December 1895, betreffend die Einziehung der Silberscheidemünzen zu 10 kr. und 5 kr. österreichischer Währung.

Berichtigung. Auf Grund einer im Reichsgesetzblatte ex 1895, Stück LXXXIII, erschienenen Berichtigung wird bekanntgegeben, daß es in Nr. 105 in der ersten Zeile von oben anstatt: „14. Juli“ richtig heißen soll: „16. Juli“ und in der Nr. 147 (abgedruckt im Amtsblatte Nr. 87 „Verordnungen zc.“ XI, 15) bei der Aufzählung der zugelassenen Theerfarben anstatt: „Rosallin“ richtig heißen soll: „Roscellin“.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 54. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 27, das nachstehende, mit dem niederösterreichischen Landesausschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. November 1895, Z. 25879, bestätigte Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird (L.-G.-Bl. Nr. 54).*)

Nr. 55. Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. November 1895, Z. 92777, betreffend die Genehmigung der Weiter- einhebung der bis 31. December 1895 bewilligten Verpflegstage von 85 Kreuzern im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems auf die Dauer von weiteren zwei Jahren.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. November 1895, Z. 105713, betreffend die Änderung des Ortsnamens der Gemeinde Münichreith in „Kalkgrub“.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.